Digitized by Google

158

24036 .e. 29

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Zwanzigster Band.
58—60 Heft.

Frankfurt am Main,
bei Johann Friedrich Wenner.
1811.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbnndes S. 122.

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Acht und funfzigstes Heft.

Vorerinnerung.

Das Journal: der Rheinische Bund, hat sich bisher fast einzig und allein mit dem innern Wesen und den innerlichen Verhältnissen der Konföderation und der einzelnen Bundesstaaten beschäftigt. Und der Herausgeber darf sich schmeicheln, hierin alles geleistet zu haben, was man billiger Weise von ihm fordern und erwarten durfte. Man findet nämlich in den bisher erschienenen 57 Heften nicht nur die Konföderationsakte oder den Pariser Traktat vom 12. Julius 1806 und sämmtliche Akzessionsakten, worunter mehrere, die hier zum erstenmale nach offiziellen Mittheilungen abgedruckt worden sind, sondern auch alle diese Urkunden erläuternde Aktenstücke. Alle Verträge der Bundesfürsten unter sich, welche auf Territorialveränderungen Beziehung haben, sind ebenfalls vollständig mitgetheilt worden, so wie auch viele andere, mehrere Gegenstände betreffende, Notizen. Man findet vollständiger als irgendwo und erschöpfend alles, was auf das Sustentationswesen des Reichskammerrichtlichen Personals Beziehung hat, und eben so sind alle Urkunden und Aktenstücke, welche die Abtheilung und Berichtigung der Kreisschulden betreffen, mit Genauigkeit gesammelt. Sodann ist man seit der Entstehung des rheinischen Bundes in fast allen Staaten desselben stets beschäftigt gewesen, die Staatsmaschine in allen Fächern zu organisiren. Man findet daher in dieser Zeitschrift eine vollständige Samm-

Digitized by Google

lung aller Organisations-Patente und alle die Verfassung der einzelnen Staaten betreffenden Aktenstücke und Urkunden.

Eine besondere Würdigung verdient wohl das Schicksal der Fürsten und Grafen, welche durch den Pariser Traktat ihre Reichsstandschaft verloren und einem oder mehrern der rheinischen Bundes-Souverains unterworfen wurden. Es war daher nothwendig, in dieser Zeitschrift sämmtliche Deklarationen Bundesfürsten, worin das künftige Schicksal der sogenannten Mediatisirten bestimmt wurde, vollständig aufzubewahren. In der Bundesakte waren nämlich in allgemeinen Umrissen jene Rechte angezeigt, welche diesen Fürsten und Grafen auch künftig belassen werden sollten. Aber da keine allgemeine Bundesversammlung zu Stande kam, da das verheißene Fundamental-Statut zwar entworfen, aber nicht realisirt wurde, wo von ersterer und durch das letztere die Grenzlinien zwischen Souverainität und diesen vormaligen Reichsständen genau hätte gezogen und alles sorgfältig hätte bestimmt werden können; — so blieb ein weites Feld zur Auslegung der diesen Gegenstand berührenden Artikel der Bundesakte übrig. In fast allen Staaten erschienen daher vollständige Erklärungen von Seiten des Souverains, was der Souverainität gebühre und dem Subjicirten übrig bleibe. Eine natürliche Folge davon war, daß nun mehrere Schriftsteller auftraten, welche über diese Rechte, über diese neue Ordnung der Dinge ihre rechtlichen Ansichten dem Publikum mittheilten, noch immer eingedenk der alten Freiheit der Deutschen, die jedem gestattete, über öffentliche Angelegenheiten seine Meinung öffentlich zu sagen. Man findet daher in dieser Zeitschrift, außer allen Verfügungen und Bekanntmachungen der Souverains in diesem Betreff, eine Menge Abhandlungen, über deren Werth in literarischen Zeitungen die günstigsten Urtheile gefällt worden sind.

Die Einführung des Code Napoleon, der Konskription und anderer französischen Institutionen in mehreren Staaten des rheinischen Bundes ist gewiß für Deutschland in den mannig-

Digitized by Google

faltigsten Rücksichten höchst merkwürdig. Wir haben daher auch alles gesammelt, was nur immer auf diesen Gegenstand Beziehung hat, und mehrere der achtungswürdigsten deutschen Rechtsgelehrten haben in unserer Zeitschrift freimüthig ihre Ansichten über alle diese Gegenstände niedergelegt.

Auch statistische Notizen, zum Theil aus offiziellen Quellen mitgetheilt, sind in Menge abgedruckt, und man findet in der Zeitschrift alles, was auf die Geschichte des Bundes selbst, welcher an zwei großen Kriegen einen so großen Antheil nahm, Beziehung hat, genau verzeichnet; wie denn der Tilsiter und Wiener Frieden, so Einflußreich auf den Bund selbst, auf seine Erhaltung, Konsistenz und Vergrößerung, genau abgedruckt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet worden sind.

Kurz der Herausgeber schmeichelt sich, alles das geleistet zu haben, was er gleich Anfangs bei der Herausgabe dieser mit der Geburt des rheinischen Bundes entstandenen Zeitschrift versprach. Aber eben wegen der großen Regsamkeit im Innern war es bisher nicht möglich, auch jener Beziehungen zu gedenken, welche der Bund in der Gesammtheit sowohl als in seinen einzelnen Bestandtheilen auf die öffentlichen Angelegenheiten des europäischen Staatensystems hat. Es ist nun, da die verschiedenen Staaten in ihrem Innern eine festere Konsistenz gewonnen haben, auch nothwendig, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken. Es ist nothwendig, zu zeigen, welchen Einfluß der Gang der öffentlichen Angelegenheiten auf das rheinbundische Staatensystem hat, und es ist daher nothwendig, dieser öffentlichen Angelegenheiten in unsern Blättern aus offiziellen Schriften zu gedenken. Der rheinische Bund und die einzelnen Staaten bleiben natürlich der Hauptgegenstand dieser Zeitschrift. Allein da der Einfluß, welchen die Begebenheiten um uns herum haben, nicht wohl erkannt werden kann, wenn man nicht von den Staaten, die auf dem großen Schauplatz erscheinen, eine nähere Kenntniß hat; so werden wir nach und nach von allen Staaten und ihren besondern

Digitized by Google

Institutionen, die für den rheinischen Bund wichtig sind, genaue Nachrichten geben, und eine kurze Geschichte derselben liefern. Wir beginnen in den ersten Heften, welche fortlaufend die Zeitschrift: der rheinische Bund bilden, vorzüglich mit Frankreich und dem rheinischen Bunde selbst, und werden sodann, ohne irgend etwas zu vergessen was auf das innere Wesen des rheinischen Bundes selbst Beziehung hat, mit Darstellung der verschiedenen Staaten fortfahren.

Auf diese Art soll also unsere Zeitschrift künftig nach einem erweiterten Plane bearbeitet werden, und so wie wir bisher den Beifall des großen Publikums erhalten haben, eben so werden wir uns ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, denselben auch nach diesem erweiterten Plane zu verdienen. Wir werden dabei fortfahren, die wesentlichsten Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten, theils vollständig, theils in genügenden Auszügen mitzutheilen.

Wir ersuchen dabei alle jene Gönner und Freunde, welche unsern Plan so großmüthig durch Beiträge bisher unterstützt haben, uns auch ferner ihre Gewogenheit zu schenken; und es soll uns sehr angenehm seyn, wenn auch auswärtige Gelehrte und Staatsmänner unser Journal nach diesem erweiterten Plane zu unterstützen so gefällig seyn wollen.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

1.

Ansichten von Europa.

Europa, ja ein großer Theil der übrigen bewohnten Erde hat seit etwa dreißig Jahren so außerordentliche Veränderungen erlitten, daß unsere Nachkommen, wenn einst der Sturm sich gelegt und allgemeine Ruhe zurückgekehrt seyn wird, Mühe haben werden, die Möglichkeit so vieler Veränderungen in einem so kurzen Zeitraume, zu glauben. Welch' ein außerordentlicher Wechsel der Dinge in allen einzelnen Reichen, welche schnelle und große Veränderungen im allgemeinen *Staatensystem* von Europa! Welchen Gang hat nicht die Politik des Kontinents genommen! Wie sehr haben sich nicht alle Handlungs- alle Finanzverhältnisse geändert! Und unsere Sitten, unsere Moral, unsere Kultur, ja die Wissenschaften, dieses Wort ganz im Allgemeinen genommen, wie sehr verschieden von dem, was sie vor 30 Jahren waren! Im Innern aller Staaten, welche Agitationen! Was für beständige und abwechselnde Organisationen! Aus was für einem ganz andern Gesichtspunkte werden jetzt fast alle Staaten verwaltet! Und die Verfassungen derselben, wie verschieden von dem, was sie ehemals waren!

Und noch ist nicht abzusehen, wann endlich eine feste Ordnung der Dinge statt haben wird.

Unser Vorhaben ist, dem Treiben und Wirken nach einer neuen Ordnung nachzuspähen, die Geschichte unserer Tage lebendig und wahr, freimüthig und urkundlich darzustellen! so weit dies Zeitgenossen möglich und jetzt erlaubt ist. Um dieses zu können, müssen wir den gegenwärtigen Zustand der

einzelnen Staaten sowohl als des ganzen Staatensystems betrachten, und von einem Zeitpunkte ausgehen, an welchem wir unsere Darstellung anreihen können.

Der Aachner Friede (1748) schien Europa in die Verhältnisse zurückgeführt zu haben, welche nach dem Utrechter und Rastadter Frieden statt gefunden hatten. Der Entwurf Oestreich zu zertrümmern und so das bestehende Staatensystem zu untergraben, war mißlungen. Es hatte Schlesien und einige italienische Besitzungen während des Erbfolgekriegs verloren; aber es stand noch immer als eine der ersten Mächte da. Ihm gegenüber das mächtige Frankreich. — Beide als Hauptmächte des ganzen Kontinents. Großbrittanien, das so vieles zur Rettung Oestreichs gethan hatte, war mit ihm im alten Bunde. Und so schien die Ruhe erhalten werden zu können.

Aber dieser Schein war auch nichts als Schein.

In den wechselseitigen Verhältnissen waren große Veränderungen vorgegangen, wodurch die Grundfesten des Systems des politischen Gleichgewichts sehr erschüttert wurden. Wir wollen diese Veränderungen anführen, weil zur Erkenntniß, wie dieses System endlich untergegangen, durchaus nothwendig ist, die damalige Lage der Dinge zu kennen.

Zuerst müssen wir hier der Kontinentalpolitik Englands gedenken. Sie hatte keinen andern Zweck als das bestehende Staatensystem von Europa zu erhalten. Diese Absicht hätte sehr wohlthätig überhaupt fürs Ganze seyn können und seyn müssen, wenn England nicht Mittel zur Erreichung des Zwecks gewählt hätte, die nothwendig verderblich für andere Staaten, ja am Ende fürs ganze System, wirken mußten.

England hatte sich im östreichischen Successionskriege mehr als jemals in die Angelegenheiten des Kontinents gemischt. Es unterstützte Oestreich, und in ihm das ganze Europäische Staatensystem mit allen möglichen Kräften.

Aber indem es im Verhältniß seiner Bedürfnisse zu arm an Menschen ist, konnte es diese im Kontinentalkriege nicht so verwenden, als es vielleicht selbst gern gethan hätte. Es griff also zu dem, woran es größern Ueberfluß hatte, zu Geld, und unterstützte durch Subsidien nicht nur Mächte vom zweiten Range, sondern auch Mächte vom ersten Range; das verlassene Oestreich und selbst Rußland nahmen Subsidien.

Dadurch gewann England die Leitung des Kriegs und als natürliche Folge auch die Leitung des Friedens. Es spielte von nun an eine Rolle, die ihm in Kontinentalangelegenheiten so wenig zusteht, und niemals zustehen sollte. Hierzu kam noch, daß es sich zu gleicher Zeit die Herrschaft zur See erworben hatte, welcher weder Frankreich noch die Republik der vereinigten Niederlande, noch die übrigen Mächte, die Flotten hatten, widerstehen konnten. Die Folgen dieser errungenen Herrschaft waren nicht gleich sichtbar; aber sie entwickelten sich zum Nachtheile der übrigen europäischen Mächte und selbst der andern Erdtheile nur zu früh.

Rußland hatte sich in kurzer Zeit durch das Genie eines großen Mannes unter die Europäischen Mächte vom ersten Range erhoben; aber es hatte noch zu viel mit seinen Nachbarn zu thun, es war zu sehr mit der Ausbildung des Prinzipats im Norden beschäftigt, als daß es sich thätig in die Angelegenheiten des südlichen und westlichen Europäischen Staatensystems hätte mischen können.

Im Oestreichischen Successionskriege hatte sich nun eine Gelegenheit von selbst dargeboten. Gerufen von Oestreich, unterstützt mit Geld von England hatte es zum erstenmal Truppen gegen den Rhein in Bewegung gesetzt. Zwar wurde ihr Marsch durch eine besondere Konvention zwischen den Seemächten und Frankreich aufgehalten; aber diese seltene Erscheinung trug nicht wenig zur Pazifikation in Aachen bei, und Rußland hatte Gelegenheit gefunden sich zum erstenmal auf dem großen Schauplatze des Süden und Westen von

Europa zu zeigen. Welche grosse Folgen dieses überhaupt für Europa gehabt hat, werden wir bald hören.

Aber die größten Folgen dieses Kriegs waren, daß eine Macht, die bisher nur im zweiten Range gestanden hatte, daß Preußen in die Reihe der ersten Mächte versetzt wurde. Die Regenten von Brandenburg hatten an den großen Angelegenheiten von Europa zwar schon mehrmalen einen thätigen Antheil genommen; aber immer nur als subalterne nicht souveraine Macht. Seitdem aber Friedrich I. den Titel als König von Preußen angenommen hatte, war es in die Reihe der Europäischen Mächte eingetreten. Die Folge dieses Eintritts waren nicht gleich sichtbar; als aber Friedrich II. den Thron bestieg, bot ihm der Tod Kaiser Carls VI. die gewünschte Gelegenheit dar, von den Ersparnissen und der zusammengebrachten Macht seiner Vorfahren Gebrauch zu machen. Er forderte und eroberte Schlesien, das ihm in zwei Friedensschlüssen überlassen wurde. Im Grunde war dieser Gewinn an und für sich nicht so groß, daß dadurch in andern Zeiten eine so große Veränderung im großen politischen System hätte herbeigeführt werden können, und Oestreich wurde dadurch nicht so sehr geschwächt, daß es darum von dem Range hätte herabsteigen müssen, in welchem es bisher stand. Aber Oestreich hatte bis jetzt noch keine solche Demüthigung erlitten. Sonst verlor es gegen große Mächte, jetzt mußte es eine ganze Provinz an eine Macht abtreten, die es für seinen Waffenträger, ja ehemals als seinen Vasall anzusehen gewohnt gewesen war. Eine solche Demüthigung mußte zur Rache auffordern.

Vielleicht würde indessen das Projekt, den jungen König zu demüthigen noch weiter hinaus geschoben, vielleicht ganz aufgegeben, und so das alte politische System beibehalten werden seyn, wenn nicht eine ganz neue Begebenheit plötzlich Europa aus allen seinen Fugen gerissen hätte. Zwar stand Oestreich mit Rußland und Sachsen im Bunde, der durch

die Spöttereien Friedrichs nur noch enger geschlungen wurde; aber es ist wenigstens sehr zu bezweifeln, ob der verabredete Plan zur Theilung oder Zerstücklung der preußischen Monarchie so bald zur Ausführung gekommen wäre.

Oestreich mußte befürchten, daß Frankreich in Verbindung mit seinem Alliirten alle Kräfte aufbieten würde, den Untergang Preußens zu verhindern, das ihm selbst jetzt und vielleicht niemals gefährlich werden konnte, ja gegen Oestreich und selbst gegen Rußland im eintretenden Falle nützlich werden mußte.

Oestreichs ganze Politik ging also dahin, Frankreich selbst in die Verbindung gegen Preußen hinein zu ziehen, oder wenigstens seine Neutralität zu erhalten. Bei der damaligen schwachen Regierung gelang dieses Projekt über alle Erwartung.

Zwischen England und Frankreich war 1756 ein neuer Krieg wegen den Forts am Ohioflusse in Nordamerika, worüber im Aachner Frieden nichts verglichen worden, ausgebrochen.

Oestreich unterzeichnete einen Neutralitätsvertrag und verzichtete so auf seine Verbindung mit England. Dieses gab Veranlassung zu Unterzeichnung eines Freundschafts- und Vertheidigungsbunds zwischen Oestreich und Frankreich, welcher den Anfang zu näherern Verbindung zwischen beiden Mächten zum Sturze Friedrichs II. wurde.

Dieser hatte die Verbindungen erfahren, welche zwischen Oestreich, Rußland und Sachsen zu seinem Untergange schon geraume Zeit getroffen worden waren, und fand räthlicher, seinen Feinden durch den Einfall in Sachsen zuvor zu kommen, als von ihnen überfallen zu werden. Noch stand Friedrich allein, Frankreichs Unterstützung war für ihn verloren, ja es war sogar höchst wahrscheinlich, wie auch der Erfolg lehrte, daß Frankreich selbst seine Waffen zu Gunsten Oestreichs gegen ihn wenden würde. Dagegen führte ihm die Lage der Dinge selbst Grosbrittaniens Hülfe zu, dessen König, besorgt für

Hannover, keinen geschicktern Alliirten fand, dieses Land und das nördliche Teutschland überhaupt zu schützen. So veränderte sich also das ganze bisherige System von Europa. Frankreich, das bisher eine nur selten unterbrochene Fehde mit Oestreich geführt hatte, um dessen Uebermacht zu brechen, verband sich jetzt genauer mit Oestreich, und stieg so von der Stufe, auf der es sich bisher so ruhmvoll und zugleich so nützlich für sich selbst behauptet hatte, herab zum Waffenträger Oestreichs, dessen Zwecke es mit Aufopferung vieler Menschen und seiner Schätze unterstützte. Zwar mochte ihm vorgespiegelt worden seyn, daß es die Herrschaft des südlichen Europa mit ihm theilen wolle, wenn nur Friedrich nicht mehr wäre. Aber was konnte es hoffen, wenn es Oestreich gelang sich zur alten Höhe emporzuschwingen?

Das ganze Europäische Staatensystem war von nun an in seinen festen Grundpfeilern erschüttert. Statt daß bisher nur Mächtige gegen Mächtige stritten, um ein politisches Gleichgewicht und damit den Besitzstand eines jeden im Großen zu erhalten, hatten sich jetzt die mächtigsten Staaten Europas verbunden, die kaum aufblühende preußische Monarchie zu zertrümmern. Seit der Ligue von Cambray hatte Europa noch nie ein solches politisches Schauspiel gesehen.

Friedrich, gezwungen seine eigene Lande gegen Ueberfälle von allen Seiten zu schützen, nahm nun von selbst die Stelle im Staatensystem ein, die vorher Frankreich gehabt hatte. England, seinem System getreu, unterstützte Preußen, um das alte Staatensystem zu erhalten, wobei es Gelegenheit fand, sich in beiden Indien zu vergrößern, und seine Herrschaft zur See immer mehr zu gründen. Rußland blieb, so lange Elisabeth die persönliche Feindin Friedrichs lebte, der getreue Alliirte Oestreichs, entwickelte seine militairische Kraft, und zeigte, was Europa zu hoffen oder zu fürchten habe. Von den übrigen Staaten war Schweden in die Verbindung gegen Preußen gezogen worden, um von

seiner militairischen Nullität, seinem verschwundenen alten Ruhme einen auffallenden Beweis zu geben.

In Polen herrschte eine dessen Auflösung ankündigende, von Rußland gern gesehene, Anarchie. Es nahm am Kriege keinen Theil. In Dänemark glänzte unter Friedrich V. der weise Bernstorf; und es blieb verschont von den Bedrängnissen des siebenjährigen Kriegs. Das teutsche Reich, dieser unbehülfliche Staatskörper, war durch die Mehrheit besonders der südlichen und westlichen Stände zur Theilnahme am Kriege gegen Preußen gezwungen worden; aber die Trennung des nördlichen und südlichen Teutschlands zeigte sich hier in ihrer vollen Kraft. Jener verband sich zum Schutze Friedrichs gegen Frankreich, dieses stritt gegen Friedrich unter Oestreichischer Leitung in Verbindung mit Frankreich.

Spanien und Portugall waren geraume Zeit ruhige Zuschauer des Kriegs zu Lande sowohl, als zur See, bis der Bourbonische Familienpakt Veranlassung zur Theilnahme eines unglücklichen Seekriegs für Spanien wurde, der auch einen für Portugall rühmlichen Landkrieg zur Folge hatte.

Die Republik der vereinigten Niederlande hatte diesmal ihren Charakter als Seemacht verläugnet, und dem Kriege zwischen England und Frankreich ruhig zugesehen. Am Landkriege konnte es ohnehin nach der Lage der Dinge im Innern keinen Theil nehmen.

Italien, welches bei der bisherigen Rivalität zwischen Frankreich und Oestreich, stets der Schauplatz blutiger Kriege und die Beute von Freunden und Feinden gewesen war, genoß jetzt die Früchte der neuen Verbindung — eine nicht unterbrochne Ruhe.

Die Schweitz war schon lang zum Schweigen in öffentlichen Angelegenheiten gewohnt, zufrieden mit dem Genusse stillen häuslichen Friedens. Oestreich und Frankreich waren Freunde und mißgönnten ihr diese Ruhe nicht.

Die Pforte hatte allerdings Ursache aufmerksam auf den Wachsthum Rußlands zu seyn. Sie hatte schon seinen starken Arm gefühlt, und war nur durch das große Glück gegen Oestreichs Waffen, Rußlands Verbündeten, vom Untergange, wenigstens von großem Verlust gerettet worden. Sie hatte Ursache, Preußen zu erhalten, das zu Demonstrationen im Nothfalle nützlich werden konnte. Die Verbindung der drei großen Mächte hatte den Divan in Erstaunen gesetzt, und Frankreich verlor dadurch bei ihm alles Zutrauen. Dieses gab sich zwar alle Mühe, die Pforte zu neutralisiren; aber wahrscheinlich würde die Bemühung des französischen Ministers vergeblich gewesen seyn, wenn nicht Mustapha III. den friedfertigen Gesinnungen seines Großvesirs Gehör gegeben hätte. Diesem hatten Rußland und Oestreich zu verdanken, daß die Pforte ihre Operationen gegen Friedrich nicht störte. Aber sie versäumte auch die Gelegenheit, ihren natürlichen Feinden zu schaden, was sie zu spät bereuete. Den Zustand der Kolonien in beiden Indien werden wir weiter unten näher entwickeln, um den Faden, der sie an die Europäische Politik knüpft, nicht zu zerreissen.

So begann nun unter sehr unglücklichen Auspizien für Friedrich der siebenjährige Krieg, in welchem die größten Mächte Europa's gegen eine Monarchie auftreten, die an Menschen und Hülfsquellen aller Art so arm war, daß ihr gänzlicher Untergang, oder wenigstens ihre Zerstücklung von Allen gehofft wurde, die aus Rache oder persönlicher Leidenschaft Friedrichs Feinde waren.

Dieser stand allein, verlassen von Vielen, deren politisches Interesse gefordert hätte, ihn zu unterstützen. Er fand nur Hülfe bei Großbrittanien und mehreren Fürsten des nördlichen Teutschlands, die ihm aber nur zur Abhaltung der Franzosen an den westlichen Grenzen des Staats nützen konnten, alle Hände voll zu thun hatten, und des Talents eines so großen Feldherrn als des Herzogs Ferdinand von Braunschweig

bedurften, um Hannover und andere nördliche Staaten Teutschlands zu erhalten.

Friedrich gegenüber stand Oestreich mit seiner ungetheilten Macht, Rußland bot alle Kräfte auf, um seine und Oestreichs Absichten zu unterstützen. Friedrich hatte zwei Armeen marschiren lassen, wovon die eine in Nordteutschland, die andere in Sachsen operirte. Schweden machte fruchtlose Demonstrationen, die Reichsarmee rückte gegen ihn in Sachsen ein. Sachsens Kräfte wurden gleich Anfangs, wo nicht ganz vernichtet, doch gelähmt. Noch nie hatte ein so allgemeiner Krieg statt gehabt; der Norden hatte sich noch niemal so kräftig in die Händel des südlichen Staatensystems gemischt, die Auflösung des ganzen Systems von Europa schien gewiß, die Diktatur oder das Prinzipat von zwei oder drei großen Staaten war höchst wahrscheinlich. Aber der Erfolg war ganz anders, als man gedacht hatte.

Friedrich ging unversehrt und glorreich aus dem unglücklichen Kampfe durch den Hubertsburger Frieden (1763) hervor. Er hatte dieses seinem unerschöpflichen Geiste, der bewunderungswürdigen Taktik, der Tapferkeit, der Geschicklichkeit und dem Patirotismus seiner Feldherrn und seines Heeres, vorzüglich noch dem Umstande zu verdanken, daß die französischen Heere nicht mit eben dem Ungestüm im Westen seiner Monarchie vorrückten, wie die Russen im Osten, und daß diese letztern durch geheime Leitung seines Freundes, des damaligen russischen Großfürsten, ihre Siege und Fortschritte nicht so nützten, als sie allerdings gekonnt hötten, und endlich zuletzt, daß Rußland nach der Thronbesteigung Peters III. die Oestreichische Allianz verließ und sogar, wiewohl auf kurze Zeit, sich für Preußens Freund und Alliirter, alsdann aber, nach Peters Tode, Katharina II. sich neutral erklärte. Noch kurz vor Beendigung des Kriegs mußte sich aber auch Friedrich von seinem eigenen Alliirten — England verlassen sehen, der seinen Zweck erreicht hatte, mit Frankreich

sich aussöhnte, und für Friedrich nur die Zurückziehung aller französischen Truppen aus Teutschland und Frankreichs Neutralität im östreichisch-preußischen Kriege stipulirte.

Im Europäischen Staatensystem wurden durch diese Umstände einige für die Folge sehr wichtige Veränderungen bewirkt. Zwar blieben Oestreich und Preußen die beiden ersten Mächte, der Zentralpunkt der Verhältnisse des Kontinents, und das Gleichgewicht nicht nur von Teutschland, sondern von ganz Europa beruhte auf dem Friedensstande zwischen beiden, denn Rußland war doch immer noch zu entfernt vom Herzen Europa's, als daß es ohne Verbindung mit Oestreich oder Preußen etwas gegen das südwestliche Europa hätte unternehmen können. Und beide hatten zu tief geschlagene Wunden zu heilen, als daß es einer von diesen beiden Mächten hätte gelüsten sollen, die kaum beendigte Fehde zu erneuern.

Ueberdies wurde dieses Reich, bald durch seine Nachbarn so sehr beschäftigt, und dieses gewährte demselben so große Aussichten zur Erweiterung, daß es vor der Hand seinen Plan gegen den Süden und Westen aufzugeben genöthigt war. Frankreich hingegen hatte einen so unglücklichen Seekrieg und einen so kostspieligen Landkrieg geführt, daß es besonders im Bunde mit Oestreich auf die alten Ansprüche der Einmischung gern verzichtete. Einige Besorgnisse erweckte zwar der Bourbonische Familienpackt, allein die verbündeten Staaten waren ebenfalls in einem solchen Zustande, daß Frankreichs Macht dadurch nicht sehr wesentlich vergrößert wurde.

England hatte einen glücklichen und ruhmvollen Seekrieg geführt, und durch einen glorreichen Frieden große Erwerbungen gemacht, aber es sah durch die Trennung von Preußen der ihm den Abfall in 1762 nicht verzeihen wollte, und durch die fortbestehende Verbindung zwischen Oestreich und Frankreich seinen Einfluß auf dem Kontinent geschwächt. Und da Frankreich und Oestreich mit einander im Bunde waren, so

hatte es vor der Hand keine Aussicht, seine Kontinentalpolitik wieder wirksam werden zu lassen. Auch sah es bald hierauf einen Sturm gegen sich ausbrechen von einer Seite, von welcher es denselben am wenigsten erwartete. Und da Englands Handel durch die friedlichen Verhältnisse mit den europäischen Staaten oder durch neue Handelstraktaten völlig gesichert war, so schien keine Veranlassung zu neuen Kontinentalkriegen auch von dieser Seite zu befürchten.

Englands Verbindungen mit Portugall und der Republik der vereinigten Niederlande konnten in Hinsicht auf den Kontinent keine Besorgnisse erregen.

Inzwischen waren doch überhaupt verschiedene Umstände eingetreten und Veränderungen vorgefallen, welche große und wichtige Folgen verkündigten.

England hatte die Herrschaft zur See nun vollkommen erworben. Es hatte die Seemacht Frankreichs ganz vernichtet. Um diesem seinem alten Feinde und dessen Allirrten noch mehr zu schaden, wollte es auch seinen Handel zu Grund richten. Da diese denselben, besonders nach den Kolonien, unter eigener Flagge zu treiben nicht wagten — der Britten Schiffen bedekten alle Meere — so hatte Frankreich gleich beim Ausbruch des Kriegs allen Neutralen die Erlaubniß gegeben, denselben unter ihrer Flagge und für ihre eigene Rechnung zu führen. Von England wurde dieser Handel für illegal angesehen, und erklärt; neutrale Schiffe, neutrales Eigenthum wurden weggenommen. Diese Maxime wurde die Basis des neuen englischen Seerechts, das in der Folge so große und wichtige Resultate für den ganzen Kontinent hatte.

Preußen hatte sich in den Rang der ersten Kontinentalmächte bei einem sehr mäßigen Umfange von Land hinaufgeschwungen. Es hatte sich als solche durch Eroberungen angekündigt, aber die Monarchie war dadurch noch nicht so sehr vergrößert worden, daß man nicht hätte befürchten sollen, es werde jede Gelegenheit ergreifen, sich gegen seine Nachbarn

auszudehnen. Teutschland und Polen schienen am meisten dem Angriffe Preußens ausgesetzt.

Aber man wurde bald gewahr, daß Teutschland von Preußen vor der Hand nichts zu fürchten habe. Friedrich wollte in diesem Reiche allerdings denjenigen Einfluß haben, den Frankreich so lang behauptet hatte, er wollte der Zentralpunkt des teutschen Föderatifsystems seyn; aber die Verfassung selbst, wollte er erhalten. Er sah in ihr die Erhaltung der Europäischen Republik überhaupt, die Stütze der Preußischen Monarchie. Möchten seine Nachfolger doch immer dieser Politik treu geblieben seyn! Möchte Friedrich selbst eben so in Rücksicht Polens gedacht haben!! Indessen gingen aus dem kleinen Umfange und der zerstückelten Lage der Preußischen Monarchie verschiedene wichtige Maximen hervor, die auf die übrigen Staaten Europas den größten Einfluß hatten. Um sich im gewonnenen Range zu behaupten, mußte Friedrich darauf bedacht seyn, seinen Schatz zu füllen, und ein stets schlagfertiges Heer zu halten. Hier mußte das strenge Kantonssystem und da auch dieses bei der geringen Volksmasse nicht zureichte, das Werbsystem im Auslande eingeführt und vervollkommnet werden. Hierzu und überhaupt zu Unterhaltung des, selbst in der Periode des Friedens nicht verminderten Heeres, wurden so unermeßliche Summen erfordert, daß Friedrich alle Quellen öffnen mußte, um Geld zu erhalten. Die Finanzen überhaupt erhielten dadurch einen überaus hohen Grad von Wichtigkeit, und dieses führte zum Grundsatze, Vermehrung der Staatseinkünfte als den höchsten Zweck aller Staatswirthschaft anzusehen. Die übrigen Staaten, besonders Oestreich, wollten hier hinter Friedrich nicht zurück bleiben, und so ward die Begierde nach Geld — das man als den einzigen nervum rerum gerendarum ansah — herrschend, wenigstens in allen größern Staaten, verderblicher wirkend bei andern, als bei Friedrich selbst, der durch spartanische Oekonomie so manche Lücke zu füllen wußte, die Andere nur durch Anleihen

im Inn- und Auslande ausfüllen konnten. Eine ganz natürliche Folge dieses Durstes nach Geld und Heeren war, daß sich überall ein Dringen nach Vergrößerung, eine Begierde nach Arrondirungen in den Kabinetten der großen Mächte einschlich, wovon selbst die Kleinen nicht befreit blieben, die Gefahr nicht ahnend, die ihnen vorzüglich bevorstand, wenn politischer Egoismus, die Rechte des Besitzes nicht achtend, überall herrschend würde. Dieses verderbliche neue System hatte nur zu bald die größten Folgen.

Wir wollen diese Begebenheiten aus einer zu Paris im Jahr 1809 erschienenen Schrift erzählen. Wir müssen derselben vollständig gedenken. Dadurch wurde die Basis des Systems des politischen Gleichgewichts erschüttert und die egoistische Politik, das Vergrößerungs- und Arrondirungssystem, zeigte sich zum erstenmal in seiner vollen Kraft. Der diplomatische Geschichtschreiber, der dieses erzählt ist Herr de Flassan, dessen histoire gènerale et raisonnée de la diplomatie française in 6 Bänden zu Paris 1809 erschien, und mit Recht so viel Aufsehen machte, da durch dieselbe der Schleier von so manchem politischen Geheimnisse weggezogen wurde. „In Polen und Litthauen, sagt derselbe im sechsten Bande „S. 79. befanden sich Dissidenten, das heißt, nicht unirte „Griechen und Protestanten. Der Adel von ihnen hatte auf „dem Reichstage zu Wilna 1563 den Genuß der nämlichen „Privilegien erhalten, welche der übrige Theil der polnischen „Nation hatte; aber seit die Katholicken das Uebergewicht „gewonnen, wurden die Dissidenten beunruhigt. Auf dem „Reichstage von 1717 wurde die Freiheit des Kultus für sie „beschränkt, und auf den Reichstägen von 1733 und 1736 „wurden sie von allen Stellen als Landboten, vom Beisitze in „den Tribunalen und überhaupt von allen öffentlichen Aemtern „ausgeschlossen."

„Die nicht unirten Griechen, im Vertrauen auf die große „Gewalt, welche Katharina die Zweite durch ihre Waffen auf

„dem, wegen der Wahl von Stanislaus August gehaltenen „Reichstage, sich erwerben hatte, baten um Abhilfe ihrer Beschwerden, und die Protestanten baten die Höfe von Berlin, „London, Koppenhagen und Stockholm um ihre Unterstützung. „Aber ohne alle Rücksicht auf diese Empfehlung bestätigte der „Reichstag von 1766 die gegen die Dissidenten verhingegebenen „Gesetze und begnügte sich, nur einige geringe Milderungen „im Reglement von 1717 in Rücksicht der Freiheit des Kultus, „zu verfügen."

„Die Dissidenten waren hiermit wenig zufrieden. Gereitzt von Rußland, vereinigten sie sich 1767 und bildeten „in Verbindung mit mehreren mißvergnügten Polen eine „Generalkonföderation von welcher der Fürst Radzivil zum „Marschall ernannt wurde. Ein allgemeiner Reichstag wurde „im Oktober des nämlichen Jahrs ausgeschrieben, und auf „demselben neuerdings die Sache der Dissidenten zur Sprache „gebracht. Katharina II. diktirte hier das Gesetz. Der König „Stanislaus August mit ihrem Zorne bedroht, wenn er „nicht alles bewilligte, was die Dissidenten verlangten, bewilligte „alles, warum man bat, oder was vielmehr Repnin, Rußlands Gesandter, forderte, der bei dieser Gelegenheit sich „Gewaltthätigkeiten erlaubte, die für seinen Hof entehrend „waren, dessen vorgebliche Protektion sich in einen barbarischen „Despotismus verwandelt hatte. Jene Mitglieder der Opposition, welche meistens wegen ihres Muthes und Ansehens „gefürchtet waren, wurden aufgehoben, die übrigen gaben „nach. Eine Akte, das Werk der Gewalt, wurde vom Reichstage am 24. Februar 1768 bewilligt, wodurch die Dissidenten „alles erhielten, was sie verlangten. Diese Akte wurde am „nämlichen Tage durch eine Allianz und Garantie zwischen „Rußland und Polen zu Warschau befestigt. Aber Rußlands „vorgekehrte Gewalt, um diese Vergünstigungen für die Dissidenten zu erhalten, hatte die katholischen Polen, Feinde „der Dissidenten und Rußlands, außerordentlich aufgebracht,

„und diese suchten nun die Vergünstigungen zu zernichten. „Der Reichstag von 1767 war also kaum beendigt, als sich „gegen den Monat März 1768 zu Bar in Podolien eine „Konföderation zur Vertheidigung der Religion und Frei- „heit gegen die Privilegien bildete, welche der Reichstag den „Dissidenten so eben bewilligt hatte. Zwei polnische Edelleute „Pulawsky und Krasinsky, waren die ersten Urheber „dieser Konföderation, an die sich der Fürst Radzivil, der „Graf Potocki und mehrere der angesehensten Weiwoden „anschlossen. Die Konföderirten ergriffen die Waffen gegen „Rußland, dessen Truppen schon einen Theil von Polen be- „setzt hielten. Aber da der König Stanislaus August „die Truppen der Krone zu jenen von Rußland stoßen ließ; so „waren die Konföderirten nicht im Stande, diesen die Spitze „zu bieten; sie wurden geschlagen."

„Der Herzog von Choiseul*) errieth die Plane der „Kaiserin von Rußland, und befahl Herrn von Vergennes, „französischen Gesandten bei der Pforte, die Türken aus ihrem „Schlummer zu wecken und sie zum Kriege gegen Rußland „zu vermögen. Er mußte der Pforte fühlbar machen, welche „traurige Folgen die Einfälle der Russen in Polen für „die Türkey haben müßten. Herr von Vergennes fand „bei dem Divan große Hindernisse. Dieser war seit langer „Zeit mißvergnügt über den Hof von Versailles daß dieser „im Traktate vom 1. Mai 1756 mit dem Wiener Hofe, die „Pforte nicht vom Falle des casus foederis ausgenommen hatte. „Nach langen Bemühungen erklärte endlich doch der Großherr „am 30. Oktober 1768 Rußland den Krieg — — — Frank- „reich sandte im Geheim mehrere Offiziers von jeder Art von „Waffen in die Türkey, um die militairische Operationen der „Türken gegen Rußland zu unterstützen. Aber dessen ohnge- „achtet nahm der Krieg für die Pforte eine unglückliche Wen-

*) Damaligen Minister und die Seele aller politischen Geschäfte am Hofe zu Versailles.

„dung. Die Angelegenheiten der Konföderirten gewannen „nichts dadurch, und Uneinigkeit, eine oft gewöhnliche Folge „des Unglücks, riß unter ihnen ein. Rußland, aufgebracht „gegen die Polen und trunken vom Glücke gegen die Tür„ken, faßte alsbald den Entschluß, Polen zu theilen. Um in „dieser Rücksicht eine gemeinschaftliche Uebereinkunft zu treffen, „machte Prinz Heinrich von Preußen, Friedrichs „Brüder, 1770 eine Reise nach Petersburg."

„Man behauptet, in der Unterredung die dieser Prinz „deshalb mit der Kaiserin gehabt, habe diese geäußert: ich „will die Türken in Schrecken setzen, und Eng„land schmeicheln, Preußen muß sich bemühen „Oestreich zu gewinnen, um Frankreich einzu„schläfern. — Man konnte wirklich mit nicht wenigern „Worten den ungeheuern Plan zeichnen, und dieser war es „auch, den die drei theilenden Höfe befolgten. Die Pforte „welche nicht im Stande war, die Angriffe mit dem ersten „Muthe fortzusetzen, erlag unter den Rußischen Waffen; „England, welchem diese Fürstin schmeichelte, oder die es „hinzuhalten wußte, schwieg still. Der Wiener Hof, welcher, „hätte derselbe sich mit Frankreich über eine der Barer „Konföderation und selbst der Pforte zu leistende Unterstü„tzung vereinbart, die Projekte Rußlands und Preußens „hätte scheitern machen können, begnügte sich Rußland zu „beobachten; weniger in der Absicht, sich dem Plane der „Kaiserin zu widersetzen, als vielmehr die Früchte desselben „mit ihr zu theilen. Oestreich verlangte blos Theilnehmer „an der Zerstücklung Polens zu seyn und ward dazu an„genommen. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß schon bei „der Zusammenkunft des Kaisers mit dem Könige von Preu„ßen am 5. Dezember 1770 zu Neustadt, von der Theilung „Polens die Sprache gewesen."

„Indessen war der Hof zu Versailles von dem Inter„esse durchdrungen, eine edle Nation nicht sinken zu lassen,

„deren Verbindungen mit Frankreich so natürlich waren, „und die, wiewohl noch zur Zeit unnütz, doch, getheilt von „andern Höfen, die Macht derselben vermehren, und in „der Folge ihren alten Freunden sehr nachtheilig werden „konnte. Dem Herzoge von Choiseul wurden vom General „Mokranowsky mehrere Projekte, die Erhaltung Po- „lens betreffend, übergeben. Sie wurden sehr gut aufgenom- „men, hatten aber keine unmittelbaren Folgen, weil der Herzog „sich mit dem Wiener Hofe konzertiren wollte, der aber allerlei „Aufschub machte und nichts in dieser Hinsicht zu Ende brachte.

„Endlich entschloß sich 1770 der französische Hof, den „polnischen Konföderirten gegen die Russen thätige Hilfe zu „leisten und versicherte denselben regelmäßige Subsidien für „die ganze Dauer des Kriegs. Man kam überein, ihnen „monatlich 6000 Dukaten zu zahlen, die wirklich an das pol- „nische Generalkonseil zu Eperies gesandt wurden, auch wurde „Dumouriez mit mehreren französischen Offiziers im „Julius 1770 nach Polen geschickt. Aber die Kräfte der „Konföderirten reichten nicht hin, gegen die Russen Stand zu „halten. Nach dem ersten Etat, den Dumouriez dem „französischen Ministerium einreichte, beliefen sich die polni- „schen Truppen auf 16000 Mann, und nach einem andern, fast „zur nämlichen Zeit eingesandten Etat, waren es überhaupt „nur 8000 Mann. Die Ungnade des Herzogs von Choiseul, „welche in diese Zeit fiel, war für die Sache der Konföderir- „ten höchst nachtheilig; denn Dumouriez erhielt nun „weder Instruktionen, noch Geld, und handelte blos nach „seiner Phantasie. Er wurde am 22. Julius 1771 zu Lands- „kron vom russischen General Suwarow geschlagen, „entzweite sich bald hierauf mit den Konföderirten, und ging „nach Frankreich zurück. An seine Stelle kam Herr von „Viomenil. Dieser belebte den Muth der Konföderirten „durch die Ueberrumplung des Schlosses zu Krakau, in welchem „sie eine ruhmvolle Belagerung aushielten. Als sie aber ge-

„zwungen wurden, dieses Schloß, so wie die meisten Plätze,
„in deren Besitze sie waren, zu räumen, lößte sich die Konfö-
„deration auf, und wurde Preußen und Rußland Preis
„gegeben.“

„Um diese Zeit eröffnete der östreichische Gesandte am
„französischen Hofe, Graf Mercy d'Argenteau dem
„Herzoge von Aiguillon: die Gefahr, welche die östreichi-
„schen Truppen laufen würden, wenn sie allein sich den
„Preußen entgegenstellen sollten, habe den Wiener Hof bewo-
„gen, die Theilung Polens geschehen zu lassen, da derselbe
„nicht vermöge, sie zu hindern. — Der Gesandte fügte hinzu,
„sein Hof erkenne zwar die Ungerechtigkeit dieser Zerstücklung,
„aber man habe geglaubt, daran Theil nehmen zu müssen,
„theils, um die Folgen davon zu vermindern, theils um der-
„selben doch gerechte Grenzen zu setzen. Der Gesandte be-
„merkte weiter: der Theil, welcher an Oestreich fallen solle,
„stehe mit den Erwerbungen der beiden Mächte in einem
„solchen Mißverhältnisse, daß sein Hof nur mit Schmerz diese
„Zerstückelung betrachte, indem dadurch das Gleichgewicht
„auf eine so merkliche Art gestört werde.“

„Der Graf von Mercy versuchte das, von seinem Hofe
„während der Unterhandlung über die Theilung Polens beob-
„achtete Stillschweigen, durch das Schweigen des französischen
„Hofs seit der Ungnade des Herzogs von Choiseuls zu
„entschuldigen. Er machte dem Herzoge von Aiguillon
„Vorwürfe über seine geheimnißreichen Verbindungen mit
„preußischen Emmissarien, und vorzüglich über die Erklärung
„die man dem Herrn von Sandoz (preußischen Gesandten)
„gegeben habe, daß nämlich der Hof von Versailles alles
„mit gleichgültigen Augen ansehen werde, was in Polen ge-
„schehe. Herr von Mercy behauptete sogar, der König von
„Preußen habe dem Wiener Hofe zu erkennen geben lassen,
„daß der französische Hof Neigung bezeige, sich ihm zu nähern.
„Er schloß hieraus, da sein Hof auf die Mitwirkung Frank-

„reichs nicht habe zählen können, so sey derselbe in die Noth„wendigkeit gesetzt worden, Vorsichtsmaasregeln gegen eine Un„ternehmung zu treffen, die er allein nicht habe hindern können.

„War das Betragen des Wiener Hofes bei dieser Gelegen„heit nicht sehr aufrichtig, so war dagegen jenes der Höfe von Pe„tersburg und Berlin so offenbar ungerecht und machiavellistisch, „daß es überflüssig seyn würde, hierüber ein Wort zu verlieren."

„Diese beiden Mächte hatten in Betreff der Theilung „Polens am 17. Februar 1772 eine Konvention geschlossen, „die von Oestreich am 4. März 1772 gebilligt wurde, und „welcher eine andere, zu Petersburg am 5. August desselben „Jahrs zwischen Rußland, Oestreich und Preußen, in Betreff „der bestimmten Theilung von Polen, folgte."

„Am 2. September 1772 gab der rußische Gesandte in „Polen, Graf von Stackelberg, im Namen der drei „theilenden Mächte, zu Warschau eine Erklärung vom nämlichen „Tage datirt, die im wesentlichen folgendes enthielt: Um „Ruhe und Ordnung in Polen wieder herzustellen, und die „alte Konstitution dieses Reichs und die Freiheiten der Nation „fest zu gründen — — — — um den Untergang und die „willkührliche Gestaltung des Königreichs zu verhindern, zu„gleich aber auch um ihren gerechten Ansprüchen auf mehrere „Besitzungen der Republik eine Grenze zu leisten, haben die „drei Mächte beschlossen und bestimmt, für ihre Rechte und „gesetzlichen Ansprüche, welche sie an Ort und Stelle weiter „ausführen würden, ein denselben angemessenes Aequivalent „zu nehmen, und sich in den wirklichen Besitz jener Theile „von Polen zu setzen, welche am besten dazu geeignet seyen, „eine natürliche und sichere Grenze zwischen ihnen zu geben, „wobei Ihre Majestäten die Kaiserin Königin, die Kaiserin „von Rußland und der König von Preußen allen Rechten, „Forderungen, Ansprüchen und Ersatze von Schaden und In„teresse, welche sie auf andere Besitzungen und Unterthanen „der Republik haben könnten, entsagen u. s. w."

„Die bei dieser Gelegenheit zwischen den theilenden Mäch-
„ten bekannt gemachte Erklärungen, wurden dem Könige „Stanislaus August im September 1772 vorgelegt, und „in förmliche Verträge verwandelt, welche am 18. September „1773 von einer Senatorialkommission genehmigt und nachher „vom Reichstage ratifizirt wurden.“

„So wurde also die erste Theilung von Polen vollzogen, „ein Projekt, das schon hundert Jahre vorher Rußland, „Preußen und Oestreich beschäftigt hatte, wie man sich aus „der Korrespondenz des Herrn von Pomponne in Schwe-„den überzeugen kann *). Diese Begebenheit trug sich in einer „Zeit zu, wo die Konvenienz-Politik jeden, den Kronen „schuldigen, Respekt geschwächt hatte, und wo man die Staa-„ten nur als zufällige Zusammensetzungen ansahe, welche „blos ihr Daseyn behielten, so lang es der gute Wille der „Gewalt zuließ.“

„Die Theilung von Polen war nicht weniger ärgerlich für „die öffentliche Meinung, als für die allgemeine Ruhe, denn von „nun an herrschte in allen Kabinetten eine beständige Agitation.

„Als das Theilungsprojekt bekannt wurde, schlug der „Herzog von Aiguillon, Ludwig dem Fünfzehnten vor, die „Niederlande anzugreifen, wenn die Kaiserin Königin auf „ihrem Vorhaben, daran Theil zu nehmen, bestände. Dieser „Verschlag gefiel dem Könige, ward aber durch die Mehrheit „der Stimmen im Staatsrathe verworfen. Verschiedene Be-„trachtungen besänftigten jedoch bei dieser Gelegenheit den „Mißmuth des Königs. Man sagte: 1) die Anarchie Polens „müsse früh oder spät doch eine Theilung hervorbringen; 2) „Frankreich werde bei einem regelmäßigen System unter den

---

*) Pomponne war Gesandter in Schweden von 1666 — 1668 oder eigentlich dem Gesandten, dem Ritter Terlon beigegeben; es ist aber sehr zu bezweifeln ob schon damals ein solches Projekt statt gehabt habe.

„theilenden Mächten jederzeit einen Alliirten finden; 3) da „der Zuwachs an Macht und Gebiet so ziemlich gleich zwischen „den theilenden Mächten sey, so sey derselbe für sie gewisser„maßen nichtig; 4) endlich hoffte man, die Theilung Polens „werde bald Gelegenheit zum Kriege oder Hader zwischen den „theilenden Mächten geben.“ So weit Herr de Flassan.

Zwar hat die Geschichte schon mehrere Beispiele, von Gewaltthätigkeiten der Staaten gegen andere aufzuweisen, und man darf nur an die Zeiten Ludwigs XIV. erinnern; aber man hatte doch immer den Schein des Rechts beobachtet, und nie konnten noch dergleichen Gewaltthätigkeiten ohne Widerspruch anderer Mächte durchgesetzt werden. Halb Europa waffnete sich gegen Ludwig, als er seine Reunionskammern errichtete.

Aber ein solches Beispiel, daß ohne allen Widerspruch ein vollständiges Reich zerstückelt wurde, hatte die Geschichte noch nicht.

Warum Frankreich schwieg, haben wir so eben gehört. Daß auch England schwieg, mag in der damaligen Lage der Europäischen Republik seinen Grund finden. Für sich allein konnte es nichts thun.

Schweden war durch Anarchie ganz herabgesunken, und als Gustav die Selbstständigkeit des Reichs rettete, war der Schlag schon geschehen und der Thron noch zu wenig befestigt, als einen Krieg gegen die Uebermacht wagen zu können.

Die Pforte führte einen unglücklichen Krieg und fand keine Unterstützung, sie mußte sich zu Kainardgi den Frieden 1774 gefallen lassen, den Katharina II. diktirte.

Dänemark war viel zu ohnmächtig, als mit England allein den Krieg gegen den Kolossen des Norden aufnehmen zu können; wenn auch nicht andere Ursachen seine Streitkräfte gelähmt hätten.

Das teutsche Reich, dem allerdings die Theilung Polens nicht gleichgültig seyn konnte, und dessen Mitglieder hierin

ihr künftiges Schicksal lesen mochten, konnte ohne Frankreich kräftige Unterstützung durchaus nichts gegen das vereinte Oestreich und Preußen wagen.

Aber Frankreich wollte nichts wagen; es stand in Verbindung mit Oestreich, wovon ein langer Friede für Teutschland die Folge war.

Alle übrige Staaten kamen bei dieser Angelegenheit nicht in Betrachtung.

So hätten nur England und Frankreich verbunden, der Gewaltthätigkeit Hindernisse setzen können. Und man kann es zuverlässig annehmen, daß, wenn Frankreich mit England und der Republik der vereinigten Niederlande in ein festes Bündniß getreten wäre, ein allgemeiner Krieg aufs neue Europa erschüttert und vielleicht ganz andere Resultate gegeben hätte. Aber eine solche Verbindung war in dieser Zeit nicht denkbar. Die größte Last des Kriegs wäre auf Frankreich gefallen, dessen Finanzen erschöpft, und dessen militairischer Ruhm und Macht noch an den Folgen des siebenjährigen Kriegs litten.

Ueberhaupt aber hatte fast alle Kabinette der Gedanke eingenommen, daß, da die materiellen Kräfte der drei theilenden Mächte so ziemlich gleich verstärkt worden, das politische Gleichgewicht keine wesentliche Erschütterung erleide. Daran dachte man aber nicht, daß das System des politischen Gleichgewichts hauptsächlich in der Aufrechthaltung völkerrechtlicher Grundsätze bestehe, und daß, wenn man diese ungestraft und unwidersprochen verletzen lasse, kein einziger Staat gegen Gewalt und Zerstücklung gesichert seye. Unter allen Staaten hatte indessen vielleicht keiner mehr Ursache, sich der Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze zu widersetzen, als der preußische, dieser durch Verträge und Friedensschlüsse zusammen gebrachte Staat. Friedrich sah auch, wie er mehrmalen gestand, die Unrechtmäßigkeit dieser Theilung ein; aber Westpreußen war ihm so schön gelegen, es verband und arrondirte so vollkommen die

Monarchie, daß er dem ergriffenen System nicht widerstehen konnte.

Welch eine ganz andere Gestalt würde das Europäische Staatensystem jetzt haben, wenn Friedrich hier eben so gehandelt hätte, wie im baierischen Successionskriege oder am Ende seiner Tage! Wahrscheinlich würde alsdann selbst Oestreich in das russische Projekt nicht eingegangen seyn. Beide, verbunden mit Frankreich und der Pforte, hätten Ordnung und Ruhe in Polen herstellen, das Verdringen der Russen gegen das Herz von Europa hindern, und so alle Staaten von der Furcht vor Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze befreien können.

Die Folgen dieser ersten, öffentlichen, ungescheut vollzogenen Verletzung sollten bald noch fühlbarer werden. In Oestreich war Kaiser Joseph II. Mitherrscher der frommen und gerechten Maria Theresia, und zwar um diese Zeit, nicht blos dem Worte nach. Sein Charakter war empfänglicher als irgend einer für jene Arrondirungs- und Erwerbungspolitik, die sich fast in allen Kabinetten eingeschlichen hatte; und der Zeitpunkt schien bequem, alles versuchen zu dürfen, und durchsetzen zu können.

Der erste Versuch war mit der Bukowine geschehen, welche die Pforte 1777 gutwillig abtreten mußte. Man war auf ähnliche gutwillige Abtretungen in Italien bedacht, als mit Maximilian Joseph Kurfürsten von Baiern, der letzte baierische Zweig des Wittelsbachischen Fürstenstammes erlosch. Da wurde das alte Projekt Oestreichs — Vergrößerung in Teutschland — unterm Schein Rechtens hervorgesucht, um sich eines großen Theils von Baiern zu bemächtigen, was gegen die Familienpakte des pfälzischen Hauses und gegen das allgemeine Interesse aller Staaten war.

Man bewog den Nachfolger, den Kurfürsten von der Pfalz, Karl Theodor, am 3. Jänner 1778 ohne Rücksprache mit seinem Agnaten einen gütlichen Vergleich zu unter-

schreiben, vermöge welchem der reichste, fruchtbarste und bevölkerteste Theil Baierns, an Oestreich abgetreten wurde.

Ein östreichisches Truppenkorps war bereits in Baiern eingerückt. Die damalige Lage Europa's schien eine solche Unternehmung zu erlauben. Frankreich war zwar allerdings sehr wesentlich dabei interessirt, daß Oestreich nicht durch die Erwerbung Baierns den Grund zum Umsturz der teutschen Reichsverfassung lege: aber Frankreichs Finanzen waren sehr zerrüttet. Es hatte sich so eben durch seine Verbindungen mit den amerikanischen Kolonien, durch die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, in einen Seekrieg mit England gestürzt, der seine noch übrigen Kräfte ungetheilt forderte. Ueberdies war die Allianz mit Oestreich noch fester durch die Bande der Blutsfreundschaft geknüpft. Oestreich war berechtigt, sogar die im Allianztraktat stipulirte Hilfe zu fordern, im Falle es wegen seiner Erwerbung von Baiern, die ja durch gütlichen Vergleich den Schein des Rechts für sich hatte, angegriffen würde. In keinem Falle fürchtete Oestreich von dieser Seite irgend einige Widersetzlichkeit.

England hatte einen schweren Kampf mit seinen Kolonien in Amerika zu bestehen; war im Kriege mit Frankreich, und mußte der weitern Verbreitung desselben mit Frankreichs Alliirten entgegen sehen. England, das sonst vielleicht gerne die mit dem Kontinent zerrissenen Fäden angeknüpft hätte, mußte jetzt darauf verzichten, besonders da der König für Hannover zu fürchten hatte, wenn er, durch eine Allianz mit Preußen, Frankreich reizte, Oestreich zu unterstützen, und gegen Preußen durch die Wegnahme von Hannover eine Diversion zu machen. Rußland war zwar noch in Verbindung mit Preußen, aber es hatte sich schon Oestreich genähert, dessen Theilnahme oder Neutralität Rußland in seinen Unternehmungen gegen die Pforte, das dermalige einzige Ziel seiner Politik, wünschen mußte. Es war nicht zu besorgen, daß es Oestreich in dieser Unternehmung gegen Baiern stören, daß

es um Oestreichs Vergrößerung zu hindern, seine Augen von der Pforte abwenden und sich die Feindschaft Oestreichs zuziehen werde.

Vom teutschen Reiche, diesem unbehilflichen Körper, war wenigstens so lange, als Frankreich seiner Verbindung mit Oestreich getreu blieb, nichts zu fürchten. Ueberhaupt hatte es als Korpus schon lang aufgehört, eine Stimme im Rathe der Mächte zu führen. Unter den einzelnen Ständen hatte Oestreich fortdauernd besonders im Süden viele, theils wahre, theils durch ihre Lage gezwungene Freunde, die wenigstens zum Gegengewicht dienen konnten, wenn es Preußen allenfalls gelingen sollte, den Norden Teutschlands in sein Interesse zu ziehen. Von den übrigen Mächten Europa's vom zweiten und dritten Range war vorzusehen, daß sie Ruhe und Neutralität jeder Einmischung vorziehen würden.

Also blieb nur Preußen, von dem Widerstand zu besorgen war. Und allerdings war es das höchste politische Interesse für Preußen, lag es ganz im System Friedrichs, Oestreich zu hindern, sich Baierns zu bemächtigen. Von Baierns Fall war der nahe Fall der teutschen Reichsverfassung abhängig. Und diese war in das politische System Friedrichs so verwebt, daß er selbst große Aufopferungen machen wollte und mußte, um es zu erhalten. Aber vielleicht schmeichelte man sich zu Wien, auch diesen Gegner durch Anerbietungen von Arrondirungen oder durch Frankreich zum Schweigen zu bringen; und so ward rasch zur Wegnahme von Baiern geschritten.

Friedrich, aufgefordert vom Herzoge von Zweibrücken, dem präsumtiven Nachfolger, welcher gegen den abgeschlossenen Vergleich und jede Zerstücklung Baierns protestirt hatte, vom Kurfürsten von Sachsen, der auf die Allodialerbschaft des letzten Kurfürsten Ansprüche machte, und von Mecklenburg, das aus der Erbschaft Leuchtenberg verlangte — Friedrich trat öffentlich in dieser und seinem eignen Namen auf. Zuerst wurde der Krieg mit Deduktionen, die das vorgebliche Recht

Oestreichs bestritten, und mit Unterhandlungen, in welchen die Erwerbung Baierns auch von politischer Seite betrachtet wurde, geführt.

Wann Oestreich das Kabinet von Versailles bestürmte, alle seine Schritte gegen Baiern nicht nur zu genehmigen, sondern auch eine ernstliche Sprache gegen Preußen zu führen, und die im Traktat von 1756 festgesetzte militairische Hilfe zu leisten; so stellte dagegen Preußen die Besetzung Baierns als einen solchen Fall auf, wo Frankreich als Garant des westphälischen Friedens gegen Oestreich auftreten müsse.

Der französische Hof befand sich in einer sehr unangenehmen Lage. Er wollte durchaus jede Theilnahme an einem Kontinentalkriege vermeiden; er wollte die Allianz mit Oestreich nicht aufgeben, auf der andern Seite aber auch nicht den König von Preußen gegen sich reitzen. Er gab sich daher alle erdenkliche Mühe, die Gemüther zu besänftigen, und eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Er bestritt gegen Oestreich, daß der Cassus foederis eingetreten sey, und fand einen Vorwand darin: daß Oestreich selbst, im Kriege Frankreichs mit England, die traktatmäßige Hilfe nicht leiste; er bot seine Vermittlung an, er rieth zur Mäßigung. Da der Wiener Hof jenen von Frankreich als Garant des westphälischen Friedens aufgefordert hatte, so wurde demselben bemerkt: auch der König von Preußen, auch Sachsen, auch Zweibrücken haben den König als solchen angegangen. Aber der König habe nicht geglaubt, diesem Ansinnen zu entsprechen, denn nach der teutschen Konstitution komme es dem Reichstage zu, zu entscheiden, ob der Landfriede gebrochen, und wer der angreifende Theil sey. Nur der Reichstag könne die Garants des westphälischen Friedens aufrufen, Ordnung und Ruhe wieder herzustellen. Wenn jeder einzelne Reichsstand nach Wohlgefallen die Garants auffordern dürfe; so könnte der geringste Streit diese in die Angelegenheiten Teutschlands mischen, welche die ganze durch die Grundgesetze befestigte

Ordnung der Dinge in Teutschland umkehren würde. Was endlich das Verlangen Oestreichs betreffe, den Berliner Hof durch Drohungen zur Nachgiebigkeit herabzustimmen, so würde dies die doppelte nicht zu berechnende Folge haben, einmal schon im voraus dem Wiener Hofe die reiche baierische Erbschaft zu versichern, und dann den König mit dem Berliner Hofe zu entzweien, der in diesem Augenblick die größte Rücksicht und Schonung verdiene, sowohl wegen seiner innigen Verbindungen mit Rußland, als auch weil dieser Schritt leicht den König von Preußen verleiten könnte, sich mit England zu alliiren, und Rußland in diese Allianz hineinzuziehen. Endlich sey es gegen die Würde und Wünsche des Königs, eine drohende Sprache gegen Preußen anzunehmen, da er solche nicht geltend machen könne.

Dem Könige von Preußen wurde nicht undeutlich gesagt, daß Frankreich sich nicht einmischen wolle, daß es Ruhe und Frieden wünsche, daß es dem Wiener Hofe durchaus in nichts geschmeichelt habe, und daß sein vorzüglichster Wunsch sey, daß beide Theile sich ausgleichen und verständigen möchten. Man gab auf eine nicht verdeckte Art zu erkennen, daß ja der König von Preußen durch Kompensationen anderer Art das Gleichgewicht zwischen Oestreich und Preußen herstellen könne. Aber alle Unterhandlungen waren vergeblich. Friedrich entsagte allen Kompensationen, allen Arrondirungen. Er verlangte blos, daß Baiern nicht an Oestreich komme. Da dieses nicht nachgab, so rückte Friedrich in Böhmen ein. Mehrere Umstände machten indeß, daß dieses Kriegsfeuer bald gelöscht wurde. Joseph II. hatte sich Friedrich entgegen gestellt. Dieser wollte seinen alten militairischen Ruhm nicht aufs Spiel setzen, Joseph II. nicht ohne gewissen Erfolg sein erstes militairisches Probestück ablegen, und Maria Theresia wünschte Ruhe und Frieden. Auf der andern Seite war es Preußen gelungen, Rußland in sein Interesse zu ziehen, und zu vermögen, eine drohende Erklärung von

sich zu geben. Da der Hof zu Versailles fürchtete, daß hierdurch ein allgemeiner Kontinentalkrieg herbeigeführt werden könnte, so gab sich derselbe bei der Kaiserin Maria Theresia alle Mühe, daß sie die angebotene Vermittlung Rußlands annehmen möchte.

Der Wiener Hof, welcher befürchtete, daß die Vermittlung Rußlands mehr partheiisch für Preußen seyn möchte, bat nun ebenfalls um die Vermittlung Frankreichs. Der König von Frankreich nahm diese um so lieber an, als ihm nicht gleichgültig seyn konnte, wenn Rußland den Richter in dieser Angelegenheit allein machte. So fingen zu Teschen die Unterhandlungen zwischen Oestreich und Preußen unter französischer und russischer Vermittlung an. Schon am 7. März 1779 kam ein Waffenstillstand und am 13. Mai der wirkliche Friede zu Stande. Der Vergleich zwischen dem Wiener Hofe und dem Kurfürst Karl Theodor ward aufgehoben, aber doch kam ein Theil von Baiern, das sogenannte Innviertel an Oestreich, das politische System von Europa schien nun eine andere Wendung zu nehmen.

Preußen schien innig verbunden mit Rußland, und diese Allianz mußte nothwendig die nordischen Mächte und England mit jenen verbinden. Dagegen stand Oestreich und Frankreich in Verbindung und mit ihnen der ganze Süden. Die öffentlichen Angelegenheiten nahmen indessen eine ganz andere Wendung, als man damals zu vermuthen berechtigt war. Wir werden dieses näher auseinander setzen wenn wir zuvor nur einiger andern Begebenheiten gedacht haben, die sich um diese Zeit zutrugen.

Bald nach dem Teschner Frieden starb (1780) Maria Theresia, welche den raschen Geist ihres Sohnes noch zur Zeit gezügelt hatte. Aber kaum hatte Joseph II. den Thron bestiegen, und freiere Hände erlangt, als sowohl im Innern große Veränderungen erfolgten, als auch gegen Außen eine Politik angewendet wurde, die nur nach Konvenienz, nicht

achtend öffentlicher Rechte, handelte. Wir gedenken der großen Aenderungen nicht, die im Innern besonders in Rücksicht der kirchlichen Verhältnisse gemacht wurden, um welcher willen selbst Pabst Pius VI. die beschwerliche und vergebliche Reise nach Wien antrat; auch nicht der Gewaltthätigkeiten die sich Joseph II. gegen Passau und Salzburg erlaubte, und welche in der Folge die Aufmerksamkeit teutscher Fürsten so sehr erregte. Wir berühren jetzt blos die Vorschritte, welche der Kaiser gegen alle Traktaten wider die Republik der vereinigten Niederlande machte.

Im Jahr 1715 wurde unter englischer Vermittlung zu Antwerpen der sogenannte Barrieretraktat abgeschlossen. Vermöge desselben erhielt, die Republik, um eine Vormauer gegen Frankreich zu haben, das Recht, eine Reihe von Festungen in den östreichischen Niederlanden zu besetzen. Dieses genirte jetzt den Kaiser. Er hob diesen Traktat willkührlich, ohne alle Anfrage bei andern Mächten, auf. „Es seyen veraltete Verträge" hieß es: die Republik gab nach, die übrigen Mächte schwiegen; die Barrieren selbst hatten jetzt kein hohes Interesse. Aber die Republik erfuhr bald, wie nachtheilig es sey, dem Mächtigen auch in unschädlichen Dingen nachzugeben. Es reitzt zu gefährlicheren Forderungen.

Wirklich forderte bald darauf Joseph auch Mastricht, freie Schiffarth auf der Schelde in die offene See, und endlich ansehnliche Summen für veraltete Forderungen. Die Sperrung der Schelde war durch den Münsterischen Frieden der Republik von Spanien feierlich zugesichert, und Mastricht war Eigenthum der Generalstaaten. Aber Joseph sah nicht auf Rechte. Mastricht war ihm gelegen, die Oeffnung der Schelde war Wohlthat für die östreichischen Unterthanen, also forderte er beides, und ließ ein östreichisches Schiff wirklich die Schelde hinabfahren. Er hoffte bei der Schwäche und innerlichen Zerrüttung der Republik, sie werde wenigstens im letztern Punkt keine gewaltthätige Maasregeln gegen seine Anordnungen

verfügen. Er irrte sich. Die Republik ließ auf ein von Antwerpen herabsegelndes Schiff Feuer geben. Dieses war das Signal zu einem Kriege, der leicht ganz Europa hätte in Flammen bringen können. Wirklich setzte der Kaiser ein ansehnliches Truppenkorps gegen die Republik in Bewegung. Frankreich hatte das doppelte Interesse, die Republik zu erhalten, und zu verhindern, daß nicht in seiner Nachbarschaft ein Krieg entstehe, in den es verwickelt werden mußte, und dessen Last es beinah allein zu tragen gehabt hätte. Der König ließ daher Vorstellungen bei Joseph machen. Die Sprache war gemäßigt, aber auch ernst, und man sagte gerade zu, daß wenn der Kaiser auf seinen Forderungen beharre, der König gemüßigt seyn werde, ein Truppenkorps an die Grenze der Niederlande marschieren zu lassen. Das hatte vielleicht Joseph von seinem Alliirten nicht erwartet. Er nahm die angebotene Vermittlung an, stand von allen Forderungen ab und begnügte sich mit 10 Millionen Gulden, wovon Frankreich bei der Dürftigkeit der Republik aus eigenen Mitteln 4½ Million Gulden bezahlte.

Zur nämlichen Zeit erwachte in Joseph II. das alte östreichische Lieblingsprojekt — die Erwerbung von Baiern, jetzt auf dem gütlichen Wege der Vertauschung. Die Kaiserin Katharina II. geleitet von ihrer jetzt sehr engen Freundschaft für Kaiser Joseph, der sich ganz und gar ihren Planen gegen die Pforte hingegeben hatte, ließ durch ihren Gesandten bei dem präsumtiven Nachfolger der Kur Baiern, dem Herzoge von Pfalzzweibrücken, den Antrag machen, einzuwilligen in einen Austausch des Herzogthums Baiern, der obern Pfalz, der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach und der Landgrafschaft Leuchtenberg gegen die östreichischen Niederlande, mit Ausnahme von Luxemburg und Namur, welche bei Oestreich bleiben sollten. Der Kurfürst solle diese Lande unter dem Namen eines Königs von Burgund haben, und noch mancherlei Vortheile genießen. Rußland und Frankreich wollen das Ganze garantiren. Der

Herzog möge sich schnell entschließen, „man sey des Kurfürsten sicher, die Sache werde geschehen, auch wenn der Herzog nicht einwillige.“ Nur acht Tage Bedenkzeit wurden gelassen. . . Zu gleicher Zeit war der nämliche Antrag vom östreichischen Gesandten zu München dem Kurfürsten selbst gemacht, der nicht abgeneigt zu seyn schien. Des Reichs, des Königs von Preußen wurde nicht gedacht.

Auf den mündlichen Vortrag des russischen Ministers erklärte der Herzog von Zweibrücken: „er werde in einen Austausch der altväterlichen Erblande nie einwilligen.“ Zugleich entdeckte er dem Könige von Preußen das ganze Projekt und bat um seinen Beistand.

In der That hatte schon der erste Versuch, einen Theil von Baiern zu erwerben, großes Aufsehen gemacht, so mußte der itzt erneute Antrag um so unerwarteter seyn, als man hier nicht einmal der Einwilligung des Reichs gedachte, die doch nach der Konstitution und ganz vorzüglich bei Kurfürstlichen Landen erforderlich war.

Der Herzog von Zweibrücken ließ, unterstützt von Preußen, bei den Höfen von Versailles und Petersburg die geeigneten Vorstellungen machen. Man zeigte die Unthunlichkeit des Projekts, die Gefährlichkeit desselben für die Ruhe und das Gleichgewicht von Teutschland und Europa, und Preußen ließ nicht undeutlich merken, daß es sich mit den Waffen in der Hand der Ausführung widersetzen würde.

König Ludwig XVI. forderte von seinen Ministern und zwar von jedem insbesondere, Gutachten über diesen Gegenstand. Alle stimmten, wie von Staatsmännern zu erwarten war, dahin, daß der Austausch von Baiern, daß jede Verletzung und Verrückung der baierischen Macht, dem politischen Interesse Frankreichs entgegen sey, und die Freiheit von Teutschland, Italien, ja Europa dadurch bedroht werde. Ludwig verweigerte seine Einwilligung.

Der russische Hof, da er solche Schwierigkeiten sah, erfreut vielleicht in Geheim, dieses Projekt scheitern zu sehen, ließ durch seinen Gesandten zu Berlin dem dasigen Hofe erklären: „als dem Herzoge von Zweibrücken der Antrag eines „für beide Partheien anscheinend anständigen Austausches „geschehen, habe der Petersburger Hof keinen andern Gedanken „gehabt, als daß solcher von ihren freien Willen abhängig sey, „da aber der Herzog von Zweibrücken demselben abgeneigt, sich „erklärt habe, so falle das ganze Projekt."

Der Wiener Hof schwieg geraume Zeit, endlich erklärte derselbe: er habe an einen erzwungenen oder gewaltsamen Tausch nie gedacht, an einen solchen werde er nie gedenken. Derselbe schien hierdurch auf einen freiwilligen nicht zu verzichten.

Diese Begebenheit bezeugte wenigstens, was von Joseph, besonders im Bunde mit Rußland, das seiner Hilfe in den Projekten gegen die Pforte bedurfte, in Allianz mit Frankreich, das kraftlos und zerrüttet, sich gewaltsam zu widersetzen, ohnehin Anstand nahm, was man vom rastlosen Geiste Josephs zu fürchten hatte. Und wirklich wurden gegen noch mehr als einen seiner deutschen Nachbarn Verfassungswidrige Angriffe gemacht, und zum Theil durchgesetzt, wie dieses so kraftvoll Johann von Müller in seiner Darstellung des Fürstenbundes gezeigt hat. Es war nothwendig, diesem unternehmenden Geiste einen Damm entgegen zu stellen. Da stiftete Friedrich II. am Ende seiner Tage ein teutsches Föderativsystem, den teutschen Fürstenbund, wovon Preußen selbst die Seele und der Mittelpunkt seyn sollten. Bald nach dieser Stiftung starb der große, allgemein bewunderte Friedrich, hinterließ seinem Nachfolger einen gefüllten Schatz, ein gebildetes Heer, den Staat geehrt von außen, und gab ihm durch den Fürstenbund, der keinen andern Zweck hatte, als die Verfassung des Reichs zu erhalten und jeden Staat oder Stand

gegen alle Gewaltthätigkeiten zu sichern, die leider nur zu früh vergessene Lehre: daß Preußens Heil und Ansehen nur in der Erhaltung Teutschlands gegründet sey.

Wir haben bis jetzt blos von diesen allgemeinen Begebenheiten gesprochen, müssen aber nun einiger andern gedenken, die auf das politische System Europens so mächtigen Einfluß hatten, nämlich der Unternehmungen Rußlands und Oestreichs gegen die Pforte, des Seekriegs zwischen England und Frankreich mit seinen Alliirten wegen der Unabhängigkeit von Nordamerika, endlich der Unruhen in den Niederlanden, und gesammter Kolonialverhältnisse und Interessen.

Dieses soll der Gegenstand unserer Betrachtungen im nächsten Hefte seyn, worauf wir sodann fortfahren werden, die Folgen darzustellen, welche die Kriege der Europäischen Mächte gegen Frankreich seit dem Ausbruche der französischen Revolution gehabt haben.

2.

Literatur.

Ueberblick der Hauptepochen geistiger Kultur in Europa — Bezeichnung dessen, wie es jetzt damit ist — Angabe des hier ferner zu liefernden.

Eine interessantere Untersuchung läßt sich nicht leicht in der Geschichte anstellen, als die des Unterschieds, welcher sich bei Betrachtung der Morgenländischen und Europäischen Welt ergibt. Dort finden wir, besonders von der Höhe Asiens abwärts nach Süden, Osten und Norden, ein Verhältniß der Bildung, welches nun seit Jahrtausenden fast dasselbige geblieben ist. Was vor diesem großen Zeitraume in Betreff des Staates, der Religion, der Sitte, der Wissenschaft und Kunst in jenen Ländern festgesetzt wurde, davon finden wir selbst noch an den Orten, wo fremde Einflüsse gewaltet haben, auch jetzt die unverkennbarsten Spuren. Tiefere Erforschung belehrt uns, daß diese ganze Bildung die erste unmittelbare Entwicklung aller derjenigen Anlagen gewesen, die in dem ursprünglichen Familienverhältniß zu erkennen sind. Auch dürfen wir nicht in der Ferne suchen, um dieses älteste patriarchalische Verhältniß jetzt noch in den Morgenländern zu finden. Rauher oder milder, mäßiger oder leidenschaftlicher treffen wir dasselbe noch jetzt unter den Hirtenstämmen von Oberindien, der Tartarei, Arabien und Afrika an. Da wo die Natur den Menschen begünstigte, da wo er sich in den großen Thälern und Ebenen an den Strömen hin, auf fruchtbarem Boden zusammendrängte entwickelte sich jenes einfache Verhältniß in seine ersten Ausbreitungen und in die Fassung eines größern gesellschaftlichen Verbandes. Die Hauptzüge bleiben in allen Dingen einfach und kindlich, und

wenn gleich in Staat, in Religion, Sitte, Kunst und Wissenschaft ein tiefes Leben und Ineinandergreifen sich zeigt, so ist doch der Ausdruck von allem dem stets einförmig, aber jenes innere Leben gibt auch dieser Form bei aller jetzigen Herabgesunkenheit der alten Staaten des Morgenlandes eine Größe, welche uns oft in Erstaunen setzt, weil die ersten Anstrengungen des menschlichen Geistes daran nicht zu verkennen sind. Aber bei diesen Anstrengungen verblieb es auch und die spätern haben alles Große mehr ins Kleinliche, das Kindliche mehr ins Kindische geführt. An eine fortgesetzte Entwicklung bis zur Individualität und der Fassung des Geistes in derselben ist da nicht zu gedenken.

Wenden wir den Blick nach Europa hinüber, so finden wir vorerst in geognostischer Hinsicht dasselbe als einen Anhang von Asien, als dessen westlichste Verzweigung, dann aber auch als **ein** sehr verschiedenartig gelagertes, von der See durchdrungenes, von Strömen, Flüssen und Bächen in vielfacher Richtung aber von einander nahgelegenen Gebirgspunkten herab bewässertes Land, gleichsam als ein großes weites Thal, welches nördlich von den Norwegischen und Lappländischen Gebirgen bis zum Ural hin begrenzt wird, in der Mitte von einer mächtigen Bergkette durchzogen ist, die vom Kaukasus bis in die Pyrenäen sich verfolgen läßt; — dann aber über das Mittelmeer hinüber, und die Afrikanische Wüste durch, bis ans Atlasgebirge hin sich erstreckt. Dies nun ist eigentlich der Schauplatz großer historischer Entwicklungen, welche in einem Zeitraum von etwa 3000 Jahren das Menschengeschlecht weiter gebracht haben, als dasselbe Jahrtausende vorher in den weithingestreckten aber unbequem verbundenen Morgenländern fortrücken konnte. Jene mittlere Gebirgkette nun bringt auf dem Schauplatz der Europäischen Geschichte, eben so wie sie die große W e t t e r- und W a s s e r s c h e i d e ist, eine eben so bedeutende Absonderung hervor, welche den Unterschied der a l t e n und n e u e r n Europäischen Geschichte begründet. In

jener sehen wir die Griechen und Römer anfänglich auch in der einfachsten Sitte und Lebensweise begriffen, aber mit einer vom gemäßigten Klima und vielfach verbundenen Boden begünstigten Empfänglichkeit, mit frischer, jugendlicher Regsamkeit die Bildung des Morgenlandes in sich aufnehmen und zu eignem Leben verarbeiten. Das Letzte insbesondere finden wir von den Griechen ausgeführt, welche nach ihrer vermittelnden, alles mäßigenden und veredelnden Natur überhaupt das Morgenländische Leben zuerst mit dem ursprünglichen Europäischen verknüpften, die menschliche Bildung aus der Abhängigkeit von einer allzurauhen Natur zur Freiheit und Uebung eigner Kraft hinaufsteigerten, so daß wir uns nicht verwundern dürfen, wenn wir tiefer einwärts in die Europäische Welt die Römer auftreten sehen, kühn und gewaltig diesen ganzen Kreis ihnen vorhergehender Menschenbildung sich anzueignen, ja im Uebermuth der Macht sich damit allzuschnell zu überfüllen. Immer aber gerieth durch die umgreifende Herrschaft dieses großen Volks das ganze südliche Europa, das vordere Asien und das nördliche Afrika in eine Verbindung, welche ihrer Lebendigkeit und Regsamkeit gemäß dem menschlichen Geist großen Spielraum gewährte, weiter fortzuschreiten und sich auf höhere Stufen zu erheben.

So bereitete sich für die Erziehung des Menschengeschlechts ein tieferer Einfluß der orientalischen Bildung auf die europäische vor, als jemals vorher statt finden konnte, und nachher sich noch zu ereignen brauchte. Das religiöse Gefühl für die Natur, welches den in Kindheit und Jugend begriffnen Menschen auszeichnet, und woraus der gesammte alte Götterdienst, zuletzt auch durch die zunehmende Verkehrtheit des Menschen der Götzendienst hervorging, war in der Epoche römischer Weltherrschaft gar sehr herabgesunken; die Natur — früher Lehrerin und Bildnerin — wurde verkannt, ihre geheimnißvollen Kräfte nur in Zerrbildern aufgefaßt, weniges von ihrem Innern noch geahnet, und auch dies Wenige oft durch Schwärmerei

entstellt Durch das natürliche Prinzip war dem Menschen nicht mehr zu helfen; es geht für sich zuletzt in den Dualismus zersplittert die Kräfte und treibt den Menschen zur Verzweiflung, deren Noth und Angst ihn dahin führt, woher auch alles Natürliche seine Quelle, Friede und Haltung hat — auf das Innere aller Dinge, welches bisher als das tiefste Geheimniß in den Mysterien gefeiert, aber mehr angeschaut wurde, als es in das Leben selbst einging. In dieser Noth kam durch eine göttliche Fügung das Evangelium in die Welt, die erste, reinste und einfachste Lehre, der heitere Geist unbefangener Kindlichkeit, der allein zur vollkommnen Verjüngung des Lebens hinreichen konnte. Was Anfangs in die frische Natur selbst eingepflanzt worden, trat jetzt, nachdem das Natürliche sich verlebt, in klarer Erkenntniß als Glaube, Hoffnung und Liebe dem Gemüthe entgegen, damit es sich dieselben zu eignem Leben anbilde. Wie hiedurch eine gewaltige Gährung entstand und bei so heterogenen Elementen entstehen mußte, das zeigt die Kirchengeschichte. Aber unter den mannichfaltigsten Verwirrungen unter den bei solchen Umständen nothwendigen seltsamsten Aufnahmsweisen des Evangeliums wirkte dennoch die reine Lehre in trefflichen Menschen fort, und verbreitete sich durch dieselben auf alle Punkte des römischen Reichs.

Nordwärts der oben angedeuteten Gebirgskette hatte sich allmählig der teutsche Völkerstamm festgesetzt. — Kräftige Menschen unter einem frischen, aber rauhen und das Leben nicht begünstigenden Himmel. Mit desto größerer Stärke mußte es wirken, um die Feindseligkeit der Elemente zu überwinden. Hier war annoch tüchtige Natur, treuer Sinn und gesunder Verstand; Strenge aber reine Sitte. Dieser vom Kaukasus her eingedrungene Volksstamm, überall stark und tapfer, aber nach dem höhern Norden hin immer härter und schärfer in Lebensweise, Ton und Sprache, hatte früher eingewanderte Völker aus dem ganzen nördlichen Europa allmählig

und zuletzt bis in die Gebirge verdrängt, wozu vorzüglich die Finnischen, Lettischen und Celtischen Stämme gehören, von denen man im Allgemeinen vermuthen kann, daß es friedliche in eine unwirthbare Natur gehorsam sich fügende Menschenstämme gewesen sind. Aber die Bildung mußte auch hier höher hinauf steigen, auch die unwirthbare Natur sollte ein Organ der Menschenkraft werden. Dies konnte nur durch gewaltigere Menschenkraft selbst geschehen und eine solche fand sich in den Germaniern. Ihre Religion war eine zwar wilde aber von der Krankhaftigkeit und dem Tod des südlichen Götzendienstes noch weit entfernte Naturverehrung: Allvater, Mann und die weite Erde die vorzüglichsten Gegenstände derselben; ihnen war der Germanier vor allen ergeben; vor ihnen trug er Achtung und heilige Scheue. So wurde ihnen dann auch die Herrschaft über die Erde, und der geheimnißvolle Hertha Dienst verwandelte sich in offene Völkerherrschaft. Der Drang der Stämme verlangte weitere Verbreitung und die Ohnmacht des römischen Reichs vermochte nicht den Strom frischen Lebens aufzuhalten. Zuerst alles zertretend und zertrümmernd, was von jenem Weltreich übrig war, achteten sie auch der bessern Keime nicht, welche aus der Verwesung in neues Leben auszuschlagen begannen; bald aber, da sie der Verwandschaft gewahrten, welche zwischen ihrer eigenen innerlichen Gemüthsart, ihren einfachen Sinn, ihrer Liebe zur Freiheit, ihrer ungeheuchelten Gottesfurcht und andererseits den so sehr auf Gott, Ergebenheit und reine Menschenkraft dringenden Lehren des Evangeliums sich finden mußte, nahmen sie dasselbe unter sich auf, und gelangten dadurch, freilich unter manchen harten Kämpfen der alten ungebändigten Natur und der nun geforderten Milderung und Demüthigung derselben, zu einer höhern geistigern Entwicklung.

In dieser Entwicklung wurde die Tiefe des menschlichen Gemüths weit mehr und bedeutsamer aufgeschlossen, als es nach hier nicht zu erörternden Gründen bei irgend einem Volk

der Erde möglich gewesen. Das freie Naturvolk hatte vorher noch keiner fremden Lehre gehuldigt, römische Bildung und Erziehung hatte es nur oberflächlich berührt, so mußten dann diesen Neulingen in allem Unterricht die heiligen Schriften des Christenthums in der ganzen Fülle ihrer Bedeutsamkeit sich eindringen und alle ihre Kräfte in Bewegung setzen. Eine neue Welt schloß sich ihnen auf, und in derselben — wie viel verwandtes und freundlich entgegenkommendes und hinwiederum wie viel fremdes und wunderbares! — Es bedarf nur eines Blickes in die damalige Zeit vom fünften bis etwa zum zwölften Jahrhundert um der großen Gährung gewahr zu werden, welche der Umgang mit der Bibel oder auch nur die, durch die Geistlichkeit vermittelte Bekanntschaft der Laien mit derselben, hervorbrachte. Man knüpfte daran alle Lebensbedürfnisse, schöpfte aus ihr Unterricht, Rath, Trost, kurz Erhebung jeder Art; sie war die Encyklopädie jener Zeit. Und mit Recht, denn was konnte einfache Gemüther tiefer ergreifen als so schicksalvolle Geschichten, so eindringende Lehren, in welchen die göttliche Waltung und Vorsicht überall augenfällig zu erkennen ist. Auch da, wo der Blick sich auf die Gegenstände der Welt wandte, mußten ihm Himmel und Erde und Alles was darinnen lebt und ist, auf eine ganz neue vorher niemals mit der Kraft und Innigkeit begegnende Weise gleichsam verklärt erscheinen. Die Gewalt dieser höhern Autorität war nun entschieden; der Glaube tief eingewurzelt; das praktische Leben hatte seinen Leitstern und auch dem, nach den Abgründen göttlicher Geheimnisse verlangenden Gemüth, wurde eine Fülle derselben aufgethan, dadurch es magisch in sich selbst versenkt in so verschiedenen Formen des Mystizismus erschien, wie sich dieselben im Orient unvergleichbar längere Zeiträume hindurch nie so mannichfaltig erzeugten.

Dazu trat nun, nachdem man früher nur einige Trümmer gelehrten Unterrichts aus dem alten Rom und Griechenland mit sich fortgeschleppt hatte, das vorzüglich durch die Araber

und zum Theil auch von Konstantinopel aus dem Abendland Ueberlieferte; insbesondere die logischen Schriften des Aristoteles und einige Werke des Platon. Von Seiten der Hierarchie fand dieses anfänglich vielen Widerstand; die physischen Arbeiten des Stagiriten konnten erst später Eingang finden; den Platon aber hatten manche Kirchenväter schon annehmlicher gemacht. Bald aber gewann man das Studium der Logik und Dialektik vor allen andern lieb, weil diejenigen, welche sich damit abgaben, alle ihre Kräfte auf die Untersuchung und Befestigung der dogmatischen Sätze durch Gründe jener Wissenschaften verwandten, ja mehrere dieselben eindringend anpriesen als Erkenntnisse, welche der Heiland selbst empfohlen, und welche daher von ihm als dem λογος unmittelbar herstammten. Hierdurch wurde die Uebung des Geistes unendlich reich; und wenn auch die Gegenstände derselben den folgenden Zeiten oft wenig genutzt haben, so war doch durch solche vielseitige Uebungen in der Dialektik eine Beweglichkeit und zumal eine Schärfe des Geistes gewonnen, welche allen künftigen Stufen der Bildung vorausgehen mußte, wenn diese mit Kraft durchgeführt werden sollten. — Womit sich lange das Gemüth und der Geist beschäftigt hatten, dies rückte nun immer näher; wohin man lange in Gedanken gerichtet war, dies suchte man, gedrungen von manchen Zeitverhältnissen, in leibhaftige Wirksamkeit zu versetzen. Die Kreuzzüge schlossen den Orient auf, zu dem man sich nun seit Jahrhunderten angezogen fühlte. War man früher schon durch arabische Einflüsse, durch die eigne Empfänglichkeit der Zeit, für eine poetische Stimmung, dann endlich durch die dialektischen Uebungen, weit mehr aufgeregten Sinnes für die Natur, so wie für die Kunst und alles Ideale, so wurden nun die Gemüther noch weit mehr in Bewegung gesetzt, und in jeder Hinsicht fand der, mit höherem Leben gemachte Anfang, reichen Nahrungsstoff in dem Umgang und dem Genuß des Morgenlandes. Von nun an beginnt erst eine reichere Entwicklung der Phantasie unter den Europäischen

Völkern; die frühere Unbehilflichkeit wurde durch Kampf und Abentheuer, so wie durch die wachsende Vertrautheit mit der Welt mehr und mehr abgeschliffen: aber es vergrößerte sich auch zumal damit das Bedürfniß der äußern Dinge und die Erde, nach so mannichfaltigen Richtungen auf einmal aufgethan, zog jetzt die Europäer mit unwiderstehlicher Gewalt an sich. Es entstand eine Gährung der Geister wie sie niemals vorher noch nachher sich wieder gezeigt hat; eine neue Welt sollte entstehen, aber eben so ungern ließ man die alte fahren: die aus ihr geschöpfte Kraft arbeitete annoch mit Riesengewalt, aber mit nicht geringerer Anstrengung strebte man zu einer Bildung, deren Größe und Gestalt man noch gar nicht ermessen konnte. Aus diesem innerlichen Drang des Mittelalters kommt ihm sein Anstrich von romantischem Charakter, der als damals herrschende Bildungsweise vom Süden bis nach dem Norden von Europa nachgewiesen werden kann, nur sanfter und zarter dort, und hier wilder ja oft grauenvoller. Der Kampf selbst vertrauender Kraft mit aller und jeder Autorität beginnet von da an besonders, und was an Beweglichkeit des Geistes durch dialektische, wie durch ritterliche Uebungen, Abentheuer und romantische Poesie, gewonnen war, das ging nun ein in jenem Kampf. Die erwachte Eigenkraft sollte sich nun selbst versuchen, sie kam somit ganz natürlich zuerst auf die Prüfung dessen, dem bisher eine unbedingt führende Gewalt zugeschrieben wurde — der Gegenstände bisherigen Glaubens und Vertrauens, welche in e i n e m großen kirchlichen System die ganze Christenheit umfaßten. Der Geist, welcher nach Befreiung, nach Selbstbestimmung ringet, fühlt schon die Konsequenz eines solchen Systems als Druck, weil er in den ersten selbstischen Regungen zur Freiheit noch nicht begreifen kann, daß die Fundamente jenes Systems mit den Fundamenten seines innersten Wesens übereinstimmen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, sowohl aus der scholastischen Bildung, wie aus dem Mystizismus besonders im

13ten und 14ten Jahrhundert Lehren und Meinungen hervorgehen zu sehen, die so sonderbar sind wie die ersten Bewegungen der Freiheit, welche gewöhnlich vom seltsamsten Ungeschick, vom Paradoxen und Unbändigen, begleitet sind. Die Sache wurde ernster, da man den Druck der Hierarchie nicht mehr allein aus Freiheitsliebe empfand, da er vielmehr wirklich zu sehr ins Arge ging und des schon mächtig heranwachsenden Geistes gleichsam spottete. In Italien wußte man meistens mit dem, was drückte, fertig zu werden; sich es innerlich bequem zu machen, und über das Aeußerliche sich zu verständigen: nach Nordosten hin herrschte noch allzusehr Barbarei, als daß von dort Eingriffe zu besorgen gewesen wären; das südwestliche Europa, insbesondere Spanien und Portugall, vertrieben den aufwachenden Geist in neue Welten, wo er mit einer reichen und wundervollen Natur hinlängliche Beschäftigung fand, nur, was über jener großen Gebirgkette lag — Teutschland, Frankreich, England drohten am meisten dem herrschenden System. In England, wo ohnehin schon der Mensch die Natur als mächtiges Werkzeug sich anzueignen bestrebt war, wo der Geist des die ganze Erde vereinenden Wassers regte und in Teutschland, wo man den Druck und die allzuweit getriebene Vormundschaft am nächsten fühlte, wo alles mehr in die Tiefen des Gemüths eindringt und das Innerste theilnehmend aufregt — wurde begreiflicher Weise die Sache weit ernster genommen, als irgendwo anders; und wenn auch in Frankreich tausend, aus innerlicher Ueberzeugung dem Hergebrachten entgegenkämpften, ja sich mit unbeugsamen Sinne der Heiligkeit und Wahrhaftigkeit ihrer Ueberzeugung aufopferten, so wurde doch von Seite der herrschenden Gewalt das Ganze mehr äußerlich und nach Maximen einer weitaussehenden Staatsklugheit behandelt, und der in Teutschland zum Ausbruch gekommene Kampf von dort aus bald noch mehr entzündet und die Spannung höher getrieben; bald sollte wieder, je nachdem die Klugheit es forderte, vermittelt und ausgeglichen

werden; denn wie es auch mit dem innern Gemüthe nach dessen religiösen oder doktrinalen Ueberzeugungen stehen möge, das galt da weit weniger, als wie man die wirkliche Welt nach allen Seiten hin bemeistern könne. Um diese Meisterschaft näher herbeizuführen, strebte man, das Innere vorzüglich im Auge zu haben wenigstens zu scheinen, man beförderte, hinderte — oft beides zugleich, und so wurden die Gemüther desto gewisser von einander entfernt und in Unordnung gebracht. Unter solchen Verhältnissen geschah der Ausbruch und der erste Fortgang der Reformation, welche wegen des Heroismus, ferner wegen der tiefen Durchdrungenheit von der ersten Einfalt und Kraft des Evangeliums und wegen des ernsten Strebens zu wahrer Verbesserung, wie sich dieß alles bei mehreren Urhebern augenfällig zeigt, stets eine der merkwürdigsten Erscheinungen in den Geschichten der Menschheit seyn wird; ja man darf sie in ihrem ganzen Umfang, nicht allein nach Art und Fortgang ihres Ausbruchs, sondern auch nach den ersten einzelnen Regungen derselben in frühern Zeiten, in so bedeutenden Männern der Kirche selbst, wie z. B. P. Abälard, Berengarius, Heinrich von Autun, Arnold von Orleans, Joh. Huß, Wiklef, Joh. Wessel u. a. als den wichtigsten Wendepunkt des Mittelalters ansehen, von da an der Mensch seiner eigenen Kraft und Führung mehr und mehr überlassen werden und nun selbst versuchen soll, wie weit er es in Entwicklung und Fassung seiner selbsten, in Erkenntniß und Gebrauch der Natur, in Bildung eines wohlgeordneten gesellschaftlichen Lebens bringen möge. Sind *hierin einmal* die ersten Schritte geschehen, hat der Mensch *einmal* begonnen, die eigene Kraft zu versuchen und die erhöhte Stimmung zu fühlen, in welche eine solche Uebung versetzt, dann ist auch jeder weitere Aufenthalt des Fortschritts, wenigstens, was das wesentliche Verständniß des Bestrebens betrifft, weniger innerlich als äußerlich oder wird wenigstens nur äußerlich geglaubt, weil man die Momente, welche auf dem

Google

Gebiete der Freiheit mit neuem Dunkel hervortreten und unvermeidliche Selbstverwirrung bewirken, gar leicht und gern im ersten Jubel übersieht. So geschah, daß zwar der Protestantismus unaufhaltsam fortschritt und auf keine Weise mehr zu umgehen war, weil er sich eben in den wichtigsten Angelegenheiten des Menschen geltend machte; aber daß er auch in diesem peripherischen Umtreiben und Verfolgung jeder Spur der Befreiung auf Punkte gerieth, wo ihm eine innerliche geistige Nothwendigkeit begegnete, welche aber die Liebe und Lust am freien Umhertreiben, noch nicht zu ertragen vermochte. Auf diese Weise wurde von gar Vielen dasjenige, was den Protestantismus schneller hätte durchführen und zu innerlicher Besinnung bringen können, in der Unbesonnenheit übersprungen. In der Form, wie dasselbe früher als Autorität haltend und leitend gewirkt, wurde es verachtet, gehaßt, und an eigentliche Versöhnung der Form mit dem Geist, der sich eben davon los gewunden, war nicht zu gedenken. Die Geschichte der europäischen Menschheit geht also von nun an in das vielfachste Leben und Auseinanderranken menschlicher Kräfte und deren vielseitigste Uebungen und oft seltsame Auswüchse ein, sie wird Entwicklungsgeschichte des Protestantismus, welcher einmal begonnen sich aufs äußerste treiben, sich in Allem durchkämpfen und versuchen muß, um gewiß zu werden, was Menschenkraft in allen Dingen vermöge. Gerade darum hängt auch die Erscheinung der im Stillen fortschreitenden Bündnisse zu Uebung und Bildung höherer Menschenkraft z. B. auf die Freimaurerei, im Anfang so bedeutsam mit der Geschichte des Protestantismus zusammen, was wir jedoch hier nicht weiter auszuführen haben.

Wer nun die Nothwendigkeit einer solchen vollständigen Entwicklung des Protestantismus uns genau erwägt, wird sich überzeugen, daß so wie die Kräfte durch alle Momente durch geübt werden müssen, eben so die Sonderung und Vereinzelung dessen, was in der alten Zeit beisammen war und

im Mittelalter in die große Gährung gerieth, unvermeidlich wurde. Aus diesem Grundphänomen bei der Auffassung des Protestantismus läßt sich leicht alles ableiten, was uns in der neuern Zeit theils vorausgegangen, theils selbst in unsern Zeiten geschehen ist. Eben indem die sich sondernden, versuchenden Kräfte zur Selbstbehauptung sich anstrengen, um an sich selbst eine Bedeutsamkeit zu haben, die ihnen doch nur als Gliedern des Ganzen zukommt, müssen sie sich auch in dem nemlichen Maase von einander entfremden, müssen sich anfeinden und auf sich selbst als auf das Höchste bauend, auch das innere Prinzip aller Bildung und alles Bestandes der Welt mehr und mehr mißkennen. Auf diesem Weg vermögen sie nun nicht, der höhern alle Einseitigkeit und Absonderung zuletzt wegnehmenden, weltrichterlichen Gewalt jenes göttlichen Prinzips auszuweichen, aber eben so unumgänglich ist, daß ein jeder Punkt des Lebens mit aller Anmaßung des Selbstischen durchgeführt werde. Wir können hieraus abnehmen, welcher Gestalt die neuere Bildung von Europa im Ganzen habe seyn müssen. Man fing an mit mehrerer Schärfe und Freimüthigkeit als vorher möglich oder erlaubt war, einen jeglichen Gegenstand, auch den heiligsten in Untersuchung, in Unterscheidung zu ziehen; man wollte wissen, was wohl an jedem sey. Dies war allerdings recht, und daß man dabei von dem für Sinn und Verstand Auffallendsten ausging, war natürlich. Die Klarheit in diesen auffallendsten Dingen ergab sich bald und ohne große Schwierigkeiten; nun aber war man auch an der Grenze des Rechten, und ließ sich von der Einseitigkeit gefangen nehmen. Man sah das gewonnene Licht, welches doch nur ein einziges Glied der ganzen Entwicklung des Lichtgesetzes war als das alles aufklärende an, und was nun noch im Dunkel des menschlichen Herzens verborgen, nicht in jenem auffallenden Glanz sich zeigen, was seinem Wesen nach von dem äußern Lichte des Sinnes und Verstandes weder begriffen noch erklärt werden konnte, das

Digitized by Google

gab man als Schatten und Nichtigkeit aus. So kam es denn, daß des Himmels und der Erde erste hervorspringendste Gesetze, so wie des menschlichen Gemüths auffallendste und handgreiflichsten Erscheinungsweisen gar wohl gefaßt, scharf bestimmt, und vor allem der augenfällige Gebrauch, die industriöseste Benutzung des bis auf einen gewissen Punkt wohl Ermessenen und Erkannten aufs genaueste nachgewiesen wurde, aber im Jubel über die gewonnene Aufklärung welche doch nur der erste Schritt zur vollständigen Aufklärung gewesen, übersah man alles andere, verborgenere, mehr dem Geist verwandte; ja man ging hie und da so weit, dieses einseitige und erste Versuchen und Ueben der gewonnenen Selbstkraft zur äußersten Hoffart und Verruchtheit in Bezug auf das Göttliche zu treiben. Kaum des ersten Schritts versichert und selbst darin noch wankend, sprach man schon von der völligen Befreiung des Menschen. Von dem Wort trieb ein frevelhaftes Gelüste bald zur That. Und so ist ausgebrochen, was wir alle erlebt haben — ein wilder Jubel der Knechte des Selbstischen über ihre zerbrochenen Bande; aber bald darauf der Schrecken und das Entsetzen vor der Wuth annoch unbesonnener, nun losgelassener Kräfte. Der Mensch erbebte vor sich selbst, und wurde durch eine höhere Nothwendigkeit, welche das annoch rückständige, unerfüllte seiner Entwicklungsbahn mit sich führt aufs gewaltsamste und herbste in sich selbst zurückgeworfen. Unläugbar ist, daß bei allem Ausschweifenden, was die neueste Zeit geboren hat, entfernt vom Geräusch der Schulen und des Lebens gleichsam in der stillen Mitte sich ein Schatz der Bildung und der Kenntniß gesammelt, welcher jeden weitern Fortschritt wahrhaft erleichtert und vorbereitet. Der Gegenstand sey welcher er wolle — der Himmel oder die Erde — und was sie trägt, so finden wir überall einer künftigen, tiefern Erkenntniß redlich vorgearbeitet: denn es kann nicht fehlen, daß wenn des Menschen Kräfte so vielfach durch geübt werden, wie dies seit dem sechzehnten Jahrhundert geschehen, etwas

Wesentliches errungen worden seyn müsse. Dieses wesentlich Errungene möchte wohl darin bestehen, daß man statt wie vorher dem blinden Glauben, der Ueberlieferung und der Phantasie sich zu überlassen, vielmehr die Dinge selbst in Erfahrung gezogen, und dieselben aus ihnen selbst zu erkennen gestrebt; daß man auf diesem Wege, wenigstens von Seite der Sorgfältigeren auch nicht unterlassen, die Thatsachen der Erfahrung, wo es nur immer möglich gewesen, zur Evidenz zu bringen. Zwar darf man bei dieser Auszeichnung des wesentlichen Gewinnstes aus unserm Zeitalter ja nicht übersehen, daß jene selbstprüfende Erfahrung eben nur begonnen worden ist, so wie, daß sie von dem Äußern, von den Umrissen der Dinge beginnen mußte, um später auch in das Innere einzudringen; daß sie demnach oft noch bei dem rohesten, körperlichsten stehen bleiben muste, dasselbe zuerst nach sinnlichen Kennzeichen zu unterscheiden, es in gewissen Reihen zu ordnen, um nur den Anfang einer Uebersicht zu gewinnen. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Augenblick, wo das Innere des Menschen gewaltiger erweckt worden, wo man den Mangel der Eintracht so schmerzlich gewahr wird, vieles kurz vorher Geschehene fragmentarisch, mechanisch, ja geistlos erscheint, daß uns ferner manche Ansichten der Natur und des Menschen wie sie insbesondere das 18. Jahrhundert hindurch aufgefaßt worden, nicht selten als Attentate eines sich selbst mißkennenden Verstandes angesehen werden müssen, da sie die Natur und den Menschen nicht anders wie ein lebloses Instrument des Experiments gelten lassen. Aber auch diese Ansichten sind schätzenswerth, wenn man bedenkt, daß sie die Elemente und ersten Versuche in der Natur und Menschenbetrachtung und Behandlung sind. Wie vieles ist schon auf diesem Wege der Erfahrung für die Stern- und Erdkunde gewonnen, da man sichs zur Pflicht machte, Uebung und Bewaffnung des Sinnes und schärferes Maas überall einzuführen. Selbst daß man des Menschen Wirksamkeit auf Erden nach Gesetzen des Mecha-

Digitized by Google

nismus erforscht, wird am Ende mehr Nutzen schaffen, als für das Wesentliche eine Gefahr daraus zu fürchten gewesen; denn man wird zuletzt bei konsequentem Verfahren eine Grenze des Mechanismus unausbleiblich erkennen, und die innere Freiheit der Gemüther wird zur rechten Zeit erwachen. Es müssen auch negative Vorübungen versucht seyn, es muß zur Evidenz kommen, was ein jedes Ding nicht ist, auf daß bei jedem Sieg über das Nichtige, das Wesentliche sich desto klarer zeige. Mit dem wirklichen Durchkämpfen durch Irrthum, Vereinzelung, Widerspruch gelangt der Mensch erst in die Heiterkeit des Lebens. Und so ist dann auch diese Zeit der Versuche, der Bestrebungen nicht verloren. Betrachten wir den ganzen Umkreis menschlicher Erfahrungen, so treffen wir gleich auf manches, das als wirksames Element auch in eine höhere Kultur eingehen kann. Wir sehen, wie die Erscheinungen des Himmels, zwar erst von einem mechanischen Gesichtspunkt gefaßt, doch unter gewisse Gesetze gebracht sind, welche auch eine tiefer eindringende Astronomie nicht vernachlässigen darf, so wenig, wie das lebendige, empfindliche Gebilde des Menschenleibes des scheinbar leblosern Knochenbaues entbehren kann. So hat das Gravitationssystem die Erscheinungen des Himmels mit einer mathematischen Strenge zur Einheit gefaßt, welche durch alle einzelne Glieder geführt, zwar vorerst nur die Massenverhältnisse betrachtet — aber mit welcher Strenge? Und wie ist's möglich, daß aus dieser Massivität sich nicht ein noch bedeutsameres Leben entwickeln sollte, denn dasjenige, in welches nach dem Vorgang der abentheuerlichen Meinungen von starren Himmelssphären Johannes Kepler den Umlauf der Planeten faßte. Auf ähnliche Art verhält sichs mit der Erdkunde. Durch unermüdeten Eifer der Gewinnlust, der Neugierde und Wißbegierde hat man nun schon einen ansehnlichen Theil der Oberfläche und Rinde der Erde erforscht, und sich bemühet, das Gefundene nicht blos aufzuzählen, sondern in einer gewissen

natürlichen Ordnung aufzufassen. Man hat alles in ein schärferes Maas gezogen, die Umrisse der Länder, den Zug der Gebirge, den Lauf des Wassers, die Gesetze der Bewegung des Meeres und der Luft weit genauer als jemals vorher entworfen; eben so hat man über den Kreislauf des Wassers, seine Verdünstung, Umwandlung und Wiederkehr zur Erde die bedeutsamsten Untersuchungen angestellt, die Verhältnisse des Festen und Flüssigen bis ins Einzelne erforscht, und wenn auch hierdurch die Tiefe des Chemismus der Natur noch lange nicht genugsam eingesehen worden, so ist doch nicht zu läugnen, daß man dasjenige, was die frühere, zwar lebensschwangere aber annoch gar phantastische Chemie des Mittelalters oft mit einem Seherblick gefaßt, jedoch meistens der Nachwelt zur Entwicklung und zur Verständigung überlassen, nun angefangen hat, insbesondere auszuführen, und das Wirkliche und Wirksame daran völlig sicher zu stellen. Von den Metallen, den Erden, Steinen und dem Verhältniß ihrer Lagerung und ihres Vorkommens, davon man früher fast nur geträumt, haben gründliche, überall nach dem Maas strebende Männer unserer und der kurz vorhergehenden Zeit solche Erfahrungen gesammelt, die man stets mit Dank wird anerkennen müssen, weil sie schon jetzt eine Anordnung haben, die wirklich in der Natur gegründet ist, warauf man also zuversichtlich fortbauen darf. So haben sich auch die Bestrebungen in der Botanik und Zoologie schon gegenwärtig gar sehr belohnt. Man ist nicht allein zur schärferen Auffassung wenigstens der äußern Gestalt und Bildung gekommen, hat mitunter auch wohl manchen treffenden Blick in die tiefere Eigenthümlichkeit der Lebensweise und des Charakters der Thiere und Pflanzen gethan, und selbst ganz neue Welten, wie die zoophytische, aufgeschlossen. Man ist auch schon zu bedeutenden Einsichten in die Vertheilung — Klimatisirung — kurz in die Geographie des Pflanzen- und Thierreichs gelangt; man hat den Menschen nach seiner Fähigkeit der Verbreitung über die ganze

Erde genauer geprüft, man hat angefangen, die Kräfte zu ermessen, mit welchen derselbe in jedem Himmelsstrich eingreifen, sich in jedem einen eigenthümlichen Wirkungskreis verschaffen könne. Die Kräfte des Menschen selbst, wiewohl oft nur nach äußerem Maase aufgefaßt und berechnet — wie sehr beschäftigten sie den forschenden Sinn der Erfahrung! — Es ist wahr, daß man durch das Bestreben alles, auch das Innerste und Verborgenste zu erfahren und gleichsam sinnlich sicher zu stellen, gar oft verleitet wurde, das Innerste gleich dem Aeußerlichen zu behandeln und den Glauben an das Geistige, Unsichtbare fahren zu lassen; aber gründlichere Forscher, besonders unter den Teutschen, haben nie ermangelt, das innerliche Leben der Natur wenigstens zu ahnen. In der neuesten Zeit ist man durch die Zerrüttung alles Aeußerlichen gezwungen worden, diese Zerrüttung als eine Folge der innern Verkehrtheit anzusehen und jenes Zurückschrecken in sich selbst hat da, wo es nicht unmittelbar getödet, für eine sorgfältigere, achtsamere Erfahrung eine innere Welt eröffnet, von welcher der Blick sich niemals mehr abwenden kann. Man darf sagen, unter allen Bedrückungen von Außen findet in dieser innern Welt der Geist eine verjüngte Kraft, und wird noch mehr sie fühlen, je tiefer er in sich selbsten gräbt. Wie man auch von der Philosophie dieser Zeit denken möge, so hat sie doch, recht verstanden, die Mitte aller Erfahrung gefaßt. Daß die Phantasie nebenher spiele, und im Jubel über den Fund, welchen nicht sie, sondern der tiefste Sinn und Verstand gethan, nach dem Weiten hinausschweife, ist natürlich, ja nothwendig, weil nicht alle mit gleicher Kraft wirken können, sondern eine jede der mancherlei Kräfte nach ihrer Art beschäftigt seyn will. Auch ist zu bedenken, daß diese Phantasterei sich der frechen Klügelei der uns kurz vorhergegangnen Zeit, mit Billigkeit entgegensetzte. Diese hat die sinnliche Erfahrung wie jene die geistige, vielfach getrübt und in die Zerstreuung gezogen: beide treten sich

vernichtend entgegen und sind zum Theil schon von der Zeit verzehrt. — Die Philosophie aber, welche nichts anders ist, denn die Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit selbst in der Wissenschaft und im Leben, wird hierdurch nicht berührt; und wenn sie auch jetzt nicht mehr so laut und in einer besondern Erscheinungsform sich äußert, wie vor einiger Zeit, so sollte man doch nach Art mancher Leute nicht klagen, oder nach Anderer Weise frohlocken, daß sie unter uns Teutschen hingeschieden seye; man sollte vielmehr bedenken, wie dasjenige, was aus den Tiefen des Gemüthes erzeugt wird, von den wechselnden Ereignissen des Tages weder befördert noch vernichtet werden könne. Und jeder Verständige wird dann der Wissenschaft Glück wünschen, daß sie ohne Prunk im Stillen gedeiht und eine gründlichere Zukunft vorbereitet. Aus den allmählig mehr in das Innere zurücktretenden Studien wird für die physische sowohl als für die ethische Bildung, insbesondere also für Medizin, Jurisprudenz und Theologie ein besseres Gedeihen kommen, als wenn die philosophische Bearbeitung derselben, in eine besondere Form gefaßt, zum Gegenstand gemeinen Disputs und oft unheiliger Unterhaltung wird. — Das Nämliche mag von der Erziehung gelten, in Betreff deren man sich mehr mit Buchstaben und Worten auf dem Papier herumgetrieben, als in den kindlichen Seelen dieselbe Wurzel fassen lassen. Wir wissen hier wohl zu unterscheiden und zeichnen z. B. die Pestalozzische Methode vor vielen andern aus. Wir finden in ihr Einheit, Gründlichkeit und Treue; wir erkennen ihr Bestreben, den Menschen von der Anschauung aus nach allen Richtungen durchzuüben und in Selbstthätigkeit zu versetzen, auf daß er vermittelst ihrer zur vollkommnen Besinnung in sich selbst gelange: aber wir können auch nicht verhehlen, wie eben eine solche Methode am wenigsten das Geräusch der Publizität vertragen möge, und halten die Zeit und die Kraft für verloren, welche auf die öffentlichen Erörterungen oft an Menschen, welche gar keinen Sinn für solche

Digitized by Google

Dinge haben, verwandt wird. Dies könnte alles besser und eindringender auf die kindliche Bildung selbst verwandt werden. In solchen Dingen kommt alles auf ein gutes bewährtes Muster an, um demjenigen, welcher Liebe zur Sache hat, die Anschauung zu geben, welche er dann nach den besondern Verhältnissen seiner Lage, öffentlichen Begünstigung oder häuslichen Bedürfnisses sich aneignen und verarbeiten wird. Vorzüglich möchten wir auf die Wichtigkeit aufmerksam machen, welche eine wohlgeordnete häusliche Erziehung hat. Blicket nur umher, ihr werdet euch überzeugen, daß sie eine seltene Erscheinung ist; und doch dürfen wir durch manche Erfahrung überzeugt, behaupten, daß von diesem häuslichen Beispiel das öffentliche Wohl der Schulanstalten so sehr abhängt, daß ohne diese gute Wurzel aller öffentliche Unterricht nur taubes Korn erzeugt. Das Leben streicht gewöhnlich alles das ab, was der Staat sich bestrebt hat, den jugendlichen Seelen einzuprägen, weil es ihnen, nachdem die erste Grundlage schon gemacht war, von Außen her aufgedrungen wurde. Hieraus entspringen so traurige Erfahrungen, wie nur immer aus den andern obenbezeichneten Irrthümern unserer Zeit. Dieses zusammenwirkend mit vielem andern Drang und Elend, welches die Europäische Welt niederdrückt, hat den Menschen meist nur allzusehr auf das Selbstische zurückgeworfen, welches schon früher das vorherrschende Element gewesen. Diese Selbstsucht trübt und schwächt jede Kraft höhern Lichtes, sie hat uns im öffentlichen Leben um Vaterland, Religion und Wissenschaft gebracht, und den rechten Einfluß des früher mühselig Erworbenen und Erfahrenen überall gehemmt. Wir reden nicht von dem, was im stillen unter Wenigen fortwirkt, was unantastbar von Außen und annoch lebendig unter jedem Druck, sowohl auf diese Zeit (wenn gleich in engern Wirkungskreisen) als auf die Zukunft einfließt; es gilt vielmehr um das öffentliche Leben, und was in ihm für die Gegenwart noch erweckt werden kann, was auch der umgreifenden Selbstsucht

noch abzugewinnen und als Keim für die Zukunft zu pflegen ist.

Wir werden diesem Gesichtspunkte nach in den Blättern gegenwärtiger Zeitschrift alles dasjenige niederlegen, was uns in Bezug auf das Wohl der öffentlichen Bildung rathsam scheint. Wir werden diese Bildung nach ihrem ganzen Umfang in Betrachtung ziehen, jedoch ohne uns an die Form irgend eines Systems zu halten, vielmehr nur nach innerer Konsequenz und wohlermeßner Erfahrung. Nach dieser Weise soll dann bald die eine, bald die andere Art öffentlicher Bildung in Erwägung gezogen und immer dahin getrachtet werden, allem Guten, was unsere Zeit erzeugt, sichern Eingang zu verschaffen, das Schlechte aber durch eine unbefangene Zeichnung desselben der öffentlichen Schande Preis zu geben. Nicht um Rezensionen nach der gewöhnlichen Art kann es demnach hier gelten, sondern um Erwägung und Erleichterung des Einflusses, welchen gute Werke und Anstalten haben sollten, und um aus allen Kräften versuchte Abhaltung der schlimmen Wirkungen, welche das Böse hervorbringt. Gerade in der bedrängtesten Zeit wird dies am meisten nothwendig, weil da die größte Zahl der Menschen sich am mindesten selbst zu rathen und zu helfen versteht; daher dann die ganze Bildung gar oft der Willkühr oder dem äußeren Schicksal überlassen, und die Kraft des innern Geschicks, welches der Mensch aus sich selbst erzeugen soll, verdorben oder gelähmt wird. Wir finden uns hierdurch gedrungen, von allem, was menschliche Bildung und den wahren Nutzen derselben betrifft, aufs Eindringendste und ganz unverholen zu reden. Jede Wissenschaft also, in sofern dieselbe auf diese Bildung Einfluß hat oder haben kann und muß; ferner die öffentlichen Lehranstalten zum Behuf derselben, eben so wie die häuslichen Bedürfnisse nach Erziehung, Sittlichkeit und allen Erfordernissen des Familienglücks; weiter der Fortschritt im Anbau der Erde und der besten Verwendung ihrer Produkte; der Handel und dessen

höhere Bedeutung für die Verbindung und Erziehung des Menschengeschlechts; endlich die Erwägung, strenge Prüfung und Darlegung individueller Geisteserzeugnisse, Angabe ihres wesentlichen Charakters und Werthes für gegenwärtige und künftige Zeit. — Dies sind die Gegenstände, welche wir in den künftigen Heften vorliegender Zeitschrift zu behandeln gedenken. Wir fühlen gar sehr, daß die Wichtigkeit derselben mit unseren Kräften nicht im entsprechenden Verhältnisse steht; aber es ist uns von Herzen ernst. Und so wird auch einiges Förderndes nicht ganz vermißt werden. —

3.

Anhang zur Handels- und Finanzpandora von Georgius *); Weltsprache und Buchhandel betreffend.

Gleichwie jede lebende und todte Sprache, ein Ton des großen Weltakkords ist, und den Charakter einer einzelern Weltsprecherin an sich trägt: so gibt es allgemeine Weltsprachen, die — als Weltakkorde — zu Dollmetscherinnen der Gesinnungen, Wissenschaften und Einverständnisse der Vorwelt mit der Gegenwart und dieser mit der Zukunft geworden sind, und es fort und fort zu bleiben suchen.

Das Wort: Weltsprache erinnert an den alten teutschen Sprachgebrauch, nach welchem der gemeinschaftliche Beschluß, der Abschied freiwillig Verbündeter eine Sprache genannt wurde.

Fast im Widerspruch mit diesem altteutschen Ausdruck werden die (Völker) Sprachen zu heimlichen Welteroberern, aber dieses unendliche Alexanderziel können sie nur dann gelingend verfolgen, wenn sie zu einer unendlichen Ideenerweiterung in sich Raum haben, und durch sich Raum verschaffen.

---

*) Unterm Titel: Handels- und Finanzpandora der neuesten Zeit; von Georgius. Nürnberg bei Schrag 1810. Von dem nämlichen Verfasser und eben daselbst erschien: Metamorphose des germanischen Adels. Von beiden sehr merkwürdigen Schriften werden wir in der Folge sprechen. Von dem nämlichen Verfasser ist nun der bis jetzt ungedruckte Anhang, den wir als ein für sich bestehendes Ganze dem Publikum mittheilen.

Der Redakteur.

Ihre Eroberungen werden so gelingend, als fortdauernd und sogar beglückend seyn, je weniger sie zu einem endlichen, vergänglichen, durch tödtende Formen begrenzten Ziele in sich selber schon geschlossen, und von dem Wahne entfernt sind, eine unverletzliche Vollendung zu besitzen; denn solcher Wahn erworbener Vollendung macht jede fortschreitende Vervollkommnung unmöglich.

Alexanders Eroberungen erhielten sich nur so weit und so lang, als die griechische Sprache weltherrschend blieb, und in sich noch nicht abgeschlossen war.

Als sie dahin gelangte, wurde sie zur Knechtin ihrer eigenen Knechtin, der lateinischen Sprache. Diese blieb nun darum für sich selber länger selbstherrschend und in dem Grade bedeutender, als sie vermochte, sich noch mehr ihren Töchtersprachen einzuverleiben, als es ihrer Muttersprache, der griechischen, gelungen war, in sie überzugehen und in ihr fortzuleben.

Ueberall wird in den großen Weltgeschichten nicht das Originelle, Geistreichste, sondern das, daraus abgeleitete Mittelmäßige zum bedeutenden und verweilenden Vermittler fortdauernder Weltverhältnisse.

Darum stehet an großer und bedeutsamer politischer Wirksamkeit, sogar in eigener, fortdauernder Reinheit die lateinische Sprache höher, als die geistreichere griechische.

Den Sprachen des Orients die als Indefinitiven, von Indefinitiven ausgehen — ist ein unendlicher Wortreichthum aus der unendlichen Lebensquelle der jugendlichen Menschheit zur Ausstattung durch dasselbe gute Glück oder durch eben dieselbe menschenliebende, verhängnißvolle Vorsehung ertheilet worden, welche den Orient zum Stamm, und Vaterlande der uns bekannten, Menschheit gemacht hat. Darum sind die orientalischen Sprachen so hoch beglückt, daß sie nicht als in sich abgeschlossen erscheinen; daß sie immer und überall als todte und lebende zugleich anzusehen sind, sogar wenn sie jenen

zugezählet werden, weil sie eben mit ihrem kindlichen Hoffnungsreichthum, mit ihrer menschenliebenden und unendlich empfänglichen Kraft über Jahrtausende hinausreichen.

Darum waren die Eroberungen der Araber — Sprachen, Sitten und Religionen zugleich schonend und ausrottend — gelingender, weit ausgedehnter und fortdauernder, als die griechischen Eroberungen Alexanders und seiner einzelnen Nachfolger.

Die griechische Sprache hatte nämlich in einer vollendeten Abgeschlossenheit einen endlichen Zeitpunkt gefunden, dessen die orientalischen Sprachen nicht fähig sind, weil sie der menschlichen, unerschöpflichen Kindheit angehören, in welcher sich alle Menschen wiederspiegeln und wiederfinden, so sehr auch in ihnen der ursprüngliche reine Menschensinn — das Ebenbild Gottes — verloren oder befangen scheinen möchte von den eisernen Banden der Nationalität.

Daher war die arabische Sprache, als sie sich erobernd über den Occident ergoß, geschickt und geeignet, Alles in sich aufzunehmen, was sie bei allen Völkern von Andeutungen allgemeinen menschlichen Thuns und allgemeiner menschlicher Wissenschaft und Weisheit vorfand. Daher wurde sie durch Uebersetzungen die Schutzherrin und Bewahrerin der alten Welt und ihres Geistes für die moderne. Mittelst der arabischen Sprache wurde dem Abendlande die griechische Weisheit gerettet; gleichwie diese zu neuem Leben angereget wurde, als sie durch die Eroberungen der Osmannen aus ihrem Vaterlande vertrieben wurden und sich — Rettung suchend — dem Occidente zuwenden mußten.

Die Kindlichkeit ist nämlich zu Allem fähig und ausgerüstet; sie ist mit unerschöpflichem Hoffnungsreichthum begabt; das Unendliche ist ihr erfreuliches Ziel, und in ihrem ewigen Streben nach jenem liegt für jeden vergänglichen Augenblick die vorläufige Freude über die Erreichung des letztern. Mit solchem, seiner selbst nicht bewußten, jugendlich unschuldigen

Charakter wurde die arabische Sprache zur erobernden Mittheilerin sowohl, als Erretterin occidentalischer Schätze.

Dagegen war die griechische Sprache, obwohl sie die erfindsame Verkünderin und Auslegerin aller Weisheit des modernen Alterthums war, dennoch beschränkter in ihren Bestrebungen; sowohl unvermögender als ungeneigter, sich in fremden Geist zu versetzen; und darum weniger geeignet, den allgemeinen Weltgeist neben dem eigenen und individuellen, anzuerkennen und auszubreiten.

Darum wurde eben die arabische Sprache eine bedeutendere Vermittlerin der Weltkultur und die Erhalterin sogar des griechischen Geistes und der griechischen Sprache, wie umgekehrt diese es nie für jene zu seyn vermochte.

Darum wurde die griechische Sprache zur todten und zu einer auf ewig erstorbenen Sprache, wenn sie auch die Mutter war von todten und lebenden Sprachen, die wiederum keinen andern Charakter, als den einer befangenen Beschränktheit, und diesen desto mehr in sich tragen, je größer die Zahl der Ahnen ist, welcher sie sich zu erfreuen haben.

Daher ist die lateinische Sprache, als Tochter der griechischen, in sich befangener, als diese und sie gleichet, obwohl sonst meistentheils die Enkel den Großeltern gleichen, doch rein der französischen, der Enkelin der griechischen Sprache noch mehr, als dieser, ihrer Mutter, indem sie wieder von ihrer Tochter, der französischen an Beschränktheit übertroffen wird.

Im Wetteifer mit einander leiten die französische und die lateinische Sprache ihre endliche Unendlichkeit mehr aus der Vergangenheit (a parte ante) ab, als daß sie aus der Zukunft zu schöpfen vermögen. Wo aber beschränkte Formen herrschend geworden sind, da wird die fortgepflanzte Anwendung derselben von immer ängstlicher einengenden Grenzen eingeschlossen werden.

Vergleicht man in solcher Beziehung die französische mit ihren Stammsprachen; so ist sie darum in ihrer Geistigkeit und

in ihrem Vermögen, den fortschreitenden Geist der Welt und der Zeit — außer in sofern er von ihr ausgehet — auszudrücken am beschränktesten und am meisten beschränkend, weil sie schon bei ihren Lebzeiten gleichsam lebendig-todte geworden, und in durchaus geregelte unverbruchliche Formen eingeschlossen ist, die, was sie auch mit der mühsamsten Sorgfalt zu bekleiden und zu umgeben suchen, doch nicht anders als in ihren Modekleidern und innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Befangenheit zeigen können.

Aber in diese kann nichts gebannet und in ihnen kann nichts erhalten werden, als was dem Genius ihrer eigenen Beschränktheit huldiget, die ihr als eine willkührliche erscheinet, weil sie eine unbewußte ist. Diesem hat sie sich dergestalt unterthänig gemacht, daß Alles, was sich unter ihre Herrschaft begibt, von derselben bezaubernden Erstarrung befangen wird, von welcher sie selber in einen Kreis gebannet ist, innerhalb dessen sie sich mit um so größerer Feinheit, Sicherheit und Besonnenheit beweget, als sie über ihre Bannmeilen hinaus unbeholfen, unsicher und weniger f r e m d e Verständigung aufzunehmen, als eigene mitzutheilen geeignet ist.

Wo eine solche Sprache ihre Herrschaft ausbreitet, da verengert sie den möglichen, ewigen Ideenkreis, indem sie einen vorhandenen z e i t l i c h e n zum e w i g e n Schiedsrichter für Länder, Völker und künftige Zeitalter macht.

Sie stößt — und bricht sich — gleichsam auf diese Weise an der Unendlichkeit, und ihre Eroberung kommt dadurch in Gefahr, eben so zeitlich und vorübergehend zu seyn, als die Herrschaft, durch welche sie ausgebreitet wird; oder es kommt umgekehrt die Herrschaft in Gefahr, welche durch jene ausgebreitet wurde und weiter ausgebreitet werden sollte.

Solche, wenn auch weitherrschende Sprachen, werden leicht zu todten; und alle Bemühung, sie zu einem neuen Leben zu erwecken, geht an ihnen um so mehr verloren, wenn sie w e n i g e r e Kennzeichen einer einheimischen und m e h r e r e

einer ausländischen Abkunft an sich tragen, und wenn das Erstorbene des letztern nicht durch die überwiegende Lebenskraft des ersten immer mit neuem Lebensathem beseelet wird.

Es gibt drei allgemeine Weltsprachen. Eine orientalische und zwei occidentalische; eine todte neben zwei lebenden; eine neue neben zwei alten, oder vielmehr eine moderne neben einer antiken und neben einer Ursprache, die selbstständig und fast unveränderlich sowohl alle bekannte Zeitalter der menschlichen Kultur erlebt und überlebt, als die letztere fortgepflanzet hat.

Zwei dieser allgemeinen Weltsprachen sind und werden über alle Welttheile ausgebreitet und die dritte beherrscht höchstens zwei Welttheile, während sie in Gefahr ist, das Gebieten in ihren eigenen, angestammten Ländern, mit den zwei andern Sprachen theilen, und dadurch zum Theil verlieren zu müssen.

Was einmal zur Herrschaft gelangt ist, das will auch allgemein und ausschließend herrschen.

Auch die Sprachen haben dieses Brandmal menschlicher Fehlerhaftigkeit an sich, wenn sie bei ihren Lebzeiten zu allgemeinen Weltsprachen werden.

Dagegen ist eine todte Sprache, die den Charakter einer Weltsprache erlangt, gleichsam die unpartheiische Vermittlerin zwischen freien Völkern.

Wie sie sich selber überlebt hat: so kann sie wohl herrschen, aber ohne Herrschaft; sie kann ihrem Wahlreiche wohl ein Land nach dem andern einverleiben; aber sie läßt überall Landstände, Reichsstände neben Staatsräthen und gesetzgebenden Versammlungen, auch sogar Mitregenten zu.

Dadurch wird sie eben eine freie Sprache eines freien Völkerrechts und einer unabhängigen Diplomatik.

Von den drei Weltsprachen sind die zwei allgemeinsten, die lateinische und die französische. Sie sind die diplomatischen Sprachen; nur mit dem Unterschiede, daß die

erste in den vergangenen Jahrhunderten herrschend war durch ein freies, gemeinschaftliches Anerkenntniß der Europäischen Völker, welche in ihr ein Mittel des Gleichgewichts finden oder dadurch den, zum Theil romanischen Ursprung ihrer Sprachen ehren und die Keime ihrer Kultur dankbar anerkennen wollten.

Mittelst lateinischer Worte sprachen die Europäischen Völker miteinander in der Sprache einer gemeinschaftlichen Mutter, deren Freigebigkeit sie die Schätze des Alterthums und das verdankten, was ihnen selber von den Gesinnungen und Kenntnissen desselben einverleibet worden war.

Mit der lateinischen Sprache suchte hierauf in den völkerrechtlichen Verhältnissen die französische, besonders seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, eine Ebenbürtigkeit zu gewinnen. Es gelang ihr dies, als sie (gleich der arabischen — dies ist die dritte Weltsprache — im Orient) für den Occident die Hofsprache und das Organ des gesellschaftlichen Lebens geworden, welches in nachäffender Nachahmung der Hofsitten, sich gefiel, und wie mißlingend diese Nachahmung auch oft scheinen und wie wenig auch die Nachbildung dem Vorbilde gleich seyn mochte, als der ungerathene Abkömmling des Hoflebens anzusehen war.

Durch diese freiwillige, vorliebige Unterwerfung wurde die französische Sprache, besonders seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, allmählig im diplomatischen Gebrauch die herrschende Weltsprache, so wie sie früher schon zur herrschenden Gesellschaftssprache geworden war.

Die dritte Weltsprache, die arabische, trägt in sofern diesen Charakter am meisten an sich, als sie mit unendlichem Wortreichthume begabt, und über Jahrtausende hin eine lebende Sprache geblieben, indem sie zugleich eine alterthümliche geworden ist. Darum ist sie eben für den Orient oder vielmehr für beinahe ganz Asien und für einen Theil von Afrika eine allgemeine Weltsprache geworden und geblieben,

so wie sie auch die Hof- und diplomatische Sprache des Orients ist.

Die lateinische Sprache — hie und da z. B. in Polen und Ungarn, dann in den Urstoffen der neuen Sprachen romanischer Abkunft — sogar eine lebendige todte hat die allgemeinste Ausbreitung über alle Länder und Welttheile, wohin Europäische Kultur vorgedrungen ist, oder diese und Europäische Herrschaft vorzudringen sucht, erlanget, indem sie, so wie für alle neue Völker, also auch für jeden einzelnen Menschen, in sofern zum Organ wissenschaftlicher moderner Bildung geworden ist, als diese nur vorhanden zu seyn und sich nur zu begreifen vermag mittelst ihres Zusammenhangs mit dem Alterthum, welcher gerade durch das Erbtheil der römischen Sprache vermittelt wird.

Neben ihr steht die französische Sprache durch ihre von Tag zu Tag sich ausbreitende Anwendung, durch eine uralterthümliche Begründung und durch französische Ideenformen und Ideengeläufigkeit, der Weltherrschaft sowohl gewärtig, als fast versichert.

Zugleich sucht diese Sprache auf der einen Seite einen Kontinent für sich zu schaffen, indem sie auf der andern Seite durch die französische Herrschaft über den Kontinent sich auszubreiten geneigt ist.

So sucht Frankreich die eroberten teutschen Länder mit französischer Mundart zu begaben; es bevormundet sie, um sie französischmündig zu machen.

Von jeher umgab sich Frankreich am meisten gegen Teutschland mit Vertheidigungsmitteln. Es hatte darum mehrere, einander unterstützende Festungslinien und stellte auch eine vertheidigende Sprachlinie auf. Man hat öfter die Bemerkung gemacht, daß Grenzprovinzen von dem Fluch der Charakterlosigkeit gedrückt und erdrückt werden. Unter solchem Fluch befinden sich neu eroberte Provinzen, welche mit der Sprache des Landes, dem sie einverleibet wurden, beglückt

werden. Aber sie legen sich schützend um die vorigen Grenzländer herum, diesen zu einer charaktervollen Selbstständigkeit verhelfend, während sie selber alles vorigen Charakters verlustig gehen im eitlen Bestreben nach einem neuen. Sie beginnen unzuverlässig die Farben der Nationalität zu schillern; aber je unsicherer sie sich selber werden, desto mehr sichern sie den innern Kern der Nationalität von dem Staate, welchem sie minder einverleibet, als hinzugefüget werden.

Alle Eroberungsbegierde, gehöre sie einem Herrscher, oder einem Staate, oder einer Sprache, oder der einen um des andern willen an, muß darum nach immer neuer Eroberung ringen, weil sie wünschet das neue dem alten beigefügte, Besitzthum mit dem Charakter und mit allen Eigenthümlichkeiten des letztern auszustatten.

Gleichwie die Sueven, nach Cäsars Bericht, ihr Gebiet zu beschützen suchten, indem sie es mit verödeten Ländern umgaben; aber eben dadurch in Gefahr kamen, diese Oedungen gegen jeden, der sie als verlassenes Besitzthum sich zueignen und erbauen wollte, zu vertheidigen; auch wohl um sie zu sichern, ihnen, mittelst solcher Vertheidigung, neue verödete Grenzmäler zuzufügen; so ereignet — versuchsweise — es sich mit einer Sprache, die erobernd um sich greift, und ein Land nach dem andern bevormundschaftet, indem sie jedes derselben einer neuen Sprache und seiner selbst mächtig und mündig machen will, indem sie es sprachmächtig zu machen sucht.

So begibt es sich mit Frankreichs Sprachherrschaft, indem sich diese einen, immer mehr erweiterten und vergrößerten, Kontinent zu verschaffen und an das ältere Frankreich anzuschließen sucht.

Der französischen Sprache vor- und fortschreitende Landeshoheit und Oberherrlichkeit wird überall zu einer — wenn auch vorübergehenden — Erniedrigung der benachbarten Länder, die zur Vereinigung mit Frankreich gelangten und mit dessen Sprache ausgestattet wurden. Elsaß neben den sogenannten

französischen Kolonien in Teutschland kann zum Beispiele dienen. Dieses von der Natur beglückte, ehemals — besonders Straßburg mit teutschem Geiste gesegnete Land hat ungeachtet seiner eigenthümlichen die südliche französische Lebhaftigkeit noch nicht gewonnen, den teutschen Ernst noch nicht ganz verloren, die französische Sprache noch nicht ganz erlernet, die teutsche noch nicht ganz vergessen, so daß es in beide und gegen beider Geist sündigend weder in südlicher Lebhaftigkeit noch im nördlichen Ernst seiner mächtig zu seyn scheint; und, wie es vom inneren Zwiespalt getrieben, von der einen zum andern überspringt, scheint es wechselsweise beide und sich selber lächerlich zu machen. Indeß hat es aus dieser vorübergehenden Schmach den sichern Weg, zur Festigkeit in und mit sich selber zu gelangen, größtentheils zurückgelegt, und darf nun das Vertrauen hegen, einen schnellern Uebergang aus der Affektation des französischen Wesens zur eigentlichen Vertraulichkeit mit dem französischen Geiste zu finden, und sowohl in diesem ein-, als von ihm ab-, und dadurch von aller Teutschheit gänzlich ausgeschlossen zu werden.

Wenn auch später, doch gewiß und zugleich schneller, als mit Elsaß, muß der französischen Sprache die neue Eroberung — und durch diese die sicherste Einverleibung — der neuen, teutsch sprechenden Departemente gelingen, seit von jedem Staatsbeamten die genaue Wissenschaft der französischen Sprache gesetzlich verlangt wird, seit nämlich vorgeschrieben ist, daß alle öffentliche Verhandlungen in französischer Sprache beurkundet werden müssen.

So scheint diese Sprache einen überaus gelingenden Kampf mit der teutschen zu führen, während die letztern von der ersten entweder zu sehr geachtet oder zu sehr verachtet wird.

Denn gegen alle Festländer um sich her ist Frankreich siegend, erobernd und gebietend; aber fast über kein Land so sehr, als über das überall treue Teutschland, und dennoch gegen kein Land so mißtrauisch, als gegen dieses.

Alle benachbarte Länder, die ihm zu einer natürlichen sowohl, als vortheilhaften und gesicherten Grenze nöthig schienen, hat es sich durch Eroberungsrecht einverleibet, als es über dieses eine solche sowohl historische, als philosophische und politisch-moralische Klarheit erlangt hatte, daß es in einer Preisaufgabe über die Geschichte des ostgothischen Königs von Italien, Theodorich, zu einer Bedingung des Preisempfangs die Darstellung des Eroberungsrechts machte, wie es unter diesem glorwürdigen Könige nicht nur ausgeübt, sondern auch für gesetzlich angesehen worden *).

Allen eroberten Ländern, die teutschen ausgenommen, hat Frankreich ihre Sprachen gelassen, man könnte sagen: weil es sie minder verachtete und mehr scheuete, oder weil es sie mehr achtete und weniger fürchtete, als die Teutschen, wenn Frankreich einer solchen Furchtsamkeit fähig wäre. Wahrscheinlich hielt es die andern besiegten Völker, auch bei dem fortdauernden Besitz ihrer eigenen, der französischen analogeren Sprachen zu treuerer Anhänglichkeit fähiger und geneigter, als die Teutschen, so sehr auch das treue Bezeigen der letztern diese Neigung überall entweder gleichsam unwillkührlich auszudrücken schien oder eifrig suchte.

Was daher die französische Sprache — die schon lange in sich selber ein, fast zu sehr abgeschlossenes, Gebiet gewonnen — auswärts an ununterbrochenem Länder- an Kontinentalsprachgebiet zu gewinnen strebt und gewonnen hat, das hat sie von Teutschland zum Theil schon gewonnen, zum Theil sucht sie es noch zu gewinnen. Außerdem hat sie eine stille Gemeinde — in sofern es eine mit französischer Zunge sprechende geben kann — in jedem kultivirten Lande, in jeder Stadt, in

---

*) Ein Drittheil alles urbaren Grundeigenthums gehörte dem Sieger, welches die Besiegten dergestalt besorgen und bestellen mußten, daß der Ertrag desselben zum reichlichen Unterhalt der erstern hinreichend war.

jeder vornehmen oder nach vornehmen Schein ringenden Gesellschaft; und eben darum zuletzt unter allen, nach wahrem Verständniß alles Wissenswürdigen ringenden, Menschen gestiftet; so daß man sagen könnte, die unsichtbare für die Ausbreitung der französischen Sprache gestiftete Kirche sey dennoch eine überall hörbare, so wie sie zugleich nach der wechselnden Zu- und Abnahme ihrer Bekenner eine wandelbare ist.

Vergleicht man mit der französischen die teutsche Sprache: so hat sich die letztere zwar auch einer bedeutenden, hie und da in die Augen fallenden, geräuschlosen und sogar unveränderlichen Allgemeinheit zu erfreuen; aber, wenn die erste eine Pflanze ist, welche auf einer grünenden Oberfläche überall, wenn auch vereinzelt, doch immer vielfältig emporsprosset: so ist der letztern Ausbreitung zu vergleichen den vereinzelten ewig grünenden und ewig dauernden Oasen, die man in einheimischen Gegenden und Sandwüsten antrifft, in welchen man aber kühlende Schatten, durststillende Quellen und Gottgeweihte (Ammons) Tempel findet.

Scheint auch die teutsche Sprache hie und da ihr eigenes Gebiet und Stammland zu verlieren: so bleibt sie doch heimlich, auch in ihren abgearteten Grundstoffen, welche sogar die herrschsüchtige französische Sprache in sich trägt, hie und da und fast allgemeiner, als es scheint, ausgesäet und ausgebreitet über die kultivirte Welt, und zwar auf eine Weise, wie fast keine andere Sprache.

Wie die französische Sprache überall wenn auch einzelne, dennoch vielfältige und zugleich der Vereinzelung widerstrebende Kolonisten hat und durch diese Weltherrschend wird: so entbehrt die teutsche eine solche Sprachweltherrschaft; auch vermag sie nicht in den Menschen den unwiderstehlichen, nach Gesellschaftlichkeit strebenden Drang zu ihrer Aufnahme zu erwecken, wie es der französischen eigen ist.

Es finden sich aber in allen Ländern weniger einzelne zerstreute Kolonisten, als ganze teutsche Kolonien und Gemein-

den und zwar von Astrachan — bis Nordamerika, von Tranquebar bis England. Gleichwie in Oberitalien in den Thälern von Verielli, von den Zeiten der Teutonen her, ein Sprachrest sich unvertilgbar befestiget hat und angesiedelt geblieben ist: so siedelt sich die teutsche Sprache wenn auch in einzelner Zertrümmerung, in allen Ländern an. Gleichwie diese Sprache aus dem Norden gekommen ist, so zieht sie sich, vom Süden immer mehr und mehr beengt und verdränget, wieder in den Norden zurück, und wird herrschend über die litthauische, kurische, lettische, zum Theil auch über die polnische und russische Sprache und überhaupt über alle slawische Sprachen; so daß es scheint: es sey das eigentliche Königreich Preußen jenseits der Weichsel — zu einem neuen Stammlande der teutschen Sprache und des teutschen Wesens aller Art bestimmt, um mittelst der großen Vielartigkeit seiner Anlagen, zu einem neuen Stützpunkt gegen die fortschreitende Zersplitterung der Teutschheit zu dienen, die sich sogar öfter aus eigener, nachäffender Wahl, als aus fremder gebietender Nothwendigkeit entwickelt.

Wie Völker, haben auch Sprachen natürliche Grenzen, die keine zeitliche Uebermacht zu überschreiten vermag. Große Bergketten und große Flüsse bilden diese Grenzen. Nehmt am Fuße der ersten einzelne Thäler hinweg; eignet euch die letztern und ihre Ufer zu; diese ewigen Grenzen werdet ihr nie aufheben. Der Rhein wird die unzerstörbare teutsche Sprachgrenze bleiben; innerhalb dieser wird es fort und fort französische Affektation geben; aber im Laufe der Zeit wird jede versuchte französische Sprachansiedelung zuletzt befangen und unterthänig werden dem teutschen Geiste, und mittelst dieses, der teutschen Sprache. So ist es mit allen Hugenottenkolonien gegangen, denen in Teutschland eigene Verfassung, eigene Gerichte, Kirchen, Sprache und ein Staat im Staat vergönnet wurde. Die Mitglieder solcher Kolonien sind, wenn sie sich selber zu achten verstanden, zu Teutschen geworden; sie

sind, wenn sie dieses nicht vermochten, herabgesunken zu verächtlichen, gehaltlosen, des französischen Geistes beraubten, nach französischem Scheine ringenden Mittelwesen, der teutschen Denkkraft unmächtig, allgemeiner Verachtung ausgesetzt, unter deren Fluch alle Partheigängerei zuletzt erliegt.

Dennoch scheint — wenn man seine Blicke blos auf die beschränkte und befangene Gegenwart richtet und von der Zukunft abwendet — die französische Sprache überall zu einer Vaterländischen- und die teutsche überall zu einer Kolonisten-Sprache zu werden.

Alle Töchterländer können aber, wie es das Schicksal fügt, entweder zu Mutterländern sich erheben oder zu Sklavenländern erniedriget werden.

Sonderbar und bedeutend ist in solcher, wie in jeder Beziehung der teutsche Sprachgebrauch, welcher zwischen Vaterland und Mutterland einen sehr bedeutenden Unterschied macht, und dennoch beide in Rücksicht auf die Sprache so verkettet, daß der, welcher eines Vaterlandes sich zu erfreuen, auch eine Mutersprache hat.

Wie die Erde die Mutter aller Menschen genannt wird: so suchen Kolonisten, wenn sie zur Ansiedelung ein Land aufsuchen, ein Mutterland zu gewinnen, um daraus in der Folge der Zeit ein Vaterland zu machen.

Wer aber ein Vaterland wirklich hat, ist ein selbstständiger Bürger; Kolonisten scheinen entweder darum ein Mutterland zu haben, weil die Mütter launenhafter, inkonsequenter, als die Väter sind, oder weil eben darum die Kinder am meisten suchen und am leichtesten vermögen, zu eigenen Launen zu gelangen.

Alle Launen sind aber herrschsüchtig, wie sie die Geburten der Herrschaft sind, und müssen, wollen sie sich selber erhalten, früh oder spät zum Selbstherrschen gelangen.

So scheint nun die teutsche Sprache ein Vaterland mit einem Mutterlande zu vertauschen; sie scheint aus einer

Landessprache allmählig überall zu einer Kolonialsprache zu werden, und dennoch eine Muttersprache zu bleiben, in sofern Kolonien ein Mutterland haben und in sofern sie unmöglicher Weise, ihr Vaterland ganz verlieren können.

Darum wird sie auf der einen Seite immer allgemeiner und scheint sich doch auf der andern selber zu entgehen. Darum ist sie eben zu einer Weltsprache im Gegensatz mit der französischen geworden, die eine Weltherrschaft über die allgemeinen Weltsprachen sucht und gewinnt.

Zu diesem Bestreben wurde die letztere verführt durch die Gunst vielfältiger und zum Theil zufälliger Umstände; durch Fort- und Vorschritte einer populären Kultur, mit welcher Frankreich den übrigen Europäischen Ländern vorausging; durch die Einförmigkeit, welche aus bestimmten Schranken des Seyns, Thuns und Denkens hervorging; die sich freiwillig anschloß an alles Konvenzionelle, um dieses herrschend zu machen und durch dasselbe herrschend zu werden und zu bleiben; die sich anfügte an alles vornehme Wesen und Thun, an die Hoheit der Hofformen, mit welchen eine gleichförmige Aehnlichkeit von allen Ständen immer mehr und immer gelingender, und mit immer vergrößerter und lächerlicher Eitelkeit aufgesucht wurde.

Zur Weltherrschaft wurde auf diese Weise Frankreich durch seine weltherrschende Sprache geleitet, und die erste mußte wieder damit die letztere weltherrschend bleibe, zur Herrschaft über die Weltsprachen streben.

Dahin führt eine neue große Revolution, welche *ein* französisches Dekret über den Buchhandel und über die Buchdruckerei eingeleitet hat, indem es die Thätigkeit der letztern zu mäßigen, und zugleich den ersten gebietend zu machen, sucht nicht blos über die occidentalischen Weltsprachen, sondern sogar durch diese.

Bis zur Epoche dieses, ewig denkwürdigen, französischen Dekrets strebte der teutsche Buchhandel nach dem Ruhme, nicht sowohl weltherrschend, als weltvermittelnd und verbrüdernd zu seyn. Darum wurde er fast das erste durch das unschuldige Bestreben nach dem letztern.

Fast vermochte er sich deswegen keinen Ruhm zuzueignen; auch suchte er ihn kaum; weil er das Bewußtseyn in sich trug, daß seine Vermittlung der Europäischen Kultur aus der glücklichen weniger, als unglücklichen mittelländischen Lage Teutschlands hervorging. Durch diese Lage war Teutschland zwar der Vereinigungspunkt für alle Kultur, aber auch der Trennungspunkt durch alle fortdauernde Barbarei: jenes durch den Europäischen Buchhandel, dieses als Schauplatz aller großen Europäischen Völkerkriege.

Man staunt das arme Vaterland an bei so schrecklicher sowohl, als wohlthätiger Bestimmung. Es ist zum schrecklichen Schauplatz geworden für alle Kriegsübung und Pflegung im Frieden und im Kriege — und zum erfreulichen für alle Kulturstiftung. Was es zu geben verlangt und versucht, ist immer wenigstens eben so groß und bedeutend, als was es bei diesem Bestreben zu leiden hat.

Zu solchem doppelten Schauplatz für alle Kriegsübung und Führung und Kulturstiftung ist Teutschland seit Jahrhunderten und von diesen allmählig auserkohren und aufgebauet worden; so daß zu einer anmuthigen Erscheinung oder glücklichen Vorbedeutung das Abbrechen des einen Flügels dieses Europäischen Staats und Staatentheaters dienen mag, weil es die Hoffnung erwecken kann, daß der andere zu gleicher Zeit vergehen; daß nämlich, wenn das teutsche literarische Theater angegriffen wird, auch das kriegerische zugleich versinken werde. Solchen Gewinn scheinen die literarischen Ereignisse der neuesten Zeit zu verkündigen Allen denen, welche jeder Begebenheit die beste Seite abzugewinnen suchen.

Aller Buchhandel wurde zeither betrachtet und betrachtete sich selber als einen freien Welthandel; er rang überall in Teutschland, so wie in allen Ländern — und diese blieben sowohl gegenseitig als innerhalb ihrer Grenzen im steten Wetteifer — nach Handelsartikeln, die der Welt und der Nachwelt angehören. Ueberall suchte er sein freies Gebiet — wie ehemals die Christkatholische Kirche ihre Bisthümer über den Zwang und Bann der Landesgrenzen auszudehnen, und entzog sich oft dem politischen Druck einer Gegend durch die weltbürgerliche Freiheit, die er in einer andern fand und gewann, von welcher aus er den Morgenschimmer dieser Freiheit sehr oft gelingend auf jene zurückwarf.

Alle lebende und todte Sprachen waren sein gemeinschaftliches Guth; und die todten Sprachen wurden angesehen als alte, der Kultur der Menschheit gewidmete Heiligthümer, so daß, wenn auch der Buchhandel jedes einzelnen Landes dessen Idiom zuerst und zunächst ausbreitete, er doch die alten und überhaupt alle todte und lebende Sprachen, als heilige Schätze aller Menschen, aller Zeiten und aller Wissenschaften zu verwahren und zu verwalten hatte.

Oft entlehnte und empfing er von dieser Verwaltung die Mittel, um aus den vergänglichen Geburten, welche er für den Augenblick willfährig zu Tag förderte, eben so unvergängliche Heiligthümer der Nachwelt zurückzulassen, als diese von der Vorwelt empfangen hatte; und so durch die Sorge für jene den Dank an diese auszudrücken.

Darum sucht er aus dem Zeitlich-Erfreulichen, aus dem von der Geburt an, Vergänglichen das Unvergängliche zum Vorschein zu bringen, und jenes zu pflegen, um dieses zu entdecken.

Nur durch den Gewinn, den dieses ihm bringt, kann er mit fortdauernder Sicherheit bestehen, und den Schaden übertragen, welchen jenes ihm verursacht.

Was der Nachwelt und der zeitlichen Unsterblichkeit angehören soll, das muß auf Kosten des Buchhandels, seine Prü-

fungszeit und sein Noviziat überstehen. Daher muß er wagen, was und wie kein anderer Handel nöthig hat; und wenn er auch mannichmal den Geschmack zu verderben sucht, um den verdorbenen (für sich gewinnreich) zu berechnen, so hat er doch bei dieser Berechnung nie die Sicherheit, welche jedem andern Handelszweig zu Theil wird, der irgend eine — immer bekannte und immer vorhandene — Begierde erwecken und stillen will.

Der Buchhandel säet daher immer in der Zeitlichkeit, um zu erndten von der Ewigkeit. Wenn er auch nicht wollte, oder wenn er sich nicht dessen bewußt seyn könnte — muß er doch immer Verlangen tragen, gleichsam seine tiefsten, sterblichen Herzwurzeln einzutreiben in das Unsterbliche; er muß überall auf diesem zu beruhen suchen, ungewiß: ob, wann und wo es ihm der zeitverwandte Weltlauf herbeiführen werde.

Unter solchen Versuchen, die zeitlichste Vergänglichkeit der Ewigkeit einzuverleiben, kann er nur bestehen, in sofern er überall der ungestörte, unbeeinträchtigte, freie und von sich selber aufgerufene Pfleger des geprüften Alterthums ist, und in sofern dieses wiederum zum Leuchthurm einer verdunkelten Gegenwart dienen soll, die oft entweder nicht aussprechen darf oder kann, was die alten klassischen heiligen Schriften todter und lebender Sprachen trostreich einem gläubigen oder gedemüthigten Menschengeschlecht oder Zeitalter verkündigen.

Gleichwie also der Buchhandel der wohlthätige — sich selber wagende — Vermittler der Weltkultur ist: so wurde der teutsche wieder zum Mittler aller Europäischen Buchhandlung, und dadurch zum eigentlichen Weltbuchhandel.

Dies geschah, wie schon erwähnt worden, wegen der Europäisch mittelländischen Lage Teutschlands, wodurch eben dieses zum Schauplatz aller friedlichen Wissenschaft, aller Kulturversuche der gesammten Menschheit und zum Kriegstheater entzweiter Staaten wurde. Dies geschah durch die Allseitig-

keit des teutschen Geistes, welcher gerade zum treuen Hüter und Pfleger des Einheimischen zu werden sucht durch würdige und mannichmal vorliebige Schätzung des Ausländischen, mittelst einer durchaus religiösen Hochachtung des Alterthümlichen, nicht nur des Vaterlandes, sondern aller andern Völker.

Wie der teutsche Geist nunmehr dahin gekommen ist, — um gleichsam das Einheimische zu vergessen — weniger im eigenen Thun, als in der beliebigen Beschauung alles eigenen — fast zufällig scheinenden und fremden, in- und ausländischen Thuns sich zu vergnügen; wie er diese Beschauung zur unthätigen, müßigen That erhebt, und darin seine Eigenthümlichkeit zu nähren sucht: so ist der teutsche Buchhandel zum Hüter des Universalgeistes, zum Universitätssyndikus aller Völker, Zeitalter und Sprachen geworden.

Was in der allgemeinsten alterthümlichen Weltsprache, nämlich in der lateinischen, geschrieben war, oder für alle Völker geschrieben wurde, das mußte in allen Ländern, in welchen es der Buchhandel an das Tageslicht brachte, von diesem für die Bedürfnisse der ganzen kultivirten Welt berechnet, und es mußte, mit unbedingtem Vertrauen, auf diese gerechnet werden.

Acta Sanctorum, Konzilien sammlungen, die vollendetesten Ausgaben alter Autoren, z. B. von Heine, Wolf rc. eine Bibliotheca graeca, Antiquitates et Scriptores, Italien von Muratori, Leibnizische Sammlungen rc. neue Ausgaben von Spinoza rc. botanische Werke rc. — um aus tausend Beispielen nur einige anzuführen — konnten in allen kultivirten Europäischen Landen nur unternommen werden, auf der einen Seite gleichsam als Sicherheitsanstalten gegen den Verlust, welcher von den Versuchen, durch den immer wiederholten Verlag des literarisch Vergänglichen das Unvergängliche zum Vorschein zu bringen, weil sie auf der andern auf den Beifall und auf die Unterstützung der ganzen kultivirten Welt zählen konnten.

Wie die teutschen Messen überhaupt, mitten unter aller wiederholter, unverdienter Demüthigung des teutschen Volks und der teutschen Staaten, weltherrschend wurden, und, der fortdauernden tiefen Erniedrigung der Teutschen ungeachtet, weltherrschend blieben: so trug ganz besonders die Leipziger Buchhändler Messe, den Charakter einer, nicht sowohl weltherrschenden, als der ganzen Welt angehörigen und zugetheilten Unabhängigkeit an sich; und, weil sie die letztere verleihen wollte, gewann sie zufällig und unbewußt, die erste; gerade durch die Anspruchlosigkeit, welche der teutsche Buchhandel vielleicht darum hatte, weil er seines ehrlichen Thuns und seines, auf die theilnehmende, wißbegierige Welt unschuldig berechneten Erfolgs versichert war.

Was daher in der allgemeinsten alterthümlichen Weltsprache geschrieben war, das schien — um solcher ehrlichen, allgemeinen Bestrebungen willen — dem teutschen Buchhandel ganz besonders anzugehören; und dieser schien wiederum, gleichsam aus einem dringenden Dankbarkeitsgefühle, die Versorgung der lernbegierigen Welt mit Belehrung zu übernehmen.

Aber gerade durch diesen Wetteifer: Dank zu verdienen und zu geben, wurde der teutsche Buchhandel in eine Zirkelbahn und zu einem Wagekauf und Verkauf getrieben, der seine Sicherheit suchen muß; nicht in ephemerischen Produkten — obwohl diese immer und immer treulich befördernd — sondern in dem, was seit Jahrhunderten sich bewähret hat.

Dieses mußte er aufsuchen; für dieses mußte er den größten Aufwand machen, um für jene die allmählige Bewährung für künftige Jahrhunderte zu erlangen. Denn das erste versprach auf Jahrhunderte hinaus gesicherten Absatz, um den Aufwand von großen Kapitalien zu rechtfertigen, weil es als das menschlichste Fideikommiß zu betrachten war, das auf Treue und Glauben der ganzen kultivirten Menschheit beruhete; daher allmähligen Erfolg begehrte und langsamen erhielt; aber in dieser selbst gewählten Anweisung auf

die ganze kultivirte Welt eine Sicherheit fand, wodurch er eben vermochte, Versuche zur Ausbildung und Auffindung dessen zu machen, was künftig einer solchen Anweisung würdig seyn möchte.

Was also die Zeit nicht blos für ein Volk, sondern für alle Völker bewähret, und was darum die Mitwelt oder die Vorzeit in der allgemeinen Weltsprache verfasset hatte, das diente auf Jahrhunderte hinaus zum Fond des Buchhandels.

Und wie sich dies in Teutschland begab, so war und galt es mehr oder minder in jedem Lande und für jedes, weil eben die lateinische Sprache, als Europäische Geniensprache, zur gemeinschaftlichen Domaine der gelehrten- nicht nur, sondern auch der eigentlich kultivirten Welt geworden; weil sie die Gründerin aller Europäischen Bildung und die diplomatische Dollmetscherin zwischen Völkern und Staaten war.

In sofern der teutsche Buchhandel zum Verwalter dieses alterthümlichen und völkerrechtlichen Gesammteigenthums geworden, hatte er seinen imponirenden Charakter eines allgemeinen Welthandels nicht durch heimliche Künste, sondern durch offenes, ehrlich erworbenes und redlich geäußertes Verdienst erlangt.

Was bei solchen Versuchen die Gunst des Augenblicks gewähren wollte, das raubte oft die Gewaltthat des Augenblicks durch den vergiftenden, raubsüchtigen Nachdruck, durch diesen offenen, sich sogar hie und da rechtlich dünkenden Feind, durch diesen rechtlich-frechen Bekenner des Unrechts; und es geschah dies in keinem Lande so sehr, als in Teutschland, weil eben *dieses* unglückliche Land zum Schauplatz alles rechtlichen Bestrebens und alles unrechten (eigenen und fremden) Thuns geworden war.

So wurde das Eigenthumsrecht über eigene Geistesprodukte überall unbeschränkt und öffentlich anerkannt, obgleich hie und da der Nachdruck, zur sophistischen Uebung, öffentlich vertheidiget, und bald öffentlich, bald heimlich ausgeübt wurde.

Wo dieser sich frech oder schüchtern zu zeigen wagte, da trug er dennoch Scheu, sich an dem Inländischen zu vergreifen; da griff er, eigenen Unrechts bewußt — nach dem Ausländischen, indem er, ohne weltbürgerlichen Sinn, rebellisch in die wissenschaftliche Hoheit und in das wissenschaftliche Gesammteigenthum der Menschheit eingriff, das überall nur von Vereinigung, aber nichts von Absonderung wußte. Gerade nach dem Alterthümlichen, was aus Jahrhunderten abstammte und auf Jahrhunderte hinaus und auf das allgemeine Verlangen und Gefallen aller Welttheile und der ganzen nach Kultur ringenden Menschheit, auf die wissenschaftliche Verbrüderung aller gebildeten Menschen berechnet war, vermochte er nicht, zu verlangen. Was den Beifall des Augenblicks hatte; dem suchte er den Vortheil des Augenblicks abzugewinnen, um ihm gleichsam den Beifall der Zukunft zu entziehen.

Heilig blieb — auch dieser ruchlosen Frechheit — der Grundsatz: daß der Erfolg einer literarischen Erfindung das unwandelbare Eigenthum des Menschen sey, der sie gemacht hat. Jedes Geistesprodukt hob die Lichtseite der Menschheit hervor, oder war in diese Lichtseite gestellt und gehörte, während des Lebens seines Schöpfers, diesem gerade so und in sofern an, als sich jeder Mensch auch auf die Schattenseite menschlicher Verhältnisse stellen, als er sich nämlich gefallen lassen muß, unter den Folgen seines eigenen, moralischen oder unmoralischen, verständigen oder unverständigen Thuns fast mehr zu stehen als sie zu bestehen; als er eben darum bei jedem Gedanken sogar, so wie bei jeder That, freiwillig oder unvermeidlich, in die finstern Schranken dieses nachsichtlosesten Schicksalsvehmgerichts eintritt.

Die lateinischen Werke, sie mochten das klassische Alterthum verewigen, oder nur in der Sprache des letztern zu allen wissenschaftlichen Völkern reden, machten — besonders den teutschen — überhaupt aber allen Buchhandel zu einem allgemeinen Welthandel, weil Alles, was in dieser Sprache

geschrieben war, angesehen werden mußte, als frei von den Banden jeder vereinzelnden, in den Umkreis von Vorurtheilen und Leidenschaften gebannten, Nationalität; und weil es eben darum von dem stiefbrüderlich-verbrüderten Europa ohne Neid und ohne Eifersucht, und höchstens zu gegen- und allseitig ermunterndem Wetteifer aufgenommen wurde.

Ein solches Gemeineigenthum war überall heilig; und damit gleichsam keine rächenden Grenzgötter (Dii termini) zu befürchten, damit keine Grenzverletzung möglich wäre, wurden keine Grenzen gesetzt. Alles Literarische war grenzenlos.

Buchhändlerische Unternehmungen, welche dieses Gemeineigenthum zu pflegen und zu bewahren suchten, hatten sich überall gleicher Gunst zu erfreuen. Es sprach für sie eine, wenn auch nicht einem Jeden, deutlich entwickelte, doch von Jedem dunkel empfundene Rechtlichkeit, welche darum mit zutraulichem Ehrgefühle gegenseitig vorausgesetzt wurde, weil solche Unternehmungen — gerade nach der Größe des Aufwandes, welchen sie nöthig machen — ihre Hoffnung nicht auf ein belohnendes Gelingen, das der Augenblick zu geben vermag, sondern auf ein verzögertes richten, welches von der entfernten, dunkeln Zukunft erwartet wird.

Solchen Charakter tragen eigentlich alle Unternehmungen an sich, die dem ehrlichen Buchhandel angehören, in sofern dieser überall auf dem ehrenden Vertrauen zu einer ehrlichen Mitwelt und zu einer unpartheiisch ehrenden Nachwelt beruhen muß.

Obwohl Frankreich ein erklärter Feind aller Domainenwirthschaft ist, und diese mittelbar und unmittelbar überall vernichtet: — dieses in seinen unmittelbaren Staaten durch die Ueberweisung der Domainen zur Bezahlung der Nationalschulden; jenes durch den Verbehalt sowohl, als die angeordnete Auslösung der Domainen in allen eroberten, entweder an die Besiegten zurückgegebenen oder an getreue Bundesgenossen und

ruhmvolle Krieger vergabten Ländern: — so hat es gleichsam den Ehrendank für diese gebietenden, von dem Zeitgeist eingegebenen Andeutungen eines weltbürgerlichen Seyns und Thuns sowohl verdient, als sich selber sogleich genommen, indem es — der Weltherrschaft gemäß, die es sich mühsam und durch große Opfer erworben hat — die wissenschaftlichen Weltdomainen, die occidentalischen Weltsprachen, zu seinen außerordentlichen Nationalgüthern erklärte.

Dies geschah durch ein Dekret über den Buchhandel und für die Buchdruckerei vom 5. Februar 1810, wodurch die Einfuhr französischer und lateinischer: außerhalb Frankreich gedruckter Bücher nicht eigentlich verboten, sondern — mit verdienter Achtung persönlicher Freiheit — verhindert und blos auf eine indirekte Art unmöglich gemacht: — indem eine Abgabe von fünfzig Prozent darauf gelegt wurde.

In treuer Anhänglichkeit an Frankreich, werden Italien und Spanien und das seitdem einverleibte Holland, nach denselben Grundsätzen handeln; die beiden ersten werden von ihrer, durch Frankreich sowohl umschlossenen und begrenzten, als beschützten Lage gleichsam ein stillschweigendes Gebot dazu erhalten; und, in sofern die Literatur von der topographischen Lage abhängig ist, werden sie von dem teutschen, ehemals allgemeinen Weltbuchhandel dergestalt abgeschnitten werden, daß dieser in Rücksicht der südlichen Europäischen Länder seinen Charakter eines weltbürgerlichen Vermittlers der Wissenschaft und Gelehrsamkeit verliert. Dadurch werden diese Länder und Frankreich selber gelockt werden, letzteres als das Stapelland aller französischen und lateinischen Literatur anzusehen und es dazu zu machen.

Im sonderbaren Kontraste begegnen sich nun die neuesten Zeitereignisse. Indem nämlich im Süden der Buchhandel von den alten Fesseln der vernichtenden geistlichen Inquisition frei wurde; gewann er im Norden eine neue Freiheit, als er von den Banden erlöset wurde, welche ihm in Rußland das,

streng ausgeübte und auch auf ihn ausgedehnte, Kontinentalsystem aufgelegt hatte, welches, wie von allen Handelswaaren, auch von Gegenständen der Literatur die Nachweisung ihres Ursprungs verlangte.

Weil die letztern dadurch die Gültigkeit eines menschlichen Gemeineigenthums, dessen Unverletzlichkeit, wie im Frieden, so auch im Kriege, bewahrt werden muß, verloren, so hob Rußland dieses erniedrigende Gebot fast in demselben Zeitpunkte auf, in welchem Frankreich, nicht nur die allgemeine französische, sondern auch die (in Zeit und Raum) noch allgemeinere lateinische Sprache zu einer eigenthümlichen, vorbehaltenen Domaine, zu einem Referate des neuen und großen occidentalischen Kaiserreichs erklärte, welches, nach denselben Prinzipien, die dritte Weltsprache, nämlich die arabische, zu einer vorbehaltenen erklären muß, wenn es England durch einen Kreuzzug nach Ostindien siegreich bekämpfen will.

Um dieses große dem ganzen Kontinent vorgesteckte, und von ihm eifrig verfolgte Ziel zu erreichen, ergreift Frankreich alle Mittel der Macht, der Einsicht, der Gelehrsamkeit und Weisheit; und weil es weiß, daß fremde Herrschaft nur durch besonnene Selbstbeherrschung und eigene Machtverstärkung zu überwinden, und letztere durch jene wiederum zu vergrößern ist, so bewaffnet es sich und seine Selbstherrschaft nicht blos mit der eigenen herrschbegierigen Sprache, sondern es stattet diese und sich mit dem Monopol der Weltsprachen aus. Und wie es durchaus folgerecht in allen seinen Unternehmungen und Anstalten ist, so hat es, um dieses Monopol zu sichern und dadurch seine Selbst- und Sprachbeherrschung zu erleichtern, auch den Buchhandel und die Buchdruckerei in so feste Grenzen und zu einer solchen Regelmäßigkeit gebracht, als sich kein kultivirtes, und überhaupt kein Europäisches Land derselben rühmen kann.

Alles, was innerhalb dieser sichern Begrenzung vorgehet, muß nun unter den Augen der Regierung geschehen;

keine Buchdruckerpresse kann sich forthin bewegen, ohne die aufmerksamen Blicke derselben auf sich zu ziehen.

Denn es wurde jeder Buchdruckerei vorgeschrieben, über ihr ganzes Thun und Treiben eine Buchhaltung zu führen; und zugleich die Zahl der Buchdruckereien, die in Zukunft in jeder Stadt seyn dürfen, so wie die Zahl der Pressen genau bestimmt, welche jede Buchdruckerei haben muß, um ihre vorige Existenz zu behalten oder eine neue zu gewinnen.

Das Dekret, wodurch dies angeordnet wurde, trägt die Vorzüge an sich, welche allen Verordnungen eigen, die in Frankreich unter diesem Namen erscheinen, und deren ehrenvolle energische Bestimmung es ist, das Wesen aller und besonders der organischen Staatsgesetze, das sich Anfangs nur in allgemeinen Umrissen und gleichsam aus der Ferne Kund gibt, zur vollendeten Darstellung, zur ausführlichen Entwickelung seiner Bedeutsamkeit zu bringen.

Sie sind bestimmt der monarchisch exekutiven Staatsgewalt genaue und erläuternde Vorschriften zur kräftigen Anwendung und zuverlässigen Ausübung der Gebote zu geben, welche die moralischgesetzgebende Macht, unter allseitiger Berathung, ertheilet.

Seinen eigentlichen Geist und sein innerstes Leben scheint daher jedes französische Gesetz eben so zuverlässig dann zu verkündigen, als zu empfangen, wenn die kaiserlichen Dekrete dessen erste Umrisse ausfüllen, gleichsam die erste flüchtige Handzeichnung zum belebten Gemälde machen, und dem todten Buchstaben jenen lebendigen, stets regsamen Geist einhauchen, der sich in dem belebenden Sonnenschein des Glücks und des unwiderstehlichen Genies, von Augenblick zu Augenblick in der rastlos fortdauernden Ausbildung der französischen Verfassung äußerte.

So wie mit allen andern organischen Gesetzen, geschah dies auch mit dem Grundgesetz des französischen Reichs von der unvergänglichen Preßfreiheit.

Dieses Grundgesetz wurde sowohl bekräftiget, als dessen innerster Sinn aufgeschlossen durch das Dekret über den Buchhandel und über die Buchdruckerei, so daß nun kein Land, sich rühmend, sagen kann: es besitze eine — auf solche Weise — vollendete und noch dazu mit literarischen Weltmonopolien ausgestattete literarische Verfassung, als sich Frankreich zu erfreuen hat.

Durch das organische Gesetz ist nämlich zum Schutzherrn der Preßfreiheit der Senat auserwählt, dieses ehrwürdigste Kollegium, das alle Talente, Verdienste und Thaten und den höchsten Patriotismus sowohl erwecken als belohnen soll, das zum Hüter der Reichsgesetze berufen und dessen Senatuskonsulte zu Schicksalsworten erkohren sind, welche theils über die ursprüngliche Konstitution schützend auszusprechen, theils zu verkündigen sind, um die letztere, nach den Bedürfnissen der veränderlichen Zeit, ja jedes einzelnen bedeutenden Augenblicks wohlthätig zu modifiziren und auszubilden, damit an das bestehende Alte Neues gefüget, und das eine durch das andere befestiget und geheiliget werde.

So wie dieser ganze Senat der Schutzherr der Preßfreiheit ist, so ernennt der Kaiser in gesetzmäßigen Epochen einen Einzelnen Senator, welcher im Namen des ganzen Kollegiums der Preßfreiheitsprotektor seyn; welcher umschauen, überall ausspähen und dem Senat berichten soll: ob und wo sich ein Eingriff in die Preßfreiheit, in dieses erste und letzte menschliche Heiligthum, ereigne.

Dieser ehrwürdigste Volkstribun wissenschaftlicher Freiheit soll nun in seinem Thun und bei seiner hohen Bestimmung sowohl gezügelt, als zu dieser und zu jenem angetrieben werden durch die neuen Anordnungen, welche die Würde und den eigentlichen Charakter der französischen Preßfreiheit sichern und regeln, und das erstere durch das letztere thun sollen.

Dergestalt bewähret sich die Weisheit der französischen Regierung, daß sie nicht leichtsinnig auf der — vielleicht

nach zufälligen Umständen — wandelbaren Hoheit der Verfassung beruhet; daß sie nicht unbedingt auf ein Kollegium der geprüftesten Männer vertrauet; sondern daß sie der Verfassung sowohl, als den Hütern derselben — weil von diesen jene nach den Zeitbedürfnissen immer von Neuem verfasset werden soll — einen neuen Antrieb zu geben sucht, damit sogar das bewährteste Kollegium seiner hohen Bestimmung immer eingedenk bleibe, und nicht einem — kaum möglichen — nachlässigen Beruhen auf sich selber und auf seinen innern heiligen Bestrebungen überlassen, sondern noch außerdem mit äußerlichen Erweckungen umgeben werde.

Dazu wurde das Dekret gegeben, welches unveränderliche Statuten für die Buchdruckerei und den Buchhandel ertheilte und für beide einen Generaldirektor (Directeur général de l'Imprimerie et de la Librairie) erschuf.

Wollte man fast aus Unähnlichkeiten — unter Entgegenstellung alter und neuer Zeit — vergleichende Aehnlichkeiten schöpfen: so dürfte man diesen neuen Schutzherrn der Buchdruckerei und des Buchhandels mit dem Titel begrüßen: rex sacrificulus literarius.

Gleichwie nämlich bei den Römern den öffentlichen Heiligthümern und dem Gottesdienste ein rex sacrificulus in den Zeiten des Königthums vorgesetzt wurde, und vorgesetzt blieb, nachdem dieses aufgehoben und eine Republik errichtet worden war; gleichwie dieses priesterliche Königthum an die Imperatoren überging, als diese — gleichsam um die aufgehobene Republik in sich zu verewigen — fast alle republikanische Würden, in ihrer Person vereinigten, so entstand in Frankreich der rex sacrificulus literarius, als die französische Literatur aufhörte, eine republikanische Verfassung zu haben, oder ein Theil der allgemeinen literarischen Republik zu seyn, und als sie eine monarchische und ausschließende, monopolische Form erhielt.

Dieser Diktator und Generaldirektor des Buchhandels und der Buchdruckerei soll, nach dem neuen Gesetz, genehmigen,

was gedruckt, was verkauft und was von Zeit zu Zeit aus dem Auslande eingeführet werden soll. Er ist, wie es ehemals Wissende bei den Vehmgerichten gab, der Vielwissende in Rücksicht der Literatur für Frankreich; er darf alles jeder wiederholten Prüfung unterwerfen mit dem erhebenden Gefühle, daß er „zum natürlichen Protektor eines Handelszweigs bestimmt „sey, welcher vor allen andern, die Menschen mit einander „zu vereinigen und die Einsichten aller civilisirten Völker zu „einem Gemeinguth zu machen bestimmt ist *).

Mit einem, dieser hohen Bestimmung entsprechenden Selbstgefühle, ist der französische Generaldirektor des Buchhandels in sofern zu einem für die ganze kultivirte Welt geworden, als diese eifrig bemühet ist, die französische Weltsprache zu erlernen und aus den Schriften, die in derselben in Frankreich geschrieben werden, Belehrung zu schöpfen.

Was ihr nun belehrendes in dieser Sprache dargebracht wird, das verdankt sie des Generaldirektors Bemühungen für die Aufklärung der civilisirten Welt, und jener hat dadurch über diese eine Einflußreiche Diktatur erlangt.

Von ihm hängt es nun ab, das Gebiet der weit ausgedehnten und täglich sich vergrößernden wissenschaftlichen Welt

---

*) Il seroit inutile de prevenir M. M. les libraires que M. le Directeur général demandera conformément aux dispositions des articles 14. et suivans du réglement la communication et l'examen des ouvrages déclarés, toutes les fois qu'il le jugera convénable, mais il est necessaire, de les assurér que cet Administrateur se regardant comme le protecteur naturel d'un commerce qui a pour objet de rapprocher les nations et de mettre en commun les lumiéres de peuples civilisés, recevra avec plaisir les communications et les vues que l'experience et le bon esprit de M. M. les libraires pourront lui suggérer et les reclamations qu'ils auront le droit de faire.

Erklärung des Generaldirektors.

vor Schriften zu bewahren, die ihr schädlich seyn könnten; so wie es in seine Macht gestellt ist, alle ausländischen Schriften, die für Frankreich verderblich scheinen möchten, von dessen Grenzen abzuhalten, oder über diese wieder hinaus zu werfen.

Das Dekret vom Februar ordnete nämlich eine Anzahl von Buchdruckereien für jede Stadt, und nach der Größe der letztern wiederum die Zahl der Pressen für jede Buchdruckerei an.

Nach diesem Dekret schien es zweifelhaft: ob für irgend eine Stadt eine Anzahl von Buchdruckereien durchaus erforderlich oder nur erlaubt; und ob zur Existenz der Buchdruckereien eine verhältnißmäßige Zahl von Buchdruckerpressen schlechterdings nöthig sey? Es schien die muthige Vermuthung gefaßt werden zu dürfen, daß der hohe Zweck menschlicher Bildung auch unzureichende und nothdürftige Mittel wenigstens so lange heilige, bis die hinreichenden aufgefunden würden; daß daher die Absicht, alle Städte mit den, für sie erforderlichen, Buchdruckereien zu versorgen, so ehrwürdig sey, daß die gleichsam geheiligte Zahl der Buchdruckereien erhalten werden müßte und würde, wenn diese auch nicht die erforderliche Zahl der Pressen sogleich aufzustellen vermöchten.

Die französische Verfassung trägt den — glorwürdigen Charakterzug in sich, daß sie überall nach scharfer Bestimmtheit ringt, wodurch das allgemeinste Prinzip ihres Wesens in der allmähligen Anwendung eine immer und immer deutlichere Klarheit und gleichsam eine Individualität erhält, wodurch es scheint: die That stärke den Gedanken, so wie umgekehrt jene von der Idee ausgehet.

Auf solche Weise wurde die allgemeine Idee von der allgemeinen Preßfreiheit, welche der französischen Gesetzgebung zu Grund liegt, sowohl zur Anwendung gebracht, als verständlich gemacht: — 1) zuerst durch das Dekret über den Buchhandel und die Buchdruckerei; 2) hierauf durch die besondern Anordnungen des Generaldirektors, dessen Amt durch jenes Dekret gestiftet worden war. So empfing ein sehr

bedeutendes Grundgesetz, mittelst dessen allmähliger Anwendung, eine immer verständlichere Klarheit und die Gesetzgebung selber ein, immer deutlicheres Selbstbewußtseyn.

Gleichwie der Senat, und in seinem Namen und aus seiner Mitte, ein Einzelner Senator der höchste Schutzherr der Preßfreiheit durch das organische Gesetz ist, so ist mittelst der erläuternden Anwendung dieses Grundgesetzes, der Generaldirektor des Buchhandels zum Generallieutenant und zum Major Domus dieses Schutz- und Großherrn der Literatur bestellt worden. Jener, umgeben mit einer bedeutenden Anzahl von, ihn unterstützenden, Inspektoren und Zensoren errichtet nun die sichernden Grenzen der Preßfreiheit mit der, überall und immer besonnenen sowohl allgemeinen, als auf das Einzelne gerichteten und sogar mit individueller, theils genialischer theils gemüthlicher, Aufmerksamkeit, die zum Wesen der neuen französischen Verfassung gehört, und welche sie der ältern in sofern ähnlich macht, als sie die blühende, immer perennirende Pflanze des Nationalcharakters zu seyn scheint. Daher lößten sich gleichsam von selber durch die Ausübung des Gesetzes die möglichen Zweifel über den Sinn desselben auf.

Es wurde dadurch beurkundet, daß eine bestimmte Anzahl von Buchdruckereien nur unter der Bedingung erlaubt sey, daß jede der letztern die Anzahl der Pressen wirklich schon besitze, welche für die Hauptstadt und für die Städte in den Departementen festgesetzt worden sind. Dies geschah, als in Paris die Zahl der schon vorhandenen Buchdruckereien untersucht wurde, um die Existenz derer zu sichern, *welche*, nach der neuen Einrichtung, vom 1. Januar 1811 an, vorhanden seyn dürfen. Es fanden sich ein hundert und zwei und sechzig alte Buchdruckereien; aber darunter waren nur zwei und fünfzig, welche fortdauern durften, weil sie die vorgeschriebene Anzahl von vier Pressen hatten. Demnach fehlten der Hauptstadt des großen Weltreichs in den ersten Augenblicken, in welchen die neuen Einrichtungen des Buch-

handels und der Preßfreiheit vorbereitet wurden, von der ihr erlaubten Zahl von sechzig, noch acht Buchdruckereien und dadurch zwei und dreißig Druckerpressen.

Obwohl durch Assoziationen der ihrer Existenz auf einmal beraubten, Buchdrucker dieser Mangel bald und gewiß ersetzt werden wird, und mithin nur als ein scheinbarer anzusehen ist; obwohl auf diese Weise Paris sein Privilegium für sechzig Buchdruckereien in jedem Augenblick geltend machen kann und wird, so scheint sich doch zwischen der neuen und alten Verfassung ein bedeutender Unterschied zu ergeben.

Paris scheint nämlich durch die erste Einhundert und zehen Buchdrukkereien, mithin wenn man annimmt, daß die Hälfte davon eine Presse, ein Viertheil zwei und ein Viertheil drei Pressen hatte, Einhundert und Neunzig Pressen, und, wenn man für die noch fehlenden gesetzlichen acht Buchdruckereien 32 Pressen abziehet, auf immer Einhundert und acht und fünfzig zu verlieren.

Denn wenn Paris als die Buchdruckerei — zumal nach der Revolution — noch ihrer vollen, freien, ungebändigten, vielleicht revolutionairen Willkühr überlassen war; und als sie sich nach den Zeitumständen bald einschränken, bald ausbreiten und fast auf nichts, als auf die Forderungen einer — oft launenhaften — Literatur oder Politik hören durfte, wenigstens dreihundert und acht und neunzig Pressen hatte *), so scheint sie nun nicht mehr, als 208 Pressen zu haben, und in Zukunft nicht mehr, als 240 Pressen haben zu können.

Der vorläufige, wenn auch vielleicht vorübergehende Verlust wird, nach den angegebenen Verhältnissen, immer bleiben, wenn es auch auf der einen Seite ungewiß und von dem Gesetz

---

*) Anm. Nach den angenommenen Verhältnissen, nach welchen 52 bleibende Druckereien 4 Pressen; die Hälfte der aufgehobenen 1, und von den zwei übrigen Viertheilen, das eine 2 und das andere 3 Pressen haben.

unbestimmt gelassen zu seyn scheint, auf der andern aber wahrscheinlich oder zu wünschen ist, daß die privilegirte beglückte Sechzigerzahl der Pariser Buchdruckereien zur unbedingten und unendlichen Vermehrung der Pressen privilegiret sey.

Der, in dieser Rücksicht noch nicht ganz klare oder sogar verborgene Sinn des neuen Gesetzes wird von der künftigen Ausübung desselben, so wie durch die Anordnungen des Generaldirektors allmählig aufgeschlossen und kund gemacht werden.

Auf eine überraschende und wundersame Weise empfangen nun der Buchhandel und die Buchdruckerei, diese immer wandelbaren Hülfsanstalten der Literatur und Kultur *), den allgewaltigen, allgemeinen und unentbehrlichen Charakter, welchen alle französische Institute an sich tragen müssen. Denn er ist ein Schooskind der Zeit, ein Lieblingspflegling des Zeitgeistes, welcher das Ehrgefühl durch Reichthumsgefühl zu stärken sucht, fast das eine ohne das andere entweder für unmöglich haltend oder unmöglich machend, indem er die Fähigkeit zu Aemtern, zu zeitlichen und erblichen Würden von Geldrenten und Reichsthumsbesitz abhängig macht. Er bezeiget dadurch ein gleichsam in sich selber gesichertes Vertrauen, daß eine — ohne Reichthum nie ganz befriedigte und oft — vielleicht scheinbar — nur durch Reichthum zu befriedigende — Ehrbegierde immer und überall der Ehre eingedenk und diese, wenn der Reichthum einmal entweder friedlich erworben oder kriegerisch erobert worden ist, ihrer nie vergessend seyn werde.

Seit in Frankreich keine Buchdruckerei von einer Presse existiren kann und auch die in den Departementen wenigstens zwei Pressen haben müssen, ist nicht nur Reichthum, sondern

*) Die Buchhandlungen und Druckereien hat man öfters mit Apotheken verglichen, denen nun die letztern in Frankreich — und vielleicht bald überall — durch ihre beschränkte und fixirte Zahl ähnlich geworden sind, so wie sie mit ihnen immer durch den Vorrath offizineller, heilsamer Handelsartikel wetteifern sollten.

auch ein bestimmtes Maas desselben — letzteres durch die Zahl der nöthigen Buchdruckerpressen für Alle bestimmt, welche für die Literatur thätig seyn wollen. Auf eine bewunderungswürdige Weise vereiniget sich nun die Vorsorge für die Preßfreiheit mit dem gesicherten Vertrauen, daß Alle, welche auf diese, im Namen der Welt, Anspruch machen, sie nicht in Preßleichtfertigkeit ausarten lassen werden.

Denn sie erfreuen sich eines Ehrgefühls, das auf Reichthum gegründet ist, welcher überall ein Verlangen nach Sicherheit einflößet und jeder Gefahr schon im voraus und von weitem ausweichet, auch nach dem, was die Regierung des Staats der Würde und Wohlthat der Preßfreiheit gemäß findet, sich, aus eigener Neigung, um so lieber richtet als durch die verminderte Zahl der Buchdruckereien und Pressen die vorige Konkurrenz und dadurch jede verwerfliche Anregung verschwunden ist, etwas öffentlich oder sogar heimlich zu drucken, was die Regierung, als der Preßfreiheit widersprechend und der Literatur schädlich, erachten möchte.

Denn im Verhältniß mit den verminderten Buchdruckerpressen wird sowohl in der Hauptstadt, als in den Departementsstädten nicht blos für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft die Zahl der Buchdrucker vermindert werden *). Für den — flüchtig vorübergehenden — Augenblick erhalten vielleicht dreihundert Familienväter, die von der Buchdruckerei bisher in Paris lebten, durch die neue Einrichtung, die Gelegenheit und den Anreiz, sich und ihre Talente und Kenntnisse andern Beschäftigungen zu widmen, und werden ihrem

---

*) In den letztern Städten, wahrscheinlich in dem Fall weniger, wenn sich Buchdrucker aus der Hauptstadt oder aus den Departementsstädten, welche zu viele Buchdruckereien haben, in Städte ziehen sollten, die etwa mehrere, als sie wirklich besitzen, aufzunehmen befugt sind, oder die vielleicht gar keine haben. Diese Fälle möchten indessen aus vielen Ursachen nicht häufig vorkommen.

Kunsttriebe und ihrer Kunst und der daraus entspringenden, aber nur durch Reichthum zu stillenden, Neigung, ihre Kinder von Jugend auf, derselben zu widmen, vielleicht auf immer, oder wenigstens so lang entzogen, bis ihnen das Glück zur Kunstneigung auch Reichthümer zutheilt, damit sie theils die nöthigen Pressen aufstellen, theils den privilegirten Platz für dieselben gewinnen können, welches aber nur dann möglich ist, wenn ein Ehren- und Rechtsplatz an der ehrwürdigsten Tafelrunde und Masonei *) eröffnet wird. Für die Zukunft muß es daher eine sehr verminderte und sehr geringe Zahl von Prätendenten geben, welche Anspruch auf diese Tafelfähigkeit machen; dagegen muß sich — unter Entsagung aller Reichthums- und Ehrenansprüche — eine große Anzahl von dienenden Brüdern entweder zudrängen, oder herbeigelockt werden, die sich geehrt dünken durch den Brudernamen und ausgeschlossen sind sowohl von den Kunstmysterien als Belohnungen, d. i. von dem selbstthätigen Bestreben, die Kunst zu befördern, und an dem Kunstgewinn und an der Kunstehre größern Antheil zu nehmen, als mittelst der Brosamen, die von des Herrn Tische abfallen.

Dadurch muß es in dem Grade eine immer mehr verminderte Anzahl von Buchdruckern in Frankreich geben, als die neue Verfassung zur fortdauernden Beständigkeit sich auszubilden sucht oder vermag.

Diese Verminderung wird dann auf die natürlichste Weise die Klagen vermindern, welche über den Ueberfluß von Büchern bisher so häufig geführt wurden, als dieser Ueberfluß schädlich zu seyn, und als sogar die gedruckten Klagen den beklagten Ueberfluß, im Widerspruch mit sich selber, zu vermehren schienen.

Solchen beklagten Ueberfluß verhindert nun die neue Einrichtung, fast ohne es zu wollen und zu wissen, weil sie über-

---

*) Lessings Falk und Ernst.

haupt in jeder Stadt mittelst ihrer fixirten Zahl der Buchdruckerpressen — der Literatur nur dann behülflich seyn kann, wenn die Gewerbs-, die Neuigkeits- und überhaupt die Bedürfnisse befriediget sind; in Rücksicht welcher alles Literarische fast als ein fremdartiger Luxus angesehen werden kann.

Zeitungen, Affichen, Avertissements, Intelligenzblätter, Ankündigungen, Theater, Vaudevils, Marionetten,- Seiltänzer, chinesischer Schatten,- Taschenspieler und Vorlesungs- und Keurszettel, Preiskeurante, Arkanenverkündigungen, Windsor Seife, Tabaks- und andere Signaturen, öffentliche Verordnungen, Rechnungsschemata, Quittungen, Billets au domicile, Assignate, Wechsel, und Frachtbriefe, alle Schemate aller Art für die Civilverwaltung und für eine unzählbare und überall schematisirte Armer u. s. w. — alle diese schreienden Schreckenskinder des Augenblicks und des Bedürfnisses müssen täglich und zuerst befriediget werden und zum Schweigen gebracht seyn, bevor für die höheren oder späteren Ansprüche der Literatur gesorgt werden kann und darf.

Man dürfte, um ein erläuterndes Beispiel anzuführen, auf den täglich neuen und sinnreich-veränderten Anblick aller Straßenecken einer großen Stadt und darunter ganz besonders auf die von Paris verweisen, wenn es Vielen gegeben würde, ihn zu haben, oder wenn nicht ein fast eben so augenscheinliches Beispiel angeführet werden könnte; das noch dazu durch Zahlen — mithin durch eins der unfehlbarsten Kennzeichen — ausgedrückt werden kann.

Wenn man nämlich von den Nachrichten ausgehet, welche über die Anzahl der Exemplare von den Pariser Zeitungen *) vorhanden sind: so ist zu vermuthen, daß zwanzig bis

---

*) Anm. Moniteur 4000, Iournal de l'Empire 24000, Gazette de France 5500, Publiciste 2400, Courier de l'Europe 2000, Iournal de Paris 1600, Iournal du soir 800, Mercure de France 700 Exemplare.

fünf und zwanzig Pressen *) blos und vorzugsweise mit der Zeitungsdruckerei beschäftiget sind; woraus wieder, zwar eine dunkele, Vermuthung geschöpft, aber nicht genug ermessen werden kann: wie viele dann zu den übrigen Bedürfnissen des Staats und des bürgerlichen Lebens nöthig sind; und wie viele zuletzt für den Dienst der Wissenschaften übrig bleiben. Denn wenn, was zu vermuthen ist, die Zahl der Buchdruckerpressen in Frankreich sich wirklich vermindern sollte: so würden die verschwindenden Druckerpressen nicht den täglichen Bedürfnissen gemeiner Nothdurft entgehen, sondern blos dem höhern Geistesverlangen der Literatur.

Diese selber wird und muß dadurch in ihren bürgerlichen Beziehungen allmählig ihre Erweckung nur durch ehrenden Reichthum finden, so wie sie nur von diesem ihre Belohnung empfangen kann.

Nur geehrte und nach Ehre strebende Reiche werden für die Wissenschaften leben, um zuletzt von ihnen durch neue Bereicherung zu leben, weil sie vermögend seyn werden, der hülfreichen Unterstützung des Buchhandels zu entbehren, und weil dieser nichts mehr zu wagen braucht, um — manchmal unter schädlichem Fehlgreifen — das aufkeimende Genie zu entdecken und zu unterstützen. Dieses wird sich nur erheben können und zuletzt nur erheben wollen, wenn es, so wie durch die innern unwiderstehlichen Antriebe, durch das äußere, zufällig scheinende, aber nothwendige Glück des Reichthums hervorgerufen wird. Denn ohne vorherrschenden Reichthum wird kein Gedeihen des Buchhandels, der Buchdruckerei und der Literatur möglich. —

Schwächlich ist die Furcht (denn das ist ja ihre Natur) daß forthin zwischen Buchhandel und Literatur keine eigentliche

*) Anm. Je nachdem man annimmt, daß eine Presse täglich 1600 bis 2000 Exemplare liefern könne.

freundschaftliche Verbrüderung denklich, sondern nur ein gegenseitiges wohlberechendes Ueberlisten, ein politisches Zuvorkommen möglich sey, daß dabei die Hülle der Höflichkeit nur das offene Bekenntniß des, überall vorausgesetzten Eigenthums umschleiere: gerade wie dies in diplomatischen Verhältnissen seit Jahrhunderten gewöhnlich war. Wenn eine solche Furchtsamkeit sich durch diesen Vergleich zu rechtfertigen versuchte: so würde sie leicht zu widerlegen seyn durch die Bemerkung, daß solche diplomatische Weise ehemals mehr nöthig war, als sie es jetzt ist, weil nun auf der einen Seite für das selbstbewußte, stolze und schützende Machtgefühl und auf der andern für die bescheidene, schutzbedürftige, so unmächtige als dankbare Hörigkeit solche Formen minder nöthig sind, und dennoch oder gerade deswegen mit ehrwürdiger Sorgfalt und mit bescheidenem Maas beobachtet, wenn sie auch hier als Gnaden- dort als Huldigungszeichen sowohl gegeben, als angenommen worden.

Selbstverlag wird nun das gelingend emporstrebende, mit Reichthum beglückte Talent in seinen Unternehmungen und in seinem Thun unabhängig machen, so wie zuletzt das reife, ausgebildete und anerkannte Genie von dem reichen und bereichernden Buchhandel aufgesucht, und dieser dadurch selber von Neuem bereichert werden wird.

Werth, Ehre, Würde, Talent, Kenntnisse und Nützlichkeit versammeln sich also in einem gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt, welchen für sich und für das Allgemeine der erworbene sowohl, als der zu erwerbende Reichthum stiftet.

Alle diese glücklichen, der französischen Verfassung ganz entsprechenden Verhältnisse scheinen sich entwickeln zu müssen, blos durch die verminderte Anzahl der Buchdruckereien, wenn sogar durch diese die Zahl der Druckerpressen nicht vermindert werden sollte.

Diese Verminderung ist in sofern wahrscheinlich, als es, wie schon erwähnt worden, ungewiß ist, ob die Zahl der

Pressen der privilegirten Buchhandlungen unbedingt vermehrt werden könne, wenn sie auch nie unter die festgesetzte Zahl herabsinken dürfe, und jedes solche Herabsinken das Aufhören einer Buchdruckerei herbeiführe.

Sollte nach der neuen Verfassung den privilegirten Buchdruckereien die willkührliche Vermehrung ihrer Pressen — was, nach der Analogie der Verhältnisse zwischen verstatteten Buchdruckereien und nöthigen Pressen, kaum zu vermuthen ist — erlaubt, also dadurch einer Verminderung der letztern vorgebeuget seyn; so wird doch eine ungemeine Simplifikation und Einfalt aller Anstalten erreicht, welche der Literatur und der französischen Preßfreiheit beförderlich sind. Es wird nämlich die Aufsicht über die Thätigkeit der Buchdruckerpressen in dem Grade erleichtert, als, die Zahl der Verantwortlichen und der Buchhaltereien vermindert wird, welche gesetzlich=nothwendig über die Bewegung der Buchdruckerpressen abgeschlossen dergestalt angelegt werden müssen, daß die geführten Bücher in jedem Augenblicke abgeschlossen, und in jedem Moment zur Einsicht des Polizeiministers vorgelegt werden können.

Nun kann es nirgends etwas verborgenes und heimliches geben. Oeffentlichkeit ist die Schutzwehr und die Bedingung des Wohlseyns der Literatur und der, in feste Grenzen eingeschlossenen, Preßfreiheit.

Also wurde die allgegenwärtige Aufsicht über diese und die Beschützung derselben sowohl vereinfacht als erleichtert mittelst der Befestigung ihrer, immer näher und enger zusammengestellten Grenzen.

Dies geschiehet, indem den Buchdruckern ihr Privilegium nur gegen die Ablegung eines besondern Eides ertheilet, und zugleich ein Zutrauen zu der Heiligkeit desselben geäußert wird, in welchem in unseren Zeiten alle Länder und alle Gegenden und alle Regierungen dergestalt mit einander wetteifern, daß der treulose Betrug der Konterbande dadurch ver-

hütet und der patriotische Eifer für das Kontinentalsystem dadurch gestärkt werden soll, indem z. B. fast überall die Handelsseefahrer ihre vollendeten oder bevorstehenden Unternehmungen und Spekulationen und Angaben und ihre Schiffspapiere als ächte und wahre beschwören müssen. Da sonst ängstliche Gemüther zu fürchten nur zu geneigt sind, daß die Vervielfältigung der Eide, der ehrwürdigen Heiligkeit derselben Eintrag thun; so könnte man unser Zeitalter leichtfertig und leichtlich einer das Heilige zerstörenden Leichtfertigkeit beschuldigen, müßte man ihm nicht, zu seiner eigenen Erhebung, überall das reine und unbedingte Streben nach hohen Dingen, also auch bei der Vervielfältigung der Eide das Befestigen deren unverletzlicher Heiligkeit zutrauen.

Dies ist gewiß der Fall bei dem Eide, welchen die neue Verfassung von dem Buchdrucker verlangt und wodurch sie ihn, mittelst eines religiösen Akts, einweihen will zu seiner ehrwürdigen Bestimmung, deren Pflichten und Grenzen die, noch nicht öffentlich bekannte, Eidesformel gewiß mit genauer Sorgfalt andeuten wird.

Die ehrbegierige, durch ehrendes Reichthumsgefühl gestärkte Ehrliebe des Künstlers wird nun in Frankreich noch an andere überirdische, religiöse — als dem Ehrgefühle, das auch überirdisch und religiös ist — eigene Bande geknüpfet, deren, kaum denkliche Verletzung, außer durch öffentliche Verachtung, mit irdischen Strafen geahndet wird.

Wenn dies geschehen, muß der Buchdrucker ein, von den Departementspräfekten paraphirtes Buch halten und führen, in welches er jede Schrift, sobald er sie zu drucken den Entschluß gefaßt hat, einzutragen verbunden ist. Jede solche Eintragung muß sogleich dem Generaldirektor der Buchdruckerei, dem Präfekt des Departements, und von diesem dem Polizeiminister kund gemacht werden, damit alle diese Staatsbeamten von der Befugniß, welche ihnen diese neue Ordnung der Dinge einräumt, oder aufgibt, Gebrauch machen, und, wo sie es nöthig

finden, das, was ihres Amtes ist thun, also auch jedem Buch, wenn es erforderlich scheint, den Druck verweigern können.

Außerdem muß jede Schrift die auf einen Zweig der öffentlichen Staatsverwaltung sich beziehet, dem Minister, in dessen Wirkungskreis er gehört, noch zur besondern Prüfung zugestellet und seiner Genehmigung oder Verwerfung überlassen werden.

Auf diese Weise wird jedes leichtsinnige literarische Unternehmen und dadurch jede leichtsinnige Vermehrung der Druckerpressen durch das Gesetz selber — wenn auch dieses nicht außerdem es gethan hätte — gehemmt, indem es vier Mächte über die Preßfreiheit und gegen die Druckleichtfertigkeit aufstellte, die im ehrenvollen Wetteifer nur dann einander gegenüber und neben einander stehen können, wenn der eine den andern und jeder Alle zu übertreffen sucht in der strengen Ausübung seiner Pflichten, in der genauen Aufsicht auf alles, was etwa der Buchdruckerei unwürdig seyn, was die Pflichten des Unterthans gegen den Souverain und das Interesse des Staats verletzen möchte. Falsche Grundsätze werden in solcher Beziehung zu verwerflichen Thaten und müssen am meisten vermieden werden.

Um dieses grundgesetzliche Verbot aufrecht zu erhalten, übergibt der Generaldirektor das eingereichte Manuskript einem Zensor, welcher die nöthigen Auslassungen oder Aenderungen vorschreiben muß; und wenn hierauf der Autor einen erlaubten Rekurs an den Minister des Innern vornimmt, muß dieser eine neue Prüfung und eine unwiderrufliche Entscheidung in letzter Instanz anordnen.

Vorgeschriebene und nicht befolgte Abänderungen eines Buchs sollen das Verbot desselben und die Wegnahme der schon abgedruckten einzelnen Bogen oder ganzen Exemplare nach sich ziehen.

Es darf nun keine Schrift gedruckt und verkauft werden, ohne Erlaubniß des Generaldirektors, welcher dieselbe ertheilet:

entweder nachdem er sie aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Autors angeordnet hatte, welchem solches Verlangen bei der Uebergabe seiner Schrift zum Druck freigestellet ist.

Der Verkauf eines, nach solchen Prüfungen genehmigten Buchs kann hierauf *nur von dem Polizeiminister* aufgehalten werden: aus Gründen, welche er dem Staatsrathe zur *allerletzten* Entscheidung vorlegen muß.

Auch die Buchhändler sollen vom 1. Januar 1811 an, vereidet und besonders privilegirt und durch alle diese Anstalten soll mit großem Ernst dem Leichtsinn oder dem Frevel vorgebeuget werden, der wohl sonst mit dem Buchhandel und der Buchdruckerei — vielleicht auch in Frankreich — getrieben worden, oder auch nur in Rücksicht der Zukunft zu befürchten ist.

So wird nun gleichsam von dem Auge der Allwissenheit die Aufsicht über die Literatur in Frankreich geführt, welches dadurch zum musterhaften Vorbild allen Ländern des Kontinents werden kann, die aus treuer Anhänglichkeit an dasselbe, die Freiheit des Thuns und Denkens und das gemeinschaftliche Bekenntniß zu *einem* System sich freiwillig zum Gesetz gemacht haben.

Indem nun Frankreich seine Literatur und dadurch den Einfluß derselben auf die Welt mit großem Eifer regelt und ordnet, wird dieser Eifer bekräftiget und verstärkt durch die *allwissende* Umsicht der Polizei.

Daher ist der Polizeiminister gleichsam der Generalprokurator, der Fiskal, der oberste Schutzherr der, für die Verfassung Frankreichs und des neuen occidentalischen Kaiserthums nöthigen Preßfreiheit und Literatur geworden.

Was demnach von allen Behörden schon die Genehmigung empfangen hat; was die Buchdruckereien für den Buchhandel drucken, und was dieser aus dem Auslande einführen und zum Verkauf ausstellen durfte, das darf und muß — wenn es nöthig — der Polizeiminister — dieser Exekutor vor der

Digitized by Google

Rechtssprechung, dieser zeitliche Vermittler zwischen Recht und Gewalt — einem vorläufigen Verbote von Neuem unterwerfen, damit er, wenn vielleicht zu spät, doch so zeitig als möglich, Alles dem Staate Schädliche und der Preßfreiheit Verderbliche verhindere und dessen Ausströmen über die nachahmende, gefällige Welt vorbeuge.

Eine neue Prüfung, welche auf Veranlassung des Polizeiministers, von dem Staatsrathe vorgenommen werden soll, muß eine neue Schrift, nach ihrer verstatteten Erscheinung in der Welt bestehen, um sich in der Welt und für dieselbe zu erhalten.

Diese Prüfung geht eben sowohl von dem strengen Rechte, als von der Politik aus, die man nicht blos die Moralität, sondern auch die Moral eines Staats nennen könnte, und besorgt eben so gut das Nothwendige, als das Zuträgliche.

So ist nun der höchste Schutzherr der ganzen französischen Konstitution der Senat, welcher den Organismus der letztern fort und fort nach den Anregungen der Zeit und des Regenten auszubilden hat, dieser oberste Schirmvogt der Preßfreiheit umgeben mit vielen hülfreichen Mächten, nämlich mit dem Generaldirektor des Buchhandels und der Buchdruckerei und den ihm untergeordneten Inspektoren und Zensoren, mit allen Präfekten, mit allen Ministern und besonders mit dem Polizeiminister und zuletzt, als mit eigenen Untersuchungsbehörden, mit dem Minister des Innern und mit dem Staatsrathe. Mittelst der geregelten und bedächtigen, durch gegenseitigen Wetteifer gestärkten Amtsführung aller dieser hohen Staatsämter wird kaum Ein Fall denklich seyn, in welchem innerhalb der vorgeschriebenen Formen — die Schutzherrlichkeit und Oberhoheit des Senats über die Freiheit der Pressen unmittelbar eintreten könnte, weil er wähnen müßte: die untergeordneten Hülfsmächte hätten nicht im Sinne der Konstitution die Preßfreiheit gehandhabet.

Darum gleichet die Schirmvogtei des Senats über die beglückende unverletzliche Preßfreiheit dem Schicksale und der Vorsehung, deren Walten, wenn auch immer fortdauernd, dennoch immer unsichtbar bleibt.

So wie alle diese so sehr kombinirten Anstalten an und für sich allen Leichtsinn entfernen müssen, mit welchem vielleicht sonst die Buchdruckerpressen bewegt und vermehret worden sind; so müssen sie es um so mehr thun, als sich die Neigung aller Gehülfen der Literatur; als sich künstlerische, wissenschaftliche und merkantilische Bestrebungen des Buchhandels und der Buchdruckerei minder auf die Erweckung eines neuen, als auf die Fortpflanzung des alten Klassischen richten und gleichsam von ihren doppelten Janusgesichtern das eine welches der Zukunft zugewendet ist, abreißen müssen, um das andere zu stärken, welches in die Vergangenheit blickt. Das alte Klassische, was aus dieser abstammt, ist um so mehr gesichert, als das neue ungewiß ist und, in merkantilischer Rücksicht, durch die neue Einrichtung doppelt ungewiß zu werden scheint, weil dem größten Genie über seine Produktionen, die sehr oft von dem Augenblick mit Widerwillen aufgenommen oder verworfen, sehr oft nur langsam erkennt und meistentheils nur nach einer langen Reihe von Jahren bewundert werden, ein Eigenthumsrecht nicht auf Erbenszeit, sondern nur für jedes seiner Werke auf zwanzig Jahre bewilliget wird.

Wenn innerhalb dieses kurzen Zeitraums oft kaum der Vorlaut von der Stimme der Nachwelt zu vernehmen ist: so ertönet er für die, welche diese hervorzurufen versucht und gewagt haben, nur auf kurze Zeit; denn gerade da, wo ein berühmter Mensch von der Gefahr scheidet, seinen Ruhm zu überleben, wo er gleichsam diesen befestiget, indem er sich über ihn erhebt, wird ihm derselbe um so ungestörter bleiben, als — wie überhaupt jedes literarische Produkt — das bewundernswürdigste Werk nach dem kurzen Zeitraume von zwanzig

Jahren ein Gemeinguth; und der willkührlichen Pflege eines Jeden überlassen wird, welcher es — zu dessen Ehre und immer größerer Ausbreitung und zu seinem eigenen Nutzen — durch die Buchdruckerei und Buchhandlung in neuen Auflagen auszubreiten versuchen will. Eben dadurch haben beide den Antrieb bekommen, daß je beglückter sie in ihren Unternehmungen werden, seyn oder bleiben wollen, um so mehr nach dem sichernden Besitz alter klassischer Produkte streben müssen, um der gefährlichen Bemühung zu entgehen, neue zu Tage zu fördern.

Dies müssen sie um so mehr thun, als z. B. Polibius, Tazitus, Machiavelli, Montesquieu, Rousseau, Voltaire, Aristoteles, Seneka, u. s. w. die Prüfungen der Vorwelt und der Zeit überstanden haben und nun keiner neuen Prüfung unterworfen werden, sondern fort und fort ihre alten Ideen — möchten sie auch für Viele noch so viel überraschend Neues und gleichsam aus der letzten Tagesgeschichte Geschöpftes zu enthalten scheinen — zu Tage fördern dürfen.

Es ereignet sich unter solchen Umständen oft, daß das, was vor Jahrhunderten oder Jahrtausenden ausgesprochen worden ist, als ein todtes Wort dastehet, damit es von Neuem ins Leben gerufen werde, obwohl es nur von denen ins Leben gerufen werden kann, welche die Schätze der alten Literatur aufzusuchen und aufzuschließen vermögen.

Dasselbe todte Wort des Alterthums würde nämlich vielleicht für gefährlich oder schädlich erachtet werden, käme es zum Verschein als ein lebendiges Wort des Tages oder als eine Ausgeburt des Augenblicks *). Der Augenblick ist nämlich

*) Diese Bemerkung kann auf Frankreich eben so wenig Anwendung finden, als sie aus den Ereignissen dieses großen Reichs zu abstrahiren ist. Denn wäre es möglich, daß durch irgend einen Preßdruck alle neue Schriften in ihrer Geburt vernichtet würden, und daß durch irgend ein allgemeines Unglück alle

von dem Augenblick befangen. Er ist dies um so mehr, je weniger er sich selber zu verstehen sucht oder ein Verständniß

---

alte untergingen; so könnte der menschliche Geist seine neue Erhebung, und das unpartheiische, gewissenhafte Rechtsgefühl seine Bekräftigung; und beide könnten dadurch gegen alles zeitliche Mißgeschick schützende Stärkung blos in den öffentlichen Schriften der französischen Regierung aufsuchen und finden. Denn wie in diesen ist nie der Haß gegen allen Despotismus, nie die Ehrwürdigkeit des öffentlichen Rechts, nie die Würde des Privateigenthums, nie die Achtung für die Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten und für eine ungebrochene Nationalität so rein und so stark ausgedrückt worden. Unter allen Verdiensten, welche sich die französische Regierung um die Menschheit erworben hat, oder zu erwerben bemühet, ist es, wahrlich, nicht das Kleinste, sondern vielmehr das Höchste, daß sie in allen Menschen das reine ewige Rechtsgefühl, welches — fast mehr im Laufe glücklicher, als unglücklicher Zeiten — täglich schwächer zu werden schien, fast unabsichtlich sowohl zu erhalten, als von Neuem zu erwecken sucht.

Obwohl dieses — weil in unserm Zeitalter sogar alle ungerechte Partheilichkeit und um so mehr die gerechte das Rechtsgefühl stärkt — allen Menschen im Andenken ist? — Folgende werden hinreichend seyn.

„Die Meere gehören keiner Nation; sie sind das Gemeinguth, „das Besitzthum aller Völker. (Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten aus Altenburg in Ungarn an den amerikanischen Gesandten.

„Bei allen seinen Eroberungen hat Frankreich das Privat„eigenthum geachtet.“ Man darf hinzusetzen: weil es wußte, daß dasselbe ein unverletzliches Heiligthum sey; und weil es diesen, fast vergessenen, Grundsatz durch sein Beispiel sowohl, als durch seine wörtlichen Belehrungen von Neuem predigen wollte. Ebendaselbst.

über sich erwecken oder zulassen will. Das leztere versucht er, wenn er blos auf seinem Thun und — Seyn — und auf

---

„Hätte Frankreich die Gebräuche des Seekriegs angenom„men: so wären alle Waaren des festen Landes in Frankreich „aufgehäufet und oft die Quelle eines unermeßlichen Reich„thums geworden. Unstreitig hätten die Engländer auf diese „Waaren Anspruch gemacht, wenn sie zu Lande die Ueber„macht, wie zur See, hätten. Wie in dem Zeitalter der „Barbarei hätte man die Ueberwundenen als Sklaven ver„kaufen und ihre Ländereien theilen sehen. Die kaufmänni„sche Habsucht hätte sich jedes Eigenthums bemächtiget, und „die Rückkehr zu barbarischen Gebräuchen wäre das Werk „der Regierung einer aufgeklärten Nation gewesen, die sonst „die Künste der Civilisation vervollkommet hat.“ Ebendas.

„Aus dem Willen Einer der interessirten Partheien kann „nie ein Recht entstehen; es muß aus der Natur der Sache“ (d. i. aus der unermeßlichen Moralität der Menschen und Völker) „fließen.“ Ebendas.

„Man redet einem Volke von seiner Gefahr vor; man ruft „es zur Vertheidigung des Vaterlandes auf; man sezt es in „Bewegung; und bald wird man von diesen Bewegungen, „in welche man es versezt hat, selber mit fortgerissen wer„den.“ Es gibt keine Bemerkung die so historisch wahr, wie politisch warnend ist, als die angeführte, welche der französische Minister in einem Schreiben vom 30. Jul. 1808 an den östreichischen Gesandten machte, um dem letzten Kriege gegen Oestreich vorzubeugen.

„Das unbarmherzige Schicksal, das die Angelegenheiten „der Welt leitet und die Menschen mit den Ereignissen dahin „reißt, verpflichtet, mit festem Fuß die Maasregeln zu befol„gen, welche die Nothwendigkeit auflegt, ohne sich davon „durch untergeordnete Rücksichten abwendig machen zu lassen.“ Schreiben des französischen Ministers an den holländischen Gesandten vom 24. Jan 1810.

diesem durch jenes — zu beruhen wünscht, gleichsam als fürchtete er sich vor seinem eigenen Schatten, oder als werde er von

---

„Die Amerikaner (dies gilt von allen und für alle unabhängige Völker) „müssen entweder die Akte ihrer Unabhängigkeit vernichten, oder solche Maasregeln ergreifen, daß „ihr Handel und Gewerbfleiß von den Engländern nicht in „einen Tarif gebracht werde.“ Ibid.

„Unwissenheit begünstiget den Fanatismus.“ Darstellung der Lage des Reichs am 1. Dezember 1809.

„Es ist eine neue Lehre dieser Tendenz der menschlichen „Schwäche, (d. i. dem Fanatismus) entgegenzusetzen, welche „den Menschen dahin bringt, zur Befriedigung des niedrigsten Interesse die heiligsten Dinge anzuwenden. Ibid.

„Die Unabhängigkeit des amerikanischen Kontinents „ist in der nothwendigen Ordnung der Dinge gegründet; sie „ist der Gerechtigkeit angemessen.

„Frankreichs Macht hängt nicht von Monopolen ab; es „hat kein der Gerechtigkeit zuwiderlaufendes Interesse. „Nichts von dem, was zum Glück Amerika's beitragen kann, „steht mit dem Wohlstande Frankreichs im Widerspruche, „das immer reich genug seyn wird, wenn es sich bei allen „Nationen und auf allen Märkten Europa's mit Gleichheit „behandelt sehen wird. Ibid.

„Wenn die Völker von Peru und Mexiko sich zur Höhe „einer edlen Unabhängigkeit erheben wollen; „so wird Frankreich sich nicht entgegensetzen. Ibid.

Kann man würdiger und freimüthiger zur Erlangung und zugleich zur Bewahrung der Unabhängigkeit ermuntern? Kann man die Freiheit mehr ehren und die Gleichheit unabhängiger Völker eindringender predigen, als es in den ange-

dem alten Aberglauben gedrückt, dessen Bekenner zitternd meynen: es habe ihre Todesstunde geschlagen, wenn ihnen entweder ihre geängstete Phantasie oder optische Vorhaltungen ihre eigene Gestalt erscheinen lassen.

Sie wollen dann dieser gefahrlosen Erscheinung entfliehen, aber sie werden zu ängstigenden Phantasien verführt, welche ihnen, hinter den von der Furcht zugedrückten, Augen ihr eigenes Bild mit einem tödenden Gorgonenhaupte verhalten.

Alles dieses muß die höchsten, nach Ruhm, Glück und Reichthum ringenden Bestrebungen des französischen Buchhandels und der neu organisirten Buchdruckerei zur Pflege der alten Quellen der Weisheit zurückführen, um die Welt aus diesen immer von Neuem zu stärken und zu erquicken, wenn es auch scheinen möchte, daß der Ursprung neuer Quellen und zugleich das Fortströmen der alten nach der Bemerkung gestört werde, daß die Ebenen wasserlos und zuletzt unfruchtbar wer-

---

führten Erklärungen der französischen Regierung geschieht? Sogar als das Königreich Holland dem großen Kaiserreiche durch ein Dekret vom 9. Jul. 1810 einverleibet wurde, geschah es, wie der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seinem Bericht von demselben Tage kund machte: weil Holland nicht mächtig genug sei, „um die Ehre und Würde der „Unabhängigkeit zu behaupten.

Wie das Sprichwort die Volksstimme zur Gottesstimme erhebt, um jene als diese zu ehren: so muß eine Regierung doppelte Ehrerbietung verdienen, welche eine solche — rechtlich-unabhängige — Volksstimme in allen ihren öffentlichen Erklärungen aufzurufen sucht, um den Charakter einer Gottesstimme zu behaupten, so wie sie zugleich eine unwandelbare Schicksalsstimme, demnach in sofern eine verdoppelte Gottesstimme ist, als Götter und Menschen unter dem Schicksale, freiwillig oder gezwungen, in Demuth stehen.

den, wenn man den Höhen ihre von Tag zu Tag nachwachsenden Zierden, ihre Wälder nimmt.

Sowohl durch solche Umstände als durch den Instinkt des, überall nach Sicherheit ringenden Handelsgeistes könnte es sich fügen, daß der Verlag der, in der allgemeinsten, in der lateinischen Weltsprache geschriebenen Bücher, die theils, wenn sie alt, von der Zeit erprüft, theils, wenn sie neu, der Sprache wegen nur Wenigen verständlich und darum der fortdauernden Furcht, daß sie schädlich seyn möchten, oder der wiederholten Prüfung weniger unterworfen sind, eine ausschließende Heimath in Frankreich suchen oder zu suchen aufgefordert werden möchte.

Nur dann können sie sich nämlich eines sichern, dauernden und belohnenden Absatzes in alle kultivirte Länder erfreuen, wenn sie der Lockung in die neue französische Heimath nachgeben, aus welcher — mithin, in sonderbarer Wiederholung alter Ereignisse, und ihrer Abkunft aus dem alten occidentalischen Kaiserreiche, aus dem erneuerten — sie sich frei, ungestört und ohne solche Abgaben ausbreiten können, die angeordnet sind, um die Urquellen dieser Freiheit aus den politischen Höhen herabsinken zu lassen, die sich in Frankreich aufthürmen, damit aus diesen Quellen, welche auf die Niederungen der Menschheit sich ergießen, alle wißbegierige Menschen getränket werden.

Darum sollen auch die Grenzlinien dieses Reichs für literarische Produkte, welche die Prüfungen und Zensuren des Auslandes schon bestanden haben, nur eröffnet werden nach einer neuen Prüfung in höchster Instanz, welche mit ihnen in Frankreich der Generaldirektor der Buchdruckerei und des Buchhandels vornehmen muß, um ihnen die Erlaubniß zur Einfuhr zu ertheilen oder zu verweigern. Eine solche vorsichtige Prüfung kann in der Folge sowohl von dem Generaldirektor selber als von dem Polizeiminister wiederholt werden, um genau zu erforschen, ob eine schon ertheilte Erlaubniß

nicht etwa das Werk einer gutmüthigen kurzsichtigen Uebereilung und deswegen oder aus taūsend andern Gründen und veränderten Umständen zurück zu nehmen sey.

Daher müssen alle in Frankreich eingeführten Bücherballen an der sich schützend, immer weiter ausbreitenden Grenze des großen Reichs mit bleiernen Stempeln versehen (plombirt, gebleit), und hierauf an die Präfektur des Departements für welche sie bestimmt sind, geschickt werden, damit die Bücher, nach bestandener Prüfung und von dem Generaldirektor des Buchhandels empfangener Genehmigung, mit einem Stempel versehen werden, mit welchem sie der Eigenthümer empfängt, um sie nun als einen freien Handelsartikel in Umlauf zu setzen, wenn er ein Buchhändler, oder zu besitzen und zu studieren, wenn er ein gelehrter oder ungelehrter Privatmann ist.

Um diese Gunst für die besteuerten und unbesteuerten, nämlich für die Schriften zu erlangen, die entweder in ausländischen neuen oder alten, oder in den vorbehaltenen, französischen und lateinischen, Sprachen außer Landes ganz neu gedruckt oder von Neuem *aufgeleget* werden, wurde verordnet: eine Erklärung an den Generaldirektor in bestimmter, unverbrüchlicher Form einzureichen.

Diese muß nämlich enthalten: den Titel des Buchs sowohl im Original, als in französischer Uebersetzung, wenn es nicht in dieser Sprache geschrieben ist. Den Namen des Autors, wenn er sich genannt hat oder überhaupt bekannt ist; den Ort und die Zeit des Drucks; die Zahl der Bände und das Format; auch die Anzahl der Exemplare des ganzen Werks, die eingeführt werden sollen.

Die errungene Erlaubniß, irgend ein Buch einzuführen, scheint sich daher nicht auf eine, jedem Buchhändler willkührliche Zahl von Exemplaren zu erstrecken, sondern heilsam, in jedem Augenblicke lediglich auf die ausdrücklich bewilligte, genau bestimmte Einfuhr zu beschränken. Daher scheint auch in jedem Augenblicke eine frühere Bewilligung zurückgenommen

werden zu können, so daß die Verbreitung eines ausländischen Buchs, welches durch den französischen Buchhandel schon in einigen erlaubten Umlauf gekommen ist, aber in der Folge als unheilsam oder schädlich befunden wird, in jedem Moment aufgehalten und für immer gehemmt werden kann.

Diese sichere und sichernde Gewißheit verschaffen die neuen Anordnungen, welche Frankreich zum Besten der Preßfreiheit *) gegeben hat, indem diese Anordnungen für jedes neu eingeführte Exemplar eines zuvor erlaubten ausländischen Buchs eine neue Bewilligung, und, um diese zu erlangen, eine neue Deklaration in der gesetzlichen und unverletzlichen Form erheischen.

Es bedürfte nämlich, wenn nicht mit so hoher, ernstlicher und ausgezeichneter Bedachtsamkeit sogar jedem ausländischen Mißbrauche der Preßfreiheit vorgebeugt werden sollte, nur Einer öffentlichen Erklärung des Generaldirektors über jedes, von ihm geprüfte und genehmigte Buch, damit dieses Ein- für Allemal erlaubt sey; und damit dann die Grenzdouanen nur zu erforschen und zu bezeugen hätten, daß in einem eingeführten Bücherballen bereits erlaubte, und dieser allgemeinen Erlaubniß gemäß, gebleiete (plombirte) Bücher vorhanden seyen. Eine solche Oeffentlichkeit möchte aber den widrigen Schein erwecken, als wäre das, was noch nicht geprüft und blos darum noch nicht der Aufnahme in Frankreich würdig erklärt worden, als Verworfenes anzusehen und dem Verbotenen gleich zu achten. Ein solcher Schein könnte den grundlosen Wahn erwecken, als existire neben der Preßfreiheit, und neben den Rettungsanstalten für dieselbe ein index prohibitorum. Dieser Scheinwahn und dieser Wahnschein mußte einer gerechten Regierung um so empfindlicher seyn und um so ungerechter erscheinen, als sie es in die Willkühr

*) Dazu sind auch vorläufig für das Jahr 1810 — 36,000 Franken zur Bestreitung der Zensurkosten angewiesen.

jedes ihrer Bürger stellt, in jedem Augenblick und für jedes Buch, die geprüfte freie Einfuhr auf die gesetzmäßige Weise zu verlangen.

Einem solchen unwürdigen Schein begegnet die Weisheit der neuen Verfassung durch vereinzelte und Einzelne ertheilte Büchereinfuhrerlaubniß wodurch sie zugleich ihre Preßfreiheit mit jener bewunderungswürdigen Genauigkeit bewahrt, die in Rücksicht ihrer Zoll- und Douaneneinrichtung herrscht; welche nur mit der ihres französischen Polizeiwesens verglichen werden kann, und worin alle andere Staaten nachahmende Zöglinge, aber bis jetzt weit hinter ihrem Lehrmeister zurückgeblieben sind.

Diese doppelte verschwisterte Genauigkeit herrschte schon vor der Revolution in Frankreich und ging durch diese nicht blos ungestört und unverletzt; sondern sie vervollkommnete sich noch mehr, sowohl in der klaren Verständigung über ihr Wesen und ihre Bestimmung, als in der allseitigen Umsicht, welche ihre Befriedigung nur dadurch zu erlangen sucht, daß sie sich immer für unbefriediget erachtet. Wenn nach solcher Genauigkeit durch einen, vielleicht unschuldigen, zufälligen und unwesentlichen Irrthum in Rücksicht einer unverletzlichen, wesentlichen Form einer Deklaration, die Aechtheit dieser so sehr vernichtet wurde, daß eine solche Formverletzung durch Konfiskationen und durch andere Strafen geahndet werden mußte: so ist abzunehmen, mit welcher Sorgsamkeit die neuen modifizirenden Verordnungen über die Handhabung der Preßfreiheit, mittelst Anwendung solcher alten bewährten Grundsätze zur Ausübung gebracht werden können *).

*) Nach den französischen Douanengesetzen war von jeher die vorgeschriebene Form der Deklarationen so überaus heilig, daß wenn z. B. die angegebene Quantität und Qualität der in verschiedenen Kisten verpackten Waaren g a n z g e n a u eintraf; die Angabe der einzelnen Theile dieses Ganzen aber in sofern

Der, in der Direction générale de l'Imprimerie et de la Librairie vorgeschriebenen Form de la Declaration scheint daher eine so große Heiligkeit zugeeignet zu seyn, daß jeder sogar unwillkührliche, Irrthum in Rücksicht eines einzelnen Theils eine verderbliche Trüglichkeit beurkundet und die Hinfälligkeit des Ganzen hervorbringt.

Um die Einfuhr ausländischer Bücher zu erleichtern, wurde noch eine zweite sehr liberale Weise der nöthigen Deklaration bewilliget. Es wurde nämlich den ausländischen Buchhändlern, welche ihre alten Handelsverhältnisse, nach denen sie gewohnt waren, ihre neuen Bücher unverlangt nach Frankreich und auf Kommission zu schicken, in Zukunft zu bewahren versuchen wollen, erlaubt, unmittelbar an den Generaldirektor die Fakturen ihrer Sendungen einzusenden, damit, während die letztern unterwegs sind, die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Verfugungen ertheilet, oder deren Verwerfung zeitig genug ausgesprochen werden könne.

So lange letzteres möglich ist, scheint von dem liberalen Anerbieten: ausländischer Buchhändlererklärungen freiwilliger Büchereinsendungen, in der vorgeschriebenen Deklarationsform anzunehmen, nicht der gewunschte Gebrauch gemacht werden zu können.

Denn solche, auf Spekulation nach Frankreich geschickte Bücher, hätten sie die Einsicht des Generaldirektors überstanden, würden doch wie alle andere eingeführte Bucher der wiederholten Prufung und dem hierauf — vielleicht veränderlichen — Sentiment desselben Generaldirektors und aller Minister und Behörden unterworfen seyn, welche zu gleicher Sorgfalt für die Bewahrung der französischen Preßfreiheit durch die konstitutionellen Dekrete berechtiget sind.

---

unrichtig befunden wurde, als sich mehrere oder wenigere der ersten, als angezeigt war, in dieser oder jener einzelnen Kiste befanden, dies nicht nur für strafwürdig geachtet wurde, sondern auch die Konfiskation nach sich zog.

Alle diese Anstalten (auch die neue Vorschrift des Generaldirektors *) daß alle ausländische Bücher blos und allein über Mainz in das Departement des Donnersbergs eingeführt werden dürfen, haben, wie schon oben erwähnt und nochmals zu wiederholen ist, die wohlthätige Absicht: „alle Nationen in „nähere Vereinigung mit einander zu bringen, und eine gleiche „Aufklärung unter allen civilisirten Völkern zu einem Gemein„guth zu machen," um auf diese Weise ein neues und festeres Reich der Gleichheit und Freiheit zu errichten, als die vergangene Zeit vergeblich versucht, und eben dadurch dieses neue Reich der Gleichheit und eines neuen Rechts gestiftet hat.

Wenn man, um sich schon lange gepflegten politischen Visionen ganz zu überlassen, das Ziel einer solchen Vereinigung und Einheit unverrückt im Auge behalten wollte: so würde diese Einheit desto sicherer erreicht werden, wenn jene Vereinigung den Orient mit zu umfassen versuchte.

Gleichwie man nämlich vielfältig den Vorschlag gemacht und Plane entworfen hat, den Seedespotismus Englands durch einen Landkrieg gegen dessen ostindische Besitzungen zu brechen; gleichwie man sich gefiel, die Hülfsmittel einer solchen Unternehmung fast mehr, als die Schwierigkeit derselben zu berechnen: so könnte man jenen auch die Besitznahme der dritten allgemeinen Weltsprache, der arabischen, zuzählen. Sollte diese auch minder zu orientalischen und ostindischen Eroberungen unentbehrlich seyn; so könnte und müßte sie zur Erhaltung derselben um so nöthiger werden.

Daher müßte, damit dieser große Plan ausgeführt werde, und wenn er ausgeführt worden, die arabische Weltsprache gerade so, wie es mit der französischen und lateinischen geschehen ist, zu einem literarischen Reservate Frankreichs erklärt werden,

*) Anmerk. vom 2. August 1810, was nicht mittelst der Douanen von Mainz eingeführt wird, soll als Konterbande angesehen werden.

damit zuletzt — wenn auch allmählig — die Welt- und Völkervereinigende Einheit der Literatur, der Kenntnisse und der Weisheit hervorgebracht werde, welche das große Ziel unsers Zeitalters ist *).

---

*) Von einem neuen Dekrete vom 14. Dezember 1810 in Hinsicht auf die Abgabe von den in Frankreich einzuführenden ausländischen Büchern, werden wir weiter unten das Nöthige bemerken.

d. R.

4.

Wallis, Holland, die Hansestädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, und ein großer Theil von Nordteutschland werden mit Frankreich vereinigt.

Am 10. Dezember 1810 ward Nachmittags drei Uhr eine der merkwürdigsten Sitzungen des Erhaltungssenats des französischen Kaiserreichs zu Paris, unter dem Vorsitze des Fürsten Reichserzkanzlers, Herzogs von Parma, (sonst Cambaceres) eröffnet.

Der Herzog von Cadore (Champagny) Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatsminister Graf Regnault, de St. Jean d'Angely, und der Staatsrath Graf Caffarelli wurden eingeführt.

Der Reichserzkanzler theilte als Präsident nachstehende kaiserliche Bothschaft mit.

Botschaft Sr. Kaiserlich Königl. Majestät.

Ich befehle meinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ihnen die verschiedenen Umstände bekannt zu machen, welche die Vereinigung Hollands mit dem Reiche erheischen.

Die Verfügungen, welche die brittische Regierung 1806 und 1807 erließ, haben das öffentliche Recht Europa's vernichtet.

Eine neue Ordnung der Dinge beherrscht nun die Welt. Neue Garantien werden für mich nothwendig. Die ersten und wichtigsten schienen mir zu seyn, die Schelde- Maas- Rhein- Ems- Weser- und Elbemündungen mit dem Reiche zu vereinigen, und die innere Schiffahrt mit dem baltischen Meere in Verbindung zu bringen.

Ich habe den Plan eines Kanals entwerfen lassen, der vor Verlauf von fünf Jahren ausgeführt seyn, und das baltische Meer mit der Seine verbinden soll.

Jene Fürsten, welche durch diese großen von der Nothwendigkeit gebotenen Maasregeln leiden, (froissés), wodurch die Rechte der Grenzen meines Reichs an das baltische Meer gestützt wird, sollen Entschädigung erhalten.

Ehe ich mich zu diesen Maasregeln entschloß, ließ ich sie England bemerklich machen. Es wußte, daß es Hollands Unabhängigkeit nur dadurch retten könne, wenn es seine Verfügungen von 1806 und 1807 zurücknehmen oder friedliche Gesinnungen zeigen würde. Aber diese Macht hörte weder auf die Stimme ihres eigenen Interesse, noch auf den Ruf Europa's.

Ich hoffte eine Auswechslung der Gefangenen zwischen Frankreich und England zu bewerkstelligen und in der Folge bei dem Aufenthalt der beiden Kommissarien zu Paris und London Gelegenheit zu einer Annäherung zwischen beiden Nationen zu finden. Aber meine Hoffnungen wurden getäuscht.

In der Art der Unterhandlung von Seiten der englischen Regierung sah ich nichts als Arglist und bösen Willen.

Die Vereinigung von Wallis ist eine vorhergesehene Folge der ungeheuren Arbeiten, die ich seit zehen Jahren in diesem Theile der Alpen machen ließ. Gleich bei meiner Mediationsakte trennte ich Wallis von der helvetischen Konföderation. Ich sah damals schon eine für Frankreich und Italien so zuträgliche Maasregel vorher.

So lang der Krieg mit England nicht beendigt ist, darf das französische Volk die Waffen nicht niederlegen.

Meine Finanzen befinden sich im glücklichsten Zustande. Ich kann alle Ausgaben, welche dieses so große Reich erfordert, bestreiten, ohne von meinen Völkern neue Aufopferungen zu fordern.

Im Pallaste der Thuillerien am 10. Dezember 1810.

Unterzeichnet: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers.

Unterzeichnet: H. B. Herzog von Bassano.

Nach dieser verlesenen Bothschaft theilte der Herzog von Cadore, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nachstehenden Bericht mit.

Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Se. Majestät den Kaiser und König.

Sire!

Ew. Majestät haben Frankreich auf den höchsten Gipfel der Größe gebracht. Diese ist eine Folge der erhaltenen Siege über fünf nach einander gefolgte Koalitionen, die insgesammt durch England unterhalten wurden. Wir dürfen es sagen, wir verdanken England diesen Ruhm, diese Macht des großen Reichs.

Bei allen Gelegenheiten boten Ew. Majestät den Frieden an. Ohne zu untersuchen, ob derselbe vortheilhafter sey, als Krieg, hatten Sie, Sire, blos das Glück der lebenden Generation im Auge, zeigten sich immer bereit, diesem die glücklichsten Aussichten der Zukunft aufzuopfern.

So wurden die Frieden zu Campo Formio, zu Lüneville und Amiens, so späterhin jene zu Preßburg, Tilsit und Wien geschlossen. Fünfmal brachten Sie dem Frieden mit dem größten Theile ihrer Eroberungen ein Opfer. Eifersüchtiger, Ihre Regierung durch öffentliches Wohl zu verherrlichen, als die Herrschaft des Reichs zu erweitern, sezte Ihre Majestät Ihrer eigenen Größe Grenzen, während England, ohne Unterlaß das Kriegsfeuer schürend, sich gegen seine Alliirte ja gegen sich selbst verschworen zu haben schien, um dieses Reich zu dem größten zu erheben, das seit zwei tausend Jahren stand.

Zur Zeit des Friedens von 1783 war die Macht von Frankreich stark durch den Familienpakt, der Spanien und Neapel enge an seine Politik knüpfte.

Zur Zeit des Friedens von Amiens, hatten sich die Kräfte der drei großen Mächte um zwölf Millionen Einwohner Polens verstärkt. Frankreich und Spanien waren wirklich Feinde, und die Einwohner beider Staaten waren durch ihre Sitten entfernter von einander als jemals. Eine von den großen Kontinentalmächten hatte durch die Vereinigung Belgiens mit Frankreich weniger an Stärke verloren, als sie durch den Erwerb von Venedig gewonnen hatte. Auch die Sekularisationen in Teutschland hatten die Macht unserer Nebenbuhler vermehrt.

So hatte Frankreich nach dem Frieden von Amiens eine verhältnißmäßig geringere Macht, als in 1783, und eine weit geringere, als es nach den, während der Kriege der beiden ersten Koalitionen, erhaltenen Siegen zu fordern berechtigt war.

Und doch war kaum dieser Friede geschlossen, als Englands Eifersucht sich lebhaft gereizt zeigte. Es ward unruhig über den Reichthum, über den stets im Innern wachsenden Wohlstand Frankreichs. Es hoffte durch eine dritte Koalition Ihrer Krone Belgien, die rheinischen und italienischen Provinzen zu entreißen. Der Friede von Amiens wurde gebrochen. Eine dritte Koalition bildete sich. Drei Monate darauf wurde sie durch den Friedensschluß von Preßburg aufgelößt.

England sah sich in allen seinen Hoffnungen getäuscht. Venedig, Dalmatien, Istrien, alle Küsten des adriatischen Meers, alle Küsten des Königreichs Neapel kamen unter französische Herrschaft. Der teutsche Staatskörper gebaut auf ganz entgegengesezten Basen von jenen, auf welchen das französische Reich ruht, stürzte zusammen, und das System der rheinischen Konföderation machte innige und nothwendige Alliirte, aus eben jenen Völkern, welche während der beiden ersten Koalitionen ihre Waffen gegen Frankreich geführt hatten. Unauflöslich wurden sie durch gemeinschaftliche Interessen mit Frankreich vereinigt.

Da würde nun der Friede von Amiens ein Gegenstand des Bedauerns bei allen Staatsmännern. Die neuen Erwerbungen Frankreichs, die man ihm nicht mehr entreißen zu können hoffte, machte den begangenen Fehler fühlbarer, und zeigte dessen ganzen Umfang.

Ein aufgeklärter Mann, der, während des kurzen Friedens von Amiens, nach Paris gekommen war, und Frankreich und Ew. Majestät kennen gelernt hatte, kam an die Spitze der Geschäfte Englands, dieser Mann, ein Genie, begriff die Lage beider Lande. Er sah ein, daß es nicht in der Gewalt irgend einer Macht stehe, Frankreich zum Rückschreiten zu zwingen, und daß die wahre Politik nur seyn könne, es in seinem Vorschreiten aufzuhalten. Er fühlte durch die gegen die dritte Koalition erhaltenen Siege, daß die Frage durchaus falsch gestellt gewesen war, und daß man jezt nicht mehr daran denken dürfe, Frankreich die durch seine Siege gewonnenen Erwerbungen streitig zu machen, sondern blos daran, den neuen Vergrößerungen zuvorzukommen, welche die Fortsetzung des Kriegs unvermeidlich herbeiführen würde. Dieser Minister verhehlte sich keinen der Vortheile, welche Frankreich von Englands falscher Politik gezogen hatte, aber er hatte stets jene vor Augen, welche es noch erhalten könnte. Er glaubte England würde schon viel gewinnen, wenn keine von den Kontinentalmächten weiter etwas verliere. Seine Politik bestand darin, Frankreich zu entwaffnen, es zu Anerkennung der Konföderation des Norden von Teutschland im Gegensaz der rheinischen zu vermögen. Er sah ein, daß Preußen nur durch den Frieden gerettet werden konnte, und daß vom Schicksal dieser Macht das System von Sachsen, Hessen und Hannover, das Loos der Ems- Jade- Weser- Elbe- Oder- und Weichselmündungen, diese für den englischen Handel so nothwendige Absazplätze, abhängig sey. Als großer Mann ließ Fox sich nicht zu unnützen Klagen, über den Bruch des Friedens zu Amiens und über den nie wieder zu ersetzenden

Verlust hinreißen, er wollte blos größerem vorbeugen und sandte den Lord Lauderdale nach Paris.

Die Unterhandlungen wurden eingeleitet und alles schien einen glücklichen Ausgang zu versprechen, als Fox starb.

Sie wurden von nun an nur schläfrig geführt. Die Minister waren weder aufgeklärt, noch hatten sie kaltes Blut genug, um die Nothwendigkeit des Friedens zu fühlen. Preußen verleitet von jener Politik, die England in ganz Europa predigte, sezte seine Truppen in Marsch. Die kaiserferliche Garde erhielt Befehl abzugehen. Lord Lauderdale schien betroffen über die Folgen dieser neuen eintretenden Ereignisse. Man war wirklich auf dem Punkte den Frieden zu unterzeichnen, Preußen mit einzuschließen, und die Konföderation des Norden von Teutschland anzuerkennen. Ew. Majestät willigten ein, geleitet von jenem Geiste der Mäßigung, von welchem sie so häufige Beweise Europa gegeben haben. Der Abmarsch der kaiserlichen Garde wurde auf einige Tage aufgeschoben; aber Lord Lauderdale zauderte; er glaubte, einen Kourier an seinen Hof senden zu müssen, und dieser brachte ihm den Befehl zu seiner Rückreise mit. Wenige Tage darauf bestand Preußen nicht mehr als Macht vom ersten Rang (prépondérante). Die Nachwelt wird einst diese Epoche als eine der entscheidensten in der Geschichte Englands und Frankreichs bezeichnen. Der Tilsiter Friedensschluß endigte die vierte Koalition. Zwei große Souveraine, vorhin Feinde, vereinigten sich, England Frieden anzubieten; aber diese Macht, die alles Vorgeführtes ungeachtet, sich nicht hatte entschließen können, Bedingungen zu unterschreiben, die Frankreich in eine weit vortheilhaftere Lage gesetzt hatten, als jene war, in der es sich nach dem Frieden von Amiens befand, wollte durchaus keine Unterhandlungen eröffnen, deren unvermeidliche Folge eine für Frankreich noch ungleich vortheilhaftere Lage gewesen wäre. Wir haben ausgeschlagen, sagte man in England, einen Frieden zu unterzeichnen, der den

Norden von Teutschland, der Sachsen, Hessen und Hannover in der Unabhängigkeit von Frankreich erhalten, der unserm Handel alle Ausladeplätze versichert hätte; wie können wir nun einwilligen, Friede zu machen mit dem Kaiser der Franzosen, der den Rheinischen Bund bis in den Norden Teutschlands erweitert und an den Ufern der Elbe einen französischen Thron errichtet hat? Wie einen Frieden schließen, der in der dermaligen Lage der Dinge, und, welche Bedingungen auch zugestanden werden möchten, immer Hannover und alle Mündungen der nordischen Flüsse, diesen vorzüglichsten Häfen für unsern Handel, unter seinem Einflusse lassen würde.

Jene, welche die Lage Englands mit kaltem Blute betrachteten, antworteten: zwei Koalitionen, von der eine jede zehn Jahre hätte dauern sollen, sind in wenigen Monaten besiegt worden; die von Frankreich erworbenen Vortheile sind die Folge davon und England ist nicht im Stande, dies zu verhindern. Allerdings hätte England den Frieden von Amiens nicht brechen; und alsdann hätten wir die Politik von Fox befolgen sollen. Laßt uns wenigstens jezt die Lehren der Erfahrung benutzen, und einen dritten Fehler vermeiden. Statt zurückzuschauen, laßt uns in die Zukunft blicken. Die Halbinsel ist noch unverlezt, und beherrscht von einer Regierung, die heimlich Frankreichs Feindin ist. Bis hieher haben die Schwäche der spanischen Minister und die persönlichen Neigungen des alten Königs Spanien im System von Frankreich erhalten. Eine neue Regierung wird die Keime des Hasses zwischen beiden Nationen entwicklen. Der Familienpakt ist vernichtet, und das ist einer jener Vortheile, welche die Revolution England verschaft hat. Holland hat zwar einen französischen Prinzen, aber es genießt seine Unabhängigkeit.

Sein Interesse fordert, der Mittler unsers Handels mit dem Kontinent zu seyn, diesen zu begünstigen, und Antheil an unserm Gewinne zu haben. Müssen wir nicht fürchten,

daß Frankreich, wenn der Krieg fortgesetzt wird, seinen Einfluß auf die Halbinsel befestige, seine Douanen nach Holland verrücke? Das war die Sprache jener Männer, welche in die Geheimnisse der Zukunft eingedrungen waren.

Mit schmerzlichem Gefühle sahen sie die Verweigerung des von Rußland vorgeschlagenen Friedens. Sie zweifelten gar nicht, daß der ganze Kontinent bald England verschlossen seyn, und daß in Spanien und in Holland eine Ordnung der Dinge eintreten würde, welcher vorzubeugen so höchst nothwendig war.

In dieser Zwischenzeit forderte England vom Hause Braganza, die Halbinsel zu verlassen und nach Brasilien zu flüchten. Die Begünstigungen der englischen Minister fachten Uneinigkeit unter den Prinzen des spanischen Hauses an. Die regierende Dynastie wurde für immer entfernt und zufolge der zu Bajonne getroffenen Einrichtungen, wurde ein neuer Souverain, der mit Frankreich einerlei Macht und einerlei Ursprung hatte, zur Regierung von Spanien berufen.

Die Zusammenkunft zu Erfurt gab Gelegenheit zu neuen Friedensvorschlägen; aber sie wurden ebenfalls verworfen. Der nämliche Geist, welcher die Unterhandlungen des Lord Lauderdale hatte abbrechen lassen, leitete die Angelegenheiten Englands.

Die fünfte Koalition entstand. Auch diese neuere Ereignisse fielen zum Vortheile Frankreichs aus. Die einzigen Häfen, durch welche England einen gesicherten Handel mit dem Kontinent unterhielt, kamen durch den Wiener Frieden mit den illyrischen Provinzen unter die Bothmäßigkeit Ewr. Majestät, und die Alliirte des Reichs sahen ihre Macht vergrößert.

Die von der brittischen Regierung erlassenen Verfügungen (die sogenannten Kabinetsordres) hatten die Handelsgesetze der Welt verworren. England, dessen Existenz gänzlich vom Handel abhängig ist, brachte auf die Art Unordnung in den

Handel der Nationen. Es hatte alle Freiheit vernichtet. Die Dekrete von Berlin und Mailand wurden diesen ungeheuren Neuerungen entgegengesetzt. Holland befand sich in einer bedenklichen Lage. Die Regierung dieses Landes besaß nicht Energie genug, und die Douanen desselben gaben zu wenig Sicherheit, als daß dieser Mittelpunkt des Kontinentalhandels länger isolirt von Frankreich hätte bleiben können. Aus Interesse für ihre Völker und um die Ausführung des Systems zu sichern, welches sie den tirannischen Akten Englands entgegengestellt hatten, sahen sich Ew. Majestät genöthigt, das Loos von Holland zu verändern. Inzwischen ließen Ew. Majestät, getreu Ihrem System und ihren Wünschen nach Frieden, England verständigen, daß es die Unabhängigkeit Hollands nicht anders retten könne, als wenn es seine Verfügungen zurücknehmen, oder friedliche Gesinnungen zeigen würde. Die Minister einer handelnden Nation behandelten mit Gleichgültigkeit eine für ihren Handel so höchst wichtige Eröffnung. Sie antworteten, England könne nichts für das Schicksal Hollands. In ihrem eingebildeten Stolze mißkannten sie die Beweggründe zu diesem Schritte; sie schienen darin ein Geständniß der Wirksamkeit ihrer Verfügungen zu sehen, und Holland wurde vereinigt. Da England es so haben wollte, so glaube ich nun, Sire, es sey nützlich und ich schlage vor, diese Vereinigung durch die konstitutionellen Formen eines Staatskonsult zu befestigen.

Die Vereinigung der Hansestädte, des Lauenburgischen und der ganzen Küste von der Elbe bis an die Ems wird durch Umstände geboten. Diese Gegend ist ohnehin schon unter der Herrschaft Ew. Majestät.

Es war immer zu befürchten, daß aus den ungeheuern Magazinen von Helgeland eine Menge Waaren auf den Kontinent gebracht werden würde, wenn an den Küsten des Nordmeers auch nur ein Punkt dem englischen Handel geöffnet blieb,

und wenn nicht diesem die Mündungen der Jade, der Weser und der Elbe für allezeit geschlossen würden.

Die brittischen Verfügungen haben die Freiheit der Schiffahrt der Neutralen gänzlich vernichtet, und Ew. Majestät können weder ihre Arsenäle versehen, noch für ihren Handel mit dem Norden eine sichere Straße haben, als mittelst einer Schiffahrt im Innern. Die Wiederherstellung und Vergrößerung des schon zwischen Hamburg und Lübeck bestehenden Kanals und die Erbauung eines neuen, wodurch die Elbe mit der Weser, und die Weser mit der Ems verbunden wird, der in vier bis fünf Jahren fertig seyn kann, und einen Aufwand von 15 — 20 Millionen kostet, in einem Lande, wo die Natur kein Hinderniß entgegenstellt — diese Anstalten werden den französischen Handelsleuten einen ökonomischen, leichtern und gegen jede Gefahr gesicherten Weg eröffnen. Ihr Reich wird alsdann zu allen Zeiten mit dem baltischen Meer handeln, in den Norden die Produkte seines Bodens und seiner Manufakturen einführen, und von daher die für die Marine Ew. Majestät nothwendigen Produkte verschaffen können.

Die Flaggen von Hamburg, Bremen und Lübeck, die jetzt entnationalisirt durch die brittische Verfügungen auf den Meeren herum irren, werden mit der Flagge Frankreichs gleiches Schicksal haben, und mit ihr, zum Besten der allgemeinen Sache, für die Wiederherstellung der Freiheit der Meere beitragen. Der Friede wird nun kommen, denn früh oder spät werden die großen Interessen der Nationen, werden Gerechtigkeit und Humanität, über Leidenschaften und Haß siegen; aber eine Erfahrung von 60 Jahren hat uns gelehret, daß der Friede mit England dem Handel blos eine trügerische Sicherheit gibt.

Im Jahr 1756, im Februar von 1793, in 1801 in Hinsicht auf Spanien, so wie im Mai von 1803 zur Zeit des Bruchs des Friedens von Amiens, fing England die Feind-

seligkeiten vor der Kriegserklärung an. Schiffe, die im Vertrauen auf den Frieden segelten, wurden genommen, der Handel wurde gefährdet, friedliche Bürger verloren ihre Freiheit, und die Häfen Englands wurden mit diesen entehrenden Trophäen angefüllt. Wenn ein solches Verfahren künftig wieder erneuert werden sollte, dann würden englische Reisende, englische Handelsleute, ihr Eigenthum, ihre Personen in allen unsern Häfen vom baltischen bis zum adriatischen Meere in Beschlag genommen, für diese Angriffe zum Unterpfande dienen. Und wenn dann die englische Regierung, um bei dem Volke von London die Ungerechtigkeit des Kriegs in Vergessenheit zu bringen, diese mit Verachtung der Rechte der Nation gemachten Prisen demselben zur Schau geben wollte, so würde es ihm auch alle die Verluste als eine Folge davon zeigen können.

Sire! So lange England bei seinen Verfügungen beharret, werden auch Ew. Majestät Ihre Dekrete handhaben. Sie werden der Blokade der Meere die Blokade des Kontinents, den Plünderungen auf den Meeren die Wegnahme aller englischen Waaren auf dem Kontinent entgegenstellen.

Es ist meine Pflicht, Ew. Majestät zu sagen: niemals werden Sie Ihre Feinde anders zu gemaßigten Gesinnungen bringen, als durch Beharrlichkeit im aufgestellten System. Daraus muß für England ein solcher Nothstand entstehen, wodurch es endlich einsehen wird, daß die Rechte der Neutralen auf dem Meere nicht verletzt werden können, ohne ihre Beschützung auf dem Kontinent herbeizuführen, daß die einzige Quelle des Uebels in seinen Verfügungen zu suchen ist, und daß es diese Vergrößerung Frankreichs, welche lange Zeit seinen Aerger und seine Eifersucht rege halten wird, blos den blinden Leidenschaften jener zuzuschreiben hat, die durch den Bruch des Friedens von Amiens, durch die abgebrochene Pariser Unterhandlungen, durch Abweisung der zu Tilsit und Erfurt gemachten Anträge, endlich durch Verschmähung der

vor der Vereinigung Hollands geschehenen Eröffnungen, dem Handel Englands und seiner Macht den letzten Stoß gegeben, und das Reich Ewr. Majestät zum höchsten Gipfel seiner hohen Bestimmung gebracht haben.

Ich bin u. s. w.

Champagny Duc de Cadore.

Zu diesem Berichte gehören eine Menge Beilagen, von denen wir nun Rechenschaft geben wollen. Sie sind in folgende Abschnitte getheilt.

I.

Unterhandlung des Lord Lauderdale.

Dem Ganzen läßt der Moniteur die Bemerkung vorhergehen, daß zwar die Aktenstücke, die Unterhandlungen mit England vor dem preußischen Krieg betreffend, schon bekannt seyen, aber diese bestehen blos in den gewechselten offiziellen Noten, aus denen man nicht genug die Umstände kennen lerne, welche den Bruch hervor gebracht haben. Ein Auszug aus dem Bericht über die beiden letzten Konferenzen der beiderseitigen Bevollmächtigten, an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten können hiezu besser dienen. Aus diesem werde man sehen, daß England den preußischen Krieg hat verhindern können, daß es aber dieses nicht gewollt habe, daß man England vergeblich die Folgen des Feldzugs, und die Vermehrung an Macht, die dadurch Frankreich erhalten möchte, dargestellt habe, und England lieber diese Gefahr wagen wollte. Vier Jahre später konnte es ebenfalls Holland retten. Aus den unter V. mitgetheilten Aktenstucken wird man sehen, daß England die Fortsetzung des Kriegs der Unabhängigkeit Hollands vorzog, wie es demselben die Erhaltung Preußens vorgezogen hatte. Frankreich sey also zu der gewonnenen Größe nur durch die Halsstarrigkeit Englands, den Krieg fortzusetzen, den es für immerwährend erkläre, gelangt. Jeder Zeitpunkt,

wo der Friede verworfen worden, sey für Frankreich ein Zeitpunkt des Ruhmes und des Zuwachses an Macht geworden.

Die Num. 1 ist der Bericht des französischen Unterhändlers an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten folgenden Inhalts, datirt vom 26. September 1806.

Auf die von S. Majestät dem Kaiser erhaltene Autorisation erklärte ich dem Lord Lauderdale, daß wenn der Friede schnell unterzeichnet und ratifizirt würde, ehe die militairischen Angelegenheiten einen gewissen Grad von Wichtigkeit bekommen haben, der Lauf des Kriegs auf der Stelle gehemmt werden könnte, und daß derselbe sich nun in der Lage befände, für seine Person und für England die schöne Rolle eines Friedensstifters des Kontinents spielen zu können, eine Rolle die um so schöner sey, als England sich hierdurch das Verdienst erwerbe, eine Macht zu retten, mit welcher es sich im Kriegsstande befinde, dessen Existenz zu erhalten aber nichts destoweniger ihm das eigene Interesse vorschreibe.

Lord Lauderdale schien das Edle in diesem Antrage, und das Vortheilhafte für sein Land zu fühlen. Ich fügte hinzu, daß es hierzu nur einen Augenblick gebe. Sey der Krieg einmal wieder angefangen, so müßte von der einen wie von der andern Seite die Gefahr des Wechsels der Dinge getragen werden, und weder er, noch ich könnte voraus sehen, wohin das Glück Frankreichs und das Genie seines Oberhaupts unsere Waffen, unsern Einfluß, und unsern Ruhm bringen dürften.

Als er über diesen Antrag nachdachte, und sich nun meiner Antwort über die Unmöglichkeit der Abtretung Dalmatiens errinnerte, erwiederte Lord Lauderdale, er wolle noch einen Eilboten an seinen Hof schicken, und bat mich um eine zweite Konferenz.

Diese hatte nun heute zwei Stunden lang statt. Lord Lauderdale hatte einen Kourier von London erhalten, und dieser hatte ihm die Nachricht von der Zusammensetzung des

Ministeriums so wie Instruktionen in Hinsicht der Unterhandlungen gebracht. Mylord zeigte sich unveränderlicher als jemals in seinen Anträgen und im Entschlusse, seine Pässe zu verlangen. Er rufte in mein Gedächtniß die ihm gemachte Erklärung zurück, nämlich: daß es unmöglich sey, durch den Frieden den Marsch der französischen Armee aufzuhalten, die im Begriff war, ins Feld zu gehen *). Das, was sie mir erklärt haben, sagte derselbe, hätte ich von ihnen im Namen meiner Regierung verlangt, ich hatte dazu den Befehl; ich werde aber doch immer der französischen Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie es war, welche von freien Stücken diese Erklärung von sich gab.

(Gleich nach dieser Konferenz verlangte Lord Lauderdale vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Pässe, in einer Note, die unter Nr. 2 abgedruckt ist.)

Nr. 3 ist die Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die Note unter Nr. 2, geschrieben zu Mainz am 30. Sept. 1806, dieses Schreiben ist schon bekannt.

II.

Aktenstücke nach dem Frieden von Tilsit.

Eine einzige Nummer, welche die bekannte Antwort des englischen Ministers Canning auf die Bekanntmachung des Tilsiter Friedens und die angebotene Vermittlung von Seiten Rußlands enthielt. Sie ist vom 5. August 1807 und ebenfalls schon bekannt.

---

*) La Declaration, que je lui avais faite de l'impossibilité d'arrêter par la paix la marche de l'armée francaise prête à entrer en campagne.

III.

Korrespondenz zwischen dem Fürsten von Stahremberg, Kaiserl. Oestreichischen Gesandten am Londoner Hof, mit dem englischen Minister, Herrn Canning.

Die Briefe und Noten wurden zu Ende 1807 und Anfangs 1808 gewechselt, und sind ebenfalls schon bekannt. Sie betreffen die angebotene Vermittlung Oestreichs. Es sind 4 Noten.

IV.

Aktenstücke, die Unterhandlung bei Gelegenheit der Zusammenkunft zu Erfurt betreffend.

Es sind 20 Nummern. Zuerst das Schreiben der beiden Kaiser an den König von Großbritanien und Irrland, worauf die verschiedenen Briefe der Minister folgen, und zum Schluß die Erklärung des Königs von England. Alle diese Aktenstücke sind ebenfalls schon bekannt.

V.

Schritte des holländischen Ministeriums bei der englischen Regierung im Februar 1810.

1.

Der König von Holland an seine Minister.

Seit den 6 Wochen, welche ich hier bei dem Kaiser, meinem Bruder, mich aufhalte, habe ich mich ununterbrochen mit den Angelegenheiten des Königreichs beschäftigt. Es ist mir zwar gelungen einige ungünstige Eindrücke auszulöschen, oder wenigstens zu mildern, aber ich muß es gestehen, es war unmöglich, in seinem Geiste die Existenz und die Unabhängigkeit des Königreichs mit dem glücklichen Erfolge des Kontinentalsystems und insbesondere jenes von Frankreich gegen

England zu vereinigen. Ich bin versichert, Frankreich ist, aller Betrachtungen ohngeachtet, fest entschlossen, Holland zu vereinigen, und es hat sich überzeugt, daß dessen Unabhängigkeit, nicht länger mehr bestehen könne, wenn der Seekrieg nicht beendigt wird. Bei dieser genausamen Gewißheit bleibt uns nur die einzige Hoffnung, die nämlich, daß der Seefriede unterhandelt werde. Dies allein kann die uns drohende nahe Gefahr abwenden. Ohne einen glücklichen Fortgang dieser Unterhandlungen ist es zuverlässig um die Unabhängigkeit Hollands gethan. Kein Opfer wird sie retten. Frankreich ist offenbar und förmlich geneigt, alles für die Erwerbung Hollands aufzuopfern und dadurch, koste es auch was es wolle, die Mittel des Widerstandes gegen England zu vermehren. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß England von einer solchen Erweiterung der Küsten, von einer solchen Vergrößerung der Seemacht Frankreichs alles zu fürchten habe; es ist daher wohl möglich, daß das eigene Interesse die Engländer vermögen werde, dem für sie so unglücklichen Schlage auszuweichen.

Ich überlasse Ihnen die Sorge, dieser Idee mit aller der Kraft zu entwickeln, die nothwendig seyn möchte, um der englischen Regierung die hohe Wichtigkeit des ihr noch einzig übrigen Schrittes fühlbar zu machen. Machen Sie bei derselben alle Gründe, alle Betrachtungen geltend, die sich ihrem Verstande darbieten. Thun Sie diesen Schritt für sich selbst ohne dabei irgend auf eine Art meines Namens zu gedenken. Aber es ist keine Zeit zu verlieren, senden Sie auf der Stelle eine vertraute und verschwiegene Person vom Handelsstande nach England, und geben Sie mir sogleich Nachricht, wenn er zurück ist. Lassen Sie mich die Zeit wissen, wo derselbe wieder zurück seyn kann. Denn wir haben keine Zeit zu verlieren; und wenige Tage sind uns noch übrig. Zwei Abtheilungen von der großen Armee haben sich gegen das Königreich in Bewegung gesetzt; der Marschall Oudinot ist so eben

abgegangen, um den Oberbefehl über dieselbe zu übernehmen. Lassen Sie mich wissen, was Sie in Folge dieses Briefs gethan haben, und um welche Zeit ich Antwort von England haben kann.

2.

Instruktion des holländischen Ministeriums für Herrn Labouchére.

Der Zweck der Kommission, welche Herr Peter Cäsar Labouchére auf das Ersuchen der Unterzeichneten übernommen hat, ist, der englischen Regierung zu eröffnen: nach den dem holländischen Ministerium zugekommenen Nachrichten, die allen Anschein von Authentizität für sich haben, sey das Schicksal Hollands, das heißt, die Erhaltung oder der Verlust seiner politischen Existenz, von der Geneigtheit der englischen Regierung abhängig, entweder schleunig Friede mit Frankreich zu machen, oder doch wenigstens eine wirkliche Verminderung in den Maasregeln zu treffen, welche die gedachte Regierung in Hinsicht des Handels und der Schiffahrt der Neutralen getroffen hat.

Gedachter Herr Labouchére muß folglich, so schleunig als möglich, sich nach London begeben und daselbst auf alle schicklich befundene Art und Wege sich bemühen, die gegenwärtige Lage der Dinge zur Kenntniß des englischen Ministeriums und jeder andern Person zu bringen, die zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks beitragen könnte. Es ist ihm nöthigenfalls gestattet, zu sagen, daß er diesen Auftrag mit Genehmigung des holländischen Ministeriums übernommen habe, welches, in Hinsicht der authentischen Nachricht, daß nämlich ohne die gedachte Verminderung im Systeme Englands der Verlust der Unabhängigkeit Hollands durchaus unvermeidlich sey — sich verpflichtet gehalten habe, sich über alle Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten hinwegsetzen und alles versuchen zu müssen, um die politische Existenz des Landes zu erhalten.

Derselbe wird in der Folge der englischen Regierung begreiflich zu machen suchen, wie vortheilhaft es für England sey, daß Holland nicht unter die souveraine Herrschaft des französischen Reichs gerathe, sondern daß es stets eine unabhängige Macht verbleibe. Zum Beweise dieser Behauptung wird derselbe alle Gründe anführen, welche ihm die Sache selbst an Handen gibt, und die ihm bekannt sind.

Findet derselbe, daß die englische Regierung hiervon überzeugt ist, oder gelingt es ihm, diese Ueberzeugung zu bewirken, so muß er sich, sie zu vermögen, bemühen, zur Erhaltung der politischen Existenz des Landes dadurch beizutragen, daß die Regierung schleunig Unterhandlungen wegen eines allgemeinen Friedens eingehe, oder, im Falle dergleichen Unterhandlungen nicht so schnell eingeleitet und beschlossen werden könnten, wenigstens hinreichende Versicherung von ihrer Gewißheit zu geben, einige Aenderungen in dem durch die bekannten Kabinetsordres vom Monat November 1807 angenommenen System, und in dem zu Folge derselben getroffenen Maasregeln zu machen. Derselbe muß hauptsächlich den letzten Gegenstand sehr darstellen, um, wie er sagen kann, sich der Eilfertigkeit Frankreichs, sich Hollands zu bemächtigen, zu widersetzen. Derselbe mag hinzufügen; daß im Falle einer Milderung oder Abänderung des gedachten Systems, man sich schmeichlen dürfe, daß nebst der Nichtwegnahme Hollands der Krieg, so lange er auch fortdauern möchte, endlich eine minder zerstörende Wendung nehmen werde, als er nun seit drei Jahren gehabt hat, auch daß daraus eine Annäherung weit wahrscheinlicher werde, indem man alsdann keinen Grund mehr sehe, warum der Kaiser der Franzosen ferner die Dekrete von Berlin und Mailand solle bestehen lassen, die Se. K. Majestät nur in Folge der Verfügungen der englischen Regierung vom November 1807 erlassen hat.

Sollte inzwischen die englische Regierung, wenn sie diesen Eröffnungen Gehör gegeben, Schwierigkeit machen, sich

hierüber bestimmt zu erklären, bis sie von den Gesinnungen der französischen Regierung in diesem Betreff positiv unterrichtet sey; so wird derselbe eine Erklärung der englischen Regierung verlangen, daß sie ihre Entschließung, Friedensunterhandlungen zu eröffnen, oder wenigstens eine Veränderung in den Verfügungen vom November 1807 zu treffen von den gedachten Eröffnungen, und besonders von der Räumung Hollands von französischen Truppen, und der Wiederherstellung der Dinge auf den Fuß, wie solche vor dem letzten Einfall der Engländer in Seeland standen, wollen abhängen lassen. Auch könnte die Regierung alle sonstige Bedingungen hinzusetzen, auf welchen sie bestehen zu müssen glauben möchte, ehe sie die Hände zu den vorgeschlagenen Maasregeln biete, so daß man hinreichende Versicherung habe, ehe man derselben die Meinung der französischen Regierung bekannt mache.

Die Antwort der englischen Regierung mag ausfallen, wie sie will, sie müßte denn jede Hoffnung, den gewünschten Zweck zu erreichen ganz verscheuchen, und erlauben es die Umstände, so wird Herr Labouchére einstweilen seinen Aufenthalt in London verlängern, und alsdann so schleunig, als nur immer möglich, und auf dem sichersten Wege den Unterzeichneten einen umständlichen Bericht von allen seinen Schritten, von den ihm gegebenen Antworten und überhaupt von allem dem übermachen, was auf diese Sendung Beziehung hat.

Sollte derselbe inzwischen nach einer, auf seine Eröffnung erhaltenen Antwort, fur den guten Erfolg der Sache nöthig erachten, diese zur Kenntniß Sr. Maj. des Königs von Holland selbst zu bringen, so bleibt ihm dieses unbenommen, nur muß derselbe in diesem Falle, obwohl sich Se. Maj. noch zu Paris befinden, seine Reise über Holland einrichten, niemals aber sich unmittelbar von England nach Frankreich begeben.

Uebrigens empfiehlt man demselben die strengste Verschwiegenheit bei der ganzen Sache, so wie die größte Klug-

heit und Bescheidenheit in der Ausführung des ihm geschehenen Auftrags.

Amsterdam, 1. Februar 1810.

Unterzeichnet: Van der Heim. J. H. Mollerus.

5.

Uebersetzung einer mündlichen Mittheilung des Marquis von Wellesley an Herrn Labouchére vom 12. Febr. 1810.

Die unglückliche Lage Hollands hat schon seit langer Zeit im hiesigen Lande Gefühle der Theilnahme und des Mitleides erregt, und diese Gefühle wachsen natürlich bei jedem Zuwachs von Leiden, denen Holland ausgesetzt ist; aber Holland kann nicht erwarten, daß England sein eigenes Interesse und seine Ehre für dasselbe aufopfere.

Die Natur der von Herrn Labouchére gemachten Eröffnung erlaubt kaum die geringste Bemerkung in Rücksicht des allgemeinen Friedens. Sie bietet nicht einmal einen Beweggrund dar, die schon so oft von der englischen Regierung erklärte Meinung zu wiederholen. Unterlassen kann man jedoch nicht zu bemerken, daß die französische Regierung noch nicht den geringsten Anschein hat blicken lassen, daß sie geneigt sey, Frieden zu schließen, oder die Ansprüche auf irgend eine Art aufzugeben, welche bis jetzt den guten Willen der englischen Regierung, diesen Krieg zu beendigen, fruchtlos machten.

Die nämliche Bemerkung kann man zugleich auf das Betragen der französischen Regierung in Rücksicht des Handels in diesem Kriege anwenden. Sie ist der angreifende Theil, und führt den Krieg mit einer auch nicht einen Augenblick nachlassenden Erbitterung. Gegen die Wahrheit wird in der Note des Herrn Labouchére gesagt, die Verfügungen der englischen Regierung haben Gelegenheit zu den französischen Dekreten gegen die Schiffahrt und den Handel der Neutralen gegeben. Diese Verfügungen waren nicht der Beweggrund, sondern

eine Folge der französischen Dekrete. Die französischen Dekrete sind noch in Kraft, und man hat noch nichts gethan, sie zu widerrufen. Es ist nicht billig, zu erwarten, daß wir auf irgend eine Art von den Maasregeln persönlicher Vertheidigung abweichen werden, welche unsere Sicherheit erfordert, und die uns gegen die Angriffe des Feindes sichern, da dieser selbst durch die Folge der genommenen Maasregeln leidet, und doch nicht die geringste Neigung zeigt, dieselben aufzuheben.

Ohne Unterschrift.

Bericht des Herrn Labouchére.

Da der Unterzeichnete von J. Exzellenz den Ministern den Auftrag erhalten hatte, sich nach England zu begeben, um nach den mitgetheilten Instruktionen der englischen Regierung die Lage Hollands vorzustellen, und ihr die schicklichst scheinenden Mittel zu eröffnen, wodurch das gedachte Loos dieses Landes verhütet werden könnte; so begab sich derselbe nach Briel, wo er am 2. Februar eintraf, am 3. von dort abreißte, und am 5. Abends zu Yarmouth ans Land stieg. Von hier begab er sich sogleich nach London und kam Abends um sechs Uhr daselbst an. Am 7. Morgens ließ er den Herrn Marquis von Wellesley, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um eine Audienz bitten. Dieser bestimmte sie auf den nämlichen Tag Abends halb sechs Uhr. Nachdem der Unterzeichnete seiner Exzellenz mit dem Inhalte seiner Instruktionen bekannt gemacht und die Hauptfrage erörtert hatte, verließ derselbe den Minister, der ihm versprach, daß er seine Eröffnungen dem Konseil vorlegen, und ihm die Folge davon bekannt machen wolle.

Da der Unterzeichnete bis zum 11. von S. Exzellenz noch keine Nachricht hatte, so bat er denselben in einigen Zeilen, ihn in den Stand zu setzen, einige Winke oder Nachrichten von den Ideen und Gesinnungen der englischen Regierung mit einer so eben abgehenden Gelegenheit geben zu können.

Er wurde hierauf am 12. Morgens ersucht, sich um 9 Uhr Abends zum Minister zu begeben. Hier ward ihm eine nicht offizielle und nicht unterzeichnete Note gegeben, wovon hier eine Abschrift beiliegt*).

In dieser neuen Konferenz war die Sprache davon, was für einen Grad von Wahrscheinlichkeit man habe, wenn in irgend einem Falle die gemachten Schritte, das Betragen des brittischen Ministeriums möge auch seyn, welches es wolle, Ideen von Annäherung von Seiten Frankreichs herbeiführen möchten; und hauptsächlich von der Unschicklichkeit, für England zum Grundsatz anzunehmen, daß, da einmal diese Maasregeln als Repressalien, wie sie der Minister nennte, angenommen worden, diese nothwendig mit den Ursachen, die sie herbeigeführt, aufhören müßten.

Es scheint, der englische Minister lege unendliches Gewicht auf jene Verfügungen, welche der unmittelbare Gegenstand der Anträge des holländischen Ministeriums sind, und es scheint, der Minister sey überzeugt, es gebe, Frankreich möge es nun einräumen oder nicht, kein wirksameres Mittel, die Hilfsquellen Frankreichs zu schwächen, als eben diese Maasregeln. Und in der That diese scheinen die Hauptstütze des Systems zu seyn, auf welche der jetzige Minister alle seine Grundsätze und sein ganzes Betragen bauet. Es scheint daß bei der Fortdauer des Kriegs nur von einer Veränderung des Ministeriums andere Maasregeln, andere Ansichten zu erwarten seyen.

Der Minister bemerkte in der Folge, einerseits sey es äußerst ungewiß, ob irgend eine Erklärung oder selbst irgend eine Zusage von seiner Seite, auch nützliche Abänderungen von der andern bewirken würden.

Und wenn man auch dieses annehme, so sey es immer unmöglich, auf die Festhaltung derselben zu zählen, in jedem

*) Siehe die Nummer 3.

Falle werde jeder Schritt, der ihm unverträglich mit seiner Ehre und seiner Würde zu seyn schiene, durch die That selbst verrichtet werden, sobald derselbe sich mit seinem Interesse zu vereinigen schiene.

Der Unterzeichnete bemühte sich, den Minister zu überzeugen, daß in diesem besondern Falle das allgemeine, richtig verstandene Interesse und das fortdauernde Wohl eines jeden Handelsstaats durchaus erforderen, die gegenwärtige Lage Hollands nicht mit Gleichgültigkeit zu betrachten, im Gegentheil, zur Entfernung des Ungewitters mitzuwirken. Der Unterzeichnete beschränkte sich sogar darauf, nur um eine bedingte Erklärung anzuhalten; aber die mitgetheilte Antwort ist die einzige, welche er erhalten konnte. Seine eigene Bemerkungen, und alle Aufschlüsse die er erhalten, führen auf nachstehende Sätze:

Daß die Hauptsprache über Krieg und Frieden nur sehr wenig die öffentliche Meinung beschäftigt, daß die Gewohnheit das Volk mit der Fortsetzung des Kriegs aussöhne, und daß die Folgen davon weit entfernt dermalen drückend zu seyn, vielmehr dem Partikularinteresse vortheilhaft sind.

Daß das System der Handelsbeschränkungen ganz im Geiste des gegenwärtigen Ministeriums und darum Gegenstand der Kritik der Opositionspartheiist, und daß man höchstwahrscheinlich in diesem Augenblicke diese Beschränkungen sowohl in Rücksicht Amerika's, als aller andern Mächte beibehalten wird; daß das englische Ministerium die Beharrlichkeit bei diesem System als das beste Mittel ansieht, Frankreichs Hilfsquellen zu schwächen und dessen System des Einflusses auf dem Kontinent zu bekämpfen, und daß alle Versuche von Seiten der feindlichen Nationen, England auf andere Gedanken zu bringen, wahrscheinlich nur die entgegengesetzte Wirkung haben werden; daß man indessen hieraus nicht folgern dürfe, als ob das englische Ministerium jeden Friedensantrag von sich weisen werde. Vielleicht glaubt es sogar, sein System

sey der Weg, Frankreich schleuniger zu vermögen, ernstlich auf Mittel zur Bewirkung einer Annäherung zu denken; und es ist sogar möglich, daß es in diesem Falle in mehreren Rücksichten zugänglicher seyn würde. Dieses gründet sich auf die Ueberzeugung, daß Frankreich in diesem Augenblick nicht ernstlich an einen Frieden denke, der mit den eingestandenen Grundsätzen der englischen Regierung verträglich sey, sondern daß es sich einzig und allein damit beschäftige, seine gegen Spanien und Portugall ergriffenen Maasregeln zu verfolgen, Maasregeln, die immer ein Haupthinderniß alles glücklichen Erfolgs von etwa eingeleiteten Unterhandlungen seyn würden; daß endlich bei den allgemeinen Betrachtungen über die öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen, jene von Holland nur sehr schwach in Erwägung gezogen werden, und daß die Idee, es sey unmöglich, irgend eine Konvention für dieses Land unter Frankreichs Einflusse zu treffen, welche England einige Sicherheit gewähren könne, wenn solche nicht mit den allgemeinen Angelegenheiten in Verbindung gesetzt werde, daß diese Idee alles Interesse erstickt, welches dieses Land an und für sich selbst gewiß einflößen würde, so zwar, daß auch die wichtigsten Beweggründe kein Gehör finden werden, welche allerdings dazu bestimmen könnten, diese Angelegenheit abgesondert und in einem unmittelbaren Gesichtspunkte zu betrachten.

Der Unterzeichnete sah bei dieser Lage der Dinge keine Hoffnung, daß durch etwaige sonstige vom holländischen Ministerium beliebte Schritte, wenn solche nicht besonders von Frankreich unterstutzt würden, günstigere Aussichten erhalten werden könnten, sondern daß das Schicksal Hollands von der Frage eines allgemeinen Friedens lediglich abhangig sey. Er glaubt also in Gemäßheit der erhaltenen Instruktionen, daß es unnütz seyn würde, seinen Aufenthalt in England zu verlängern.

Er ist daher Willens, in einigen Tagen zu Schiffe zu gehen. Nach seiner Rückkunft wird er die Ehre haben,

Ihren Exzellenzen mündlich einen weitern umständlichen Bericht von allem abzustatten, was auf die ihm geschehenen Aufträge Bezug hat, die er mit allem dem Eifer und aller der Vorsicht erfüllt hat, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes von ihm forderten. Er bittet Ihre Exzellenzen ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet: Labouchére.

Nach Verlesung dieses Berichts sammt allen Anlagen, präsentirten die Herren Grafen von Regnault de St. Jean d'Angely und Caffarelli, als Redner des Staatsraths folgende Entwürfe von drei Senatskonsulten.

I.

Art. 1. Holland, die Hansestädte, das Lauenburgische und die Lande, zwischen dem Nordmeere und einer Linie, die vom Einflusse der Lippe in den Rhein bis Haldern, von Haldern bis zur Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Einfluß der Wehra in die Weser und von Stolzenau an der Weser bis an die Elbe oberhalb des Einflussus der Steckenitz in die Elbe hinzieht, sollen einen Bestandtheil des französischen Reichs ausmachen.

Art. 2. Aus diesen Landen werden zehn Departements gebildet, nämlich das Departement der Zuydersee; der Maaßmündungen; der Oberissel, der Isselmündungen; Frießland; der Westems; der Ostems, der Oberems; der Weser- und der Elbemündungen.

Art. 3. Die Zahl der Deputirten, welche diese Departements zum gesetzgebenden Korps geben, ist auf folgende Art bestimmt: für das Departement Zuydersee 6; für das der Maaßmündungen 4; für jenes der obern Issel 3; für das der Isselmündungen 2; für die von Frießland, der West- und Ostems für jedes 2; für das der Oberems 4; für jenes der Wesermündungen 3, und für das der Elbemündungen 4.

Art. 4. Diese Deputirte werden 1811 ernannt und in dem Jahre erneuert, in der Reihe, in welcher das Departement stehet, zu dem sie gehören.

Art. 5. Diese Departements werden in die Reihen des gesetzgebenden Korps klassifizirt, wie folgt:

1. Reihe	Maaßmündungen, Westems.
2. Reihe	Frießland, Oberems.
3. Reihe	Zuydersee, Ostems.
4. Reihe	Isselmündungen, Elbemündungen.
5. Reihe	Oberissel, Wesermündungen.

Art. 6. Für die Departements Zuydersee, Maaßmündungen, Oberissel, Isselmündungen, Frießland und Westems soll ein kaiserlicher Gerichtshof errichtet werden, der im Haag seinen Sitz hat.

Art. 7. Für die Departements der Ost- und Oberems, der Weser- und Elbemündungen soll ein kaiserlicher Gerichtshof errichtet werden. Sein Sitz ist zu Hamburg.

Art. 8. Es soll eine Senatorie errichtet werden in den Departements, die zum Ressort des kaiserlichen Gerichtshofs im Haag und eine andere in jenen, die zum Ressort des Gerichtshofs in Hamburg gehören.

Art. 9. Die Städte Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck gehören zu den guten Städten, deren Maires bei der Eidesleistung des Kaisers, wenn er den Thron besteigt, gegenwärtig sind.

Art. 10. Die Verbindung des baltischen Meers soll durch einen Kanal bewerkstelligt werden, welcher vom Kanal

von Hamburg auf Lübeck anfängt, dann von der Elbe an die Weser, von der Weser an die Ems und von der Ems an den Rhein geht.

II.

Art. 1. Die Apanage des Königs Ludwig (von Holland) wird in seiner Eigenschaft als französischer Prinz auf jährliche Einkünfte von zwei Millionen bestimmt und auf folgende Art festgesetzt; nämlich:

1) Der Forst von Montmorency, die Gehölze von Chantilly, Ermenonville, L'Isle Adam, Coye, Pont armé und Lys bis auf den jährlichen Belauf von 500,000 Franken.
2) Die Domainen, welche im Departement der Rheinmündungen sind, bis auf einen jährlichen reinen Ertrag von 500,000 Franken.
3) Eine jährliche Summe von einer Million Franken aus den allgemeinen Einkünften des öffentlichen Schatzes.

Art. 2. Nach dem Tode des apanagirten Prinzen und in Erwägung der bereits von Sr. K. K. Majestät mit dem Großherzogthum Berg zu Gunsten des ältesten Sohns, des apanagirten Prinzen getroffenen Verfügungen, soll diese Apanage, mit Ausnahme der auf den öffentlichen Schatz angewiesenen einen Million, die gänzlich heimfällt, dem zweiten Sohne des gedachten Prinzen zu Theil werden, und zwar so, daß sie auf die natürliche und legitime männliche Nachkommenschaft bis zu ihrer Erlöschung forterbt, in Gemäßheit dessen, was in der zweiten Sektion des vierten Titels der Konstitutionsakte vom 19. Januar 1810 festgesetzt worden ist *).

*) Nach den angezogenen Verfügungen tritt das Recht zum wirklichen Bezug ein, wenn der Prinz sich verheirathet oder das 18te Jahr erreicht hat. Stirbt eine männliche Linie des Apanagirten aus, so fällt die Apanage an die nächste männliche Linie. Die Güter der Apanagirten müssen den

Art. 3. Die durch gegenwärtiges Senatskonsult bestimmte Apanage ist allen Lasten und Bedingungen unterworfen, welche in der eben angezogenen Konstitutionsakte festgesetzt worden sind.

III.

Art. 1. Das Walliserland wird mit dem Gebiet des französischen Reichs vereinigt.

Art. 2. Es soll ein Departement unter dem Namen des Departements des Simplom bilden.

Art. 3. Das Departement des Simplom soll einen Deputirten zum gesetzgebenden Korps geben, dieser soll in 1811 ernannt und in der vierten Reihe erneuert werden, zu welcher dieses Departement gehört.

Art. 4. Das Departement des Simplom gehört zum Ressort des kaiserlichen Gerichtshofs zu Lyon.

Am 13. Dezember hielt der Senat abermals eine Sitzung. In dieser erstattete der Graf Semonville, Namens einer Spezialkommission, welche außer ihm noch aus vier Senatoren bestand, einen Bericht und entwickelte die Gründe, aus welchen vorstehende Entwürfe vom Senatuskonsultum anzunehmen seyen.

Er begann mit der Bemerkung, wie man sich wundern müsse, daß die von so vielen Umständen gebotene Begebenheit nicht schon lange statt gehabt habe. Seit der Epoche, wo das Glück der französischen Waffen Batavien der dreifachen Unterdrückung der koalisirten Mächte entriß, habe dieses seine Existenz verloren. Seit der Eroberung desselben wurde die Einverleibung mit Frankreich eine unschätzbare Wohlthat für

---

Nachfolgern frei von allen Schulden und Verbindlichkeiten des Vorgängers überliefert werden, mit Ausnahme der Verpachtungen, die in Gemäßheit der Artikel 595, 1429, 1430 und 1718 des Code Napoleon auf Zeit gemacht oder der Erbpächter, wenn solche nach einem Gutachten des Staatsraths dekretirt sind.

Holland gewesen seyn, weil ihm dadurch eine lange Reihe von Entbehrungen, von Verlust und Unglück gespart worden wäre.

Holland war nicht mehr im Stande seine Unabhängigkeit zu erhalten, und es war jetzt blos die eigentliche Frage, ob es von Frankreich oder von England genommen werden sollte?

Der Redner entwickelt hierauf die Gründe, warum Napoleon dieses, so wie die Hansestädte habe in Besitz nehmen müssen.

Wenn England friedlichen Gesinnungen Gehör gegeben, oder seine Verfügungen gegen die Neutralen zurückgenommen hätte, dann würde Frankreich nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden seyn, seine Macht so ansehnlich zu vermehren. Das organische Senatskonsult wurde in der nämlichen Sitzung vom Senat angenommen und beschlossen, eine Dankadresse an den Kaiser durch den Präsident und die Sekretarien überreichen zu lassen.

Man liest unter andern darin folgende merkwürdige Worte: „Setzen Sie, Sire, diesen heiligen Krieg, unternommen, für die Ehre des französischen Namens und für die Unabhängigkeit der Nationen fort. Das Ende dieses Kriegs wird der Zeitpunkt des Friedens für die Welt seyn. Die von Ew. Majestät ergriffenen Maasregeln werden zu diesem erwünschten Ziele führen. Da ihre Feinde auf dem Ocean sind, so ist nothwendig, daß sie sich aller der Häfen bemächtigen, durch welche der Ocean mit den inneren Provinzen Ihres Reichs in Verbindung stehen."

Ueber die Organisation der neuen Departements, wurden in der Folge noch einige kaiserliche Dekrete erlassen, von denen wir im nächsten Hefte, um nicht andern wichtigern Nachrichten in diesem Hefte den Platz ganz zu entziehen, sprechen werden, wo wir auch einige statistische Nachrichten über den Werth der einverleibten Lande, mitzutheilen beschlossen haben.

5.

Neueste Nachrichten von verschiedenen Landen.

1.
Frankreich.

Wir waren Willens, in diesem Hefte eine allgemeine Uebersicht von den einzelen europäischen Staaten zu geben, und an diese alsdann unsere Erzählungen von den neuesten Begebenheiten anzureihen. Allein da sich in den letzten Tagen so viele Ereignisse, als noch niemals, zusammengedrängt haben; so müssen wir, um nicht mit diesen Nachrichten zu spät zu kommen, da ohnehin der Druck des ersten Hefts durch unangenehme, uns nicht zur Last liegende Vorfälle, gegen unser Versprechen so sehr verzögert worden ist — diese Uebersicht auf die folgenden Hefte versparen und fangen unsere Erzählung der neuesten Begebenheiten von dem wichtigen Zeitpunkt an, wo Holland, die Hansestädte, Nordteutschland und Wallis mit Frankreich vereinigt wurden.

In der nämlichen merkwürdigen Sitzung vom 10. Dez. legte der Graf Caffarelli den Entwurf eines Senatuskonsult folgenden Inhalts vor:

1) Die Küstenkantons nachbenannter 30 Departements sollen künftig keinen Beitrag zur Konskription der Landarmee mehr geben, sie sollen zur Konskription des Seedienstes bestimmt seyn.

2) Diese Departements sind 1) Seealpen, 2) Appeninen, 3) Aude, 4) Rhonemündungen, 5) Calvados, 6) unter Charente, 7) Nordküsten, 8) Dyle, 9) Schelde, 10) Finistere, 11) Gard, 12) Genua, 13) Gironde, 14) Herault, 15) Ile und Vilaire, 16) Heiden, (Landes) 17) untere Loire, 18) Lys,

19) Kanal, 20) Montenotte, 21) Morbihan, 22) beide Nethen, 23) Nord, 24) Meerenge von Calais, 25) untere Pyrenäen, 26) östliche Pyrenäen, 27) untere Seine, 28) Somme, 29) Var, und 30) Vendée.

3) Zehntausend Konskribirte von jeder der Klassen von 1813, 1814, 1815, 1816 sollen dermalen zur Disposition des Marinenministers stehen.

Der Graf Caffarelli als Redner des Staatsraths entwickelte die Gründe dieser bisher nicht gewesenen Einrichtung. Sie bieten sich von selbst dar, und es ist wohl ausgemacht, daß die Marine Frankreichs hiervon großen Gewinn haben werde. Da übrigens die Matrosen und überhaupt alle zum Seedienste bestimmte Personen, von Jugend auf an die Beschwerlichkeiten des Seedienstes gewöhnt seyn müssen; so sollen die Konskribirten zwischen dem 13. und 16ten Jahre des Alters genommen werden.

In der Sitzung des Senats vom 13. wurde nach angehörter Rede des Senators, Graf von Bougainville dieses Senatuskonsult angenommen.

In der nämlichen Sitzung vom 10. wurde der Bericht des Kriegsministers an den Kaiser verlesen, worin auf eine Konskription von 120,000 Mann zum Landdienste angetragen wird. Der Minister bemerkt dabei, daß, so wie die neuen Konskribirten zu ihren Fahnen kommen, eine gleiche Anzahl alter Soldaten in ihre Heimath gelassen werden sollen. Viele seyen schon wirklich nach Haus, und der Kaiser werde nach Erwägung der Umstände des Kriegs in Spanien und Portugall den Minister bevollmächtigen, mehrere oder weniger wirkliche Abschiede zu ertheilen.

Der Graf Regnault de St. Jean d'Angely entwickelte die Gründe des vorgelegten Entwurfs des Senatuskonsult, das auch in der Sitzung vom 13. nach angehörter Rede des Senators, Graf von Lacepede, angenommen wurde.

Diesem Senatuskonsult zu Folge sollen aus den vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1811 gebornen Franzosen 120,000 Konskribirte ausgehoben, und zur Disposition des Kriegsministers für die Ergänzung der Armeen gestellt werden *).

Unterm 18. Dezember erschien ein kaiserliches Dekret die vorläufige Regierung der neuen Departements betreffend, wovon wir im nächsten Hefte, wie bereits oben erinnert worden, nähere Nachricht geben werden.

Unterm 14. Dezember wurde ein, in 46. §§. in 4 Titeln abgefaßtes kaiserliches Dekret wegen den Advokaten erlassen, das sich auf ein früheres Gesetz vom 29. Ventos Jahr 12 bezieht.

Der erste Titel enthält einige allgemeine Verfügungen, der zweite handelt von der Liste, von der Aufnahme und dem Einschreiben in die Zahl der Advokaten, der dritte von den Conseils de discipline, der vierte endlich von den Rechten und Pflichten der Advokaten. Hier heben wir einiges aus. Die Advokaten dürfen keine Schrift unterzeichnen, die sie nicht verfaßt haben, sie sollen keine Verträge mit den Partheien über ihre Honorarien schließen, noch weniger aber die Partheien nöthigen für ihre Bemühungen vor der Verhandlung (plaidorie) erkenntlich zu seyn. Fehlen sie dagegen, so soll es ihnen zum erstenmal verwiesen, und zum zweitenmal sollen sie auf der Liste ausgestrichen werden. Sie sollen alle Freiheit haben, Recht und Wahrheit zu vertheidigen; aber dabei sollen sie sich aller Unterstellung von Thatsachen, aller Unrichtigkeiten in Zitationen, und sonstiger ungerechten Dinge, selbst auch unnützer und überflüssiger Reden enthalten. Es wird ihnen verboten, Injurien und Personalitäten gegen die Partheien oder ihre

---

*) Späterhin wurde verfügt, daß 80,000 Mann davon sogleich unter die Fahnen gestellt werden, die übrigen aber zur Reserve dienen sollen.

Vertheidiger einzumischen, oder eine für die Ehre und den guten Namen der Partheien nachtheilige schwere Thatsache anzuführen, wenn es nicht die Sache selbst nothwendig mit sich bringt, oder wenn es ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich von ihren Klienten oder derselben Beiständen aufgetragen werden ist. Wenn ein Advokat sich unterfängt, in seinen Vorträgen oder Schriften die Grundsätze der Monarchie, und der Konstitution des Reichs, die Gesetze oder öffentliche Autoritäten anzugreifen, so soll das Tribunal, vor welchem dieses geschieht, auf der Stelle auf den Antrag des k. Prokurators Strafe erkennen, mit Vorbehalt der weitern gerichtlichen Verfolgung. Diese Strafen sind auch überhaupt im 25. Artikel bestimmt, und bestehen im bloßen Erinnern, in Verweis, in Suspension längstens auf ein Jahr und Ausstreichen von der Liste der Advokaten.

Unterm nämlichen Tage wurden auch 3 kaiserliche Dekrete wegen des Buchhandels und der Druckerei, in Beziehung auf die Verfügungen erlassen, von denen wir in Nr. 3 schon umständlich gehandelt haben. Die in jenem Dekrete bemerkten Zensoren erhalten den Namen kaiserliche Zensoren (censeurs imperiaux) und nebst einem jährlichen fixen Gehalte von 1200 Franken, noch jährliche Belohnungen im Verhältniß ihrer Arbeiten. Im zweiten Dekret wird bestimmt, in welchen Städten Ankündigungsblätter, (feuille d'annonces) und welche Journale, die den Wissenschaften und Künsten geweiht sind, ferner unter der Aufsicht des Ministers des Innern fortgesetzt werden dürfen.

Im dritten Dekret wird die Abgabe von 50 Prozent auf alle, im Auslande gedruckte lateinische und französische Bücher, so wie auf alle, in ausländische Sprachen übersetzten Werke auf 150 Franken von 100 Kilogrammen bestimmt. Werke, die von Fremden in ausländischen Sprachen verfaßt und außerhalb Frankreich gedruckt sind, zahlen nur 2 Centimes vom Kilogramme. Ein anderes k. Dekret vom 14. enthält verschiedene

Verfügungen in Hinsicht der für den Handel verfertigten Feuergewehre aller Art. Sie sind einer sorgfältigen Probe unterworfen, auch ist genau das Kaliber jeder Art vorgeschrieben.

Durch ein Dekret vom 14. Dez. wird die Anpflanzung und der Bau aller Vegetabilien in den Seedepartements, die zur Festhaltung der Dünen dienen, befohlen.

Durch ein Dekret vom 20. Dezember wird eine Seepräfektur für Holland errichtet, die ihren Sitz zu Amsterdam hat. Sie hat zwei Abtheilungen, die erste begreift Amsterdam und alle Häfen im ehemaligen Norddepartement; die zweite Rotterdam, Helvoetsluys und alle Häfen und Küsten des ehemaligen Süddepartements.

Durch ein Dekret vom 26. wird das neue Departement des Simplom organisirt.

Es hat 3 Unterpräfekturen, nämlich Sion (zugleich Hauptstadt des Departements) Brigg und St. Moritz. Zu Sion gehören 4, zu Brigg 5, und St. Moritz 4 Kantons. Das Wahlkolleg besteht aus 60, der Departementalrath aus 12 Personen. Zum gesetzgebenden Korps gibt es 3 Deputirte Der Präfekt hat einen Gehalt von 10000 Franken, die Unterpräfekten jeder 1500. Ueberall und in allen Schulen sollen französische Sprachmeister angestellt werden; die bisherige Gerichtsverfassung hört mit dem 1. Julius 1811 auf. F r das ganze Departement ist nur ein Tribunal erster Instanz zu Sion, welches zugleich das Handelsgericht ist. Die Appellationen gehen an den kaiserlichen Gerichtshof zu Lyon.

Friedensgerichte und Polizeitribunale werden wie in Frankreich eingerichtet

Mit dem ersten April 1811 hören die dermalige Abgaben auf, dagegen treten ein: Grund-Person- und Mobiliarsteuer, Patentsteuern im Verhältniß wie im übrigen Reiche, ferner Stempel- und Einregistrirgebühr, jedoch nur zur Hälfte bei Veränderungsfällen durch Kauf, Schenkung, Urtheil und Erbfolge; endlich der ausschließliche Verkauf von Salz und Taback.

Vor dem 1. Februar 1811 werden die Douanen eingeführt.

Das Departement Simplom gehört zur 7ten Militairdivision, in Ansehung der Artillerie und des Geniewesens hängt es von der Direktion zu Grenoble ab. Es wird eine Kompagnie Gensd'armerie errichtet, aber keine Departementsreservekompagnie.

Das Bisthum Sion behält seinen bisherigen Sprengel. Die Abtei St. Moritz wird mit den Klöstern auf dem Simplom und St. Bernhard vereinigt. In Betreff der Pfarreien wird nichts abgeändert. Die Häuser der Hospitaliterinnen und andern Nonnenklöstern bleiben und behalten ihre dermaligen Einkünfte. Die teutsche Sprache kann neben der französischen in allen Tribunalen, in Akten der Administration, der Notarien und Privaten beibehalten werden. Die Zehnten sollen bis zum Abkauf ferner bestehen.

Unterm 26. Dezember wurde das kaiserliche Dekret, die Territorialeintheilung der mit Frankreich vereinigten Nordteutschen Landen betreffend, erlassen. Wir kommen auf dasselbe, wie oben versprochen, in einem besondern Artikel im nächsten Hefte zurück.

Am 29. Dezember wurde wegen der Universitäten zu Pisa und Sienna ein Dekret erlassen, nach welchem die Einrichtungen der kaiserlichen Universität bis zum 1. Januar 1811 daselbst getroffen werden sollen. Auch wird verschiedenes wegen der Doktoren verfügt.

Ein Dekret vom nämlichen Tage setzt fest, wo die Streitigkeiten in Steuersachen in den Departements von Holland entschieden werden sollen. Bis zur vollständigen Einrichtung auf französischen Fuß sollen solche nach den alten Gesetzen entschieden werden, jedoch gehen solche an den kaiserlichen Gerichtshof im Haag, und die von dem Tribunal entschiedenen Sachen können nicht eher exekutirt werden, bis davon Mittheilung dem Intendant der Finanzen in Holland geschehen ist.

Bekanntlich wurden sonst in Holland viele französische Bücher nachgedruckt. Es entstand also die Frage, ob die französische Gesetze wegen des Nachdrucks auch auf diese Abdrücke angewendet werden könnten? Der Kaiser hat durch ein Dekret vom 29. Dezember entschieden, daß alle vor dem 1. Jan. 1811 nachgedruckte Werke nicht als Nachdruck angesehen werden sollen, jedoch nur in Rücksicht der vorhandenen Exemplaren, die insgesammt bis zum 1. Merz 1811 gestempelt seyn müssen.

Alle nach dieser Zeit vorgefundene, nicht gestempelte Exemplare, werden als Nachdrücke angesehen, weggenommen, und der Inhaber wird mit den, für die Nachdrücke bestehenden Strafen, belegt.

Am 29. Dezember erließ der Kaiser zwei Dekrete, die Einführung einer Tabacksregie betreffend. Im Eingange dazu liest man nachstehende merkwürdige Worte. Die Finanzen sind stets ein Gegenstand unserer Bettachtungen. Die Finanzen eines großen Reichs müssen innere Mittel darbieten, allen Umständen, selbst außerordentlichen, in Zeiten der blutigsten Kriege, die Spitze bieten zu können, ohne zu außerordentlichen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen, die in den ersten Zeiten, wo sie gefordert werden, nur wenig eintragen.

Die aufgeklärtesten Nationen in diesem Punkte glaubten, das einzige Mittel zur Erreichung dieser Absichten sey, ein wohl berechnetes Anleihesystem. Aber dieses Mittel ist sowohl unmoralisch, als drückend. Es besteuert zum voraus die Nachkommenschaft. Es fordert im nämlichen Augenblick das, was für den Menschen den größten Werth hat, das Wohl seiner Kinder, es untergräbt unmerklich das Staatsgebäude, es belastet die gegenwärtige Generation mit dem Fluche der Nachkommen.

Wir haben andere Grundsätze angenommen. Wir überzeugten uns, daß Auflagen mancherlei Art eingeführt werden müßten, die nur wenig, in gewöhnlichen Zeiten, das Volk belasten, weil der Tarif nur ein wenig erhöht werden darf,

und welche, in außerordentlichen Zeiten, durch die einfache Vermehrung der Tarife hinreichend seyn würde, alle Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes zu bestreiten.

Wir haben die Grund- und Personsteuern sehr ansehnlich vermindert. Wir haben die vereinten Abgaben (droits reunis) und die Salzsteuern eingeführt, dabei aber alle jene Vexationen und Ungerechtigkeiten vermieden, worüber Frankreich sich in den vordern Zeiten so sehr beschwerte.

Der Tabak, welcher unter allen Grundstoffen für Auflagen am empfänglichsten ist, entging unserm Blicke nicht.

Aber die Erfahrung hat uns die Unbequemlichkeiten der bisher getroffenen Maasregeln gelehrt. Die Zahl der Fabrikanten war gering, und dabei noch vorzusehen, daß dieselbe noch mehr verringert werden müsse. Der Preis des fabrizirten Tabaks war dennoch so hoch, als zu den Zeiten der Generalpächte. Nur ein geringer Theil floß in den Schatz; das übrige fiel den Fabrikanten heim. Zu so viel Mißbräuchen gesellte sich noch der Umstand, daß die Tabaksbauer der Willkühr der Fabrikanten hingegeben waren.

Nach reiflicher Ueberlegung glaubten wir nun, daß alle diese Betrachtungen, und selbst das Interesse der Tabaksbauer, die Fabrikation des Tabaks durch eine eigene Verwaltung zum Vortheil des Schatzes erfordere, daß der Bau hinlänglich versichert und beschützt sey, wenn wir die Regie verbindlich machen, nur solche Tabake zu fabriziren, die auf französischem Grund und Boden gewachsen sind; daß auf diese Art das Konsumo das nämliche bleibt, der Tabaksbauer durch die Einführung der Regie nicht benachtheiligt wird; und daß endlich, ohne die Lasten unserer Völker zu vermehren, wir einen Zweig von Einkünften erhalten, die man ungefähr auf jährlich 80 Millionen annehmen kann. Dadurch werden wir in den Stand gesetzt werden, die Grund- und Personensteuern um eben so viel zu vermindern, und der Schatz des Reichs,

wird immer eine, mit den Umständen und Bedürfnissen gleichen Schritt haltende Einnahme, haben.

Wir brauchen jährlich in Friedenszeiten mehr nicht als 600 Millionen Franken, in den Zeiten eines Seekriegs 900 Millionen und in kritischen außerordentlichen Zeiten, wo unsere Völker die Integrität des Reichs und die Ehre der Krone behaupten mußten, eintausend einhundert Millionen Franken. Zu Erreichung dieses Zwecks bedürfen wir weder Anleihen, noch irgend eine Veräußerung, noch die Einführung neuer Abgaben; die einfache Vermehrung oder Verminderung der Tarife wird dazu hinreichend seyn.

Das Wesentlichste dieses kaiserl. Dekrets besteht in folgendem:

Der Ankauf von Tabaksblättern, die Fabrikation, und der Verkauf von fabrizirtem Tabak sowohl im Großen als Kleinen steht einzig der Regie zu, für alle Departements außer jenen jenseits der Alpen und der 7 Departements jenseits der Schelde. Die Regie darf sich blos mit französischen Tabaksblättern versehen; nur $\frac{1}{15}$ darf sie vom Auslande kommen lassen.

Der Finanzminister muß in jedem Jahre den Präfekten bekannt machen, wie viel Hektaren Land zum Anbau von Tabak in jedem Departement verwendet werden können, im Verhältniß der Bedürfnisse der Regie, welche gehalten ist, die ganze Erndte baar zu bezahlen.

Vor dem 1. Mai muß jeder der Tabak bauen will, sich bei dem Maire melden. Jährlich im Januar wird der Preis der Tabaksblätter der künftigen Erndte bekannt gemacht; für diesen Preis muß jeder Tabaksbauer die Blätter in die Magazine der Regie liefern, doch ist er nicht gehalten, diese über $2\frac{1}{2}$ Myriameter weit in das Magazin zu bringen. Die Blätter werden baar von der Kasse der vereinten Abgaben im Distrikt, nach Anweisung der Regie, auf der Stelle bezahlt.

Niemand darf fabrizirten Tabak haben, als solchen, der aus den Magazinen der Regie kommt.

Am 30. Dezember theilte der Kaiser dem Erhaltungs-senat ein kaiserliches Dekret in einer besondern Bothschaft mit, worin derselbe sagt, daß die Vereinigung Hollands und der Departements von Rom und des Trasimene mit dem Reiche, ihn vermogt habe, die Zahl der Senatoren aus den neuen Departements zu vermehren. Es sollen daher 15 Senatoren für die Departements jenseits der Alpen und 10 für die Departements jenseits der Schelde ernannt werden Die Dotation des Senats wird um 600,000 Fr. jährlicher Einkünfte vermehrt. Wirklich sind auch schon am nämlichen Tage 6 Senatoren aus Holland ernannt worden, worunter man den Grafen Schimmelpennink, den Admiral Graf von Kinsbergen, den vormaligen Gesandten van Deden, von Geldern, und den Maire von Amsterdam, Vandepol, bemerkt.

Durch ein Dekret vom nämlichen Tage wird der Sold den Armeen mehr vereinfacht.

Am 6. Januar erfolgte ein kaiserl. Dekret, worin der Stadt Kölln gestattet wird, auf ihre Kosten einen Sicherheitshafen zu bauen. Die Kosten sind auf 750000 Franken angeschlagen, der Nutzen davon, das heißt, die Abgaben, welche die Schiffe zahlen, gehören der Stadt.

Durch ein Dekret vom 11. Januar werden die Eingangs-gebühren für Mehl, Brod u. s. w., welche aus andern Departements des Reichs, oder vom Auslande nach Holland gehen, bestimmt.

Durch ein Dekret vom nämlichen Tage wird ein Maitre des requets für die Unterhaltung der Polders in Holland unter dem Befehl des Generaldirektors des Straßen- und Brückenbaues angeordnet. Durch ein anderes Dekret vom nämlichen Tage wird wegen der Polders entschieden, daß sie zu den Staatsdomainen gehören. Die etwaige Eigenthümer müssen ihr Eigenthum beweisen. Sind diese in der Unterhaltung

der Polders nachlässig, so wird von Staatswegen Vorsehung getroffen, und wenn dann die Eigenthümer die Kosten nicht ersetzen wollen, werden solche verkauft, und der Staat macht sich bezahlt, hat jedoch kein Recht auf sonstige Güther des Eigenthümers, der den Ueberschuß aus dem Verkauf der Polders aber erhält. Wird ein Polder vom Meer verschlungen, so verliert der Eigenthümer nach Verlauf eines Jahrs alles Recht darauf, und er wird künftig Staatseigenthum, wenn er sich wieder ansetzt.

Nach einem weitern Dekret vom nämlichen Tage sollen die Schulden der in den Departements jenseits den Alpen aufgehobenen Klöster und Kongregationen liquidirt werden.

Vermöge eines Arret des Staatsraths vom 9. Julius 1718 behielten die Salpeterfabrikanten den Genuß der Plätze, auf welchen Salpeter gezogen wurde, selbst dann, wenn der Pacht geendigt war; und diese Verordnung hatte bisher noch gesetzliche Kraft im ganzen Reiche. Da aber nach dem 544. Art. des Code Napoleon niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum, als blos zum öffentlichen Nutzen abzutreten; so gab der Staatsrath am 11. Januar das Gutachten, daß diese alte Verfügung aufgehoben sey. Der Kaiser genehmigte am 12. dieses Gutachten.

Durch ein Dekret vom 19. Januar wird die Academie della Crusca in Florenz wieder hergestellt.

Sie besteht aus 12, vom Kaiser auf den Vorschlag des Ministers des Innern zum ersten Mal ernannten, und aus 20 korrespondirenden Mitgliedern. Sie sind vorzüglich mit der Revision des Wörterbuchs der italienischen Sprache, mit der Erhaltung der Reinheit derselben und mit der Prüfung der verschiedenen einkommenden Preisschriften beauftragt. Die Mitglieder haben einen jährlichen Gehalt von 500 Fr.; die Mitglieder der eigends zur Vorbereitung alles dessen, was auf die Revision des Wörterbuchs Beziehung hat, ausgehobenen

Kommissien erhalten 1000, und der Sekretair ohne die Büreauxkosten 1500 Franken.

Ein weitläuftiges kaiserliches Dekret vom 19. ertheilt Verfügungen über die Kinder, deren Erziehung der öffentlichen Gutherzigkeit überlassen ist, nämlich Findlinge, verlassene Kinder und arme Waisen. Bis zum 6. Jahr sollen sie in den dazu bestimmten Häusern aufgezogen werden, dann werden sie einem Landmann oder Künstler in Pension gegeben, und im 11. Jahre werden die Kinder männlichen Geschlechts, der Disposition des Marineministers überlassen.

Am 20. Januar wurden durch ein Dekret die Abgaben regulirt, welche bei dem Uebergange über den Berg Cenis zu bezahlen sind. Sie sind nicht sehr bedeutend und fallen dem Kloster auf dem Cenis zu, welches aber auch für die Gangbarkeit der Straßen, für die Wegräumung des Schnees zu sorgen, und sonstige Obliegenheiten hat. Dies sind nun die merkwürdigsten Dekrete, welche im Moniteur bis zum 26. Januar mitgetheilt worden sind.

Wir wollen nun auch einige andere Nachrichten von diesem Lande mittheilen.

Der Moniteur von diesem und dem vorigen Monat enthält eine Menge Adressen an den Kaiser, von fast allen französischen Handelskammern, worin sie für die Erlassung des Dekrets, daß alle englische Fabrik- und Manufakturwaaren verbrannt und vernichtet werden sollen, ihm Dank abstatten Aus diesen Verfügungen, sagen sie fast einstimmig, werde ein dreifacher Vortheil entspringen; einmal werde dadurch einer Nation der Todesstreich versetzt, welche seit einem Jahrhundert Krieg mit der Industrie und dem Handel Frankreichs führe; dann werde dadurch der Nationalindustrie neue Nahrung gegeben durch die Vernichtung aller englischen Manufakturwaaren, die nur in Konkurrenz, ja zum Nachtheil der französischen Fabrikate auf dem Kontinent hätten verbraucht werden können; endlich, indem so nach und nach die Kontinentalmächte daran

gewöhnt würden, aus Frankreich die Fabrikate und Manufakte zu holen, die man bisher nur aus Vorurtheil für geringer als die englischen gehalten habe.

Sehr fleißig theilt auch der Moniteur alle Nachrichten mit, die auf das Verbrennen der englischen Waaren in den Staaten des Rheinischen Bundes Beziehung haben, und es wird dabei bemerkt, daß alles dahin gehörige im Moniteur publizirt werden solle, sobald es zur Kenntniß der französischen diplomatischen Agenten kömmt.

Von den kriegerischen Begebenheiten werden wir unter dem Artikel Spanien und Portugall reden.

In den politischen Angelegenheiten herrscht eine ungewöhnliche Stille, nur will man eine besondere Thätigkeit zwischen dem Kabinete der Thuillerien und jenem von St. Petersburg bemerken

In öffentlichen teutschen und englischen Blättern ist daher auch auf den nahen Ausbruch eines Kriegs mit Rußland sehr laut gedeutet werden, und diese kriegerische Nachrichten haben sich seit der Vereinigung der Hansestädte und des Herzogthums Oldenburg mit Frankreich, sehr verstärkt. Der Moniteur, der lang hierüber ein tiefes Stillschweigen beobachtet hatte, belächelt endlich diese Gerüchte, bei Gelegenheit eines aus englischen Blättern mitgetheilten Schreibens aus Königsberg, und behauptet, daß sie insgesammt englischen Ursprungs seyen. Von England aus würden dergleichen Gerüchte in teutsche Zeitungen gebracht, und dann in englischen Blättern als ächte Nachrichten vom Kontinent verbreitet, um dem englischen Volke Sand in die Augen zu streuen. Der nächste Monat wird wohl über diesen Gegenstand mehr Licht verbreiten. Daß wirklich Verhandlungen zwischen beiden Höfen statt finden, scheint wohl keinem Zweifel zu unterliegen. Ob sie aber die Angelegenheiten der Pforte, oder die Vereinigung Nordteutschlands und besonders die Entschädigung des Herzogs von Holstein-Oldenburg zum Gegenstande haben, das kann wohl vor der Hand außer den Kabineten niemand sagen.

Bemerkenswerth aber ist immer, daß die englischen Oppositionsblätter fortfahren, standhaft zu behaupten, der Kaiser von Rußland sey mehr als jemals dem Kontinentalsystem zugethan, und keine Hoffnung sey vorhanden, ihn mit dem brittischen System auszusöhnen.

Die Verhältnisse zwischen Oestreich und Frankreich scheinen noch immer so vertraulich zu seyn, wie bisher. Eine Folge derselben ist die Verfügung des östreichischen Kabinets, vermöge welcher, alle in östreichischen Diensten stehende geborne Franzosen oder Niederländer die östreichischen Dienste verlassen müssen, und in ihre Heimath zurückkehren dürfen. Sie werden an verschiedenen Plätzen versammelt und, wie es heißt, zu Passau an französische Kommissarien übergeben. Verschiedene Individuen sind schon vorher zu Augsburg angekommen.

Eine Nachricht, die der Moniteur vom 21. Januar, unter Hamburg und Lübeck vom 4. Januar, mittheilt, hat die besondere Aufmerksamkeit des ganzen Publikums erregt. In jener von Hamburg heißt es: „Einer unserer Mitbürger, der so „eben von einer Reise nach Schweden zurückkommt, erzählt, „daß der schwedischen Kriegserklärung ohngeachtet, der Ver„kehr zwischen England und Schweden noch immer der näm„liche sey, und die Packetbote regelmäßig zu Gothenburg an„kommen, wie man denn wirklich am 28. am Tage des Abgangs, „Briefe und Zeitungen von London bis zum 18. erhalten habe.

„Der Verkehr zwischen beiden Landen erstrecke sich nicht „blos auf Briefwechsel; sondern Gothenburg sey die Nieder„lage eines sehr thätigen Handels unter der Leitung des ehe„maligen englischen Konsuls, Herrn Smith, und durch „Vermittlung eines gewissen Paterson, eines Engländers „der auf Vayo wohne, einer in der Bai, zwei Meilen von „Gothenburg liegenden Insel. Täglich gehen schwedische „Fahrzeuge dahin und bringen den Engländern verschiedene „Artikel, als Schiffstheer, frisches Fleisch, Brandwein und „Provisionen aller Art. Sie nehmen Kolonial- und andere

„englische Waaren wieder mit, und hinterlegen sie zu Gothen-„burg, von wo aus sie ins Innere des Landes verführt werden."

„Gedachter Reisende hat Kenntniß von mehreren Expedi-„tionen mit Kolonialwaaren nach Helsingborg und Malmöe."

„Am 15. Dezember sah er 60 mit Indigo beladene Wagen „von Gothenburg abgehen. Am 19. gingen wieder 510 Karren „mit Zucker und Kaffee auf der Straße nach Norköping ab. „Endlich wurde am Tage seiner Abreise ein zweiter Transport „mit Kolonial- und englischen Waaren ins Innere expedirt."

„Die englischen Kreuzer lassen alle nach Schweden bestimmte „Schiffe frei passiren. Sie begünstigen die Küstenfahrt, und „legen der Fischerei nicht die geringsten Hindernisse in den Weg."

„Die Engländer häufen sich nun zu Gothenburg; ihre „Besorgnisse sind verschwunden; sie nehmen ihre gewöhnlichen „Geschäfte wieder vor, und ihr anmaßender Ton, ja ihre „Ironie blickt überall hervor, so daß man glauben sollte, „niemals habe zwischen beiden Regierungen eine bessere Ein-„verständniß geherrscht."

Die andere Nachricht von Lübeck vom nämlichen Tage lautet: „Eine Konvoi von 150 Segeln, die von England zum „Theil unter preußischer Flagge kommt, und ins baltische „Meer geht, hat sich am 26. Dezember in der Bai von Go-„thenburg vor Anker gelegt. Die meisten dieser Fahrzeuge „sind mit Kolonialwaaren beladen, andere blos mit Ballast. „Diese letztern hatten Bauholz nach England geführt."

„Sechs andere Fahrzeuge, die unter preußischer Flagge „von London kamen, hatten einige Tage vorher zu Karlsund „nicht weit von der Bai von Gothenburg sich vor Anker gelegt, „und gingen bald darauf nach Memel."

Die Fortsetzung folgt im zweiten Hefte, worüber noch besonders die Nachricht des Herausgebers am Schlusse des ersten Heftes nachzulesen ist.

6.

Kurze Nachrichten.

1.

Ein Königl. Dekret vom 25. Dezember 1810 enthält folgende wesentliche Bestimmungen.

Das Nationalinstitut des Königreichs Italien soll den Namen führen: Institut des sciences lettres et arts. Es residirt zu Mailand und hat noch 4 Abtheilungen; eine zu Venedig, eine zu Bologna, eine zu Padua und eine zu Verona. Die Zahl der wirklichen Mitglieder ist auf 60 festgesetzt, jene der Ehrenmitglieder ist unbestimmt. Das Institut hat einen Generalsekretair, der zu Mailand wohnt. Er korrespondirt mit den Abtheilungen über alles, was die Arbeiten des Instituts betrifft; er korrespondirt mit allen gelehrten Gesellschaften sowohl in- als außerhalb des Königreichs; er hat den Auftrag, die Akten des Instituts bekannt zu machen. Die einheimischen Mitglieder sollen sich wenigstens einmal in jedem Monate in der Stadt versammlen, wo eine der genannten Abtheilungen ihren Sitz hat.

Zweimal im Jahr hat eine Vereinigung aller Glieder statt. Alle zwei Jahre im Dezember sollen alle Mitglieder zu einer Generalversammlung nach Mailand kommen, und daselbst die Arbeiten der verschiedenen Abtheilungen vorlegen.

Die Ausgaben des Instituts werden auf 120000 Livres jährlich bestimmt.

Alle übrige Akademien oder Gesellschaften, die unter was immer für einem Titel für die Fortschritte der Künste und Wissenschaften bestimmt sind, sollen mit Ausnahme der kaiserlichen Akademie der schönen Künste, reformirt werden, und zwar so, daß in jeder Stadt nur eine seyn soll. Diese erhält den Namen: Athenäum.

2.

Ueber die Vereinigung Hollands mit Frankreich drükt sich ein englisches Blatt auf folgende Art aus. Der Titel: Schritte der holländischen Administration, ist in der That sehr sonderbar, wiewohl er nicht die einzige Sonderbarkeit ist, welche bei dieser Mittheilung statt findet.

„Schritte einer Administration“ ohne ihren Chef! Wie können die Glieder einer solchen Administration Anträge machen? oder wie wäre es möglich, Rücksicht auf dieselben zu nehmen? Und wie kann sich jezt Napoleon, das Verdienst zueignen, dergleichen Anträge gemacht zu haben, da es sogar keinen Schein hatte, daß sie von ihm kämen, indem sein Bruder selbst, solche als von ihm nicht herrührend, angesehen wissen wollte, und verlangte, daß die Minister ohne seines Namens im geringsten zu gedenken, gleichsam als aus eigenem Antriebe handeln möchten. Und welchen Schein von Recht hätten wir gehabt, angenommen, wir hätten die Schwachheit gehabt, unsere Kabinetsordres zu widerrufen, von Napoleon zu verlangen, daß er sein Projekt auf Holland aufgebe, da wir durchaus kein Unterpfand hatten, das uns berechtigt hätte, von ihm die Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeit zu fordern, ja uns selbst kein anderes Mittel dargeboten war, mit ihm zu unterhandlen, als mittelst eines dritten Fremden, der für seine Sendung blos den Umstand anführen konnte, daß er über diesen Gegenstand mit zwei Holländern gesprochen habe, ohne daß der Chef der Regierung davon selbst irgend einige Kenntniß habe. Auf einen so vagen, formlosen Antrag konnte in der That ein englischer Minister nichts beschliessen. Lord Wellesley scheint daher auch die Eröffnung mit aller verdienter Gleichgültigkeit angesehen zu haben.

So viel nun von der Form der Eröffnung. In ihrer Wesenheit enthält sie zwei Vorschläge. Das holländische Ministerium läßt seinem Abgesandten wissen: „nach den erhaltenen

„Nachrichten, die allen Charakter von Authentizität haben, „hänge die Erhaltung oder der Verlust der politischen Existenz „Hollands von der Geneigtheit des englischen Ministeriums ab, „unmittelbar Frieden mit Frankreich zu schließen, oder wenig„stens erhebliche Abänderungen in den Maasregeln zu treffen, „welche es in Hinsicht auf den Handel und die Schiffahrt „der Neutralen genommen habe.“ Wir fragen nun: war die Erhaltung der Unabhängigkeit Hollands von der Erfullung der einen oder beider Bedingungen abhängig? Würde man nicht die Zurücknahme unserer Kabinetsordres, wenn wir blos dabei stehen geblieben wären, für unzureichend angesehen und Holland nichts destoweniger vereiniget haben? Was den Antrag, Frieden zu schließen, betrifft, als die zweite Bedingung der Erhaltung Hollands, so ist derselbe unverständlich, den er bezieht sich auf eine Akte, bei der die freiwillige Mitwirkung beider Theile wesentlich erforderlich ist. Wir sehen zwar die Möglichkeit eines unmittelbaren Antrags nur von einer Seite ein; aber der unmittelbare Abschluß einer Uebereinkunft zwischen beiden Parthien kann nur durch wechselseitige Einwilligung beider Parthien statt haben.

Wenn nun keiner dieser Anträge gestattete, in reife Erwägung gezogen zu werden, so ist doch der stärkste Einwand gegen dieselben von der Form herzunehmen, unter welcher die Eröffnung geschehen. Sie kamen aus einer wirklich wenig sichern Quelle. Napoleon hat sie wirklich bis jetzt noch nicht anerkannt, was er in ähnlichen Fällen zu thun gewöhnt ist; sein Bruder hat sie gleich Anfangs nicht anerkannt. Unsere Nachgiebigkeit hätte also noch so groß seyn mögen, unsere Gegner wären nicht verbunden gewesen, derselben durch gleichgeltende Antworten zu entsprechen, selbst dann nicht, wenn er durch wirkliche Verpflichtungen dazu gehalten gewesen wäre.

3

Die dänische Regierung hat unter Todesstrafe jede Handelsverbindung mit England untersagt.

4

Das französische Departement der Marne gehört zur Zahl jener, die sich ganz vorzüglich durch ihre Industrie auszeichnen. Die Wollenmanufakturen machen seinen größten Reichthum aus. Reims ist der Mittelpunkt dieser Manufakturen. Diese Stadt verlor in 1789 und 1790 ihre reichsten Etablissements, und doch ist sie jetzt in einem größern Wohlstande als jemals. Die Manufaktur hat zwar viel durch die Aufhebung der Klöster und durch die Veränderungen in der geistlichen Tracht verloren, und doch haben sich die Produkte derselben (nach dem Geldwerthe) mehr als verdoppelt.

Im Jahre 1789 waren überhaupt in den 4 Städten Reims, Suippes, Chalons und Vitry sur Marne 4975 Werkstätte. Sie beschäftigten 43450 Arbeiter, und produzirten einen Werth von 9,758226 Fr 40 Ct. Im Jahr 1804 hatten diese Städte nur 3466 Werkstatte. Diese beschäftigten 26385 Arbeiter und produzirten für 11,541840 Fr. 25 Ct. Im Jahr 1810 aber fand man 3516 Werkstätte mit 42987 Arbeitern, deren Produktion einen Werth von 19,690,579 Fr. hatte. Betrachtungen hierüber bieten sich von selbst dar.

Der Rheinische Bund.

Neun und funfzigstes Heft.

7.

Ueber das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen.

Vor Kurzem ist zu Paris unter dem Titel: Memoire sur la conduite de la France et de l'Angleterre à l'égard des neutres, eine überaus merkwürdige Schrift erschienen; und wir glauben unsern Lesern gefällig zu seyn, wenn wir ihnen aus derselben einen umständlichen Auszug mittheilen. Es ist von hoher Wichtigkeit, genau die Lage zu kennen, in der sich die Welt durch diese politische Eifersucht versezt sieht. Wir müssen uns, gezwungen durch die von beiden Staaten getroffenen Maasregeln, nicht nur gewöhnen, viele Genüsse zu entbehren, die beinahe zu Bedürfnissen geworden sind, sondern wir leiden an unserm Leben selbst. Wir verarmen durch den gestörten Handel, und wenn dieser gewaltsame Zustand der Dinge nicht bald seine Endschaft erreicht, so ist kaum abzusehen, was aus einer oder der andern Nation werden muß. Es ist daher gut, ganz diese Lage zu kennen, zu wissen, wer Schuld an unserm Unglück ist, und zu erkennen, ob wir zu hoffen haben, das diese Lage eine andere Wendung nehmen werde.

Der Verfasser sezt gleich Anfangs fest, daß bisher von beiden Seiten ein gewaltsames Verfahren, und un rechtmäßige gegen alle Grundsätze allgemeiner

Gerechtigkeit anstoßende Konfiskationen statt gehabt haben. Nur sei hier der Unterschied, daß Frankreich bei Ergreifung seiner Maasregeln zum einzigen laut eingestandenen Zwecke gehabt habe, England zu zwingen, seinen Ansprüchen auf die Herrschaft zur See zu entsagen und so es mit seinen eigenen Waffen zu bestreiten, England hingegen habe bei seinen tirannischen Akten zum Hauptzweck, ein System zu unterstützen, welches mit der Ehre und Sicherheit der Seemächte sich durchaus nicht verträgt. Wenn man, sagt der Verfasser, bedenkt, daß Frankreich nicht eine einzige Gelegenheit vorbeigehen läßt, laut seinem Zweck: Freiheit des Meeres, Freiheit der Flagge, zu bekommen, daß dagegen aber England beharrlich jeder bestimmten Erklärung über diesen Punkt ausweicht, sich immer weigert, den Neutralen irgend eine wahre Genugthuung zu geben, den Grundsätzen nicht beipflichtet, welche durch die neuesten Verträge von allen übrigen Nationen geheiligt sind, hartnäckig ein ganz entgegengesetztes System befolgt, und sich weigert, allgemein anerkannte Maximen zu befolgen; wenn man dieses bedenkt, so muß aus dieser Vergleichung allein ein für Frankreich und seine gute Sache günstiges Vorurtheil erwachsen. Jeder hat wohl schon diese Bemerkung gemacht, aber nur Wenige sind für Festhaltung einer Idee empfänglich. Die Neuigkeiten des Tags machen, daß man alter Thatsachen vergißt; man verwechselt die Ursachen mit den Wirkungen, und bei der Menge schnell auf einander folgenden Begebenheiten macht die Größe des über Europa gebrachten Unglücks, daß man sehr oft die wahre Quelle davon aus den Augen verliert.

Um die Sache selbst in ihr wahres Licht zu setzen, hält der Verfasser für nothwendig, alle Thatsachen darzustellen, alle Beweise aufzusuchen; bis zum Ursprung des Seerechts hinaufzugehen, die Fortschritte desselben in verschiedenen Zeitaltern und bei den verschiedenen Völkern zu untersuchen, und durch eine Reihe von Thatsachen die Grundsätze des Seerechts fest-

zustellen, welche durch die Gewohnheit der Nationen, von den aufgeklärtesten Publizisten und durch den Geist der neuesten Verträge sanktionirt worden sind, bis sie endlich im gegenwärtigen Kriege, ganz über den Haufen geworfen wurden.

In dieser Hinsicht bietet die Geschichte der Seegesetzgebung 4 Epochen dar, wo diese Veränderungen erlitten hat, oder vervollkommnet worden ist.

Die erste Epoche reicht bis zum Jahr 1763, dieser Zeitpunkt bietet nur wenig Stoff für den gegenwärtigen Zweck, und man kann ihn also schnell durchlaufen.

Die zweite Epoche begreift den Krieg wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten von Nordamerika und die Geschichte der bewaffneten nordischen Neutralität. Sie geht bis zum Ausbruch der französischen Revolution in 1789

Die dritte Epoche begreift die Geschichte dieser Revolution und geht bis zum Friedensschluß von Amiens in 1802.

Die vierte endlich enthält die acht letzten Jahre, den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung.

Im ersten Zeitraume, in der Kindheit der Schifffahrt, findet man keine andere Grundsätze des Seerechts, als das Gesetz des Stärkern. Mehrere Völkerschaften, welche die Herrschaft zur See zu behaupten schienen, haben uns von ihren Seerechten nichts hinterlassen, als gewaltthätige Handlungen oder Seeräubereien.

Das im Alterthume so berühmte Tyrus war blos eine Handelsstadt. Die Athenienser waren die ersten, welche daran dachten, den Grund zu ihrer Herrschaft zur See zu legen In einem Vertrage mit dem Könige von Persien setzten sie der Schifffahrt seiner Unterthanen Grenzen; sie entzündeten den peloponesischen Krieg, um ihre Ansprüche durchzusetzen, aber durch Rüstungen, die weit ihre Kräfte überstiegen, beförderten sie ihren eigenen Fall, was das gewöhnliche Loos der Beherrscher der Meere ist.

Zur nämlichen Zeit erhob sich eine in ihren Ansprüchen

weit ehrgeizigere, in ihrer Politik weit gefährlichere, und an Hilfsquellen weit reichere Macht, nämlich Karthago. Man kann nicht an den ungeheuern Umfang seines Handels, an die Weitläuftigkeit seiner Kolonien, an die Größe seiner Marine, an sein stolzes Betragen gegen die Schwachen, an seine hinterlistige Politik gegen die Starken, an die blutigen Kriege, die sein Stolz erregte, an den Handelsgeist, der es selbst mitten in Siegen leitete, und überhaupt an die höchste Stufe seiner Größe denken, ohne unwillkührlich seine Blicke auf eine Nation zu werfen, die von Karthago seine Macht und seine Politik geerbt zu haben scheint. Man glaubt gewisse Züge aus der neuesten Geschichte zu lesen, wenn man einige Fragmente aus der karthaginensischen Geschichte bei Polybius oder Livius durchgeht. „Karthago hatte, sagt Montesquieu, ein eigenes „Völkerrecht. Es ließ diejenigen ins Wasser werfen, welche „in den sardinischen Gewässern schifften.“

In den ersten Verträgen, die Karthago mit Rom schloß, dachte es bei allem dem, daß es so gänzlich überwunden war, doch noch daran, seine Herrschaft zur See zu behaupten und die Schifffahrt, so wie den Handel der Römer zu beschränken. Hanno hatte sogar in den Unterhandlungen, welche den ersten punischen Krieg beendigten, erklärt, er werde nicht zugeben, daß sich die Römer in den sizilianischen Gewässern die Hände wäschen. Fünfzig Jahre hernach ward indessen Karthago gezwungen, seine ganze Seemacht bis auf zehn Schiffe von drei Ruderbänken zu überliefern. Ein sonderbarer Glückswechsel, und eine schreckliche Lehre für jede Macht, welche Karthago nacheifert.

Die alte Geschichte gibt uns nur sehr wenig Licht über die Ideen, die man damals von den Rechten und Pflichten der Neutralität hatte. Der Handel der Nationen war sehr beschränkt, alle Rechte wurden bei einem entstandenen Seekriege vom Interesse der kriegführenden Mächte verschlungen und da das Segeln auf hoher See sehr selten war, so fand man wenige

Gelegenheit, eine in unsern Tagen so wichtig gewordene Frage zu untersuchen.

Rom verband die Herrschaft zur See mit jener zu Land. Es konnte also sein Seerecht nicht auf die Unabhängigkeit der Nationen gründen. Mehrere Jahrhunderte hindurch finden wir daher auch nichts, was auf diesen Gegenstand bezogen werden könnte.

Der Einfall der Barbaren, wodurch alle Künste zurücksanken, überlieferte das Meer den Plünderungen der Seeräuber. Die Marine sank nun eben so wie alle andere Zweige der Civilisation. Zwischen den groben Barken der nordischen Barbaren und den majestätischen Fahrzeugen von mehreren Ruderbänken der Weltbeherrscher war ein himmelweiter Unterschied.

Und doch, wer sollte es glauben? In dieser grenzenlosen Verwirrung, in welche Europa durch den Fall Roms gerathen war, erblickt man schon einige elende Barbaren, welche in ihren Fahrzeugen von Häuten Ansprüche auf die Seeherrschaft dieser noch halbwilden Insel machten, deren Küsten zu verlassen sie sich nicht getrauten. Man erblickt hier in dieser Nacht von Unwissenheit und Barbarei die Wiege des brittischen Stolzes. Ledgiar hat in seiner Geschichte der englischen Marine Züge gesammelt, worauf vermuthlich die Könige von Großbrittanien ihre Ansprüche gründen wollen. Edgar ließ sich König der Könige, Oberherr des brittischen Ozeans nennen. Er zwang 8 Fürsten, die ihm Tribut gaben, auf einer Barke zu rudern, von der er selbst das Steuerruder führte. Inzwischen müssen doch alle Geschichtschreiber und selbst Ledgiar eingestehen, daß Karlmann die Herrschaft über alle Meere erworben hatte, welche Frankreich von den brittischen Inseln scheiden.

Sie haben also sehr Unrecht, jene englische Geschichtschreiber, welche die Oberhand der englischen Marine bis zu jener Wiege der Monarchie herauf leiten möchten, und der beste Ge-

genbeweis, den man geben kann, ist, daß in jenen ersten Zeiten alle auf dieser Insel versuchten Landungen gelungen sind.

Im Occident war übrigens die Kunst noch in ihrer Kindheit und man entbehrte alle Seegesetze, als schon bei verschiedenen Völkern Italiens einige Ideen von einer Seegesetzgebung sich blicken ließen.

Venedig, das kaum aus den Gewässern hervorgegangen war, hatte die Sarazenen und mehrere andere Feinde besiegt, welche das adriatische Meer beunruhigten. Seine Marine zeigte sich bald nach ihrer Erschaffung siegreich in den östlichen Gewässern; sie sicherte den Erfolg der ersten Kreuzzüge, und pflanzte seinen Handel bis in den Mittelpunkt Asiens. Die Ehre, welche es dem Pabst Alexander III. erzeigte, die Dienste, welche es ihm gegen Friedrich Barbarossa leistete, verschafte Venedig jene berühmte Bulle, Kraft welcher sich der Doge jährlich am Himmelfahrtstage mit dem adriatischen Meere vermählte, indem er einen Ring in die Fluten desselben als Zeichen dauerhafter und wahrer Herrschaft warf.

Auf der andern Seite behaupteten die Genueser und Pisaner, über das mittelländische Meer zu herrschen. Die Siege über die Sarazenen, und der Umfang des Handels, den sie mit dem Orient trieben, flößte auch ihnen diesen stolzen Anspruch ein. Die Handelsbegierde, welche Mächte dieser Art charakterisirt, machte, daß Ströme von Blut zwischen diesen wetteifernden Nationen flossen, bis endlich die Entdeckung des Wegs um das Vorgebirge der guten Hoffnung dem Seeehrgeiz ein weit größeres Feld öffnete, Italien den großen Welthandel nahm, und die bestrittene Herrschaft über das adriatische und mittelländische Meer vernichtete.

Aber von dieser Eifersucht der italienischen Mächte ist ein in der Seegesetzgebung noch immer berühmtes Denkmal übrig, nämlich die unter dem Namen il Consolato del mare bekannte Sammlung von Gesetzen. Dieser Kodex, der nach und nach von den Griechen und allen Nationen des westlichen Eu-

ropa mit Modifikationen angenommen wurde, wodurch so viele besondere Kodex z. B. die Reglements von Barcelona, die Gesetze von Oleron, die Ordonanz von Whitley entstanden sind, dieser so berühmte Kodex, welcher so genau die Verhältnisse des Eigenthümers zu den Schiffskapitains, und der Schiffskapitains zu den Matrosen bestimmt, enthält die ersten Grundzüge eines Seerechts, die ersten Ideen über den ewig streitigen Punkt zwischen den kriegführenden und den neutralen Mächten, nämlich über die Freiheit der Flagge.

Das fünfzehnte Jahrhundert nahte sich seinem Ende, als die Entdeckung eines Wegs um das Vorgebirge der guten Hoffnung eine neue, weit gesichertere, Strasse, eine unerschöpfliche Quelle von Reichthümern und gleichsam eine andere Welt der Begierde der Seefahrer öffnete.

Diese wichtige Entdeckung, die glänzende Eroberung, welche derselben an den Küsten und in den Meeren Indiens folgte, verschaffte fast gleich darauf den Portugiesen die Herrschaft zur See. Sie bedienten sich derselben mit einer bis hieher fast unerhörten Vermessenheit in Hinsicht anderer Nationen, denen sie das Recht, die Meere Indiens zu befahren, bestreiten wollten, eine Behauptung, die der berühmte Grotius in seiner Abhandlung unter dem Titel: mare liberum, bekämpft, die holländischen Waffen aber noch vollständiger widerlegt haben.

Während die Portugiesen sich auf den Küsten von Asien und Afrika festsetzten, entdeckten die Spanier Amerika. Die Eifersucht beider Mächte und der gemeinschaftliche Gegenstand ihres Ehrgeizes schienen die Flammen unauslöschlicher Kriege zwischen ihnen zu werden. Eine Bulle des Pabstes Alexander söhnte sie aus. Niemals würde die päbstliche Gewalt eine ehrwürdigere Rolle gespielt haben, hätte der Pabst nicht in den Ausdrücken seiner Bulle die ausschweifendsten Ansprüche blicken lassen.

Inzwischen hatten die Siege der Holländer in den indichen Gewässern und der ungeheure Wachsthum der spanische-

Marine unter Ferdinand, Karl V. und Philipp II. schnell dieser portugiesischen Herrschaft ein Ende gemacht, und ein halbes Jahrhundert schien die spanische Flagge, nach der Besiegung der Barbaresken, die Herrschaft über alle Meere erhalten zu haben. Das war gewiß ein großer Zeitpunkt in der Seegeschichte, als jene Flotte ausgerüstet wurde, die, noch ehe sie die spanischen Häfen verließ, schon den Namen der unüberwindlichen angenommen hatte; aber sie zeigte sich kaum auf dem Meere, um blos einen Kampf mit Stürmen zu bestehen, unter denen sie erlag.

Mit dieser unüberwindlichen Flotte schließt sich die Seeherrschaft Spaniens. Aus ihren Trümmern erhob sich die holländische Macht, die, wenn auch nicht Beherrscherin der Meere, doch wenigstens glückliche Nebenbuhlerin der Beherrschung des Handels und der Meere bis zum spanischen Erbfolgekriege wurde.

In diesen Zeiten der portugiesischen und spanischen Seeherrschaft wurde auch nicht ein weiterer Schritt in der Seegesetzgebung gemacht. Der Wetteifer, oder die Eifersucht mehrerer Mächte konnten allein Veranlassung zur Untersuchung ihrer wechselseitigen Ansprüche, so wie zur Festsetzung eines konventionellen Vertrags geben, der ihre Rechte und ihre Verbindlichkeiten leitete. Bis hieher hatten die Engländer ihre Seeherrschaft blos auf die von ihnen sogenannte brittische See erstreckt. So lange andere Nationen auf dem Ocean herrschten, bestanden sie stets auf jener Freiheit der Meere, welche sie heutiges Tages ganz vernichten wollen. So antwortete die Königin Elisabeth dem spanischen Gesandten Mendoza, der sich darüber beschwerte, daß englische Schiffe in den indischen Gewässern erschienen seyen: „sie sähe gar nicht ein, warum den Engländern und andern Nationen die Schifffahrt auf diesem Meere „verwehrt seyn solle; sie kenne in dieser Hinsicht keinen Vorzug „der Spanier, und könne nicht begreifen, wie man jenen in „diesem Betreff Gesetze vorschreiben wolle, die denselben zu ge-

„horchen nicht verbunden wären. Die Engländer würden das „Weltmeer befahren. Dieses sey frei für sie, so wie für alle „Menschen, und könne nach seiner Natur von Niemand in „Besitz genommen werden."

Diese Sprache hätte jedoch die Engländer befremden sollen; ihr Glück gegen Spanien fing an, sie zu verblenden. Schon machten sie Versuche mit ihrem Despotismus; schon ließen sie andern handelnden Nationen die Wirkungen ihres eifersüchtigen Durstes nach Golde fühlen. Die Hansestädte genossen seit langer Zeit Privilegien, die dem Fortschreiten des Handels und der Marine des Königreichs entgegen waren. Sie wurden ihnen genommen, sie behielten jedoch als Folge alter Gewohnheit im Reiche noch immer sehr weit umfassende Handelsverbindungen. Elisabeth suchte Gelegenheit, sie feierlich zu zerreißen. Wahrscheinlich geschah es auf ihren Befehl, daß Drake im Hafen von Lissabon sechszig hanseatische Kauffahrteischiffe wegnahm, deren Rückgabe die Hansestädte niemals erhalten konnten. Der König von Polen rächte sich dafür dadurch, daß er die Faktoren der englischen Kompagnie, die sogenannten Aventuriers, fortjagte. Kaiser Rudolf beschützte das Interesse seiner Nation mit gleichem Eifer; aber England ließ sich im betretenen Wege nicht irre machen. Sein Uebergewicht zur See wurde täglich fühlbarer für die europäischen Nationen.

Dänemark, Holland und Frankreich wurden nicht besser behandelt, als die Hansestädte, und täglich beschwerten sie sich über die Räubereien, welchen ihre Handelsleute so häufig ausgesetzt waren. Diese Seeräubereien fanden die ganze Lebenszeit der Königin Elisabeth, ja noch nach ihrem Tode statt. Das Genie der Nation siegte über die Freundschaft, welche diese Königin für Heinrich IV. von Frankreich hegte. Der Gesandte dieses Königs beschwerte sich ohne Erfolg über die Verderbniß der Admiralität Englands, über die Straflosigkeit, welche die Seeräuber genossen, und daß die englischen Gesetze nur zu Gunsten derselben gemacht zu seyn schienen. Unter der Regierung

dieser Königin und während des Kriegs mit Spanien bemerkte man auch schon Befehle, daß die Neutraien in die spanischen Häfen nicht einlaufen sollen. Und die Grundsätze der Engländer in Rücksicht dieser Art von Blockade hatten schon so tiefe Wurzeln gefaßt, daß Wilhelm Mousson, der, als französische Kauffahrteischiffe ihm auf der Fahrt nach Lissabon begegneten, sich begnügt hatte, sie wieder nach Haus zu weisen, ohne die spanischen Küsten berühren zu dürfen, für diese seine großmüthige Mäßigung vor Gericht gefordert wurde.

Die Seemacht Englands hatte unter Elisabeth Riesenschritte gemacht; sie schien unter ihren beiden Nachfolgern zu sinken, aber die Ansprüche wurden nicht aufgegeben. Jakob I. schien dieses öffentlich durch eine Schrift (mare clausum) aussprechen zu wollen, welche er vom Rechtsgelehrten Selden gegen Grotius hatte schreiben lassen.

Karl I. behauptete im Anfang seiner Regierung die nämlichen Grundsätze, und zu den Zeiten des Günstlings Buckingham und des Aufstandes der Einwohner von Rochelle mußte der französische Handel außerordentlich leiden.

Ludwig XIII. beschwerte sich darüber, er konnte aber niemals Genugthuung erhalten. Man ging sogar so weit, alle französische Fahrzeuge ohne alle Gründe anzuhalten. Zwar mißbilligte das Parlament dieses Benehmen, aber dieses geschah mehr aus Haß des Günstlings, als aus Liebe zur Gerechtigkeit. Buckingham ertheilte den Befehl, sie wieder frei zu geben, aber dieser Befehl selbst war nur ein Mittel, andere Schiffe zu nehmen. Das nämliche Schiff, welches nach Calais die Nachricht von diesem Entschlusse brachte, erfrechte sich drei Schiffe im Hafen selbst zu nehmen. Eine solche Beleidigung forderte Rache; aber Frankreich wurde schon lange nicht mehr unter die Seemächte gezählt. Als daher die Engländer beschlossen, die Einwohner von Rochelle zu unterstützen, und allen französischen Schiffen die Einfahrt in englische Häfen untersagten, kannte Ludwig XIII. nach dieser Art von Kriegserklä-

rung kein anderes Mittel, den Handel seiner Unterthanen zu beschützen, als ihnen zu verbieten, irgend ein Fahrzeug in die See auslaufen zu lassen. Ein Mittel, zu welchem man auch in unsern Tagen gegriffen hat.

Dem Genie des Kardinals Richelieu war vorbehalten, die französische Marine zu erschaffen. Zwei Jahre nach gefaßtem Entschlusse lief schon eine furchtbare Flotte von Brest aus. Sie machte ihren Anfang mit einem Siege über die Spanier; aber es lag nicht im Geiste der Nation, von dem Unglücke Vortheile zu ziehen, in welches Karl I. sich gestürzt hatte, und eine schon so furchtbare Seemacht zu vernichten, die sich wieder über den blutigen Trümmern des Throns erheben zu wollen schien.

Cromwell hatte kaum die Ruder der Regierung in Händen, als er den Holländern bedeuten ließ: „sie müssen „die Schiffe Grosbrittaniens begrüßen, da, wie er sagt, England dieses Recht sich durch die Waffen über alle Nationen „erworben habe, so könne es nicht zugeben, daß auf dem Ocean „eine andere Flagge als die brittische wehe.“ Die Holländer wollten über diesen Gegenstand unterhandeln, aber die Engländer fingen die Feindseligkeiten mit der Wegnahme von 200 Schiffen an. Bei dem Friedensschlusse von 1654, welcher diesem Kriege ein Ende machte, wollte Cromwell den Engländern das Recht ausführen, alle holländische Schiffe visitiren zu dürfen. Die Republik hatte sich zwar geweigert, in diese Forderung zu willigen, sie faßte jedoch in Geheim den Entschluß, sich dieser Anmaßung nicht ganz offenbar zu widersetzen, das heißt, sie zu dulden. Sie fertigte in dessen Gemäßheit also Befehle ab und Ruyter unterließ nicht, die Aufhebung derselben zu verlangen.

In diesem Kriege erschien jene berühmte Navigationsakte, welche die aufgeklärtesten Publizisten als die Quelle des Handelsreichthums Englands, als das Palladium seiner Seemacht angesehen haben. Sie war hauptsächlich gegen die Holländer gerichtet, welche die Faktoren Englands und der ganzen Welt waren.

Diese Akte, was man auch immer dagegen sagen mag, griff weder die Rechte noch die Freiheit der übrigen Völker an; sie enthält sogar auch nicht eine Klausel, welche England zu seinem Vortheil in der Untersuchung über die Vorzüge anführen könnte, auf welche es dermalen Ansprüche macht. Es ist darin keine Sprache von der Wegnahme friedlicher Kaufmannsgüther, man findet nichts darin von Visitiren, von der Presse, von der Blokade. Sie enthält nichts als die Ausübung des Rechts, welches jede Nation hat, Verfügungen in Rücksicht des eigenen Handels mit dem Auslande zu machen. Die großen Handelsfaktoren mochten sich wohl allerdings über diese Einschränkungen beleidigt finden; aber dieses Beispiel hätte vielmehr jede, an Produkten der Natur und Kunst reiche Nation, zur Nachahmung reizen sollen.

Noch einmal, diese Akte hatte zwar einen außerordentlichen Einfluß auf das Wachsthum der brittischen Seemacht, aber man hatte kein Recht, sich darüber zu beschweren; aber sie wurde auch noch durch die beständige Neigung, die rivalisirenden Mächte zu schwächen, durch eine Menge stets auf einander folgenden Ansprüche und endlich durch Ungerechtigkeiten aller Art unterstützt, welche man bald zur Gewohnheit und endlich gar zum Rechte stempelte. Der Verfasser findet hier Gelegenheit, einige Betrachtungen über den englischen Nationalgeist mitzutheilen.

Der Geist der Nation, sagt er, eilte mit einer solchen hartnäckigen Beharrlichkeit dem Seedespotismus zu, daß ihn selbst die blutigste Revolution in der betretenen Bahn nicht aufhalten konnte. Die Dynastien sind verändert worden, aber das System blieb immer das nämliche. So machte Karl II. die Seeverfügungen Cromwell's bekannt. „Es ist merkwürdig, sagt „Hume, daß Karl II. zwar vermöge seines trägen Charakters sehr wenig Eigenschaft hatte, das große Projekt auszuführen, sich der See- und Handelsherrschaft Europa's zu bemächtigen, er aber doch nicht ganz gefühllos für eine so verführerische Aussicht war.“

Die Folge davon waren jene ungerechten Kriege, welche diese Regierung auszeichneten. Der Krieg mit Holland in 1664 hatte nichts anders zur Absicht, als ihm mit Gewalt das zu nehmen, was England nur durch das Uebergewicht des Gewinns oder der Industrie langsam hätte erhalten können. Davon rühten jene Medaillen her, auf welchen die Absicht, die Nationen zu unterjochen, so deutlich ausgedrückt sind; z. B. jene Medaille, wo Karl II. auf einem von 4 Seepferden gezogenen Triumpfwagen vorgestellt wird, und welche die Aufschrift hat: Et pontus serviet (das Meer wird ihm dienen).

Dieser Krieg, in welchem der Siege des Herzogs von York ohngeachtet, der holländische Admiral Ruyter die Engländer für ihre eigene Hauptstadt zittern machte, wurde durch den Friedensschluß von Breda beendigt. Holland opferte sehr wichtige Besitzungen im nördlichen Amerika und die Ehre seiner Flagge, zwar nur eine Chimäre, nach der aber England so sehr geizte, und die dem brittischen Stolze so außerordentlich schmeichelte. Dieser Vortheile ohngeachtet war der Friede von Seiten Karls nicht aufrichtig. Er ließ fünf Jahre hernach, in 1672 die Feindseligkeiten auf die abscheulichste Art ohne alle Kriegserklärung durch den Angriff auf die holländische Flotte vor Smyrn wieder anfangen.*) Einige Tage darauf erließ Karl seine Kriegserklärung, worin er es für einen unerhörten Angriff angab, daß man ihm die Herrschaft zur See wolle streitig machen, indem man ihm die Ehre der Flagge verweigere, „eine der ersten Prärogative seiner Vorfahrer, und die letzte, „der sich der König von England begeben könnte.“ Eine Vergleichung des Betragens Frankreichs und Englands in diesem Zeitpunkte fällt durchaus zum Vortheile des ersten aus. Ludwig XIV. auf der höchsten Stufe seines Glücks, als er den

*) Aus einem andern Gesichtspunkte sah Lord Temple die Kriege Karls an. Man lese hierüber die neueste schöne Schrift: Sir William Temple, von Herrn Professor Luden in Jena. D. H.

Frieden zu Nimwegen diktirt hatte, als ihm eine furchtbare Marine mit Admirälen zu Gebot stand, die in nichts mehr den englischen nachstanden, als er zur See mehrere Siege erhalten hatte, die ihm die Herrschaft der Meere hätten versichern können, Ludwig XIV. so furchtbar selbst im Unglück, hat sich doch niemals zu dem Stolze der englischen Könige verleiten lassen. Die hartnäckige Beharrlichkeit in ihren Ansprüchen hat ihn doch niemals gehindert, das Gleichgewicht der Seemacht während des größten Theils seiner Regierung zu halten. Und das handelnde Europa hat von diesem glücklichen Wetteifer die herrlichsten Früchte gezogen. Damals waren die Seeordonanzen von 1681 und 1689 auf gewisse Art das allgemeine Gesetz aller Nationen, und überall liegt bei denselben das Völkerrecht und Sicherheit des Eigenthums zum Grunde. Die Folge dieses Gleichgewichts der Seemächte war, daß man, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, im 18ten Jahrhundert feierlich den dem Handel so vortheilhaften Grundsatz anerkannte, daß die freundschaftliche Flagge die feindliche Waare decke. Fast alle von 1604 bis 1713 zwischen den Mächten abgeschlossene Verträge haben denselben geheiligt.

Bemerkungswerth ist, daß Frankreich gegen alle Mächte in Anerkennung dieses Hauptgrundsatzes stets sich treu geblieben ist, England aber demselben nur in einigen Verträgen beigetreten ist, die in dem Zeitpunkte abgeschlossen wurden, wo noch ein Gleichgewicht zur See bestand; seit 1713 hingegen bis auf unsere Tage hat es, da es seine Macht so außerordentlich wachsen sah, stets vermieden, sich über diesen Gegenstand, so wie über die eigentliche Wesenheit der sogenannten Blokade, deutlich zu erklären.

Es ist die einzige Macht, die sich geweigert hat, der allgemeinen Praxis aller handelnden Nationen beizutreten. Wenn es in seinen Marinegesetzen noch einige wichtige Lücken hat, so sind diese nur deswegen nicht ausgefüllt worden, um Platz und Vorwand für nachfolgende Versuche von Usurpationen zu

lassen, die ihm nur zu sehr bei schwachen Regierungen, oder solchen, die verblendet genug waren, sie zu erdulden, gelungen sind.

Durch die verschiedenen Friedensschlüsse, die unter dem allgemeinen Namen des Friedens von Utrecht in 1713 bekannt sind, gewann England ein entschiedenes Uebergewicht in den europäischen Angelegenheiten. Die allmähligen Veränderungen in den politischen Verhältnissen der europäischen Mächte, der allgemein rege gewordene Handelsgeist, und die Entwickelung der Industrie kündigten eine allgemeine Revolution an, wovon England allein den Nutzen gezogen hat. Es erwarb Gibraltar und ungeheure Vortheile im westindischen Handel, z. B. den ausschließlichen Negerhandel auf 30 Jahre — eines der ausserordentlichsten Dinge, die der Seedespotismus nur je ersinnen konnte, und wovon Spanien gar bald die traurigsten Folgen fühlte. Endlich nahm es in der europäischen Politik Oestreichs Stelle ein. Von nun an konnte man wohl einsehen, daß man sich künftig auf dem Kontinent nur für das Interesse und nach dem Gutfinden Englands schlagen würde. Jetzt war es für Frankreich und Spanien das höchste Interesse, auf die Vermehrung ihrer Marinen zu denken. Aber das brittische Kabinet wußte die Familienstreitigkeiten beider Kronen, die Verwirrungen im östreichischen Erbfolgekriege und vorzüglich die kleinmüthige Schüchternheit des Kardinals Fleury zu seinem Vortheile zu beugen, welcher sich glücklich genug glaubte, einen gefährlichen und nachtheiligen Frieden durch die Herabsetzung der französischen Marine zu erkaufen.

Alberoni hatte einen hellern Blick; aber er hatte kein größeres Glück gegen die unersättliche Begierde der brittischen Regierung, die so weit ging, daß sie im Frieden mit Oestreich von 1731 die Unterdrückung der Handelsgesellschaft von Ostende zur Hauptbedingung machte.

Die Zwischenzeit vom Utrechter bis zum Aachner Frieden bietet eine Reihe Verletzungen des Völkerrechts von Seiten

Englands gegen Spanien dar; als z. B. den Angriff der spanischen Flotte an den Küsten Siziliens in 1718, die Wegnahme mehrerer Schiffe, die im Vertrauen auf den Frieden von Pardo segelten, Beweise, daß unter allen Kriegen die Handelskriege die grausamsten sind.

Aber alle diese Attentate wurden durch jene übertroffen, welche vor dem Anfange des Kriegs von 1756 ausgeübt wurden. Mehrere ältere Verträge schon verboten selbst die Repressalien, wenn der Gegentheil nicht jede Genugthuung verweigerte; und die Friedensschlüsse von Utrecht und Aachen setzten ausdrücklich fest, daß alle vor der Kriegserklärung gemachte Prisen wechselseitig zurückgegeben werden sollten. Man hatte so für Europa ein konventionelles, allgemein anerkanntes Recht.

Mit Hintansetzung aller dieser Verträge, spottend allen Gefühlen von Gerechtigkeit, fing die brittische Regierung, gleichsam als ob sie sich zu schwach fühlte, menschlich zu seyn, den Krieg von 1756 mit einer Reihe von Verbrechen und Gewaltthätigkeiten an, dergleichen die Geschichte nicht aufzuweisen hat. Auf geheime, in alle Theile der Erde mehrere Monate lang vor der Kriegserklärung erlassene Befehle, wurden mehr als 300 französische Schiffe, die in der Sicherheit eines tiefen Friedens auf allen Meeren segelten, in Beschlag genommen; 10000 französische Matrosen wurden in die Gefängnisse geworfen und 30 Millionen Franken wurden im Triumpf nach London gebracht. Der Admiral Roseawen stieß an der Bank von Neufundland auf zwey französische Linienschiffe, welche ein Sturm von der französischen Flotte getrennt hatte. Er versicherte sie, es sey Friede. Er griff sie aber in der Folge an und nahm sie. Dieses Benehmen stand ganz im Einklange mit jenem des brittischen Ministeriums, das zwar in seinen Kriegsrüstungen eifrig fortfuhr, dabei aber doch den französischen Gesandten, Herzog von Mirepoix, versicherte: „daß es keine „Absicht habe, den allgemeinen Frieden zu stören, und daß England gewiß nicht die Feindseligkeiten anfangen würde.“ Die

unverschämte Art, mit der das englische Ministerium sein Betragen eingestand, vermehrt noch den Unwillen, den der Angriff erregte. Uebrigens entsprach das Betragen im Kriege selbst der Art, wie man ihn angefangen hatte, vollkommen. Man sagte im Parlament und in London ganz laut, daß man zur Absicht habe, der französischen Marine den Gnadenstoß zu geben. Lord Chatam sprach laut im Oberhause: „kein Friede mit Frank„reich, wenn es nicht die Vernichtung seiner Marine unter„zeichnet; es ist schon viel, wenn man ihnen die Küstenfahrt „erlaubt; England muß die ausschließliche Herrschaft auf dem „Ozean für sich behaupten." Der nämliche Minister hatte bei einer andern Gelegenheit geäußert, es dürfe ohne die Erlaubniß Großbrittaniens auf dem Meere keine Kanone gelößt werden.

Bei aller dieser Prahlerei erhielt Frankreich dennoch, so erschöpft, so gedemüthigt es auch war, einen Frieden, ohne die Vernichtung seiner Marine zu unterzeichnen.

Ludwig XV. forderte nun die vor dem Kriege gemachten Prisen zurück, und gab selbst ein Beispiel seiner Achtung der Verträge durch den Befehl, eine englische Fregatte wieder frei zu geben, welche die Brester Flotte als Repressalien genommen hatte; aber die englische Regierung hielt die Parthie für zu ungleich; das Begehren und das Beispiel Ludwigs blieben ohne Erwiederung.

Der Verfasser entwickelt nun aus diesen historischen Darstellungen die Grundsätze der Seegesetzgebung Englands und Frankreichs in diesem Zeitraum. Man findet aber in den Verträgen, die Frankreich mit Holland (1739) mit Dänemark (1742) und mit Neapel (1748) abschloß, eine neue Anerkenntniß des Grundsatzes „daß die Flagge die Ladung decke." In den Verträgen, wo England Theilhaber war, findet man davon keine Erwähnung.

Das Blokaderecht erhielt keine bestimmte Angabe. Die Bezeichnung der Gegenstände der Kontrebande erhielt eine dem Interesse Englands angemessene Ausdehnung.

Eine höchst wichtige Neuerung gegen die Rechte der Neutralen fand in dem Kriege von 1756 statt.

Die brittische Regierung behauptete, die Neutralen könnten im Kriege keinen Handel treiben, der ihnen nicht auch in Friedenszeiten erlaubt sey. Unter diesem Vorwande ließ sie mehrere neutrale Schiffe, die mit den französischen Kolonien Handel trieben, wegnehmen und für gute Prise erklären. England hat diesen Grundsatz fortwährend behauptet, da es doch selbst die Häfen seiner Kolonien öffnet, wie man in der Folge noch zu bemerken Gelegenheit finden wird.

Die Nichtigkeit dieser Behauptung leuchtet jedem ein. Jede Nation hat das Recht, für ihren innern Handel Verfügungen zu erlassen. Jede Nation kann ihn zulassen oder verbieten, die Einfuhr fremder Produkte und die Ausfuhr der eigenen erleichtern oder beschränken. Allerdings hatte also Frankreich das Recht, den Neutralen den Handel mit seinen Kolonien zu erlauben oder zu verbieten; es konnte ihnen die Häfen derselben öffnen, wie die seinigen. Das war eine Maasregel der innern Polizei, die von der Unabhängigkeit einer Regierung die Folge ist. So wie man es Frankreich sehr übel ausgelegt haben würde, wenn es die Aufhebung der Navigations-Akte von Seiten Englands hätte hindern wollen; eben so ungerecht war es von Seiten Großbrittaniens, den Neutralen den Handel mit den französischen Kolonien zu untersagen. Diese Behauptung war indessen doch die Ursache oder der Vorwand zu abscheulichen Unternehmungen. Sie führte nothwendig das Recht der Visitirung mit sich, welches auf das strengste ausgeübt wurde; sie setzte offenbar die ausdrückliche Verläugnung des Grundsatzes zum voraus, daß die Flagge die Ladung decke.

Die zweite Epoche beginnt mit dem Pariser Frieden, welcher dem Kriege von 1756 ein Ende machte.

Nichts schien sich nun dem Uebergewichte Englands zur See entgegenstellen zu können. Einige aufgeklärte französische

Minister hatten glückliche Versuche gemacht, die französische Marine wieder empor zu bringen; aber das ehrgeitzige und unruhige Kabinet von St. James hatte sie stets im Auge. So glücklich England auch gewesen war, so viel Gründe es auch zum Vertrauen auf sich selbst haben konnte; so war doch alles dieses nicht vermögend, die Gefühle eigner innern Schwäche zu ersticken, wenn es diese mit den ungeheuern Hilfsquellen seines selbst nach so vielem Unglück so furchtbaren Feindes verglich. Die französische Marine, wie sie beim Anfange des Kriegs gewesen war, schien der englischen Regierung nur mehr als zu stark, eine Landung zu unterstützen, deren guter Erfolg ohnfehlbar das Schicksal des Kriegs entschieden hätte.

Die Furcht machte sie aufmerksam und eifersüchtig; die geringste Thätigkeit auf den Werften und in den Häfen Frankreichs beunruhigte sie, und gewiß wäre sie nicht lange ruhiger Zuschauer der Verbesserungen gewesen, die man zu treffen anfing, wenn nicht ein weit höheres Interesse gerade damals die Aufmerksamkeit der englischen Regierung von diesem Gegenstande abgeleitet hätte. Das Signal zur Befreiung der Seemächte kam aus dem Sitze der brittischen Herrschaft selbst. Die Revolution in den englischen Kolonien, eine nothwendige Folge des mit der Schwäche des Mutterlandes ganz unverhältnißmäßigen Wachsthums derselben, gab Gelegenheit zu einer Verbindung von ganz neuer Art. Zum erstenmal fühlten die Souveraine Europa's die großen Gefahren, welche die Unternehmungen Englands herbeiführten; zum erstenmal fühlten sie die Nothwendigkeit eines Seerechts. Europa hatte schon mehrere Jahre lang Kenntniß von den Streitigkeiten, die sich zwischen England und seinen Kolonien erhoben hatten, ohne daß Frankreich einen thätigen Antheil an diesen Streitigkeiten genommen hätte. Es hatte versprochen, eine strenge Neutralität zwischen den kriegführenden Theilen zu beobachten, und hielt sein Versprechen bis zu dem Augenblicke, wo stille Feindseligkeiten von Seiten Englands es zwangen, sich öf-

fentlich (*) für die Amerikaner zu erklären. Jetzt bot sich Frankreich eine schöne Gelegenheit dar, sich für den wüthenden Angriff im Jahr 1755 durch Repressalien zu rächen; denn auch ganz Indien zeigte Neigung, dem Beispiele Amerika's zu folgen, um das brittische Joch abzuschütteln. Aber Frankreich versah sich auch jetzt wieder von England, daß es die Feindseligkeiten vor der Kriegserklärung anfangen würde. Wirklich findet man auch in den Protokollen unsrer Admiralitäten eine Menge Klagen und Reklamationen von Kapitains der Kauffartheischiffe, die von englischen Corsaren im Jahr 1776 und 1777 angegriffen und beraubt wurden. Diese stillen Angriffe führten endlich den förmlichen Krieg herbei. Gleich beim Anfang gab die französische Regierung einen Beweis menschlicher Gesinnungen, indem sie von England die freie Fischerei für beiderseitige Unterthanen verlangte. Es proklamirte auf eine gar nicht zweideutige Art seine hohe Achtung, die es jederzeit für die Freiheit des Handels und des Rechts der Neutralen bewiesen hatte, durch seine Verträge mit den vereinten Staaten von Nordamerika und durch sein in Rücksicht der neutralen Schiffe in Kriegszeiten erlassenes Reglement vom 26 Julius. Diese Verträge und dieses Reglement haben das Gepräge der Aufrichtigkeit und der Gerechtigkeit; man findet darin weder Vorbehalt, noch irgend einige Verheimlichung; die Grundsätze sind darin deutlich und bestimmt ausgedrückt. Die Kaiserin Katharine II. entwickelte sie nur in ihrem System der bewaffneten Neutralität; Frankreich hatte dieselbe schon lange vorher angenommen und bekannt gemacht.

Bei dem Frieden von 1763 glaubte England bei seiner Uebermacht zur See alle Kontinentalverbindungen entbehren zu können, aber die Revolution, die so reißend in den ameri-

---

*) Denn geheime Unterstützungen von Seiten Frankreichs beweißt selbst Herr de Flassan in seiner histoire diplomatique, T. VI. p. 143.

kanischen Kolonien ausbrach, die Allianz Frankreichs und Spaniens mit den Amerikanern, die Wiedergeburt der Marine beider Staaten, und der schreckbare Anfang dieses Kriegs — dieses alles ließ dem brittischen Kabinet die Nothwendigkeit fühlen, die bis jezt vernachläßigte Kontinentalverbindungen wieder anzuknüpfen. Es richtete sein Augenmerk auf Oestreich und Rußland. Aber Oestreich mußte von Frankreich, und Rußland von Preußen abgerissen werden; dieses zu bewirken, bedurfte man zu Petersburg einen geschickten, thätigen und verschmizten Unterhändler. Man sandte also den Ritter Harris, jetzigen Lord Malmesbury, dahin, der, wie bekannt, alle diese Eigenschaften besitzt.

Graf Panin war damals erster Minister; die Allianz zwischen Rußland und Preußen war sein Werk; er sah die Vortheile davon ein; er war bei dieser Idee und bei dieser Vorliebe alt geworden. Aufgeklärt über das Interesse Rußlands, war er auf seiner Huth gegen jede Neuerung, die Rußland in einen lästigen Krieg ohne Interesse hätte stürzen können; auch war er zum Voraus schon gegen ein Bündniß mit England eingenommen. Also wandte sich Harris nicht unmittelbar an Panin, aber er glaubte günstigere Anlagen im Charakter der Kaiserin und des Fürsten Potemkin zu entdecken. Er schmeichelte den Leidenschaften des Fürsten, er prieß die ehrgeitzigen Absichten der Kaiserin auf Konstantinopel, und ließ ihr sogar die Möglichkeit blicken, daß der Londner Hof nicht abgeneigt seyn würde, in ihr Projekt einzugehen. Und durch diese verführerische Aussicht würde gewiß Katharina zu einer Allianz, ja zu einer bewaffneten Vermittlung verleitet worden seyn, wenn nicht der Graf Panin, dem man doch Nachricht von diesem Projekt geben mußte, solches mit allen Gründen der Vernunft, der Gerechtigkeit und der gesunden Politik bestritten hätte.

Der Ritter Harris ließ sich dadurch nicht irre machen. Man gab ihm zu verstehen, bei der Menge von Ereignissen,

welche ein Krieg nothwendig herbeiführen müßte, könnte leicht einer oder der andere Umstand sich zeigen, der seiner Unterhandlung eine günstige Wendung gebe. Und in der That weckte einer dieser vorübergehenden Zufälle die Hoffnungen des Ritters.

Zwey russische Fahrzeuge, Konkordia von Archangel und St. Nikolaus von Petersburg, wurden von den Spaniern im mittelländischen Meere angehalten. Sie führten dieselbe nach Cadix und nahmen ihre Ladung. Diese Beleidigung der russischen Flagge, dieser Eingriff in die Freiheit der Schiffahrt erbitterte die Kaiserin um so mehr, als sie sich für die Schöpferin des russischen Handels ansah, und einen sehr hohen Werth auf alles setzte, was denselben befördern konnte. Der Ritter Harris ergriff eine so schöne Gelegenheit mit aller Geschicklichkeit, um die Kaiserin gegen die Feinde Englands aufzubringen. Dies schien ihm ein trefflicher Augenblick, sich an jenen zu rächen, die seinen Unterhandlungen entgegen gewirkt hatten. Der Graf Panin war gezwungen, dem spanischen Chargé d'affaires, Herrn von Normandez, zwei Noten zu übergeben, in welchen Genugthuung und Herausgabe der Fahrzeuge und Waaren vom spanischen Hofe verlangt wurde. Die Noten konnten dem Grafen Panin nur in sofern unangenehm seyn, als sie dem Ritter Harris so viel Vergnügen machten.

Uebrigens fühlte Panin doch wohl selbst die Schicklichkeit und Nothwendigkeit der Noten. Sie waren in einem Ton abgefaßt, der noch einen Hinterhalt vermuthen ließ. Und wiewohl sie damals zum größten Vergnügen Englands gegen Spanien gerichtet waren, so muß man sie doch immer als den Vorboten jenes Systems der bewaffneten Neutralität ansehen, das nachher von Spanien mit so viel Vergnügen angenommen, vom brittischen Kabinet aber mit so viel Mißvergnügen betrachtet wurde.

Noten im drohenden Tone gegen die Feinde Englands schienen dem Ritter Harris eine Annäherung zur Erreichung des großen Zweckes, den er nie aus den Augen verlor. Unter-

stützt von Potemkin, stand er bei der Kaiserin in so hohem Ansehen, daß diese, ohne den Grafen Panin zu fragen, den Befehl an die Admiralität zu Cronstadt erließ, eine Flotte von 15 Kriegsschiffen und 6 Fregatten auf das schleunigste auszurüsten, die im Frühjahr unter Segel gehen könnte. Diese Ausrüstung hatte den Zweck, mit den Waffen von Spanien eine feierliche Genugthuung zu erhalten, wenn dieses solche nicht von selbst im Wege der Unterhandlung zu geben geneigt wäre.

Diese Maasregeln konnten dem Grafen Panin unmöglich lange unbekannt bleiben; und er war ein zu geschickter Geschäftsmann, als daß er geradezu die Meinung der Kaiserin hätte angreifen sollen. Er stellte sich also, als ob er eben so erbittert gegen Spanien sey, und munterte sie selbst auf, die getroffenen Maasregeln auszuführen; aber er rieth ihr zugleich, diese über das besondere und augenblickliche Interesse hinaus auszudehnen. Er gab ihr zu verstehen, einer so großen Souveraine komme es zu, die von den kriegführenden Mächten verkannte Rechte der Neutralen in Schutz zu nehmen. Er sammelte nun alles, was die bestehenden Verträge und die Schriften der Publizisten nur immer günstiges für diese Rechte enthalten, und entwarf einen Neutralitätsplan, den er der Kaiserin als ein System vorlegte, dessen Schöpfung ihr zum ewigen Ruhm gereichen, das alle Nationen mit ihr vereinigen, und sie zur Gesetzgeberin zur See machen würde. Ueberdies suchte er ihr zu verstehen zu geben, daß England selbst über ein System vergnügt seyn würde, welches die Demüthigung Spaniens bezwecke, und daß die Kaiserin durch eine so offenkundige Unpartheilichkeit dem ganzen Europa Zutrauen einflößen werde; ein Zutrauen, das sie dahin führen würde, durch ihre Vermittlung den Frieden zur See zu Stande zu bringen, wie sie zu Teschen den Kontinentalfrieden bewerkstelligt habe.

Ein Projekt dieser Art mußte nothwendig dem Stolze der Kaiserin schmeicheln. Also ging sie in die Ideen des Ministers

ein, billigte seinen Plan, und genehmigte die Erklärung, worin der Minister die Grundsätze der Neutralität vorgezeichnet hatte, und welche dazu geeignet schienen, die Freiheit des Handels und der Schiffahrt der Neutralen während den Seekriegen zu versichern.

Diese Grundsätze waren folgende:

„daß neutrale Schiffe frei von Hafen zu Hafen und an „den Küsten der im Kriege begriffenen Nationen fahren dürfen.

„Daß das Eigenthum der Unterthanen der kriegführenden „Mächte auf den Schiffen der Neutralen frei werde, jedoch „mit Ausnahme der Kontrebandwaaren.

„Daß man, um genau zu bestimmen, was eigentlich unter „einem in Blokadezustand versetzten Hafen zu verstehen sey, „diese Benennung nur einem solchen Hafen zustehe, welcher „durch die Anstalten der angreifenden Macht mit hinlänglichen „und mehreren Schiffen so besetzt ist, daß man in denselben „ohne Gefahr nicht einlaufen kann.“

Diese Erklärung wurde auf der Stelle allen Seemächten mitgetheilt, ohne daß der Ritter Harris nur im Geringsten etwas von einem, den Absichten Großbrittaniens so entgegengesetzten System erfahren hatte. Panin hatte nämlich die Kaiserin vermogt, ihm nicht das Geringste davon wissen zu lassen. Die Höfe von Stockholm und Kopenhagen wurden noch besonders eingeladen: 1) eine ähnliche Erklärung bei allen kriegführenden Mächten abzugeben; 2) sich mit Rußland durch förmliche Verträge zur Vertheidigung und Handhabung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu verbinden.

Der König von Dänemark ließ gleich darauf das baltische Meer allen bewaffneten Fahrzeugen der kriegführenden Mächte verschließen, und schloß mit Rußland noch einen besondern Vertrag, den man für ein wahres Defensivbündniß für die ganze Dauer des Kriegs ansehen kann, und worin den erklärten Grundsätzen Rußlands noch beigefügt wurde:

„Daß neutrale Schiffe nicht anders als aus gerechten

„Ursachen und wegen offenbaren Thathandlungen angehalten „werden könnten; daß hierüber ohne Zögerung Recht gesprochen „werden müsse; daß das Verfahren dabei stets nach den näm„lichen Grundsätzen, schnell und gesetzlich eingerichtet seyn soll; „und daß immer nebst der denjenigen zugestandenen Entschädi„gung, welche ohne ihre Schuld Verlust erlitten haben, auch „noch hinlängliche Genugthuung für die der Flagge Ihrer „Majestäten zugefügten Beleidigung zu leisten sey."

Schweden, Holland, Rußland, Oestreich, Portugal und Neapel traten nach und nach dieser Erklärung durch Akten oder Verträge bei, in denen die nämlichen Grundsätze wörtlich aufgestellt wurden.

Von den kriegführenden Mächten nahmen Frankreich und Spanien diese Erklärung mit einer Art auf, wodurch das Beleidigende des Hofes von St. James in dieser Angelegenheit nur noch fühlbarer wurde. Aus der materiellen Verschiedenheit in den Antworten der beiden Mächte auf Rußlands Erklärung kann man am besten erkennen, welche von beiden den Rechten und Interessen der Neutralen am meisten entgegen war.

Zu diesem offenbaren Beweise von dem Unterschiede in den Meinungen beider Höfe muß man noch andre Thatsachen zählen.

Die Kouriere, welche die Erklärung der Russischen Kaiserin wegen der Neutralität an die verschiedenen Höfe zu überbringen hatten, waren schon einige Tage abgegangen, als der Ritter Harris erst Nachricht vom Inhalt ihrer Depeschen erhielt. Es wäre überflüssig zu bemerken, daß der Ritter Harris darüber wie versteinert da stand, und eben so überflüssig würde es seyn, von der üblen Laune ein Wort zu sagen, in welche das brittische Kabinet durch diese Erklärung versetzt wurde, von den wenig schonenden Gesprächen einiger Glieder desselben, von den beleidigenden Ausdrücken, die sich vorzüglich die Lords Stormond, Hillesborough und andere gegen die Kaiserin erlaubten. Wir dürfen blos an die gute Aufnahme

erinnern, welche die Erklärung Rußlands bei den übrigen Höfen fand, und an die vergebliche Bemühung, die man sich bei dem Grafen von Bernstorf gab, um der nordischen Allianz und dem Bruche Hollands zuvorzukommen, wo die Opposition der brittischen Regierung in einem neuen Lichte erschien.

Sobald Holland in Kenntniß von der bewaffneten nordischen Neutralität gesetzt war, bezeigte Holland, welches darin die wichtigen Folgen für seinen Handel erblickte, sich geneigt, derselben beizutreten; aber der brittische Gesandte bei den Generalstaaten hatte wechselsweise Versprechungen und Drohungen angewandt, um die Generalstaaten von diesem Beitritte abzuhalten.

Als endlich nun die brittische Regierung dieselben fest entschlossen zum Beitritte fand, ließ sie ihnen eine Erklärung in drohenden Ausdrücken zustellen.

Hier galt es nicht blos den Umstand, den in der Erklärung angeführten Vertrag zu untersuchen, noch zu bemerken, daß derselbe in einem Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert ganz außer Kredit gekommen, auch ob nicht die brittische Regierung selbst denselben offenbar gebrochen habe, wovon man in den vorhergehenden Kriegen tausend Beispiele, und sehr viele in den dermaligen findet — genug, die Generalstaaten fanden größern Vortheil im Beitritt zur bewaffneten Neutralität, als in einer Allianz mit England.

Hier kommt es hauptsächlich darauf an, zu zeigen, daß man in England von den Rechten der Neutralen ganz andere Begriffe hatte, als im übrigen Europa, oder vielmehr, daß man daselbst diese gar nicht achten zu müssen glaubte, wenn man nicht besonders durch positive Verträge daran gebunden wäre; Verträge, denen nur zu oft ausgewichen oder entgegen gehandelt wurde. Diese den Grundsätzen anderer Mächte entgegengesetzte Opposition fällt noch deutlicher in die Augen, wenn man die Worte des Reskripts durchgehet, welches der vorhergehenden Erklärung beigefügt war, und worin ausdrücklich

allen Kommandanten der Kriegsschiffe und andern Fahrzeugen befohlen wird: „alle den Unterthanen der Generalstaaten gehö„rige Schiffe und sonstige Fahrzeuge anzuhalten und wegzuneh„men, auf welchen sich einige den Feinden Sr. brittischen „Majestät gehörige Gegenstände befänden.“

Dieses, den von Frankreich und allen übrigen Nationen angenommenen Grundsätzen ganz entgegengesetztes Benehmen wird hier öffentlich und feierlich anerkannt. Aber die brittische Regierung blieb hier nicht in ihrem Betragen gegen die Generalstaaten stehen. Es erklärte ihnen den Krieg, noch ehe dieselben den Beitritt zur bewaffneten Neutralität unterzeichnet hatten. Wenn die nordischen Höfe nicht auf der Stelle die Parthei Hollands ergriffen, so geschah dies aus einer unbegreiflichen Schonung oder aus einer kleinmüthigen Furcht vor einem Kriege, dessen Erfolg nicht zweifelhaft war, und dessen Ausgang zuverlässig dahin geführt hätte, die brittische Regierung zur Annahme der Grundsätze der von ganz Europa anerkannten Seegesetzgebung zu vermögen. Der Baron von Lynden, Gesandter der Generalstaaten bei dem Hofe zu Stockholm, zeigte in einem in der Absicht, die Unterstützung der alliirten neutralen Höfe zu verlangen, übergebenen Memoire bis zur Evidenz, daß die Kriegserklärung Großbritanniens nur aus Aerger über den (schon vorher angekündigten) Beitritt Hollands zur bewaffneten Neutralität erfolgt sey. Der Stockholmer Hof sah die Sache in seinem dem Petersburger Hofe übergebenen Memoire aus dem nämlichen Gesichtspunkte an, und schlug vor, „Holland die nachgesuchte Unterstützung zu gewähren, oder „wenigstens an den Londner Hof eine dem Vertrage zwischen „den Generalstaaten und den nordischen Mächten gemäße Erkla„rung zu erlassen, und sich zu bemühen, die öffentliche Angele„genheiten zu einer allgemeinen Pazifikation zu bringen, und „bei dem Frieden den allgemeinen Seecodex der Neutralen zu „befestigen. Dadurch würde der allgemeine Wunsch aller Völker „erfüllt, und die Kronen, welche dieses zu Stande gebracht,

„würden die Ehre davon einärndten.“ Das war nun gewiß eine der schönsten Gelegenheiten für die Kaiserin Katharina, den von ihr proklamirten Grundsätzen eine feierliche Sanktion zu geben. Es war der Ort gar nicht, zu untersuchen, ob die Kriegserklärung vier Tage vor der Unterzeichnung der Neutralitätsakte erfolgt sey. Man sah ja ganz deutlich die Absichten des Kabinets von St. James. Aber gleichsam als ob es für den Ruhm der Kaiserin schon hinreichend wäre, den Seecodex proklamirt zu haben, vermied ihr Minister sorgfältig jede Erklärung durch ein Reskript, worin Freimüthigkeit und Würde weit weniger glänzen, als scholastische Subtilität. Von diesem Augenblicke an kann man von diesem mit so viel Pomp angekündigten Codex sprechen, wie von den Monumenten Karthago's während des Aufenthalts des Aeneas am Hof der Dido:

— — — — — Pendent opera interrupta,
minaeque Murorum ingenies aequataque machina coelo.

Die einzelnen Kriegsbegebenheiten machen durchaus keinen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung aus, und wir wollen daher auch blos an die Grausamkeiten erinnern, welche sich die Britten gegen die Holländer auf St. Eustach erlaubten. Fast sollte man dabei glauben, die brittische Regierung habe hierbei die Absicht gehabt, das Mißvergnügen zu ersticken, welches man auf St. Eustach gegen Holland hatte. Ohne die Dazwischenkunft Frankreichs hätten die Holländer alle ihre Niederlassungen verloren; ohne den Muth, mit dem Frankreich die Sache Hollands vertheidigte, hätte England, verachtend die bewaffnete Neutralität, schon damals die Projekte ausgeführt, die es in der Folge verwirklichte. Aber diese Unabhängigkeit, die England anzuerkennen gezwungen wurde, schien für die Engländer ein neues Hinderniß in der Ausführung ihrer ehrgeitzigen Absichten zu werden, aber auch den Nationen neue Gelegenheit zu geben, sich noch einmal über die Grundsätze der Freiheit der Meere zu verständigen. Durch mehrere im Laufe des Kriegs abgeschlossene Verträge wurden dieselben auf's neue

bestätigt. Frankreich zwang selbst England, sie wenigstens stillschweigend und unfreiwillig in den Verträgen von 1783 und 1786 anzuerkennen.

Aber dadurch, daß es Frankreich diese Genugthuung leistete, gab es in der Sache selbst sehr wenig nach, denn es gibt keinen Seekrieg Englands, in den nicht Frankreich gegen dasselbe frühzeitig verwickelt werden sollte.

Übrigens würde es dermalen sehr schwer seyn, zu sagen, was für Ansprüche die brittische Regierung in der Untrrhandlung des Friedens von Versailles machte. Man hat hierüber keine einzige Akte damaliger Zeit, welche hierin Licht verbreiten könnte. Man kann hievon nur aus den Bemühungen der brittischen Minister, an allen Höfen die Absicht und das System Rußlands zu bestreiten, ein Urtheil fällen.

Rußland, das sich in die dem Frieden von Versailles vorhergehenden Unterhandlungen mischte, war von Dänemark und Schweden außerordentlich angegangen worden, einige allgemeine, den ausgesprochenen Grundsätzen angemessene, Stipulationen dem Friedensschlusse einverleiben zu lassen.

Aber fand man ein unüberwindliches Hinderniß in den Instructionen der brittischen Unterhändler? oder glaubte man, daß allgemeine vom Kontinent anerkannte Grundsätze so fest gegründet seyen, daß man der Sanktion Großbritanniens entbehren könnte? Diese Fragen kann man durchaus nicht entscheiden. Aber so viel ist gewiß, daß von allen diesen Grundsätzen auch nicht ein einziger den Beifall Englands hatte. Es hat sich stets geweigert, sie förmlich in den Verträgen anzuerkennen, die es mit andern Mächten vor und nach dem Amerikanischen Kriege abschloß. Besonders hat es sich wohl in Acht genommen, sich über das behauptete Recht heraus zu lassen, durch eine bloße Erklärung der Blokade die Häfen seiner Feinde zu verschließen und die Kauffartheischiffe, die unter Eskorte gehen, zu visitiren.

Inzwischen kann man doch aus der Zusammenstellung aller

dieser Thatsachen den Schluß ableiten, daß durch diese Uebereinstimmung der Kontinentalmächte in den seit der proklamirten bewaffneten Neutralität abgeschlossenen Verträgen, eine Art von Seegesetzgebung entstanden ist, und daß in allen seit dem Frieden von Versailles im Jahr 1783 bis zum Jahre 1789 von ihnen abgeschlossenen Verträgen diese Grundsätze wörtlich ausgedrückt sind. So können also diese in ihrer Gesammtheit von allen Kontinentalmächten und zum Theil von England selbst anerkannten Grundsätze als ein Gesetz aller Nationen angesehen werden, und gewiß wird man im ganzen Völkerrechte keinen Punkt finden, der eine allgemeinere und förmlichere Bestimmung erhalten hätte. Aber England fand in einigen Umständen, welche die französische Revolution begleiteten, Mittel, die Seemächte dahin zu verleiten, ihren proklamirten Grundsätzen zu entsagen, um seine Interessen über alle Rechte, seinen Willen über alle Gesetze zu erheben.

Die konstituirende Versammlung Frankreichs hatte sich einen Augenblick mit der Freiheit der Meere beschäftigt; sie sprach von Abschaffung der Kaperei; sie wollte die Rechte des Seekriegs jenen der Landkriege gleichstellen, und einen Unterschied zwischen Privat- und Staatseigenthum machen. Dieser Gedanke wurde sehr gut von den Hansestädten, von den nordamerikanischen Staaten und von Holland aufgenommen; aber der Einfluß des brittischen Kabinets hinderte die Verwirklichung dieses wohlthätigen Versuchs. Unter der gesetzgebenden Versammlung machte das französische Ministerium in dieser Hinsicht einen neuen Versuch in einer Note, die Herr von Chauvelin, damaliger Gesandter zu London, dem Lord Grenville in Betreff der zwischen den Seemächten zu verabredenden Abschaffung der Kaperei übergeben mußte. Dieser Antrag wurde vom brittischen Ministerium so aufgenommen, als ob die Sprache davon sey, die englische Marine zu vernichten. Weit entfernt, dergleichen Grundsätze anzunehmen, hatte es so eben sich geweigert, den vereinigten Staaten von Nordamerika dasjenige zuzugestehen, was es Frankreich im Art. 20. des Vertrags

von 1786 eingeräumt hatte. In einem an den geheimen Rath im Jahr 1791 erstatteten Berichte heißt es: man werde niemals der amerikanischen Flagge die Freiheiten einräumen, die man der französischen in Hinsicht der feindlichen Kaufmannsgüther zugestanden habe. Die Ursache dieser Verweigerung war, „das „Recht zu behalten, die amerikanischen Schiffe zu visitiren, „fremde oder amerikanische Matrosen auf denselben zu pressen, „kurz durch Vexationen und Exzessen, deren nur immer Eifer- „sucht und Rache fähig sind, den Handel zu vernichten.“

Diese Schwierigkeiten hinderten den Abschluß des Handels-vertrags zwischen England und den vereinten Staaten. Die brittische Regierung ging noch weiter. Im Monat November von 1792, als sie in dem auf dem Kontinent entstandenen Kriege noch neutral war, verbot sie den Neutralen das Einlaufen in französische Häfen. Von dieser ersten Beleidigung schrieben sich alle Akten, Dekrete und Ordres her, die nach und nach erlassen wurden, und wodurch Neutralität ein bloßes Wort ohne Sinn, und die Neutralen entweder Mitschuldige, oder Opfer der Gewaltthätigkeiten des Stärkern wurden. Damals wurden mehrere mit Lebensmitteln beladene amerikanische Fahrzeuge weggenommen. Man muß jedoch hiebei eingestehen, daß dieses Verfahren der Minister einen so allgemeinen Unwillen in London selbst erregte, daß die Minister sich gezwungen sahen, eine sogenannte Entschädigungsbill zu verlangen, um aller weitern Untersuchung ihres harten Benehmens auszuweichen.

Der Verfasser kommt nun auf einen Zeitraum, wo alles Völkerrecht, alle Menschlichkeit auf die empörendste Art mit Füßen getreten wurde, und die brittische Regierung war es, welche hierzu die Losung gab.

Da die Partheigänger Englands das nämliche wiederholen möchten, was bald darauf in einem Vertrage zwischen Rußland und England behauptet wurde, daß nämlich die in Frankreich aufgestellten Grundsätze, daß der blutige Sturz des Monarchen und Thrones, Frankreich den gemeinen Rechten der Nationen

verlustig gemacht habe; so bemüht sich der Verfasser, dieses Sophisma zu widerlegen. Die innere Unordnungen in einem Lande berechtigen keine fremde Regierung, die Bewohner desselben Hungers sterben zu lassen, oder diese unglücklichen Umstände zur Vernichtung des Handels jener Völker zu benutzen, die ruhige Zuschauer bei diesen Vorfällen bleiben wollen. Und waren denn jene schrecklichen Auftritte, die Frankreich verwüsteten, so neu für England? Waren denn die Grundsätze des Aufruhrs und der Ausgelassenheit so fremd, diesen Insulanern, deren gegenwärtige Konstitution selbst keinen andern Ursprung hatte, daß sich die englische Regierung deshalb berechtigt halten konnte, den Anfang zu jener Menschenmordenden Blokade zu geben, die ganz Frankreich dem Hungertode Preis geben sollte? Nein! Man hatte damals keinen andern wahren Beweggrund zu diesem Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, als die Ehrsucht, über die Meere zu herrschen, als die unersättliche Begierde, sich alles Handels zu bemächtigen, als die Aussicht zu einer nie wieder gut zu machenden Rache, als die Hoffnung, eine Seemacht ganz zu zerstören, die immer, selbst nach großem Unglück gefährlich blieb, und welcher der brittische Herkules die stets wieder wachsenden Köpfe nicht abhauen konnte. Man erinnere sich doch an den empörenden Zeitraum, wo Großbritanien dem erstaunten Europa das Schauspiel seines auf dem Schaffot blutenden Monarchen, und 40 Jahre darauf des vor seinem eigenen Schwiegersohn fliehenden Jakobs II. gab. Als England dieses gehäßige Beispiel dem zivilisirten Europa gab, strichen die französischen Monarchen die englische Nation nicht von der Liste der Völker aus; sie nahmen davon keine Gelegenheit, solche Eingriffe in die Rechte der neutralen Mächte zu machen, noch sich so sehr gegen die Menschheit zu versündigen, wie uns England damals Beispiele gab.

Die brittische Regierung hatte seit 1792 durch die Fortschickung des französischen Gesandten, durch die Verweigerung, die Kaperei abzuschaffen, durch wiederholte Beleidigungen der

Neu-

Neutralen, durch das eingestandene Projekt, die Handelsschiffe wie in 1757 wegzunehmen, eine so feindliche Stellung gegen Frankreich und dessen Handel angenommen, daß der National-konvent sich gezwungen sah, die Ausrüstung von Kapern zu gestatten, so schmerzlich es ihm auch seyn mußte, dadurch die Koalition zu verstärken. Aber weder die Dekrete, noch die neuen Formen der Kaperbriefe verletzten die Grundsätze der Neutralität, wie man sie vor der Revolution angenommen hatte. Die Kaperei wurde auf die weise Verfügung von 1778 beschränkt, denn im Dekret vom 14 Februar 1793, welches den Handelstribunalen die Befugniß ertheilte, in Prisengegenständen Recht zu sprechen, wird im 5ten Artikel ausdrücklich gesagt: „daß die alten Gesetze in Ansehung der Prisen in solang „zur Richtschnur dienen sollen, bis deshalb eine andere Ver-„ordnung erlassen seyn würde.“ Also selbst auf ihren Abwegen, in ihren politischen Verirrungen wagten die damaligen Machthaber Frankreichs auf keine Art Eingriffe in die Gesetze des Völkerrechts und der Neutralität, selbst nicht, um ihren Feinden dadurch zu schaden.

Aber England, während es nach den aufgestellten Grundsätzen sich erlaubte, die neutralen Flaggen zu insultiren, dachte den Plan aus, Frankreich auszuhungern. In der Konvention, welche am 28 Mai 1793 zwischen Rußland und Großbrittanien zu London abgeschlossen wurde, sind die deutlichsten Beweise der brittischen Arglist und Ehrsucht enthalten. Im dritten Artikel heißt es: „die beiden Mächte verbinden sich, alle ihre zu Gebot „stehenden Maasregeln zu ergreifen, die dazu dienen können, „den Handel Frankreichs zu beunruhigen.“ Und im vierten Artikel verbinden sich beide Mächte: „alle ihre Kräfte zu verei-„nigen, um andere in diesem Kriege nicht begriffenen Mächte „zu verhindern, dem Handel oder dem Eigenthum der Franzosen „auf der See oder in den Häfen Frankreichs irgend einen mit-„telbaren oder unmittelbaren Schutz, als Folge ihrer Neutra-„lität, zu geben.“

Durch diesen Vertrag und die darauf folgenden Akten, wo der Haß gegen die in Frankreich damals aufgestellten Grundsätze die Kaiserin von Rußland dahin brachte, die eigenen Vortheile ihres Staats zu vergessen, und die Rechte der Neutralen aufzuopfern, verlor diese erhabene Souveraine die Ehre, welche sie sich durch Stiftung der bewaffneten Neutralität erworben hatte. Eine zwar wirkliche, aber vorübergehende, Gefahr entzog ihren Blicken die fortwährenden Nachtheile der brittischen Herrschaft.

Gleich nach dem Abschlusse dieser Konvention ließ sich das brittische Ministerium angelegen seyn, nach den nämlichen Grundsätzen mit Spanien und Preußen zu unterhandeln. Im Norden bediente es sich des Einflusses Rußlands, um alle Mächte des baltischen Meeres zu gleichen Schritten zu vermögen. Eine Flotte von 25 Linienschiffen lief aus den russischen Häfen, und die Kommandanten hatten den Befehl, alle neutrale Schiffe, die für die Häfen Frankreichs geladen wären, wegzunehmen. Im Laufe dieser Bemühungen Englands, und als man in Frankreich mit jedem Tage Nachricht von neuen Verletzungen des Völkerrechts und der Neutralität erhielt, erließ der Nationalkonvent am 3ten Mai 1793 ein Dekret, durch welches verordnet wurde: „alle neutrale Schiffe, die zum Theil oder ganz mit, „dem Feinde oder Neutralen gehörigen, Konsumtibilien beladen „und nach feindlichen Häfen bestimmt seyen, wegzunehmen." Die Konsumtibilien, welche dem Feinde gehörten, sollten weggenommen, die Fracht aber bezahlt und die Schiffe frei gegeben werden, nach der alten Verfügung des schon angeführten Consolato del mare. Jene, die den Neutralen gehörten, sollten baar nach dem Werthe bezahlt werden, den sie am Orte ihrer Bestimmung haben würden. Dieses Dekret war zwar allerdings auch nicht den aufgestellten Grundsätzen gemäß; aber es wird sehr gemäßigt erscheinen, wenn man es mit den vorhergehenden Maasregeln der brittischen Regierung, und vorzüglich mit der Instruktion vergleicht, die der König von Großbrit-

tanien seinen Admirälen, Schiffskapitains und Kommandanten u. s. w. gab.

Diese Instruktion wurde mit der größten Strenge vollzogen. Mit welcher Insolenz die englischen Schiffskapitains die neutralen Flaggen behandelten, kann man aus den Attentaten auf die französische Fregatte Modeste im Hafen von Genua schließen. Diese Fregatte lag unter dem Schutze der Neutralität ruhig im Hafen von Genua, und sah ohne alle Furcht ein englisches Linienschiff von 74 Kanonen bei ihr anlegen. Plötzlich forderte der englische Kapitain die Franzosen auf, sich zu ergeben. Und als diese sich weigerten, ließ derselbe Anstalten treffen, die Brücken auf die Fregatte anzulegen; 300 Franzosen wurden ganz gemächlich gemordet; die Fregatte aber nach England geschleppt. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die genuesische Regierung strafbar bei dieser Sache war, wenigstens hätte sie mehr Vorsicht treffen sollen. Aber die Mäßigung Frankreichs in Hinsicht der Neutralen war noch so groß, daß durch ein Dekret vom 22. Dezember erklärt wurde: „das genuesische Volk sey für das Verbrechen der Engländer nicht verantwortlich, und die zwischen den Franzosen und Genuesern bestehende politische und Handelsverhältnisse sollen gehandhabt und beschützt werden." Diese Mäßigung ist um so bemerkenswerther, als Genua ein so schwacher Staat war, und die französischen Armeen so eben im feindlichen Gebiete überall eingerückt waren.

Ein anderes Dekret, die Navigationsakte vom 2 Dezember 1793, enthielt Art. 1: „daß die bestehenden Schiff- und Handelsverträge zwischen Frankreich und den mit ihm im Frieden seyenden Mächten, nach ihrer Form genau gehalten werden sollen." Dieser Artikel hatte keine andere Absicht, als selbst in diesem Zeitpunkt öffentlich an den Tag zu legen, daß Frankreich genau die Neutralität respektire, und sich an seine eingegangenen Verbindlichkeiten halten wolle.

Die Amerikaner litten mehr als alle andere Nationen durch

die von der brittischen Regierung ertheilten Instruktionen. Ihr Handel, der durch den Krieg selbst so blühend hätte werden sollen, war den Launen und den Angriffen gemeiner Kaper ausgesetzt, oder, um es richtiger zu sagen, ganz vernichtet. Keine Nation war bei Errichtung eines auf die Rechte der Neutralen gegründeten Seecodex so sehr interessirt, als die Amerikaner; aber sey es, daß die Furcht vor einem Bruche mit England sie verhinderte, den Anmaßungen Englands sich zu widersetzen, oder daß Privatvortheil das öffentliche Interesse erstickte, kurz man sah sich genöthigt, den englischen Anmaßungen sich zu fügen, und die Grundsätze, zu denen man sich sonst in Amerika mit so außerordentlichem Enthusiasmus bekannt hatte, erlitten eine große Veränderung. Aus der Korrespondenz des Herrn Jefferson mit den Herren Genet und Morris sollte man fast schließen, daß die Grundsätze der Amerikaner ganz nach dem Sinne der Engländer gemodelt worden, und daß sie die Wegnahme feindlichen Eigenthums auf neutralen Schiffen dem Völkerrechte ganz gemäß gehalten haben. Diese Nachgiebigkeit munterte die englische Regierung auf, ihre Ansprüche noch weiter zu treiben. Sie erklärte: „jeder amerikanische Matrose, den man auf einem französischen Schiffe „finden würde, solle für einen Seeräuber angesehen, und als „solcher behandelt, und jedes amerikanische Fahrzeug, das mit „französischen Kolonialprodukten beladen sey, weggenommen „und für gute Prise erklärt werden."

Man muß sich wirklich verwundern, daß die Regierung der vereinten Staaten nach so vielen erlittenen Angriffen und Schäden, statt Genugthuung und Ersatz zu fordern, Herrn Jay nach London gesandt habe, um den Traktat vom 19 Mai 1794 zu unterhandeln.

In diesem Traktate geschieht gar keine Erwähnung jener Rechte, die 15 Jahre vorher so lebhaft von allen Kontinentalmächten in Anspruch genommen und anerkannt wurden; wohl aber wird darin für England das Recht der Visitirung, der

Presse und der Ausdehnung der Blokade stipulirt; des Grundsatzes: daß die Flagge die Waare decke, wird nicht gedacht. Auch wird darin der Entscheidung Englands die Benennung der Gegenstände der Kontrebande überlassen, und endlich festgesetzt: daß jeder amerikanische Unterthan, den man auf einem feindlichen Schiffe finden würde, als Seeräuber behandelt werden sollte. Noch zur Zeit hatten die Franzosen kein einziges amerikanisches Schiff, das nach England bestimmt, oder mit englischen Waaren geladen war, aufgebracht; noch zur Zeit hatten sie keinen einzigen amerikanischen Matrosen am Bord englischer Schiffe genommen; aber nun war Frankreich durch das Gesetz der Nothwendigkeit, durch die freiwillige Verzichtleistung der amerikanischen Regierung auf die wechselseitigen Vortheile des Vertrags von 1778 gezwungen, sich gegen die Neutralen eben die Vortheile zuzueignen, welche sie England zugestanden hatten. Dies war der Geist, welcher die Beschlüsse des Direktoriums vom 2 Julius 1796 und 2 März 1797 diktirte. Es ließ allen neutralen und befreundeten Mächten erklären, daß die Schiffe der Republik mit Konfiskationen, Visitirung und Aufbringung ihrer Fahrzeuge das nämliche Verfahren beobachten würden, das sie sich von den Engländern gefallen lassen.

Die Maasregeln des Direktoriums waren also lediglich Repressalien. Ist etwas in dem Betragen Frankreichs auffallend, so ist es die Langsamkeit, mit welcher es die durch den Vertrag von 1794 nothwendig gewordenen Maasregeln in Vollzug setzte.

In der Folge nahmen zwar verschiedene Akten der französischen Gesetzgebung einen minder gemäßigten Charakter an; aber sie wurden durch die stets wachsenden Anmaßungen Englands erzeugt; und dann sind einige gar nicht in Vollzug gesetzt worden, oder sie wurden unter dem Konsulat ganz aufgehoben.

Endlich wurden die Streitigkeiten zwischen Frankreich und Amerika beigelegt, und freundschaftliche Erklärungen näherten zwei Nationen, die einen gemeinschaftlichen Zweck, gemeinschaftliche Interessen hatten. Sodann entstand damals in ganz

Europa eine für das System Frankreichs günstige Veränderung. Die Revolution hatte in Frankreich alle Ideen von Geselligkeit ausgelöscht, im übrigen Europa aber alle Kombinationen einer gesunden Politik verwirrt. Die Gefahren der Revolution schienen sich nun zu mindern, und der 18 Brümaire machte sie ganz verschwinden. Von der andern Seite fingen die übrigen Mächte an, über die Usurpationen Englands zu erstaunen, wovon die Unruhen in Frankreich die Ursache, oder wenigstens der Vorwand gewesen waren.

Die ersten Früchte dieser glücklichen Veränderung waren der Beschluß der Konsularkommission vom 20 Dezember 1799, durch welchen die Verfügungen von 1778 wieder in volle Kraft gesetzt wurden; die Ausnahme von der Aufbringung der Fischerfahrzeuge, und endlich die zwischen Frankreich und den amerikanischen Staaten am 30 September 1800 abgeschlossene Konvention. In der Unterhandlung derselben schien es unmöglich, sich wechselseitig über den Allianztraktat von 1778 zu vereinigen; aber Frankreich stand keinen Augenblick an, aufs neue jene Grundsätze aufzustellen, die es praktisch niemals, als nur um Repressalien zu gebrauchen, verläugnet hatte.

Es erklärte sich offen über die Freiheit des neutralen Handels, es bestimmte mit aller Klarheit, was es unter einem blockirten Hafen verstehe, es benannte die Gegenstände der Kontrebande, und stipulirte: daß freie Fahrzeuge die Waare frei machten. So war immer bei allen Verträgen Frankreichs Hauptaugenmerk, Grundsätze aufzustellen, zu denen sich zu bekennen England anhaltend geweigert hatte.

In dem am 21 Febr. 1797 zu St. Petersburg abgeschlossenen Handelsvertrage war die Freiheit der Schiffahrt und die Vorzüge der Flagge auf eine so vielsinnige Art bestimmt worden, daß eine englische Kabinetsordre die russischen Fahrzeuge von allen europäischen Häfen entfernen, daß ein elender Korsar die russischen Kauffartheischiffe, sie mochten unter oder ohne Eskorte gehen, visitiren, und unter dem geringsten Vorwande

sich derselben bemächtigen konnte, was auch wirklich bald geschah. Übrigens war im ganzen Vertrage, der von der russischen Kaiserin proklamirten Grundsätze nicht mit einem Worte gedacht; und die Marine, so wie der Handel der Russen, war blindlings dem Vortheile Großbrittaniens zum Opfer gebracht worden.

Während das Petersburger Kabinet so viel Nachgiebigkeit für England bewies, war Dänemark sehr oft Vorwürfen und Drohungen, selbst nach dem Tode der Kaiserin Katharina, wegen des Schutzes ausgesetzt, den es dem französischen Handel zu geben, bezüchtigt wurde. Schweden wurde ebenfalls in seinen Streitigkeiten mit England vom russischen Kabinete verlassen; man darf sich daher gar nicht über die gewaltsamen Angriffe Englands auf den dänischen und schwedischen Handel verwundern. Im Jahr 1798 wurde eine ganze schwedische Flotte, die unter der Eskorte der Fregatte Ulla-Fersen segelte, von den Engländern visitirt und aufgebracht.

Im Jahr 1799 wollte der brittische Kommandant einiger Fregatten eine unter der Eskorte der Fregatte Hascuen gehende dänische Konvoi visitiren, aber die dänische Fregatte setzte sich mit Gewalt dagegen. Am 25 Julius 1800 stieß die dänische Fregatte Freya, die sechs Schiffe eskortirte, auf sechs brittische Kriegsschiffe beim Eingange in den Kanal. Als der dänische Kapitain sich weigerte, die eskortirten Fahrzeuge visitiren zu lassen, wurde er angegriffen. Er vertheidigte sich mit dem größten Muthe gegen 4 Fregatten, bis er endlich durch die Stärke des Feuers gezwungen wurde, die Flagge einzuziehen, deren Ehre er so standhaft behauptet hatte. Fregatte und Konvoi wurden nach den Dünen gebracht.

Diese unerhörten Angriffe gaben Dänemark und Schweden Gelegenheit zu lebhaften Reklamationen. Aber man wird es kaum glauben, daß das brittische Ministerium die Verwegenheit hatte, in seinem und im Namen des Königs von England erlassenen Noten Genugthuung für die Beleidigung der brittischen Flagge zu verlangen, die derselben von einem dänischen

Offizier auf Befehl seines Hofes durch den nicht veranlaßten Angriff der englischen Fregatte widerfahren sey. Zugleich ward auf Sicherheit für dergleichen Auftritte auf die Zukunft angetragen. Auf das Verlangen, die dänische Fregatte und Konvoi wieder frei zu geben, antwortete der brittische Gesandte, Lord Witworth, ebenfalls: „jedes neutrale Schiff, das sich der „Visitirung in einem ähnlichen Falle widersetze, sey der Kon„fiskation unterworfen, und werde für eine gute Prise erklärt „werden."

Die Dänen und Schweden waren es nicht allein, die sich zu beklagen hatten. Im November 1798 verletzte Lord Nelson die Neutralität des Hafens von Livorno auf die außerordentlichste Art. Er nahm darin eine genuesische reich beladene Kauffartheiflotte. Diese ärgerliche Gewaltthätigkeiten, diese Unverschämtheit, mit welcher die brittische Regierung ihre Grundsätze vertheidigte, weckte endlich Rußland. Es hatte sich von der Koalition getrennt, und empfand nun den nämlichen Unwillen, den die Prozeduren Englands bei den Höfen von Stockholm und Kopenhagen erregt hatten. Gerade zur nämlichen Zeit, wo Lord Witworth, statt Ersatz zu versichern, eine so beleidigende Sprache führte, trug Paul I. bei diesen Höfen darauf an, das Bündniß von 1780 zu erneuern, und die alten Grundsätze in Hinsicht der Neutralität zur See wieder aufzustellen. Im Laufe der Unterhandlungen, welche diese Erklärung herbeiführte, der Dänemark, Schweden und Preußen Seekonventionen beigesellten, fuhr England in seiner Beeinträchtigung der Neutralen fort.

Die drei Monate, welche auf die Unterzeichnung dieser Konvention folgten, sind reich an Begebenheiten aller Art. Wir wollen hier blos anführen: die Aufklärungen, welche England von Dänemark forderte; der Sequester, der in Rußland auf alles brittische Eigenthum gelegt wurde; die Weigerung der englischen Regierung, Maltha dem Kaiser von Rußland einzuräumen; das Embargo, welches von der englischen

Regierung auf alle russische, dänische und schwedische Schiffe gelegt wurde; die Drohungen, die England gegen den König von Preußen erließ; die ohne Erfolg gebliebenen Unterhandlungen des Lords Craysford zu Berlin; die vergeblichen Klagen und Reklamationen Schwedens und Dänemarks wegen des Embargo und der Seeräubereien, besonders jene des Kapitains der englischen Fregatte the Squirrel; die kraftvollen Entschließungen, welche hierauf die nordischen Mächte nahmen; die Besitznahme Hamburgs durch Dänemark, und Hannovers durch Preußen; das Embargo, womit Dänemark alle englische Schiffe belegte; die Feindseligkeiten, welche die unmittelbaren Folgen davon waren; den Angkiff auf Kopenhagen durch eine englische Flotte; den für die Dänen so betrübten 2ten April; den Waffenstillstand, der darauf folgte; endlich den Mord Paul I., wovon Europa zur nämlichen Zeit Nachricht erhielt, als von den Vortheilen der Engländer im Sund. In diesen Zeitraum muß man den Untergang des von der Kaiserin Katharina proklamirten Systems setzen. Man sieht da, wie die nordischen Mächte wechselsweise ermüden, wie sie täglich schwächer werden, und die Verzichtleistung auf Grundsätze unterzeichnen, die eine muthvollere Vertheidigung verdient hätten. Dänemark, gezwungen den Waffenstillstand anzunehmen, willigte ein, den Neutralitätsvertrag, so viel seine Mitwirkung betreffe, in so lang zu suspendiren, als der Waffenstillstand Kraft haben würde. Einige Tage darauf erschien Admiral Parker vor Carlscrona und gab dem Kommandanten der schwedischen Marine nur 48 Stunden Zeit, um die Meinung des Stockholmer Hofes in Hinsicht auf den Neutralitätsvertrag ihm bekannt zu machen. Der König ließ ihm vor Ablauf der gegebenen Frist wissen: „er sey nicht abgeneigt, billige Anträge zu „vernehmen, wie die bestehende Differentien beigelegt werden „könnten, aber er werde die Sache seiner treuen Alliirten immer „wie die seinige ansehen.“

Der Kaiser Alexander, welcher England seine Gelan-

gung zum Thron hatte bekannt machen lassen, beauftragte den Grafen Pahlen, an den englischen Admiral zu schreiben, und darin den guten Willen des Kaisers zur Aussöhnung blicken zu lassen. Durch Alexanders Vermittelung und auf seinen Rath wurde Hamburg und Hannover geräumt. Bald darauf sandte England den Lord St. Helens nach Petersburg mit dem Auftrage, die Rechte und Ansprüche der Neutralen auseinander zu setzen. Der Vertrag vom 17 Junius 1801 war eine Folge dieser Unterhandlungen. In diesem Vertrage gewann England den Hauptprozeß. Durch denselben wurde der Grundsatz: „daß die neutrale Flagge die Ladung „decke", gänzlich vernichtet, da den bewaffneten Schiffen der kriegführenden Mächte das Recht zugestanden wurde, die neutralen Fahrzeuge, selbst wenn sie unter Eskorte gingen, zu visitiren. Die Blokade wird auf eine sehr zweideutige Art bestimmt, und man hat sogar die wichtige Klausel weggelassen, daß der Kommandant der blockirenden Flotte gehalten ist, den Schiffen davon Nachricht zu geben. Kurz, in diesem Vertrage ist auch nicht einer von den Vortheilen zugestanden, deren sich die nordischen Mächte in ihren vorhergehenden Konventionen hatten versichern wollen. England hatte durch seine Seemacht nun einen weit wichtigern Punkt, als den Besitz einer ganzen neuen Kolonie erworben. Da seine angesprochenen Rechte von den ersten Handelsmächten so zu sagen anerkannt und sanktionirt worden waren, so schien es nun nicht abgeneigt, die wiederholten Friedensanträge Frankreichs anzuhören. Die Präliminarien wurden zu London am 1 Oktober 1801 unterzeichnet, und dadurch dem Blutvergießen ein Ende gemacht, das nun 10 Jahre lang in allen Theilen der Welt statt gehabt hatte.

Man wird sich vielleicht wundern, daß bei den Präliminarien sowohl als bei dem darauf folgenden Friedensschlusse von Amiens am 27 März 1802 keine Sprache von den Grundsätzen war, deren Feststellung so viel Unruhen im Norden verursacht hatten. Aber Frankreich hatte jetzt weder das Recht noch die

Vollmacht, für die Ehre derjenigen zu sorgen, die freiwillig auf ihre Rechte verzichtet hatten; Frankreich selbst blieb für sich in der ihm durch ältere Verträge zugesicherten Unabhängigkeit. Da es niemals die Ansprüche der brittischen Flagge anerkannt hatte, so blieb es auf dem Fuße der vollkommensten Gleichheit.

Der Fall der Neutralität in einem etwaigen Kriege Englands mit einer andern Macht war durch die Lage beider Staaten höchst selten. Frankreich konnte daher sehr füglich bis zu diesem etwaigen Zeitpunkt die Behauptung seiner Rechte, als neutrale Macht, verschieben. Der einzige Zeitpunkt hätte mit der Pforte eintreten können, die von ihrer alten Politik nicht abgewichen war; aber England lag daran sehr wenig. Seinem Stolze genügte, daß die gewöhnlich neutralen und am meisten handelnden Nationen ihm förmlich die Rechte zustanden, die es als die Grundpfeiler seiner Seemacht ansah. Aus allem diesem ergibt sich nun folgendes:

Bis hieher hatte England die angesprochenen Rechte nur durch vage Gründe behaupten, oder aus einigen alten Verträgen ableiten können, die aber außer Kraft gekommen waren, denen die allgemeinen Ausdrücke Anderer widersprochen, und deren Widerruf allein durch die Kontrahenten bewirkt werden konnte. Dieser war wirklich durch die Konvention der bewaffneten Neutralität erfolgt. Aber als nun diese England so theuern Rechte von so vielen Seemächten anerkannt wurden, öffneten sich seiner Laufbahn neue Hoffnungen. Bei dem ersten Kriege, den sein Stolz entzündete, konnte der Handel der Neutralen nur durch England, nur für England bestehen. Der Grundstein zu seinem Seedespotismus war gelegt, und wir werden im folgenden Zeitraum sehen, wie schnell das gehässige Gebäude aufgeführt wurde, wozu von einem so unersättlichen Geitze der Grund gelegt wurde, und das so viel Blut und Thränen allen Nationen gekostet hat.

In den vorhergehenden Perioden haben wir gesehen, wie die brittische Macht ihre Grundsätze nach und nach erhob, wie

sie sich bemühte, die Kontinentalmächte zu theilen, wie sie die schwachen durch Drohungen schreckt, die stärkern verführt; wie sie dem Einen zugestand, was sie standhaft dem Andern verweigerte; wie sie ihre Seegesetzgebung nach ihren Bedürfnissen oder nach ihrer Furcht abänderte; aber wie sie sich immer darin gleich blieb, die Grundsätze nach seinem Interesse zu modeln, bei ertheilten Bewilligungen sich immer einen Ausweg zu lassen; und wie sie mitten unter den Verwirrungen der europäischen Politik ihrem Hauptzwecke, der Seeherrschaft, zueilte. Wenn man die Verträge flüchtig durchgeht, die England geschlossen hat, so sollte man glauben, die Rechte, welche sie in Anspruch nimmt, seyen wechselseitig zwischen den Kontrahenten. Untersucht man aber genauer die Lage der Parthien, so wird man sich überzeugen, daß diese Wechselseitigkeit nur eingebildet und aller Vortheil davon blos für Großbrittanien ist. Es allein kann den Nutzen ziehen, denn eben wegen der Oberhand seiner Marine, wegen der Ausdehnung seines Handels ist es allein die immer kriegführende Macht.

Seit einem Jahrhundert gab es in Europa keinen Seekrieg, in dem es nicht eine Rolle gespielt hätte, oder woran nicht seine Usurpation die Ursache gewesen wäre. Frankreich, Spanien, Holland haben nicht ein einzigesmal Krieg angefangen, als um sich dem ihnen gedrohten brittischen Joche zu entziehen. England soll nur einmal neutral seyn, und Rußland, in einen Seekrieg verwickelt, nun die Ausübung des Rechts der Visitirung, der Blockade u. s. w. versuchen wollen, wie werden da nicht die englischen Kaufleute über unerträgliche Beeinträchtigungen schreien. Aber noch einmal, die Engländer sind nothwendig Theilnehmer an allen Seekriegen; sie gewinnen also allein durch die Privilegien, die sie andern ebenfalls zuzugestehen sich die Miene geben, während dieselbe nur eingebildet für industriöse und handelnde Nationen sind, die weder den guten Willen, noch die Kraft haben, ihnen die Herrschaft des Meeres streitig zu machen. Hieraus folgt ganz unwidersprech-

lich, daß die brittische Gesetzgebung blos für den Vortheil Großbrittaniens, ausschließlich für die Erhaltung seiner Seemacht eingerichtet ist. Das verheimlichten nicht einmal die brittischen Unterhändler in den Akten, welche bei Gelegenheit der bewaffneten Neutralität statt hatten.

Als nun die englische Regierung auf eine so ärgerliche Art den Frieden von Amiens brach, und durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, Maltha zu räumen, Frankreich zwang, zu den Waffen zu greifen, war dieses offenbar in Ansehung seiner Marineverhaltnisse weit schlimmer daran, als bei dem Anfang aller vorigen Kriege. In den mit allen neutralen Mächten abgeschlossenen Verträgen hatte es die der Neutralität günstigsten Grundsätze festgesetzt, während England gerade entgegengesetzte Klauseln stipulirt hatte. Dieses war wirklich die unglückliche Lage, in welcher die Gesetzgebung beider Völker, so ungleich an sich wie in ihrer Redlichkeit, bei'm Ausbruche des Kriegs sich befand.

Dieser Krieg wurde abermals so angefangen, wie alle vorhergehende, das heißt, von Großbrittanien mit Feindseligkeiten und Kapereien vor erlassener Kriegserklärung, von Frankreich nach den Grundsätzen der Verordnung von 1778, die durch den Beschluß vom 20ten Dezember 1799 in Kraft gesetzt worden war. Zum Beweis, welche Achtung Frankreich den neutralen Flaggen zu geben Willens war, als es Hannover besetzte und vor der Blockade der Weser, führen wir folgendes Beispiel an: die beiden mit Kaufmannsgütern reich beladene Schiffe, Port Marie, Kapitain Collin, und der Joseph, Kapitain Saul, waren offenbar nach England bestimmt. Die Franzosen ließen sie aber dennoch nach Stade abgehen, ohne ihnen die geringste Hinderniß in den Weg zu legen.

Kaum war die französische Armee an den Ufern der Elbe erschienen, als der König von Großbrittanien die Blockade dieses Flusses, und bald darauf auch jene der Weser verfügte.

Diese Maasregel war für die Neutralen um so nachthei-

liger, als Hamburg die größte Niederlage ihres Handels ist. Die Amerikaner besonders, welche im Vertrauen auf die Verträge reiche Ladungen nach Hamburg bestimmt hatten, litten durch die Veränderung, die sie in der Bestimmung derselben geben mußten, ganz außerordentlich. Selbst die englischen Kaufleute beschwerten sich darüber; aber das brittische Ministerium wollte die, sich ihm gleich beim Ausbruche des Kriegs dargebotene erste Gelegenheit zur Behauptung der neuen Rechte, nicht vorbeigehen lassen. Es übte daher auch die Presse auf amerikanischen Fahrzeugen mit einer Strenge aus, von der man bisher noch kein Beispiel gesehen hatte. Mehrere amerikanische Matrosen wurden gepreßt, mehrere Fahrzeuge, welche die Amerikaner in den französischen Kolonien gekauft hatten, wurden angehalten und konfiscirt. Bald darauf, im Junius 1803 erschien eine Kabinetsordre, welche den Handel der Amerikaner mit einigen von England nicht blockirten feindlichen Häfen einschränkte, und wodurch die Fahrzeuge mit ihren Rückladungen aus solchen Häfen, wohin sie Kontrebandewaaren gebracht haben möchten, kondemnirt wurden. Diese Ordre war um so ungerechter, als die Rückladung den Eigenthümern der ersten Ladung nicht zugehören konnte. Nicht lange darauf nahm eine englische Fregatte in einem norwegischen Hafen ein schwedisches Schiff unter dem Vorwande, seine Ladung sey nach einem französischen Hafen bestimmt. Diese nämliche Fregatte lief hierauf im Hafen von Bergen ein, und wollte sich daselbst eines holländischen Ostindienfahrers und zweier französischen Korsaren bemächtigen. Der Kommandant, welcher von diesem Vorhaben unterrichtet wurde, erlaubte diesen Fahrzeugen, sich unter die Kanonen der Festung zu legen. Der englische Kapitain zog sich hierauf mit der Drohung zurück, die englische Nation werde den Kommandanten seine volle Rache fühlen lassen. Diese neue Beleidigungen wurden außer Acht gelassen. Die schwedische Regierung war noch mit England in Unterhandlungen wegen der Rückgabe der in 1798 weggenommenen Konvoi.

Das englische Ministerium zog von der damaligen Geldverlegenheit Schwedens Nutzen, und erkaufte für 600,000 Thaler eine Konvention, die Schweden in den Stand einer englischen Kolonie versetzte.

Gleich bei'm Ausbruche des Kriegs hatte der Prinz Regent von Portugall erklärt, er werde im Hafen von Lissabon kein bewaffnetes Fahrzeug der kriegführenden Mächte zulassen; und doch schleppten die englischen Kapers ungescheut ihre Prisen dahin. Eine französische Brick wurde gröblich im Hafen von Lissabon insultirt. Für alle diese Beleidigungen konnte Frankreich niemals eine vollständige Genugthuung erhalten. Diese beständige, von England erregte oder ausgeübte Verletzungen der Verträge, waren die Ursachen jener Begebenheiten, wodurch das Haus Braganza aus der Liste der europäischen Mächte ausgestrichen wurde.

Das Jahr 1804 zeichnete sich durch noch weit gehässigere Gewaltthätigkeiten aus. Es wird hinreichend seyn, hier das Betragen Englands gegen Spanien anzuführen. Der französische Kaiser hatte in die Neutralität dieser Macht eingewilligt, wiewohl der Bruch des Friedens von Amiens derselben die Verbindlichkeit auflegte, mit Frankreich gemeine Sache gegen England zu machen. So lange der Handel Frankreichs und Hollands genügte, den Geiz der englischen Kreuzer zu befriedigen, wurde diese Neutralität auch von England respektirt. Aber als der Gewinn der Kaperei sich hier verminderte, gab England die Reichthümer Spaniens seinen Kapern Preis. Bekannt ist, daß mehrere Monate vor dem Bruche Kaperbriefe gegen Spanien ausgegeben wurden. Man sprach davon öffentlich in London. Es war eine alte Spekulation des englischen Kabinets, Spanien in alle Kriege, die es mit Frankreich zu führen hatte, zu verwickeln. „Wir werden keinen größern Topf an's Feuer „bringen, sagte Pitt, aber wir werden eine bessere Tafel ha„ben.“ Gemeine Ausdrücke, die indessen einen wahren Begriff von dem brittischen System geben. Die bereits ausgeübte Ge-

waltthätigkeiten hatten schon Gelegenheit zu lebhaften Diskussionen gegeben, als ein, wie ein englisches ministerielles Blatt sich ausdrückt, für das Interesse Großbrittaniens sehr günstiger Schlag erfolgte, das heißt der Angriff und die Wegnahme von 4 spanischen Fregatten. Eine englische Eskadre von 4 Fregatten unter den Befehlen des Kommodore Moore stieß auf der Höhe des Vorgebirgs St. Maria am 5 Oktober auf 4 spanische Fregatten, welche von Rio de la Plata nach Kadix bestimmt, mit großen Schätzen beladen waren, und unter dem Kommando eines Kontreadmirals standen. Der Kommodore Moore sandte einen brittischen Offizier an den spanischen Kontreadmiral mit der Nachricht, er habe Befehl, jedes Schiff anzuhalten, das mit Schätzen beladen sey. Vermuthlich setzte das brittische Kabinet eigenmächtig Gold und Silber auf die Liste der Kontrebandewaaren. Der spanische Kontreadmiral setzte sich dagegen und sogleich ließ der Kommodore die spanischen Fregatten mit glühenden Kugeln beschießen. Nach einem furchtbaren Gefechte, das Erbitterung über erlittene Beleidigungen auf der einen, und die Begierde nach Golde auf der andern Seite zu einem der schrecklichsten machte, flog eine spanische Fregatte in die Luft. Sie war mit 300 Mann besetzt. Die drei andern Fregatten mußten sich, übel zugerichtet, ergeben und wurden nach Portsmouth gebracht. Die Ladung enthielt bei 30 Millionen Livres tournois, welche in Pomp durch die Straßen Londons geführt wurden, als Trophäen einer der schrecklichsten Gewaltthätigke .en, die man in den Annalen civilisirter Nationen aufgezeichnet findet. Die Eskadre, welche diese unerhörte Operation ausführte, war schon einen Monat vorher mit geheimen Befehlen ausgelaufen.

Und wer sollte es glauben, dieses unerhörte Benehmen wurde gar bald außer Acht gelassen, denn die brittische Regierung hat die Kunst gelehrt, ihre Verbrechen durch Begehung neuer Greuelthaten in Vergessenheit zu bringen.

Und wirklich vervielfältigten sich von diesem Zeitpunkte an die Gewaltthätigkeiten der brittischen Regierung gegen die Neutralen ganz außerordentlich. Das Jahr 1805 bietet eine Reihe von Beleidigungen dar, die noch dazu durch Urtheile der Admiralität, durch Kabinetsordres und ministerielle Schriften genehmiget wurden. Die unbeschränkte Unterdrückung der Neutralen ist darin zum förmlichen System gemacht. Da die nordischen Mächte entweder in offenbarem Kriege mit Frankreich begriffen waren oder doch mit den Feinden desselben in einer engen Allianz standen; so sieht man von nun an im Streite über die Rechte der Neutralität blos die Amerikaner auftreten, welche wegen ihrer Lage und ihres Handelsgeistes dazu berufen sind, fast allein auf den Märkten des südlichen Europa zu erscheinen.

Der Verfasser untersucht nun die Lage Englands und Frankreichs gegen Amerika. Er zeigt, welche von beiden kriegführenden Mächten das meiste Interesse gehabt habe, um die Freundschaft der vereinigten Staaten zu buhlen, welche von beiden die meisten Ursachen hatte, mit Wohlgefallen auf den Handel und das Glück desselben zu blicken, und es ist ihm nicht schwer, daraus den Schluß abzuleiten, welche von beiden Mächten, die Prozeduren bei Seite gesetzt, die wahre Feindin der vereinigten Staaten war.

Die Gewaltthätigkeiten der englischen Regierung entwikkelten sich in ihrer vollen Stärke gegen die Amerikaner. Alle Vorstellungen dagegen waren fruchtlos. Bewaffnete englische Fahrzeuge kreuzten vor dem Eingange in die Häfen, oder vor den Mündungen der Flüsse Amerika's, um feindliche oder neutrale Schiffe zu überraschen. Alle Küsten Amerika's lieferten Beweise von dieser Frechheit. Sie erregten einen so allgemeinen Unwillen, daß die Kammer der Repräsentanten, geleitet vom Geist der Rache und der öffentlichen Meinung, am 17 März 1806 den Beschluß faßte, eine grosse Menge englischer Waaren, z. B. alle Wollen-Manufakturwaaren, Seide, Glas, Papier aller Art u. s. w. zu verbieten.

Bald wurden die Neutralen in die Lage versetzt, noch bittrere Klagen zu führen. Eine Kabinetsordre Downing-Street von 1806 erklärte „alle Häfen, Flüsse und Küsten von der „Mündung der Elbe bis zum Hafen von Brest sammt und sonders im Blokadezustande.“

Bis hieher hatte man wohl Beispiele, daß einige Häfen im Blokadezustande waren erklärt worden, ohne daß eine hinlängliche Macht vor dem Hafen gewesen wäre, die Blokade wirklich zu bilden. Die Minister hatten zwar gesagt, wie wir schon oben hörten: die Häfen Frankreichs seyen schon nach ihrer natürlichen Lage im Blokadestande. Die brittische Regierung hatte auch schon mehrmalen einer Blokade den Anschein von Wirklichkeit dadurch geben wollen, daß sie einige Schiffe oder Fregatten in den Gegenden des Platzes kreuzen ließ, den sie in Blokadestand erklärt hatte; aber das war ihr noch nicht eingefallen, mit einem Federstriche eine solche Menge von Häfen zu blokiren, die selbst die ganze englische Marine auf eine gesetzliche Art wirklich zu blokiren nicht im Stande gewesen wäre.

Die amerikanische Regierung schien nun recht lebhaft alle die Beleidigungen zu fühlen, welche ihrer Flagge widerfahren waren. Sie hatten sich mit jedem Tage vermehrt. Aber der schreckliche Angriff des Leander auf die Brick la Sally im Eingange des Hafens von New-York, und die Ermordung des Kapitains John Pearce am Bord seines eigenen Schiffes entheben uns der Mühe, die übrigen Rechts- und Gebietsverletzungen zu erwähnen. Von allen Provinzen der Nordamerikanischen Staaten erhob sich die Stimme des allgemeinen Unwillens. Die Bürger versammelten sich in allen Städten und forderten feierliche Genugthuung und Ersatz für die ungeheuren Angriffe. Der Präsident Jefferson erließ eine Proklamation und es schien über diesen Gegenstand gar keine Erklärung statt finden zu können. Die Herren Monroe und Pinkney wurden wirklich mit dem besondern Auftrage nach London

geschickt, um die Erledigung aller Gegenstände zu verlangen, worüber die Staaten sich zu beklagen Ursache hatten. Aber die englische Regierung wich jeder Erklärung aus. Nachdem man drei Monate lang vergeblich auf Antwort gewartet hatte, schien nichts übrig zu bleiben, als England den Krieg zu erklären. Dies war auch wirklich die Meinung der amerikanischen Regierung, aber Furcht vor diesem Kampfe oder vor dem Verluste des Gewinns, den mehrere Privaten dabei hatten, siegte, und man vergaß das große Interesse und die Ehre der Nation. Man verlor die Zeit mit Erklärungen und Noten. Die Häfen Frankreichs und seiner Alliirten blieben dem friedlichen Handel geöffnet. Die amerikanischen Kaufleute begnügten sich, das Handwerk der Mäkler Englands zu treiben, und hätten die Rechte ihrer Handelsleute standhaft vertheidigen sollen. Die Lage Frankreichs wurde nun wirklich kritischer als jemals. Die Neutralität Amerika's wurde für dasselbe lästig. Die Amerikaner brachten ihm blos feindliche Waaren. Da sie sich in Hinsicht Englands in dessen neue Gesetze fügten und sich weigerten, die bestehende Verträge zu vertheidigen; so begünstigten sie ausschließlich die Feinde Frankreichs und wurden ihre Gehilfen.

Neutralität ist nach den aufgeklärtesten Schriftstellern die Beharrlichkeit im alten Zustande in Hinsicht auf die kriegführenden Mächte. Die Amerikaner also, wollten sie neutral seyn, mußten ihr Betragen nach den alten Verträgen richten, mußten ihre Gerechtsame vertheidigen und Frankreich an den Vortheilen Theil nehmen lassen, welche sie England zugestanden. Aber das war der Fall nicht. Da sie in die angeblich blokirte Hafen nur mit Genehmigung Englands und mit englischen Waaren einliefen, so erkannten sie die Rechtmäßigkeit der englischen Grundsätze. Frankreich blieb also kein anderes Mittel übrig, als gegen England das nämliche Recht auszuüben, das es sich angemaßt hatte. Die Amerikaner hatten keine Ursache, sich darüber zu beschweren; denn Frankreich war doch wirklich

nicht verpflichtet, ihre Rechte zu erhalten, die sie sich von England nehmen ließen. Sie mußten sich der Blokade der brittischen Inseln unterwerfen, wie sie sich die unmögliche Blokade von den Ufern der Elbe bis Brest hatten gefallen lassen.

So war also das Dekret von Berlin, welches damals erschien, nur eine schon zu lang verschobene Repressalie. Die französische Regierung versäumte dabei nicht, laut ihr Verlangen zu erkennen zu geben, daß sie ihren alten angenommenen Grundsätzen getreu bleibe, und ihre Feinde zur Anerkennung der Freiheit der Flagge, zur Abschaffung der Kaperei, zur unbeschränkten Freiheit des Handels führen wolle. Das war ihre Absicht bei Erlassung jenes Dekrets, das ihr Zweck bei allen strengen Maasregeln, die sie nach und nach zu ergreifen gezwungen war.

Aus allen Thatsachen, aus unverwerflichen Urkunden geht nun die Wahrheit hervor, daß das Dekret von Berlin nichts als eine Folge und Repressalie jener so oft wiederholten Gewaltthätigkeit ist, die sich die englische Regierung hat zu Schulden kommen lassen. Aber eben so unwidersprechlich wahr und durch Jedermann bekannte Thatsachen bestätigt, ist, daß die englische Regierung seit diesem Zeitpunkte, statt ihr Betragen nach der gemachten schrecklichen Erfahrung einzurichten, Europa stets Beweise von ihrer Verachtung der geltenden Gesetze und von der Hartnäckigkeit in ihrem Unterdrückungssystem zu beharren gegeben hat.

Die desfallsigen Thatsachen sind zu neu und noch zu sehr in Jedermanns Gedächtnisse, als daß es nöthig seyn sollte, sie hierher zu setzen.

Aus allen ergeben sich folgende Betrachtungen:

England hat seit langer Zeit schon behauptet, daß es die Herrschaft zur See habe. Von seinem Anspruche auf die Herrschaft im Kanal hat es jene auf die Herrschaft des Ozeans erweitert.

Frankreich wollte diese Seeherrschaft nicht anerkennen und stritt für die Freiheit der Flagge. Fortwährend war ein

Widerspruch in den Grundsätzen der Seegesetzgebung beider Nationen in Hinsicht der Neutralen. Frankreich huldigte schon vor der Entstehung der bewaffneten nordischen Neutralität dem Grundsatze: „daß die Flagge die Ladung decke.“ Diesem Grundsatze, von welchem alle Rechte und Vortheile der Neutralität abgeleitet werden müssen, wurde von Großbrittanien stets als zerstörend für seine Seemacht widersprochen. Und aus dieser Weigerung sind die Rechte der Visitirung, der Presse, kurz alle die stolzen Anmaßungen eines Unterdrückungssystems entstanden.

Immer, wenn die neutralen Mächte Klagen hören ließen, wenn sie Reklamationen erhoben, wenn sie zur Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Rechte, oder zur Respektirung der Unabhängigkeit ihrer Flagge Bündnisse schlossen, fanden sie an Frankreich einen Freund, eine Hilfsmacht. Es gab ihren Grundsätzen auf die freundschaftlichste Art seinen Beifall; es bekannte sich zu denselben in seinen öffentlichen Akten; es legte sie zum Grunde in allen seinen besondern Verträgen selbst mit den schwächsten Mächten; es machte gemeine Sache mit ihnen, es waffnete sich stets für ihre gute Sache. Aber England, wenn von einer ähnlichen Verbindung, von Grundsätzen, von Unabhängigkeit, von Rechten der Neutralität die Sprache war, England proklamirte alsdann die widersprechendsten Maximen; es ließ ganz entgegengesetzte Ansprüche hören; es weigerte sich jedes Einverständnisses, es erklärte sich öffentlich gegen die Meinung des übrigen Europa, und bezeichnete seinen Widerstand und seinen Haß durch unerhörte Akten der Gewaltthätigkeit und Unmenschlichkeit.

Frankreich ist von den Grundsätzen nie abgewichen, die es am Ende des 17ten Jahrhunderts angenommen hat; England hingegen hat nach und nach in seinen ohnehin blos nach seinem Vortheil berechneten Gesetzen Zusätze und Abänderungen gemacht, wodurch die Lage der Neutralen fortschreitend von 1756 bis auf unsere Tage schlimmer geworden ist.

Endlich hat die Meinung Frankreichs die Beistimmung aller handelnden Nationen für sich; aber im System Englands muß man durchaus einen dem allgemeinen System ganz entgegengesetzten Willen erblicken. Wenn man auch die gegenwärtige Lage nicht mit in Anschlag bringt, so wird man dasselbe doch stets im Widerspruche mit der Wohlfarth der Neutralen finden. Es hat sich stets als eine isolirte Macht angesehen, und vollkommen Virgil's dichterischen Ausdruck: .....Et toto divisos orbe Brittannos — gerechtfertigt.

Aus diesem Konflikte von Meinungen und Interessen ist ein Resultat von Verletzungen des öffentlichen Rechts, von Vexationen aller Art gegen die Neutralen hervorgegangen, und zwar von Seiten Englands nach System, von Seiten Frankreichs als Repressalie. Die Beschränkungen von Seiten des letztern mußten in eben dem Verhältnisse steigen, als die unterdrückenden Maasregeln Englands. Uebrigens hat sich Frankreich keine so unerhörte Handlungen vorzuwerfen, wie den Angriff auf die Modeste, Chesapeak u. s. w. Es hat dem Handel der Neutralen, in der Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, Nachtheile gebracht; aber England hat die Rechte der Neutralen verletzt, um sich den Alleinhandel und die Herrschaft zur See zu versichern, und fährt noch immer in diesen seinen Maasregeln fort.

Die eine Macht vertheidigt sich, die andere will herrschen.

In dieser Lage der Dinge fordern nun die Neutralen von beiden kriegführenden Mächten, ihren Beschwerden abzuhelfen, als ob sie sich über beide auf gleiche Art zu beklagen hätten. Die vereinigten Staaten von Nordamerika wollen ihre Bill non intercourse zurücknehmen, ihre Häfen öffnen, und ihren Handel wieder anfangen, zu Gunsten Frankreichs, wenn dieses die Dekrete von Berlin und Mailand widerruft, zu Gunsten Englands, wenn es seine Kabinetsordres zurück nimmt.

Blickt man nur oberflächlich auf diesen Antrag, so möchte man geneigt seyn, denselben für gleichseitig zu halten; aber

welche Verschiedenheit, wenn man denselben einer strengen Prüfung unterwirft. Die Lage beider kriegführenden Mächte wird dadurch ganz ungleich. Die Hauptfrage wird dadurch nicht entschieden, der Streit nur verschoben. Die Lage der Dinge würde die nämliche seyn, wie vorher. Auf einen Augenblick würden die Neutralen befriedigt, aber eben dadurch ihre ewige Unterjochung vorbereitet werden.

Für England würde es freilich genug seyn, wenn der Kaiser Napoleon seine Dekrete von Berlin und Mailand außer Kraft setzte. Es käme dadurch in den ruhigen Besitz aller Rechte, die es sich im Genusse tyrannischer, vor Erlassung des Berliner Dekrets ergriffener, Maasregeln angemaßt hatte; es würde sich der neutralen Flagge nur zur Ueberschwemmung der Märkte des Kontinents mit seinen Waaren bedienen; es würde die Matrosen der Neutralen pressen, um seine eigene Schiffe zu bemannen, es würde sich begnügen, mit einigen Fregatten die Blokade einer zwei hundert Meilen langen Küste zu realisiren; es würde endlich in der Schwäche Frankreichs und in der Nachgiebigkeit der Neutralen Mittel finden, den Krieg zu verlängern und seine Herrschaft zu verewigen.

Betrachtet man die Zurücknahme der Dekrete von Berlin und Mailand in Hinsicht auf Frankreich, so stellen sich ganz andere Resultate dar. Die französischen Häfen würden nach dem Gutfinden der brittischen Regierung geöffnet oder geschlossen; der Ruin der französischen Manufakturen wäre die unausbleibliche Folge, Frankreich würde dadurch seinen Handel, seinen Kunstfleiß, seinen Ackerbau dem Geize eines spekulirenden Feindes Preis geben, mit einem Wort, Frankreich würde dadurch in eine weit schlimmere Lage versetzt, als es sich in 1806 befand, selbst blos durch die Meinung, die es dadurch der Welt von seiner Schwäche oder Kraftlosigkeit einflößen würde.

Betrachtet man diese Widerrufung in Hinsicht auf die Neutralen, so sieht man, daß sie dadurch in Betreff ihrer In-

teressen nicht weniger beeinträchtigt würden. Zwar würden sie auf einen Augenblick zum Besitze einer gewinnreichen Mäkelei gelangen, denn das wäre doch alles, was ihnen die merkantilische Eifersucht der Engländer gestatten würde; aber sie würden diese Vortheile sehr theuer kaufen. Ihre Lage würde durchaus nicht verbessert, und sie blieben den Unbequemlichkeiten und Schrecklichkeiten der Visitirung, dem Pressen und der Blokade ausgesetzt. Sie hätten sich, so zu sagen, rechtlich allen Vexationen, allen Räubereien unterworfen, die sich doch unverträglich mit ihrer Unabhängigkeit und Ehre zu seyn behaupteten.

Aus allem diesem folgt ganz unwidersprechlich, daß England allein durch die einfache Zurücknahme der kaiserlichen Dekrete von Berlin und Mailand, und der englischen Kabinetsordres gewinnen würde. Aber in diesem Streite muß eine gleiche und vollständige Genugthuung für alle betheiligte Parthien statt finden. Man muß daher auf andere Vergleichungsmittel denken. Hier handelt es sich nicht blos um die Kabinetsordres oder um die Dekrete von Berlin und Mailand. Man muß bis zur Quelle hinaufsteigen und die Frage nach ihren ersten Grundsätzen beleuchten, und den Rechten der kriegführenden Mächte feste Grenzen setzen.

Frankreich hat schon mehr als einmal Ideen geäußert, die seiner Politik Ehre machen, und auf Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit gegründet sind. Seine Absicht war, die Quelle der Handelseifersucht zu ersticken, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, den Krieg zur See eben den Gesetzen zu unterwerfen, die man für die Landkriege angenommen hat, diese Geisel der Menschheit auf das mit jedem Kriege unvermeidlich verbundene Unglück zu beschränken, dem friedlichen Handel alle Sperre, alle Räubereien zu ersparen, alle Kaperei abzuschaffen, und die Unverletzlichkeit neutraler Fahrzeuge, wie unabhängige Gebiete, zum allgemeinen Grundsatze zu machen.

Diese großherzige Ideen haben den Beifall und befördern

das Interesse, wenn auch nicht aller Regierungen, doch wenigstens aller rechtschaffenen Menschen. Kann man auch dieselben nur für einen Traum, nur für fromme Wünsche ansehn; so ist doch so viel gewiß, daß man sich von den Grundsätzen, die ihnen am nächsten kommen, am wenigsten entfernen darf, von jenen Grundsätzen, welche der allgemeinen Gerechtigkeit am angemessensten, der allgemeinen Wohlfahrt am zuträglichsten sind. Und das sind jene Grundsätze, welche in der feierlichen Bekanntmachung von 1780 und 1781 enthalten sind, und die Sanktion aller Handelsmächte des Kontinents erhielten.

Daß doch England nicht etwa wage, Frankreich zu einer Theilnahme an jenem der Schwäche entrissenen oder durch Gewalt erpreßten Rechte einzuladen. Frankreich wird diese stets verschmähen. Und wirklich, wenn es auch jemals fähig seyn könnte, von seinen Grundsätzen abzuweichen, so würde die Ausübung dieser beleidigenden Rechte bald neue Gelegenheiten zu weitern Ansprüchen geben; und von Gewaltthätigkeit zu Gewaltthätigkeit, von Repressalien zu Repressalien würde man bald wieder in jene außerordentliche Lage kommen, in der wir uns jetzt befinden; denn man kann es nicht laut genug sagen, die Verletzungen des öffentlichen Rechts, welche man in den Dekreten von Berlin und Mailand und in den brittischen Kabinetsordres bemerkt, haben ihre einzige wahre Quelle in dem vorhergegangenen Unterdrückungssysteme Englands.

Es ist daher durchaus keine dauerhafte Uebereinkunft denkbar, als wenn die Fundamentalartikel der Unabhängigkeit zur See dabei zum Grunde gelegt und anerkannt werden.

Man wird zwar sagen, diese Grundsätze untergraben die Seemacht Englands; aber immer bleiben sie offenbar gerecht, immer ist es für die Neutralen von der höchsten Wichtigkeit, sie festzusetzen. Und endlich würde es ein gegen England grausames Vorurtheil seyn, zu glauben, daß sein Wohlstand unverträglich sey mit dem Interesse und der Unabhängigkeit anderer Nationen.

Mit dieser Bemerkung beschließt der Verfasser seine gewiß sehr interessante Abhandlung über einen Gegenstand, der die allgemeine Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich gezogen hat. Denn es gibt keine einzige Nation, die man als bloßen Zuschauer bei diesem schrecklichen Kampfe ansehen könnte; auch die vom Kriegsschauplatze entferntesten Gegenden müssen daran thätigen Antheil nehmen, und fühlen die Wirkungen davon. In jedem Winkel der Erde sieht man die Urheber dieses schrecklichen Krieges als die grausamsten Feinde des menschlichen Geschlechts an, weil sie alle Nationen gegen einander entfremdet haben, weil sie Schuld an den Rückschritten in der Civilisation sind, und weil sie augenblicklich alle Wohlthaten vernichtet haben, welche Handel und Kunstfleiß über alle Völker der Erde verbreitete.

Es war löblich und interessant, die Ursachen dieses Kampfes zu entwickeln, und die Urheber desselben zu bezeichnen.

8.

Literatur.

Betrachtungen über das gegenwärtige Verhältniß der französischen und deutschen Literatur.

Um den Anfang einer im Verlauf dieser Zeitschrift mehr und mehr sich vervollständigenden Uebersicht der ganzen europäischen Literatur nach ihrem äußeren und inneren Zusammenhange zu gewinnen, fassen wir vorerst die Franzosen und Teutschen auf, da ihr wechselseitiges Bildungsverhältniß in die nächsten Beziehungen gekommen und dennoch aufs genaueste zu unterscheiden ist, wir auch außerdem durch eine solche Betrachtung schon zwei Hauptcharaktere in der europäischen Literatur erkennen, welche viele andere nach sich ziehen.

Wir werden nur auf diesem Wege einer vergleichenden Physiologie (möchten wir sagen) der europaischen Charaktere zur Erkenntniß des großen Kampfes zwischen den Franzosen und Engländern gelangen, welcher ein entscheidender Wendepunkt in der europäischen Entwicklung seyn wird. Daß unter den Völkern Europa's vorzüglich diese zwei den eigenthümlichen europäischen, d. h. den selbstthatigen, den verstandigen Geist der Welt auf's äußerste zu treiben suchen, dies setzen wir, als im Begriff anerkannt, und in der Erfahrung bis auf diesen Augenblick hinlänglich erwiesen, voraus. Es liegt für diesen Augenblick außer unserm Untersuchungskreis, aber wir kommen darauf zurück, indem wir vorerst nur das Nächstgelegene näher betrachten und von da zum Aeußersten fortschreiten.

Um den Quell der besondern Literatur eines Volkes brauchen wir nicht weit zu suchen: er entspringt im Nationalcharakter. So die englische Literatur nicht aus' den Tiefen eines wohlwollenden Gemüthes, wie der bessere und wesentliche Theil

der Teutschen, sondern aus der, der Empfindlichkeit für Achtung und Werthschätzung, so wie aus deren Gegentheil hervor, schließt sich genau dem Achtbaren und Nichtachtbaren an, und besteht fast durchaus in Verhandlungen des Verstandes des Maases der Nützlichkeit; die spanische aus der Würde und Feierlichkeit und wieder dem leichtesten üppigsten Spiel, wenn auch nur der Schein der Würde gesichert ist; überhaupt aber aus der Fülle des Gefühls und aus leidenschaftlicher Spannung des Gemüthes, welche in der Würde Haltung und im Spiel freie Bewegung sucht, daher sie sich vor allen andern mit dem Gegensatze des Tragischen und Komischen nicht allein in Romanen und eigentlichen Dramen, sondern auch in den wichtigsten Staatsaktionen u. a. a. O. beschäftigt; die italiänische aus dem Reichthum der Tiefe und Beweglichkeit des Sinnes und der Phantasie, darum sie denn so sehr auf die Darstellung, auf das Künstlerische gerichtet ist, dasselbige werden wir von der französischen und teutschen Literatur sagen müssen. Auch hier wird nämlich der Nationalcharakter das Bestimmende seyn. Wie das herrschende verwaltende Element, (denn wer dürfte die anderen verläugnen?) im Engländer der Verstand und die Empfindung, im Spanier das Gefühl und die Leidenschaft; im Italiäner der Sinn und die Phantasie ist, so im Franzosen der Geist und die Empfindung, d. h. das in steter Bewegung begriffene Gefühl stets reflektirend, jedem Dinge sich anschmiegend, für jedes empfänglich, dasselbe aber wieder fahren lassend, ohne es vollkommen durchsonnen, durchfühlt und begriffen zu haben. Aus diesem lebhaften Geist, besorgt um den Besitz und die Gegenwart, aber wenn sie gewonnen, dieselbe dann minder achtend, als der anfängliche Eifer dies hätte sollen erwarten lassen, geht die Besonderheit der französischen Literatur hervor nach ihrer ernsten sowohl, als nach der scherzhaften und spielenden Seite, da jede Eigenheit der Natur der Nacht gemäß in verschiedenartiger,

stufenweiser Entwicklung sich an den Tag legt. Wie vieles Reitzende, Artige, Liebliche und Anständige, wie vieles Verständige, Treffende, Geistreiche hieran geknüpft seyn könne, davon muß diese Literatur einen jeden, mit ihr bekannten, überzeugen.

Von dem Teutschen sagen die Ausländer selbst, er sey ehrlich und gerade, arbeitsam, wenn gleich ohne Genie, fügsam den Gesetzen, und wisse mit jedem Volke sich zurecht zu finden. Ohngeachtet dessen achtet der Engländer ihn nicht, weil jener selbst nichts auf sich halte; der Italiäner prellt ihn, der Franzose hat ihn zum Besten. Dazu mag er denn wirklich manche Veranlassung geben, daß ihm dergleichen rechtmäßig widerfahre, wenn er nämlich, seine eigene Natur verlaugnend, das scheinen will, was die andern sind. Seine Natur aber muß nothwendig von den Fremden mißkannt werden, da selbst Einheimische sich auf alle mögliche Weise beeifern, durch Nachahmung des Auswärtigen derselben sich zu entschlagen. Der Nationalcharakter des Teutschen ist also natürlich nicht so offenbar und hervorspringend, wie jener der übrigen Europäer. Nicht ohne Bedeutung nimmt der Teutsche die Mitte von Europa ein, sein eigentliches Wesen ist die Vermittlung, welche gerade das Verbergenere ist, nicht so entschieden hervortretend in die sinnliche Welt, wie dasjenige, was mehr gegen den Umfang sich gebildet; eben deswegen von daher mißkannt, weil sie anspruchloser ist, aber um so tiefer in sich schliessend und bewahrend die Einheit des europäischen Lebens. Dieses vermittelnde, bewahrende Wesen ist nicht nur etwa in den gebildetesten Teutschen zu erkennen, es ist innerlicher Charakter des Volks, welches auf seine Weise eben so beharrlich am Boden und an der Nahrung, als dem ersten Vermittelnden des Lebens hängt, wie der höher Gebildete an der ruhigen Fassung und Betrachtung aller Dinge, dadurch die entgegengesetztesten Ansichten und Meinungen vermittelt werden. Hierdurch wird meistens auch jene Gleichgültigkeit nach außen hervorgebracht, welche von exzentrischeren Menschen gar oft

Stumpfheit genannt und als eine Unbeweglichkeit und Unbehilflichkeit auch um die wichtigsten und heiligsten Dinge gescholten wird. Aber es liegt in der Natur des Teutschen, daß ihm dasjenige, was den Exzentrischeren das Heiligste heißt, nicht so ganz als solches erscheint, wie oft es ihm auch eingebildet wird; denn gerade das ganze Exzentrische mit seinem Heiligen und Ueberschwenglichen in die Vermittlung zu ziehen, dasselbe, welches am Ende stets auf das Vergängliche hinausläuft, z. B. irdische Herrschaft, unbändige Freiheit, die unmittelbar zur Knechtschaft wird, endlose Habsucht u. s. w. zu zentralisiren, dies ist sein Wesen. Wer dieses verkennt und um so viel er dieses verkennt, ist eben darum schon kein Teutscher mehr, er nähert sich den mehr nach Außen hin gelegenen Charakteren, wie dann in dem, was den Charakter der Vermittlung hat, nothwendig eine Seite seyn muß, wodurch sich der Vermittelnde dem Exzentrischen annähert, und eine andere, wodurch es davon absehend allein auf die Tiefe gerichtet ist. Diese zweite Seite gibt sich besonders dadurch zu erkennen, daß ihr das blos äußerliche Leben in jeder Form zuwider ist; der Blick ist daher stets auf das Innerste geheftet und alles äußerliche Leben gilt nur, wie ein äffisches, verkehrtes oder gar verderbliches Spiel. Nach diesen beiden Seiten hat sich der teutsche Charakter von den ersten Zeiten an in seinem Aeußersten und Innersten geschieden, und hiernach allein konnte er von den Ausländern aufgefaßt und bezeichnet werden. Und so geschah es, daß er einerseits seiner äußerlichen weltlichen Ungeschicktheit wegen ins Lächerliche gezogen und tölpisch genannt wurde, andererseits aber um seines Versinkens in den Ausländern unbekannten Tiefen, als ein in Dumpfheit hinbrütendes Wesen erscheinen, also minder geachtet, ja nicht selten ganz verstoßen werden mußte.

Im Verlaufe der Zeit hat sich dieser Gegensatz im teutschen Leben zuerst in größter Mächtigkeit entwickelt, wodurch jene Ausbreitung der germanischen Stämme in die Länder des Umfangs geschehen, und der germanische Charakter sich eben in dieser

weiten Entfernung von der Mitte verfangen und selbstisch fixirt hat, indessen die rückgebliebenen Stämme durch die Entwicklung des Lehnsystems an den Boden gefesselt und immer mehr in jener entgegengesetzten Eigenschaft der bloßen Vermehrung sich eingegraben haben, ohne daß doch die wahre Mitte des teutschen Charakters untergegangen wäre, welche als solche auch unter dem entsetzlichsten Drange der Noth nicht vergehen kann. Darauf hat jener Gegensatz sich enger zusammengezogen, aber um so dringender sich behauptet. Durch die Reformation wurde nebst so vielen andern Scheidungen dessen, was vorher sich freier bewegte, auch dieser Gegensatz für Teutschland selbst auf eine ganze Periode fixirt, aus welcher wir noch keineswegs heraus sind. Aber das Wesentliche in einem Volkscharakter kann nicht vergehen. Eben dadurch, daß die Veräußerung aufs äußerste getrieben wird, geschieht das Entgegengesetzte, d. h. das aufs Innerste treiben mit der Verinnerung, und beide werden nothwendig die Vermittlung als ein Wesentliches und als bedeutungsvollen Charakter anerkennen, wie die Besonnenheit im einzelnen Menschen von jeher anerkannt ist. Der Teutsche wird nicht herrschen oder etwas bedeuten wollen, außer durch Erkenntniß, Sittlichkeit und Weisheit, und der Ausländer wird sich, ohne zu glauben, daß er sich etwas vergebe, bei der Besonnenheit, welche alle Extreme in sich aufgenommen und vermittelt hat, Raths erholen. Die Teutschen werden die Ausleger, Friedensstifter und Richter, wie die wahren Gelehrten und Weisen (man darf im besten Sinn auch sagen: Priester) der europäischen Welt seyn. Von ihnen wird diese Welt und durch fortgesetzte Vermittlung auch die Welttheile verjüngt werden, wie sie anfänglich von ihnen zuerst fest gegründet worden ist.

Man halte dies nun für Wahrheit oder Traum, darum sind wir ganz unbesorgt, weil beides Dafürhalten nothwendig von dem verschiedenen Grade der jetzt schon errungenen Erkenntniß der Nationalcharaktere abhängt. Wir läugnen keineswegs,

daß noch manche Stufe hinaufzusteigen ist, noch manches Bittere aufstoßen, ja noch manche Erschütterung kommen wird, ehe ein so wichtiges Verhältniß sich festsetzen und durchaus geltend machen kann; wir halten dies vielmehr für nothwendig; aber was einmal dem Wesentlichen nach kommen muß, wird nicht ausbleiben.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wenden wir uns zur näheren Betrachtung des gegenwärtigen Verhältnisses der französischen und teutschen Literatur, wofür durch jene Erörterungen schon ein, wenigstens im Wesentlichen, einträglicher Gesichtspunkt gegeben ist.

Was die französische Literatur betrifft, so haben uns die im J. 1808 gegebenen Berichte an den Kaiser: über den Fortgang der Literatur und Kunst seit 1789 für das gelehrte Publikum von Dr. Kestelot herausgegeben, also auch den Ansprüchen der Kritik überliefert, den Ueberblick schon erleichtert, wie er dann ohnehin durch die Entschiedenheit des Nationalcharakters nicht der schwierigste ist. Aus demselben geht nämlich hervor, daß die Literatur dieses Volkes an äußerem Reichthum keiner andern nachstehen könne, da sie alles auf eine leichte Weise in ihren Kreis hereinzieht, sich überall um die Konnexionen der Welt und des Menschen beeifert, darüber auf der Stelle eine Meinung faßt, und stets geleitet wird von einem Geist, der auf den Tiefen wandelt. So sehen wir denn auch wirklich an jenen Berichten, daß man sich äußerer Einförmigkeit nicht zu beklagen habe.

Bei den Franzosen macht alles Eindruck; es setzt sie alles in Bewegung. Kein Wunder also, daß sie in der Fülle desjenigen, was sie diesen Berichten gemäß berührt, empfunden, ja wohl auch hier und da getroffen haben, sich nun, vergnüglich über das schon Geleistete, mit frisch aufgeregter Bewegung zu andern wenden, unbesorgt um das, was zwischen den von ihnen berührten und getroffenen Punkten liegen und dieselbe wesentlich verbinden möchte.

Wir

Wir beginnen beim Leichtesten und werden schließen mit dem Ernstesten, um so bestimmt zu sehen, wie weit das letztere eindringe in den Gegenstand aller Literatur — die Natur und den Geist. — „Wie vermag man“, heißt es im Bericht der Klasse der Literatur und schönen Wissenschaften, „so vieles zu „würdigen, was nicht etwa der schärfste Kalkul oder entschiedene „Thatsachen gelehrt, was man vielmehr für willkührlich hält, „wie Geist, Geschmack, Talent, Phantasie und Styl? Wie da „zurecht kommen mit den verschiedenen Meinungen, Neigungen „und Leidenschaften? Mit Vergnügen loben, mit Behutsamkeit „beurtheilen, anerkennen und aufmuntern, ist was wir zu thun „haben.“ Wir dürfen also gewiß in diesem Berichte so vielen Anstand und Genauigkeit erwarten, als dem Nationalcharakter eigen und möglich ist. Diese Aeußerung setzen wir sogleich hieher, weil sie uns deutlicher als die Anfänge der übrigen Berichte zeigt, was wir in Hinsicht des Ueberblicks zu erwarten haben, insbesondere deutlicher als der Anfang des nun eben zu betrachtenden Berichtes über die schönen Künste, welcher sogleich ohne weiteres von der Behauptung ausgeht: „Frankreich ist „nach Italien die Nation, welche die schönen Künste mit dem „meisten Erfolg angebauet und selbst länger als Italien sie erhalten hat.“ Hierauf folgen Bemerkungen über die Schicksale der Kunst, wie sie insbesondere nach der Art öffentlicher Begünstigung und individueller Kraftanstrengung sich verhielten und wechselten, und wie beim Sinken der Kunst in Frankreich die andern Nationen sich nicht etwa rühmen dürfen, besser daran zu seyn, oder bei in Frankreich blühender Kunst, sich selbst damit zu vergleichen. Ueberhaupt wird hier auf die französische Kunst fast nur allein gesehen und alles mit dem leichten gefälligen Sinn für das gesellig Schickliche behandelt, so daß man die Darstellung mit zarter Schonung, das nicht ganz Gerathene mit leiser Berührung doch genüglicher Andeutung, das in der jetzigen Zeit mit Glück Vollendete laut preisend, nur die öffentlichen Institute für die Kunst fortschreiten sieht. Wir

zweifeln nicht, daß, dem geselligen Wesen der Franzosen gemäß, ähnliches auch gegen Ausländer geschehen wäre, wenn man nicht in diesem Berichte auf die französische Kunst allein oder doch vorzüglich hätte Rücksicht nehmen wollen. Außer Gluck aber und einigen Italiänern ist z. B. in der Musik durchaus keine Rede vom Ausland, nicht einmal unsers Mozart's oder Haydn's wird gedacht, den man doch, wie es schien, in Paris schätzen gelernt hatte. Für die andern Künste wird der Fremden nicht gedacht, wenn nicht der ältern Italiäner, welche keine historische Uebersicht der Kunst umgehen kann.

In den andern und vorzüglich im physikalischen Berichte ist man hierin etwas anders verfahren, und hat die Geselligkeit, welche zunächst aus der Empfindlichkeit und Gewährung eigner Kräfte, aus dem Drang der Mittheilung des an sich Gefundenen und dagegen auch wieder der Bereitwilligkeit, den Übrigen einige Anerkennung nicht zu versagen, hervorgeht, auf weitere Kreise ausgedehnt; jedoch auf eigne Art, wie wir sehen werden. Dies hängt freilich meistens von der besonderen Bekanntschaft oder Nichtbekanntschaft mit auswärtiger Literatur und Kunst ab und dürfte, wo man Lücken sieht, jetzt noch nicht so hoch angeschlagen werden, da die nähere Bekanntschaft von dieser Seite erst beginnt, wenn nicht manches so entstellt oder wenigstens vernachlässigt wäre, daß jene Höflichkeit besser gar nicht statt gefunden hätte. Aber es gibt auch den Ausländern das Recht, von ihrer Literatur und Kunst ein Wort zu reden, und durch Zusammenstellung der Thatsachen zu beweisen, daß die Schuld des Uebersehens von so manchem Guten nicht allein auf ihrer Seite ist; übrigens ganz ruhig in Absicht auf den Erfolg einen Bericht vorerst an sich selbst zu geben, aus dessen Ueberblick man sich selbst stärke und ermuntere zu höheren Anstrengungen.

Was den Hauptgesichtspunkt betrift, von welchem man in diesem Berichte das Gedeihen der Kunst fast allein abhängig glaubt — die Nachahmung der Natur nämlich — da

über können wir an diesem Orte nicht ausführlich reden. Nur dies wollen wir bemerken: man mag von der Nachahmung denken, wie man will, so wird man bei gründlicher Untersuchung zugestehen müssen, daß wie die Natur selbst vom Stein und der Pflanze bis zum Menschen hinaufsteigt, aus welchem nun ein höheres Leben — die Freiheit — sich zu entfalten beginnt; so ist auch in der Kunst die Nachahmung des blos Natürlichen, welche eben aus jener charakterischen Empfindlichkeit hervorgeht — nur die untere Stufe; erst in der eigenen, menschlichen freien Produktion schließt sich die höhere Kunst auf, und vermag es, aus ihrer eignen Tiefe mit besonnener Begeisterung geschaffene göttliche Werke darzustellen. Bei allem Reichthum der französischen Schule, bei den schätzbaren Versuchen fast in allen Gattungen der Kunst, ist ihr doch die Landschaftsmalerei in der bildenden Kunst, und die leichtere Sentimentalität in der Musik, stets am besten gelungen — jene als mit der Nachahmung noch am nächsten verbunden, diese als Resultat unmittelbarer Eindrücke, also als erste Bewegungen des Gemüthes, welche in sofern ebenfalls zur Nachahmung zu zählen sind. Höhere Ausführungen müssen daher noch folgen.

In der Poesie sind die epischen Gesänge nach der eignen Aussage des Berichts der Klasse der Literatur und schönen Wissenschaften etwas seltenes, so selten wie die Heroen, deren Thaten sie lebendig darstellen sollen (denn hierauf allein bezieht der französische Kunstbegriff das Epos). Auch hierin zeigen die französischen Dichter einen richtigen Takt für das Schickliche, daß es nämlich nicht wohl angehe, erhabenen Stoff mit einer leichten, schwebenden Empfindung zu behandeln, oder zu glauben, daß dieses hinreiche. Sie empfinden also, ohngeachtet einer gewissen Vergnüglichkeit über das, was früher Einigen unter ihnen gelungen, und woran, ihrer Natur gemäß, ein Jeder Theil nimmt, daß der erste Eindruck des Erhabenen noch nicht genüge, weswegen denn bei vieler sonstigen Zuversicht dennoch ein umfassenderes Epos am seltensten von ihnen gewagt wird.

Die didaktische Poesie hat Delille in dieser Zeit bereichert; sein Verdienst wird hoch angeschlagen, und wir wollen nichts davon wegnehmen, in Erwägung, daß, wenn hier zu tadeln seyn möchte, die Forderungen eines ganz andern Geschmacks als des französischen nicht mit Billigkeit gemacht würden; denn die Rücksicht blos auf die poetischen Bedürfnisse und Ansprüche der Franzosen belehrt uns, daß dieselben durch Delille in der That ausgefüllt sind, und mehr darf man auch in diesem Fache, wo der Nationalcharakter am entschiedensten wirkt, wo er dennoch auf alle Weise sich zunächst berührt und vergnügt, an sich selbst mit Recht nicht erwarten, oder fordern. Dasselbe gilt für die lyrische Poesie in noch weit höherem Grade, weil die unmittelbare Empfindung auf eine oder die andere Art auszudrücken, die nächste und dringendste Angelegenheit des empfindlichen Lebens ist. Eben solche Ausdrücke des Empfindens sind aber zugleich die ersten Versuche im lyrischen, davon in Frankreich sich ein großer Reichthum zeigt und in denen man sich sehr gefällt. Dies Gefallen hängt aber gar sehr mit dem Wesentlichen des Nationalcharakters zusammen, ist unerschöpflich in Hervorbringungen, dringt überall ins gesellige Leben ein, und zeigt sich da in allen Künsten des Ausdrucks, der Deklamation und Gestikulation, wie des Anstandes und der Schicklichkeit.

Betrachten wir die romantische Poesie, so läßt sich auch diese so ziemlich nach demselbigen Maasstab ermessen. Der Bericht sagt: „wir können nicht zur Poesie übergehen, ohne vorher noch einen Blick auf die Romane zu werfen, eine Gattung, die sich der Geschichte nähert durch Entfaltung der Begebenheiten, der Epopoe, durch eine fabelhafte Aktion, im Ganzen oder zum Theil der Tragödie durch die Leidenschaften, der Komödie durch das Gemälde der Gesellschaft.“ Man sieht also: es geht hier im Roman ganz natürlich zu, und sein größtes Verdienst ist die zarteste und anständigste Anempfindung an's Nationalleben, das er durch diese zu veredeln und dessen

Vorübereilen auf interessante Art anzuhalten bestrebt ist. Aber man weiß die Gattungen der Poesie genauer zu unterscheiden, als in Teutschland, wo schon Manchem im Ernst eingefallen, zu behaupten, je weniger von allem Genannten im Roman hervorstehe, desto mehr nähere er sich wenigstens von Seiten der Form seiner Bestimmung; denn er sey gleichsam als die Mitte der modernen Poesie zu betrachten. Es liegt aber in der eigenen Neigung der Empfindlichkeit zu dem bald süßer, bald schärfer Piquanten, daß in Frankreich diejenigen Romane für die besten gehalten werden, worin jene Elemente, jetzt dieses, dann das, hervorstechen, doch so, daß Keines das Schickliche, das Gesellige beleidige, sie aber alle ineinander zu fügen und mit Freiheit über dem Ganzen zu schweben, dies wäre etwas seltenes und, so viel wir wissen, noch nicht erhörtes. Im französischen Roman ist also fast immer die Sentimentalität das Wesentliche, welches dann entweder in die historische oder in die heroische, in die tragische oder in die komische Form sich kleidet. Davon liefern die in diesem Berichte gerühmten Romane, z. B. die der Chateaubriant, wie jene von Diderot, von Rousseau, der Frau v. Stael (bis auf die Corinna, woraus einiges mehr dem teutschen, italiänischen und englischen Angenäherte emporschimmert) hinlängliche Beweise. St. Pierre wird immer eine schöne Ausnahme bleiben, besonders durch die liebliche, zarte Empfindsamkeit für die Natur und den innern Menschen.

Jener aber zeigt sich uns in der Art, wie die gewandtesten Uebersetzer teutsche Romane behandeln, welche, wie die Götheschen z. B., aus ihrer freien Allgemeinheit jedesmal in die besondere vorherrschende Empfindungsweise, in die Gewalt der Persönlichkeit hineingezogen und ihres unbefangenen Geistes verlustig werden. Denn auch dieses müssen wir bemerken, daß nicht blos, wie unter den Teutschen die gemeinen Romanschreiber, aus ihrem persönlichen Charakter oder Nichtcharakter die Helden ihrer Romane meistens hergeben und wenigstens, so

lange sie schreiben, diesen Charakter als den herrschenden oder doch als den Liebling mit sich herum tragen; sondern ganz eigentlich und ohne den Vorwurf der Gemeinheit zu verdienen, auch die besten Romanschreiber der Franzosen in ihren Werken ihre eigenen Empfindungsweisen, Ansichten und Meinungen, kurz ihre und der mit ihnen in Erinnerung oder Gegenwart gesellig Verbundenen ganze Persönlichkeit an den Tag zu legen suchen, so wie dies eine nothwendige Folge der Subjektivität des Nationalcharakters ist, über welchen Wenige weit genug erhaben sind, um im eignen Werke nicht selbst befangen zu seyn, und etwas wahrhaft Objektives darzustellen, darin die Persönlichkeit der Verfasser nicht zu finden wäre. Aber wie es sich hiermit auch im Einzelnen verhalte, in den besten Romanen wird manches Einseitige oder Kunstwidrige dadurch versöhnt, daß jener gesellige Geist des Schicklichen und Anständigen der vorwaltende ist. Und wenn auch die feine Lüsternheit und reizende Leichtfertigkeit, welche in mehreren hervorsticht, den Gemüthern der Ausländer der größeren Tiefe wegen gefährlich werden mag, (weswegen man die französischen Romane auch nicht der teutschen Jugend, sondern allein den Gereiften erlauben sollte, welchen die Eigenthümlichkeit des Nationalcharakters, nicht aber der Inhalt des Romans das einzig Interessante ist); so hat dies doch für den französischen Leser, der es leichter nimmt, weniger zu bedeuten. Um so lobenswerther ist es aber, daß der Berichterstatter nur das Edlere auszeichnet, und vieles andere als „foule de compositions frivoles ou sans caractère" bezeichnet. Es wird so durch die höhere Autorität selbst dem Schicklichen aufs neue gehuldigt und dem Ausschweifenden wenigstens zum Theil gesteuert.

Vom französischen Drama, dessen jetzige Schwäche der Berichterstatter nicht ganz übersehen hat, und deswegen auf die ältern Herren des französischen Theaters hindeutet, reden wir nicht, weil dies durch A. O. Schlegel in seinen Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur, wenig-

stens in Bezug auf das französische Drama, zur Genüge geschehen.

Die Geschichte nimmt einen beträchtlichen Theil des Berichtes ein: sie ist dem ernsteren nicht ganz in den Augenblick verschlungenen Franzosen ein interessantes Studium. Freilich meistens nur interessant und so demnach mit persönlichen Beziehungen getrieben. Das Zeitliche und dessen Momente herausheben, dieselbe nach den Eindrücken, die sie auf die eben so zeitliche Stimmung der Persönlichkeit machen, dergleichen und auf diese Weise tableaux de l'histoire zu liefern, subjektive Ueberblicke zu fassen, und mit einer gewissen Gewandheit, welche überall sich findet, weil sie überall sich findet, durch alle Zeiten und Völker sich zu bewegen — solche Fertigkeiten muß man dieser Behandlungsart der Geschichte zugestehen. Sie zeigt sich auch in den besten Werken, sie betreffen nun die Geschichte und die Sittenschilderungen der Völker oder die Geschichte der Wissenschaften, darin besonders die im Berichte angeführten — Volney und Dupuy — bei manchen Verdiensten des Sammlerfleißes ganz entschieden jene subjektive, alle Zeiten in einer vermischenden Methode an sich tragen, wovon man sogar die Geschichtschreiber der Mathesis: Bossut und Montucla nicht ausnehmen kann. Sehr ausgezeichnet vor ihnen ist der treffliche Arnaud, welcher, wo er in historische Darstellungen eingeht, am wenigsten Nationalität verräth, vielmehr eine verständige Fügung des Geistes in das, was er untersuchen will, zu erkennen gibt. Wohl müssen wir eine solche Erscheinung als Ausnahme ansehen, wenn wir den ganzen Bericht der Klasse der Geschichte und alten Literatur betrachten. Zu Anfang desselben wird entschieden gesagt: „er enthalte das Resultat einer Prüfung der seit 1789 „in Europa erschienenen Werke." — Wer solche Ansprüche macht, muß sich auch gefallen lassen, was die Kritik unter andern Völkern Europa's zu erinnern habe.

Unter den allgemeinen Namen Philologie, Antiquität und Geschichte erstreckt sich diese Arbeit über orientalische Sprachen und Literatur, alte Geographie und fast die ganze Literatur der alten Welt, auch glaubt die Klasse die Arbeiten in ihren Bericht mit aufnehmen zu müssen, die sich auf Gesetzgebung und Philosophie beziehen. Hier wo an so vielen Orten nicht blos die Höflichkeit, sondern die Gerechtigkeit erfordert hätte, von den größeren Fortschritten der Ausländer, von ihren tiefer gehenden Forschungen zu sprechen, da finden wir weder die Höflichkeit noch die Gerechtigkeit, welche doch um so eher zu erwarten gewesen wäre, je mehr die Arbeiten des Auslandes von lange her schon in Frankreich bekannt worden sind. Wenn also, wie hier in diesem Bericht z. B. gesagt wird, die Philologie in Frankreich gesunken ist; — soll dies das Resultat seyn, das für ganz Europa gilt? — Nicht etwa, daß man nicht gewußt hätte, wo hinzublicken, um erfreulicheres zu sehen; man scheint absichtlich das Auswärtige in Schatten zu stellen, und zwar an dieser Stelle und bei einer so wichtigen Gelegenheit, wo das Wohlergehn der Wissenschaften und Künste so weit bedacht werden soll, als der mächtige Wirkungskreis des Hero's dieser Zeiten reichte, welcher zu dieser Absicht die Berichte forderte.

Die Alterthumswissenschaft, im Allgemeinen betreffend, ist sonst allerdings fleißig bearbeitet worden; es wäre bei so vielen gesammelten Schätzen, wie die Pariser Bücher- und Kunstsäle enthalten, wohl sündlich, wenn dies nicht geschehen. Durch die Revolution wurde dieses Studium, welches viele Bequemlichkeit fordert, vernachlässiget, so daß es jetzt erst wieder beginnet. Und selbst die wenigen wirklich trefflichen Männer in der klassischen sowohl, wie in der orientalischen Alterthumswissenschaft, leiden gleichfalls an jener oben gerügten falschen Methode in der Historie; sie wissen mit einer bewundernswürdigen Gelehrtheit alles aufzuzählen, aneinander zu reihen und grammatisch, geographisch, chronologisch u. s. w. zu erklären, was in den ver-

schiedenen Zeitaltern der Geschichte nur immer aufzufassen ist; sind in diesen Eigenschafen die nützlichsten Wegweiser und Helfer; aber das Wesentliche, das Unterscheidende eines jeden Zeit- und Lebensalters der Menschheit aufzufassen und alles Nebenwerk, statt oft daran hängen zu bleiben, vielmehr hierauf allein zu beziehen — dies ist, was man auch von den Tüchtigsten nicht in der Regel, wie wohl oft als glücklichen Gedanken, erwarten kann, welchen aber derjenige, der ihn hatte, gar leicht wieder fahren läßt. Was aber die Genauigkeit und Aufnahme des Einzelnen und in dessen Durchforschung betrift; so muß man jenen wackern Männern alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, wie die mühevollen und dennoch eleganten Werke zur Erläuterung der alten Historiker und Geographen; ferner die gründlichen Anfänge in Erforschung der alten Sprachen des Morgenlandes, die durchgeführte Schilderung Griechenlands u. s. w. genugsam beweisen.

Wie wenige Kunde man in Frankreich von den raschen Fortschritten des Geschichtsstudiums in Teutschland und anderwärts hat, ist unter andern aus folgenden Ausdrücken zu ersehen: „die Geschichte welche nicht mehr Geschichte ist, sobald sie aufhört, frei zu seyn, schwieg mehrere Jahre hindurch (während den Gräueln der Revolution); denn wie konnte sie ihre Stimme erheben, als unter dem Namen der Freiheit jede Freiheit unterdrückt war? Sie flüchtete sich zu den benachbarten Nationen, begeisterte J. Müller, begeisterte Mitford und lieh ihren Pinsel einigen Männern, die im Gebrauch desselben schon geübt (wie doch, da diese Geflüchtete ihnen denselben erst lieh?) sich seiner vortheilhaft zu bedienen wußten.

Ueber das Zureichende jener historischen Methode für den Nationalcharakter ist nichts zu sagen; was aber unsre Theilnahme an Werken dieser Art betrift, so dürfen wir niemals vergessen, daß dieselbe noch gar sehr der historischen Kunst ermangeln, so daß sie uns zwar nicht selten die brauchbarsten

Materialien geben, aber nie auf eine andere Art zum Muster dienen können, als allein für die äussere Ordnung, anständige Fügung und Schicklichkeit der Darstellung.

Diese Art von Musterhaftigkeit zeichnet sich auch an der französischen Rhetorik aus, welche ihnen mit Recht so Vieles gilt, weil der ganze Nationalmensch sich darin ausspricht. Freilich ist die Rhetorik nach dem kühnen, aber kurzen Aufsluge den sie in der Revolution genommen, jetzt meistens wieder eine Art Unterhaltung geworden — bald ernst, bald scherzhafter — aber man hat oft den feinen Anstand zu bewundern, womit der Redner seinen Gegenstand zu behandeln weiß, — das zarte Anschmiegen an alles, was auf dem Wege begegnet und doch dabei die Unvergessenheit der Hauptsache; die feinen Wendungen um dieselbe oder von ihr ab zum Nebenherspielenden und davon zurück zur Hauptsache — alles dies bestätigt am meisten jenen wesentlichsten Charakterzug der Franzosen: — die Lebendigkeit und Beweglichkeit der Empfindung, welche in der Rhetorik, künstlerisch behandelt, zwar nicht die Stärke des Dialektischen gewinnen kann, aber den Geist unterhält, beschäftigt und wohl auch nach ihrer Weise überzeugt und bestimmt; natürlich am meisten das verwandte Volk, indem durch seine Redner eine Begeisterung in der Empfindung entstehen und, die Beredsamkeit klug fortgesetzt, auch erhalten werden kann.

Die akademischen Reden, zu Ehren der Hingeschiedenen, scheinen uns den Nationalcharakter auf das achtbarste auszudrükken. So mild und menschlich, wenn gleich noch äusserlich und blos sinnlich, wie hier die Behandlung zu Werke geht, sollte man auch bei tieferm Eindringen in den Charakter und das Verdienst eines Hingegangenen verfahren: denn hier, wie nicht leicht anderwärts, muß die Zartheit der Empfindung walten und wir sollten uns bestreben, diese Zartheit durch Tiefe des Gefühls und Klarheit des Verstandes noch zu erhöhen und zu bewähren.

Wir kommen nun zu denjenigen Wissenschaften, welche das mannigfaltig Bemerkte und Empfundene fester und ernster zu

fassen und zu ordnen bestrebt sind, — den philosophischen und mathematischen. Das Grundelement kann auch hier kein anderes seyn, als wir bisher kennen gelernt, die Empfindung nämlich, nur fixirt nach ihren einzelnen Merkmalen aufgefaßt und sorgfältiger, genauer, wie in den andern Studien, unterschieden, verglichen, geordnet, kurz, was man eigentliche Erfahrung nennt, vorzüglich aber der sichere Takt, sich in der Erfahrung zu bewegen. Also für die Handlung eine Moral auf den Erfahrungsbeweis des geselligen Lebens gegründet; für die Erkenntniß ein entschiedenes Hängen an dem, aller Erfahrung undurchdringlichen, Daseyn, mithin Begnügen an dem, worüber sie nicht hinaus kann. Gab es auch unter dieser Nation Einige, welche die Erfahrung mehr bei der Wurzel fassen und zeigen wollten, daß sie nach Aussen hin nur ein bewegliches, schwankendes Daseyn offenbare, so wurde das nie allgemeine Ansicht; denn dem Franzosen ist nichts lächerlicher, als an der Erfahrung zu zweifeln, von welcher er, da sie sein ganzes Wesen einnimt, nothwendig gewiß seyn muß, daß in ihr der einzige Schatz des Wissens liege. Dieses empirische Bestreben tadeln wir keineswegs, wir halten es vielmehr für ein wichtiges Element, das in das Ganze der Wissenschaft eingehen muß, weil der Reichthum, die Mannichfaltigkeit der Dinge dadurch aufgeschlossen wird. Mögen also die Franzosen von der teutschen Philosophie nach Belieben denken, mögen sie dieselbe auch selbst lächerlich oder verächtlich finden, dies wird ihrer wesentlichen Natur, so wie ihrer Fortdauer niemals schaden. Desto gefährlicher aber für die Reinheit des empirischen Sinnes dieser Nation wäre es, wenn demselben angemuthet würde, in teutsche Spekulationen einzugehen.

Hieraus würden Zwittergeburten kommen, vom Nichtlassenkönnen des Empirischen und dem Verlangen nach dem Idealen. Es liegt aber im Nationalcharakter glücklicherweise auch dies, daß jene Anmuthung auf keinerleiweise statt finden dürfte: nichts ist daher eitler, als die teutsche und französische Literatur

gerade von dieser ernstesten Seite in genau gegenseitige Bekanntschaft setzen zu wollen. Die teutsche bedarf deren nicht, weil wir sie bei einigem Ernste sogleich haben können, die französische nicht, weil sie sich selbst genug ist, wie es diese Berichte aufs neue gar sehr bestätigen.

Was nun die Sammlung und Darlegung des gesammten Reichthums von Erfahrungen im Umkreis der Natur betrift; vom Kleinsten bis zum Größten; so finden wir das alles angedeutet in dem physikalischen Bericht, welcher ohngeachtet des Mangelhaften, das schon anderwärts gründlich gerügt worden, nebst dem Mathematischen, bei weitem der reichhaltigste unter allen ist, auch nicht so gar einseitig, daß nicht fremde Verdienste einigermaßen anerkannt würden. Vom Molecule (eben dem Undurchdringlichen, welches die bloße Empirie niemals überwindet) beginnet dieser Bericht, betrachtet die Endeckung der Gesetze, der Aneinanderfügung derselben, in den Krystallisationen, schreitet zu dem, was über die Verwandschaften, über das Licht, die Wärme, die galvanische Elektrizität, über die ganze Chemie u. s. w. seit 1789 erschienen und vorzüglich in Bezug auf Frankreich verhandelt worden. Deswegen fällt auch gemeiniglich neben ab, was zu diesem Letzteren die nähere oder entferntere Veranlassung gegeben und was schon in sich weit fortgeschritten seyn mußte, um in Frankreich anerkannt zu werden. Daher wir dann auch eine Notiz von den riesenhaften Fortschritten in der Lehre vom Magnetismus, von der Elektrizität rc., welche in Teutschland schon in den bessern Kompendien aufgenommen worden, hier gänzlich vermissen; wie noch vielmehr die in der Lehre vom Leben und von den Gesetzen der organischen Wesen. Der Bericht wendet sich dann zur Naturgeschichte, deren jetziger Zustand mit Recht zu loben ist. Aber wie wird er dargestellt? — wie man eben nicht von diesem Berichterstatter hätte erwarten sollen. Nicht einmal diejenige Gründe, welche seit 1789 bewogen haben, andere und genauere Eintheilungen der organischen Wesen zu versuchen, findet man hier angegeben und

was etwa darauf hindeutet, ist ohne Ordnung, (wie man sich durch die Jenaische Literatur-Zeitung, Monat Dezember 1810, S. 502 — 504, näher überzeugen kann). An dem Wort, was über Werner gefallen ist, sieht man wohl, wie wenig man das Wesentliche seiner Lehre gefaßt hat, weil man glaubt, an der Krystallographie und chemischen Analyse alles Nothwendige zu besitzen. Auch an der Nennung von Kielmeyer, Reil, u. a., läßt sich nicht abnehmen, ob man von der Schäzzung der lebendigen Kräfte, als dem ausgezeichneten Verdienste, vorzüglich des Ersten, auch nur eine Ahnung habe, denn die Verbannung des Archaeus (wie es hier heißt) und die bloße Verfolgung des Hallerischen Wegs wäre an sich nicht viel, wenn nicht zugleich das Verhältniß der Kräfte berücksichtigt wird. Überhaupt müssen wir gestehen, wie sehr wir es für ein Unglück achten, daß der selige Bichat nicht mehr helfen konnte an diesem Bericht. Von der Medizin wollen wir gänzlich schweigen; sie wird durch Nennung einiger Namen und Schriften kaum berührt. Von der wichtigen Epoche des J. Brown, wird nicht einmal Notiz genommen, so wenig als von den neuern Bearbeitungen der Medizin unter den Teutschen. Und hieraus nun sollte der Kaiser den Zustand der Naturwissenschaft beurtheilen? —

Entschieden der ernsteste, beste Bericht, ist der über die mathematischen Wissenschaften, so vieles auch noch dabei zu wünschen übrig bleibt. Wir enthalten uns hier aber der besondern Bemerkungen, um im Allgemeinen ein Wort über das Studium der Mathesis in Frankreich zu sagen. Es dürfte beim ersten Blick verwundersam scheinen, daß ohngeachtet so mancher Züge von Oberflächlichkeit und oft bloßem Nippen an dem Becher der Wissenschaft und Kunst dennoch so vieles auf jenes ernstere Studium verwandt wird und manche französische Mathematiker unter den größten aller Zeiten, mit Recht genannt werden dürfen. Aber auch dieses hängt aufs innigste mit dem Nationalcharakter zusammen. Wo alles auf Empirie berechnet ist, da

kann ohnmöglich ein dringenderes Bedürfniß für den schärfer eindringenden Geist und die ernstere Empfindungsweise seyn, als sich aufs genaueste der Phänomene zu vergewissern, sie bis in ihre Elemente zu verfolgen, diese zu messen und das Unwandelbarste in ihren Verhältnissen mit Strenge darzulegen. Die Empirie kommt für sich nicht weiter als zu dem ihr selbst Undurchdringlichen: ihr höchstes Streben muß demnach auf die entscheidendste und völlig elementare Fassung des Undurchdringlichen gerichtet seyn, und so entsteht ihr nothwendig das Bedürfniß der Mathesis. Alles wird dem Kalkul unterworfen: in ihm allein beruhigt man sich und achtet, sobald man ernsthaft verfährt, das Übrige nur in so weit, als es durch den Kalkul sich bewähren läßt; ja man geht hie und da gar eifrig darauf aus, des Innersten des Geistes selbst noch durch den Kalkul mächtig zu werden. Kurz, hier sind die wesentlichen Punkte der Empirie am schärfsten getroffen und die Mathesis gilt dem Franzosen ganz eigentlich das, was dem Teutschen die Philosophie und dasjenige, was man in Frankreich Metaphysik nennt, wird sehr unter dem Kalkul geachtet und verdient dies auch nicht besser.

So haben wir uns nun bestrebt, das Eigenthümliche der französischen Literatur in wenigen Zügen darzulegen, welche wenigstens in dem Maas das Element der Wahrheit haben, daß sie weiter ausgeführt, bis zur völligen Evidenz gebracht werden könnten. Aber wir wollten und konnten hier nur auf die Hauptsache aufmerksam machen und überlassen es dem Leser, sich durch eigenes Eindringen in den bezeichneten Gegenstand selbst und tiefer zu überzeugen.

Hier nur noch einige Worte über die Behandlungsart der auswärtigen Literatur in allen diesen Berichten. In keinem derselben wird völlig klar, ob die auswärtige Literatur und wie weit sie berücksichtigt werden sollte, da die Berichtserstatter hierin verschieden verfahren. Wäre überall die Absicht gewesen, sie mit einzuschließen, so hat man sich unverzeihliche

Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, welche eben nicht aufs Beste dadurch zu entschuldigen wäre, daß die französische Literatur zu reichlich durch sich selbst beschäftigt wurde, um der auswärtigen noch zu bedürfen. Hier war nicht von diesem Bedürfniß, sondern vom wirklichen Zustande der Literatur überhaupt die Rede. Sollte aber jene Beobachtung der Auswärtigen nicht als wesentlich mit dabei seyn, so kann es den Ausländern gleichgültig seyn, daß man sie in gebrochenen Reden mit angeführt und eines Blickes werth geachtet. Jene Vernachlässigung aber im ersten Fall, dürfte ihnen nicht ganz gleichgültig seyn, besonders bei solchen Aeußerungen wie die folgende: „Es ist nicht etwa eine Partheilichkeit, welche vielleicht zu entschuldigen wäre, daß E. K. M. die Namen der französischen Gelehrten in beinahe allen Zweigen der Naturwissenschaften als die ersten und ausgezeichnetesten finden; die Stimme von Europa weist ihnen gleich uns diese Stelle an und selbst in denjenigen Theilen, wo das Ungefähr nicht wollte, daß unsere Landsleute die vorzüglichsten Entdeckungen machten, so setzt doch die Art, wie sie dieselben aufgenommen, geordnet und in genauen Schlüssen sie verfolgt, sie zunächst den erstern Erfindern."

Bei solchen und ähnlichen Behauptungen, wie sie in diesen Berichten vorkommen, muß es dem Teutschen erlaubt seyn, den Blick auf sich selbst zu richten und sich selbst Rechenschaft abzufordern und zu geben über das, was er für Wissenschaft und Kunst seit den letzten zwanzig Jahren geleistet. Dies aber muß geschehen, nicht, um uns zu beruhigen und selbstgefällig auf die zurückgelegte Bahn zurück zu schauen, sondern um uns durch uns selbst zu höheren Anstrengungen zu treiben. Wir wenden uns also jezt zur Betrachtung der teutschen Literatur, aus welcher, zusammengehalten mit dem bisher Gesagten, sich ergeben dürfte, von welcher Art das Verhältniß zwischen beiden jetzt sich zeigt und wie es in der Folge werden muß, damit eine der andern so weit erkennbar werde, als es nöthig ist.

(Die Fortsetzung im nächsten Heft.)

9.

Weitere Kaiserl. Französische Verfügungen für die vereinigten Departements, als Nachtrag zu N° 4. S. 117 im ersten Heft.

Am 18. Dezember erschien für die Departements der obern Ems und der Mündungen der Weser und der Elbe ein Dekret, welches aus 25 Artikeln in 7 Titeln besteht.

Der erste Titel handelt von der für diese Departements errichteten Regierungskommission, welche mit dem Jahre 1811 ihr Amt antritt.

Sie besteht: 1) aus dem Marschall Fürsten von Ekmühl als General-Gouverneur und Präsident; 2) aus einem Staatsrathe, der die Funktion eines Intendanten des Innern und der Finanzen versieht; 3) aus einem Staatsrathe, der den Auftrag hat, die Gerichtshöfe zu organisiren. Ein Staatsraths-Auditor versieht dabei das General-Sekretariat.

Diese Kommission erhält bis zum 1. Julius 1811 alle nothwendige Vollmacht zur Regierung und Verwaltung der drei Departements. Sie fertigt das Budget der Einnahme und Ausgabe für die sechs ersten Monate; sie wacht für die Erhaltung des kaiserlichen Interesse; sie trifft endlich alle zur Einführung der konstitutionellen Verfassung erforderliche Vorbereitungen. Die Kommission versammelt sich in ein Conseil, und berathschlagt sich über alle Vorträge der beiden Staatsräthe. In ihrer Sitzung führt der Auditor ein Protokoll, das an den Minister Staatssekretär nach Paris gesandt werden muß.

Alle Akten der Kommission werden vom General-Gouverneur unterzeichnet und in seinem Namen und auf seinen Befehl

in Vollziehung gesetzt. Alles, was auf das Kommando der Truppen und die hohe Polizei Beziehung hat, gehört ausschließlich für den General-Gouverneur. Er erstattet darüber seinen Bericht an den Kriegsminister.

Der Staatsrath, Intendant des Innern und der Finanzen ist mit allem dem beauftragt, was auf die Verwaltung der Finanzen, die Organisation der Departements, der Bezirke und Kantons und die Bestimmung ihrer Grenzen Bezug hat.

Er trägt in den Sitzungen der Kommission alle zu treffende Maasregeln für die Bewachung der kaiserlichen Interessen vor, wobei immer so viel als nur möglich, Neuerungen zu vermeiden sind.

Er entwirft das Budget der Einnahmen und Ausgaben für die ersten sechs Monate in 1811 im Ganzen und für jeden Ort.

Er bereitet die Organisation der direkten und indirekten Steuern nach dem Steuersystem Frankreichs mit den nöthig befundenen Modifikationen vor. Über alle seine Arbeiten korrespondirt er mit dem Minister des Innern und der Finanzen, und legt diesem alle von der Kommission beschlossene Organisationsentwürfe vor. Diese müssen sodann der kaiserl. Bestätigung bis zum nächsten 15. März unterlegt werden.

Die Präfekten der drei Departements stehen als Kommissäre der Verwaltung und Organisation eines jeden Departements unter seinem Befehle. Der Minister des Innern soll dem Kaiser die Personen noch vor dem ersten Jänner vorschlagen. Eben so stehen die vom Minister der Finanzen ernannten Direktoren der Einschreibgebühren (enrégistremens,) der direkten und indirekten Steuern als Kommissarien der definitiven Steuerorganisation unter seinem Befehle.

Ein Generaleinnehmer und ein Generalzahlmeister sollen am ersten Jänner alle Kassen in Beschlag nehmen, und von da an alle Einnahmen und Ausgaben besorgen.

Die Minister des Innern und des öffentlichen Schatzes sollen diese unverzüglich ernennen.

Zwei Staatsraths-Auditoren von der Sektion des Innern und der Finanzen werden diesem Staatsrathe beigegeben.

Der mit der Organisation der Gerichtshöfe und den Tribunälen beauftragte andere Staatsrath trifft alle zur definitiven Organisation der Gerichtshöfe, Tribunäle erster Instanz-, Handels- und Friedensgerichte erforderliche Vorbereitungen. Er korrespondirt mit dem Großrichter Justizminister, und dieser ist gehalten den 15. März zur kaiserlichen Genehmigung die definitive Organisation vorzulegen. Dieser Staatsrath trifft alle vorbereitende Maasregeln zur Einführung des Code Napoléon, des Code des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens, des Code penal und des Handelsgesetzbuchs. Sie sollen aber insgesammt erst noch durch ein besonderes kaiserliches Dekret in Wirksamkeit treten.

Er legt dem Großrichter Justizminister alle Gewohnheiten und Lokalverhältnisse in Hinsicht auf Zehnten, Feudalrechte, Grundzinsen, Renten und andere Gegenstände dieser Art vor, welche bei Vereinigung der hohen Achtung des Kaisers für Erhaltung jedes Eigenthums mit den Grundsätzen der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden verdienen. Derselbe soll der Regierungskommission alle Maasregeln vorschlagen, die sie für nöthig zur Handhabung der Gerechtigkeitspflege, zur Erhaltung der Archive und der peinlichen Gerichtsbarkeit halten könnte, wobei sie trachten wird, in diesen Gegenständen nichts zu ändern, als was einer unvermeidlichen Abänderung bedarf. Er soll der Kommission ein Gutachten über die Maasregeln erstatten, welche in Ansehung der Appellation in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die etwa an Gerichtshöfe außerhalb des Gebiets der drei Departements gehen, getroffen werden müßten.

Unter seinem Befehle steht als Kommissär zur Organisation der Gerichtshöfe der kaiserliche Generalprokurator bei dem

kaiserlichen Gerichthofe zu Hamburg und die Prokuratoren bei den Tribunälen erster Instanz. Diese sollen unverzüglich vom Kaiser auf den Vorschlag des Justizministers ernannt werden und schleunigst auf ihre Posten abgehen.

Diesem Staatsrathe werden zwei Auditoren des Staatsraths von der Sektion der Gesetzgebung beigegeben.

Der Generaldirektor der Posten soll am 1. Jänner von allen reutenden und fahrenden Posten Besitz nehmen. Sie werden für Rechnung der kaiserlichen Posten verwaltet. Eine von ihm ernannte Kommission soll provisorisch alles dahin Bezügige verwalten, und alles zur definitiven Organisation vorbereiten, die der kaiserlichen Genehmigung bis zum 15. März unterlegt, und dann sogleich in Vollzug gesetzt werden soll. Die gegenwärtige Organisation der Douanen wird beibehalten. Sie stehen auch ferner unter dem Befehl des Generaldirektors. Der Finanzminister soll vor dem 15. März sowohl für den Dienst zu Lande, als an den Küsten, eine Organisation vorlegen, die der Organisation der Douanen im französischen Reiche gleich ist.

In den drei Departements sollen provisorisch und bis zur definitiven Organisation noch die Landesgesetze in Kraft bleiben.

Durch ein weiteres Dekret vom 26. Dezember wurde die Territorialeintheilung der verschiedenen teutschen mit Frankreich neuvereinigten Lande bestimmt. Es enthält 22 Artikel in 5 Titeln.

Jene der vereinigten Lande, die zwischen der Lippe, der Ems und den dermaligen Grenzen der Departements von Holland liegen, sollen mit den Departements der obern Yssel, der Mündungen der Yssel und der westlichen Ems vereinigt werden *).

*) Sie wurden in der Folge zu einem Departement vereinigt, wie wir weiter unten hören werden; wegen der Grenzendistrikte und Kantons müssen wir aber zum Verständniß des weiter unten folgenden Dekrets doch einen Auszug aus diesem k. Dekrete geben.

Diese Lande sollen unter die drei Departements auf folgende Art vertheilt werden, und zwar

Zum Departement der obern Yssel kommen:

Die Lande zwischen der Lippe, dem Rhein, der obern Yssel, dem Laufe der Berkel und eine Linie, die an der Ems hin gegen Greven zieht, dem Laufe dieses Flusses bis zum Einflusse der Hassel folgt und bis nach Haltern über Holtrop fortgesetzt wird, doch so, daß das Gebiet von Lüddinghausen rechts liegen bleibt. Diese Lande bilden zwei Arrondissements, nämlich jenes von Rees und jenes von Münster.

Das Arrondissement von Rees besteht aus sechs Kantons, nämlich: 1) Ringenberg, 2) Rees, 3) Emmerich, 4) Bocholt, 5) Borken, 6) Stadt Lohn.

Das Arrondissement von Münster wird aus fünf Kantons gebildet, nämlich: 1) Münster, 2) St Moriz, 3) Telgte, 4) Haltern, 5) Dulmen.

Zum Departement der Yssel-Mündungen kommen alle Lande, welche zwischen dem Departement der obern Yssel, der Straße von Northorn nach Lingen und dem Laufe der Ems hinauf bis gegen Greven liegen. Sie machen nur ein Arrondissement von sechs Kantons. Steinfurt ist der Hauptort. Die Kantons sind:

1) Cösfeld, 2) Billerbeck, 3) Steinfurt, der aus dem Kanton Horstmar gebildet wird, 4) Ocktrup, 5) Rheina, 6) Bentheim.

Zum Departement der westlichen Ems kommen die Lande, welche zwischen der Ems, den Grenzen des Departements der Yssel-Mündungen, dem Lauf der Vechte bis Northorn und der Straße von Northorn nach Lingen liegen. Sie machen ebenfalls nur ein Arrondissement, wovon Neuhausen der Hauptort ist. Dazu gehören fünf Kantons, nämlich: 1) Northorn, 2) Neuhausen, 3) Emblichheim, 4 u. 5) werden vom Herzogthum Aremberg gebildet.

Die Zahl der Präfekturräthe im Departement der obern

Yssel wird von vier auf fünf gesetzt; jene des Departements-raths von sechszehn auf zwanzig, und jene endlich des Wahl-kollegiums von zwei hundert auf drei hundert. Die Zahl der Mitglieder des Arrondissements Wahlkollegs in den beiden neuen Arrondissements wird auf hundert und funfzig bestimmt. Das Arrondissements-Conseil besteht für jedes der beiden neuen Arrondissements aus eilf Gliedern. Die Zahl der Mitglieder des Departementsraths für jedes der beiden andern Departements wird auf zwanzig, des Departements Wahlkollegs auf zwei hundert und funfzig, des neuen Arrondissements-Wahlkollegs des Departements der Ysselmündungen auf hundert und funfzig, und des neuen Arrondissements der West-Ems auf hundert und zwanzig, das Arrondissements-Conseils für jedes der beiden Arrondissements auf eilf gesetzt.

Der Staatsrath, Intendant der Finanzen und des öffentlichen Schatzes in Holland, ist mit Einrichtung der Abgaben für die drei neuen Departements beauftragt.

Alle jetzt wirklich bestehende Auflagen werden provisorisch fort erhoben bis zur definitiven Organisation, die dem Kaiser vor dem 15. Febr. vorgelegt seyn muß.

Mit der Verwaltungsorganisation, welche ebenfalls vor dem 15. Febr. vorgelegt seyn muß, ist der Maître des requêtes, Intendant des Innern in Holland, beauftragt.

Der General Prokurator bei dem kaiserlichen Gerichtshofe im Haag hat den Auftrag, die Tribunäle erster Instanz, die Polizei- und Handelstribunäle und die Friedensgerichte in den neuen Arrondissements zu organisiren.

Die Kompagnie der Departements-Gensd'armerie des Departements der obern Yssel wird um fünf Brigaden zu Pferd und eine zu Fuß, jene des Departements der Ysselmündungen um vier Brigaden zu Pferd und eine zu Fuß; und endlich jene des Departements der West-Ems um zwei zu Pferd und zwei zu Fuß vermehrt. Die neuen Brigaden machen einen Theil des Generalpolizei-Kommissariats zu Hardenberg.

Ein unterm 21. Dezember an den Kaiser erstattetes Gutachten des Staatsraths über die Organisation der drei neuen Departements erhielt dessen Genehmigung.

Es soll aber für jetzt nur als Instruktion für die Regierungs-Kommission gelten, und die Minister sollen bis zum 1. April hin ihre Bemerkungen darüber einreichen und Zusätze vorschlagen, worauf sodann ein Statut erlassen werden soll. Dieses vorgeschlagene Dekret besteht aus 51 §§. in 9 Titeln.

Das Departement der obern Ems soll aus den Landen zusammengesetzt werden, die zwischen einer Linie eingeschlossen sind, welche vom Einflusse der Hassel in die Ems zwischen Wahnendorf und Telgte anfängt und die Ems hinab bis zu dem Punkt lauft, wo dieser Fluß nördlich an die Grenzen von Ostfriesland stößt. Dann läuft die Linie längs diesen Grenzen hin bis zu der Gegend, wo diese mit den Grenzen des alten Herzogthums Oldenburg zusammentreffen. Hierauf zieht diese Linie über Ehrenburg, schließt das Gebiet von Wildeshausen ein, folgt dem Laufe des Wassers (vermuthlich der Hunte) bis an das Gebiet von Vechte, das dazu gehört, und geht dann bis zur Weser unterhalb Schlüsselburg, wo sie dem Laufe der Hassel bis zum Einflusse derselben in die Weser, nach der durch das (von uns im ersten Hefte schon mitgetheilte) Senatuskonsult vom 13. Dezember bestimmten Grenze folgt.

Zum Hauptorte dieses Departements wird die Stadt Osnabrück bestimmt. Es hat vier Arrondissements. Die Zahl der Kantons darf nicht unter vier und nicht über zwölf seyn. Die Eintheilung in Arrondissements und Kantons, die Benennung der Hauptorte soll unverzüglich vom Staatsrath, Intendant des Innern und der Finanzen vorgeschlagen und vom Kaiser im Staatsrathe beschlossen werden.

Das Departement der Wesermündungen, enthält jene Lande, welche in einer Linie liegen, die an den Grenzen der Departements der obern und westlichen Ems hinziehen.

Diese folgt sodann dem Meere bis an die Grenze des Gebiets von Cuxhaven, von wo sie hinab bis Bederkesa an den Grenzen des Landes Hudeln hinzieht. Sie geht dann weiter von Bederkesa bis an die Oste oberhalb Bremervörde, folgt diesem Flusse hinauf bis an den Einfluß der Aue, und dieser alsdann bis zu ihrer Quelle. Von da folgt sie einem Arme der Wermne über Hillern oberhalb Soltau, wo sie sich mit der vom Senatuskonsult bestimmten Grenze bis Schlüsselburg vereinigt. Die Stadt Bremen wird zum Hauptort des Departements bestimmt, das in vier Arrondissements eingetheilt werden soll.

Das Departement der Elbemündungen soll die übrigen vereinigten Lande enthalten, welche vom Departement der Wesermündungen, dem baltischen Meere, der Elbe und einer Linie eingeschlossen sind, die genau an den jetzigen Grenzen Holsteins hinzieht und das Lauenburgische, so wie das Gebiet von Lübeck bis zum Einfluß der Stekeniz und alles, was in den durch das Senatuskonsult bestimmten Grenzen liegt, enthält.

Der Hauptort dieses Departements ist Hamburg. Es wird ebenfalls in vier Arrondissements eingetheilt.

Was übrigens oben beim Departement der obern Ems von der Eintheilung und Benennung der Arrondissements und Kantons verfügt werden, gilt auch von diesen beiden Departements.

Die Zahl der Präfekturräthe für jedes Departement wird auf fünf; des Departementsraths auf vier und zwanzig und für jedes Arrondissement auf eilf, der Departementalwahlkollegien auf drei hundert und der Arrondissementswahlkollegien auf hundert und funfzig Mitglieder bestimmt.

Die Präfekten und Präfekturräthe üben in Streitigkeiten bei Auflagen die durch die Gesetze bestimmte Gewalt aus.

Handelskammern sollen zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Osnabrück, Münster, Travemünde und überhaupt in allen

andern Städten errichtet werden, wo man es verlangt und der Kaiser es erlaubt.

Vier Deputirte sollen zu dem Handelsconseil berufen werden, das durch das kaiserliche Dekret vom 26. Junius 1810 errichtet werden ist.

Zu Hamburg, Bremen und Lübeck sollen Handelsbörsen seyn. Die Wechselagenten und Mäkler sollen unverzuglich ernannt und ihre Kaution nach den bestehenden Verordnungen bestimmt werden.

Die drei Departements bilden eine Abtheilung des Strassen- und Brückenbaues. Ein Divisionsinspektor und ein Genieoffizier en Chef sollen unter dem Befehl des Intendanten alles zur Organisation des Dienstes des Straßen- und Brückenbaues und der Schiffahrt vorbereiten. Auch sollen sie die Tarife reguliren, bis dahin aber die alten beibehalten werden. Die Maires der guten im Senatuskonsult vom 13. Dezember benannten Städte, so wie aller jener, die mehr als fünf tausend Einwohner haben, werden vom Kaiser ernannt.

Die Budgets der Städte, die mehr als zwölf tausend Franken Einkünfte haben, werden für 1812 im Conseil des Kaisers, vor dem 1. Dezember 1811 angefertigt. Für die Ausgaben der Städte soll, wie bisher, Vorsehung getroffen werden.

In der Verwaltung der Gefängnisse und der Wohlthätigkeitsanstalten findet provisorisch keine Abänderung statt.

Zwei Räthe der Pariser Universität sollen in die drei Departements gehen, um unter dem Befehl des Intendanten des Innern sich in Kenntniß von allen Unterrichtsanstalten zu sezzen, und über dieselben einen Bericht erstatten.

Die drei Departements sollen von der Regierungskommission organisirt werden, nach den im oben mitgetheilten Dekret vom 18. festgesetzten Grundsätzen.

Für die drei Departements wird zu Hamburg ein Kai-

serlicher Gerichtshof errichtet, der eben so organisirt seyn soll, wie jener im Haag.

Vom 1. Jänner 1812 an soll auch das Departement der Ost-Ems zum Ressort dieses Gerichtshofs gehören. In jedem Arrondissement wird ein Tribunal erster Instanz errichtet; Handelstribunäle sind zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Osnabrück, Travemünde und überhaupt in allen Städten, die darum nachsuchen, und die desfallsige kaiserliche Bestätigung erhalten. Die Zahl der für jedes Tribunal vom Kaiser zu ernennenden Richter soll der Intendant des Innern dem Minister nach dem Vorschlage jeder Stadt, wo ein Tribunal ist, vorschlagen.

Diese Departements bilden eine Militairdivision und zwar die zwei und dreißigste. Der Hauptort davon ist Hamburg.

Sie bilden ferner eine Artillerie- und eine Geniedirektion, wovon Hamburg ebenfalls der Hauptort ist.

Sowohl die Artillerie- als die Geniedirektion hat jede zwei Unterdirektionen. Ein Geniehauptmann hat seinen Sitz zu Lübeck, einer zu Cuxhaven, einer zu Carlsburg und einer zu Varel.

Das Departement der Ober-Ems hat eine Gensd'armeriekompagnie von funfzehn Brigaden zu Pferd und vier zu Fuß, das Departement der Wesermündungen dergleichen eine von zehn Brigaden zu Pferd und vier zu Fuß, das Departement der Elbemündungen dergleichen eine von zwölf Brigaden zu Pferd und sechs zu Fuß.

Diese drei Kompagnien bilden die vier und dreißigste Legion. Der Hauptort ist Hamburg.

Vom 1. Jänner 1812 an gehört die Gensd'armeriekompagnie des Departements der Ost-Ems zur vier und dreißigsten Legion.

In jedem Departement wird eine Reservekompagnie nach den französischen Verordnungen errichtet. Jene der Departements der Ober-Ems und der Wesermündungen gehören zur

vierten, jene des Departements der Elbemündungen zur dritten Klasse. Die Konskription wird in den drei Departements nach den französischen Reichsgesetzen eingeführt. Die eine Hälfte der Konskribirten ist für den Land- die andere für den Seedienst bestimmt.

Die drei Departements bilden ein See-Arrondissement, wovon Curhaven der Hauptort ist.

Alles hierauf sich Beziehende, so wie die Prisensachen u. s. w. wird nach französischen Gesetzen eingerichtet.

Vor dem ersten April soll von jedem Hafen eine Liste jener Fahrzeuge gefertigt werden, welche die nöthige Eigenschaft haben, als national nach den alten Gesetzen des Landes angesehen zu werden.

Diese Liste wird an den Finanz- und Marineminister gesandt, auf deren Vorschlag sodann die Nationalisirung vom Kaiser ausgesprochen wird.

Die jetzt bestehende Organisation des katholischen und protestantischen Klerus in den neuen Departements wird beibehalten. Der Minister des Kultus soll dem Kaiser die Bedürfnisse der Kirche und Geistlichen vorlegen, damit im Falle der Unzulänglichkeit Vorsorge getroffen werden könne. In den neuen Departements sollen eine Polizeidirektion und zwei Polizei-General-Kommissionen ernannt werden. Erstere hat ihren Sitz zu Hamburg, die beiden andern zu Bremen und Lübeck.

Ihr Amt ist das nämliche, wie in Frankreich.

Die teutsche oder holländische Sprache kann neben der französischen bei allen Tribunälen, in allen Administrationsakten, in den Akten der Notarien, und in Privatkonventionen in den drei Departements sowohl, als in den mit Holland vereinigten Arrondissements statt finden.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 10. Febr. wurde die Zahl der Richter für die Tribunäle erster Instanz zu Rees, Münster, Steinfurt, Neuhausen, und ihre Gehalte so wie

jene der kaiserl. Prokuratoren bestimmt. Jedes Tribunal hat vier Richter mit Einschluß des Präsidenten und drei Suppleanten. Der kaiserl. Prokurator hat einen Substituten.

Von den Arbeiten der Regierungskommission ist nur wenig zur Kenntniß des Publikums gekommen, und da solche überhaupt meistentheils nur Vorbereitungen zur definitiven Organisation waren, so begnügen wir uns, jene kaiserl. Dekrete anzuführen, welche das endliche Schicksal jener Lande bestimmen.

Unterm 28. April erschienen zwei wichtige kaiserliche Dekrete; das erste enthält ein organisches Senatuskonsult vom 27. April 1811 folgenden Inhalts:

Art. 1. Die Arrondissements von Rees und Münster, welche mit dem Departement der obern Yssel vereinigt waren, das Arrondissement von Steinfurt, welches zum Departement der Ysselmündungen gehörte, und das Arrondissement von Neuhausen, welches mit dem Departement der westlichen Ems vereinigt war, sollen von diesen Departements wieder getrennt werden, und ein eignes Departement unter dem Namen des Departements der Lippe bilden.

Der Hauptort ist Münster.

Art. 2. Das Departement der Lippe gibt zwei Deputirte zum Gesetzgebungscorps. Da durch ein organisches Senatuskonsult vom 19. Febr. die Zahl der Deputirten für das Departement der obern Yssel auf vier gesetzt worden war, so wird dieselbe nun wieder auf drei bestimmt. Der Herr von Galen (von Münster), welcher unterm 23. Febr. zum Deputirten für das Departement der obern Yssel ernannt wurde, tritt als einer der zwei Deputirten für das Departement der Lippe in das Gesetzgebungscorps, der zweite Deputirte wird in 1811 ernannt; beide werden in dem Jahre ergänzt, das zur fünften Serie gehört, in welche das Departement der Lippe gesetzt wird.

Art. 3. Das Departement der Lippe gehört zum Ressort des kaiserl. Gerichtshofs zu Lüttich.

Das zweite kaiserliche Dekret enthält in 4 Titeln und 23 §§. die Organisation dieses neuen Departements.

Die Eintheilung in Arrondissements bleibt so, wie sie durch das von uns bereits mitgetheilte Dekret vom 26 Dezember 1810 bestimmt wurde, nämlich Rees, Münster, Neuhausen und Steinfurt. Die Eintheilung in Kantons findet man am Schlusse

Die administrative Organisation ist die nämliche, wie in den alten französischen Departements. Das Departement hat nämlich einen Präfekt, einen Generalsekretär, drei Präfekturräthe, drei Unterpräfekte und einen Auditor, der die Stelle des Unterpräfekts im Hauptorte versieht. Das Departemental Generalconseil besteht aus sechszehn, das Conseil eines jeden Arrondissements aus eilf, das Departemental-Wahlkolleg aus zwei hundert und funfzig, die Wahlkollegien der Arrondissements Rees und Steinfurt aus hundert und funfzig, jene von Münster und Neuhausen aus hundert und zwanzig Personen.

In Ansehung der Gehalte der Präfektur und der Administrativ-Unkosten wird das Departement wie jene von der vierten Klasse behandelt. Der Generalsekretär erhält 4000, ein Präfekturrath 1500 Franken.

In Ansehung der Polizei macht das Departement einen Theil des zu Hardenberg niedergesetzten General-Polizeikommissariats.

Es gehört zur fünf und zwanzigsten Militärdivision. In Rücksicht des Artilleriedienstes hängt es von der Direktion zu Mastricht, und was das Geniewesen betrifft, von der Geniedirektion zu Kölln ab. Die Gensd'armerie besteht aus eilf Brigaden zu Pferd und vier zu Fuß. Sie macht einen Theil der Legion von Lüttich aus.

In jedem Arrondissement wird ein Tribunal erster Instanz, und zu Münster ein Handelstribunal niedergesetzt. Der Justizminister soll unverzüglich alles dem Kaiser vorlegen, was erfor-

derlich ist, damit vom 1. Julius an die Justiz in diesem Departement nach französischen Gesetzen verwaltet werde.

Der 4. Titel handelt von den Finanzen. Fur das Jahr 1811 sollen noch alle direkte und indirekte Steuern auf den bisherigen Fuß erheben, und alle Gelder in die Zentralkasse zu Münster geliefert werden.

Alle über die Abgaben entstehenden Streitigkeiten werden vom Präfekturrathe entschieden. Um alle General- und Lokal-Ausgaben zu bestreiten soll der Präfekt das Budget für 1811 fertigen, und solches dem Finanzminister einsenden, der es der Genehmigung des Kaisers unterlegt.

Vom 1. Jänner 1812 an hören alle alte direkte und indirekte Steuern auf, und alle in Frankreich eingeführte Abgaben finden statt. Was von alten Abgaben am 1. Jänner noch in Rückstand ist, muß alsdann eingetrieben werden. Zu Münster wird ein Generaleinnehmer fürs ganze Departement niedergesetzt, der zugleich Spezialeinnehmer für das Arrondissement ist. In jedem Arrondissement ist ein Spezialeinnehmer, der die eingenommenen Gelder nach Münster liefert.

Der Finanzminister soll dem Kaiser den Schuldenstand des Departements vorlegen, und Mittel vorschlagen, wie die Schulden nach und nach getilgt, und auch die Rückstände bezahlt werden können. An den Grenzen des Lippe-Departements soll eine Douanenlinie gezogen werden, die sich an die Douanen an den Grenzen des Departements der Scheldemündungen und des Arrondissements von Breda anschließt, um die Kontrebande in Salz und Tabak zu verhindern und die Dispositionen wegen der Kolonialwaaren zu handhaben.

In forsteilicher Hinsicht gehört das Departement zur Konservation von Lüttich.

Diesem Dekret war folgende Tabelle beigefügt:

Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.
1. Münster.	1. Münster	14345	60772
	2. St. Moriz	10892	
	3. Netteln	10101	
	4. Dulmen	14510	
	5. Haltern	10924	
2. Rees.	6. Rees	8932	65648
	7. Emmerich	8972	
	8. Reichenbeck	10027	
	9. Bocholt	13972	
	10. Borken	13164	
	11. Stadt Lohn	10581	
3. Steinfurt	12. Steinfurt	15825	75523
	13. Cösfeld	10833	
	14. Billerbeck	8450	
	15. Ahaus	12494	
	16. Rheina	13786	
	17. Ocktrup	14135	
4. Northorn	18. Northorn	8189	37412
	19. Bentheim	10398	
	20. Neuhausen	8963	
	21. Wesewe	5472	
	22. Heden	4390	
Summa 4	22	239355	239355

Das Dekret über die Kantonseintheilung der drei Departements der Elbe-, der Wesermündungen und der obern Ems ist noch nicht bekannt gemacht worden; dagegen hat der Moniteur Nr. 134 folgende Tabelle abdrucken lassen, woraus man die Eintheilung der Kantons und die ganze Bevölkerung ersehen kann.

I. Departement der Elbemündungen.

Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.
1. Hamburg	1. Hamburg	106920	137539
	2. Wilhelmsburg	8972	
	3. Hamm	12966	
	4. Bergedorf	8681	
2. Lübeck.	5. Lübeck die Stadt	25526	74322
	6. Landkanton Lübeck	7374	
	7. Steinhorst	7724	
	8. Ratzeburg	8062	
	9. Mellen	6094	
	10. Lauenburg	5639	
	11. Schwarzenbeck	7421	
	12. Neuhaus	6482	
3. Lüneburg	13. Buxtehude	10132	65981
	14. Harburg	7569	
	15. Hittfeld	6003	
	16. Tosted	6269	
	17. Gadedorf	6947	
	18. Lüneburg	10039	
	19. Bandewich	11257	
	20. Winsen	7765	
Latus 3	20	277842	277842

Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.
Trspt. 3 -	20 — —	277842 -	277842
4. Stade.	21. Ritzebüttel	10434	95442
	22. Ottendorf	8994	
	23. Neuhaus	10995	
	24. Bremervörde	8822	
	25. Freiburg	11526	
	26. Stade	9185	
	27. Himmelspforten	11048	
	28. Zeven	7711	
	29. Horneburg	8285	
	30. York	8442	
Summa 4 -	30 — —	373284 -	373284

Die hier vorstehenden 30 Kantons enthalten überhaupt 69 Märien, welche im Moniteur ebenfalls mit ihrer besondern Bevölkerung angegeben sind.

II. Departement der Wesermündungen.

Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.
1. Bremen.	1. Bremen die Stadt	37725	104299
	2. Land-Kanton Bremen	10055	
	3. Achim	7242	
	4. Thedinghausen	9724	
	5. Lilienthal	7124	
	6. Syke	9036	
	7. Ottersberg	8940	
	8. Verden	8155	
	9. Rothenburg	6298	
Latus 1 -	9 — —	104299 -	104299

Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.
Trspt. 1 – 9	— —	104299	104299
2. Oldenburg	10. Burhave	8100	92602
	11. Övelgönne	10869	
	12. Elsfleth	10064	
	13. Rastedt	7088	
	14. Varel	10187	
	15. Westerstedten	10056	
	16. Oldenburg	10849	
	17. Berne	7926	
	18. Hatten	6826	
	19. Delmenhorst	10637	
3. Bremerlehe	20. Vegesack	9348.	50327
	21. Osterholz	7832	
	22. Hagen	7548	
	23. Bremerlehe	9094	
	24. Dorum	7921	
	25. Beverstedt	8584	
4. Nienburg	26. Stolzenau	6198	82634
	27. Liebenau	7048	
	28. Nienburg	11284	
	29. Hoya	11208	
	30. Alt Bruchhausen	9744	
	31. Bassum	10189	
	32. Solingen	7134	
	33. Rethem	8376	
	34. Walsrode	11453	
Summa 4 – 34	— —	329862	329862

Die hier genannten Kantons enthalten überhaupt 123 Mairien.

III. Departement der obern Ems.

Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.
1. Meppen.	1. Ippenbühren	11061	81680
	2. Bevergern	8958	
	3. Fürstenau	11503	
	4. Freren	11634	
	5. Lingen	12262	
	6. Haselüne	6075	
	7. Sögel	8350	
	8. Papenburg	5408	
	9. Meppen	6357	
2. Minden	10. Minden	10392	104808
	11. Enger	12497	
	12. Bünde	11130	
	13. Levern	9909	
	14. Lübbecke	11325	
	15. Petershagen	11455	
	16. Quernheim	9672	
	17. Rahden	11438	
	18. Ucht	5133	
	19. Werther	11857	
3. Osnabrück	20. Iburg	12050	131537
	21. Ostbevern	10425	
	22. Lengerich	10138	
	23. Teklenburg	9197	
	24. Osnabrück	9229	
	25. Landkanton Osnabrück	9050	
	26. Bramsche	8381	
	27. Osterkappeln	11942	
	28. Essen	12610	
	29. Melle	12982	
	30. Versmold	12001	
	31. Dissen	13532	
Latus 3 -	31 — --	318025 -	318025

Distrikte.	Kantons.		Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.
Trspt. 3 -	31	— —	318025 -	318025
4. Quackenbruck.	32.	Vörden	13652	97793
	33.	Ankum	9859	
	34.	Diepholz	12778	
	35.	Vechte	11136	
	36.	Dinslage	9566	
	37.	Cloppenburg	8387	
	38.	Wildeshausen	7586	
	39.	Frisoit	5353	
	40.	Löningen	7229	
	41.	Quackenbruck	12247	
Summa 4 -	41	— —	415818 -	415818

Die vorgenannten 41 Kantons enthalten 100 Mairien.

Wiederholung und Uebersicht.

Departement.	Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.	Bevölkerung der Depart.
der Lippe.	1. Münster	5	60772	239355
	2. Rees	6	65648	
	3. Steinfurt	6	75523	
	4. Northorn	5	37412	
der Elbemündungen.	1. Hamburg	4	137539	373284
	2. Lübeck	8	74322	
	3. Lüneburg	8	65981	
	4. Stade	10	95442	
der Wesermündungen	1. Bremen	9	104299	329862
	2. Oldenburg	10	92602	
	3. Bremerlehe	6	50327	
	4. Nienburg	9	82634	
Latus 3 - 12 — —		86	942501 -	942501

Departement	Distrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Distrikte.	Bevölkerung d r Depart.
Trspt. 3 -	12 — —	86	942501 -	942501
der obern Ems	1. Meppen	9	81680	415818
	2. Minden	10	104808	
	3. Osnabrück	12	131537	
	4. Quackenbruck	10	97793	
Summa 4 -	16 — —	127	1358319 -	1358319

Uebrigens müssen wir noch bemerken, daß wir in der ganzen Berechnung einige im Moniteur eingeschlichene Druckfehler durch die Zusammenhängung der Mairien und Kantons verbessert haben, wodurch die auch mit dem Moniteur zusammentreffende Hauptsumme entstanden ist.

10.

Beitrag zur Geschichte der Versuche der Befreiung des spanischen Amerika's von dem Mutterlande, durch den General Miranda, und des Antheils, welchen die brittische Regierung zu verschiedenen Zeiten daran genommen hat.

V o r w o r t.

Einer unserer Freunde, welcher unter den rheinischen Bundestruppen dient, hat, nach der Schlacht bei Talavera della Reyna, die Equipage eines brittischen Offiziers erbeutet, und darin unter andern auch ein Stück des Edinburgh reviews for October 1808 – January 1809, the second edition, Vol. XIII. gefunden, worin sich, (S. 277.) bei Gelegenheit einer Rezension einer, an sich unbedeutenden Brochure: Lettre aux Espagnols Américains par un de leurs compatriotes à Philadelphie. 8. ein Aufsatz mit der Überschrift: Emancipation of Spanish America findet, aus welchem wir einiges unsern Lesern mittheilen wollen, und deshalb auf ihren Dank glauben rechnen zu können, indem jene Nachrichten noch durchaus unbekannt unter uns sind, die Befreiung aber des spanischen Amerika's von dem Mutterlande ein Gegenstand von der größten Bedeutung, und der höchsten Aufmerksamkeit werth ist.

Jeder, dem die Krisis, in welcher sich Europa befindet, Wunden geschlagen hat, wirft um so lieber seine Blicke jenseits des Meeres; die Entfernung hindert die deutliche Wahrnehmung der Verhältnisse, die Phantasie hat ein um

so freieres Spiel, und in diesem Spiele können die eigenen Schmerzen zum Theil auf Augenblicke vergessen werden. Dies ist ein Irrthum schöner Seelen in Zeiten, wie die unsrigen; unser Rezensent ist gleichfalls davon nicht frei, er geht bereits so weit, daß er von Edinburgh aus, für die spanischen Amerikaner die Grundzüge einer freien Verfassung entwirft. Man weiß aber wirklich nicht, ob man darüber mehr lächeln oder sich betrüben soll, denn ist der Prozeß solcher papiernen Konstitutionen nicht schon längst entschieden? Kann man ein Volk, das sich im Gebrauch der Freiheit nicht geübt hat, der Freiheit durch einige Blätter theilhaftig machen? Ist es erlaubt, das spanische und das weiland brittische Amerika in dieser Beziehung mit einander zu vergleichen? Kann da eine solche Freiheit gedeihen, wo bisher Mönche und die Geistlichkeit überhaupt eine solche Vorherrschaft übten, wo die reine monarchische Form bestand, und wo so viele Interessen zu schonen sind? Wir können uns so schwärmerischen Hoffnungen nicht hingeben; zwanzigjährige Täuschungen haben uns mißtrauisch gemacht. Indeß sind wir allerdings der Meinung, da unbezweifelte Thatsachen dafür reden, daß in den spanisch-amerikanischen Kolonien eine Partei, und zwar eine zahlreiche, gefunden werde, welche die Unabhängigkeit vom Mutterlande eifrig wünscht.

Das Beispiel, welches die nordamerikanischen V. Staaten gegeben haben, ist für das übrige Amerika nicht verloren gegangen; auch in dem Theile, wovon hier die Rede ist, hat es seine Wirkung gehabt und seine Verehrer gefunden. Allein uns scheint es, man müsse zwischen dem Wunsche, von dem Drucke der Kolonialgesetze sich frei zu machen, und zwischen dem Entschlusse diesem Wunsche zulieb alles aufzuopfern, alles zu wagen, alles aufs Spiel zu setzen, man müsse zwischen jenem Wunsche und dem, der Bildung eines politisch-freien, der Anglo-Amerikanischen ähnlichen Verfassung, unterscheiden. Sind die, welche die letztere Veränderung wünschen, wirklich

der zahlreichere Theil der Einwohner des Landes, oder ist das Vorgeben, daß dem also sey, nichts weiter als ein, aus leicht begreiflicher Täuschung entstandener Irrthum des geringern, gebildetern und bessern Theils? Miranda's und seiner Anhänger Bemühen seit zwanzig Jahren, sein mißlungener Versuch einer Landung scheinen unsere Zweifel zu unterstützen. Indeß können die unerwarteten Schicksale des Mutterlandes, je nachdem sie ausfallen, mehr oder weniger die Wünsche derer befördern, welche die Unabhängigkeit von demselben als das höchste Guth ansehen, so wie denn die Art der Beendigung dieser Angelegenheiten des Mutterlandes auch zum Theil darüber entscheiden wird, wie die Regierungsform des freigewordenen, vormals spanischen Amerika's ausfallen werde. Wenn ein Freistaat aus diesen Kolonien, oder wenn mehrere Freistaaten daraus gebidet werden; so wird vielleicht der Zufall eben so viel, wo nicht mehr noch, als der heißeste Wunsch einiger freien Seelen dazu beitragen.

Auch in Brasilien hat der bessere Theil sich des Kampfs der Anglo-Amerikaner um ihre Unabhängigkeit erfreut; das Schicksal, welches nachmals Portugal, das Mutterland, betraf, hat die Kolonialverhältnisse aufgehoben; der Prinz Regent ist dahin geflüchtet, keine weitere Veränderung in der Form hat statt gefunden. Wenn ähnliches für das spanische Amerika sich ergäbe; so würden auf diese Weise die Hoffnungen des größten Theils auf eine Befreiung von dem Kolonialverhältniß, mit den Wünschen der Geistlichkeit, der Chapetonen und aller derer vereint werden können, welche der alten Dynastie und der monarchischen Form ergeben sind, wobei denn einige, bereits seit lange her gewünschten Veränderungen, eingeführt werden könnten, ohne weiter das Ganze umzugestalten. Allein der alte König Karl wird und kann nicht nach diesen Gegenden kommen; Ferdinand und die übrigen Infanten, die in Frankreich sich befinden, würden, wenn sie frei über sich disponiren könnten, wahrscheinlich andere Zwecke verfolgen,

und nur dann erst, wenn alle Hoffnungen verschwunden wären, in der pyrenäischen Halbinsel sich zu behaupten, Amerika als ein pis-aller wählen. Ob der mit dem Prinz-Regenten von Portugal nach Brasilien geflüchtete spanische Prinz von Bedeutung für das spanische Amerika seyn könne oder nicht, ob er als Statthalter, als Regent, als Landesfürst auftreten könne, darüber sind wir nicht unterrichtet, wir kennen seine persönlichen Eigenschaften nicht, wir wissen nicht, in wie fern er dem Geschäfte gewachsen seyn möchte, in wie fern das Volk, oder die Völkerschaften des Landes ihr Augenmerk etwa auf ihn richten; die neuesten Nachrichten, die uns über das Meer zugekommen sind, schweigen darüber gänzlich, es wird seiner gar nicht mehr gedacht.

Wer aber wird so verwegen seyn, Napoleons Plane errathen zu wollen, da diese, eben durch die Umstände, erst ihre Modifikationen erhalten? Man erinnert sich des öffentlich mitgetheilten Wunsches des Prinzen von Asturien, eine vom Kaiser adoptirte Prinzessin zu heirathen und von ihm in die kaiserliche Familie aufgenommen zu werden; man erinnert sich der kaiserlichen Erklärung, daß wenn Mexiko und Peru frei seyn wollten und könnten, wenn sie sich nicht in die Arme Englands würfen, er, der Kaiser, nichts dagegen habe, da ohnehin früher oder später dies der Kolonien Schicksal seyn müsse.

Nehmen wir an, daß die alte Dynastie wieder den spanischen Thron in Europa bestiege, ist es alsdann nicht wahrscheinlich, daß die ihr ergebene Partei in Amerika eben dadurch sich verstärken würde, da die wundersamen Schicksale dieser Dynastie, ihre Leiden, die Zahl ihrer Anhänger in den Kolonien vermehren muß? Ist es nicht wahrscheinlich, daß, wenn nur einige von den Kolonien schon seit langer Zeit geäußerten Wünsche ihnen gewährt würden, daß alsdann das Band zwischen ihnen und dem Mutterlande für jetzt nicht zerrissen werden würde?

Nehmen wir dagegen an, daß die neue Dynastie auf dem

spanischen Thron verbleibe; so scheinen zwei Fälle möglich zu seyn. Der Kaiser könnte, eben um den Britten keinen allzugroßen Einfluß auf die spanisch-amerikanischen Kolonien zu verstatten, ihnen den Prinzen von Asturien zusenden, um daselbst ein unabhängiges Reich, nach dem Beispiele des Prinz-Regenten von Portugal in Brasilien, zu gründen. Es scheint nicht unwahrscheinlich, daß dieser Plan unter diesen Voraussetzungen gefaßt werden könne, und da auf diese Weise die Kolonien zugleich frei vom Kolonialdruck würden; da die Anhänglichkeit an die alte Dynastie zu gleicher Zeit befriedigt würde: so ist auch zu vermuthen, daß dieser Plan gelingen werde. Unser Englischer Journalist erwähnt desselben gleichfalls und entrüstet sich darüber nicht wenig, indem er annimmt, daß der Infant, mit Frankreichs Einwilligung hierher gesandt, umgeben von Großen, die im französischen Spanien Besitzungen hätten, ganz französischem Interesse folgen würde. In diesem Falle sey es, meint er, viel rathsamer, daß England die Partei unterstütze, welche eine Republik, gleich der Anglo-amerikanischen zu Stande zu bringen suche, wiewohl er sonst, wenn der Infant in brittischer Hand wäre, nichts dawider hätte, daß er zur Entschädigung für den Verlust in Europa, an die Spitze der spanisch-amerikanischen Kolonien gesetzt würde — jedoch durch brittische Hand, welches freilich nun einmal unmöglich ist.

Ein anderer Fall aber würde der seyn, wenn man annimmt, daß die neue Dynastie auf dem spanischen Throne in Europa, und daß die Infanten in Frankreich verblieben. In diesem Falle nun ist es nicht nur wahrscheinlich, daß die spanisch-amerikanischen Kolonien das Band, welches sie an das Mutterland knüpfte, um so eher zerreißen würden, da mehrere Stimmen, selbst unter den vormaligen Verhältnissen, sich schon dafür erklärten; sondern es ist auch wahrscheinlich, daß, da von der alten Dynastie niemand zu ihnen gelangen

könnte *), und sie gleichsam genöthigt werden würden, ohne einen angestammten Herrn für sich selbst fertig zu werden, daß unter diesen Bedingungen die Partei, welche eine, den vereinigten Saaten von Nordamerika ähnelnde Verfassung einzuführen wünscht, einen größern Spielraum erhalten würde. In der That haben, nach den neuesten Nachrichten, sich erst dann die bekannten Bewegungen zu einer Independenz-Erklarung hier und da im spanischen Amerika gezeigt, als man daselbst die Nachricht von der Flucht der Junta von Sevilla, und wie es leicht geschehen mochte, von der gänzlichen Niederlage der Antifranzösischen Partei erhalten hatte.

Allein es ist zu bedenken, daß die auf so großen Raum vertheilten Einwohner der verschiedenen Provinzen, die theils durch Geist, Sitte, bisherige Verfassung, Rechte und Freiheiten, ferner durch natürliche Verhältnisse so verschieden sind, schwer zu Einem Ganzen vereint und zusammen gehalten werden können: es ist keine leichte Aufgabe für ein Volk, sich selbst gut zu regieren, wenn es nicht früher daran gewöhnt war. Vielleicht richten sich unter diesen Umständen die Absichten der vereinigten Staaten von Nordamerika auf Mexiko, gewiß auf die Floridas; durch das Verschmelzen dieser Theile mit den nordamerikanischen vereinigten Staaten, würde für diese Parteien die Veränderung auf die sanfteste Weise bewerkstelligt werden können; allein die Regierung der letztern ist leider! eine ketzerische Regierung. Wenig wahrscheinlich ist's, daß der Süden sich an den Prinzen von Brasilien anschlösse, denn hier widerstrebt der Stolz der Spanier. Würden nicht vielmehr unter den obengemachten Voraussetzungen Kriege im Innern entstehen, würde nicht die eroberungssüchtige Partei in den vereinigten Staaten von Nordamerika durch

*) Wenn wir von dem Prinzen absehen, der in Brasilien noch ist, oder seyn soll, von dem wir nichts näheres wissen.

Krieg oder Intriguen die benachbarten Silbergruben sich zu verschaffen suchen? Wenn aber dies alles auch nicht erfolgte, wenn die Nachbaren keinen Krieg von selbst anfingen, würden die verschiedenen innern Parteien nicht Unterstützung von ihnen begehren und erhalten, würde nicht von den amerikanischen Mächten abgesehen, eine französische und eine brittische Partei im Lande sich vielleicht bilden?

Freilich ist es ausgemacht gewiß, daß wenn Völkerschaften, die sich in so günstiger Lage, wie die der spanisch-amerikanischen Kolonien ist, befinden, vereint sind und es bleiben, ihre Unterwerfung durch Europäer, ja selbst durch die benachbarten amerikanischen Mächte, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Allein wenn sie nun nicht einig sind, wenn sich Parteien bilden, wenn diese durch amerikanische und europäische Mächte unterstützt werden, wer kann berechnen, welches denn der Ausgang seyn, und wann das Ende von diesen Gährungen eintreten werde?

Es würde Vermessenheit seyn, im Voraus diese und ähnliche Fragen entscheiden zu wollen, man überläßt dies billig alten Weibern und politischen Kannengießern, die immer entscheiden und nicht erröthen, wenn die Sachen nachmals ganz anders kommen, als sie meinten: wo nur unter Voraussetzungen, die man nicht kennt und nicht beherrscht, ein bestimmtes Urtheil gefällt werden kann, da enthält sich der Verständige desselben billig, und schweigt.

Das aber kann man behaupten, daß es wünschenswerth für die Kolonien, wie für die Europäer wäre, daß jene sämmtlich frei von dem mehr oder weniger monopolistischen Druck der Mutterländer würden; vorausgesetzt, daß sie eine Regierung erhielten, die liberaler Gesinnungen fähig wäre, möchte sie immerhin monarchisch oder republikanisch der Form nach seyn: jenes aber wird nothwendig immer vorausgesetzt, wenn anders die Unabhängigkeit wohlthätig für die Kolonien und für Europa werden soll; denn wenn dieselben, illiberalen Gesinnungen,

welche von Seiten der Regierung dem Emporstreben des Volks in Portugal und Spanien so entgegen gewirkt haben, auch hier wieder die Oberhand gewinnen sollten; so würde der, von dieser Veränderung zu erwartende Vortheil in der That sehr gering seyn. Während großer Kämpfe und Umwälzungen bilden sich aber große Charaktere; vielleicht ist dem spanischen Amerika eine so große Prüfung, ein so theuer erkaufter Unterricht vorbehalten. Aber wenn dessen Einwohner sich verständigen könnten, wenn sie eines Theils frei vom Kolonialdruck, frei von der andern Seite von den ängstigenden und beengenden Vorurtheilen würden, von welchen das Mutterland so lange gelitten hat, welche Rolle könnten sie spielen, sie, die so reich von der Natur ausgestattet worden, die in einer so unschätzbaren Lage sind, daß sie mit Asien und Europa eine gleich leichte, immerwährende Verbindung unterhalten können? Was könnte aus dem Lande werden, wenn dessen Regierung liberalere Maximen in Hinsicht auf den religiösen Glauben annähme, und den Bedrängten aller Art in einem andern Welttheile eine Freistatt bei sich öffnete? Aber wie vieles wird nicht gefordert, damit solche Hoffnungen erfüllt werden! Indeß wie nun auch das Loos diesen Ländern fallen mag, die Augen aller Verständigen bleiben darauf gerichtet; man sammelt mit Begierde alle Nachrichten, die sich darauf beziehen. Einen Beitrag der Art liefern die nachstehenden Blätter. Jeder, der sich einigermaßen auf die Kennzeichen der Wahrheit versteht, wird nicht zweifelhaft über die Aechtheit der hier nachfolgenden Erzählung bleiben. Offenbar hat dieser Rezensent bei seinem Aufsatze handschriftliche oder mündliche Nachrichten von Miranda benutzt, ja der ganze Aufsatz trägt in etwas zur Schau, daß er zur Empfehlung des Verfahrens dieses Mannes geschrieben ist; auch theilt der Verfasser die vielleicht zu schwärmerischen Hoffnungen Miranda's in vollem Maße. Eben so ist er auch bemüht, das Betragen der brittischen Minister so darzustellen, als wenn sie eben so eifrig, wie er es selbst wünscht, seit 1790 die Unab-

hängigkeit des spanischen Amerika's und die Bildung eines zweiten Freistaates in der neuen Welt betrieben hätten. Es steigen aber dem Leser einige Zweifel auf, wenn er die Erzählung ihres Verfahrens vernimmt; es scheint vielmehr, daß sie nur, je nach den Verhältnissen, worin man eben mit Spanien stand, durch die Unterstützung der Mißvergnügten dem Mutterlande zu schaffen machen wollten, denn am Ende ist es allen Regierungen der Länder, die selbst noch Kolonien in Amerika besitzen, ziemlich einleuchtend, daß es mit ihrem Besitzthume daselbst immer ungewisser werde, je mehr andere Kolonien den Verbindungen mit den Mutterländern entsagen und unabhängige Freistaaten stiften: und was auch immer die Theorie für Gründe haben mag, den Kolonialbesitz und das Kolonialmonopol als nachtheilig für das Mutterland selbst darzustellen; so wird doch nie eine Regierung, und am wenigsten die brittische, die Hände frei dazu bieten, ihre Kolonien aufzugeben, oder ein Verfahren anzunehmen, welches deren Verlust nothwendig mit der Zeit herbeiführen würde.

Der englische Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes zeigt sich auch sonst wenig unterrichtet über den Zustand des spanischen Amerika's, seine Kenntnisse gehen nicht über Depons hinaus; Humboldt kennt er nicht, weshalb denn das z. B., was er über die Vereinigung des atlantischen mit dem stillen Meere sagt, so wie vieles andere, denen, die mit Humboldts Nachrichten bekannt sind, sehr unvollkommen erscheinen muß. Dies alles, so wie seine Vorschläge zur neuen republikanischen Verfassung, haben wir gänzlich übergangen und auch die Ausfälle verschwiegen, die auf dem festen Lande übel angebracht seyn würden. Wir beschränken uns darauf, die Thatsachen über Miranda's Bemühungen zur Befreiung seines Vaterlandes und die Unterstützung, die ihm von dem brittischen Ministerio angeboten ward, aus jenem Aufsatze mitzutheilen und Ordnung und Vortrag, welche beide im Original mangelhaft sind, zu verbessern.

Miranda, bei welchem zuerst der Plan zur Befreiung des spanischen Amerika's zu einer gewissen Reife gedieh, wiewohl Andere bereits früher ähnliche Ideen gehabt und wieder aufgegeben hatten, stammt von einer der angesehensten Familien der Provinz Caraccas. Bereits in seinem siebenzehnten Jahre kam er nach Spanien und erhielt, durch den Einfluß seiner Familie, die Stelle eines Hauptmanns in der spanischen Armee. Früh den Wissenschaften ergeben, wünschte er sehr, zu seiner eigenen Bildung, nach Frankreich zu gehen; allein die dazu erforderliche Erlaubniß ward ihm verweigert, und er war genöthigt, auf seine Kosten, die anderweitigen Mittel zu seiner ferneren Bildung, die er in Spanien nicht erhalten konnte, sich aus Frankreich kommen zu lassen. Die Inquisition befahl, seine Bücher ihm zu nehmen und sie zu verbrennen, und da er sich deshalb an den Grafen O'reilly, General-Inspektor der spanischen Armee wandte; so antwortete ihm dieser, daß er ihm nicht helfen, sondern nur mit ihm klagen könne, indem ihn gleiches Schicksal betroffen habe.

Als Frankreich und Spanien an dem Kriege Theil nahmen, der zwischen Großbritannien und dessen amerikanischen Kolonien geführt ward, so traf es sich, daß Miranda eben in dem Theile der spanischen Armee diente, der gemeinschaftlich mit den Franzosen agirte. Indem er so mit einem Volke vertrauter ward, welches gebildeter, als irgend eines von denen war, die er bis jetzt kennen gelernt hatte: so mußte der Kreis der Ideen des jungen Amerikaners, was er so sehnlich wünschte, sich mehr ausdehnen, und seine Begriffe mußten mehr berichtigt werden. Auf einem Schauplatze aber, wo die Sache der Freiheit jeden begeisterte, in einem Lande, dessen Lage in vieler Hinsicht der seiner Heimath glich, mußten die Wünsche bei ihm reifen, ein gleiches Schicksal seinem Vaterlande zu bereiten. So tief aber war er von diesen Eindrücken getroffen, daß er von der Zeit an, diesem Unternehmen fast sein ganzes Leben widmete, und

daß er fortan das erste Triebrad jegilchen Beginnens zur Befreiung der spanischen Kolonien in Amerika ward.

Mit der Beendigung des brittisch-amerikanischen Kriegs, gab Miranda den spanischen Kriegsdienst auf, und trat eine Reise durch Europa an, um die Einrichtungen gebildeter Völker kennen zu lernen, und die erworbenen Kenntnisse dereinst heilbringend für sein Vaterland zu benutzen. In dieser Absicht war er zuerst nach England gekommen, er hatte nachmals Preußen, Östreich, Italien, Griechenland und einen Theil der Türkei bereiset, von wo er sich nach Rußland begab und zu Cherson Potemkins Bekanntschaft machte, dessen Aufmerksamkeit er auf sich zog, und durch welchen er der Kaiserin Catharina zu Kiow vorgestellt wurde. Ihr fiel ein Spanier, der zur Erweiterung seiner Kenntnisse reißte, und der bereits so bedeutende Fortschritte gemacht hatte, als ein merkwürdiges Phänomen auf. Sie lud ihn ein, in Rußland zu bleiben, denn, sagte sie, Spanien sey kein Land für ihn, man werde ihn daselbst verbrennen. Als ihr Miranda erwiedernd die Absicht eröffnete, die er in Bezug auf sein Vaterland hegte; so äußerte sie die entschiedenste Theilnahme an dem Gelingen seines Unternehmens, und versicherte ihn, daß sie, im Fall eines glücklichen Ausgangs, mit allen Kräften die Unabhängigkeit des spanischen Amerika's aufrecht erhalten wolle. Sie gab ihm ein Zirkularschreiben an alle ihre Gesandten in Europa mit, worin sie beauftragt wurden, ihm aller Orten ihren kaiserlichen Schutz angedeihen zu lassen; sie erlaubte ihm, Wechsel auf ihren Schatz für seine persönlichen Bedürfnisse zu ziehen.

Nach dieser Reise durch Europa, welche einige Jahre dauerte, kehrte Miranda über Frankreich nach England zurück, wo er durch seinen Freund, den Gouverneur Pownall, Herrn Pitt vorgestellt ward, welchem er damals, (im J. 1790) den Plan zur Befreiung des spanischen Amerika's vorlegte, und der eine so günstige Aufnahme fand, daß beschlossen ward, sogleich Hand an dessen Ausführung zu legen, wenn anders Spa-

nien in den damals zwischen ihm und Großbritannien obwaltenden Streitigkeiten, wegen des Nootkasundes, sich den Forderungen der brittischen Regierung nicht fügen würde. Allein Spanien fügte sich, der Streit ward beigelegt, der Friede hergestellt; jedoch versicherte Pitt den General Miranda, daß das britische Ministerium nichts desto weniger die Befreiung des spanischen Amerika's nicht aus den Augen verlieren würde.

Als Miranda demnach zur Verfolgung seiner theuersten Plane weiter keine Aussicht auf Unterstützung von brittischer Seite hatte, so ging er, hingerissen, theils von dem Anfange der französischen Revolution nach Frankreich hinüber, theils schmeichelte er sich eine Unterstützung seiner Plane zur Befreiung seines Vaterlandes vom neuen Frankreich um so eher zu erhalten, da das alte schon die vereinigten Staaten von Nordamerika so thätig in ihrem Beginnen unterstützt hatte. Seine früheren Waffengefährten, die er in Amerika zuletzt kennen gelernt hatte, setzten ihn bald in Verbindung mit den Machthabern jener Zeit, und als der Krieg ausbrach, so ward er eingeladen und überredet, eine Befehlshaberstelle in den französischen Heeren anzunehmen.

Während er mit Dumourier in den Niederlanden diente, ward zuerst die Idee der Revolutionirung Spaniens und dessen Kolonien von den republikanischen Machthabern gefaßt. Sie ward in einem Schreiben vom 28. Nov. d. J. 1792, von Brissot dem Generale Dumourier in folgenden Ausdrücken mitgetheilt: l'Espagne murit pour la liberté; son gouvernement prend ses précautions, il faut donc faire ses préparatifs pour réussir, ou plutôt pour y naturaliser la liberté. Il faut faire cette révolution et dans l'Espagne Européenne et dans l'Espagne Américaine. Tout doit coincider. Le sort de cette révolution dépend d'un homme; vous le connoissez, vous l'estimez, c'est Miranda. Dernièrement les ministres chercherent par quiremplacer Desparabés à St. Domingue — un trait de

de lumière m'a frappé; j'ai dit, nommez Miranda. — Miranda d'abord aura bientôt appaisé les misérables querelles des colonies, il aura bientôt mis à la raison ces blancs si turbulents et il deviendra l'idole des gens de couleur. Mais ensuite avec quelle facilité ne pourra-t-il pas faire soulever, soit les îles Espagnoles, soit le continent Américain qu'ils possedent? A la tète de plus de 12,000 hommes de troupes de ligne qui sont maintenant à St. Domingue, et de 10 à 15,000 braves Mulatres que lui fournirons nos colonies, avec quelle facilité ne pourra-t-il pas envahir les possessions Espagnoles? Ayant dailleurs une flotte à ses ordres, lorsque les Espagnoles n'ont rien à lui opposer. Le nom de Miranda lui vaudra une armée en ses talents, son courage, son génie, tous nous répond du succes. . . . . . . Les ministres sont tous d'accord sur ce choix, mais ils craignent que vous ne réfusiez de céder Miranda, d'autant plus que vous l'avez choici pour remplacer la Bourdonnaye. J'ai promis ce matin à Monge que je vous écrirois, et il m'a donné sa parole qu'il nommeroit Miranda Gouverneur général, si vous consentiez à le laisser partir. Flattez vous donc d'envoyer votre consentement. Vous ajouterai-je que notre excellent ami Gensonné est du même avis; il vous écrira demain. Clavière et Petion sont enchantés de cette idée."

Man wird leicht zugeben, daß ein Ehrgeiziger durch solche Aussichten gereizt werden konnte. Gleichwohl ward die Ausführung dieser Idee durch Miranda verhindert, und er brachte es dahin, daß sie am Ende ganz aufgegeben ward, denn er hielt dafür, daß die Revolution zu schnell gehe, und er befürchtete, daß sie zu weit greifen werde. In seiner Antwort an Brissot auf die Mittheilung des Projekts begnügte er sich, die Schwierigkeiten zu zeigen. „Le plan", sagt er, „que vous formez dans votre lettre est réellement, grand et magnifique,

mais je ne sais pas si l'exécution seroit sure ou même probable. Pour ce qui regarde le continent Hispano-Américain et leurs îles, je suis parfaitement instruit et en état de former une opinion exacte. Mais pour tout ce qui concerne les îles Françaises et leur situation actuelle, je n'en connois presque rien du tout, et il me seroit par consequent impossible de former une opinion juste là dessus. Comme dans votre plan celle-ci est base de toute l'opération, puisque c'est des colonies françaises que doit partir la force agissante pour mettre en mouvement le peuple du continent opposé, il faut que vous soyez bien sûrs que cette donné soit vrai et positive. — Il me paroit aussi que ma nomination et mon départ pour St. Domingue seroit le signal d'alarme pour la cour de Madrid et celle de St. James, et que les éffets s'en feroient bientôt apercevoir à Cadix et à Portsmouth, ce qui mettroit de nouveaux obstacles à l'entreprise, qui d'ailleurs est trop grande, trop belle et trop interessante pour la gâter ou pour la faire échouer par une faute de prévoyance dans le commencement."

Nach einigem fernern Briefwechsel und Rathpflegen, ward der verführerische Plan, durch den Drang der Umstände und die Unzufriedenheit Miranda's, aufgegeben, und während den gewaltigen Umwälzungen, die in Europa statt fanden, auf einige Jahre vergessen. Während Robespierre's Regiment theilte Miranda mit vielen andern der Trefflichsten gleiches Schicksal. Er ward eingekerkert, und wiewohl ihn das Revolutionstribunal frei sprach: so blieb er doch im Verhaft, und entging gleich vielen Andern nur durch einen seltenen Zufall der Guillotine. Entlassen endlich aus dem Gefängnisse, würde er leicht, durch die Partei, welche nach Robespierre's Tode das Heft der Regierung in die Hände nahm, eine bedeutende Rolle in der Revolution haben spielen können, wie man ihm denn

wirklich ein Kommando in der Armee anbot; allein er antwortete, er habe für die Freiheit gefochten, für diese, aber nicht für zu machende Eroberungen sey er noch bereit, alles aufzuopfern, ja er hatte Muth genug, diese seine Gesinnungen in einer im J. 1795 zu Paris erschienenen Flugschrift öffentlich zu bekennen.

Zu derselben Zeit, oder kurz nachher, kamen Abgeordnete aus Mexiko und den andern vorzüglichsten Provinzen des spanischen Amerika's zu Miranda nach Paris, welche nach Europa in der Absicht waren gesandt worden, um mit ihm die Maasregeln in Überlegung zu ziehen, die zur Befreiung ihres Vaterlandes zu ergreifen seyn möchten. Sie wurden eins, daß Miranda in ihrem Namen wiederum nach England gehen solle, um der brittischen Regierung solche Anerbietungen zu machen, von denen man hoffte, daß sie ihnen die so nöthige Unterstützung zur Erreichung des großen Gegenstandes ihrer Hoffnungen gewahren werde. Der Aufsatz, den sie entwarfen, mit welchem sie Miranda nach England absandten, ist auch noch jetzt viel zu merkwürdig, als daß man ihn mit Stillschweigen übergehen könnte, da er die Plane der vorzüglichsten Glieder der spanisch-amerikanischen Gemeinden enthält.

1) In dem ersten Artikel heißt es: daß da die spanisch-amerikanischen Kolonien größtentheils beschlossen hätten, ihre Unabhängigkeit zu proklamiren; so hätten sie sich bewogen gefunden, an die brittische Regierung sich zu wenden, indem sie hofften, daß sie ihnen den Beistand nicht versagen würde, den Spanien im tiefen Frieden den brittisch-amerikanischen Kolonien nicht versagt habe.

2) Im zweiten Artikel versprechen die span. Amerikaner 30 Millionen Pfund Sterling an Großbrittanien für diesen Beistand zu zahlen.

3) Im dritten Artikel ward die nöthige brittische Hülfsmacht bestimmt.

4) Der vierte Artikel enthielt die zwischen beiden Theilen zu schließende Defensivallianz; die Worte lauteten also:

„Une alliance défensive formée entre l'Angleterre, les états unis d'Amérique et l'Amérique méridionale, est tellement recommandée par la nature des choses, par la situation géographique de chacun des trois pays, par les productions, l'industrie, par les besoins, les moeurs et le caractère des trois nations, qu'il est impossible que cette alliance ne soit pas de longue durée, surtout si l'on prend soin de la consolider par l'analogie de la forme politique des trois gouvernements, c'est à dire par la jouissance d'une liberté civile sagement entendue, — on pourroit même dire avec confiance que c'est le seul espoir qui reste à la liberté, audacieusement outragée par les maximes détestables avouées par la république française. C'est le seul moyen encore de former une balance de pouvoir capable de contenir l'ambition destructive et dévastatrice du système français."

5) Im fünften Artikel ward des zwischen beiden Theilen zu schließenden Handelstraktats erwähnt.

6) In dem sechsten kam die Eröffnung der Schiffahrt zwischen dem atlantischen Meere, sowohl durch die Landenge von Panama, als auch durch den See Nicaragua vor, so wie die Zusicherung des freien Gebrauchs dieser Verbindung beider Meere für die Britten.

7) Der siebente Artikel betraf die Handelsverhältnisse zwischen den verschiedenen Theilen des spanischen Amerika's, worin festgesetzt ward, daß alles in dieser Hinsicht auf demselben Fuße, wie bisher, bleiben sollte, bis zur Zusammenkunft der Abgeordneten der verschiedenen Provinzen.

8) Der achte Artikel enthielt den Plan zu einer Verbindung zwischen der Bank von England und den Banken von Lima und Mexiko, um sich einander zu unterstützen, und England in den Stand zu setzen, über die edlen Metalle zu gebieten, welche diese Gegenden gewähren.

9 und 10) Diese beiden Artikel, der neunte und

zehnte, betrafen ein Allianzprojekt zwischen den spanischen Kolonien und den vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Hauptpunkte waren die Abtretung der beiden Floridas an die letztern, indem man den Mississippi als die zweckmäßigste Grenze zwischen beiden Theilen ansah, wogegen die vereinigten Staaten eine geringe militairische Hülfe zur Unterstützung der Befreiung des spanischen Amerika's versprechen sollten.

11) Zufolge des eilften Artikels leisteten die spanischen Amerikaner Verzicht auf alle Inseln, welche den Spaniern gehören, mit Ausnahme von Cuba, deren Besitz man wegen Havannah nicht in andere Hand übergehen lassen könne, weil der Golf von Mexiko dadurch beherrscht werde *)

Dies Projekt ist unterzeichnet Paris den 22. Dec. 1797. Mit großer Bereitwilligkeit ward dem General Miranda die Erlaubniß ertheilt, nach England hinüber zu kommen. Im folgenden Januar hatte zwischen ihm und Herrn Pitt eine Konferenz statt. Damals stimmte es ganz zu des Ministers Absichten, sogleich die Befreiung des spanischen Amerika's ernstlich zu betreiben. Man kam über das einzuleitende Verfahren überein, und alle Vorbereitungen waren bereits so weit gediehen, daß Miranda an Hamilton, den bekannten und allgemein bedauerten Gesetzgeber der vereinigten Staaten von Amerika, unter dem 6. April und 19. Oktbr. 1798, und in einem dritten spätern Briefe folgendes schreiben konnte: „Celle-ci vous sera remise, mon cher et respectable ami, par mon compatriote Don *** et **** chargé de dépêches de la plus haute importance pour le président des Etats unis; il vous dira confidentiellement ce

*) Die Ausdrücke im Original sind dunkel: The eleventh artikel, respecting the islands, states the plan of resigning allthose which belong to the Spaniards, expting only Cuba u. s. w. Aus dem Worte resigning ergibt sich nicht, ob dies zu Gunsten der Engländer oder der Spanier geschehen sollte.

que vous voudrez apprendre à ce sujet. Il paroit que le moment de notre émancipation approche, et que l'etablissement de la liberté sur le continent du nouveau monde nous est confié par la providence. Le seul danger que je prévois c'est l'introduction des principes français qui empoisonneroient la liberté dans son berceau et finiroient par détruire bientôt la votre — — — vos souhaits sont en quelque sorte remplis, depuis qu'on est convenu ici que d'un côté on n'employera point aux opérations terrestres des troupes angloises, vu que les forces auxilaires de terre devront être uniquement américains, tandis que de l'autre, la marine sera purement angloise. Tout est applani, et on attend seulement le fiat de votre illustre président pour partir comme l'éclair. — — Quel plaisir n'ai-je pas eu, mon très cher Général, en apprenant votre nomination dans l'armée continentale des Etats unis d'Amérique — il paroit que nos souhaits vont enfin s'acomplir et que toutes les circonstances possibles se reunissent dans ce moment en notre faveur. Veuille la providence nous communiquer assez de sagesse pour en tirer un parti avantageux."

Der Vorschlag war, daß die vereinigten Staaten von Nordamerika 10,000 Mann Truppen stellen sollten, während die brittische Regierung die Sorge für Geld und Schiffe übernahm. Allein der Präsident Adams verweigerte sogleich eine Antwort zu geben, welches denn die Ausführung des Plans aufzuschieben forderte.

Zu Anfang des J. 1801, während der Administration von Lord Sidmouth, ward das Projekt von Neuem vorgenommen; man war bereits über die Regierungsform, welche man den Spanisch-Amerikanern vorschlagen wollte, so wie über die militairischen Operationen übereingekommen, und die Zubereitungen zu der Expedition waren schon bedeutend fortgeschrit-

ten, als die Präliminarien des Friedens von Amiens gezeichnet und die Ausführung abermals verschoben ward.

Beim Ausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und England, im J. 1803, waren die Angelegenheiten des span. Amerika's wiederum ein vorzügliches Augenmerk der brittischen Minister, man ergriff die nöthigen Maasregeln, um den lang gehegten Plan endlich in dem Augenblicke auszuführen, als der Friede zwischen Spanien und England gebrochen werden würde. Dies geschah erst im J. 1804, als Pitt wiederum an der Spitze der Administration stand. Nun ward mit Eifer zur Sache geschritten; Lord Melville und Sir Home Popham wurden beauftragt, mit dem Generale Miranda das gesammte Detail des Verfahrens festzusetzen, als die Ausführung, wegen der europäischen Verhältnisse in jenen Zeiten und den Hoffnungen, die man auf die dritte Koalition setzte, nochmals verschoben ward. Da auf diese Weise alle Hoffnung scheiterte, welche die spanischen Amerikaner auf eine Unterstützung von Europa aus setzten; so bewogen die Emigranten der Provinz Caraccas und Santa-Fe, welche sich in den vereinigten Staaten von Amerika und in Trinidad aufhielten, den General Miranda England zu verlassen, und einen Versuch zur Erreichung ihrer Wünsche durch Amerika selbst und allein zu machen. Wenn nun auch die damaligen politischen Verhältnisse Großbrittaniens keine Aussicht auf thätige Unterstützung gewährten; so schien man doch mit Gewißheit darauf zählen zu können, daß England nie zugeben würde, daß französische oder spanische Truppen über das atlantische Meer geführt würden, um die Kolonienbesitzungen der Spanier, seiner Feinde, zu behaupten. Unter diesen Umständen glaubte Miranda, daß mit einer sehr kleinen Macht, die der geringen Anzahl spanischer Truppen in den Garnisonen hinlänglich imponirte, und einigen Schein der Sicherheit dem Volk, im Fall eines Aufstandes, gewährte, bei der wohlbekannten öffentlichen Meinung, völlig zureichend sey, um die Revolution zu bewirken,

dagegen denn die damals obwaltenden Streitigkeiten zwischen den vereinigten Staaten und Spanien, wegen Louisiana's, ihm die Hoffnung gaben, von dieser Seite alle erforderliche Unterstützung zu erhalten. So reißte er denn, voll von Hoffnungen und vielleicht nicht ohne bestimmte Zusicherung von Unterstützung, nach Amerika ab, fand aber zu seinem großen Leidwesen, bei seiner Ankunft daselbst, daß bereits ein Vergleich wegen Lousiana's zwischen den vereinigten Staaten und Spanien statt gefunden hatte, und daß eben deshalb von der Regierung jener keine öffentliche Unterstützung zu erwarten sey. Dennoch ward er von dem Präsidenten und Staatssekretair zutrauensvoll und mit Auszeichnung empfangen und erhielt von verschiedenen Seiten so viel Aufmunterung, daß er glaubte, blos durch Privatanstrengung mit etwas Glück seine Wünsche erreichen zu können. — Wiewohl die Regierung der vereinigten Staaten, um in den Augen Frankreichs sich zu rechtfertigen, nachmals alle Mitwissenschaft um das Unternehmen läugnete, und selbst die gerichtliche Verfolgung von zwei Personen befahl, die am meisten um die Sache gewußt zu haben schienen; so ward es doch bei der Untersuchung klar, und die Jury, welche deshalb die Beklagten frei sprach, hielt sich überzeugt, daß die Regierung ins Geheim von dem Verfahren Miranda's völlig unterrichtet gewesen sey; indem aber die Regierung der vereinigten Staaten nie, auch nicht auf die leiseste Weise, das Unternehmen Miranda's mißbilligte, so schien sie ihm sowohl als seinen Agenten dasselbe zu begünstigen oder zu billigen, wiewohl sie es unpolitisch in jener Zeit hielt, dasselbe mit der That zu unterstützen.

Wir übergehen die Details der darauf von Miranda unternommnen Expedition nach Caraccas *). Sie mißlang,

*) Man findet die schätzbarsten Nachrichten darüber in folgendem Werke: Additional reasons for our immediately emancipationy Spanish America. By William Burke.

und wie schwach auch die Mittel waren, die man anwenden konnte; so mißlang sie doch eigentlich nur durch die verrätherische Mittheilung des Unternehmens an die Spanier, und durch die Fehler und das üble Betragen der amerikanischen Schiffer, über welche der General nicht hinlängliche Macht hatte. Der Vortheil erwuchs aber doch immer aus diesem Unternehmen, daß der vollkommne Schutz, den Miranda den Personen und dem Eigenthume gewährte, jeden Schatten von Verdacht entfernte, welchen die spanischen Agenten, über die Reinheit seiner Gesinnungen, geflissentlich zu verbreiten bemüht waren: und wären die brittischen Befehlshaber, welche seine Wünsche begünstigten, nicht angetrieben worden, ihm ihre Unterstützung zu entziehen, und ihn zu vermögen, das Unternehmen, wegen einer falschen Nachricht eines, durch dem Grafen Lauderdale geschlossenen Friedens, welche nach Westindien kam, auf jeden Fall aufzugeben; hätte die brittische Regierung nur eine schwache Unterstützung geleistet; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Provinz Caraccas damals ihre Unabhängigkeit erklärt haben würde *).

*) Daß die am besten Unterrichteten unter den Spaniern dieselbe Ansicht der Dinge hatten, erhellet aus folgendem Auszuge eines aufgefangenen Schreibens von Don Dionisio Franco, Direktor der königlichen Einkünfte zu Caraccas, an den Gouverneur von Cumana, von welchem Depons in seiner voyage à la terre ferme Tom. II. p. 293 sagt: un des hommes de l'Espagne qui connoit le mieux les intérêts de sa nation. In jenem Schreiben d. d. Caraccas, am 16. Aug. 1806, kommt folgendes vor: Miranda's Unternehmen, wenn er nichts als seine Privat-Hülfsmittel anwenden kann, ist unbedeutend, er wird uns aber mehr zu thun geben, als wir glauben, wenn er, wie es der Fall zu seyn scheint, von den Engländern unterstützt wird, obwohl sie bis jetzt weiter nichts gethan zu haben scheinen, als daß sie sein Unternehmen nicht mißbilligt haben.

Digitized by Google

Es scheint indeß rathsam, bei dem Antheile, welchen die Britten an diesem Beginnen nahmen, noch etwas zu verweilen. Die Aussichten auf die großen Vortheile, welche aus der Unabhängigkeit des Theils des spanischen Amerika's, worauf damals Miranda's Absicht zunächst ging, für Großbrittanien sich ergeben mußten, veranlaßte den auf jener Station befindlichen brittischen Admiral, Sir Alexander Cochrane, sich in eine förmliche Festsetzung gewisser Operationsmaasregeln einzulassen, die er bei der Ausführung übernahm, und weshalb er sich gewisse Vortheile für sein Vaterland, im Fall daß das Unternehmen gelingen würde, ausbedang. Die brittischen Gouverneure, sowohl von Trinidad, als von Barbadors erlaubten dem General Miranda Truppen auf diesen Inseln und selbst

---

Er hat seine Landung zu Coro gemacht, ohne einigen Widerstand zu finden, indem die Besatzung dieses wichtigen Punktes nur aus 200 Füsilieren der Miliz bestand, und wiewohl daselbst mehr denn tausend Bewaffnete ihm hätten entgegen gestellt werden können; so fehlte es doch leider an Waffen, in welchem Falle sich alle Einwohner dieser Gegenden befinden.

Der General-Kapitain der Provinz hat sich mit der gesammten bewaffneten Macht, die er zusammen bringen konnte, in den Marsch gesetzt, aber ein Monat wird verstreichen, bevor er Coro erreichen kann, woselbst er alsdann Miranda wahrscheinlich verschanzt antreffen und in einer Verfassung finden wird, daß er seinen Rückzug zu decken im Stande ist. Dies jedoch wird das geringste Uebel seyn, das uns betreffen kann, denn wenn die Engländer ihm auch nur die geringste Unterstützung geben; so ist seine Lage die günstigste von allen, die er auf diesen Küsten hätte nehmen können, da die Halbinsel Paraguana zur Bildung eines andern Gibraltars dienen kann, so lange als die Britten Herrn zur See sind, so daß dieser unbedeutende Funke damit endigen kann, daß das ganze Kontinent durch ihn verzehrt werden mag.

aus der Miliz zu seinem Unternehmen anzuwerben *). Allein kurz darauf schrieb ihm der Admiral, daß er, zufolge neuer, von England aus erhaltener Verhaltungsmaasregeln, genöthigt sey, seine Unterstützung in Hinsicht auf die Abhaltung der

---

*) Die Ordre (memorandum) des Gouverneurs Hislop an die kommandirenden Offiziere der Miliz von Trinidad ist so merkwürdig, daß sie mitgetheilt zu werden verdient. „Da es wünschenswerth ist," sagt er, „daß ein Korps von leichter Reiterei von Infanterie und Artillerie gebildet werde, wovon das erste unter Anführung des Obersten Grafen Rouvray, das andere unter dem Befehle des Obersten Kingston, und das dritte unter dem Hauptmann Harvey gestellt werde, welche freiwillig ihre Dienste anbieten, um gemeinschaftliche Sache mit Miranda zu machen; so verstattet der Gouverneur, daß von jeden Korps der Miliz, nicht mehr jedoch als zwanzig von hundert, freiwillig in jenen Regimentern Dienste nehmen. Es wird erwartet, daß die Kommandanten der Milizkorps und daß die andern Offiziere diejenigen, welche sich freiwillig dazu anbieten, nicht abhalten oder ihnen abrathen werden, indem, wenn das Unternehmen gelingt, für das brittische Reich und für diese Kolonie insbesondere, welche dadurch die höchste Stufe des Wohlstandes erreichen würde, die größten Vortheile zu erwarten sind, ein Unternehmen, dessen Ausgang, unter einem so einsichtsvollen und geübten Anführer, als der General Miranda ist, übrigens nicht zweifelhaft seyn kann; während von der andern Seite, wenn man annimmt, daß die benachbarten spanischen Besitzungen von den erbittertesten Feinden der Britten besetzt würden, daraus nicht nur ein großes Hinderniß für das Interesse und den Wohlstand Großbrittaniens entstehen, sondern auch diese Insel insbesondere in die größte Gefahr gestürzt, und alle ihre Hoffnungen auf künftiges Glück verschwinden sehen würden. Diese Bemerkungen sind von der Art, daß jeder nachdenkende Geist sich mit ihnen beschäftige."

feindlichen Seemacht, die Landung von Truppen gegen ihn, und seine Deckung bei der Wiedereinschiffung, im Fall er das Ufer verlassen müsse, zu beschränken.

Es ist wahrscheinlich, daß die damals zu Paris gepflogenen Unterhandlungen, in welche sich die Minister eingelassen hatten, und ihre Hoffnungen auf Frieden die einzigen Ursachen ihrer Zurückhaltung bei dieser Gelegenheit waren, daß sie aber keineswegs dem großen Plan der Freiwerdung der spanischen Kolonien widerstrebten, wie ihre Feinde sie dessen haben beschuldigen wollen. Dies scheint ziemlich deutlich aus den folgenden Stellen eines Briefs des Admirals zu erhellen, worin es unter andern heißt: „Ich bin ferner angewiesen, durch ein schnell segelndes Schiff, alle Details der jetzigen Lage des festen Landes von Südamerika nach England zu übersenden, damit des Königs Minister endlich einen Entschluß fassen können. Weshalb ein Schooner den Hauptmann Dundas vom Elephanten nach Coro begleitet, um ihre Depeschen aufzunehmen und sie nach England zu überbringen Ich theile ihnen dieses alsbald mit, auf daß sie nicht vergebens auf eine militairische Hülfe zu ihrer Unterstützung warten, indem ich nicht weiß, ob des Königs Minister dergleichen bewilligen werden; sollte indeß dergleichen anlangen, so halten sie sich überzeugt, daß sie ohne Zeitverlust ihnen zugesandt werden wird. In einem andern, zehn Tage später aufgesetzten Schreiben sagt der Admiral: Ich wünschte ihnen fünf oder sechs Regimenter senden zu können, und wenn die Friedensunterhandlungen scheitern, so halte ich es nicht für unwahrscheinlich, daß eine Macht von England ankomme, um sie außer aller Gefahr zu setzen.

Die außerordentlichen Begebenheiten, welche unmittelbar dem Abbruch der Unterhandlungen zu Paris folgten, die bald darauf eingetretene Entfernung der Minister aus des Königs Konseil, welche die Unterhandlungen geführt hatten, gab ihnen keine Gelegenheit, irgend eine Operation zur Befreiung des spanischen Amerika's anzufangen, und vollends die Leichtigkeit, womit sie für die Eroberungsprojekte gewonnen wurden, in

welche Sir Home Popham so unverständig sich einließ, zerstörten alle Hoffnungen in Hinsicht auf jenen großen politischen Gegenstand. Die Geschichte der berüchtigten brittischen Expedition gegen Buenos-Ayres ist zu bekannt, als daß sie hier wiederholt zu werden verdiente; indeß sind, in Bezug auf den großen Plan der Befreiung des Landes, zwei daraus entsprungene Folgen nicht zu übersehen. Es hat nämlich diese Expedition das Vertrauen dieser Amerikaner auf die brittische Regierung gewaltig geschwächt. Sie hatten von der höchsten brittischen Behörde die Versicherung erhalten, daß die Absichten der Regierung einzig dahin gingen, ihnen ihre Unabhängigkeit zu verschaffen. Gleichwohl war die erste englische Armee, die sie zu sehen bekamen, zum Erobern und Plündern bestimmt *).

---

*) Eine Proklamation, welche vom Lord Melville, damals Staatssekretair, überschickt und von dem Gouverneur von Trinidad im Jahr 1797, an den spanisch-amerikanischen Küsten ausgetheilt ward, wodurch die Einwohner aufgefordert wurden, sich der Unterdrückung der spanischen Regierung zu widersetzen, gab ihnen die Zusicherung, daß die nöthigen Maasregeln wären ergriffen worden, um sie in ihrem Beginnen mit der brittischen Seemacht zu unterstützen und ihnen die nöthigen Waffen und erforderliche Ammunition zu verschaffen, einzig um ihre kommerzielle Unabhängigkeit zu behaupten, ohne irgend eine Absicht von Seiten des Königs von England ein Recht der Oberherrschaft über sie zu erhalten, oder sich in ihre bürgerliche, politische oder religiöse Gerechtsame und Gewohnheiten zu mischen, es sey denn, daß sie selbst seinen Schutz in einem oder dem andern Falle sich erbitten würden. Bedenken wir die Wirkungen, welche diese Ausdrücke auf die Gemüther der Einwohner dieser Gegenden machen mußten, da das so ganz entgegengesetzte Verfahren bei dem Angriff auf Buenos-Ayres vorgeschrieben war und erfolgte. In den Instruktionen für den General Whitelocke (siehe die Urkunden in dem Appendix zu Whitelocke's trial) findet sich folgende

Von der andern Seite aber hatte die Expedition die glückliche Folge, daß das englische Volk eine weit gerechtere Idee von dem innern Gehalte der Einwohner des südlichen Amerika's erhielt. Die öffentliche Neugierde ward gleichsam gewaltsam auf diesen Theil der Welt gerichtet, und die Britten erhielten die unschätzbare Ueberzeugung, daß durch ganz Südamerika der Wunsch verbreitet sey, fremdes Joch abzuschütteln und sich selbst zu regieren *).

Stelle: Mit der vorbemeldeten Macht werdet ihr den euch gewordenen Auftrag ausführen, die Provinz Buenos-Ayres unter den Gehorsam des Königs zu bringen, und in der Regierung keine Veränderung vornehmen als die, welche durch die Substitution des Königs (von England) an die Stelle des Königs von Spanien nothwendig wird. Auf gleiche Weise wird dem General Craufurd, in Bezug auf Chili, vorgeschrieben: keine weitern Veränderungen vorzunehmen, als das Land unter des Königs Schutz und Regierung zu stellen, und in der Regierungsform nur die Veränderungen vorzunehmen, welche die Substitution des Königs von England an die Stelle des vorigen Herrn nothwendig machen würde.

*) In einem Schreiben von Sir Samuel Achmuty an Herrn Windham, datirt Monte-Video, den 6. März 1808 heißt es unter andern: die Gefangennehmung des Vizekönigs von Buenos-Ayres durch die Einwohner, eine Begebenheit, die an sich von großer Bedeutung war, ließ mich zuerst einen Blick in die Absichten der Anführer thun, und überzeugte mich, daß, wie sehr sie uns auch abgeneigt waren, sie doch noch unzufriedener mit ihrer jetzigen Regierung seyen. — Ferner heißt es daselbst: Mit der Nachricht von der Gefangennehmung des Vizekönigs wurden andere Gerüchte von noch größerer Wichtigkeit verbreitet, daß nämlich der königliche Gerichtshof der Audienza abgeschafft, des Königs Ansehn aufgehoben, und die spanischen Fahnen nicht mehr aufgezogen würden. Diese Gerüchte wurden mit großer Begierde von Mund zu

Nach der Rückkehr Miranda's nach England waren die damaligen Minister entschieden der Meinung, den Entwurf mit aller Energie zu verfolgen. Nach vielfachem Auf-

---

Mund gefördert, und ich bemerkte bald, daß sie dem vorzüglichern Theil der Einwohner angenehm waren. Diejenigen, welche sich zuvor am meisten gegen uns (die Engländer) feindselig bewiesen hatten, baten mich um ein Korps nach Buenos-Ayres zu schicken und versicherten mich, daß wenn ich ihre Unabhängigkeit anerkennen, und ihnen den Schutz der Englischen Regierung zusichern wollte, daß alsdann die Stadt sich mir ergeben würde. — In der Folge heißt es noch in dieser Depesche: Der Theil, der die Macht in Händen hat, besteht hauptsächlich aus gebornen Spaniern, welche die vorzüglichen Stellen der Kirche und des Staats inne haben, und der spanischen Regierung ergeben sind. Es war ihre Politik, die Gemüther der geringern Klasse gegen die Engländer durch jede Art von Uebertreibung und Trug aufzubringen, und sie zu so grausamen Handlungen gegen uns zu führen, daß dadurch jede Möglichkeit einer Verbindung mit uns aufgehoben wird. — Der andere Theil besteht aus den Eingebornen des Landes, und einigen Spaniern, die in demselben sich angesiedelt haben. Die Unterdrückung durch das Mutterland hat diese mit dem Wunsche beseelt, das Joch abzuschütteln. Sie wollen dem Beispiel der Nordamerikaner nachahmen und einen unabhängigen Staat bilden. Wenn wir (die Briten) diese Unabhängigkeit ihnen zusichern, so werden sie sogleich gegen die alte Regierung aufstehen und der größte Theil der Einwohner würde sich mit uns vereinigen. Indeß, wiewohl nichts sie ganz zufrieden stellen wird, als ihre volle Unabhängigkeit, so würden sie doch unser (das englische) Regiment ihrer jetzigen Anarchie, oder dem spanischen Joche vorziehen, vorausgesetzt, daß wir ihnen die Versicherung ertheilten, das Land beim Frieden nicht an Spanien zurück zu geben. Bevor wir ihnen aber dies versprochen haben, müssen wir erwarten, daß sie sich stets als offene oder geheime Feinde gegen uns betragen werden.

schuß ward endlich eine Macht versammelt und es ist öfters öffentlich, wir halten dafür der Wahrheit gemäß, behauptet worden, daß die Expedition, die im Sommer d. J. 1808 zu Cork ausgerüstet ward, und welche von Sir Athur Wellesley befehligt werden sollte, bestimmt war, mit Miranda zur Ausführung des lang gehegten Plans mitzuwirken, und wenn nicht die außerordentliche Revolution, welche damals in Spanien statt fand, diesem Korps eine andere Richtung gegeben hätte; so ist es wahrscheinlich, daß der große Zweck damals endlich würde erreicht worden seyn.

In einer Instruktion der (brittischen) Regierung an den General Craufurd aber heißt es unter andern: Was S. Majestät am längsten abgehalten hat, des Feindes Besitzungen in Südamerika anzugreifen, das ist die Betrachtung, daß, wegen der wohlbekannten Unzufriedenheit der Einwohner mit der bisherigen Regierung, ein Geist der Insurrektion geweckt werden möge, der zu den blutigsten Exzessen führen könne. Siehe the trial of General Whitelocke.

11.

Organisation der Illyrischen Provinzen.

Es ist bekannt, daß der Kaiser Napoleon die von Östreich durch den Wiener Frieden abgetretenen Lande von Kärnthen, Krain, Kroatien u. s. w. zusammen unter dem Namen Illyrische Provinzen mit Frankreich vereinigte und sie bisher durch einen Gouverneur regieren ließ. Die endliche Organisation ist nun durch ein kaiserliches Dekret vom 15ten April erfolgt, wovon wir hier einen Auszug geben wollen; welches um so nöthiger ist, als diese Organisation in vielen Stücken von der Organisation der alten Departements abweicht.

Das Dekret enthält 271 §§. in 18 Titeln. Nach dem ersten Titel wird ein Generalgouvernement für die Illyrischen Provinzen niedergesetzt. Dieses besteht aus einem Generalgouverneur, einem Generalintendanten der Finanzen und einem Kommissair der Justiz. Unter dem Intendanten steht ein Generaleinnehmer und ein Schatzmeister; der Generalgouverneur hat einen Gouvernementssekretair.

Der zweite Titel handelt von den Befugnissen und Obliegenheiten des Generalgouverneurs. Unter seinem unmittelbaren Befehle steht die ganze Land- und Seemacht, die Nationalgarde, die Gensdarmerie, und die Truppen aller Art, die regulirten sowohl als die irregulirten, ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn die Truppen in ein Armeekorps gebildet werden.

Im Einverständniß mit dem Generalintendanten oder den Genieoffizieren, wie es die Natur der Gegenstände erfordert, schlägt derselbe vor, was für Befestigungen, neue Wege oder

Kommunikationen mit den ältern, und alle öffentliche Arbeiten aller Art zu machen sind.

Die Offiziere der Grenzregimenter ernennt der Kaiser auf den vom Generalgouverneur bei dem Kriegsminister einzureichenden Vorschlag. Auch ernennt der Kaiser die Intendanten, die Subdelegirten derselben und die Mitglieder der Tribunale. Den Gouvernementssekretair aber ernennt der Generalgouverneur. Dieser kann die Beamten der Civiladministration auf den Vorschlag des Generalintendanten suspendiren.

Die Stellen bei der Finanzadministration werden zwar von den verschiedenen Administrationen besetzt, aber keiner von den Angestellten kann den Dienst wirklich antreten, wenn nicht die Genehmigung des Generalgouverneurs erfolgt ist. Die Agenten der verschiedenen Administrationen, welche aus Eingebornen des Landes genommen werden müssen, sollen vom einschlagenden Minister auf den vom Generalgouverneur genehmigten Vorschlag des Generalintendanten ernannt werden.

Die Friedensrichter, die Mitglieder der Tribunale erster Instanz, die Notarien, Advokaten und Huissiers werden vom Generalgouverneur auf den Vorschlag des Justizkommissairs ernannt.

Die Maires, jene von Laibach, Triest, Zara, Ragusa und Carlstadt ausgenommen, deren Ernennung sich der Kaiser vorbehält, ernennt der Generalgouverneur auf den Vorschlag des Generalintendanten.

Unter dem Generalgouverneur stehen alle Zweige und alle Agenten der Administration. In unvorgesehenen und ausserordentlichen Fällen trifft derselbe auf der Stelle Vorsehung, muß aber sogleich davon dem einschläglichen Minister Rechenschaft geben.

Der Generalgouverneur hat die Oberaufsicht über die Polizei, sowohl was die Ruhe im Innern als die Sicherheit von Aussen betrifft. So oft er es für nöthig findet, übt er die hohe Polizei selbst aus. Von allen Verfügungen in Hinsicht auf

hohe Polizei muß ihm binnen 24 Stunden Nachricht gegeben, und es darf ohne seine Autorisation nicht weiter vorgeschritten werden. Er kann aber das Ganze, oder einen Theil seiner Gewalt, wenn er es für nützlich erachtet, an einen Dritten übertragen.

Der Generalgouverneur trifft Verfügungen wegen des Waffentragens; er visirt die von den Lokalobrigkeiten für Frankreich und ins Ausland gegebenen Päſſe, oder läßt solche von den von ihm eigends hierzu bestellten Personen visiren.

Auch kömmt dem Generalgouverneur die hohe Polizei in Hinsicht der Posten zu.

Alle Befehle u.s.w., die vom Generalgouverneur unmittelbar erlassen werden, alle allgemeine Verfügungen, die von ihm auf den Antrag des Generalintendanten oder des Justizkommissairs beschlossen werden, so wie alle Urtheile der Tribunäle müssen den Eingang haben: Napoleon Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor der Rheinischen Konföderation, Vermittler der Schweizer Konföderation ꝛc. ꝛc.

Der Generalgouverneur korrespondirt mit den verschiedenen Ministern mit einem jeden in seinem Fach; — was aber das militairische Kroatien betrifft, so korrespondirt er allein mit dem Kriegsminister.

Die Korrespondenz des Großrichters mit dem Justizkommissair wird an den Generalgouverneur adressirt. Dieser gibt solche dem Justizkommissair, und sendet die Antworten desselben mit den nöthigen Bemerkungen an den Großrichter.

Die Korrespondenz des Finanzministers geht an den Generalintendanten, so wie auch jene des Generaldirektors des Straßen- und Brückenbaues, des Enregisteramts, der Domainen, Waldungen, Posten und andern Administrationen mit ihren Agenten. Ihre Antworten übermacht der Generalintendant mit seinen besondern Bemerkungen an den Minister. Das

Nämliche findet bei dem Minister des Innern statt, wenn er mit dem Intendanten korrespondirt.

Der Minister des Kultus korrespondirt mit den Erzbischöffen, Bischöffen und andern durch den Generalgouverneur, der ihren Antworten seine Bemerkungen hinzufügt, was auch bei der Korrespondenz des Polizeiministers mit seinen Agenten statt findet.

Alle sechs Monate sendet der Generalgouverneur an jeden der Minister einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Illyrischen Provinzen, und zwar an jeden was sein Departement betrifft.

Der dritte Titel betrifft den Generalintendanten der Finanzen. Er ist, wie schon gesagt, das Vehikel der Korrespondenz der Minister mit dem Intendanten, Direktoren und sonstigen Agenten. In der Regel arbeitet er mit dem Generalgouverneur: Diesem muß er alle Resultate seiner Korrespondenz unterlegen, und darf ihm unter keinem Vorwande etwas verheimlichen. Der Generalgouverneur kann, so oft er es für nöthig hält, den verschiedenen Ministern seine Bemerkungen über die Geschäfte des Generalintendanten vorlegen.

Der Generalintendant hat unter dem Befehle des Generalgouverneurs die Leitung und Verwaltung der Finanzen und aller Theile der Civiladministration. Er wacht ausschließlich und unter seiner persönlichen Verwaltung über die Ausführung aller Gesetze, die Zahlbarmachungen oder das Budget von Illyrien betreffen. Unter seinen Befehlen stehen die Intendanten der Provinzen, der Generaleinnehmer, der Schatzmeister, die Zahlmeister, und überhaupt alle Beamte der Civiladministration. Er läßt Einsicht von ihren Kassen nehmen, und sorgt für richtige Haltung der Bücher und Ablegung der Rechnungen.

Er schlägt zwar die verschiedenen Verfügungen in seinem Fache vor, und entwirft sie, aber sie dürfen nicht anders erlassen und vollzogen werden, als mit Genehmigung des Gene-

ralgouverneurs, der sie unterzeichnet und erläßt. Der Generalintendant sendet dieselben an den Justizkommissair, der sie sodann ohne Verzug einregistriren läßt, wenn es nothwendig ist. Zur Ausführung der Befehle kann der Generalintendant die Gensdarmerie und selbst eine noch stärkere Gewalt, wenn es nothwendig ist, requiriren. Bei dem Generalintendanten ist ein Konseil. Dieses besteht aus den Chefs der verschiedenen Verwaltungen, die im Hauptorte des Gouvernements wohnen. An dieses kann man von den Aussprüchen der Direktion in dem Hauptorte der verschiedenen Provinzen appelliren.

Dieses Konseil hat indessen nur eine berathende Stimme und hält über seine Berathschlagungen ein Protokoll.

Der Generalintendant darf unter keinem Vorwande sich in die Funktionen der richtenden Gewalt mischen, so wie dieses auch nicht dem Justizkommissair und den Tribunälen in die Funktionen des Generalintendanten gestattet ist.

Der Generalintendant kann unter Autorität des Generalgouverneurs oder in Gewißheit seiner Instruktionen mit den französischen Konsuln und Agenten in Bosnien und Albanien korrespondiren. Aber in diesem Falle muß der Generalgouverneur an den Minister der auswärtigen Verhältnisse darüber Bericht erstatten.

Der vierte Titel handelt vom Justizkommissair. Dieser hat unter den Befehlen des Generalgouverneurs die Aufsicht über die Tribunäle und alle davon abhängige Beamte.

Sein vorzüglichstes Augenmerk muß auf schleunige Justizverwaltung, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, und auf die Sicherheit und Gesundheit der Gefängnisse gerichtet seyn. Er kann im Appellationsgerichtshofe zu Laibach, so wie in allen übrigen Gerichtshöfen, so oft er es für gut hält, präsidiren. Er hat darin eine Deliberationsstimme. Er sorgt für die Ordnung der Gerichtsschreibereien und für die Archive der Civilakten.

Die Agenten des Gouvernements können wegen Verbre-

chen in ihren Amtsverrichtungen nicht gerichtlich verfolgt werden, wenn nicht der Generalgouverneur auf das Gutachten des Justizkommissairs die Genehmigung hierzu ertheilt hat.

Er hat die Polizei wegen der Landstreicher und Störer der öffentlichen Ruhe. Er kann sie festnehmen lassen, mit Vorbehalt, sie vor die Gerichtshöfe zu stellen.

Zur Vollstreckung seiner Befehle und der Urtheile der Gerichtshöfe kann er die Gensdarmerie und selbst eine noch stärkere Gewalt requiriren.

Der fünfte Titel betrifft den Generaleinnehmer und den Schatzmeister Es besteht ein Generaleinnehmer und ein Schatzmeister. Dieser leistet alle Ausgaben, jener empfängt alle Einnahmen. Der Generaleinnehmer korrespondirt mit allen besondern Einnehmern, damit alle Einnahmen jeder Art in die Hauptkasse fließen. In jeder Provinz hat der Schatzmeister Vorgesetzte, die von ihm ernannt werden, aber vom Generalintendanten bestätigt seyn müssen.

Die besondern Einnehmer ernennt der Generalintendant auf den Vorschlag des Generaleinnehmers. Der Schatzmeister und der Generaleinnehmer werden vom Kaiser auf den Vorschlag des kaiserlichen Schatzministers ernannt. Der Generalintendant bestimmt auf Genehmigung dieses Ministers, wie viel Geld aus der Generalkasse in jene des Schatzmeisters fließen soll, und er setzt die Ausgaben fest.

Der sechste Titel handelt vom Konseil. Bei dem Generalgouverneur wird ein kleiner Rath der Illyrischen Provinzen angeordnet. Dieser besteht aus dem Generalgouverneur als Präsidenten, dem Generalintendanten, dem Justizkommissair, und zwei Mitgliedern des Appellationsgerichtshofes zu Laibach.

Dieser Rath spricht als Appellationsinstanz in administrativen Gegenständen in den an dasselbe gebrachten Appellationen, von den Entscheidungen der dem Provinzintendanten beizugebenden Konseils. Derselbe bildet den Kassationsgerichtshof in allen Sachen, wo das Kapital des Streites nicht über 200,000

Franken steigt. Übertrifft es diese Summe, so geht das Kassationsgesuch an das Kassationsgericht zu Paris. Derselbe bestimmt, wie in gerichtlichen Sachen verfahren werden soll, die vor der Einführung der französischen Gesetze statt hatten. Derselbe entscheidet ferner alle Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Tribunälen. Alle Rekurse um Gnade müssen an dieses Konseil gebracht werden. Es spricht über die Aufschiebung gerichtlicher Urtheile, und sendet die Vorstellung an den Großrichter, Justizminister, der solche dem Kaiser im geheimen Rathe vorlegt.

Verfügungen in Gegenständen der höhern Polizei und von großer Wichtigkeit können vom Generalgouverneur nicht beschlossen werden, wenn solche nicht in dem Konseil untersucht worden sind; aber in diesem Falle hat das Konseil nur eine berathende Stimme; die Entscheidung hängt vom Generalgouverneur ab. Bei diesem Konseil werden für die gerichtlichen Sachen sechs Advokaten angestellt.

Der siebente Titel ist der Civilorganisation gewidmet und in sechs Abschnitte getheilt. Der erste Abschnitt enthält die Territorialeintheilung.

Das Generalgouvernement in Illyrien wird in sechs Civilprovinzen und in eine militairische eingetheilt. Die ersten sind: 1) Krain; 2) Kärnthen; 3) Istrien; 4) Civil-Kroatien; 5) Dalmatien; 6) Ragusa. Die militairische Provinz ist das Militair-Kroatien. Die Civilprovinzen werden wieder in Distrikte getheilt, und zwar: 1) Krain (Hauptort Laibach) in die drei Distrikte: Laibach, Neustadt und Adlersberg. 2) Kärnthen (Hauptstadt Villach) in die zwei Distrikte: Villach und Lienz. 3) Istrien (Hauptort Triest) in die vier Distrikte: Triest, Görz, Capo d'Istria und Rovigno. 4) Civil-Kroatien (Hauptort Karlstadt) in die drei Distrikte: Karlstadt, Fiume und Segna. 5) Dalmatien (Hauptort Zara) in die fünf Distrikte: Zara, Spalatro, Sebeniko, Macarska und Lesina. 6) Provinz Ragusa (Hauptort Ragusa) in die drei Distrikte: Ragusa, Kattaro und Curzola. Über-

haupt also sind die Provinzen in zwanzig Distrikte getheilt. Die Provinz Krain wird gebildet aus dem dermaligen Kreise von Laibach, Neustadt und Adlersberg mit Ausschluß von Östreichisch-Istrien und dem Gebiet von Wipach, welche zur Provinz Istrien getheilt werden. Die Provinz Kärnthen wird zusammengesetzt aus den Gebieten von Lienz und Sillian, die vormals zum Baierischen Tyrol gehörten, sodann aus demjenigen Theile von Kärnthen, der unter dem Namen des Villacher Kreises bekannt ist.

Die Provinz Istrien besteht aus der Stadt und dem Gebiete von Triest, dem Gebiete des vormals venetianischen Istrien, aus Monfalcone und dem dazu gehörigen Gebiete, aus der ehemaligen Grafschaft Görz, endlich aus Wipach nebst Gebiete, welches vormals zum Villacher Kreise gehörte.

Die Provinz Civil-Kroatien begreift das ganze Civil-Kroatien, Fiume mit dem Gebiete, das vormals Östreichische Istrien, Mercopail und das unter dem Namen des ungarischen Littorale bekannte Land, mit Einschluß der Stadt Segna, und den Inseln Veglia, Arbe, Cherso, Lussino piccolo und Lussino grande.

Die Provinz Dalmatien begreift das ganze Dalmatien nebst allen dalmatischen Inseln, wovon jedoch Curzola und alle Inseln ausgenommen sind, die zum Distrikte von Fiume gehören.

Die Provinz Ragusa enthält das ganze Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa und der Provinz der Mündung von Kattaro, alle Inseln von Ragusa, und die Insel Curzola, die sonst zu Dalmatien gehörte.

Die Militairprovinz begreift das ganze Militair-Kroatien, nämlich das von den sechs Kroatischen Regimentern besetzte Gebiet.

Die Zahl der Distrikte und die Arrondissements kann auf den, nach vernommenem Gutachten des Konseils vom Generalgouverneur an den Minister des Innern gemachten Vorschlag,

vermehrt werden. Die Civilverwaltung einer jeden Provinz wird einem Intendanten anvertraut, und diesem wird ein Sekretair der Intendanz beigegeben. In jedem Hauptort eines Distrikts, wo der Intendant nicht wohnt, soll ein Subdelegirter bestellt werden.

Die Provinzen werden ferner in Kantons eingetheilt. Krain hat deren 21, Kärnthen 11, Istrien 16, Civil-Kroatien 21, Dalmatien 17 und Ragusa 10. Ganz Illyrien ist also in 96 Kantons abgetheilt. Die Bestimmung, welcher Kanton zu jedem Arrondissement eines Subdelegirten zugetheilt werden soll, hängt vom Generalgouverneur, nach vernommenem Gutachten des Konseils ab, auch kann die Zahl der Kantone auf die nämliche Art vermehrt werden.

Der zweite Abschnitt handelt von den Intendanten der Provinzen. Diese haben die nämlichen Obliegenheiten und Befugnisse, wie die Präfekte in den Departements des französischen Reichs. Sie korrespondiren mit dem Generalintendant, und empfangen von ihm die Weisungen. Sie sind Richter in streitigen Gegenständen, Steuern oder öffentliche Arbeiten betreffend, und haben in dieser Hinsicht die nämliche Gerichtsbarkeit, wie die Präfekte in Frankreich.

In jeder Provinz wird ein besonderer Einnehmer als Vorgesetzter des Generaleinnehmers, und ein Zahlmeister als Vorgesetzter des Schatzmeisters, angestellt. Ferner ist in jeder Provinz ein Ingenieur über den Brücken- und Straßenbau, ein Direktor des Enregistrements und der Domainen, ein Konservateur der Hypotheken, ein Direktor der Steuern, ein Inspektor der Waldungen, ein Inspektor der Douanen, ein Lotterieinspektor. Jeder dieser Beamten kann mehrere Stellen zusammen versehen. Die Chefs dieser verschiedenen Verwaltungszweige bilden in jeder Provinz ein Konseil bei dem Intendanten und dieser hat die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Präfekturrath im Innern des Reichs.

Im dritten Abschnitte wird von den Subdelegirten ge-

handelt. Diese haben in ihren Bezirken die nämlichen Funktionen, wie die Intendanten, mit denen sie korrespondiren und von welchen sie ihre Weisungen erhalten.

Die Gehalte und Büreaukosten der Intendanten, Subdelegirten und Intendanzsekretairs werden auf folgende Art festgesetzt:

Intendanten.	Gehalt. Franken.		Büreaukosten. Franken.
Krain	8000	=	10000
Kärnthen	8000	=	6000
Istrien	8000	=	10000
Kroatien	8000	=	6000
Dalmatien	8000	=	10000
Ragusa	8000	=	6000
Subdelegirten erster Klasse:			
Krain { Neustadt . .	2500	=	1000
Krain { Adlersberg . .	2500	=	1000
Kärnthen: Lienz . .	2500	=	1000
Istrien { Görz . . .	1950	=	1000
Istrien { Kapo d'Istria .	2500	=	1000
Istrien { Rovigno . .	2500	=	1000
Kroatien: Fiume . .	2500	=	1000
Dalmatien { Spalatro	2500	=	1000
Dalmatien { Sebeniko	2500	=	1000
Dalmatien { Macarska	2500	=	1000
Subdelegirte zweiter Klasse:			
Kroatien: Segna . .	1000	=	500
Dalmatien: Lesina . .	1000	=	500
Ragusa: Curzola . .	1000	=	500

Die Sekretaire der Intendanten haben ein Drittheil des Gehalts der Intendanten, welches zusammen 16,000 Franken beträgt.

Sämmtliche Gehalte betragen 94,500, sämmtliche Büreaukosten 60,500 Franken.

Der vierte Abschnitt betrifft Militair-Kroatien. Ein Militairintendant residirt zu Karlstadt, und wird aus den Revueinspektoren der kaiserlichen Armee genommen, und hat die Oberaufsicht über die Administration der Illyrischen Grenzregimenter. Unter seinem Präsidium besteht eine Zentraldirektion. Diese wird zusammengesetzt aus einem Offizier von höherm Rang, einem Kriegskommissair und einem Auditor, die aus diesen Regimentern oder aus den Grenzbeamten genommen werden müssen. Diese Direktion erhält alle Rechnungen und Berichte der Regimenter, sowohl in Ansehung der Organisation, als der Administration, der Bezahlung und der Justiz.

Der Militairintendant steht unmittelbar unter dem Befehle des Generalgouverneurs der Illyrischen Provinzen. Mit ihm korrespondirt derselbe unmittelbar über alles, was Bezug hat auf die Organisation, Ernennung und Veränderungen der Offiziere und auch des Personals der Regimenter; mit dem Generalintendanten über alles, was sich auf die Verwaltung und Bezahlung bezieht; mit dem Justizkommissair über das Justizwesen.

Der Militairintendant sorgt dafür, daß provisorisch alle drei Monate die Rechnungen der Regimenter von einem Kommissair en Chef sicher gestellt werden. Dieser ist Mitglied der Direktion, und mustert zu diesem Ende die Regimenter in Begleitung eines Brigadekommissairs. In der Organisation der Regimenter wird nichts geändert. Sie werden auch forthin nach ihren bisherigen Reglements regiert.

Im fünften Abschnitte wird über die Kompetenz der administrativen Behörden in streitigen Fällen und die Form der Prozedur, Verfügung getroffen. In dahin geeigneten streitigen Gegenständen ist der Intendant der Provinz im Bezirk des Hauptorts des Distrikts, und der Subdelegirte im Umfange seines Distrikts, die erste Instanz. Von den Subdelegirten geht die Appellation an den Intendanten und dessen Konseil. Spricht der Intendant in erster Instanz, so geht die Appella-

tion an das Konseil des Intendanten. Von den Entscheidungen der Konseils der Intendanzen geht die Appellation an das neben dem Generalgouverneur niedergesetzte Konseil.

Der Generalintendant kann ex officio die Entscheidungen der Intendanten stets revidiren oder reformiren, oder hierüber an den Generalgouverneur berichten. Hierauf werden die Termine bestimmt, binnen welchen die Appellationen eingelegt und ausgeführt werden müssen.

In Ansehung der Munizipalverfassung wird im sechsten Abschnitte das Nämliche verfügt, was wegen der Maires, Adjoints, Syndicis und des Munizipalraths im französischen Reiche statt findet. Die Budgets der Gemeinde werden von den Maires und Adjoints und den Syndicis und Suppleanten entwerfen, und wenn die Gemeinde weniger als 10,000 Franken Einnahme haben, vom Generalintendanten auf den Vortrag des Intendanten, wenn sie aber mehrere Einkünfte haben, vom Kaiser im Staatsrathe, regulirt und genehmigt. Provisorisch behalten die Gemeinden ihre bisherigen Einkünfte, und sie erhalten ferner von nun an die Polizeistrafen und die Zusatz-Centimen von den Patenten nach eben dem Maasstabe, wie im französischen Reiche.

Nach dem achten Titel ist zu Triest eine Handelskammer von eilf Mitgliedern, eine zu Ragusa, und eine zu Fiume von acht Mitgliedern. Zwei Deputirte von der Handelskammer zu Triest, einer von Fiume und einer von Ragusa sollen zum Generalhandelskonseil nach Paris berufen werden.

Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten bleiben in ihrer dermaligen Wesenheit und Einrichtung; aber der Generalintendant soll schleunigst über diesen Zustand Bericht an den Generalgouverneur erstatten, und dieser solchen mit seinen Bemerkungen an den Minister des Innern senden, woraus sich denn die nöthigen Verbesserungen ergeben werden.

Für den Straßen- und Brückenbau soll nach dem zehnten Titel ein Divisionsinspektor im Hauptorte des Generalgouver-

nements wohnen. Er ist Mitglied des oben bemerkten Konseils des Generalintendanten, und unter ihm stehen die Ingenieure in jeder Provinz. Er korrespondirt mit dem Generaldirektor des Straßen- und Brückenbaues durch den Generalintendanten. Das vom Generalintendanten entworfene und vom Generalgouverneur genehmigte Budget für den Straßen- und Brückenbau wird an den Minister des Innern geschickt, der es der Genehmigung des Kaisers unterlegt. Alle Projekte über neuen Straßenbau oder große Herstellungen werden vorläufig vom Generalgouverneur an den Minister des Innern gesandt. Dieser gibt sie dem Generaldirektor des Straßen- und Brückenbaues; sie werden im Generalkonseil untersucht und der Genehmigung des Kaisers unterlegt.

In Ansehung des öffentlichen Unterrichts wird im eilften Artikel bestimmt, daß ein Lyzeum zu Laibach und eins zu Ragusa seyn soll. In jedem Hauptorte einer jeden Provinz, und eines jeden Distrikts soll eine Sekondairschule, und wenn es für nöthig befunden wird, noch mehrere seyn. Diese Lehranstalten sollen nach den Reglements der kaiserlichen Universität zu Paris eingerichtet werden, aber bis dieses geschehen kann, bleiben alle Anstalten, wie sie jetzt sind.

Wegen den Bergwerken soll der Minister des Innern dem Kaiser einen Organisationsplan vorlegen. Die Reglements, die im Innern des Reichs statt haben, sollen dabei zum Grunde gelegt werden, doch dürfen dadurch die jetzt geltenden Gesetze und Gewohnheiten nicht aufgehoben werden. Neue Konzessionen können nur durch ein im Staatsrathe, auf den Bericht des Ministers des Innern erlassenes Dekret, ertheilt werden.

Die hohe Polizei steht unter dem Befehle des Generalgouverneurs, der den Polizeiminister über Alles in Kenntniß setzt. Sie wird ausgeübt durch die kommandirenden Divisionsgenerale oder Platzkommandanten, durch die Intendanten und Subdelegirte, durch die Gensdarmerieoffiziere und durch son-

stige Civil- und Militairagenten, die der Generalgouverneur dazu bestimmt. Sie korrespondiren unmittelbar mit demselben. Wegen der Pässe soll der Generalgouverneur eine allgemeine Verfügung erlassen. Für die Illyrischen Provinzen wird ein Grandprevot ernannt, der in der Residenz des Generalgouverneurs wohnen muß. Fünf Eskadronchefs der Gensdarmerie versehen die Dienste einer Prevot und haben ihren Sitz zu Villach, Triest, Karlstadt, Zara und Ragusa

Wegen des Kultus verordnet der vierzehnte Titel, daß die Bischöffe sowohl des lateinischen als griechischen Ritus, die Kathedral- und Kollegialkirchen, die Seminarien und Pfarrer, ihre bisherige Verrichtungen fortsetzen und im Genusse aller Güther und Einkünfte bleiben sollen, die dermalen zu ihrem Unterhalte bestimmt sind, mit Ausnahme der durch den Generalgouverneur bereits aufgehobenen Zehnten. Für diesen sollen sie entschädigt werden.

Der Villacher Kreis, der sonst zum Bisthum Klagenfurt gehörte, und die Ämter Lienz und Zillian, sonst zum Bisthum Brixen gehörig, machen von nun an einen Theil des Bisthums von Laibach aus. Was auf der rechten Seite der Sau liegt und sonst zum Bisthum Agram gehörte, soll nun mit dem Sprengel von Segna vereinigt werden. Güther und Einkünfte erledigter Bisthümer, oder solcher, deren Titularen abwesend sind, werden von der Domainenverwaltung in Beschlag genommen und von derselben Agenten verwaltet

Wegen den Schulden der Illyrischen Provinzen wird nach dem funfzehnten Titel eine eigene Kommission von Paris nach Illyrien gesandt, und sowohl diese als auch die Stärke der Gnadengehalte (Pensionen) aufzunehmen. Wegen erstern soll der Finanzminister einen Vorschlag machen, wie sie getilgt werden können; und wegen den Pensionen wird bestimmt, daß für die Zukunft keine anders, als nach den Gesetzen des französischen Reichs, ertheilt werden sollen.

Alle alte, noch vor dem Jahre 1811 rückständige Abgaben,

sollen eingetrieben und der Betrag zur Bezahlung der Rückstände verwendet werden. Überdies soll ein Kapital von sechs Millionen Franken aus Nationalgüthern und Grundrenten genommen werden, um alle Rückstände zu tilgen. Der Finanzminister soll daher, zur schleunigsten Liquidation aller Rückstände, die Verfügung treffen.

Für das Jahr 1811 ist folgendes Budget festgesetzt:

	Franken.
Die Grundsteuer beträgt	4500000
Für die Ausfälle werden noch 2 Centimen erhoben, sodann die nöthige Zahl Zusatzcentimen für die Erhebungskosten und gemeinheitlichen Ausgaben, doch dürfen sie die Zahl von 10 Centimen nicht übersteigen.	
Patentsteuer	200000
Enregistrement, Stempel, Domainen und Waldungen	1200000
Zölle und Salz	2600000
Tabak nach den Regiepreisen	560000
Lotterien	60000
Pulver und Salpeter	50000
Militairisch-Kroatien	813000
Verschiedene und zufällige Einnahmen . . .	60000
Zusammen also	10043000

Die Ausgaben für das Jahr 1811 werden auf folgende Art bestimmt:

		Franken.
Justizministerium		410000
Ministerium der Finanzen	500000	1200000
Pensionen	700000	
Ministerium des Innern		800000
	Latus	2410000

		Franken.
	Transport	2410000
Ministerium des Schatzes	. . . .	200000
Ministerium des Kriegs für die Kroatischen Regimenter	. . . .	2400000
Minister der Kriegsadministration	. . . . .	— —
Minister der Marine	. . . .	1000000
Minister des Kultus	. . . .	527000
Reservefond	. . . .	63000
	Summa aller Ausgaben	6600000

Der Überschuß der Einnahme wird zu den Unkosten des Krieges und der Kriegsverwaltung verwendet.

Im sechszehnten Titel wird die Justizverwaltung für die Illyrischen Provinzen bestimmt.

In jedem Kanton wird ein Friedensrichter mit zwei Suppleanten und einem Schreiber niedergesetzt. Sie entscheiden definitiv in Civilsachen bis zur Summe von 100 Franken; in gemeinen Polizei- und Zuchtpolizeisachen aber, nach den weiter unten folgenden Vorschriften.

Übersteigen Civilsachen diese Summe, so müssen die Friedensrichter die Partheien zu vergleichen suchen; und wenn diese nicht wollen, so nehmen sie alle desfalsige Schriften, bis die Sache zur Entscheidung reif ist, an, und senden solche an den kaiserlichen Prokurator beim einschläglichen Tribunal erster Instanz.

Auch müssen die Friedensrichter die Verfügungen der höhern Gerichtshöfe in Vollziehung bringen.

In den Städten Laibach, Villach, Neustadt, Lienz, Fiume, Karlstadt, Görz, Zara, Spalatro, Ragusa und Kattaro werden Tribunäle erster Instanz niedergesetzt. In den Provinzen, wo nur ein Tribunal erster Instanz ist, erstreckt sich der Gerichtskreis desselben auf die ganze Provinz, wo aber mehr als eines ist, soll der Umfang naher bestimmt werden; vorläufig kann dieses

vom

vom Generalgouverneur nach vernommenem Gutachten des Justizkommissairs geschehen. Jedes dieser Tribunäle besteht aus einem Präsidenten, zwei Richtern, drei Suppleanten, einem kaiserlichen Prokurator, und einem Schreiber.

Diese Tribunäle erkennen in allen Sachen, welche die Befugnisse der Friedensrichter überschreiten. Ihre Entscheidungen sind definitiv, in Sachen, die nicht den Werth von 1000 Franken in der Hauptsache, oder 500 Franken Renten übersteigen. Sie sind ferner die Appellationsinstanz von den Entscheidungen der Friedensrichter. Ihre Befugnisse in peinlichen und korrektionellen Sachen kommt weiter unten vor.

Zu Laibach, Triest, Fiume und Ragusa werden Handelsgerichte niedergesetzt. Sie entscheiden blos in Handelssachen, und es gilt von ihnen, was von den Tribunälen erster Instanz in Ansehung der Summen gesagt worden ist. Die Appellationen gehen alsdann an die Appellationshöfe. Die Richter der Handelstribunäle werden aus Kaufleuten und Banquiers genommen, die zum wenigsten fünf Jahre Geschäfte in ihrem Fach getrieben haben müssen. Jedes Handelsgericht besteht aus einem Präsidenten, vier Richtern, zwei Suppleanten und einem Schreiber. Jährlich werden zwei neue Richter gewählt, die austretenden können aber wieder gewählt werden.

Appellationsgerichtshöfe sind zu Laibach, Zara und Ragusa. Zu dem zu Laibach gehören die Tribunäle erster Instanz von Laibach, Neustadt, Villach, Triest, Görz, Carlstadt. Fiume, zu jenem von Zara, die Tribunäle von Zara, und Spalatro, endlich nach Ragusa die Tribunäle von Ragusa und Cattaro.

Der Appellationsgerichtshof zu Laibach hat einen ersten Präsidenten, einen Präsidenten, acht Richter, vier Suppleanten, einen kaiserlichen Generalprokurator, einen Substituten und einen Schreiber. Er theilt sich in zwei Sektionen. Die beiden Appellationsgerichtshöfe zu Zara und Ragusa haben jeder nur einen Präsidenten, vier Richter, zwei Suppleanten,

einen Generalprokurator und einen Schreiber. An diese Appellationsgerichtshöfe gehen die Appellationen von den Tribunälen erster Instanz und den Handelsgerichten in den oben bemerkten Umkreisen und Fällen. Der Generalintendant und der Justizkommissair können, so oft sie es für gut finden, in diesen Appellationsgerichtshöfen an dem Ort ihrer Sitzungen präsidiren. Wegen der korrektionellen Polizei wird verordnet, daß die Friedensrichter in ihren Umkreisen über Vergehungen und Verbrechen erkennen können, die nach dem Code pénal nur eine Geldstrafe oder Gefängniß nach sich ziehen.

Das Amt eines öffentlichen Anklägers versieht der Maire oder Syndikus des Orts, wo das Verbrechen begangen worden. In Dalmatien versehen es die Hauptleute der Kompagnien. Wenn die Entscheidung des Friedensrichters mehr nicht als eine Gefängnißstrafe von 5 Tagen oder von 25 Franken besagt, so findet keine Appellation statt. In jedem Falle muß das Urtheil 5 Tage nach dem Spruche an den kaiserlichen Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz gesandt werden. Für die auf den Inseln erlassenen Urtheile ist eine Frist von 10 Tagen festgesetzt.

Innerhalb 10 Tagen nach erhaltenem Urtheile kann der kaiserliche Prokurator die Appellation gegen das Urtheil beim Tribunal einlegen.

Die Tribunäle erster Instanz sprechen in allen Sachen der korrektionellen Polizei als letzte Instanz. Die Friedensrichter und Maire's, die Polizeikommissairs, die Gensdarmerieoffiziers und die Hauptleute der Kompagnien in Dalmatien haben das Amt, die Verbrechen zu untersuchen und alles zu thun, um das Faktum richtig zu stellen. Ihre desfallsige Protokolle müssen sie unverzüglich an den kaiserlichen Prokurator senden. Sie haben die Gewalt, die Beschuldigten anhalten, und vor den kaiserlichen Prokurator bringen zu lassen, wozu ihnen die gewaffnete Macht zu Gebote steht.

Alle peinlichen Fälle, die nicht, wie noch gesagt wird

zum Ressort der Prevotalhöfe und der Militairkommissionen gehören, werden von dem Tribunal erster Instanz im Hauptorte jeder Provinz abgeurtheilt. Von den Urtheilen findet die Appellation an den einschläglichen Appellationsgerichtshof statt.

Für jede Provinz wird ein Prevotalhof errichtet, der zwar seinen gewöhnlichen Sitz im Hauptorte der Provinz hat, der sich aber überall hin in der Provinz begeben kann, wo er es nöthig findet. Diese Prevotalhöfe bestehen aus dem Grand prévot oder dem prévot, aus einem Präsidenten, aus dem ältesten Richter des Tribunals erster Instanz, in dessen Umkreise das Urtheil gefällt wird, ferner aus den militairischen Beisitzern, die wenigstens den Grad eines Kapitains haben müssen.

Der Prevotalhof der Provinz Kärnthen hat einen Obrist der Gensdarmerie als Grand prévot zum Präsidenten. Die übrigen fünf Prevotalhöfe haben einen Eskadronchef der Gensdarmerie zum Präsidenten, welcher den Titel Prevot hat. Der kaiserliche Prokurator und der Schreiber des Tribunals erster Instanz in dem Bezirke, wo der Prevot fest seinen Sitz hat, versehen dieses Amt auch bei dem Prevotalhofe. Diese Prevotalhöfe erkennen ausschließlich über alle Verbrechen, welche von Vagabunden oder von jenen begangen werden, die zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind. Sie erkennen ferner in allen Sachen, die bewaffneten Widerstand gegen bewaffnete Gewalt betreffen, über Kontrebande mit Waffen oder auch blos mit Verbindungen ohne Waffen, über Diebstähle auf Heerstraßen, über falsche Münzereien, und über Mord, der durch Vorbereitungen in bewaffneten Verbindungen oder auf der Heerstraße begangen worden ist.

Auf die Anklage oder Anzeige mit Beweisstücken, und nach dem Informativprotokolle erklären die Prevotalhöfe, nach gehörtem kaiserlichen Prokurator, ihre Kompetenz durch ein Arret. Dieses wird auf der Stelle an den Justizkommissair gesandt, und von diesem dem gleich Anfangs erwähnten Konseil

vorgelegt. Die Instruktion der Sache wird hiedurch nicht aufgeschoben, aber zur eigentlichen Verhandlung kann nicht eher fortgeschritten werden, bis die Entscheidung des Konseil über die Kompetenz eingelegt ist Ist diese bestätiget, so findet gegen die von den Prevotalhöfen in der Hauptsache erlassenen Urtheile kein Rekurs statt.

Verbrechen von falscher Werbung und Spionage, selbst wenn sie von Einwohnern Illyriens begangen werden, gehören vor die Militairkommissionen. Dahin gehören auch 1) alle Verbrechen, die von zusammen gerotteten Ausländern auf illyrischem Gebiete begangen werden. 2) Alle Angriffe von Ausländern auf die Sicherheit und Ruhe der Provinzen. 3) Alle Versuche von Seiten der Ausländer, illyrische Unterthanen von dem ihrem Souverain schuldigen Gehorsam und Treue abwendig zu machen.

In militairisch-Kroatien wird die Justiz wie bisher verwaltet. In einigen Fällen geht jedoch die Appellation an das Tribunal zu Karlstadt, dem alsdann zwei militairische Beisitzer beigegeben werden, und das in der letzten Instanz entscheidet. Wenn zwischen den Friedensrichtern ein Jurisdiktionsstreit entsteht, so entscheidet das Tribunal erster Instanz, im Falle sie vom nämlichen Tribunal abhängen, sonst aber vom Appellationsgerichtshofe, und wenn die Friedensrichter in zwei verschiedenen Oberappellationsgerichtshofsbezirken wohnen, so entscheidet der Justizkommissair. Den Jurisdiktionsstreit zwischen zwei Tribunälen erster Instanz entscheidet der Appellationsgerichtshof, von dem sie abhängen. Findet der Streit zwischen zwei Tribunälen statt, die nicht zum Ressort des nämlichen Appellationsgerichts gehören, so entscheidet das Konseil, welches auch den Jurisdiktionskonflikt zwischen zwei Appellationsgerichtshöfen schlichtet. Wenn zwischen den Justizstellen und der Administration Parteikonflikt auf irgend eine Art entstehet, so muß von beiden Seiten auf der Stelle mit allem weitern Verfahren Einhalt ge-

schehen. **Über den Konflikt selbst entscheidet der Generalgouverneur**, jedoch nach vernommenem Gutachten des Generalintendanten und des Justizkommissairs.

Das Verschicken der Akten von einem Tribunal erster Instanz zu einem andern wird, wenn es der öffentlichen Sicherheit halber, oder wegen gesetzmäßigem Verdacht geschehen muß, vom Appellationsgerichtshofe verfügt, und wenn das nämliche bei einem Appellationsgerichtshofe statt findet; so wird es auf den Vortrag des Justizkommissairs vom Konseil befohlen.

Von allen Urtheilen der Friedensrichter, der Tribunäle erster Instanz und der Handelsgerichte im Falle diese alle in letzter Instanz gesprochen haben, so wie von allen Urtheilen der Appellationsgerichtshöfe findet das Gesuch um Kassation statt. Für die Urtheile der Friedensrichter ist der Appellationsgerichtshof der Kassationshof, für die Urtheile der übrigen Gerichtshöfe geht das Kassationsgesuch an das Konseil. Betrifft aber der Prozeß eine Summe von mehr als 200,000 Franken; so geht das Kassationsgesuch an das Kassationsgericht zu Paris. Zur Hülfe in den verschiedenen hier genannten Arbeiten werden dem Justizkommissair zwei aus vormaligen Magistratspersonen gewählte Beisitzer zugegeben.

Alle Tribunäle, Gerichtshöfe, Prevotés und Militairkommissionen können nach gefällten Urtheilen die zu einer entehrenden Strafe Verurtheilten der Gnade des Kaisers empfehlen.

Diese Empfehlung wird in einem besondern und geheimen Protokolle nach Vernehmung des ministeriellen Beamten (Ministère public) niedergelegt, die Gründe werden angeführt, das Protokoll wie die Urschrift unterschrieben, und an das Konseil überschickt. Alsdann theilt es der öffentliche Beamte dem Justizkommissair mit, welcher es dem Konseil mittheilt. **Auch der Generalgouverneur kann von Amtswegen einen Verurtheilten der Gnade des Kaisers empfehlen. In beiden Fällen**

wird der Vollzug des Urtheils bis nach erfolgter kaiserlichen Entscheidung aufgeschoben.

Diesen Aufschub kann auch der Generalgouverneur verfügen.

Die jetzt im französischen Reiche geltenden Gesetze sollen nach Illyrien gesandt, und in die Sprachen übersetzt werden, welche daselbst gebräuchlich sind. Sie sollen alsdann vom 1sten Jänner 1812 an Rechtskraft haben; aber auch vor diesem Zeitpunkt bleibt es dem Generalgouverneur vorbehalten, nach Vernehmung des Konseil, die Rechtskraft jener Gesetze im Ganzen oder zum Theil zu verfügen für jene Provinzen, die nach seiner Ansicht derselben empfänglich sind. Das sogenannte Asylrecht ist aber schon jetzt gleich ganz aufgehoben. Alle blos persönlichen Dienste werden ohne alle Entschädigung unterdrückt; dagegen können alle Rechte, die ursprünglich auf Grund und Boden haften, selbst alle Feudalrechte, abgekauft werden.

Wo die Syndizis nicht im Stande sind, die Akten des bürgerlichen Standes selbst zu fertigen, soll dieses den Pfarrern aufgetragen werden, jedoch müssen diese solche im Beiseyn der Syndizis fertigen.

Das Obsigniren und Resigniren, so wie die Errichtung der Inventarien wird dem Friedensrichter aufgetragen.

Wenn irgend ein französisches Gesetz den Anordnungen dieses Dekrets widerspricht, so hat es in den illyrischen Provinzen nicht ohne ein besonderes neues Dekret gesetzliche Kraft.

Bis zur Einführung der französischen Gesetze gelten in den illyrischen Provinzen alle bisherige Gesetze und Gewohnheiten, wenn sie nicht dem gegenwärtigen Dekrete widersprechen.

Aber von nun an müssen schon allen Urtheilen die Entscheidungsgründe beigesetzt werden, alle Verhandlungen in peinlichen Sachen geschehen öffentlich, und der Beklagte muß einen Vertheidiger haben, den er sich selbst wählen kann, oder welchen ihm der Präsident des Tribunals von Amtswegen gibt.

Die Militairdivisionen und der Festungsdienst bleiben so geordnet, wie durch die kaiserlichen Dekrete bisher verfügt wurde, eben so wie der Dienst der Gensdarmerie, der Artillerie und des Genie. Der Kriegsminister theilt die kaiserlichen Dekrete und Budgets für die Festungen Illyriens dem Generalgouverneur zur Ausführung mit. Der Dienst der Nationalgarde und Küstenwachten bleibt wie er vom Generalgouverneur bereits geordnet ist. Die Konskription soll vom Generalgouverneur nach dem französischen Fuße eingeführt werden. Die Organisation der Marine wird nach dem bestehenden Dekrete in Vollzug gesetzt.

Die in den illyrischen Provinzen gebaute Schiffe, wenn sie als solche von der Marine und Douanenadministration anerkannt sind, werden wie französische Schiffe gehalten, selbst wenn sie eine Zeitlang unter fremder Flagge gesegelt haben sollten.

Das ganze Prisenwesen wird nach französischen Gesetzen behandelt. Die Intendanten sind hierin vorläufig Richter. Auch gelten alle französischen Gesetze in Ansehung der Kasse für Marineinvaliden.

Der Marineminister sendet einen Ingenieur mit der nöthigen Zahl von Meistern in die Provinzen, um alle Domanialgemeinheit und Privatwaldungen zu untersuchen, und daselbst alle zur Schiffarth dienliche Bäume an jenen Orten auszuzeichnen, wo der Transport derselben bis zum Bauplatz thunlich und leicht ist.

12.

Französische Staatsmerkwürdigkeiten.

Der französische Almanac Impérial für das Jahr 1811 ist für dieses Jahr später als gewöhnlich erschienen und dem Publikum mitgetheilt worden, woran wohl der Umstand Schuld seyn mag, daß man die Niederkunft der Kaiserin Königin abwarten wollte. Da dieser Staatsalmanach die vollständigste Übersicht der ganzen französischen Staatsmaschine gibt, und doch in Teutschland wenigstens nicht so allgemein in allen Händen ist, auch wir uns immer künftig darauf berufen können, wenn von der Verfassung Frankreichs die Sprache ist, so wollen wir einen vollständigen Auszug aus demselben mittheilen.

Das erste Kapitel enthält ein Verzeichniß aller Souverains mit ihren Gemahlinnen und Familien, die Kardinäle, die Staats- und Kabinetsministerien der auswärtigen Mächte, ihre Gesandten und Minister bei dem französischen Kaiser, und endlich die Gesandten und Minister des Kaisers an auswärtigen Höfen.

Die Souverains werden in folgender Ordnung aufgeführt:

Französisches Reich; Frankreich. Hier findet man Napoleon, Franz Karl Joseph, kaiserlichen Prinz, König von Rom. Nach den Brüdern des Kaisers findet man: Josephine, Kaiserin Königin, und hierauf die Schwestern des Kaisers, endlich Maria Lätitia, Madame, Mutter des Kaisers.

Italien. Hier wird zwar der Prinz Eugen Napoleon als Vizekönig bemerkt, dabei aber auf die rheinische Konföderation hingewiesen, wo man ihn als Prince héréditaire nebst

der Familie findet. Sizilien, wobei nichts zu bemerken, endlich Lucca und Piombino mit einer andern Kursivschrift unterscheidend von Italien und Sizilien. Die Tochter Napoleon Elisa wird als Prinzessin von Piombino genannt, aber bei dem Sohne Karl Hieronymus wird blos der Tag der Geburt ohne weitern Titel angezeigt.

Bei der rheinischen Konföderation werden die Souverains in folgender Ordnung angeführt: Großherzogthum Frankfurt, und zwar Archevêque, Prince Primat, Grand duc, Prince souverain d'Aschaffenbourg, Francfort, Fulde etc. etc. Dann Baiern, Würtemberg, Sachsen, (auch als Herzog von Warschau, das aber nicht besonders angeführt wird) Westphalen, Baden, Berg und Cleve, Hessen-Darmstadt, Würzburg, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Ysenburg-Birstein, Lichtenstein (Karl Prinz von Lichtenstein, geb. den 14ten Junius 1803), Leyen, Sachsen-Weimar, Gotha, Meinungen, Hildburghausen, Koburg, Saalfeld; Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen; Lippe-Detmold, Schaumburg; Meklenburg-Schwerin, Strelitz; Reuß-Greiz, Schleiz, Ebersdorf und Lobenstein, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, endlich Waldeck. Gegen den vorigen Almanach findet man also hier nicht weiter: Salm-Kyrburg und Salm-Salm, Aremberg und Holstein-Oldenburg; deren Lande bekanntlich mit Frankreich und die Arembergische Grafschaft Recklinghausen mit Berg vereinigt worden sind.

Hierauf werden nachfolgende Mächte angeführt: Östreich, Großbrittanien, Brasilien, Dänemark, Spanien (die neue Dynastie), vereinigte Staaten von Nordamerika, Preußen, Rußland, Schweden, Schweiz, Neuschatel, Türkei.

Der Pabst, dessen sonst unter Rom nach dem Könige von Neapel gedacht wurde, steht jetzt in der zweiten Sektion an der Spitze der Kardinäle, die das heilige Kollegium bilden.

Überhaupt existiren dermalen nur noch 39 Kardinäle, und zwar 4 Kardinalbischöffe, ernannt von Pius dem VI., ein Kardinalpriester, ernannt von Klemens dem XIV. 3 von Pius dem VI. und 23 ernannt von Pius dem VII. 4 Kardinaldiakoni von der Ernennung Pius des VI. und 4 von jener Pius des VII.

Der Kaiser hat Gesandten zu Neapel, Frankfurt, München, Stuttgard, Dresden, Cassel, Warschau, Karlsruhe, Darmstadt, Würzburg, Wien, Koppenhagen, Danzig. (Residenten und Generalkonsuln) zu Madrit, Washington, Berlin und Petersburg, Stockholm, bei der Schweiz zu Bern und zu Konstantinopel. Von allen diesen Höfen werden auch Gesandte zu Paris gehalten.

Im zweiten Kapitel sind 9 Großwürdenträger des Reichs; das Ministerium, bestehend aus 11 Ministern, die Großoffiziers des Reichs, und die beiden Minister des Königreichs Italien verzeichnet. Die Großoffiziers des Reichs bestehen aus 13 Marschällen, aus 4 Senatoren mit dem Titel als Marschall, aus den 4 Generalobristen der Kürassier, Dragoner, Husaren und Jäger zu Pferd, endlich aus den Generalinspektoren der Küsten des mittelländischen, des nordischen, des ligurischen und Weltmeers, und aus den Generalinspektionen des Genie und der Artillerie. Zu den Kroncivilgroßoffiziers gehören der Großalmosenier, der Großmarschall des Pallastes, der Oberstkammerherr, Oberststallmeister, Oberstjägermeister, und Oberstzeremonienmeister

Das dritte Kapitel handelt von denen Maisons (oder wie es im teutschen Staatskalender heißt, dem Hofstaat) des Kaisers, der Kaiserin, der Prinzen und Prinzessinnen und dem Maison militaire.

Zum Stabe (wie es in teutschen Kalendern heißt) des Großmarschall des Pallasts gehören außer 3 Pallastpräfekten 18 Gouverneurs der 18 kaiserlichen Pallaste im Reiche; unter dem Stabe des Oberstkämmerers, 83 Kammerherren, 2 Kabinetssekretaire, 2 Bibliothekarien, 1 Musikdirektor, 1 Direktor und

Kompositeur der Kammermusik und Direktor der Hoftheater, und 1 Inspektor der Hoftheater; bei dem Stabe des Oberststallmeister bemerkt man 19 Stallmeister, 44 Pagen nebst Gouverneur, 2 Untergouverneur, 1 Arzt, 1 Chirurgus und 9 Professoren. Zum Stabe des Oberstjägermeister gehören 5 Jägermeister unterm Titel Capitaines und Lieutenants de la Vénerie, ferner 2 Pagen. Zum Stabe des Oberstzeremonienmeister gehören 12 Personen. Hierauf folgt die Intendance-générale de la Maison, wobei man 11 Pallastarchitekten bemerkt.

Bei dem Hofstaate der Kaiserin findet man einen ersten Almosenier, eine Ehrendame, eine Dame d'atour, 26 Pallastdamen 1 Chevalier d'honneur, 1 erster Stallmeister, 2 Ärzte und 1 Accoucheur.

Bei dem Hofstaate der Kinder Frankreichs sind eine Gouvernante, 2 Untergouvernantinnen, 1 Arzt, 1 Chirurg bemerkt.

Der Hofstaat der Kaiserin Josephine besteht aus einem ersten Almosenier mit 2 Kaplänen, 1 Dame d'honneur, 9 Pallastdamen, 5 Kammerherrn, 1 erster und 3 andre Stallmeister, 1 Vorleserin, 1 Generalintendant und 1 Sekretair. Der Hofstaat der verschiedenen Prinzen und Prinzessinnen ist ebenfalls angeführt.

Das Maison militaire des Kaisers besteht aus einem état-Major-Général, (4 Generalobristen, 11 Aides de camp und 4 Ordonanzoffiziere) aus einer Generaladministration, 1 Korps Grenadiere zu Fuß, (bestehend aus 2 Regimentern, 1 Kompagnie Veteranen, 1 Regiment Füseliergrenadiere und 4 Regimentern Tirailleurs;) 1 Korps Jäger zu Fuß, (bestehend aus 1 Regiment Jäger, 1 Regiment Füseliers, 4 Regimenter Voltigeurs und 1 Regiment Nationalgarden); 1 Regiment Grenadier zu Pferd, 1 Regiment Dragoner, 1 Regiment Jäger zu Pferd, 1 Kompagnie Mamelucken, 2 Regimentern Chevaux lègers, aus einer Legion Gensd'ar-

merie d'Elite; aus einem Artilleriekorps zu Pferd und zu Fuß, einer Kompagnie Sappeurs und 8 Kompagnien Marins.

Das vierte Kapitel handelt vom Senat. Dieser besteht aus den französischen Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, aus den Großwürdeträgern des Reichs, aus 80 Mitgliedern, welche der Kaiser aus den von den Departementalwahlkollegien gefertigten Listen der Kandidaten ernennt, und endlich aus solchen Bürgern, die der Kaiser zur Würde eines Senators zu erheben für räthlich hält.

Der Kaiser ernennt den Präsidenten aus den Senatoren. Sein Amt währt jedoch nur ein Jahr; der Kaiser präsidirt aber selbst nach seinem Gutfinden, oder bestimmt einen Großwürdenträger zum Präsidenten.

Im Senat sind 2 besondere Kommissionen, die eine für die individuelle Freiheit, die andere für die Freiheit der Presse. Der Senat hat 2 Prätoren, einen Kanzler und einen Schazmeister, die insgesammt aus den Senatoren genommen werden müssen, aber während ihrer Amtsverrichtungen weder Vizepräsidenten noch Sekretairs des Senats seyn dürfen. Der Senat schlägt zu jeder Stelle drei Personen vor, aus denen der Kaiser eine wählt. Ihr Amt dauert 6 Jahre. Die Prätoren haben für alles zu sorgen, was auf die Wacht des Senats, die Polizei und Unterhaltung des Senatpallastes, dessen Gärten und das Zeremoniel Beziehung hat. Der Kanzler verwaltet das Eigenthum des Senats, und hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Senatorien.

Nur unter seiner Leitung können Prozesse, die das Eigenthum des Senats oder der einzelnen Senatorien betreffen, geführt werden. Er hat die Oberaufsicht über die Bibliothek, die Gemälde- und die Medaillensammlungen des Senats, unter seiner Verwaltung stehen die Archive des Senats; er drückt auf alle Urkunden das Senatssiegel, und ertheilt den Senatoren Lebens- oder Residenzzeugnisse und Pässe, so oft sie deren bedürfen. Der Schatzmeister hat alle Einnahmen und Ausga-

ben und das Rechnungswesen des Senats zu besorgen. Der Senat besteht nun dermalen außer den Prinzen von der kaiserlichen Familie und den Großwürdenträgern, aus einem Präsidenten, 2 Sekretairs, 2 Prätoren, 1 Kanzler, 1 Schatzmeister und 133 Senatoren. Alle führen den Titel Graf, die Herzoge von Palmy und Danzig, der Prinz von Lucca und Piombino, und der Kardinal Fesch ausgenommen. Der Senatoren sind 36, bei Hamburg und Haag sind noch keine Namen.

Der Staatsrath besteht aus 5 Sektionen. Der Kaiser präsidirt selbst, und in seiner Abwesenheit ein von ihm ernannter Prinz. Zum Staatsrathe gehören alle Prinzen von der kaiserlichen Familie, die Großwürdeträger des Reichs, die Minister und die Staatsräthe. Diese theilen sich in den gewöhnlichen Dienst, und 1) Gesetzgebungssektion 4 Staatsräthe, 2) Sektion des Innern 8, 3) der Finanzen 6, 4) des Kriegs 9, 5) der Marine 5 Staatsräthe; hiezu noch der Dienst der auswärtigen Verhältnisse 2, worunter der Herzog von Dalberg, mithin zusammen 34 Staatsräthe.

Zum gewöhnlichen Dienste außer den Sektionen gehören 16 Staatsräthe, zum außergewöhnlichen 14; ferner findet man 9 Maitres des requêtes zum gewöhnlichen Dienste bei den 5 Sektionen und 30 zum außergewöhnlichen Dienste.

Die Auditoren werden in 3 Klassen getheilt. Die erste Klasse begreift jene, die bei dem Minister oder den Sektionen des Staatsraths angestellt sind. Es sind deren 56. Bei dem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse findet man einen Chargé spécialement de la statistique extérieure. Dann sind noch 20 Auditoren als Unterpräfekte in verschiedenen Departementalhauptstädten des Reichs angeführt. Zur zweiten Klasse gehören 60, die bei verschiedenen Verwaltungszweigen und Direktionen angestellt sind, sodann 30 Unterpräfekte in verschiedenen Departementalhauptstädten. Von der dritten Klasse sind 43; und es scheinet, daß noch mehrere hiezu be-

stimmt sind. Dann folgen die Unterprafekte in den übrigen Departementalhauptstädten; auch bei den Präfekten von 34 Hauptstädten sind Auditoren bestimmt, aber nur 2 zu Brüssel und Genua namentlich angeführt. Noch sind 97 Auditoren unter Service extraordinaire genannt.

Das gesetzgebende Korps, welches jährlich zum Fünftel erneuert wird, hat einen Präsidenten, 4 Quästoren und 298 Mitglieder. Von den holländischen Departements sind die Deputirte schon angeführt, aber noch nicht von den 4 aus Nordteutschland gebildeten Departements.

Der hohe kaiserliche Gerichtshof (haute cour impériale). Dieser erkennt 1) in allen persönlichen Verbrechen der Glieder der kaiserlichen Familie, der Großwürdenträger des Reichs, der Minister, des Staatssekretairs, der hohen Offiziere (Grands Officiers), der Senatoren und der Staatsräthe. 2) Über alle Verbrechen, Attentate und Komplotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und des muthmaßlichen Kronerben. 3) Über die Verbrechen der amtlichen Verantwortlichkeit, welche von Ministern und Staatsräthen in besondern Verwaltungsaufträgen begangen werden. 4) Über Prävarikationen und Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Generalkapitains der Kolonien, der Kolonialpräfekte und der Kommandanten französischer Niederlassungen jenseits des Kontinents, auch der Generale zu Land oder zur See, welche letztere jedoch noch der Militairjurisdiktion in den durch die Gesetze bestimmten Fällen unterworfen sind. 5) Über Generale zu Land und zur See, die den ihnen ertheilten Instruktionen zuwider gehandelt haben. 6) Über Konkussionen und Dilapidationen der Präfekte des Reichs in Ausübung ihres Amts. 7) Über schwere Vergehung eines Appellations- oder peinlichen Gerichtshofes, so wie der Mitglieder des Kassationsgerichts. 8) Über Denunziationen in Betreff willkührlicher Verhaftnehmung oder Verletzung der Freiheit der Presse. Dieser hohe kaiserliche Gerichtshof besteht

aus einem Präsidenten (dem Reichserzkanzler) aus den französischen Prinzen, den Großwürdenträgern, dem Großrichter, Justizminister, den großen Reichsoffizieren, aus 60 der ältesten Senatoren, den Präsidenten der Sektionen des Staatsraths, aus 14 der ältesten Staatsräthen, und 20 der ältesten Mitgliedern des Kassationsgerichts, einem Generalprokurator und 3 Magistraten des Officials du parquet, und einem Greffier en chef.

Das **Kassationsgericht** besteht aus einem ersten Präsidenten, 3 andern Präsidenten und 48 Räthen, einem kaiserlichen Generalprokurator und 1 Greffier en chef, nebst 4 Kommis und 1 Sekretair des Parquet. Dabei sind 6 Generaladvokaten und 50 andere Advokaten, auch 8 Huissiers. Für das ganze französische Reich ist nur ein Kassationsgericht (cour de cassation). Es ist in 3 Sektionen getheilt, nämlich des requêts, in bürgerlichen und in peinlichen Sachen. Bei jeder Sektion müssen wenigstens 11 Glieder da seyn und votiren, wo die absolute Stimmenmehrheit gilt. Der Senat ernennt die Räthe aus den vom Kaiser für jede Erledigung präsentirten 3 Subjekten.

Dieses Gericht fällt keine Urtheile, sondern es kassirt nur die in letzter Instanz von den Gerichtshöfen gefällten Urtheile, wenn im Verfahren etwas gegen die Gesetze versehen ist, oder wenn ein Urtheil gegen ein ausdrückliches Gesetz gesprochen worden. Es sendet alsdann den Prozeß zur Entscheidung an einem andern Gerichtshof. Auch hat dieses Gericht das Recht der Zensur und Disziplin über die Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe, und kann in wichtigen Fällen die Richter von ihrem Amte suspendiren, oder sie vor den Großrichter fordern, um sich zu rechtfertigen. Es erkennet endlich darüber: ob eine Sache der öffentlichen Sicherheit halber, oder auch wegen gegründetem Verdacht von einem Gerichtshofe an einen andern gesandt werden soll.

Die Oberrechnungskammer (cour des comptes) besteht

aus einem ersten und 3 andern Präsidenten aus 18 Rechnungsräthen (Maitres des comptes), 18 Referentairen erster und 61 zweiter Klasse, einem kaiserlichen Generalprokurator und einem Greffier en chef. Die Mitglieder ernennt der Kaiser. Diese Stelle wurde erst 1807 errichtet.

Ihre Bestimmung ist, die Rechnungen über die Einnahmen des Schatzes, der Generaleinnahmen der Departements und der Regien und Verwaltungen der indirekten Steuern, der Ausgaben des Schatzes, der Generalzahlmeister, der Zahlmeister der Armeen, der Militairdivisionen, der Seearrondissements und Departements, der Zahlmeister der Kolonien, des Schatzamtes für die Marineinvaliden, der kaiserlichen Buchdruckerei, der Kassen der Münzhöfe, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben solcher Fonds, die eigends zu den Ausgaben der Departements und jener Gemeinheiten bestimmt sind, deren Budjets der Kaiser selbst genehmigt — zu verfügen. Das fünfte Kapitel ist für die Ehrenlegion und die übrigen Orden bestimmt.

Das große Kreuz der Ehrenlegion haben außer dem Könige von Rom und den 55 Auswärtigen, 69 Personen. Die Zahl der Grands Officiers beläuft sich auf 137 und nur 4 Ausländer sind neben diesen. Die Zahl der Kommandanten ist 565. Zu der Ehrenlegion gehört noch die Grande charcellerie, abgetheilt in 5 Divisionen und einem Comité de consultation, dann die Grande tresorerie. Übrigens ist das Gebiet des französischen Reichs in 16 Kohorten abgetheilt, von denen jede einen Chef, einen Kanzler und einen Schatzmeister hat. Die Ehrenlegion hat ein Institut für die Erziehung der Töchter zu Ecouen und eines zu St. Denis, jedes für 300 Zöglinge, ferner 6 Waisenhäuser, die aber noch nicht ganz organisirt zu seyn scheinen.

Der Orden der 3 goldnen Vließ gestiftet am 15ten August 1809 besteht aus 100 Großkreuzen, 400 Kommandeurs und 1000 Rittern. Der Kronprinz erhält denselben gleich bei der Geburt.

Geburt. Bis jetzt sind nur der Großkanzler und der Großschatzmeister genannt; die übrigen Namen sind noch nicht angeführt.

Der Orden der eisernen Krone hat 17 Grands dignitairs aus Italien und 15 Auswärtige; sodann 28 Kommandeurs.

Das Conseil du sceau des titres besteht aus dem Reichserzkanzler und fünf Gliedern, einem Generalprokurator und einem Generalsekretair. Dieses Konseil ist dazu angewiesen, dem Reichserzkanzler in Untersuchung der Vorstellungen um Titel und Errichtung von Majoraten hülfreiche Hand zu leisten. Am Schlusse des Kapitels findet man Administrations des dotations von der vierten und fünften Klasse. Nach einem kaiserlichen Dekrete vom 23. September 1810 wurden alle Donationen der vierten und fünften Klasse, welche in Westphalen oder im Hannöverischen liegen, in Gesellschaften vereinigt. Alle werden in eine Masse geworfen, und nach Abzug aller Ausgaben alle sechs Monate eine Vertheilung gemacht. Für diese Gesellschaften nun ist eine eigene Administration ernannt. Die Westphälische macht eine eigene und die Hannöverische wieder eine. Das Nämliche findet für die Donation von Baireuth und für jene von Erfurt, Fulda und Hanau statt.

Das sechste Kapitel ist dem Staatssekretariat und den ministeriellen Departements gewidmet. Zuerst das Staatssekretariat. Es ist abgetheilt in die Expeditionsdivision, in die des procès verbaux, in jene der Korrespondenz, in das Bureau du repertoire. Ferner sind dabei angestellt: 1 Artiste écrivain, 1 Chef de comptabilité und für das Archiv 1 Garde des archives, eine für die Section des art et decrets und eine für die historische Bibliothek.

Der Obergroßrichter Justizminister hat die Organisation und Oberaufsicht über alle Theile der richterlichen

Verwaltung, das Notariat, die kaiserlichen Prisenhöfe, die Prevotalhöfe und die ordentlichen Tribunäle der Douanen. Er erläßt die Befehle und Instruktionen für die Gerichtshöfe und Tribunäle zur Vollziehung der Gesetze Er unterhält mit den Generalprokuratoren und kaiserlichen Prokuratoren über alles, was den Dienst des Ministère public betrifft, einen beständigen Briefwechsel. Er erstattet an den Kaiser Bericht über alle Gegenstände der Gesetzgebung und Justizverwaltung, über die Konflikte zwischen der richterlichen Gewalt und andern Autoritäten, über die Gesuche um Dispensen in Ehesachen, um die Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten, um die Naturalisation, um Gnade und Wiederherstellung, und sendet die Gnadenbriefe rc. ab. Auch steht unter ihm die kaiserliche Buchdrukkerei und die Versendung des Bulletin des lois; ferner hängen von ihm alle Ausgaben im Gerichtswesen ab. Im Senat und Staatsrath hat er einen ausgezeichneten Sitz. Er ist Mitglied des hohen kaiserlichen Gerichtshofes. Er versieht das Amt des Ministère public bei dem Familienrathe der kaiserlichen Familie und hat das Präsidium in der Kommission in streitigen Gegenständen des Staatsraths. Das Generalsekretariat des Justizministeriums ist in zwei Büreaux abgetheilt, das übrige unter ihm stehende Personale aber in vier Divisionen, überhaupt sind hier 44 Personen verzeichnet.

Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ist in zwei politische und eine Handelsdivision getheilt. Die zwei politischen sind jene des Norden und jene des Süden. Zu jenen gehören England, Holland, die Höfe zu Wien und Berlin, das Reich und die teutschen Staaten, Dänemark, Schweden und Rußland, zum letztern Spanien, Portugall, die Schweiz, die italiänischen Höfe und Staaten, die ottomannische Pforte, Persien und die vereinigten Staaten von Amerika. Daß hier auch Hollands und des Reichs gedacht wird, da beide in der Reihe unabhängiger Staaten nicht mehr existiren, ist zu bemerken. Hier sind auch die verschiede-

nen Konsuln genannt, die auswärtige Höfe in Frankreich, und dieses bei jenen halten.

Der Minister des Innern unterhält den Briefwechsel mit den Präfekten, hat die Administration, Oberaufsicht und Handhabung der Gesetze in Beziehung auf die Kantons- und Wahlversammlungen, die Ernennungen, Suspensionen und Abberufung der Präfekte, Unterpräfekte und Maires, das Zahlungswesen der Departements und Gemeinheiten; die Organisation der Nationalgarden ꝛc. Unter ihm stehen die Gefängnisse, Strafhäuser und alle Wohlthätigkeitsanstalten; alles, was auf Erbauung und Unterhaltung der Straßen, Handelshäfen, Brücken, Kanäle und öffentliche Arbeiten Beziehung hat; ferner was auf Ackerbau u. s. w., Handel, Industrie, Künste und Fabriken, Manufakturen, öffentlichen Unterricht, Museen, öffentliche Feste und Gesundheitsanstalten sich bezieht. Er hat die Oberaufsicht über die Theater, über Maas und Gewicht, über Fertigung der Volkslisten und überhaupt über alle statistische Arbeiten. Unter dem Personale findet man nach dem Generalsekretair, eine besondere Abtheilung für die Statistik des Reichs. Das übrige Personale ist in vier Divisionen getheilt.

Sodann findet man hier verzeichnet das Generalhandelskonseil von 36 Mitgliedern, und das Generalkonseil für Fabriken und Manufakturen von 24 Personen; ferner die Generaldirektion des Buchhandels und der Buchdruckerei; worunter acht kaiserliche Zensoren und die Inspektoren und Verifikatoren in den Departements.

Das Finanzministerium hat vier Abtheilungen; ausser diesem ist noch ein besonderes Departement der Nationaldomainen angeführt, welches zwei Abtheilungen hat.

Der Finanzminister hat den Vorschlag und die Vollziehung aller Gesetze und kaiserlichen Dekrete, die Einnahmen und Ausgaben jeder Gattung betreffend; er hat den Vorschlag zu der Stelle der Generaleinnehmer der direkten Steuern, der Kata-

ster, der Administrationen der Amortisationskasse, der Zölle, der Posten, der Münzen, der Waldungen, des Enregistrements und der Staatsgüther, der Regie der vereinigten Abgaben, der Oktrois, der Regie des Salzes und Tabaks in den Departements diesseits der Alpen, der westlichen Salinen, aller Etablissements u. s. w., die dem Schatze einige Einkünfte gewähren; die Expedition aller Verfügungen wegen Zahlung der öffentlichen Schuld, der Civil- und geistlichen Pensionen; die Fertigung des Budgets aller Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr; die Vollziehung der Gesetze wegen den Banken, endlich die Relationen mit der Rechenkammer.

Der Minister des Staatsschatzes hat über die Vollziehung der Gesetze zu wachen, welche die Einnahmen des Schatzes betreffen, und regulirt alle öffentlichen Ausgaben. Er besorgt die Vertheilung der den Ministern zugewiesenen Fonds, und autorisirt die Bezahlung der von ihnen in konstitutioneller Form ausgestellten Zahlungsbefehle, er sorgt für die Haltung des großen Buchs der öffentlichen Schuld, und des Registers der Pensionen und für die desfallsigen Abänderungen. Er gibt die Instruktionen für die General- und Partikulareinnehmer, für die Zahlmeister der Departements, der Divisionen, Häfen, Armeen und Kolonien; er hat die Oberaufsicht und Kontrolle, daß alle Einkünfte jeder Art in den Schatz zu Paris oder in die auswärtigen Kassen fließen u. s. w.

Dieses Ministerium hat sechs Hauptabtheilungen. Jede hat wieder ihre Unterabtheilungen. Unter ihm und dem Finanzminister stehen die Finanzintendanten zu Amsterdam, Hamburg, Alessandria, Laibach, Florenz und Rom. Die erste der sechs Abtheilungen heißt Section des caisses; und zwar die Generalkasse; die Kasse der täglichen Einnahmen und jene der täglichen Ausgaben, so wie eine Caisse de service. Die zweite Sektion enthält die Administrationsbüreaux der Ausgaben, die dritte die Generalzahlmeister, die vierte die Comptabilité centrale, welche die Korrespondenz mit allen

Einnehmern und Zahlmeistern unterhält, und die Kontrolle über das Kassewesen besorgt; die fünfte Sektion ist der Direktion des großen Buchs der Staatsschulden gewidmet, womit zugleich die Direktion der Pensionen verbunden ist; die sechste Sektion endlich besorgt das Rechtliche für den Schatz, und hat auch die Untersuchung der Kautionen.

Das Kriegsministerium hat die Aushebung, Organisationen, Inspektion, Oberaufsicht, Disziplin, Polizei und die Bewegung der Landarmeen; das Personelle und Materielle der Artillerie und des Geniewesens; die Befestigungen, die Kriegsplätze, Pulver und Salpeter zum Ressort, so wie die kaiserliche Garde, die Militairpolizei, die kaiserlichen Spezial- und Militairschulen der Infanterie und Kavallerie; das Militairprytaneum, die militairischen Bestallungen und Belohnungen, den Sold, die Zulage und Entschädigungen der Retraiten der Armeen, ferner die Militairgefängnisse und die Aufnahme in das Korps der Veteranen, und das kaiserliche Invalidenhaus. Das Generalsekretariat besteht aus vier Büreaux. —

Das Ministerium hat acht Abtheilungen. Die erste, welche die Fonds zu besorgen hat, hat sechs Büreaux; die zweite, welche sich mit den Ernennungen beschäftigt, hat vier Büreaux; die dritte, zu deren Ressort die militairischen Operationen gehören, hat zwei Büreaux; die vierte besorgt die Organisation der Truppen in zwei Büreaux; die fünfte besorgt die Retraiten und Pensionen; die sechste beschäftigt sich mit der Artillerie, und die siebente mit dem Geniewesen, so wie die achte mit der Militairpolizei. Eine besondere Abtheilung macht die Generaldirektion der Revüen und der Konskription, in zwei Abtheilungen mit fünf Büreaux, wozu noch das Büreau der Deserteure kommt. Dann ist noch eine besondere Generaladministration für das Pulver- und Salpeterwesen angeordnet.

Das Ministerium der Militairverwaltung hat für die Anschaffung, Verwaltung und Bezahlung der Lebens-

Digitized by Google

mittel, der Fourage und Remonten, der Hospitäler, der Invaliden, der Kleidung und Betten für das Militair, für die Entschädigungen und die Transporte für das Militair, zu sorgen, auch die Oberaufsicht über die Kriegskommissaire, die Agenten der Militairverwaltung, die Ärzte und Chirurgen. Nach diesen verschiedenen Zweigen bestehen auch besondere Büreaux.

Das Ministerium der Marine und Kolonien hat alles zu besorgen, was auf die Marine und Kolonien Bezug hat. Es hat fünf Divisionen, und eine eigene Division für die Kolonien. Hierher gehört das kaiserliche Prisenkonseil, welches über die Rechtmäßigkeit der Prisen u. s. w. zu erkennen hat.

Das Ministerium der allgemeinen Polizei des Reiches hat die Oberpolizei im ganzen Reiche zu besorgen. Dem Minister sind drei Staatsräthe und ein Requetenmeister beigegeben, welche täglich mit ihm arbeiten, seine Entscheidungen erhalten und mit der Korrespondenz und der Besorgung der Geschäfte in den ihnen zugewiesenen Departements beauftragt sind. Sämmtliche Departements des Reichs sind daher auch in vier Sektionen getheilt. Hierher gehört auch die Aufsicht über die Theaterstücke, über die Buchdruckerei und den Buchhandel, wofür ein eigenes Büreau besteht. Übrigens sind die Geschäfte der ganzen Polizei in fünf Divisionen abgetheilt, wozu noch das Archiv kommt.

Das Ministerium des Kultus hat die Vorlage aller Gesetze u. s. w., die den gesammten Kultus betreffen; der Minister schlägt dem Kaiser alle Subjekte zu den verschiedenen geistlichen Stellen vor, er untersucht alle Breven 2c. des Papstes, ehe sie in Frankreich publizirt werden dürfen; er verfügt die Bezahlung jener Geistlichen, die vom Staate bezahlt werden; die Grenzen der Pfarreien, Sukkursalen und Konsistorialkirchen werden von ihm berichtigt, unter ihm stehen alle

Seminarien, religiöse und Wohlthätigkeitsanstalten, so wie er auch die Korrespondenz in allen diesen Gegenständen zu besorgen hat. Das Ganze ist in vier Büreaux abgetheilt.

Die gallikanische katholische Kirche hat jetzt 15 Erzbischöffe und 97 Bischöffe. Der protestantische Kultus Augsburger Konfession hat ein Generalkonsistorium zu Strasburg für die Departements Ober- und Niederrhein. Dieses ist in fünf Inspektionen, jenes in zwei abgetheilt. Dann ist in Strasburg ein Seminarium oder Akademie zum Unterricht der jungen Geistlichen. Ferner ist ein Generalkonsistorium zu Mainz, für die Departements Donnersberg und der Saar; ferner eins für die Departements der Roer, des Rheins und der Mosel.

Das Personale dieser beiden Generalkonsistorien ist, den Präsidenten für die letztern Departements ausgenommen, noch nicht genannt.

Die Reformirten haben Pastoren, Konsistorien und Synoden. Überhaupt werden hier 101 Pastoren genannt. Die Organisation von den Departements Jemappe und Pas de Calais ist aber noch nicht geendigt. Die Juden haben ein Zentralkonsistorium zu Paris und sechszehn Synagogen im Reiche.

Das achte Kapitel enthält die ganze Militairorganisation. Der Etat major général besteht aus drei Lieutenants des Kaisers, einem Majorgeneral der Armee in Spanien, dreizehn Marschällen, vier Senatoren mit Marschallstitel, vier Generalobristen und sechs Generalinspektoren. Acht Divisionsgenerale haben besondere sonstige Anstellungen; bei der Armee sind 156 angestellt; der Brigadegenerale sind 326, der Adjutandenkommandants 159.

Das ganze Reich ist in 32 Militairdivisionen getheilt. Im ganzen Reiche sind überhaupt 15 Festungen erster, 21 zweiter, 33 dritter und 77 vierter Klasse, ohne die vielen Städte, Forts u. s. w. zu rechnen, bei welchen keine Klasse bemerkt ist, sondern nur die Kommandanten genannt sind. Die

kaiserliche Gensdarmerie ist in 34 Legionen eingetheilt, jede zu drei, vier, oder mehreren Kompagnien. Die Küstendepartements sind in sieben Bezirke getheilt. Ausser diesen findet man hier noch die Legion von Katalonien, mit 2 Kapitains und 17 Lieutenants; und die Legion von Burgos, bestehend aus 20 Eskadrons, wobei auch jedesmal Infanterie ist.

Das kaiserliche Artilleriekorps besteht aus einem ersten Generalinspektor, 11 Divisionsgeneralen, 16 Brigadegeneralen, 48 Obristendirekteurs, 59 Bataillonschefs, 272 Kapitains; 9 Regimentern zu Fuß, 6 Regimentern zu Pferd, 2 Bataillons Pontonniers, 18 Kompagnien Ouvriers, 5 Kompagnien Armuriers, 27 Bataillons Train, 128 Kompagnien Kanoniers an den Küsten, 28 Kompagnien Sedentaires und 18 Kompagnien Veteranen.

Das Geniekorps besteht aus 3 Divisions- und 8 Brigadegeneralen, die zugleich zum Etat major général der Armee gehören; ferner 43 Obristen, 8 Majors, 73 Bataillonschefs, 240 Kapitains und 70 Lieutenants, wozu 2 Bataillons Mineurs und 5 Bataillons Sappeurs, nebst 6 Kompagnien Train und Garden. Die Infanterie besteht aus 103 Linien- und 28 leichten Regimentern, die Kavallerie aus 84 Regimentern, nämlich aus 2 Karabinier-, 14 Küraßier-, 30 Dragoner-, 27 Jäger- und 11 Husaren Regimentern. Das Korps der Veteranen besteht aus 10 Bataillons.

Sodann zählt man einen Generaldirektor der Revüen und der Militairkonskription, 6 Inspecteurs en chef, 36 Inspektoren, 25 Unterinspektoren erster Klasse, 25 desgleichen zweiter und 66 dritter Klasse; 54 Kommissairs-Ordonnateurs; 119 Kriegskommissairs erster und 126 zweiter Klasse; ferner 64 Adjoints.

Die Organisation der Marine und Kolonien ist folgende: 1 Großadmiral, 7 Seepräfekte in den 7 Bezirken, ferner einer zu Antwerpen und einer zu Amsterdam; 11 Vizeadmirale, 19 Kontreadmirale, 147 Schiffskapitains, 183 Fregattenkapi-

tains, 528 Schiffslieutenants. Die Seeartillerie besteht aus 4 Regimentern, das Geniekorps aus 3 Bataillons. Zur Administration gehören 7 Chefs, 8 Hauptkommissairs, 17 Kommissairs erster und 21 zweiter Klasse; 114 Unterkommissairs.

Das ganze französische Reich ist nach dem Almanach in 130 Departements eingetheilt. Hierzu kommt denn nun noch das neue Departement der Lippe. Jedes Departement ist in Gemeinheitsbezirke und in Kantons der Friedensrichter eingetheilt. In jedem Kanton ist eine Kantonalversammlung, in jedem Bezirke oder in jeder Unterpräfektur ist ein Arrondissementswahlkollegium, in jedem Departement eine Departementalwahlversammlung. In jedem Departement ist ein Präfekt, ein Präfekturrathskollegium und ein Departementalgeneralkonseil.

Der Präfekt hat einzig und allein die Verwaltung: der Präfekturrath entscheidet in streitigen Fällen. Das Departementsgeneralkonseil versammelt sich in jedem Jahre zu einer vom Kaiser bestimmten Zeit einmal. Die Versammlung kann nicht länger als vierzehn Tage dauern. Dieses Konseil vertheilt die direkten Steuern unter die Gemeinheitsbezirke. Es entscheidet über die Vorstellungen in Steuersachen von Seiten des Gemeinheitsbezirkskonseils, der Städte, Flecken und Dörfer. Es bestimmt nach den Gesetzen die Zahl der Zusatzcentimen für das Departement. Es hört die Rechnung des Präfekten über die Verwendung der Zusatzcentimen ab. Es erstattet an den Minister des Innern einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements ab.

Jedem Präfekt ist ein Staatsrathsauditeur zugetheilt, welcher die Stelle eines Unterpräfekten im Hauptorte des Departements versieht, und auch diesen Titel hat.

Jeder Gemeinheitsbezirk hat einen Unterpräfekt und ein Konseil. Dieses hat für den Bezirk das Nämliche zu besorgen, was das Departementskonseil für das ganze Departement zu be-

sorgen hat, nur daß es seinen Hauptbericht nicht an den Minister, sondern an den Präfekt sendet.

In den Munizipalitäten ist ein Maire mit einem, zwei und mehreren Adjunkten, nach Verhältniß der Bevölkerung. Diese haben die Administration. In jeder Mairie ist ein Munizipalkonseil, welches für die Mairie das ist, was das Arrondissementskonseil für den Bezirk ist.

Auf diese Nachricht von der Verfassung folgt das Tableau sämmtlicher Departements, mit Bemerkung der Größe und Volksmenge. Da diese jedoch bei den neuen Departements noch nicht angegeben sind, so läßt sich das Ganze nicht darstellen.

Angehängt ist eine Sektion von den Generalgouvernements. Sie sind folgende: 1) Paris; 2) Departements jenseits der Alpen; 3) Toskana; 4) Departements, welche die Staaten von Rom begreifen; 5) die Illyrischen Provinzen; 6) die holländischen Departements; 7) die Regierungskommission für die drei nordteutschen Departements.

Das eilfte Kapitel handelt von der Gerichtsverfassung. Statt der vormaligen Appellationstribunäle werden nun kaiserliche Gerichtshöfe installirt. Bis jetzt findet man im Almanach aber nur die von Paris, Haag, Metz, Nancy. Es sind aber seit der Zeit schon mehrere installirt. Der Pariser besteht aus 6 Präsidenten und 44 Räthen, 6 Auditeurs und dem Generalprokurator. Advokaten sind 300 genennt; Avoue's 78. Die Zahl der Räthe ist verhältnißmäßig weit geringer für die übrigen kaiserlichen Gerichtshöfe; so sind im Haag nur 35, in Metz und Nancy 20. Die Appellationsgerichtshöfe in den übrigen Departements, wo noch keine kaiserlichen Gerichtshöfe installirt sind, fahren inzwischen in ihren Funktionen fort. Man findet deren 31 angeführt.

Für jedes Departement ist ein Kriminal- und ein Spezialgerichtshof angeordnet. Für die Spezialgerichtshöfe sind Mi-

litairrichter zu Auxerre, Chalons, Chatres, Melun, Troyes und Versailles ernannt.

Die Tribunäle erster Instanz sollen nach dem Dekrete vom 18. August 1810 in einigen Bezirken aus 3, in andern aus 4, 7, 8, 9, 10 und 12 Richtern bestehen.

Sie haben die Civilgerichtsbarkeit und die korrektionelle Polizei zu ihrem Ressort. In jedem Bezirke ist ein Tribunal. Sie sind aber noch nicht durchgehends nach diesem Dekrete eingerichtet, wo dieses noch nicht geschehen ist, versehen inzwischen die alten Tribunäle die Geschäfte.

Vermöge kaiserlichen Dekrets vom 18. Oktober 1810 wurden bis zum allgemeinen Frieden Prevotalhöfe der Douanen in Valenciennes, Rennes, Agen, Aix, Alessandria, Nancy und Florenz errichtet. Diese Höfe bestehen aus einem Präsidenten Grandprevot, 8 Beisitzern zum wenigsten, einem Generalprokurator und einem Greffier. Sie erkennen in letzter Instanz und mit Ausschluß aller übrigen Tribunäle in Verbrechen der Kontrebande, mit bewaffneter Hand sowohl, als in Verbrechen der unternommenen Kontrebande, gegen die Häupter der Bande, die Führer oder Direktoren der Vereinigungen des Betrugs, gegen die Unternehmer des Betrugs, die Assekuranten, die Interessenten und Theilnehmer am unternommenen Betruge; sie erkennen auch in dem amtlichen Verbrechen der bei den Douanen Angestellten. Gegen die Urtheile dieser Prevotalhöfe findet kein Rekurs um Kassation statt. Die Generalprokuratoren bei diesen Gerichtshöfen sind verpflichtet, von Amtswegen gedachte Verbrecher zu verfolgen.

Auf der ganzen Douanenlinie sind die gewöhnlichen Gerichtshöfe der Douanen. Diese erkennen in allen Kontraventionsfällen, welche die Strafe der Konfiskation, oder Geldstrafen, oder blos korrektionelle Strafen nach sich ziehen. Sie bestehen aus einem Präsidenten, vier Beisitzern, einem kaiserlichen Prokurator und einem Greffier, und instruiren und richten die Sachen nach den Gesetzen der korrektionellen Polizei.

Die Appellationen gehen an die Prevotalhöfe, und hier findet alsdann das Gesuch um Kassation statt. Dergleichen gewöhnliche Gerichtshöfe sind 30 angezeigt.

Das zwölfte Kapitel enthält die finanzielle Verwaltung, und zwar: a) die vom Finanzministerium abhängigen Administrationen und Regien als Administration des Enregistrements und der Douanen. Hier ist ein Generaldirektor mit acht Administratoren. Unter diese sind, sowohl nach den Gegenständen, als nach den Departements, die Geschäfte dieser Branche in acht Divisionen getheilt. In jedem Departement ist ein Direkteur. Hierher gehört auch das Hypothekenwesen. In jeder Hauptstadt einer Unterpräfektur ist ein Konservateur angestellt b) Generaladministration der Briefposten, ein Generaldirektor und fünf Administratoren. Das Ganze ist sodann in mehrere Zweige vertheilt. c) Die Generaladministration der Douanen hat einen Generaldirektor und vier Administratoren. Dann besteht noch ein Chef des bureaux des colonies et des entrepôts et de la suite des acquits à caution, mit vier Generalinspektoren. Die Departements sind in vier Divisionen getheilt, wovon jede einen Direktor hat. In den Departements sind 29 Direktoren; sodann sind noch eigene Direktoren zu Livorno, Rom, Foligno und zu Amsterdam, von welcher letztern noch vier besondere Direktoren in holländischen Städten abhängig sind. Der übrige Dienst (actif) ist wieder in vier Divisionen mit eigenen Chefs eingetheilt. Auch besteht noch ein Konseil für streitige Gegenstände. d) Die Generaladministration der Waldungen besteht aus einem Generaldirektor mit vier Administratoren, und eben so viel Divisionen, und dreizehn Generalinspektoren. Sämmtliche Waldungen sind in 29 Konservationen eingetheilt. Diese haben nach Verhältniß der Größe Inspektoren, und Unterinspektoren, denen ein Konservateur vorgesetzt ist. Die Zahl der Inspektoren und Unterinspektoren ist 458. e) Die Administration der kaiserlichen Lotterie hat drei Administratoren. Überhaupt sind noch 77

Personen hierbei angestellt. f) Die Administration des Münzwesens hat drei Administrateren und noch vierzehn Personen sind dabei angestellt, ohne die kaiserlichen Kommissarien, Direkteren, Kontroleurs und Kassirer bei den einzelnen Münzstätten, deren überhaupt sechszehn sind, so daß also hier 64 Personen angestellt sind. g) Die Administration der vereinigten Abgaben, hat einen Generaldirekter, einen Requetenmeister und fünf Administrateren, dann folgen die Direktoren und Administratoren der einzelnen Zweige, worunter Tabak und Salz; auch sind für die Hauptstädte der Departements und Distrikte eigene Direkteren, Inspektoren, Kontroleurs und Einnehmer angestellt. Die Zahl ist bei den Departements nicht gleich, größtentheils besteht sie aus vier Personen in den Departementshauptstädten, und aus zwei in den Hauptdistriktsstädten. h) Die kaiserlichen Salinen im Osten des Reichs wurden unterm ersten Mai 1806 und 28. April 1807 auf 99 Jahre an eine Gesellschaft unter dem Namen: Compagnie des salines de l'Est, in Pacht gegeben. Die Fonds dieser Gesellschaft wurden durch 1200 Aktien, jede zu 5000 Franken, zusammengebracht. Diese Gesellschaft hat die Salinen in den Departements der Meurthe, des Niederrheins, der obern Saone, des Doub, des Jura, des Montblank, des Rheins und der Mosel, und des Donnersbergs zu Kreuznach und Durkheim, welche in drei Divisionen getheilt sind. Die Hauptadministration ist zu Paris und besteht aus einem Generalkommissair, einem Generalinspektor, einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, drei Administratoren und einem Administrationsrath. Für die drei Divisionen sind drei Kommissaire angestellt, und für die zehn Salinen neun Direktoren, worunter für Kreuznach und Dürkheim nur einer.

Für die Fabrikation und den ausschließlichen Verkauf des Salzes und Tabaks in den Departements jenseits der Alpen besteht eine besondere Regie aus einem Generaldirektor und vier Administratoren. Für den Verkauf sind die Departements in sechs Divisionen getheilt, mit eben so viel Direktoren und zwölf

Inspektoren. Für die Fabrikation des Tabaks bestehen zu Turin, Genua, Parma, Florenz und Rom fünf Direktoren, und für die zwei Salinen zu Salo und Volterra zwei Direktoren und ein Administrator.

i) Für die direkten Steuern ist kein Generaldirektor besonders genannt, sondern für jedes Departement ein Direktor und ein Inspektor. Man findet hier aber nur 120 Departements. Dann folgen die Generaleinnehmer in den Departements und die besondern in den Distrikten; so wie für die Hauptstädte und Gemeinden. Hier sind aber auch die Einnehmer in den übrigen Departements, so wie ein Generaleinnehmer für Illyrien genannt.

k) Für die Amortisationskasse ist ein Generaldirektor mit vier Administratoren bestimmt.

l) Die Bank von Frankreich hat einen Gouverneur, zwei Untergouverneurs und funfzehn Administratoren, größtentheils Kaufleute und Banquiers, ferner drei Zensoren und verschiedene Konseils. Die Bank hat Komptoirs zu Lyon, zu Reuen und Lille. Bei jeder ist ein Direktor mit mehreren Administratoren angestellt.

Der zweite Abschnitt dieses Kapitels enthält die auswärtigen Agenten und Zahlmeister des Staatsschatzes, die vom Minister des Staatsschatzes ernannt werden; und zwar:

a) Die Kriegszahlmeister in den 31 Militairdivisionen mit den Prepose's, eine Intendanz in den Departements jenseits der Alpen und eine für Toskana.

b) Die Hauptzahlmeister des Schatzes in den Departements für die verschiedenen Bezahlungen, der Staatsschuld und der Pensionen.

c) Die besondern Zahlmeister für die Marine und Kolonien, und für die Armeen in Spanien, Teutschland, Italien, Berg, auf der Insel Elba, in Neapel und in Illyrien.

Das dreizehnte Kapitel handelt von der Organisation des Handels. Die Handelstribunäle sind die Gerichtshöfe

in Handelssachen. Alle Kaufleute die dreißig Jahre alt sind, und fünf Jahre mit Ehren ihr Geschäft getrieben haben, können als Richter bei diesem Tribunale ernannt werden. Die Appellationen gehen an eben die Appellationsgerichtshöfe, wohin jene der Tribunäle erster Instanz laufen. In 252 Städten sind solche Tribunäle. Ihre Anzahl wird aber durch die neuen Departements noch ansehnlich vermehrt.

Im zweiten Abschnitte dieses Kapitels werden die Städte genennt, wo Börsen, Wechselagenten und Waarenmäkler vom Kaiser ernannt, angestellt sind. Es sind 92 Städte genannt. In 42 Städten (wozu aus den neuen Departements noch mehrere kommen) sind Handelskammern. Diese haben den Auftrag, ihre Ansichten über die Mittel, die Vergrößerung des Handels zu bewirken, und die Hindernisse wegzuräumen, dem Kaiser vorzulegen.

Das vierzehnte Kapitel handelt von der Wolfsjagd. In dieser Hinsicht ist das Reich in 29 Konservationen eingetheilt. Jeder Konservation steht ein Kapitain vor, in den Departements sind zwei, drei und mehrere Lieutenants.

Das funfzehnte Kapitel ist den Anstalten für Wissenschaften, Ackerbau, Künste und öffentlichen Unterricht gewidmet, und zwar enthält die erste Sektion das kaiserliche Institut zu Paris. Es ist dem ganzen französischen Reiche gewidmet, und in vier Klassen eingetheilt, nämlich: 1) der physischen und mathematischen Wissenschaften; 2) der französischen Sprache und Literatur; 3) der Geschichte und alten Literatur; 4) der schönen Künste. Die erste Klasse hat eilf Sektionen, nämlich: 1) Geometrie, 2) Mechanik, 3) Astronomie, 4) Geographie und Schiffahrt, 5) allgemeine Physik, 6) Chemie, 7) Mineralogie, 8) Botanik, 9) Landbau und Veterinairkunst, 10) Anatomie und Zoologie, 11) Medizin und Chirurgie. Jede hat 6 Glieder, aber die vierte Sektion hat nur 4 Mitglieder, zusammen also 64. Diese Klasse hat 2 beständige Sekretairs, 8 auswärtige Associe's und 97 auswärtige Korrespondenten.

Die zweite Klasse hat 39 Mitglieder und einen beständigen Sekretair. Die dritte Klasse hat 40 Mitglieder, und einen beständigen Sekretair, 7 auswärtige Associe's und 55 Korrespondenten. Die vierte Klasse hat 5 Sektionen: 1) der Malerei von 8 Mitgliedern; 2) der Bildhauerei von 6; 3) der Architektur von 4; 4) der Kupferstecherei von 3, und 5) der Musik von 5 Mitgliedern; einen beständigen Sekretair, 8 auswärtige Associe's und 35 Korrespondenten. Nach dem alphabetischen Verzeichnisse sind überhaupt 197 Mitglieder und auswärtige Associe's. Dann hat dieses Institut seine eigene Drukkerei; eine Administrationskommission, eine für das Diktionnaire der französischen Sprache, eine für die Inskriptionen und Medaillen, eine für das Diktionnaire der schönen Künste, eine für die Fortsetzung der Literairgeschichte Frankreichs, und eine für verschiedene historische Arbeiten.

Die kaiserliche Akademie oder Universität ist ausschließlich mit dem öffentlichen Unterrichte im ganzen Reiche beauftragt. Es kann daher auch ausser ihr und ohne Autorisation ihres Chefs keine Schule oder irgend eine Unterrichtsanstalt errichtet werden. Sie besteht aus eben so viel Akademien als kaiserliche Gerichtshöfe sind. Die zu jeder Akademie gehörigen Schulen folgen in nachstehender Ordnung. 1) Die Fakultäten; 2) die Lyzeen; 3) die Kollegien; 4) die Institutionen; 5) die Pensionate; 6) die kleinen oder Primairschulen. Die kaiserliche Universität hat 5 Fakultäten, nämlich: der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Medizin, der mathematischen und physischen Wissenschaften und endlich der Wissenschaften (lettres). Die kaiserliche Universität hat einen Großmeister, einen Kanzler, einen Schatzmeister, ein Konseil von 10 Titularräthen und 15 Generalinspektoren, welche in der Generalsektion ordentliche Räthe sind. 25 Generalinspektoren haben in allen Schulen der verschiedenen Akademien Einsicht vom Zustande der Studien und der Disziplin zu nehmen, und nachzusehen, daß die Professoren u. s. w. ihre Schuldigkeit thun;

thun; auch müssen sie die Zöglinge examiniren. Für die Rechtsschulen sind vier besondere Generalinspektoren angeordnet. Das Büreau des Großmeisters ist in zwei Divisionen getheilt, und diese wieder in mehrere Büreaux. Dann folgt das Verzeichniß sämmtlicher Akademien und Lyzeen. Einige sind aber noch nicht organisirt.

In der dritten Sektion dieses Kapitels kommen noch verschiedene für den öffentlichen Dienst bestimmte Schulen vor, nämlich: 1) die kaiserliche Militairschule zu St. Cyr. Sie steht unterm Kriegsminister, und hat Zöglinge auf Kosten des Staats, und Pensionairs, die jährlich 1200 Franken zahlen müssen. Siebenzehn Professoren sind dabei angestellt. 2) Das Militairprytaneum zu la Fleche. Es steht ebenfalls unter dem Kriegsminister und ist blos für Kinder vom Militair bestimmt, die hier auf Kosten des Staats erzogen werden. Vierzehn Professoren sind hier angestellt, und verschiedene Meister im Tanzen, Fechten u. s. w. 3) Die kaiserliche polytechnische Schule hat gegen 330 Zöglinge. Sie werden durch den Konkurs ergänzt und zahlen 800 Franken jährlich. 4) Zwölf Militairschulen: zu la Fere, Besançon, Grenoble, Metz, Strasburg, Douai, Auxonne, Toulouse, Alessandria, Valenzia, Mainz. 5) Eine Militairschule blos für die Kavallerie zu St. Germain en Laye. Die Pensionairs geben 2400 Franken. 5) Eine Schule für den Brücken- und Straßenbau zu Paris. 7) Zwei Schulen für die praktische Minierkunst zu Pesey und Geislautern. 8) Eine Schule für die Schiffingenieurs zu Antwerpen. 9) Funfzehn hohe Schulen für die Schifffahrt in den vornehmsten Häfen. 10) Eine Schule für die Künste und Handwerke zu Chalon für Marne. 11) Eine Veterinairschule zu Lyon. Zuletzt werden die vom Kaiser zur Aufsicht über die mineralischen Wasser ernannten Ärzte angeführt.

Den Beschluß macht das funfzehnte Kapitel mit der Société maternelle. Diese zu Paris unter der Protektion der

Kaiserin errichtete Gesellschaft hat zum Zweck arme Weiber bey ihrer Niederkunft im ganzen Reiche zu unterstützen. Sie zählt 15 Dignitarien, ein Generalkonseil zu Paris, mit 4 Vizepräsidentinnen, ein Administrationskonseil in allen guten Städten (bonnes villes) und in allen Hauptstädten der Departements, einen Generalsekretair, einen Generalschatzmeister zu Paris und einen besondern Schatzmeister in allen übrigen Städten. Das Generalkonseil korrespondirt mit allen Administrationskonseils in den Städten. Die Bezirke der Konseils sind in drey Klassen getheilt. Das Generalkonseil zu Paris besteht aus der Kaiserin und 34 Personen, und aus 15 in andern Städten des Reichs, ferner aus einem Generalsekretair (dem Kardinal Fesch) einem Generalschatzmeister und 3 Räthen; worunter der Reichserzkanzler.

Nun folgt die besondere Organisation des Departements der Seine und besonders der Stadt Paris. Wir werden Gelegenheit nehmen, hiervon in einem andern Hefte zu sprechen, und den dermaligen Zustand von Paris darzustellen.

Der Rheinische Bund.

Sechzigstes Heft.

13.

Ueber die Tendenz der jetzigen Zeitereignisse.

Die Zukunft ist dem Menschen mit sieben Siegeln verschlossen, und vergeblich verschwendet er Kunst und Mühe, um sich das Heiligthum zu eröffnen. Fällt auch ab und zu ein Strahl in die undurchdringliche Nacht, so erlöscht er zu schnell wieder, als daß in seinem Lichte uns der reine Anblick der Gegenstände gelingen könnte, und oft ist das Bild, das in seinem blassen Schimmer uns erscheint, eine eitle optische Täuschung. Deshalb müssen wir für immer darauf verzichten, das Zufällige voraus zu bestimmen, so sehr auch unser Vorwitz und unsere Eigenliebe sich dagegen sträuben mögen; und so viel wir auch Glauben haben an unsre Kraft, den Zusammenhang der Dinge zu begreifen, und im Laufe des Wandelbaren das Nothwendige aufzufassen, so wird es uns doch nie an Erfahrungen fehlen, welche diesen Glauben erschüttern können. Ja, es ist nothwendig, daß uns die Erfolge um so mehr Lügen strafen, je mehr wir unserm Divinationsvermögen zutrauen, und je bestimmter wir seine Orakel aussprechen.

Die politischen Propheten haben nie mehr gewagt, als in unsern Tagen, — weil selten die Gemüther von den politischen Interessen so heftig ergriffen waren, — aber nie

sind sie auch in diesem Grade zu Schanden geworden. Zwar konnten wir ihnen die Behauptungen nicht widersprechen, daß es in der Geschichte eine Nothwendigkeit gebe, wie in der Natur, daß ähnliche Umstände in der Regel auch ähnliche Erfolge hervorbringen, und daß Alles nach Gesetzen sich bewege, in deren Erforschung sich der Geist hochbegabter Menschen nicht umsonst versucht habe. Aber wir waren wohl berechtigt, es ihnen zu verübeln, daß sie die Regel oder das Gewöhnliche zum Maasstabe machten, in einer Zeit und unter Umständen, wo alles den Charakter der Anomalie trug, und daß sie sich herausnahmen, mit Zuversicht über die Erfolge der Unternehmungen und den Gang der Begebenheiten zu erkennen, wo die Vergangenheit und die Gegenwart ihnen so laut predigte: die Welt werde zu einem neuen Daseyn geboren, und beim Anblicke des uns fremden Akts der Wiedergeburt können wir, deren gesammte Weisheit aus dem alten Leben geschöpft ist, nichts thun, als stille beobachten, und bescheiden schweigen. Diese Predigt konnte freilich wenig Eindruck machen, da es gewöhnlich nicht der unbefangen und besonnen wägende und kalkulirende Verstand ist, der die politischen Weissagungen ausspricht. Sie werden gewöhnlich diesem von dem Egoismus und Partheigeist diktirt. Was unserm Systeme und unserm Interesse zusagt, erscheint uns auch als das Wahre, und es stellt sich uns in der größten Klarheit dar, ohne daß wir dazu einer besondern Kombinationsgabe, oder eines ungewöhnlich scharfen Blicks bedürfen.

An dieser Klippe haben die meisten Schriftsteller und Journalisten, und unter ihnen selbst die besten, welche die Geschichte unserer Tage zu ihrer Aufgabe gemacht, Schiffbruch erlitten. So oft hat der seinem prophetischen Geiste so sicher trauende Schirach den durch die Waffen der Koalition zu bewirkenden Untergang der französischen Macht und Unabhängigkeit vorhergesagt, und immer legte ihm das unglückliche Verhängniß wieder die Nothwendigkeit auf, die Niederlagen jener

Koalition zu verkündigen. In welch' hohen Phrasen proklamirte Posselt die ewige Dauer der französischen Republik, ohne dabei zu verhehlen, daß bald die Verfassungen aller europäischen Länder sich diesem glänzenden Vorbilde assimiliren werden; aber auch ihn bestrafte und demüthigte das Schicksal, indem es ihn noch einen Zeugen davon seyn ließ, wie sein Idol zusammenstürzte, und aus seinen Trümmern ein neues monarchisches System, mit allen seinen Attributen, in jugendlicher Kraft und Kühnheit erwuchs. Auch Archenholz hatte es so oft wiederholt, daß nur die Preussen sich ohne Schmach an den Franzosen versuchen, und ihnen beweisen würden, es gebe noch Völker, in denen der Geist wahrer Tapferkeit lebe; aber der 14. Oktober hat ihn schneidend widerlegt. — Überdies, wie oft haben Bülow's genialische Blicke in die Zukunft ihn und seine Bewunderer getäuscht? Wie oft hat Friedrich Buchholz falsch in Napoleon's Seele gelesen? Wie sehr hat Genz sich an seinem Zeitalter und an den Helden desselben verrechnet? *) — Wir können allen diesen Männern eben so wenig das scharfe und geübte Organ, als die zum Vergleichen und Kalkuliren erforderliche historische Kenntniß absprechen, und einige von ihnen besaßen das eine und die andere in einem eminenten Grade. Und doch war ihnen nicht gegönnt, die Zukunft im reinen und hellen Lichte zu sehen. Auch vor ihrem Auge schwamm der morgende Tag in täuschender Dämmerung; und mochte hier und da ein Gegenstand in größerer Klarheit hervorragen, so entging ihnen oft gerade seine charakteristische Seite, weil ihr System und ihr Interesse sie nicht auf die Standpunkte gelangen ließen, die zum Beobachten die tauglichsten sind.

*) S. J. v. Voß eingetroffene Weissagungen und prophetische Irrthümer der Herren Archenholz, Bülow und Buchholz, mit neuen Ansichten der Zukunft. 8. Berlin 807.

Gewöhnlich schwebt der politische Wahrsagergeist nur in den niedrigern Regionen des Lebens oder über der Oberfläche und dem Aussenwerke der Geschichte, ohne daß er Lust hätte, in das Innere und in den tiefern Sinn der Erscheinungen einzudringen; und gerade dadurch wird sein Treiben am unsichersten und bedenklichsten. Denn hier waltet, in der menschlichen Ansicht, am meisten der Zufall; das Nothwendige wird von uns erst ersehen, im Strome des Ganzen, und in dem Charakter, der in der Totalität der Erscheinungen herrscht. Aber da der Mensch schon auf einem höhern Grade der Bildung stehen muß, um von dem universalhistorischen Interesse angezogen zu werden, so verharrt die Menge bei dem Einzelnen und Besondern, bei dem, was gerade vor ihren Augen sich entwikkelt, oder was die gemeine Neugierde in Erregung bringt, und so müht sie sich durch das Divinationsvermögen, das sie sich zutraut, zu deuten, welche Plane und Anschläge die Kabinete beschäftigen, wer im Kriege die Oberhand behalten oder unterliegen werde, worauf diese oder jene Bewegung der Heere berechnet sey, was über das Schicksal der Länder und der regierenden Geschlechter im Rathe der Götter beschlossen worden, wie frühe oder wie spät die Mächtigen zu ihrem Ziele gelangen, und welche Resultate für die Völker und für ihr politisches Leben aus den Erschütterungen hervorgehen werden, die sie getroffen haben. Aber wie schwankend ist der Grund, auf dem der Prophet steht, der über diese Dinge erkennen will, und wie wandelbar und schlüpfrig sind die Objekte, die er zu fixiren und zu durchdringen trachtet? Er will euch weisen, wo die Absichten der Großen hinzielen, und doch hat er nicht ihren Sinn erkannt, und ist nicht ihr Rathgeber gewesen. Er will euch aus dem Charakter und dem Systeme der Regierungen darthun, was sie im Schilde führen, und diese Regierungen sind doch zusammengesetzt aus Menschen, die, wie wir, ihre Antriebe weit öfter von Aussen als von Innen erhalten, und nicht selten, der Macht der Umstände unterliegend, gerade das Ge-

gentheil dessen thun, was sie, nach Maasgabe ihrer eigenen Grundsätze, thun sollten. Er will euch zeigen, was nothwendig geschehen muß, nachdem einmal dieses oder jenes geschehen ist, und doch hat oft ein unbedeutend scheinender, kaum bemerkbarer Zwischenfall die Macht, dem ganzen Strome der Ereignisse eine neue Richtung zu geben.

Wer den tiefern Sinn der Geschichte zu fassen vermag, und von der in der Sinnenwelt aufgehenden Erscheinung die Wirkungen unterscheidet, die ihr in dem innern Leben des Menschen nachfolgen, der richtet seine Blicke höher, als daß er mit ihnen nur das sichtbare Treiben der Leidenschaften und die in die Augen fallenden Effekte der physischen Kräfte, welche der Geist handhabt, erreichen sollte. Siege und Niederlagen, politische Anschläge und Negoziationen, Veränderungen des Länderbesitzes und der regierenden Geschlechter, gewaltsame Revolutionen und gesetzliche Umbildungen der Staatssysteme — sind zwar die Mittel, deren der Weltgeist sich bedient, seinen Willen auszuführen, und seine Zerstörungen und Schöpfungen zu vollenden; aber das höhere Interesse liegt nicht in den Mitteln, sondern in dem Zwecke, nicht in der Operation der Umbildung, sondern in den Resultaten, welche durch sie hergestellt werden; und so achtet der philosophische Zuschauer der Weltereignisse vor Allem darauf, welcher Charakter in ihrer Totalität bestehe, welchen Einfluß sie auf die geistige Bildung der Völker haben, wie durch sie die Begriffe, die Grundsätze, die Religion, die Sitten und überhaupt das innere Leben modifizirt werde, wie sie die intellektuelle und moralische Anlage in ihrer Entfaltung fördern oder hemmen, welche Gesichtspunkte und welche herrschende Gesinnungen in allen Arten menschlicher Thätigkeit durch sie aufkommen oder untergehen, und wie sie überhaupt dazu beitragen, daß das menschliche Geschlecht die Aufgabe nicht seines thierischen, sondern seines vernünftigen Daseyns löse. So erfaßt er das höchste und das eigentliche Interesse der Geschichte, in dem alles Wandelbare und Mannig-

faltige, was in der Zeit erfolgt, zusammenfließt und sich vereinigt, und alles Lose und Zerrissene, so wie alles Unbegreifliche und Räthselhafte seinen Zusammenhang und seine Auflösung findet. Wäre es je dem Menschen gegeben, die Zukunft ihrer Hülle zu entkleiden, so müßte gerade, wenn er es auf diesem Standpunkte versuchte, der Versuch sich am herrlichsten belohnen, weil er hier nicht blos die Ansprüche gemeiner Neugierde, sondern eine edle Sehnsucht des in die ideale Welt strebenden Geistes befriedigte. Zwar auch hier verklärt und bestimmt erst der morgende Tag, was heute geschieht, und es ist die Gegenwart kein reiner Spiegel, um in ihm das treue Bild der Zukunft zu ersehen; wie denn auch in Hinsicht auf den großen Sinn und den allgemeinen Plan der Begebenheit der Anschein das schwache Organ und das befangene Gemüth täuschen kann, und ein unerwartet eintretender Umstand oft den Charakter und die Richtung des Epos gänzlich ändert. Doch ist bei dem Blicke auf das Ganze die Gefahr der Täuschung viel geringer, als bei dem zerstreuten Umherirren auf dem Einzelnen. Es ist nur ein Gesetz, nach dem jenes sich bewegt; leichter wird, wegen der Größe des Gegenstandes, seine Natur und seine Eigenthümlichkeit wahrgenommen; und je kolossaler ein Körper ist, je schwerer wird es ihm, aus der Bahn herauszutreten, die er einmal eingeschlagen hat. Darum können wir es dem Strome der Ereignisse vielleicht abmerken, wohin er reißt und wie weit seine Gewalt sich erstreckt; aber wir nehmen uns zu viel heraus, und wagen die Gefahr, nicht mit Ehre zu bestehen, wenn wir mit Zuversicht die Individuen nennen wollen, die er verschlingen, und die andern, deren Guth er durch Anschwemmungen vermehren wird. Denn wir wissen vielleicht, wo seine Fluthen sich hinwälzen, und wie mächtig sie sind, aber wir wissen nicht, was seine Anwohner thun werden, um sich seiner zu erwehren, oder was sie vernachlässigen werden, wenn es darauf ankommt, das aus dem abfließenden Wasser hervorsteigende Erdreich, wieder zu benutzen und anzubauen.

Die Seher unserer Zeit richten deshalb ihre Blicke nicht auf das Höchste, was in den Bewegungen dieser Zeit sich darbietet, und sie wählen für ihr eingebildetes oder wirkliches Talent gerade den schwierigsten Theil der Aufgabe, indem sie an dem unbestimmbaren Spiele der Ereignisse haften bleiben, ohne sich zu dem Allgemeinen zu erschwingen, das in ihm ist, und in das wir, in diesem bunten Gemische von Figuren, Kräften und Lebensäusserungen, das Bestehende und Bleibende gekleidet sehen, das aus diesem unaufhörlichen Gähren der chaotischen Masse sich entwickelt, die Geister und die Gemüther durchdringt, und mit ihnen auf die Nachwelt kommt.

Auf dem politischen Standpunkte wird nur beachtet, was die im Laufe der Geschichte thätigen Kräfte in der Sinnenwelt bewirken, und in wie ferne ihre Bewegungen und Resultate dem sinnlichen und zeitlichen Interesse zusagen; und auf ihm stehen alle diejenigen, deren ganzer Sinn jetzt darauf gerichtet ist, um euch nachzuweisen, mit welchen Planen sich der ausserordentliche Mann beschäftigte, der nicht nur in unserer Zeit, sondern in allen Zeiten einzig ist, welche Mittel er bereite, um diese Plane auszuführen, wie der große von ihm erregte und geleitete Kampf zwischen dem Kontinent und dem Meere sich endigen werde, was er beschlossen habe über die Länder, welche die Vorsehung in seine Hand gegeben, wie er dem Norden einen Damm vorsetzen und den Osten der Kultur wieder erwerben, wie er Manches, was noch besteht, stürzen, und Manches, was erst zu wachsen beginnt, zur herrlichsten Reife führen, wie er sein Werk vollenden, und durch dessen Ausbildung und Konsolidation seinen großen Thaten die Krone aufsetzen werde. Allerdings wäre der ein großer Prophet, der es vermöchte uns alles dieses zu weisen; auch spricht ein großes Interesse in solchen Ahnungen und Berechnungen uns an, weil die Entwicklung des innern Menschen immer bedingt ist, durch die Formen, in denen der äussere lebt; und nirgends thut sich für den Verstand eine Schule auf, in der so viel Nützliches zu

lernen wäre, als in den Entwürfen und Thaten eines großen Mannes, der dazu geboren ist, seine Welt umzuschaffen. Aber lehrreicher ist, was ein großer Mann unternimmt, als das, was er ausführt, weil die Größe im Gedanken liegt, und nicht in der That; und alles Kühne und Überraschende, was in diesen Tagen geschieht, gewinnt ein historisches Interesse nicht durch das Gelingen oder Mißlingen der Unternehmungen, welche der politische Kombinationsgeist, oder die Herrschsucht ausführt, sondern durch seinen Einfluß auf die Bildung und auf den Charakter der Menschen.

Diesen Einfluß suchen wir zu ermessen, indem wir auf den Standpunkt uns erheben, den uns der über die Erscheinungen des gemeinen Lebens hinausstrebende philosophische Geist anweist. Auf demselben soll der Blick in das innere Getriebe der Begebenheiten eindringen, ihre höchsten und letzten Zwecke erforschen und erkunden, was sie für die Menschheit sind und werden, insofern diese eine Gesellschaft von Vernunftwesen darstellt. Deshalb löst sich hier die Frage über die Tendenz der Zeitereignisse in die Probleme auf: in welchem Zusammenhange stehen die Bewegungen, die nun die Völker erschüttern, mit dem innern Leben des Menschen? In wie fern erweitert oder verengt sich durch sie das Gebiet seines Geistes? Welche Ansichten, Meinungen und Grundsätze werden durch sie herrschend; welche werden durch sie verdrängt, und welche werden durch sie realisirt? Welche Hoffnungen blühen in ihnen der intellektuellen und moralischen Kultur der Völker; oder welche Gefahren drohen in ihnen der einen oder der andern? Was gewinnt oder verliert durch sie die in den Menschen lebende moralische Kraft und das Bewußtseyn ihrer Selbstständigkeit? Was tragen sie dazu bei um den Gang der Menschheit zu ihrem Ziele zu fördern oder zu hemmen? —

Man berede sich nicht, daß diese Fragen keine Anwendung fänden, bei Bewegungen, welche nur einzelne Völker ergreifen, oder bei Kriegen, von denen kein anderes Resultat zum

Vorschein kommt, als nur der veränderte Besitz einiger Quadratmeilen Landes. Denn Alles, was da geschieht, greift auf seine Weise in den auf die Entwickelung der Menschheit angelegten Plan des Ganzen ein, und die Folgen der Begebenheiten, die uns in die Augen fallen, sind nicht der letzte Zweck, um dessen Willen sie verhängt werden. Aber leichter wird dem philosophischen Geiste das Problem, wenn die Ereignisse in einem großen, umfassenden Kreise sich bewegen, und wenn ihr unmittelbarer Einfluß auf die Völker durch Umbildung ihrer Sitten und Lebensweise, ihrer politischen und kirchlichen Verfassungen, ihrer Gesetze, Rechte und Begriffe an den Tag kommt. Da zeigen sich die großen Epochen in der Weltgeschichte, in denen die Völker wiedergeboren, und auf den Ruinen der untergegangenen Einrichtungen und Verhaltnisse neue Formen des innern und äussern Lebens gebildet werden, wie das z. B geschah, als die Barbaren des Nordens aus ihren Wäldern hervorbrachen, um die entarteten Nationen des Südens durch ihre Kraft zu stärken, — als Muhamed, durch Gesetze und Waffen, den Völkern des Orients einen neuen Geist einhauchte, — als Karl der Große sein gewaltiges Reich in dem Herzen von Europa gründete, — und als die Teutschen im sechszehnten Jahrhundert sich erhuben, um den Thron des Papstes und die Grundpfeiler der von ihm beherrschten Kirche zu erschüttern.

Eine solche Epoche der Weltgeschichte ist auch in unsre Tage gefallen. Zwar täuscht sich der Zeitgenosse leicht, wenn er über den Einfluß der vor seinen Augen erfolgenden Veränderungen auf das Schicksal des menschlichen Geschlechts überhaupt urtheilt, weil das Interesse dessen, was man unmittelbar empfindet, immer größer erscheint, als dessen, was man nur vom Hörensagen hat, und weil die Eitelkeit diejenigen Ereignisse immer am meisten heraushebt, deren Zeuge man gewesen ist. Aber wir täuschen uns nicht, wenn wir, was wir gesehen und gehört haben, als Erregung eines neuen Lebens

und als Erweckung eines neuen Charakters in dem menschlichen Geschlechte betrachten, weil die Erfolge der erlittenen Erschütterungen so klar vor Aller Augen liegen, daß sie schlechterdings unverkennbar sind, und noch immer bewegen sich in unruhiger Thätigkeit, unter unwiderstehlichen innern und äussern Impulsen, die Völker, um auf der von der alten Richtung so weit abweichenden Bahn, auf die sie getrieben sind, weiter zu gelangen. Das Große und Universalhistorische, das wir in den Ereignissen dieser Tage wahrzunehmen glauben, liegt auch nicht blos in der Allgemeinheit und Stärke der erregten und noch immer fortdauernden Erschütterungen, und in der Ausdehnung des Schauplatzes, auf dem die Figuren spielen; denn wir haben oft gesehen, wie viele und große Völker um sehr untergeordnete, zeitliche Interessen in langen, alle Länder erfüllenden Kriegen kämpften; sondern es liegt in der Zerstörung so vieler alten und in der Bildung so vieler neuen Formen des Lebens, in der Revolution der Begriffe, der Meinungen und Grundsätze, die wir erfolgen sehen, in der noch immer fortdauernden und endlich nothwendig eine gänzliche Scheidung hervorbringenden Gährung des Herkömmlichen und des Neuen, in der Wiedergeburt, in welche die Völker in Ansehung aller Partheieen ihrer Existenz eingehen.

Ein so mächtiges Streben, das Bestehende zu zerstören, und es durch neue Schöpfungen zu ersetzen, ist nicht das Werk eines einzigen, auch noch so kräftig wirkenden Anstoßes, oder einer plötzlichen, die ruhige Menschheit überraschenden Revolution. Alles, was da geschieht, besonders aber, was so tief und so umfassend eingreift, wird in geheimnißvoller Stille allmählig in dem Schooße der Zeit vorbereitet; so viele Kräfte sind der Vorsehung dienstbar, ohne daß sie ihren Rath erkennen, und oft gerade das Gegentheil dessen liebend und ersehnend, was sie unwiderstehlich einleitet; sie treibt ihr Werk, indem sie immer mehr ihren Sinn verräth, wenn gleich die Menschen ihn nicht begreifen wollen; umsonst ist es, daß diese ihr widerstehen; sie

thut ihren Willen endlich mit Macht kund, und alle Welt sieht sich gezwungen, vor ihr verstummend, ihrem Gesetze zu huldigen. So wurden auch die Umkehrungen unsrer Tage weit früher vorbereitet, als sie erfolgten. Ihre erste Werkstätte war der aus seiner alten Befangenheit, Verfinsterung und Unmündigkeit erwachende Verstand. Will man ihren Ursprung verfolgen, so muß man bis in die Zeit zurückkehren, in der das aus Griechenland weichende Licht wissenschaftlicher Kultur in Italien aufging, und von da seine Strahlen in alle Lande des Okzidents und des Nordens versandte. Dieses Licht erweckte die Menschen aus der geistigen Trägheit, in die sie versunken waren, erweiterte und verklärte den Kreis ihrer Beobachtung, und fachte in ihnen die Lust und den Muth an, sich ihrer Vernunft zu bedienen. In seinen Strahlen gelang, die vorher immer vergeblich versuchte Trennung eines großen Theils der christlichen Kirche von dem römischen Stuhle; und als dies einmal geschehen war, vermochte keine menschliche Macht mehr die Fortschritte jenes Lichtes nicht nur unter den Abtrünnigen, sondern selbst auch unter den Getreuen zu hemmen. Es ward anerkannt, theils daß in allen Verhältnissen des Lebens, nicht das Herkommen, oder willkührliche Macht, sondern einzig der Ausspruch der Vernunft Grund und Regel seyn müsse, theils daß die fortschreitende Bildung dieser Vernunft, im Gegensatze gegen innere Trägheit und äussern Zwang, ein ursprüngliches und heiliges Recht der Menschheit sey. Diese beiden Grundsätze breiteten sich nicht blos in den Schulen der Gelehrten, sondern auch in den Kreisen der Weltleute, und endlich sogar unter dem Volke aus, und man konnte ihnen nicht widersprechen, ohne auf alles Lob zu verzichten, das durch intellektuelles Verdienst erworben wird. Je lebendiger sie aber anerkannt wurden, und je mehr man sich angetrieben fühlte, sie im Leben anzuwenden, desto deutlicher ward die Zwietracht ersehen, in der die Theorie und die Wirklichkeit gegen einander anstrebten. So kamen die Völker in einen großen Widerspruch mit sich

selbst. Was als vernünftig und zweckmäßig in der Idee ihnen vorschwebte, ward unaufhörlich durch die bestehenden Einrichtungen und durch die herrschenden Gewohnheiten verhöhnt; die Erfahrung und der Begriff waren sich entgegengesetzt und berührten sich in der widerwärtigsten Disharmonie. Ein solcher Zustand konnte nicht fortdauern. Denn es liegt in der Natur des Menschen, daß er nicht zur Ruhe kommt, bis das von ihm erkannte Wahre in der Wirklichkeit realisirt ist.

Gleichwie im sechszehnten Jahrhundert — wo der fromme Sinn der Menschen ihre Aufmerksamkeit zuerst auf die Interessen des höhern Lebens richtete, — ein Versuch im Großen gemacht ward, dieser Entzweiung des Begriffs und der Erfahrung in den religiösen Lehren und Ordnungen zu steuern, — so erfolgte am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, wo der herrschende Sinn auf den Interessen des zeitlichen Lebens stand, durch die Nation, welche unter allen Völkern von Europa am meisten Empfänglichkeit für helles Denken und wirksames Handeln hat, ein gleicher Versuch im Großen, um die besagte Entzweiung in den politischen Verhaltnissen zu vermitteln. Die französische Revolution erschien als das Werk des erwachten, auf die Erfüllung seiner lange vernachlässigten Ansprüche strebenden Verstandes, und als ein entschlossenes Bemühen, Freiheit und Recht gegen veraltete Mißbräuche, vernunftwidrige Statuten und grundlose Autoritäten herzustellen; und es gelang ihr durch diesen Anschein, alle selbstdenkende Männer in allen Ländern mehr oder weniger für sich zu gewinnen, so lange sie nämlich diesen ihren anfänglich angekündigten Charakter behauptete, so wie durch die kühnen Angriffe, welche auf so manches drückende Herkommen gemacht wurden, auch bei den minder Aufgeklärten der Glaube fiel, daß das, was lange bestanden, für seine Rechtmäßigkeit keines Beweises bedürfe. Freiheit und Gleichheit wurden die Losungswörter jener Zeit; und wie konnte ihnen der Sieg fehlen, da die Begriffe, die sie aussprachen, so unverkennbar begründet sind, und zugleich dem Interesse

der Mehrheit so laut zusagten? Alle Welt kam zu der Erkenntniß, die bürgerlichen Ordnungen bedürfen überall einer vollständigen Revision, und nicht positive Rechte oder Verträge, sondern einzig die Grundsätze der Vernunft müssen die Norm derselben seyn. So wurde die Revolution allgemein in den Köpfen und in den Gemüthern; aber unter dem Volke, das durch sein Beispiel diese gewaltige Erregung hervorgebracht hatte, fiel sie in die schrecklichste Ausartung. Hier übertrieben die, welche aus reiner Uneigennützigkeit handelten, die Ansprüche an die Wirklichkeit, oder machten auch das Gerechte und Billige ohne Rücksicht auf die Bedingungen geltend, welche die Realisirung der Ideen im Leben voraussetzt; dort aber griffen der Haß, die Rache, der Geiz und die Herrschsucht in den Strom der Bewegungen ein, und verwandelten das Werk, das als Produkt der Humanität angekündigt war, in ein ärgerliches Spiel wilder, ungezügelter Leidenschaft. So ging der ursprüngliche Zweck der Revolution verloren; sie erschien als ein scheußlicher Kampf um Gold und Herrschaft; die Übel, denen durch sie gesteuert werden sollte, waren nicht der Rede werth, in Vergleichung mit dem Unheil, das sie gestiftet hatte; untröstlich bejammerten die Völker, die von ihr ergriffen worden waren, ihr rathloses Unglück.

Da erschien Napoleon, zu dem hohen Berufe geweiht, der Zerrüttung zu steuern, die Wuth der Leidenschaft zu bändigen, das gährende Chaos aufs Neue zu ordnen, und dem wieder hergestellten bürgerlichen Leben Gesetz und Regel zu geben; — und keines der künftigen Zeitalter wird aufhören, die Weisheit und die Kraft zu bewundern, womit er dieses seines Berufes gewartet hat. Aber es konnte seine Aufgabe nicht seyn, die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen, so sehr man auch die Vorzüge derselben vor der neuen Unordnung und Zerrüttung fühlte. Denn das Wahre in den Grundsätzen, von denen die Revolution ausging, blieb bei allen ihren Ausartungen immer noch anerkannt; es wurde sogar durch die

gemachten Erfahrungen erst recht klar dargestellt, und recht überzeugend bewährt, so daß in unbefangenen Gemüthern seine Übertreibung oder sein Mißbrauch ihm selbst nicht schaden konnte. Also kam es darauf an, die neuen politischen Ideen rein darzustellen und näher zu bestimmen, den Entstellungen, welche Mißverstand und Schwärmerei ihnen zugefügt hatten, vorzubeugen, das Thunliche, Zeitgemäße, Zweckmäßige und Praktische, im Gegensatze gegen die bloße Theorie, auszumitteln, das Unkraut, das auf dem Boden der Revolution aufgegangen war, auszureuten, und in seinen Keimen zu tödten, und die Anforderungen des zu tieferer und klarerer Einsicht gekommenen Verstandes in Übereinstimmung mit dem Bedürfnisse, der Lage und der Empfänglichkeit des Zeitalters zu befriedigen. So ward die Revolution auf den gefahrloserern und sicherern Weg der Reform eingeleitet, und was der große Mann, dem dies kolossale und höchst wohlthätige Unternehmen gelang, für dasselbe gedacht hatte, das führte er, durch ein ungewöhnliches Waffenglück begünstigt, auch weit ausser dem von ihm unmittelbar beherrschten Reiche aus, und unwiderstehlich wirkt der von ihm herbeigerufene Geist in den Ländern von Europa, um in ihnen die Meinungen und das gesammte bürgerliche Leben umzubilden.

Es ist in der Geschichte Napoleon's ein recht ausgezeichneter Zug, an dem wir erkennen, daß sein Verhängniß, seine Wirksamkeit sich nicht auf Frankreich einschränken, sondern ihn im eigentlichen Sinne zum Helden und Reformator des menschlichen Geschlechts, und zu einem in der allgemeinen Weltgeschichte hoch hervorragenden Heroen machen wollte. Es konnte unmöglich in seinen Planen liegen, als er das große Werk seines Lebens begann, so weit zu kommen, und so weit um sich zu greifen, als es wirklich geschehen ist; denn wer auf der niedrigern Stufe so Großes entwirft, wäre ein Träumer, dem dieses Große nie gelingen könnte. Aber das Schicksal selbst zog ihn immer von einem Punkte des Wirkens zum andern

fort; wenn er den einen Zweck erreicht hatte, stellte es ihm sogleich wieder einen höhern als erreichbar dar; mochte es auch oft in seinem Sinne seyn, nun zu ruhen von seinen Thaten, und im Frieden anzubauen, was er so ruhmvoll erworben hatte, so hörte die Eifersucht nicht auf, ihn aufs Neue zu reizen; und diese benahm sich gegen ihn immer mit einer Verblindung und Ungeschicklichkeit, daß man jedesmal schon bei dem Beginne der Unternehmung seines Sieges gewiß seyn konnte. So zwang ihn eine unwiderstehliche Nothwendigkeit seine Kreise immer weiter auszudehnen, und so wurde von ihm im schnellen Schritte sein Zeitalter dergestalt überwältigt, daß es dem Geiste nicht mehr widerstehen konnte, der aus seinen Thaten und Schöpfungen sprach. Es stand nicht mehr zu läugnen, daß er von Gott gesandt sey, um eine allgemeine Revolution in den Begriffen und in dem Leben der Menschen hervorzubringen. Ihm blieb dabei das Verdienst, daß er die Winke des Schicksals verstand, und daß ihm nicht graute, sie zu befolgen.

Aber das Große in Napoleon's Leben liegt nicht in seinen Eroberungen und in der Ausdehnung seiner Macht, wo es gewöhnlich der beschränkte Verstand zu sehen glaubt, der von der Hülle oder von der äussern Gestalt der Dinge nicht bis zu ihrem innern Sinne und ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen hindurch zu dringen vermag. Zwar glänzt in den großen und glücklichen Thaten des Helden mehr als sonst irgendwo menschliche Klugheit, Kraft und Stärke, und die Gründung großer Reiche kann nur solchen gelingen, die, mit ungewöhnlichen Naturanlagen ausgestattet, Alles um sie her an Verstand und an Tapferkeit übertreffen. Aber der Held vollendet sein Werk erst durch den Gebrauch, den er von den errungenen Vortheilen macht, und durch den Geist, mit dem er das Eroberte verwaltet. Nicht durch die regierenden Individuen erhält die Geschichte ihr Interesse, sondern durch den Charakter, den sie behaupten; auch ist der Länderbesitz wandelbar und vorübergehend; was aber durch ihn in dem Sinn und in den Gemüthern

der Menschen erregt werden, das besteht, wenn auch die Personen und die Geschlechter sich ändern. Auch hierin ward es Napoleon gegeben einzig zu seyn; das Größte hat er nicht bewirkt durch die Waffen, sondern durch seinen Geist, nicht auf den Schlachtfeldern, sondern in dem Innern der Menschen, nicht, indem er die Völker sich unterwarf, oder durch föderative Bande an sein Interesse knüpfte; sondern indem er ihrer Denkungsart und ihrer Weltansicht ein neues Gesetz gab, und dem Geist seiner Zeit einen eigenthümlichen Charakter anbildete. Dadurch hat er das Bleibende hergestellt, was kein Umschwung der Dinge mehr ändern wird. Nehmen wir an, was wir unter allem Möglichen für das Unwahrscheinlichste halten, und was kaum der Wahnsinn wünschen wird, daß durch irgend einen Unfall sein Werk, ehe er es gänzlich vollendet hat, untergehe, so werden wir Alles anders gestalten sehen, als es jetzt gestaltet ist; aber unberührt wird auf der Ruine jenes Gesetz und dieser Charakter bestehen, und auch die wildeste Gewalt wird es nicht wagen, ihnen zu widerstreben.

Was durch Napoleon als charakteristisch in sein Zeitalter eingeführt, und als fester Begriff in dem Geiste seiner Zeitgenossen, so wie als Grundsatz in der Einrichtung der Formen des Lebens herrschend geworden ist, erscheint uns besonders ausgezeichnet in den folgenden Momenten, die in der Geschichte des Tags so hoch empor ragen, daß es genugen mag, blos auf sie hinzuweisen:

1) Der entschiedene Sieg des monarchischen Systems über das republikanische. In dem heftigen Kampfe beider, der durch die französische Revolution erregt ward, hatte sich das Letztere in seiner höchsten Steigerung geoffenbart, zugleich aber auch die Völker auf eine nachdrückliche Weise vor seinen Gefahren gewarnt. Seine Ausartungen, in die es unter den Händen schlechter Menschen verfiel, haben auch seine guten Seiten, die bei Erhaltung seines reinen Charakters nicht verkannt

werden

werden können, unsichtbar gemacht, und — nach gewöhnlicher menschlicher Weise — glaubte man sich gegen sie dadurch verwahren zu müssen, daß man sich auf das entgegen gesetzte Extrem stellte. So mußten auch die alten Republiken durch ihren Untergang die Schuld der neuern büßen. Noch steht, gleich als fürchtete sich der Zeitgeist, das Heiligthum zu berühren, die Helvetische Eidgenossenschaft. Aber auch ihre Stunde kann nicht ferne seyn.

2) Repräsentation der Völker gegen ihre Regenten durch ein ständisches Korps. — Über dem Siege des monarchischen Systems konnten die Gefahren unbeschränkter Alleinherrschaft um so weniger vergessen werden, da kurz zuvor die allgemeine Stimme gegen den Despotismus so laut geworden war. Auch mußte man den Nationen aus ihren so eben erst geendigten Kämpfen gegen den letztern doch wenigstens etwas zum Gewinn lassen; und der Verstand des großen Mannes, der hierin Gesetz und Regel gab, konnte es nicht übersehen, wie dringend selbst das Interesse der Regenten ein System dieser Art fordere. Die Repräsentation nach dem jetzigen Zuschnitte ist aber weit verschieden von den alten reichs- und landständischen Verfassungen; besonders dadurch, daß die Nationen nicht mehr nach Kasten, deren Daseyn ohnehin erloschen ist, sondern in ihrer Totalität repräsentirt werden, und daß die Stimme der Repräsentanten nicht verhindernd, koerzetiv oder hemmend, sondern blos berathend ist. Beides hat seinen hohen Werth und verdient den Dank der Völker; auch ist anzunehmen, daß in ruhigen Zeiten die repräsentativen Körper sich in größerer Selbstständigkeit und Kraft bewegen werden, als jetzt, wo alles Heil des Staats an der Einheit des energischen Willens zu liegen scheint.

3) Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesezze. — Darin ist der Übergang aus einer alten Welt in

eine neue am Meisten ersichtlich. Der Sturz des gesammten Feudalwesens, die Herabwürdigung des Erbadels zu einem bloßen Titel, die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Dienstbarkeiten, die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die gleiche Besteuerung des Eigenthums, das Erlöschen der Privilegien, die gleiche Konkurrenz im Staatsdienste rc. sind die Folgen dieses Grundsatzes, der allgemein anerkannt ist, und auf dessen Realisirung das allgemeine Streben geht. In diesem Streben sehen wir einen herrlichen Sieg der Vernunft; aber nur zu oft wird uns bemerkbar, daß es, wie in allen Siegen, so auch in diesem nicht ohne tumultuarisches Verfahren und Ungerechtigkeit zugehe.

4) Allgemeine Militairpflichtigkeit. — Als das Lehnwesen noch in seinem ursprünglichen Charakter bestand, verpflichtete der Landbesitz zum Kriegsdienste. Das war vernünftig und zweckmäßig für jene Zeit. Bei veränderten Zeiten leistete diese Einrichtung nicht mehr, was sie sollte, und nun führte man die Kriege mit Söldnern, die um Geld gedungen waren. Das hatte die jämmerlichsten Folgen für den Charakter der Völker und für die Sicherheit der Staaten. Die französische Republik bewies, was Nationalarmeen vermögen. Dies Vorbild zwang andere Staaten zur Nachahmung. Dadurch erhielten die großen Reiche eine festere Grundlage ihrer Macht, und der Militairstand kehrte wieder zu der Würde zurück, in der er aus dem hohen Alterthum zu uns herüber strahlt.

5) Unterordnung der Kirche unter den Staat. — Indem die Kirche neben dem Staate bestand, konnte sie den Frieden des letztern stören; indem sie über ihm bestand, konnte sie ihn unterjochen. Lange lagen beide mit einander in Entzweiung; nun ist der Sieg des Staats entschieden. Die Abschaffung des Papstthums — in seinem eigentlichen Sinne, — die Aufhebung aller Exemptio-

nen der Priesterschaft, — das Ende des Mönchthums, die Vertilgung der Inquisition, die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß ꝛc. sind die Folgen dieses Sieges, und durch ihn sind wir gewiß, daß die Macht des Staates der Unduldsamkeit und dem Fanatismus nicht mehr zu Gebote stehen werde. Am leichtesten und schnellsten hat sich dieser Grundsatz verbreitet; aber gewiß weniger durch seine einleuchtende Wahrheit, als durch die Vortheile, die seine Anwendung den Regierungen eines gegen alle Religion gleichgültigen Zeitalters darbot.

6) Unabhängigkeit des festen Landes vom Meere. — Die Auflösung des frühern Zustandes von Europa, die so schrecklich auf Sittlichkeit und Lebensgenuß wirkte, war großentheils dadurch verschuldet, daß uns die Produkte, die wir über das Meer erhalten, unentbehrlich wurden. Die folgenden Ereignisse haben bewiesen, wie verderblich es für das Kontinent sey, daß es sich nicht mit sich selbst begnügt. Die Lehre der Erfahrung hat uns endlich zur Erkenntniß unsers Interesses geführt. Die Entzweiung zwischen den Britten und dem festen Lande hat alle Symptome der Unheilbarkeit. Desto besser, je länger sie dauert; wir empfangen dann durch Gewohnheit, was wir durch den freien Entschluß uns zu geben nicht vermocht hatten.

In diesen hier genannten Zeichen der Zeit liegt unwidersprechlich viel Gutes und Tröstliches, was in uns die Hoffnung erregen kann, daß für manche Entbehrungen und Aufopferungen derselben Zeit die Vergeltung nicht aussen bleiben werde. Wenigstens müssen wir einräumen, daß auf diese Weise Manches ins Leben eingeführt und zur Wirklichkeit gebracht werde, was wir zuvor blos theoretisch erkannten, ohne seine Realisirung zu vermögen. Am Ende aber muß doch immer der Wahrheit der Sieg werden, und es muß zur Gültig-

keit kommen, was die Vernunft, als ihren Gesetzen gemäß, postulirt. Befanden wir uns nicht in einem bedrückenden und schmählichen Widerspruche mit uns selbst, indem wir die Unzulässigkeit der Standesprivilegien, die Ungerechtigkeit der religiösen Intoleranz, und das Widersinnige der ungleichen Besteuerung anerkannten, und doch diese Mißbräuche in der Wirklichkeit unberührt bestehen ließen, gleich als gebe es noch etwas Höheres, als die in unserm Innern erkennende Stimme über Recht und Unrecht? Diesem Widerspruche muß gesteuert werden, der Mensch muß in Eintracht mit sich selbst kommen, und die Vernunft muß die ihr gebührende Superiorität behaupten. Mag der Weg, worauf man hierzu gelangt, dornicht, mühsam und gefährlich seyn, und mag sich am Ziele auch kein Vortheil für das zeitliche Leben finden, der so großer Anstrengungen werth wäre; das darf uns nicht irren. Der Mensch soll, unabhängig von den Ansprüchen seiner sinnlichen Natur, auf die Erreichung seiner Bestimmung streben, und diese liegt darin, daß er überall geltend mache, was das Gesetz der Vernunft von ihm fordert.

Darum ist es die auf dem Standpunkte der Sinnlichkeit gefaßte Ansicht, welche die Tendenzen der jetzigen Zeit nur in dem was augenblicklich und vorübergehend besteht, und in dem Einflusse des Gegenwärtigen auf sinnliches Wohlseyn, wahrnimmt. „Es gehe," sagt man, „alles immer größerm Verderben entgegen. Immer mehr werde die Freiheit der Völker unterdrückt; immer tiefer sinke der allgemeine Wohlstand; überall habe das urkundliche Recht seine Heiligkeit verloren; immer trotziger trete das absolute Regiment einher; durch die Strenge der Gesetze und die maschinenmäßigen Anordnungen der Staaten gehe allenthalben die Selbstständigkeit und der freie Geistesschwung der Bürger unter; unter der Last unerschwinglicher Abgaben seufzen die Städte und das Land; es sey Grundsatz geworden, daß die Regierungen nur die Gesammtheit im Auge behalten, und dieser unbedenklich die In-

dividuen aufopfern dürfen. So strebe die Zeit einem traurigen Zustande von Herabwürdigung und Elend entgegen, in dem der armen Menschheit von dem Erwerbe und Genusse der frühern, bessern Periode der Freiheit, des Rechts und des blühenden Glücks nichts mehr übrig bleibe, als die quälende Erinnerung." — Wir wollen nichts davon sagen, daß in dieser Schilderung — wie gewöhnlich in den Lobreden der in den Anklagen irgend einer gegebenen Zeit — das trübe Gemüth die Farben zu reichlich aufgetragen, und mit Unrecht das, was vielleicht in diesem oder jenem Moment, oder in diesem und jenem Kreise treffend seyn mag, dem Zeitalter überhaupt zur Last gelegt habe. Aber was hier als bedenklich, drückend und drohend für die jetzige Welt und die Nachwelt aufgeführt wird, ist unzertrennlich von einer neuen Schöpfung, selbst wenn sie auch die Herstellung der vollkommensten und beglückendsten Ordnung der Dinge bezielte. Um das Alte zu zerstören und das Neue zu bilden, bedürfen die Regierungen einer größern Summe von Macht und Hülfsmitteln, als wir in ruhigen Zeiten ihnen bewilligen; und wo energisch und nachdrucksvoll gegen große Hindernisse und auf schwer zu erreichende Zwecke gewirkt werden soll, ist es nöthig, daß die Kräfte sich vereinigen, und daß der wirkende Geist so unabhängig, als möglich sey. Auch ist es bei einem solchen Wirken unvermeidlich, daß nicht, unter dem gewaltsamen Streben auf die Interessen des Allgemeinen, die mit demselben oft unverträglichen Interessen der Individuen leiden; und das urkundliche Recht kann wenig Schonung erwarten, wo alles darauf dringt, neue Rechtsverhältnisse zu ordnen. Es muß das Erz durchs Feuer gehen, ehe es zur herrlichen Bildsäule sich gestaltet, und es ist unmöglich, daß die Schlacken, die sich von ihm sondern, nicht auch Theile des edeln Metalls mit sich nehmen.

Das System der Überlegenheit oder die Art von Universalmonarchie, welche Napoleon zu Stande gebracht, und immer mehr ausbildet und konsolidirt, ist [illegible] ein Ärgerniß

und eine Thorheit, und man hört nun oft die zürnende Aussersung unsers unvergeßlichen Johannes Müller wiederholen: „die Präpotenz einer einzelnen Macht sey die Zerstörung aller Freistätte, der Tod aller Hoffnungen des Menschengeschlechts, die ohne einen gänzlichen Unwerth der Völker, eine gänzliche Erstummung aller Männer von Geist und Muth, und ohne gedoppelte Verrätherei der Räthe an den Fürsten und der Fürsten an ihren Häusern und an sich selbst nicht sollte aufkommen können.“ *) — Aber es ist doch nicht zu läugnen, daß es eine reine Idee der Universalmonarchie gebe, deren Realisirung die höchste Wohlthat für die Menschheit seyn müßte, indem es nur durch sie möglich ist, daß das Gute eine allgemeine Verbreitung findet, daß die oft armseligen Leidenschaften, welche die Völker trennen, erlöschen, daß durch freies Verkehr und ungehemmte Mittheilung die Kräfte der Länder und ihrer Bewohner sich entwickeln, und daß statt des einseitigen Nationalgeistes ein edlerer Geist des Kosmopolitismus und des allgemeinen Brudersinns erwache. Die Sache ist wahrlich an sich nicht verwerflich; aber Alles hängt an der Gesinnung und dem Muthe dessen, der auf diese schwindelnde Höhe sich erschwungen hat; folglich verhält es sich mit der Universalmonarchie, wie mit der Monarchie in kleinern Kreisen. Sie kann der Welt zum Segen und zum Fluche werden, durch den humanen oder durch den egoistischen Charakter dessen, der sie behauptet.

Auf dem Standpunkte, auf dem wir die Zeichen der Zeit betrachten, ist es uns übrigens gleichgültig, ob und wie lange, das durch Napoleon geschaffene System der Präpodenz Bestand haben werde; aber dieses System war nothwendig, um die Revolution in den Meinungen und in dem bürgerlichen Leben, welche die Vorsehung dem Helden zum Berufe gemacht

---

*) S. Johann von Müller von K. L. von Woltmann. S. 289.

hatte, unter den meisten Völkern von Europa zu vollenden. Sollten die Teutschen ihr steifes, lahmes Formenwesen, die Spanier ihre Inquisition und ihren Fanatismus, die Italiener die Priestergewalt, die Schweizer ihre Aristokratie, die Preussen ihr Buchstaben- und Tabellenwerk, die Östreicher ihr starres Haften am Herkommen fallen lassen, so mußten sie alle überwurden werden; und sollte der Thron des Papstes stürzen, so durfte es keine Macht mehr geben, die ihn hielt. Auch lehrt uns die ältere Geschichte, daß die römische Weltherrschaft nothwendig war, um die Völker im Norden und Westen von Europa der Barbarei zu entreißen, und daß ohne sie der Genius des Christenthums in so kurzer Zeit nicht durch alle Lande gegangen wäre. So können Universalmonarchien sich erheben, zu größern Bestimmungen, als die sind, welche die Eroberer meynen; haben sie aber diese Bestimmungen erreicht, so zerfallen sie, weil alle Erscheinungen in der Geschichte vorübergehend sind, nothwendig wieder, besonders wenn die Riesenhülle keinen Geist findet, der mächtig genug wäre, sie zu erfüllen. Die letztere Gefahr scheint Karl der Große gefürchtet zu haben. Als er sein Reich vom Ebro bis an den Raab, und von der Tiber bis an die Ostsee ausgebreitet hatte, „da „fühlte sein besonderer Verstand das Unnatürliche übergroßer „Herrschaft; er vertheilte sie.“ *)

Alethinos.

*) Darstellung des Fürstenbundes ꝛc. S. 33.

14.

Literatur.

Ueber Johann von Müller's historische Kunst besonders in dessen Universalgeschichte.

Durch den Überblick der ganzen Entwicklungs- und Studiengeschichte unseres unsterblichen Müller, wie nämlich dieselbe in den Briefen an seinen Bruder uns vor Augen liegt, ist uns möglich, einige tiefer, als mehrere bisherigen Anzeigen, in die Universalgeschichte eingehende Betrachtungen, anzustellen, und gleichsam einen Schlüssel zu derselben aufzufinden. Wir fühlen uns hierzu gedrungen, erstlich um dem Andenken desjenigen, der den Herzen seiner Freunde so Vieles gelten mußte, auch von Seiten des Geistes und Verstandes die geziemende Anerkennung zu widmen, dann, um dem Unbefangenen etwas über die Art zu sagen, wie von dem Studium der Müller'schen Werke, insbesondere der Universalgeschichte, die tröstlichsten Früchte zu gewinnen sind.

Es ist bekannt und anerkannt, daß Müller einer der fleißigsten Forscher in den Geschichten der Menschheit war; aber durch die Zeugnisse, welche in den bis jetzt erschienenen Briefen gegeben sind, wird sich fast jede Vorstellung hiervon übertreffen. Abgesehen von den persönlichen Beziehungen und Äußerungen, welche dort vorkommen und uns von des Mannes treuer, wohlwollender, gewissenhafter Gesinnung und von der Dauerhaftigkeit und Entschiedenheit in dem Allen viele Beweise, oft in rührenden Zügen geben, wollen wir hier nur von dem literarischen und historischen Inhalt derselben reden. Nicht

etwa nur, daß Müller das Große, das Unumgängliche aus alten, mittlern und neuern Zeiten — das, was in einer jeden das Klassische heißen darf, gekannt und zwar genau und vertraut gekannt hätte. — Dies sah er von Jugend auf als das Fundament alles Wissens an, und hat an solchen Studien alle ihm verliehene Kraft gesammelt und gestahlt; war ganz davon erfüllt und sprach davon am letzten Tage seines Lebens, wie vor sechs und dreißig Jahren mit derselben Gewalt der Überzeugung, als von dem, worauf Alles beruhe, was uns stets erfrische und erneuere. Aber gleich Einem, der auf festen und wohlgeübten Füßen stehend, in jeder Richtung sich bewegen, alle Hindernisse leicht überwinden und von jeder Verwirrung gewandt sich loswinden kann, ohne andre Gefahr, als im äussersten Fall nur etwas zu straucheln, sodann sich bald wieder zu fassen, und desto fester zu halten, ging er nach jenen Jugendstudien immer tiefer in das Labyrinth der Erzeugnisse des menschlichen Geistes; machte sich mit Allem bekannt, was ihm begegnete, oder er auftreiben konnte; wußte auch das Kleinste zu finden und zu schätzen, und eben dieses nicht übersehend und stets den Blick auf den Menschen gerichtet, drang er aufs tiefste in das menschliche Herz (welches das Größte wie das Kleinste umfängt) und lernte dasselbe in seinen Bestrebungen, im Fortgang zum Guten und Schlimmen genau erkennen, und mit unbeschreiblicher Geduld, ins Besonderste verfolgte er, oder wo ihm selbst das nicht bis völlig in dem Mittelpunkt gelang, wenigstens die Art anzuregen, wie es zu bessern Gelegenheiten geschehen könnte. Jeder Forscher menschlicher Dinge bleibt darin stets auf eine lebendige, magische Weise mit Müller und seinen Studien verbunden; denn diese waren nicht ängstlich abgegrenzt, sondern frei das Mannigfaltigste berührend; überall gleiche Geistesgegenwart und heitere Mittheilung; gleiche Bereitwilligkeit, das von andern Begonnene nach Möglichkeit eigener Kräfte auszuführen, als wofür dies oder jenes ein Andrer mehr zu leisten versprach, denselben allen

Vorschub zu gewähren, freundlich und hülfreich mitzuwirken, jederzeit aber in ihm die unerschöpflichsten Resursen, und dabei noch eine fröhliche, kindliche, rastlose Empfänglichkeit. So wurde möglich, daß Müller sich nach den vielfachsten und verschiedensten Richtungen bewegte und sich selbst nicht verlor: so erblicken wir in seinen Werken die großen, wesentlichen Grundzüge der Menschheit vor Allem, aber nicht minder dasjenige, was so Vielen in dieser Zeit ins Blaue entschwindet, die Züge der Besonderheit und Individualität mit liebevoller Sorgfalt, wie das Große mit Ernst und Würde ausgeführt. So enthalten jene Briefe einen Schatz von Kenntnissen jedes Zeitalters der Welt, der verschiedensten Denkmale des menschlichen Geistes, wie man ihn nicht leicht zum zweitenmale findet und vorzüglich von da an, wo ihm durch die Aufsicht über die kaiserliche Bibliothek in Wien so vieles Merkwürdige und Seltene zugänglich wurde, eine Aufmerksamkeit gerade für das Merkwürdigste und Seltenste, oft auch für das Unbeachtete von längst verschlossenem Inhalt, wie man nur von solcher Gegenwart des Geistes erwarten konnte. Ja, wir dürfen es nicht verhehlen, Müller kommt uns in dieser tiefen Empfänglichkeit des Gemüthes oft noch bewunderswürdiger vor, als in Entwürfen und Ausführungen, und wie sehr wir diese zu schätzen wissen, als stets männlich gedacht und mit Umsicht und Kraft fortgeleitet, so wird uns jenes mächtige Ergriffenseyn von Allem, was den Menschen angeht, gerade als die seltenste Gabe, und als die Quelle, woraus er den Geist zur Ausführung gestärkt, höchst verehrungswürdig bleiben; denn dies ist eben das Eigenthümlichste an Müller und macht ihn zum historischen Genie; es unterscheidet ihn am Meisten von dem übrigen Volk, das sich Geschichtforscher und Geschichtschreiber nennt, aber vom Egoismus dieser Zeit nicht loskommen kann. Durch diese Eigenschaft tritt er in die würdige Gemeinschaft der Alten und bewahret gleich ihnen die Erinnerung an alles dasjenige, was von Form und Zeit und Ort unabhängig,

das Unvergängliche am Menschen ist, wodurch er in jeder Form, an jedem Orte und in jeder Zeit ein tüchtiger Mensch zu seyn anschaulich lernet. Diese Tugend Müllers, Alles was ihm begegnet, in die Tiefe des einfachen Blickes zu fassen und recht darin wurzeln zu lassen, auf daß einem Jeden sein Recht geschehe, und in jedem zuletzt das Wesentliche erkannt werde, hat auch bewirkt, daß er von den mannigfaltigsten Studien nicht gleich so vielen Andern zerstreut wurde, sondern eben, weil er in jedem Gegenstande gleichsam bis in dessen Seele durchdrang, traf auch seine Seele damit zusammen und er wurde nicht aus sich selbst geschleudert. Wo wir hinblicken in seinen Schriften, finden wir darum auch denselben Geist der Wahrhaftigkeit, der Treue und Gerechtigkeit, dieselbe Würde und dasselbe zarte Gefühl für das Dekor und dessen Stimme im Gewissen. In andern zerstreuenden oder zudringlichen Verhältnissen des Lebens hat er zuweilen fehl zu greifen geschienen, weil er meistens sogleich aufs Wesentliche drang, die Mitwirkenden aber, den Blick vielfach getrübt, oft Umwege suchten, und überall anstießen an ihn, so daß er manchmal auf Momente irre werden konnte an sich selbst, wie dann die Unwissenheit oder der träge Wille in unserm Umgang uns oftmals hindert, das überall zu seyn, was man zu seyn vermag, oder wenigstens dafür anerkannt zu werden, und so mit mehrerer Zuversicht fortzuwirken.

Erwägen wir nun die Hauptserfordernisse der Geschichtforschung — kindlich ergebener treuer Sinn und fester Blick auf den Ursprung, Fortgang, Zusammenhang und Vollendung desselben; so läßt sich auch in den kleinsten zerstreuten Zügen aus jenen Briefen schon sehr vieles Genügende aufweisen, wie viel mehr in den eigentlichen Geschichtbüchern des unvergeßlichen Mannes! — Es ging so leicht nichts bei ihm verloren, am wenigsten das, welches sein Gemüth aus innerem Beruf in Anspruch nahm. Daher haben wir in der Schweizergeschichte, als demjenigen Werke, worin

der Absicht nach das Einzelne und Besondere mehr hervortreten mußte, auf jener Seite den Beweis jener völligen Hingabe an den Stoff und der gewissenhaftesten Behandlung desselben, so daß auch nichts unbeachtet bleibt, das nur einigermaßen von Bedeutung für die Sache ist, und einen gewissen Bezug darauf hat. Eben so sorgfältig suchte Müller in diesem Werke der andern Forderung zu genügen, was nur bei dem großen Detail fast eben so verborgen bleibt, wie dies überall innerhalb eines großen und vielfach belebten Kreises von Individualitäten zu geschehen pflegt. Dieses Andre also stellt sich in der Universalhisterie weit mehr heraus, weil sich hier das Einzelne, als unter einem entfernteren Gesichtspunkte gefaßt, mehr zusammendrängt.

Die Grundlagen ächter Geschichtsforschung hat demnach Johann Müller ganz und gar in sich gehabt, auf sie hat er Alles gebauet und kein Fragment, nicht einmal das Kleinste, ermangelt der wesentlichen Merkmale hiervon. Wer darf in Rastlosigkeit sich mit ihm vergleichen? Und wie Viele haben wohl so viele Quellen der Geschichte mit eignen Augen gesehen, so unermüdet erforscht und niemals nachgebetet? — Unsre Zeit, welche gewohnt ist, dasselbige, oft sogar Unwahre (freilich auch ohne Wirkung) zehn- oder mehreremale gleichsam von Munde zu Munde (darum verunstaltet) sagen zu lassen, vor welcher sich Manche sogar rühmen dürfen, Entdecker zu seyn, indessen sie unbeachtete Alte ausschreiben. — Diese Zeit vermag freilich die unbeschreibliche Mühseligkeit des selbst sehenden und forschenden Mannes nur da zu schätzen, wo sie allzu auffallend wird. Aber man wolle sich nur entschließen, die Studien Müller's genauer zu betrachten; so wird man finden, daß er auch dort, wo andre wackre Männer vorgearbeitet, sich nicht von ihnen blos führen oder gar hinreißen lassen, sondern in Allem und Jedem, Kleinstem und Größtem, Bekanntem und Unbekanntem, seinem zarten Gefühl und strengen Gewissen genügen wollte. Es findet sich daher fast keine Zeile in allen

seinen Schriften, welche nicht nach ihrem Inhalte sich aus irgend einer Quelle ihm ergeben, in einem der Sache sich fügenden Sinne ausgedrückt und nach Maasgabe der gründlichsten Studien kombinirt wäre. Gerade darin stechen die Müller'schen Angaben und Ausführungen oft so frappant ab von denen Anderer, und wir haben hier wieder ein Beispiel, wie viel sicherer es sey, Einem Gründlichen vertrauen, denn tausend Andern vom gewöhnlichen Schlag. Dieses frappant Abstechende in seinen Werken, besonders in der Universalgeschichte, ist nun an sich ganz wie es soll, nicht geeignet, blos nachgesprochen zu werden; es fordert auf zur Theilnahme und Selbsterforschung; und so muß es seyn mit jedem tiefer eingehenden historischen Werke. Es sollte zuerst (wie jetzt die Universalgeschichte) völlig als ununterbrochenes Resultat gegeben werden, aber so geordnet, daß man in der abgedrungenen Nachforschung durch dasselbe sicher geleitet würde. Und so ist die Müller'sche Universalhistorie. Niemand wird sie aber nachschreiben, Viele werden genöthigt seyn, ihr nachzuforschen und tiefer einzudringen, als in ihr selbst geschah; dies ist die Frucht jedes wohl besonnenen und durchgewirkten Werkes.

Müller konnte daher getrost von seiner Universalhistorie sagen: „dieses Werk soll wie ein Resultat meiner Studien und „Erfahrungen frei aus meiner Seele hervorgehen; erst die Periode abnehmender Kräfte wäre dann der eigentlichen Erudition, dem gelehrten Kommentar der Universalgeschichte gewidmet (J. M. Werke, Thl. 6. S. 427)." Bis dahin hätte diese Schrift auch schon Vieles angeregt und der Verfasser hätte ferner nachgeholfen, wenn Gott ihm noch weiter das Leben geschenket. Ganz ist ihm seine Absicht nicht gelungen, aber sie ist uns klar vor Augen gelegt, und Alles, was er selbst geliefert und was nun als Nachlaß erscheint, stimmt mit dieser Absicht aufs beste überein. Der Eigenheit seines Ganges in der Universalgeschichte war er selbst recht gut bewußt: „ich weiß „ganz wohl, (sagt er ebendaselbst S. 136) daß Manches in ihr

„ist und noch mehr hinein kommt, das auffallen würde; es ist „aber eine Universalhistorie secundum Johannem Müllerum „und nicht secundum alios; jeder hat seinen Gesichtspunkt „und soll den nicht verlängern, denn derselbe ist Er." Dies laßt uns ja nicht übersehen und so an Johann Müller vor Allem nicht die Forderung thun, daß Er allein das Individuum, das Ideal der historischen Kunst realisiren solle. Jedes wahre Ideal führt sich nach seinen einzelnen wesentlichen Momenten in vollkommener, lebendiger und ganz individueller Realität aus; das Falsche aber bringt nur fruchtlose Bestrebungen hervor und hält dem, der ihm nachhängt, unerreichbare Aussichten vor, so daß er das eigentliche Ziel seiner Bestimmung verfehlt. Wer das erfüllet, wozu er berufen ist, der entspricht den höchsten Forderungen und realisirt auf seine Weise das Ideal. Ohne seinen Beitrag und Mitwirkung würde der Ausführung desselben stets ein ordentliches Glied mangeln. So ist es auch mit Müller's Bestrebungen in Bezug auf historische Kunst. Dasjenige, ohne welches sie gar nicht wäre — unbedingte Hingebung, gleichsam Versenken in den Gegenstand, tiefer Blick, Treue und Haften am Wesentlichen, Menschlichen, wodurch alles zusammenhängt, stete Hinsicht auf das, was den Menschen groß und kräftig macht, und was ihn verdirbt und für immer untergräbt — das hatte Müller in eminentem Sinn. Es gelang ihm daher, sich ohne Zwang in die Zeiten zu versetzen und nirgends jenes Wesentliche zu verfehlen Hiervon hat er niemals abgelassen, hat niemals eine sonstige Aufgabe jener vorgezogen, und es ist ganz eigentlich das die Seite, von welcher er den Grundforderungen der historischen Kunst genügte, und von wo aus wir im Verfolg den Werth der Universalgeschichte zu schätzen haben.

Diese Art und Weise, in welcher Müller das Seinige gethan, würde völlig hinreichen, wenn wir noch in der natürlichen Einfalt lebten mit allen Tugenden und Gebrechen derselben. Wie durch die Gewalt des Gesanges der Dichter einfacher

Zeiten und Menschen ergriffen, da er Nichts ersonnen, sondern Alles im Überblick und lebendigen Zusammenhang gezeigt, so würden dann auch Müller's Geschichten als ein mächtiges in großen Tönen fortwallendes Lied voll Leben und Kraft uns begeistern und die Macht der Erinnerung die Verbindung und Einheit aller Zeiten tief erwecken, wie bei Vielen noch jetzt unausbleiblich ist. Aber die Menschen, insbesondere die von Europa sind weit von jener Einfalt gewichen, haben sich in ihren öffentlichen und Privatverhältnissen, im Leben, Kunst, Wissenschaft und Religion weit mehr verwickelt, als dies vorher jemals gewesen.

Bei solchem Stande der Dinge würde sehr gefehlt seyn, die Verwicklungen nur zu verdammen als Verstrickungen des Bösen, wie dies der frommen Einfalt leicht begegnet; eben so gefehlt aber auch, in den im Einzelnen freilich nicht zu übersehenden Regungen einer höheren Kunst, welche zu des Menschen Bestimmung wesentlich gehört, blos ein Gekünstel des Menschen an sich und ein eitles Formenwerk zu erkennen. Davor nun wurde Müller meistens bewahrt durch seinen, überall und in jeder Form das Gute gern anerkennenden Sinn; auch leitete ihn da, wo er noch nicht völlig klar zu sehen vermochte, nicht selten ein divinatorischer Geist und ließ ihn das Rechte treffen. Doch müssen wir nicht übersehen, daß er selbst aufgewachsen unter den einfachsten und gleichsam nach patriarchalischen Familienverhältnissen, auf freiem Boden und an den Bergen, woher den Ebenen das Element des Lebens kommt, — auch dieser altväterlichen Einfalt getreu blieb; von einem stets über ihn waltenden Schutzgeist so begünstigt, daß er in seiner, zwar drang- und arbeitsvollen Jugend, doch wenigstens nicht in den tiefen Kampf des Lebens gezogen wurde, der später so manchen Jüngling überwältigt, aber auch manchen für das Höchste gestärkt hat. Diesen Kampf also minder kennend durch sich selbst und eben darum späterhin zuweilen aufs Empfindlichste davon ergriffen, forderte er oft von allen

Zeiten dieselbe Ursprünglichkeit, ungetheilte Kraft, Einheit, dasselbe Freiheitsgefühl, dieselbe Anhänglichkeit an das Fundament aller Staatenvereine, dieselbe Höhe des Muths und der Tapferkeit; hierbei dieselbe Einfalt in Sitten, Lehrmeinungen und Gebräuchen, wie dies Alles bei Völkern und Individuen auf den ersten Stufen der natürlichen, ungehemmten Entwicklung bis zum Mannesalter statt findet. Diesen Gesichtspunkt hat sich Müller tief eingeprägt, und es macht ihm Ehre, ihn niemals verlassen zu haben, da es sein eigener gewesen, wohin er von der Vorsehung gestellt war, nämlich: über das Einfache und die elementare Kraft der Menschheit durch die historische Erinnerung zu wachen, und überall zu warnen vor selbstischen und erkünstelten Verwicklungen und Verwirrungen. Die Tiefe seiner eigenen Reflexionen über die Geschichte aber, welche mit den Jahren zunahm, beweist durch die sie oft auszeichnende Kunst und Absichtlichkeit, daß er selbst eine noch ganz unentwickelte Gewalt höherer Kunst in der Geschichte in sich hatte, als in seinen ausgeführten Darstellungen sich zeigt, daß demnach in seinen Geschichten wirklich ein lebendiger, dringender Ruf ertönet in die Tiefen der Historie, und oft mit mächtiger Stimme die Geister der Zeiten beschweren werden, daß sie vor uns vorüber wandeln und wir auf Augenblicke ganz in ihre Gegenwart und Umgebung versetzt werden. Nun ist es eben die Aufgabe der historischen Kunst, deren Fundamente Müller als Heiligthum bewahrte und würdig darauf bauete, daß, wie der Mensch vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortgeschritten, und in diesem Fortschritt sich nothwendig mit sich selbst verwickeln, in Kampf gerathen und auf dem Wege der strengsten Konsequenz und Wissenschaft und nur mit künstlerischer Gewandheit im Gebrauch derselben sich sowohl am Einfachen und Fundamentalen halten, als alle Besonderheiten und Einseitigkeiten durchwirken und überwinden kann, so auch der Historiker, welcher in seiner Kunst die höchsten Stufen

erreichen

erreichen will, alle Zeitalter und Entwicklungen des menschlichen Lebens nicht blos mit treuem Sinn betrachten, dieselben aufzeichnen und ihren Zusammenhang erforschen, zuweilen auch ahnen und diviniren, sondern er muß alle jene Zeitalter und Entwicklungen selbst durchleben und durchwirken, mit voller Kraft und Gegenwart darinnen seyn, und doch stets mit freiem Geiste darüber schweben, und von jeder Besonderheit der Form, ihre Nothwendigkeit für ihre Stufe erkennend und heilig achtend, sich wieder befreien können. So ist er den in künstlicherer Bildung begriffenen Menschen das, was der frühern Welt die Sänger gewesen; er ist der Erinnerer, der Seher, und der Bildner zugleich, da er überall zeigt, wie in jeder Form der Bestimmung des Menschen nachgestrebt werden und dies nach dem innern meist verborgenen Zusammenhang zeigt. — Dies überall zu können, dazu muß ihm das Leben des Individuums, wie des ganzen Geschlechts, nach allen Momenten seiner Entwicklung, völlig klar seyn, er muß wissen, was in jedem Zeitpunkte seyn kann, und nicht seyn kann, die Idee der Erziehung des Menschengeschlechts darf er keinen Augenblick aus der Acht lassen; aber als ein künstlerischer Mann wird sie ihm nicht als Abstraktum, als Gerüst hervortreten, wie in diesen Zeiten so häufig geschehen, und wie es auch Müller's Gefühl mit Recht höchst widerlich war; er wird vielmehr zu Jedem in der Art sprechen, welche ihm die verständlichste ist; er wird sich Jedem vertraut machen und mit Sicherheit auf ihn wirken können, weil er stets am Wesentlichen haftend, auch in allen Formen sich zu bewegen gelernt hat. Wie Viele werden noch kommen, streben und wieder hingehen bis man diesem Ziele der Geschichte um ein Bedeutendes näher gerückt ist! Aber Vieles von jener Beweglichkeit in den Formen der Erscheinung der Menschheit hatte Müller in der That, und mit vorzüglicher Stärke hielt er dabei auf das Wesentliche. — Seine Geschichten sind daher meistens würdige Beweisführungen von der göttlichen Gerechtigkeit bei allen Völkern und in jeder Zeit; sie sind unentbehrlich, weil einmal hat

seyn müssen, daß man die größten und bedeutendsten Züge in solcher Absicht zusammenstellte, und Müller vor allen Andern dies so groß und gewaltig ausgeführt. Aber es tritt dies Alles noch bedeutsamer und verständlicher hervor, wenn ohne Rücksicht und Vorliebe für das Maas und die Forderungen gewisser Zeitalter, ohne subjektive Wünsche und Reflexionen, also völlig objektiv der Entwicklungsgang des Menschengeschlechts durch die Konsequenz der Darstellung selbst mit entschiedener Nothwendigkeit sich den Gemüthern einprägt, so daß dieselben durch die Geschichte in der That zur Freiheit erzogen werden. Daß Müller diese Höhe der historischen Kunst mehr fühlte, als sich völlig zu klarem Verstand und gänzlicher Gewalt über Stoff und Form der Begebenheiten aneignete, mögten wir nicht in Abrede stellen; aber wir behaupten dagegen, daß jenes Gefühl für das Vollständige, und jener tiefe Sinn für alles Menschliche, diesen herrlichen und großen Menschen ewig auszeichnen und jedem künftigen Zeitalter unentbehrlich machen wird, weil seine Schriften, wie wenige andre, durch Fülle, Wahrheit und Gediegenheit in den einzelnen Zügen zu tieferer Ergründung des geheimeren Ganges im Leben der Menschheit aufregen, und so betrachtet jede einseitige Beurtheilung, Befangenheit in dieser oder jener von früher Jugend gepflegten Ansicht, überhaupt jede Einmischung der Subjektivität überall dem Großen, was er wollte, und wonach er aufrichtig rang, billig nachgesehen werden muß.

So hat dann Müller den ausgezeichneten historischen Tugenden gemäß, die wir oben von ihm betrachtet haben, das, wozu er berufen war, treulich erfüllet und hiermit dem Ideal historischer Kunst auf seine Weise genüget. Er ist und bleibet einzig und unvergleichbar. Erkennet er, diesem seinem eigenthümlichen Beruf gemäß, (da einer nicht Alles vermag) noch nicht völlig und in gehaltener Klarheit das tief verborgene Gewebe des menschlichen Daseyns und Wirkens auf Erden; schwebt er noch nicht frei genug über den Formen, welche er

darstellt, ist seine Art und Kunst noch nicht die rein dramatische, sondern mehr nach dem Epischen und Lyrischen geneigt, und mehr natürlich aus dem Herzen gedrungen, als künstlerisch durch freien Geist geleitet; so ist er hierum nicht zu tadeln, weil er, was nach Maasgabe seiner Bildungszeit und der frühesten Richtung seiner Studien möglich war, geleistet, und die einzelnen Züge aus dem Leben des Menschengeschlechts mit solchem Ernst und so tiefem Sinn für deren Ursprung und Ziel behandelt und dargestellt hat, daß ihm Wenige hierin nur nachkommen. Der Finger Gottes ist in diesen Zügen sichtbar, und Müller hat redlich gearbeitet im Weinberg des Herrn. Auch ist die von uns nur schwach bezeichnete Vollständigkeit der historischen Kunst so schwer zu erreichen, daß derjenige, welcher ihre höheren Probleme löste, noch lange ausbleiben wird. Aber kommen muß er (wenn auch auf mehrere Individuen vertheilt) und dann werden ihm Müller's historische Andeutungen, Darstellungen und Resultate eben so viele Lichtpunkte voll Lebens und Innigkeit seyn, und gleichsam Sterne, deren Umläufe und Gesetze er nur tiefer im Wesen des menschlichen Gemüthes nachzuweisen hat. Bis dahin müssen die Geschichten mit derselben Hingebung an das Einzelne, mit derselben Treue in Aufnahme und Bewahrung dessen, was geschehen, und wie es geschehen, behandelt und dargestellt werden, wie Müller und viele Alten es gethan, und sollte einen solchen Historiker ein ihm selbst noch nicht ganz verständlicher Drang bewegen, seine Blicke auf den innersten Zusammenhang des schon vollbrachten oder noch zu vollbringenden zu werfen, so soll er sich das lieber mit Strenge versagen, was er noch nicht vollkommen klar und entschieden gefaßt, und die ungeschwächte Kraft seinem Gegenstand als solchem d. h. als dem mit möglichster Genauigkeit aufzufassenden und zu zeichnenden gänzlich widmen, wie Müller dieses rastlos gethan und Andern oft genug gerathen hat. Von dieser seiner Bescheidenheit und dem richtigen Gefühl seines Wirkungskreises folgen in der Korrespondenz noch sprechendere Züge.

Nun zur näheren Ansicht der Universalgeschichte. „Als „Müller dieses Buch schrieb (sagt er Vorr. S. XX. von sich „selbst) war er noch Jüngling, und noch dazu in der Lage, „daß er die schon dazumal in Menge zusammengetragene Ma„terialien nicht einmal benutzen, sondern nach flüchtiger Ansicht „eigentlich nur den Eindruck, wie er ihm aus den Quellen ge„blieben war, hinwerfen, und mit dem, welchen er von der „lebenden Welt bekommen, vergleichen konnte. Es entstand „hieraus ein Werk von sonderbaren Eigenschaften. Die Indi„vidualität des Verfassers, Haß aller Unterdrückung und Unge„rechtigkeit, Liebe der Arbeit, Freiheit und Gesetze, Billigkeit „in Beurtheilung menschlicher Schwächen und Bewunderung „großer Talente und Willenskraft in Verbindung mit Humani„tät, dieses mußte überall durchleuchten. Hingegen die Dar„stellung ungleich; ausführlich und genau nur in den Kapiteln „seyn, deren Gegenstände er schon quellenmäßig erforscht hatte. „So fehlte neben manchem Neuen und Seltenen bisweilen das „Bekannteste, welches ihm nicht hätte entgehen können, wenn „er weniger Skriptores, dafür aber nur die allgemeine Welt„historie gelesen hätte."

Dies reicht hin, uns zur Betrachtung des Werkes auf den rechten Gesichtspunkt zu stellen. Niemand hat tiefer gefühlt, wie weit diese Arbeit noch von der Höhe, worauf sie getrieben werden sollte, entfernt war, als Müller selbst. In einem Briefe vom Jahre 1806 sagte er: etwa fünf Jahre völliger Muse würden hinreichen, um seiner Universalgeschichte einige Vollständigkeit zu geben; aber nur mit Grauen denke er an die Größe dieser Aufgabe. Daß ihm nicht vergönnt war, dies auszuführen, ist in den bisher erschienenen Kritiken nun schon genugsam beklagt worden, wir wollen uns daher bestreben unsern Betrachtungen über das Werk dasjenige anzufügen, was Müller selbst zur Vervollständigung seiner Universalgeschichte zerstreut in seinen Schriften angemerkt und ausgeführet hat.

Was gleich am Eingang der Universalgeschichte unter der Aufschrift: Europa, steht, ist ein tiefer Blick in die Werkstätte der Menschenkraft, woraus die Geschichten erwachsen. Selten ist uns Bedeutsameres vorgekommen; es zeugt von männlicher Reife und Umsicht, — auch ist es im Jahre 1806 geschrieben. — Eben so die Blicke auf den ersten Zustand und das erste Vaterland des Menschengeschlechts. Die wichtigsten Wahrheiten sind in wenigen Worten ausgesprochen. In demselbigen Sinn wurden nun nicht alle folgende Kapitel ausgeführt, aber sie wären es geworden: denn alle Studien drängten und reiften sich in Müller immer mehr zur Vollständigkeit der Umsicht und Gediegenheit der Einsicht. Vom ersten Buch dürfen wir sagen: es besteht zwar nur aus flüchtigen Betrachtungen der Vorwelt, aber diese flüchtige Reise des Verfassers hat uns mehr gegeben, als Andern ihr ganzer Lebensgang. In den Chronologien der Urwelt und der Skizze Persischer Geschichte (8r Band der Müller'schen Werke); ferner in der Vorrede zum ersten Bande von Herder's Werken zur Philosophie und Geschichte, und in den Anmerkungen zu den dort beigefügten Stücken aus Schah Nameh und aus Mirkand findet sich vieles Kostbare, aus dem innersten Sinn des Morgenlandes Geschöpfte, zur weiteren Ausführung des ersten Buches. Dem zweiten Buch — worin wir insbesondere umfassendes Studium über Ägypten und Babylon, doch nicht ohne Anerkennung mancher eigener Ansichten, vermissen, (einiges Gewichtvolle steht in der Rezension von Woltmann's alter Staatengeschichte, im zehnten Bande der Müller'schen Werke —); dagegen aber die Gesetzgebung Lazedämons und Athens — einige mißlungene Vergleichungen abgerechnet — für wohlgerathen halten, eben wie auch die Anfänge der Römer — worin ganz besondere Aufschlüsse — wußten wir wenig beizufügen, ausser zerstreuten Zügen in den Briefen. Das dritte Buch kann eben daher gar sehr vermehrt werden. Wie Vieles

ist auch schon zur Bezeichnung der griechischen und römischen Autoren (fünftes Buch) in den Briefen an Bonstetten; aber ein Schatz solcher Bemerkungen kommt noch in Briefen an andere Freunde und aus spätern Zeiten. Bei Betrachtung des vierten Buchs stimmen wir mit dem, was in der Jenaischen und Heidelbergischen Literaturzeitung genug hierüber gesagt wurde, meistens überein, besonders in der Klage über den Verlust, daß Müller das Alexandrinische Zeitalter nicht mehr seines Blickes werth gehalten. Einiges vorzüglich Politisches ist aus den Rezensionen besonders über Hannibal und Antiochus (Jenaische Allgemeine Literaturzeitung 1806) nachzutragen. Sonst aber sind hier die ersten Eindrücke, welche die großen Begebenheiten auf Müller's Gemüth gemacht, treulich wieder gegeben, und meistens treffend, wie es mit erstern ungetheilten Eindrücken zu seyn pflegt.

Über Rom (im sechsten Buch) braucht nichts Anders aus des Verfassers Schriften zur Ergänzung angeführt zu werden. Wir sehen hier ein wohlgerathenes, herrliches Bild, gezeichnet mit Größe und Kraft — nicht blos wahrgenommener, sondern selbstgefühlter und angeeigneter. Die hervorragenden Männer nicht allein, auch das Leben des Volkes, seine Sitte im Steigen und Sinken, die Gewalt des Gemeinwesens, wodurch Rom wurde, was es gewesen, und sich so lange behauptet. — Alles das ist hier auf bisher unerreichte Weise geschildert. Unauslöschlich ist der Eindruck einer solchen Darstellung; die Höhe, wie die Tiefe menschlicher Kraft tritt gewaltig vor unser Gemüth. Wie durch tüchtigen, unverwöhnten Gebrauch dieser Kraft der Mensch unwiderstehlich ist, wird uns hier eindringend klar; dann aber auch, wie das menschliche Gemüth in Verkehrtheit und Selbstverwirrung, eben wenn es sich am überwindlichsten glaubt und sich übernimmt, nothwendig in die Knechtschaft seiner eigenen Leidenschaft geräth — dies wird am Schlusse des Buchs, insbesondere und warnungsvoll begreiflich. Es ist der Eingang in eine herrschende Leiden-

schaft, was den freien Umlauf der Menschenkraft hemmt und dieselbe für immer lähmt. —

Bei dem siebenten Buch dürfen wir immer noch an das erinnern, was über die Kaiser in den Zeiten der Schweizergeschichte gesagt ist: es dient zur Berichtigung. Im achten Buch muß die Darstellung des alten Teutschlands jeden Teutschen erfrischen, da sie ihren Gegenstand in so großem Sinne und doch so wahr und quellenmäßig nimmt. Von hier an (seit dem Fall des römischen Reichs) geht Müller vielen bisher unbeachteten oder unzugänglichen Quellen nach, von denen wir schon herrliche Andeutungen (im sechsten Bande der Werke) besitzen, welche ganz speziell beizubringen hier nicht der Ort ist. Wir können nur Winke geben auf Müller's Studien der Konstantinopolitaner, der Morgenländer, insbesondere der Perser und Araber, hin.

Am neunten Buch erkennt man gleichsam im vollsten Lichte den Herzenskündiger, tief begeisterten Mann, dem Religion das Fundament aller Menschenbildung ist, der also ihre ungetrübte Gewalt mit Ehrfurcht darstellt, wie er dagegen die falschen Lehren, womit die Menschen sie besudelt haben, unerbittlich rügt. Viele seiner Briefe sind voll derselben Gesinnung. Die frivole Zeit, in welcher er aufgewachsen, hat seinen Glauben nicht schwächen können; er war durch fromme Bildung im väterlichen Hause zu tief gegründet. Als bedeutsamen Beitrag zu Müller's Ansicht des Christenthums, führen wir das Gespräch über das Christenthum (im 8n B. der Werke) an. Die höhere Bedeutung der christlichen Religion in der Geschichte der Menschheit kann nicht leicht eindringender und wahrhaftiger dargestellt werden; wir sind dadurch innig gerührt worden. Über das Verhältniß der Kirchenväter zur gelehrten Welt des Heidenthums, sind in den Briefen aus Müller's Studien der Kirchenväter, treffende und höchst unbefangene Bemerkungen nachzutragen. Erfreuet hat uns (6. B. S. 359) zu finden, daß wir die spätere Umarbeitung dieser Religions-

geschichte nicht verloren haben: sie ist unterblieben; aber vieles Zerstreute in den übrigen Werken (besonders auch den Rezensionen, (zehnter Band) anzutreffen. —

Das zehnte Buch: vom Untergang des römischen Reichs, ist eine vollständige Übersicht. Einzelne Blicke lassen sich noch aus Müller's Rezensionen des Gibbonischen Werkes (in der Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung im Laufe der neunziger Jahre) hinzufügen. Auch gehört hierher die Abhandlung: über den Untergang der Freiheit bei den alten Völkern (B. 8. der Werke). —

Das eilfte Buch hat uns wegen der großen, wenn gleich oft rauhen Züge des altgermanischen Charakters, die hier ungeschwächt gegeben werden, viele Freude gemacht. Wenn Müller auf solche Weise spricht, so vergessen wir leicht der aufklärerischen Emsigkeit, den altgermanischen Charakter so tief als möglich, gleichsam als den Abschaum menschlicher Lasterhaftigkeit, herabzuwürdigen, wie von Meiners u. A. geschehen. Über die Zeiten der Merovinger und Carolinger verdient immer noch die Schweizergeschichte (als mehr ins Einzelne gehend) hier angezogen zu werden. —

Das zwölfte Buch ist über die Araber und Mahomed so reich, daß wir nicht leicht etwas Ähnliches finden. Hier hat Müller ganz eigene, zum Theil unbekannte Quellen gebraucht. Mahomed erscheint hier im gerechtesten Lichte, wie er verdient; denn es war eine, seinen vielen Bekrittlern, auch den neuesten, kaum in der Ahnung bemerkbare Größe in dem Manne. Erfreulich ist, was hier aus der Posaune des heiligen Krieges hinzugethan werden kann.

Das dreizehnte Buch stellt die Ost- und Westwelt der Carolingischen Zeiten so gut ins Licht, daß größere universalhistorische Beziehungen nicht übersehen werden können, und Alles recht als eine lebendige Oszillation erscheint, wie das in der Universalgeschichte sich immer zeigen muß, wenn sie im wahren Sinn als Geschichte des lebendigen Geistes unsers

Planeten genommen wird. Dieser Aufgabe hat der Verfasser hier und in der Darstellung des römischen Alterthums am Meisten genügt.

Das vierzehnte Buch ist voll interessanter Züge der Eigenthümlichkeit arabischer Dynasten (meist ganz unbekannt). — Der kurzen Bemerkung über die Edda (S. 174 des zweiten Bandes) lassen sich manche Notizen aus den Studien in den Briefen beifügen. Vom Nibelungenlied hat der Verfasser auf eine würdige Weise in einer Rezension (zehnter B. der Werke) gesprochen.

Dem funfzehnten Buch gehören die reichen Betrachtungen in den: Reisen der Päpste (achter Band) an; einer Schrift, in welcher Müller schon frühe seine Größe und Gerechtigkeit gezeigt. (Histoire de l'établissement de la domination temporelle du suprême pontife etc.)

Dem sechszehnten Buch möchten wir die im ächten Muttersinn gedachte Rezension des Parival (zehnter Band) einverleiben und sonst noch vieles Zerstreute in den Briefen, welches anzugeben hier zu sehr überladen würde.

Dem siebenzehnten und achtzehnten Buch gehört ganz eigends die frühere Schrift: Vue générale de l'histoire politique de l'Europe dans le moyen âge 1781 (achter Band) und de l'influence des anciens sur les modernes, und manche Rezension, z. B. die von Claß Kirchengeschichte von Würtemberg; Pfister's Geschichte von Schwaben, und andere mehr.

Zum neunzehnten Buch finden wir für die Geschichte der Reform, und noch vielmehr für die Betrachtung über dieselbe, reiche Nachlese in den Briefen und Rezensionen. Zum Inhalt der letztern fünf Bücher, welcher mit der zudringenden Annäherung der Zeit natürlich spezieller wird und die universalhistorische Fassung minder gestattet, läßt sich aus der Darstellung des Fürstenbundes, den Briefen und vielen Rezensionen, insbesondere die über Friedrichs Werke,

(Jenaische Literaturzeitung) Vieles hinzufügen. Äusserst merkwürdige Beiträge sind auch in den Briefen an Bonstetten. Hierzu noch die akademischen Vorlesungen über Friedrich und der Aufsatz Allemagne (achter Band); zum dreißigjährigen Kriege die Rezensionen von Schiller's Geschichte desselben, wie auch von einigen Theilen der Schmidtischen Geschichte der Teutschen (zehnter Band).

Von der strengsten Rechtlichkeit des Verfassers und bitterer Ironie gegen ihre Verletzung zeugt im drei und zwanzigsten Buch das eilfte Kapitel: die Unfälle Polens, (der Todesstoß europäischer Freiheit.)

Daß dieses ganze Werk mit dem Jahre 1783 schließt, hierüber höre man Müller's eigene Worte: — — —„aber „das gestehe ich, jetzt (1797) gar nicht arbeiten zu können; „die Feder fällt mir aus der Hand; höchstens vermag ich zu „exzerpiren. Alles wird so ganz anders, daß der Schriftsteller „nicht vermag, sich den Augpunkt zu fixiren, und wie kann „man treffen, wenn nicht möglich ist, zu visiren!" — Übrigens wird es dem, welcher Müllern recht verstand, nicht schwer seyn, dessen Stimme über das Zeitalter aus den inhaltvollen Urtheilen (besonders im Laufe der Jahrgänge 1804 — 1807 der Jenaischen Literaturzeitung) zu vernehmen. Um aber Müller's Geist, als einen ächt prophetischen zu erkennen, beherzige man folgende Stelle im siebenzehnten Band Seite 205: „Welche Aussicht! In dem uralten Bau der „Staaten laufen Rasende, wie einst in Tschilmniars der berauschte Sohn Philipps mit Fackeln umher. Bald brennt hier „ein Thurm empor oder bricht dort eine Zinne herab; bis Alles „in Schutt sinkt. Dann wird die Wohnung der Freude und „Pracht, von wilden Thieren besessen, die aus den eisernen „Thoren, hinter die Gog und Magog verschlossen waren, unfehlbar hervorstürmen werden. Verwilderung wird das Ende seyn, „und die neue Reihe von Entwickelungen mannigfaltiger Kultur „jenseits Thule wieder beginnen und herab über Polynesien hin

„in fernen Jahrhunderten, etwa im alten Orient wieder mit „unserer Halbkugel den Faden anknüpfen. Der Seher erblaßt, „wenn er die Schicksale bedenkt; aber wie Daniel hört er: und „auch du gehe und ruhe, du wirst wieder leben in dem dir gege„benen Ort, am Ende der Zeit! An dieser Aussicht laß uns, „Liebster, festklammern; sie ist für Gewalt und Raub uner„reichbar; niemand wird sie uns nehmen. Ich suche mich täg„lich darin zu befestigen, mit dem großen Geist über den Was„sern vertrauter zu werden, und indeß ich das thue, was mir „in meiner Lebensbestimmung scheint, mit dem mich zu erfüllen, „was wahrlich allein bleibt" (1798).

Eben so eindringend, erschütternd und ganz unvergeßlich ist die Schlußrede der Universalgeschichte.

Wir wollten hier minder ins Einzelne gehen, als vielmehr dem Charakter des Ganzen näher treten. Den Geist wollten wir erforschen, der den Verfasser in allen seinen Arbeiten belebt; der alle diese Arbeiten durchdringt und verbindet. Dies ist aber der Geist der Treue und der Gerechtigkeit, sowohl in Auffassung als in Darstellung der Geschichte; und was eben so vieles gilt: in Betrachtung und Beurtheilung der menschlichen Thaten. Daß sich seine Zuhörer und Leser in den Gegenstand der Geschichte schon einstudirt und damit vertraut gemacht haben, setzte Müller (wie er irgendwo selbst sagt) voraus. Nun nach dieser Vorbereitung solche Betrachtungen über die Geschichte der Menschheit (wie wir das Werk der Universalgeschichte am liebsten nennen mögten) — was können die nicht in einem ernsten Gemüth bewirken!!

Da diese Betrachtungen die tiefsten Lehren der Staatskunst und des individuellen Lebens immer aus dem Herzen herleiten und an die Einfalt und Kraft des Herzens anknüpfen, da sie überall bezeugen, wie das hiervon Abweichende nothwendig versiechen und untergehen müsse, wie dagegen Alles wohl gedeihet und bestehet, wo ungehemmter Umlauf und freie menschlich-brüderliche Wirksamkeit bewahret wird — warum

sollten wir mit dem unsterblichen Namen rechten, daß er, zwar vom Einfachsten ausgehend, dasselbe nicht konsequent genug durch alle Verwicklungen und Entwicklungen geführt, ja manche einzelne Form derselben noch nicht völlig klar begriffen hat! Was der große Harvey am todten Leichnam zum Besten der heilenden Kunst für die Beurtheilung und richtige Erkenntniß des Lebens gethan, das hat Müller an der Geschichte des Lebens selbst unübertreffbar dargelegt — die Quelle alles Lebens und aller Thaten, den großen Umlauf von da aus und dahin zurück und das vielfache heitere Leben, welches daraus erwächst, wo der freie Umlauf geübt und gestärkt wird; dagegen auch die vielfachen Arten des Todes, welche aus selbstsüchtiger Hemmung des Kreislaufs durch einzelne Glieder unhintertreiblich kommen. Das Fundament, worauf alle Lebensalter und der gesammte Gang durch Lebensentwickelungen sicher fortschreiten — den großen Herzschlag der Menschheit hat Müller uns offenbaret, und für jede künftige tiefere, mit durchgreifender Konsequenz fortgesetzte Darstellung der Universalgeschichte, die warnende und nie weichende Erinnerung des Gewissens festgesetzt, daß der forschende Geist nicht vergessen solle die Kraft der Einheit, welche im Herzen liegt, wodurch allein das Gemüth unvergänglich ist. Nirgends ist uns bei neuern Geschichtschreibern die göttliche Gerechtigkeit, die Macht der Vergeltung, und das Wegen der Menschen im eigenen Schicksal so groß und kräftig bewiesen worden. Es ist der Richterspruch des Herrn, den wir von den meisten Blättern dieses Buchs vernehmen.

Da nun Müller hier, wie überall, so von Herzen spricht, so geht seine Rede auch wieder zu Herzen, und es kann nicht fehlen, daß sie viele Gemüther erweckt, welche das Dargebotene aneignen, und aus dem Herzensblut und Geist neues Leben und neuen Geist erzeugen: denn noch niemals hat der Wohltreffende seines Zieles verfehlt. Wer Müller's Eigenthümlichkeit und wahres Verdienst recht erkennt,

wird alles Wesentliche in der Universalgeschichte so gut, wie in andern Werken finden. Aber da Müller Größeres mit ihr vorhatte, so soll man, was ihm nicht in förmlicher Ausführung gelungen, aus eigenen Kräften versuchen, um den edlen Schatten zu befriedigen. Vor Allem aber was sein reiferer Geist gesehen und berichtiget nach Art der obigen Andeutungen weiter ausführen, so daß man alle universalhistorische Äusserungen Müller's aus allen Werken, es seyen Abhandlungen, Briefe, Rezensionen, Auszüge, (besonders die reichhaltigen, die noch kommen werden) in Erinnerung und Überblick sammelt. Jeder Gebildete und Unbefangene wird hiedurch eine unglaubliche Erweiterung und Bestärkung im richtigen Gesichtspunkt gewinnen, indem er auch das Zerstreuteste in demselben Geist abgefaßt und in unverrückbarer Beziehung auf die Universalhistorie findet, auf welche der Verfasser unter allen Geschäften seines Lebens mit Ernst und Ehrfurcht hinblickte. Der eigentlich wissenschaftliche Mann wird aber noch weit mehr vermögen, wenn er hier dem treulich Gegebenen mit treuem Sinne folgt, das Zerstreute gleichsam in einen Lichtpunkt sammelt, und so in männlicher Durchführung dessen, was Müller mit männlicher Seele bezeichnet, und tief im Herzen empfunden, das Werk in demselbigen menschlichen und gerechten Sinn vollendet, welchem Müller sein ganzes Leben hindurch nachgestrebt hat.

15.

Zustand der Finanzen Frankreichs.

Der Moniteur Nr. 192. liefert in 71 Supplementen in groß Folio den Bericht des kaiserlichen französischen Finanzministers an Se. Majestät den Kaiser, nebst den Rechnungen der Finanzverwaltung von den Jahren 1809 und 1810. Dieser Bericht und diese Rechnungen mit den dazu gehörigen Beilagen, geben eine so deutliche Übersicht der französischen Finanzen und der Finanzverwaltung, sie geben dem Finanzier und dem Statistiker einen so reichen Stoff zum Nachdenken, daß wir geglaubt haben, es sey nothwendig, diesen Bericht ganz und vollständig mitzutheilen, von den Beilagen aber wenigstens die Hauptsachen beizufügen. Von Schuldenresten und vom Schuldentilgungsfond werden wir in einem der folgenden Hefte, da beide Gegenstände eine weitläuftigere Auseinandersetzung erheischen, das Weitere nachtragen.

Rechnung der Finanzverwaltung von den Jahren 1809 und 1810.

Sire!

Ich übergebe Ew. Kaiserlichen Majestät die Rechnungen der Finanzverwaltung von den Jahren 1809 und 1810.

Das Resultat ist, daß die Ausgaben für 1806, 1807, 1808 und 1809 bestritten, oder daß hinlängliche Mittel vorhanden sind, um die noch übrige Schuldigkeit zu berichtigen.

Auch die Rechnung für 1810 ist beendigt. Die Minister haben die Status der wirklichen Ausgaben, jeder für sein Departement, eingereicht. Diese Ausgaben sind beträchtlich und der Krieg in Spanien ist zum Theil daran schuld; indessen ist der Zustand der Finanzen doch so, daß es nicht nothwendig seyn wird, einen Theil des Reservefonds zur Berichtigung der noch übrigen Ausgaben zu verwenden. Da aber das Resultat der endlichen Liquidation doch die Schätzungen der Minister um etwas übersteigen könnte; so glaube ich den Vorschlag, diese Fonds zu den Ausgaben von 1811 zu bestimmen, noch bis zum nächsten Jahre verschieben zu müssen, wenn sich genau gezeigt hat, was von diesen Geldern ohne Bestimmung ist.

Die Ausgaben für 1811 sind noch weit beträchtlicher, als jene von 1810. Die Vergrößerung rührt zum Theil von den ausserordentlichen Rüstungen her, welche Ew. Majestät in den ersten drei Monaten dieses Jahrs befehlen. Dessen ohngeachtet bleiben, nachdem alle ausserordentliche Ausgaben für die drei ersten Monate dieses Jahrs bestritten worden, und alle Forderungen der Minister nach den Resultaten der sechs ersten Monate gedeckt sind, dessen ohngeachtet bleiben noch von gesammtem Einkommen zwei und zwanzig Millionen zur Reserve übrig. Ich bin jedoch geneigt zu glauben, daß diese Reservefonds zur Bestreitung aller Ausgaben fürs laufende Jahr nothwendig seyn möchten.

So sind also alle Ausgaben für die dem Jahre 1811 vorhergehenden Jahre bestritten und gedeckt, und die Hülfsmittel für 1811 belaufen sich auf mehr als 950 Millionen baares Geld, wodurch der Schatz in den Stand gesetzt wird, alle Ausgaben zu bestreiten.

Ich scheue mich nicht, es zu sagen: die Geschichte bietet keinen Zeitpunkt dar, wo die Finanzen eines großen Reichs in einem so blühenden Zustande sich befinden. Das kann aber auch nur in einem Lande statt finden, dessen Reichthum sich auf die Fruchtbarkeit seines Bodens und auf seine große Volks-

menge gründet. Hier findet keine Unsicherheit wegen des Eingangs der öffentlichen Einkünfte statt, denn die Abgaben sind in richtigen Verhältnissen zwischen die Eigenthümer und Konsumenten vertheilt.

Die Abgaben, welche auf dem Eigenthum ruhen, und die Auflagen, die auf das Konsumo gelegt sind, werden auf gleiche Art durch den beständigen Ertrag des Bodens und durch die steten Bedürfnisse einer so großen Volksmenge gesichert. So ist der Schatz Ew. Majestät stets gefüllt. Von demselben werden stets alle Ausgaben bestritten, und man hat, um Einnahmen zu erhalten, keines einstweiligen Kredits nothwendig. Die Obligationen der Einnehmer, die im Anfang meines Ministeriums mit vier Prozent monatlichen Verlustes verhandelt wurden, erscheinen jetzt gar nicht im Handel, oder man würde froh seyn, sie mit einem Verluste von vier Prozent jährlichen Verlustes zu erhalten. Aber der Schatz bewirkt seine Einnahmen selbst unmittelbar zur Zeit des Verfalls, und die ganze Kunst desselben besteht jetzt darin, seine Einnahmen und Ausgaben mit so wenig Kosten, mit so wenig Geldaufwand, als nur immer möglich ist, zu bewirken, und zu bestreiten. Und das ist in einem so grossen Reiche gewiß schon ein sehr großer Vorzug.

Wenn Ew. Majestät ihre Blicke auf die Quelle alles Staatsreichthums, auf den Ackerbau wenden, so werden Sie denselben im blühendsten Zustande erblicken, und der Handel im Innern hat alles das Leben, welches die vervielfältigten Bedürfnisse einer Bevölkerung von vierzig Millionen Menschen erheischen.

So sind die Staatseinkünfte nach und nach gestiegen, und so haben sie sich erhalten können, daß Ew. Majestät im Stande waren, die militairischen Operationen zu leiten, welche die Konsolidation des Reichs erforderte, und zu gleicher Zeit nützliche und zur Verschönerung dienende Unternehmungen überall im Innern des Reiches und in den Häfen ausführen zu lassen.

Im

Im Jahre 1808 wurden gegen 100 Millionen zur gewöhnlichen Unterhaltung und zum Bau neuer Straßen, zum Bau neuer und zur Unterhaltung alter Brücken, zu Austrocknungen, zur Schifffahrt, zu Kanälen, zur Leitung der Gewässer aus der Ourcq nach Paris, zu nützlichen Arbeiten und Verschönerungen in den Departements und in der Hauptstadt, zum Festungsbau, zu Seeplätzen, zu Häfen u. s. w. verwendet. Zu gleichen Arbeiten wurden 110 Millionen im Jahr 1809; 130 Millionen im Jahr 1810 verwendet, und im Jahr 1811 werden 155 Millionen dazu gebraucht werden. Das macht im Ganzen eine Summe von mehr als 500 Millionen, welche innerhalb vier Jahren zu Arbeiten verwendet wurden, die großentheils nicht durchaus nothwendig waren, aber nach dem Geiste der Vorsicht erfordert wurden, welche einen Zweig jenes auszeichnenden Charakters der Regierung Ew. Majestät ausmachen.

Die Ausführung dieser Arbeiten wurde, während der Dauer des Krieges stets durch die gute Lage Ihrer Finanzen begünstigt, welche, wie die Ew. Majestät jetzt vorgelegten Rechnungen ausweisen, sich von Jahr zu Jahr gebessert haben. Aus diesen Rechnungen ersieht man, daß die Einkünfte von 1808 sich auf 772 Millionen belaufen haben; im Jahr 1809 stiegen sie auf 786 Millionen, im Jahr 1810 müssen sie über 795 Millionen betragen, und im Jahr 1811 werden sie nicht unter 954 Millionen seyn, da verschiedene Gebietsvereinigungen während des letzten Jahres statt gefunden haben.

Diese Lage der Sachen gestattete endlich Ew. Majestät eine Operation vorzuschreiben, die zehn Jahre lang aufgeschoben und täglich nothwendiger wurde, nämlich die Umprägung der alten Münzen, welche unumgänglich mit dem neuen, durch das Gesetz von 1796 festgesetzten Münzsystem in ein richtiges Verhältniß gebracht werden mußten. Es kann von Nutzen seyn, wenn ich die Basen dieses Systems bemerke, dessen Ausführung aber wirklich noch nicht vollendet war.

Das Gesetz von 1796 schuf eine reelle Münzeinheit, die bisher nur idealisch unter dem Namen: livre tournois, bestanden hatte. Diese Einheit ist der Frank, im Gewicht von 5 Grammen und zwar $^{9}/_{10}$ fein und $^{1}/_{10}$ Zusatz. Die übrigen Silbermünzen sind nur Vervielfachungen oder Brüche dieser Einheit, welche unveränderlich sowohl im Gewicht als Gehalt seyn muß.

Aus dieser neuen Anordnung folgt, daß die alten Münzen in Gewicht und Gehalt um $1^{1}/_{4}$ Prozent geringer standen, als die neu dekretirten. Eine ganz eigene Anordnung war also nothwendig, um die wirklich kursirenden Münzen dem neuen Münzfuße anzupassen, bis solche durch neue Münzen ersetzt werden konnten.

Hierzu boten sich zwei Auswege dar: entweder man mußte den Nominalwerth der im Umlauf befindlichen Münzen herabsetzen, oder einen Zusatz von $1^{1}/_{4}$ Prozent auf dieselbe vorschreiben, damit sie den Werth des Frank erhielten. Der erste Ausweg würde vielleicht der bequemste gewesen seyn, denn einer Seits wäre es wohl den Eigenthümern der alten Münzen gleichgültig gewesen, 1 Sous 6 Deniers einem Sechslivresstück zuzusetzen, um solches auf den Werth des Frank zu bringen, oder aber einen verhältnißmäßigen Abzug bei dem nämlichen Stücke zu erleiden, um die in Franken stipulirten Zahlungen leisten zu können; anderer Seits hätte man dadurch den Vortheil gehabt, sogleich das neu angenommene System zu organisiren, und die Rechnung in Franken statt der alten in livres tournois, die doch früh oder spät abgeschafft werden mußte, einzuführen.

Aber der zweite Ausweg wurde vorgezogen. Man entschied, daß, da die neue Einheit, der Frank, einen reellen höhern Werth von drei Deniers gegen jenen des livre tournois habe, drei Deniers auf den Livre der alten in Umlauf befindlichen Münzen zugesagt werden müßten, um sie auf den Werth des Frank zu bringen. Um also sechs Franks zu bezah-

len, mußte man auf ein Stück von sechs livres tournois einen Sous sechs Deniers vergüten.

Diese Art konnte zwar statt finden, wenn blos die Sprache davon war, Privatpersonen in den Stand zu setzen, eine in Franken zahlbare Summe in livres tournois zu berichtigen; aber es fand keine Anwendung bei dem neuen Münzschlage, weil hier nur der wahre Werth statt finden konnte, den man genau bestimmen mußte. Die erste unvermeidliche Vorarbeit war also: die umlaufenden Münzen in Franken zu reduziren. Dies ist nun die erste Ursache der durch den neuen Münztarif bewirkten Reduktion des Nominalwerths der alten Münzsorten. Man wird leicht begreifen, daß daraus nur ein scheinbarer Verlust erfolgte, indem 5 Franks 80 Centimes einen reellen, um 1¼ Prozent höhern Werth haben, als 5 Livres 16 Sous tournois, an deren Stelle jene treten.

Zwei Umstände haben dann noch bei der Berechnung der Reduktion in Betrachtung kommen müssen: 1) die Verminderung des Gewichts der Geldstücke durch die Abnutzung während eines langen Umlaufs; 2) der Schlagschatz, dessen Erhebung im alten Münzsystem statt fand.

Durch mehrfältige Proben, die man in der Münzstätte mit mehreren im Umlaufe befindlichen und aufs Gerathewohl gewonnenen Geldstücke gemacht hat, hat sich herausgestellt, daß eine Million in sechs Livresthaler, deren ursprüngliches Gewicht 4914 Kilogrammen 706 Grammen seyn mußte, wirklich mehr nicht, als 4828 Kilogrammen 330 Grammen wog. Der wahre Werth eines jeden sechs Livrethalers kam also, verglichen mit Gewicht und Gehalt der neuen Geldsorten, ungefähr auf 5 Franken 80 Centimen, wie solches im neuen Tarif angenommen worden ist. Der Unterschied zwischen dem Werthe der alten und neuen Münzen schien hiernach 20 Centimen oder 4 Sous zu betragen; allein, wie ich so eben bemerkt habe, hiervon muß man den Unterschied zwischen dem Livre tournois und dem Frank abziehen. Dieser beträgt 1 Sous

6 Deniers, die man auf jede 6 Livres tournois zusetzen mußte, wenn man 6 Franks bezahlen wollte. Der wirkliche Verlust beträgt daher nur 2 Sous 6 Deniers. Dieser Verlust entsteht theils durch die durch die Abnutzung entstandene Verminderung des Gewichts, theils durch den Schlagschatz, für den man sich ehemals einen Sous von sechs Livres bezahlen ließ.

Betrachtungen höherer Art machten, daß der Schlagschatz durch das Gesetz von 1803 bei den neuen Münzen aufgehoben wurde. Man erwog nämlich, daß durch die Erhebung desselben eine Veränderung in der Treue des Zeichens sich ergäbe, dessen gute Eigenschaft einen so wesentlichen Einfluß auf unsern Wechselkurs im Auslande hat. Das Gesetz erlaubt daher nur 9 Franken für jedes Kilogramm Gold, und 3 Franken für jedes Kilogramm Silber zu nehmen, und zwar zum Vortheil der Münzdirektoren für die Fabrikationskosten, wovon ein Theil noch selbst für die Ausprägung der Münzen für Privatpersonen auf die Kassen Ew. Majestät fällt.

Der Staatsschatz zieht also von dieser Umprägung nicht nur keinen Gewinn; sondern er hat offenbar eine beträchtliche Ausgabe für Fabrikationskosten von allen den Münzsorten, die unmittelbar aus dem Schatze in die Münzstätten zur Umprägung gegeben werden. Dieses fordert einen ausserordentlichen Fond im Budget des Finanzministers, welcher für das Jahr 1811 nicht unter 5 Millionen betragen dürfte.

Aber alsdann ist auch die französische Münze die beste, die jemals in irgend einem Theile der Erde im Umlaufe gewesen ist.

Man vergleiche nun den Zustand Frankreichs in dieser Hinsicht mit jenem von England, das alle seine Einnahmen und Ausgaben in Papiergeld erhält und bestreitet, welches wirklich jetzt 33 vom Hundert verliert.

Aber wie kann auch eine Vergleichung zwischen einer durch ihr Gebiet reichen Macht mit einer andern statt finden, die nur auf den Gewinn eines, durch die Verletzung der Rechte der

Neutralen, so wie durch die Unwissenheit und lange Verblendung des Kontinents begünstigten Handels, gestützt ist

Aber das Loos, das England erwartet, ist leicht vorzusehen, und ich getraue mir, Ew. Majestät zu sagen, daß, wenn man das System, welches man seit der Vereinigung Hollands angenommen hat, noch einige Zeit lang fortsetzt, das Gebäude zusammenstürzen wird, dessen Fundamente schon durch den traurigen Einfluß des Papiergeldes, welches den Werth aller Dinge alterirt und ohne Ziel und Maaß den Preis der Gegenstände von der ersten Nothwendigkeit erhöht, untergraben sind, und übrigens nur auf einem Kredite und einem Glauben beruhen, welche beide ihrer Natur nach ungewiß und vorübergehend sind.

Rechnung von 1809.

Erstes Kapitel.

Verwaltung von 1808 und 1809.

Die endliche Lage beider Verwaltungen findet man in den beiden ersten Kapiteln der Rechnung von 1810, es wäre also unnöthig, hier etwas davon zu sagen.

Zweites Kapitel.

Administrationen und Regien.

§. 1.

Regie des Enregistrements und der Douanen.

Der Bruttoertrag dieser Administration belief sich im Jahr 1809 in baarem Gelde und verschiedenen Effekten auf die Hauptsumme von 240,161,108 Franken [1]).

1) Diese Summe ist genau auseinandergesetzt, in der Tabelle Nro. 1. Supplement 11. Seite 41, wo man auch eine bestimmte Nachweisung findet, was in Geld, Trat-

Die Einnahme sowohl in Geld, als Tratten und andern Effekten, die statt Geld dem öffentlichen Schatze dienen, belief sich auf die Summe von [1]) . . .	236,774,081 Fr.	8 C.
Unter dieser Summe befinden sich die eine besondere Bestimmung haben [2]).	18,555,310 =	67 =
Die eigentliche Staatseinnahme betrug also	218,218,770 =	41 =
Hiervon hat die Regie nach dem Etat 1 für verschiedene Vorhererhebungen und Administrationsunkosten [3]) bezahlt	30,632,454 =	94 =
Der Nettoertrag für 1809 war mithin	187,586,315 =	47 =
Am ersten April 1811 waren wirklich in den öffentlichen Schatz gekommen	187,100,755 =	— =
Er waren mithin am ersten April 1811 noch Rest	485,559 =	— =

Diese Summe besteht in verschiedenen Ausgaben, welche von der Regie für den öffentlichen Schatz bestritten worden sind, und wovon die Urkunden unverzüglich legalisirt werden sollen.

Das Enregistrement hatte im Jahr 1808 nur 93,466,103 Franken ertragen, und warf im Jahr 1809 die Summe von

ten und Effekten eingegangen ist. Der Stempel betrug überhaupt 23,704,412 Franken, 69 Centimen.

1) Diese Summe differirt von der vorhergehenden um 3,387,027 Fr. 79 Ct. Diese bestanden in Reskriptionen, Effekten, der Staatsschuld und andern Verbriefungen, die als tod für den öffentlichen Schatz anzusehen sind, weshalb auch nur hier die wahre Einnahme angesetzt ist.

2) Diese findet man ebenfalls genau auseinandergesetzt, im nämlichen Supplemente S. 42. Mehr als die Hälfte floß in die Amortisationskasse.

3) Das Detail findet man im nämlichen Supplement S. 42.

94,666,318 Franken ab; ein Beweis, daß im Jahr 1809 nicht weniger Leben in den Geschäften war, als im Jahr 1808.

§. 2.

Verwaltung der Waldungen.

Im Etat Nr. 2. werden die verschiedenen Resultate dieser Verwaltung während des Jahres 1809 gezeigt [1]).

Man bemerkt fortwährend, wie sehr sich der Zustand der Waldungen verbessert; die Frevler werden mit Strenge verfolgt, und der Staat hat in diesem Jahre 4000 Hecktaren Waldungen, die ihm in den Zeiten der Unruhen genommen worden waren, wieder erhalten.

§. 3.

Regie der Douanen.

Der reine Ertrag der Douanen war im Jahr 1808 auf 18,555,699 Franken gestiegen, betrug aber im Jahr 1809 nur 11,552,151 Franken; dagegen hatte sich der Salzertrag auf 44,162,242 Fr. gehoben, da derselbe im Jahr 1808 nur auf 34,034,616 Fr. gekommen war. Der ganze Ertrag dieser Regie im Jahr 1809 war 55,714,393 Franken. Darunter sind 258,784 Fr. von verschiedenen Abgaben in den Häfen von Antwerpen, Cette, Havre, Ostende und Brugge [2]).

---

1) Der Inhalt gesammter Staatswaldungen beträgt: 2,313,678 Hektaren, der Ertrag war 49,198,877 Fr. 12 Ct. wozu noch Waldnutzungen aus gemeinheitlichen oder sonstigen Waldungen kommen, mit 2,217,443 Fr. 50 Ct. Der Ertrag war im Jahr 1809 um 796,919 Fr. 93 Ct. größer als im Jahr 1808.

2) Der Bruttoertrag der Douanen war, nach der Tabelle Nro. 3. S. 45. — 29,888,399 Fr. 30 Ct. Die Direktionen von Bayonne, Bordeaux, Antwerpen, Kölln, Strasburg und Marseille warfen am meisten ab. Strasburg hatte einen Bruttoertrag von 3,835,826 Fr. 20 Ct. und mit den

§. 4.

Verwaltung der Posten.

Der Bruttoertrag von den Posten wird im Jahr 1809 auf 24,382,526 Fr. geschätzt; der reine Ertrag wird nicht höher, als auf 9,051,605 Fr. kommen, wegen der ausserordentlichen Ausgaben, die der Dienst der Estaffetten und Armeen veranlaßt hat. Ich bemerke noch überdies, daß der Postendienst für die Regierung, die konstituirten Gewalten und eine große Anzahl von Staatsdienern im Jahr 1809 gewiß 24 Millionen abgeworfen hätte, wenn alles hätte bezahlt werden müssen.

§. 5.

Lotterie.

Dieser Zweig hat im Jahr 1809 einen Nettoertrag von 13,009,188 Franken abgeworfen, die rein in den Schatz geflossen sind.

(Der Bruttoertrag bestand in 19,650,917 Fr. 35 Ct., wie in der Tabelle 5. S. 49 ausgewiesen ist.)

§. 6.

Regie der vereinigten Abgaben (droits reunis).

Der reine Ertrag dieser Regie bestand im Jahr 1808 nach Abzug aller Ausgaben in 82,756,732 Fr. Er stieg im Jahr 1809 auf 106,834,309 Franken, die ich jedoch nicht höher als auf 105,766,406 Franken anschlage, weil noch am ersten Mai 1810 verschiedene Einnahmen zurück waren, die man um diese Zeit nach der bisherigen Gewohnheit in die Einnahmen des laufenden Jahres setzte, damit die Stellung und Ordnung der Rechnungen nicht zu lang aufgehalten würden.

Abgaben von Tabak, 4,366,318 Fr. 40 Ct.; aber auch die Ausgaben stiegen auf 987,646 Fr. 98 Ct.

Der Bruttoertrag vom Salz bestand in 48,122,702 Fr. 69 Ct.

Die Veränderungen, welche im Budget von 1808 durch das Gesetz getroffen wurden, haben die Lage der Steuerpflichtigen wirklich verbessert. Beinah 2 Millionen Eigenthumer von Weinbergen und Obstgärten sind seit dem ersten Jänner 1809 von den Visitationen befreit, denen sie sonst ausgesetzt waren. Die Erhebung verschiedener Taxen auf das Bier hat 4 bis 5 Millionen Fabrikanten und Konsumenten von allen Hindernissen in Ansehung des Transports und des Konsumo dieses Getränkes befreit. Zu gleicher Zeit hat die Einführung fester und geringer Taxen auf Trauben- und Obstwein statt der vorhin mehr oder minder willkührlichen eingeführten Auflagen auf den Werth dieser Getränke, die Quelle einer Menge von Streitigkeiten verstopft, die vorhin zwischen den Steuerpflichtigen und den Beamten statt hatten.

Die Abgabe auf die Fabrikation und den Verkauf von Tabak betrug im Jahr 1809, — 18,177,424 Franken; im Jahr 1808 betrugen sie nur 14,663,000 Franken.

Diese 18,177,424 Franken, nebst der Summe von 2,312,294 Franken, die von der Regie der Douanen eingenommen wurden, und jenen 1,388,078 Franken, welche von der Regie jenseits der Alpen, nach Abzug dessen, was dieselbe an die Douanenregie bezahlt hat, einkamen, haben den ganzen Betrag dieses Zweiges der öffentlichen Einkünfte auf 21,877,796 Franken gebracht.

Die Regie der vereinigten Abgaben ist mit Erhebung der Abgaben auf das in den östlichen Salinen fabrizirte Salz beauftragt. Die Einnahme betrug im Jahr 1809, — 6,593,398 Franken. Setzt man hierzu jene 44,162,242 Franken, welche die Regie der Douanen erhob, so wie die 3,073,705 Franken, welche die Regie jenseits der Alpen, nach Abzug dessen, was diese an die Regie der Douanen abgab, eingenommen hat, so belief sich der ganze Ertrag der Abgaben auf Salz für 1809 auf 53,829,345 Franken. Diese Regie erhebt auch einige besondere Steuern, die von der innern Schifffahrt und von den

Überfahrten herkommen. Sie gaben im Jahr 1809 einen reinen Ertrag von 5,010,410 Franken [1]).

§. 7.

Oestliche Salinen.

Die östlichen Salinen fahren in ihrem Wohlstande fort. Die Fabrikation (auf neun Salinen) bestand in 498,196 metrischen Zentnern; sie werden das durch das Dekret vom 15. April 1806 bestimmte Maximum von 500,000 metrischen Zentnern erreichen, so bald es möglich seyn wird, denselben den Vorrath und die Transporte von Steinkohlen zum Gebrauche zu versichern.

Die Konzessionen zum Steinkohlenbau, welche seit Langem schon im Ministerium des Innern verbreitet wurden, und nun ihrer definitiven Entscheidung nahe sind, werden die nothwendigen Vorräthe vollkommen verschaffen.

Der Kanal von Saarbrücken nach Dieuse wird den Transport erleichtern. Die Arbeiten daran werden nun sehr lebhaft betrieben. Acht Schleußen sind schon verdungen, und mit dem Ausladeplatz im Innern der Saline, so wie mit verschiedenen andern Kunstanstalten wird das nämliche nun auch geschehen.

---

1) Die droits reunis bestehen in **allgemeinen** und in **besondern** Abgaben. Die allgemeinen gaben nach der Tabelle 6. einen Bruttoertrag von 138,442,809 Franken 4 Centimen. Die besonderen 5,554,234 Fr. 1 Ct. überhaupt also 143,997,043 Fr. 5 Ct. Die Ausgaben aller Art für beide Zweige betrugen 32,152,342 Fr. 82 Ct.; der Nettoertrag bestand also in 111,844,800 Fr. 23 Ct. Unter den **besondern** Abgaben findet man die Schifffahrt im Innern mit 3,522,534 Fr. 67 Ct. Die Rheinschifffahrtsoktroi mit 738,304 Fr. 73 Ct. Im Jahr 1809 gehörte bekanntlich nur der halbe Ertrag dieser Abgabe an Frankreich.

Ich habe diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil dies sehr wesentlichen Einfluß auf den Wohlstand der Salinen, auf die vortheilhafteste Wahl der Brennmaterialien und weiters noch auf das Pachtgeld selbst haben muß.

Nach dem Dekrete vom 15. April 1806 ist das Pachtgeld auf 250,000 metrische Zentner zu 12 Franken und überhaupt auf drei Millionen berechnet, und dieses Pachtgeld bleibt fünf Jahre lang das nämliche, wenn die Fabrikation nicht über 500,000 Zentner geht; aber dieses Quantum ist noch nicht erhalten worden.

Der Pacht geht nun mit dem ersten Jänner 1811 zu Ende, und ich habe über diesen Gegenstand Ew. Majestät schon Bericht erstattet.

Die Lage der Pachtgesellschaft bietet in Hinsicht der Aktionairs vortheilhafte Resultate dar. Nachdem das Pachtgeld bezahlt und alle Ausgaben bestritten waren, blieb eine Dividende für die Aktionnairs von 192,134 Franken, 20 Centimen, nach vorher erhobenem 1) Zehntel der zur wirklichen Einlösung bestimmten Aktien in Gemäßheit des Dekrets; 2) nach Rückhalt von 932,680 Fr. 78 Ct., die nach und nach zur Erbauung des Kanals verwendet werden sollen, auch in diesem Augenblicke zu zwei neuen Gradirhäusern zu Montmorot, so wie zur Leitung der Solen in die Salinen zu Arc bestimmt sind. Dieser Rückbehalt belief sich am ersten Jänner 1809 und zwar: jener des Zehntheils auf 232,578 Fr. 22 Ct., welche zu fünfprozentigen konsolidirten Papieren verwendet wurden, und jene ausserordentlichen auf 1,839,322 Fr. 84 Ct., welche provisorisch sowohl zu Bankaktionen, als zu Annuitäten der Amortisationskasse verwendet wurden.

Übrigens muß ich noch bemerken, daß die Administration, welche nach dem Dekrete nur gehalten war, jährlich 120,000 Franken zur Unterhaltung und Herstellung der Gebäude zu verwenden, stets weit mehr hierzu verwendet hat, nämlich:

in den acht letzten Monaten von 1806 .	180,365 Fr.	16 Ct.
im Jahr 1807	427,024 =	35 =
im Jahr 1808	522,785 =	3 =
im Jahr 1809	495,713 =	46 =

Alle diese Ausgaben sind von den Ingenieurs en Chef in den Departements sicher gestellt [1]).

§. 8.

Salz- und Tabakregie jenseits der Alpen.

Im Jahr 1809 wurden überhaupt verbraucht 25,161,475 Kilogrammen Salz, welche einen Bruttoertrag von 12,543,876 Franken gaben.

An Tabak wurden verbraucht 1,333,841 Kilogrammen,

1) Die Tabelle Nro. 7. S. 51. gibt von der Fabrikation und dem Verkaufe des Salzes folgende Uebersicht. In den neun angezeigten Salinen bestand am ersten Jänner 1809 ein Vorrath von 116,089 metrischen Zentnern 78 Kilogr. Fabrizirt wurden im Laufe des Jahres 498,106 Zentner 40½ Kilogr.; das ganze verkäufliche Quantum bestand mithin in 614,286 Zentnern 18½ Kilogr.

Davon wurden verkauft auf den Salinen	129,216 Ztr.	3 Kil.
auf den Niederlagen im Innern .	189,402 =	50 =
in das Großherzogthum Baden . .	64,196 =	50 =
in das Nassauische	21,985 =	— =
in die Schweiz, mit Einschluß von Wallis und Neufchatel	97,712 =	— =
Unentgeldliche Abgaben an die Beamten und Arbeitsleute	86 =	91½
Zusammen	502,598 Ztr.	94½ K.

so daß also die Fabrikation im Jahr 1809 nicht hinlänglich war, sondern vom Vorrathe dazu genommen werden mußte. Der Mittelpreis per Zentner bestand in 15 Fr. 48 77/100 Ct., der niedrigste stand zu 12 Fr. 3 69/100 Ct., der höchste zu 18 Fr. 20 2/3 Ct.

die einen Bruttoertrag von 6,305,375 Franken gaben. Der ganze Bruttoertrag für beide war also: 18,849,251 Franken.

Das Konsumo in den alten Departements jenseits der Alpen bestand in $7\frac{4}{10}$ Kilogrammen Salz auf den Kopf, und in $8\frac{8}{12}$ Unzen Tabak. Und das war mehr, als im Jahr 1808. Aber nachdem Toskana, Lukka und Piombino der Regie untergeben wurden, wurde dieses allgemeine Verhältniß, verglichen mit der Volksmenge, sehr geschwächt, weil diese Lande große Vorräthe in dem Augenblicke hatten, wo die Regie daselbst eingeführt wurde.

Dieser Umstand und die Vorschüsse, welche man für die Vorräthe auf 1810 verwenden mußte, hatten ebenfalls einen wesentlichen Einfluß auf den Nettoertrag von 1809. Im Jahr 1808 bestand derselbe in 9,004,066 Fr.; und im Jahr 1809 stieg er nicht höher, als auf 9,600,046 Fr., wovon 5,238,304 Franken zur Regie der Douanen kamen, und 4,461,742 in den öffentlichen Schatz, zusammen . . . 9,600,046 Fr.

Seit dem ersten Vendemiaire Jahr 14 bis zum ersten Jänner 1809 (3 Jahre 3 Monate) war der Ertrag	24,219,878 „
Das Ganze also für 4 Jahre 3 Monate	33,819,924 „
Setzt man hierzu noch den Werth der Materialien nach dem Verkaufpreise, und nach Abzug der noch nothwendigen Ausgaben, für die Vorräthe an Materialien in den Magazinen am ersten Jänner 1810, welche bestanden in 18,202,863 Kilogr. Salz und 4,078,554 Kilogrammen Tabak im Betrag von ohngefähr	10,428,185 „
So bestand das Aktiv der Regie am ersten Jänner 1810 in	44,428,185 Fr.

Dieses Kapital stellt die Vortheile dar, welche die Regie innerhalb 4 Jahren und 3 Monaten erhielt, ohne daß dazu irgend ein Vorschuß vom Schatze nöthig gewesen wäre.

Da die Ursachen des geringen Ertrags in Toskana, Lukka und Piombino im Jahr 1809, in dem Jahre 1810 nicht statt finden, so kann man den Nettoertrag für dieses Jahr auf 11 Millionen annehmen, ohne hiebei den römischen Staat zu rechnen, wo die konstitutionelle Regie erst den ersten Jänner 1811 eintritt, und welcher für 1810 ein besonderes Budget hat. Nach diesem wird zwar der Ertrag vom Salz und Tabak von der allgemeinen Regie der Departements jenseits der Alpen erhoben, aber lediglich unter den Lokaleinnahmen begriffen [1]).

§. 9.

Administration der Münzen [2]).

Die Fabrikation der neuen Gold- und Silbermünzen nach dem Gesetze von 1803 belief sich am 30. November 1810 auf . . . . 516,533,805 Fr.

Die 5 Frankstücke, welche noch nach dem alten Typus vor 1803 fabrizirt worden waren, betrugen . . . . 106,335,755 „

Der Gesammtertrag aller Münzen nach der neuen Fabrikation betrug . . 622,869,560 „

nämlich in Gold		211,775,980 „
und in Silber nach dem alten Typus vor 1803.	106,335,755 Fr.	411,093,580 „
nach dem neuen Typus seit 1803 . .	304,757,825 „	
Obige zusammen .		622,869,560 Fr.

Unter dieser Summe sind für 46,007,465 Franken kleine

1) Die drei Tabellen Nro. 8. S. 52—54 setzen diese Angaben tabellarisch auseinander.

2) In der Tabelle Nro. 9. S. 55 werden von jeder der funfzehn Münzstätte die ausgeprägten Münzen angeführt.

Münzsorten, als 5 Frankstücke begriffen [1]). Die Administratoren haben, wie das in jedem Jahre zu geschehen pflegt, mehrere in den Münzstätten geprägte Münzsorten im letzten Jahre aus dem Umlaufe genommen, und sie einer besondern Prüfung unterworfen. Die Protokolle über diese Operation, welche dieser Rechnung beiliegen, bieten eben so günstige Resultate dar, wie in den vorigen Jahren [2]).

Drittes Kapitel.

Von der Erhebung der direkten Steuer im Jahr 1809 und der Lage derselben am ersten Jänner 1810.

Die Erhebung und der Eingang der direkten Steuer hat sich im Jahr 1809 vollkommen bewährt. Am ersten Jänner 1810 waren nur noch 60 Millionen Rest, statt der 64, welche am ersten Jänner 1809 noch Rest waren.

Die Unkosten der Beitreibung haben sich im Jahr 1809 ebenfalls gebessert. Bei einer Einnahme von 386,881,472 Fr. haben sie nicht mehr, als 1,298,609 Fr. betragen, das ist $1/298$, eine kleine Verminderung gegen das Jahr 1808 [3]).

---

1) Nämlich nach der Tabelle Nro. 9.:

2 Frankstücke	11,440,428	Fr.	— Ct.
1 Frankstücke	24,962,216	=	— =
½ Frankstücke	9,351,297	=	50 =
¼ Frankstücke	247,523	=	50 =
Zusammen	46,007,465	Fr.	— Ct.

2) Diese Protokolle sind umständlich in der Tabelle Nr. 9. S. 55—60 abgedruckt. Der befundene Unterschied ist ganz unbedeutend.

3) Diese Data sind genau auseinandergesetzt von jedem Departement in den Tabellen 10 und 11.

Viertes Kapitel.
Von der öffentlichen Schuld.

Erste Abtheilung.
Ständige Schuld. (Dette perpétuelle.)

§. 1.

Nach dem Etat des Schatzes bestand am ersten Jänner 1810 die ständige eingeschriebene Schuld in 56,730,583 Fr.

Am ersten Jänner 1809 bestand sie nur in 56,138,238 Fr.

Sie wuchs im Jahr 1809 durch neue Inskription um . . . . . 607,407 Fr.

Hiervon gehen aber ab 1) für Zahlungen in Nationalgüthern, laut der Reichsrechnung von 1809 mit . . . . 13,986 Fr.
2) Für Abzüge in Renten, zufolge der Rektifikation von Inskriptionen des konsolidirten Drittheils mit . . . . . . 1,076 Fr.
zusammen also 15,062 Fr., so daß die Vermehrung nur bestand in . . . . . . 592,345 =

Der Rest bestand also am ersten Jänner 1810 wie oben in: . . . . 56,730,583 =

§. 2.

Vom Kredit, in Beziehung auf die Inskription ins große Buch von 1810.

Am ersten Jänner 1809 blieb auf diesen Kredit noch disponibel, laut den Rechnungen der Administration der Finanzen von 1808 eine Summe von . . . . 610,302 Fr.

Nach dem Etat des öffentlichen Schatzes wurden im Laufe des Jahres 1809 verwendet . 606,399 =

Disponibel blieben also am ersten Jänner 1810 – 3,903 Fr.

Be-

Bemerkung: Dieser Kredit wurde durch das Finanzgesetz vom 15. Jänner 1810 vermehrt um 4 Millionen.

Zweite Abtheilung.

Von der lebenslänglichen Schuld.

(Dette viagère.)

Diese bestand am ersten Jänner 1810 in	16,148,814 Fr.
Jene von Toskana in	4,000 =
Zusammen –	16,152,814 =

Dritte Abtheilung.

Pensionen.

Die eingetragenen Pensionen beliefen sich am ersten Jänner 1810 nach den Etats des kaiserlichen Schatzes auf 31,077,489 Franken.

Nämlich **Civilpensionen:**

Departements diesseits der Alpen.

Liquidirte Pensionen nach dem Gesetz von 1790	1,550,209 Fr.
Nachher gegebene Pensionen	677,928 =
Pensionen für Militairwittwen	2,104,907 =
	4,333,044 =

Departements jenseits der Alpen.

Piemont	572,945	
Ligurien	32,790	. 967,450 =
Parma und Piacenza . .	361,715	
Summe aller Civilpensionen –		5,300,494 =

Geistliche Pensionen.

Departements diesseits der Alpen.

Alt-Frankreich mit Einschluß der vier Departements auf dem linken Rheinufer. . .	21,916,878 =

Translat. 21,916,878 Fr.

Departements jenseits der Alpen.

Piemont	2,465,932		
Ligurien	492,085	.	3,860,117 =
Parma und Piacenza .	902,100		
	Alle geistliche Pensionen	–	25,776,965 =
	Hierzu die Civilpensionen	–	5,300,494 =

Summa aller am ersten Jänner eingetragenen Pensionen . . . . 31,077,489 =

Noch sind für Toskana liquidirte Pensionen übrig, die zwar noch nicht eingetragen, aber vom Schatze im Jahr 1810 bezahlt werden müssen, nämlich:

Civilpensionen . . .	1,568,057	.	4,570,081 =
Geistliche Pensionen .	3,002,024		

Summa aller vom Schatze im Jahr 1810 zu bezahlenden Pensionen . . . . . . 35,647,570 =

Fünftes Kapitel.

Budget von 1810.

Das Budget von 1810 wurde provisorisch durch das Gesetz vom 20. April des nämlichen Jahres auf 740 Millionen in Einnahmen und eben so viel in Ausgabe festgesetzt, in Gemäßheit des hier beigefügten Etats.

Budget für 1810.

Vermuthliche Einnahmen.

Direkte Steuern	300,287,238 Fr.	
Enregistrement und Domainen . . .	182,000,000 "	
Douanen. { gewöhnliche Douanen 49,000,000; Salz, mit Einschluß, was die Regie jenseits der Alpen abgibt 41,000,000 } .	65,000,000 "	1)
Regie der vereinten Abgaben . . .	105,000,000 "	
Lotterie	14,000,000 "	
Posten	9,500,000 "	
Regie jenseits der Alpen, nach Abzug der 5 Millionen, die sie an die Regie der Douanen gibt	6,000,000 "	
Konskriptionsfond	1,000,000 "	
Östliche Salinen	3,000,000 "	
Münzwesen	600,000 "	
Regie an Pulver und Salpeter . .	500,000 "	
Verschiedene zufällige Einnahmen . .	13,112,762 "	
Einnahmen von Außen	30,000,000 "	
	730,000,000 "	
Ausserordentliche Einnahmen . . .	10,000,000 "	
Im Ganzen –	740,000,000 "	2)

---

1) Genau nach dem Original abgedruckt. Beide Summen geben aber 90 Millionen.

2) Diese Summe trifft zwar nicht zu, wenn man aber voraussetzt, daß oben ein Druckfehler statt findet, so kömmt solche heraus.

Ausgaben nach den Ministerien.

Öffentliche Schuld und Pensionen . .	112,352,000 Fr.
Civilliste mit den französischen Prinzen .	27,300,000 =
Justizministerium	22,500,000 =
Ministerium der auswärtigen Verhältnisse	8,500,000 =
Ministerium des Innern	51,570,000 =
Ministerium der Finanzen	26,000,000 =
Ministerium des öffentlichen Schatzes .	7,800,000 =
Ministerium des Krieges	200,000,000 =
Ministerium der Kriegsverwaltung . .	150,000,000 =
Ministerium der Marine	105,000,000 =
Ministerium des Kultus	15,000,000 =
Ministerium der allgemeinen Polizei . .	1,500,000 =
Negoziationskosten	8,000,000 =
Reservefond	4,478,000 =
Zusammen –	740,000,000 =

Finanzgesetz vom 20. April 1810.

Erster Titel.

Verwaltung von 1809.

1) Die Summe von 10 Millionen, welche von den Steuern und Abgaben des Jahrs 1809 über die im Budget von 1809 bestimmte 730 Millionen kommen, sollen zur Verwaltung des besagten Jahres 1809 verwendet werden.

Zweiter Titel.

Budget von 1810.

2) Die Summe von 30 Millionen Einnahme von 1810, mit jenen 710 Millionen, auf welche nach Artikel 18. des Gesetzes vom 15. Jänner 1810 der provisorische Kredit bestimmt war, macht im Ganzen 740 Millionen. Diese sind theils zur Bezahlung der öffentlichen Schuld, theils zu der allgemeinen Ausgabe der Verwaltung des Jahres 1810 bestimmt, wie folgt:

(Hier folgt nun die Verwendung, wie die Ausgaben in dem vorgedruckten Budget benannt sind, das wir hier also zur Ersparung des Raums hinweg lassen.)

Dritter Titel.

Bestimmung der Steuern von 1811.

3) Die Grundsteuer, die Personen- und Mobiliarsteuern, die Thüren- und Fenstertaxen und die Patentgebühren sollen im Allgemeinen im Jahr 1811, wie im Jahr 1810, erhoben werden.

4) Die Grundsteuer von Äckern und Häusern in den zwei neuen Departements von Rom und Trasimene, die Taxe auf die Weingärten im Agro romano, und jene auf die Luxuspferde in der Stadt Rom sollen im Allgemeinen im Jahr 1811 auf den nämlichen Fuß erhoben werden, wie solche für 1810 nach dem kaiserlichen Dekrete vom 3. Jänner 1810 erhoben wurden.

5) Für 1811 soll sowohl für die ständigen als veränderlichen administrativen und richterlichen Unkosten die nämliche Anzahl von Centimen, wie im Jahr 1810 statt finden. In den Departements jenseits der Alpen, wo die Steueranlage vorhin größer war, sollen 17 Centimen, wie in den übrigen Departements des Reichs erhoben werden. Die Vertheilung und die Verwendung des Ertrags der 17 Centimen zur Bezahlung der bestimmten Ausgaben soll von der Regierung geschehen. Überdies soll in allen Departements mit Ausnahme jener von Rom und Trasimene $^1/_{30}$ des Hauptstocks der Grundsteuern zu einem Spezialfond für die Fertigung des Katasters erhoben werden.

6) Die Zusatzcentimen, die im Jahr 1810 nach dem 68. Art. des Finanzgesetzes von 1806 und nach besondern Gesetzen auferlegt waren, sollen auch im Jahr 1811 erhoben werden.

7) Die Präfekte in jenen Departements, welche zur Vertheidigung der Kosten im Jahr 1809 beigetragen haben, sollen die Rechnungen über die bei dieser Gelegenheit statt gehabten

Unkosten den Generalkonseils vorlegen, und diese sollen die Anzahl von Centimen bestimmen, welche in einem oder zweien Jahren zu diesem Behufe erhoben werden sollen.

8) Die indirekten Steuern werden im Jahr 1811, wie im Jahr 1810, erhoben.

Vierter Titel.

Provisorischer Kredit für 1811.

9) Die Summe von 720 Millionen ist unter dem Titel des provisorischen Kredits für die Verwaltung von 1811 bestimmt.

Fünfter Titel.

Von den Brandweinbrennereien.

10) An die durch den Art. 5[illegible] des Gesetzes vom 25. November [illegible] für die Fabrikation von Frucht-, Kartoffeln- und an[illegible] Brandweine bestimmte Abgabe kömmt vom ersten des nächsten [illegible] an, eine Abgabe von [illegible] Fr. 5[illegible] Ct., für den Hektoliter Brandwein von 17 Graden und drunter, von 2 F., vom [illegible]ten bis zum 21sten Grade und von 3 Franken für das Hektoliter von 21 Graden.

11) Für die Zukunft können die Brandweinbrenner in ihren Erklärungen sagen, daß sie nur eine bestimmte Zahl von Tagen, die sie für sich räthlich finden, brennen wollen. Wollen sie die Nacht hindurch ihre Arbeiten fortsetzen, so müssen sie dies in ihren Deklarationen bemerken. Sie müssen diese Deklarationen nach dem Formular einrichten, welches ihnen die Regie der vereinigten Abgaben wird zustellen lassen. Die Vorgesetzten dieser Regie haben das Recht, selbst des Nachts bei der Operation der Brennereien gegenwärtig zu seyn.

12) Die Anordnungen der Artikel 29 und 36 des Gesetzes vom 25. November 1808 für die Bierbrauer, welche den Inhalt ihrer Kessel und sonstigen Geräthschaften ändern, sind auch auf die Brandweinbrenner anwendbar.

Alle zur Aufbewahrung der Liqueurs bestimmte Gefäße müssen gezeichnet und justirt seyn.

13) Für die ins Ausland exportirte Fruchtbrandweine wird keine weitere Remise mehr gegeben, als nur von der Fabrikationsauflage, die sie bezahlt haben.

14) Alle Übertretungen in den Anordnungen dieses Titels werden mit 300 Franken bestraft, auch wird das Fabrikat weggenommen und konfiszirt.

Sechster Titel.

Vom Briefporto in der Entfernung über 1200 Kilometer.

15) Das Maximum des Briefporto, welches durch Art. 10. Tit. 5. des Gesetzes vom 24. April 1806 auf 12 Decimen für alle Entfernungen über 1200 Kilometer unbestimmt im ganzen Innern des Reichs festgesetzt wurde, ist aufgehoben.

16) Vom Tage der Bekanntmachung dieses gegenwärtigen Gesetzes an, sollen für Briefe von 1200 bis 1400 Kilometer 12 Decimen, von 1400—1600, 13, von 1600—1800 aber 14, und so fort, für jede 200 Kilometer weiter immer ein Decime mehr bezahlt werden.

Sechstes Kapitel.

Amortisationskasse.

Die Kommission des Staatsraths, welche den Auftrag hatte, die Verwaltung und Rechnung der Amortisationskasse zu untersuchen, hat die Kasse verifizirt und die Bilanz und Status erhalten, deren Richtigkeit dieselbe bestätigt hat. Sie hat zugleich die Rechnungen des Kassirers richtig gestellt.

Die Verkäufe der der Amortisationskasse zugehörigen Domainen, haben im Laufe von 1809 in den Departements diesseits der Alpen 15 Millionen Franken ertragen. Sie kamen bei dem Verkaufe selbst 2 Millionen höher, als sie geschätzt waren.

Die Summen, welche davon in diesem Jahre eingehen sollten, haben sich weit höher belaufen, als festgesetzt war, weil mehrere Käufer sich durch Vorausbezahlungen frei gemacht haben.

Der Eingang der Einkünfte ist ebenfalls sehr beruhigend. Die von dieser Art Einkünfte unvermeidlichen Rückstände gehen schnell ein.

Der Umlauf der Konsignationen betrug 3,661,178 Fr. 66 Cent. in der Einnahme und 2,014,925 Fr. 31 Cent. in der Ausgabe, so daß die Masse während des Jahres 1809 einen Zuwachs von mehr als 1,600,000 Fr. erhalten hat.

Von den 3,829 Reklamanten um Bezahlung oder Vergütung der Kautionen, hat man 3,633 befriedigt; 153 Reklamationen konnten aus Abgang der von den Reklamanten geforderten nothwendigen Urkunden noch nicht instruirt werden, und 43 waren am ersten Jänner 1810 noch zu untersuchen übrig.

Die Einlösung der Bons und sonstigen Ausgaben, die der Kasse zur Last fallen, wurde mit Genauigkeit und Ordnung bestritten [1]).

Der Finanzminister
Herzog von Gaeta.

Rechnung von 1810.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung von 1808.

Die Liquidation von 1806 und 1807 ist definitiv in 1810 berichtigt worden; Ew. Majestät haben daher bei nun völlig

1) Zu diesem Kapitel gehören die Urkunden 12 und 13 in den Beilagen, nämlich der Bericht der Kommission des Staatsraths und das Protokoll über die Verifikation und Bilanz. Sie sind 6½ Bogen stark, und wir wollen in einem der nächsten Hefte diesen wichtigen Gegenstand hiernach weitläuftiger auseinander setzen.

berichtigter Einnahme und Ausgabe befohlen, daß von beiden Jahren nichts mehr in den Rechnungen des kaiserlichen Schazzes erscheinen soll. Es bleibt mir daher blos übrig, vom Jahre 1808 zu sprechen.

Das ursprüngliche Budget für dieses Jahr wurde in Einnahme und Ausgabe auf 740 Millionen gesetzt. Die von Ew. Majestät getroffenen Maasregeln gegen den englischen Handel gaben die Mittel, die ganze Einnahme nach dem hier beigefügten Etat auf 772,744,445 Fr. zu bringen, welche hinreichend waren, alle Ausgaben des Jahrs zu bestreiten.

Der Etat A. stellt den Ertrag der Einkünfte von 1808 dar, und was am ersten April 1811 noch eingehen mußte.

Der Etat B. stellt den Kredit und den Betrag der Ausgaben dar, welche bis auf diesen Tag dekretirt waren.

Hier folgen nun diese beiden Etats selbst.

Nach dem Etat A. war das ursprüngliche Soll der Einnahme 740,000,000 Fr. Es kamen aber in der Folge noch hierzu mehrere Einnahmen, so, daß das ganze Soll in 772,744,445 Fr. bestand Hierauf waren bis zum ersten April 1811 wirklich eingegangen 769,674,412 Fr. 45 Ct. und blieben also Rest: 3,070,033 Fr. 25 Ct.

Nach dem Etat B. war die durch kaiserliche Dekrete von 1811 befohlene Ausgabe dem obigen Soll der Einnahme gleich. Bis zum ersten April 1811 waren aber nur wirklich ausgegeben 752,063,378 Fr. 37 Ct. Es blieb mithin noch disponibler Rest: 20,681,066 Fr. 63 Ct.

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung im Jahr 1809.

Einnahme und Ausgabe für 1809 wurden auf 740 Millionen geschätzt. Ew. Majestät fanden aber für nothwendig, noch andere ausserordentliche Einnahmen anzuweisen, wozu das Soll der Einnahme auf 786,740,214 Fr. gebracht wurde, welche genügten, alle Ausgaben zu bestreiten.

Der Etat C. stellt den Betrag der Einnahmen von 1809, und was am ersten April 1811 noch einzunehmen war, dar.

Der Etat D. stellt den Betrag der bis zum nämlichen Zeitpunkte geleisteten und befohlenen Ausgaben dar.

Nach dem hier nun sub C. folgenden Etat, waren auf dem oben angegebenen ganzen Soll der Einnahme bis zum ersten April 1811 wirklich eingegangen 767,474,753 Fr. 66 Ct. und blieben mithin noch einzunehmen 19,265,460 Fr. 74 Ct.

Nach dem Etat D. waren von der dem ganzen Soll der Einnahme gleichen Summe der Ausgabe am ersten April 1811 wirklich ausgegeben 759,336,161 Fr., und waren noch zu bezahlen oder zu regularisiren 27,404,053 Fr.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung von 1810.

Das Budget von 1810 enthielt Anfangs nur 740 Millionen; wird aber auf 795,414,093 Franken steigen, wie der beigebogene Etat E. ausweist. Dieser Etat stellt die wirkliche Einnahme bis zum ersten April 1811 dar, und zeigt, was zur nämlichen Zeit noch eingehen mußte.

Die Ausgabe wurde nach dem Etat F. ebenfalls auf 795,414,093 Fr. geschätzt. In eben diesem Etat findet man den Betrag der gegebenen Kredite im nämlichen Zeitpunkt.

Das französische Reich, welches schon zu Ende 1809 einen Zuwachs mit dem Departement Rom und Trasimene erhalten hatte, wurde im Jahr 1810 Anfangs mit dem Departement der Mündungen der Schelde und des Rheins und dem Bezirke von Breda, und in der Folge mit ganz Holland vergrößert. Es scheint mir nothwendig, die Lage der Finanzen dieses Landes im Jahr 1810 nach seinem alten Bestande vorzulegen.

Die Bruttoeinnahme war auf ohngefähr 105 Millionen geschätzt, und die Ausgabe mit Einschluß der Administrationskosten und Hebgebühren sollte nach dem angebogenen Budget nicht über 141 Millionen gehen, trotz aller Einschränkungen,

die der König für die letzten zehn Monate von 1810 gemacht hatte; denn das erste Budget betrug 74 Millionen Gulden oder 150,220,000 Franken.

Dieses ungeheure Mißverhältniß zwischen wahrscheinlichen Einnahmen und nothwendigen Ausgaben rührte hauptsächlich von der Staatsschuld her, die nach und nach so angewachsen war, daß die jährlichen Interessen 80 Millionen betrugen; so daß man der verderblichen eingeschlagenen Mittel von Anleihen und Antizipationen ohngeachtet, im Augenblicke der Vereinigung noch 22 Millionen Franken Interessen von der Schuld vor dem 30. Juni 1809 zu bezahlen hatte, und überdies mußte noch für die Bezahlung eines ganzen Jahrs vom 30. Junius 1809 bis dahin 1810 gesorgt werden, für welche Zeit die laufenden Einkünfte bei weitem nicht hinreichend gewesen wären.

Es ist offenbar, daß ein solcher Zustand nicht lange mehr von Dauer seyn konnte. Der Vortheil der Gläubiger selbst forderte eine Abänderung, wodurch sie aus der peinlichen Ungewißheit, in der sie sich befanden, herausgerissen, und auf eine feste Art ihr Loos für die Zukunft bestimmt wurde.

Da die Schuld des Landes, zufolge der Vereinigung mit Frankreich, in das große Buch eingeschrieben werden mußte; so mußten auch die Interessen in Gemäßheit des Gesetzes von 1798 herabgesetzt werden. Bei dieser Herabsetzung auf ein Drittheil, befahlen Ew. Majestät, daß in eben diesem Verhältniß die Steuern herabgesetzt, und die Gläubiger von Holland richtig und regelmäßig bezahlt werden sollten, die bisher durch Hoffnungen getäuscht worden waren, welche niemals erfüllt werden konnten.

Ich werde von dieser Schuld weiter im achten Kapitel reden, wohin die Details, die ich geben muß, eigentlich gehören.

Ew. Majestät wollten Holland ein besseres Loos zubereiten, und haben auf das Verflossene sowohl als auf die Gegenwart Rücksicht genommen.

Die Bezahlung der reduzirten Rückstände von der Staats-

schuld vom ersten Juli 1809 bis zum 22. September 1810, im Betrag von 30 Millionen wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 23. September 1810 versichert. Und vom 22. September 1810 an wurden die Rückstände dieser Schuld zur nämlichen Zeit wie jene von Frankreich auf das allgemeine Budget gesetzt und bezahlt.

Holland hat weiter fortgefahren, seine Einnahmen und Ausgaben für 1810 besonders zu besorgen, aus dem Ertrag der Steuern und Einkünfte des nämlichen Jahres.

Durch das nämliche Dekret vom 23. September wurde für die Liquidation und Bezahlung der Rückstände der Ministerien für die vor 1810 vorhergehenden Jahre Vorsorge getroffen. Diese Rückstände wurden auf 24 Millionen geschätzt.

Ein Theil des alten Gebiets von Holland wurde schon zu Anfang des Jahres 1810 vereinigt, und bildete während dieses Jahrs die Departements der Rheinmündungen mit Einschluß des Bezirks von Breda, und der Scheldemündungen. Für 1811 wurde der Bezirk von Breda mit dem Departement der beiden Nehten vereinigt.

Die beiden Departements in ihrem ersten Bestand behielten für 1810 ihr besonderes Budget. Die Einnahmen stiegen nach Bezahlung aller Lokalausgaben, auch einiger Spezialfonds für nützliche Arbeiten in beiden Departements, welche sich auf 2,980,000 Franken beliefen, so hoch, daß sie zu den allgemeinen Ausgaben 7 Millionen beizutragen im Stande waren, welche auf das diesem Kapitel beigefügte Budget für 1810 gesetzt werden konnten.

Die vom Mittelpunkt des Reichs noch weiter entfernten Provinzen haben ebenfalls die Aufmerksamkeit Ew. Majestät an sich gezogen, nämlich die Departements von Rom und Trasimene und die illyrischen Provinzen.

Diese beiden gegen die Mitte des Jahres 1809 vereinigten Departements wurden bis zum ersten Jänner 1811 durch eine ausserordentliche Konsulta verwaltet, welche den Auftrag hatte,

alles vorzubereiten, um sie in die konstitutionelle Ordnung einzugleichen. Sie behielten während der Hälfte von 1809 und des ganzen Jahres 1810 ein besonderes Budget. Ich füge diesem Kapitel die Etats der Einnahmen und Ausgaben während dieses Zeitraums für diese Departements bei, die für 1811 auf das allgemeine Budget des Reichs kommen.

Die illyrischen Provinzen, welche gegen das Ende von 1809 unter die Herrschaft Ew. Majestät kamen, bildeten von der Zeit an und wirklich noch jetzt ein besonderes Gouvernement. Sie hatten im Jahr 1810 ein eignes Budget, das diesem Kapitel beigefügt ist.

Diesem Kapitel sind folgende Anlagen beigefügt:

G. Budget für Holland im Jahr 1810. Nach demselben bestand die Einnahme in 10,607,137 Fr. 88 Ct und die Ausgaben werden berechnet zu 141,007,430 Fr.

H Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der beiden Departements der Mündungen des Rheins und der Schelde mit Inbegriff des Distrikts von Breda.

Die Einnahmen beliefen sich in dem Departement der Rheinmündungen auf . . .	9,003,000 Fr.
Departement der Scheldmündungen .	4,380,286 =
Zusammen .	13,383,286 =

Die Ausgaben aller Art.

Departement der Rhein= } Mündungen .	1,835,865 Fr.
Departement der Schelde= } Mündungen .	574,389 =
Zusammen .	2,410,254 =

Besondere Verwendungen auf kaiserliche Dekrete.

Unterhaltung der Dämme auf der Insel Walchern	200,000 Fr.
Entschädigung der Eigenthümer von Vliessingen	700,000 =
Latus –	900,000 =

	Translat. –	900,000 Fr.
Arbeiten am Scheldebassin und Magazin zu Vliessingen		750,000 =
Für die Straße von Antwerpen nach Amsterdam, von Antwerpen nach Nimwegen, von Herzogenbusch nach Lüttich		1,000,000 =
Für die Dämme		300,000 =
Beihülfe für die Abgebrannten zu Osterveillers		30,000 =
	Zusammen .	2,980,000 =
	Also Summe aller Ausgaben	5,590,254 =

Diese mit der Einnahme wie oben verglichen, blieben für die allgemeinen Ausgaben des Reichs: 7,993,03 Franken.

Da aber unter den Einnahmen manche nicht eingehen möchten, so sind nur 7 Millionen auf das allgemeine Budget von 1810 gebracht worden.

Die Beilage I. enthält den Zustand der Einnahmen und Ausgaben des Departements Rom und Trasimene am ersten April 1811 und zwar in den sieben letzten Monaten von 1809. Bis zum ersten April 1811 waren wirklich eingegangen . . . . 7,179,775 Fr. 38 Ct.

Bis zum ersten April 1811 waren wirklich eingegangen	7,179,775 Fr.	38 Ct.
Es sollten noch eingehen . . .	122,085 =	17 =
Überhaupt also war das Soll der Einnahme	7,301,860 =	55 =
Die Ausgaben bestanden in	6,950,796 =	48 =
Es blieben mithin für die Verwaltung von 1810	351,064 =	7 =

Die Beilage L. enthält das Budget für diese beiden Departements auf das Jahr 1810. Die Einnahme war im Budget angenommen zu 16,267,771 Fr.; das berichtigte Soll der Einnahme bestand aber nur in 16,112,034 Fr. 52 Ct. Hierauf waren bis zum ersten April 1811 wirklich eingegangen

15,061,426 Fr. 68 Ct. und blieben mithin noch einzunehmen: 1,050,607 Fr. 84 Ct.

Nach dem Budget bestand der gegebene Kredit in 16,920,859 Fr. Das berichtigte Soll der wirklichen Ausgabe betrug aber nur: 16,112,034 Fr. 52 C. Hierauf wurden bis zum ersten April 1811 wirklich bezahlt und angewiesen: 14,229,133 Franken 63 Centimen. Es blieben mithin noch anzuweisen: 1,882,900 Fr. 89 Ct. Unter den Ausgaben bemerkt man 1,500,000 Fr. Civilliste, worauf aber erst am 25. April 750,000 Fr. bezahlt waren; ferner der kaiserliche Schatz mit 56,049 Fr. 92 Ct., worauf aber bis zum ersten April nur 28,622 Fr. 19 Ct. bezahlt waren.

Die Beilage M. enthält das Budget der illyrischen Provinzen für das Jahr 1810.

Die ganze Einnahme wurde geschätzt auf	20,536,154	Fr.	13 Ct.
Die Ausgabe auf	18,267,078	=	88 =
Mithin mehr Einnahme als Ausgabe	2,269,075	=	25 =

Dabei ist aber zu bemerken, daß für die öffentliche Schuld noch nichts angesetzt ist. Den öffentlichen Schatz findet man mit 302,250 Fr. verzeichnet.

Viertes Kapitel.

Von den Administrationen und Regien.

§. 1.

Regie des Enregistrements und der Domainen.

Der Bruttoertrag dieser Verwaltung beläuft sich nach den von der Regie übergebenen und verifizirten Rechnungen aller seiner Vorgesetzten für das Jahr 1810 sowohl in baarem Gelde, als in verschiedenen Effekten auf die Hauptsumme von 245,914,578 Franken.

Die Einnahmen sowohl in Baarem, als in Tratten und

andern Effekten, die als baares Geld für den kaiserlichen Schatz dienen, belaufen sich auf [1] . . 238,208,621 Fr.

Hierunter sind verschiedene Einnahmen begriffen, die zu speziellen Verwendungen bestimmt sind	15,882,251 »
Also wahre Einnahme des kaiserlichen Schatzes.	222,326,370 »

Aber auf diese Summe hat die Regie für verschiedene Verwaltungskosten ausgegeben: 29,790,946 Fr.

Also ist die wahre Einnahme für den kaiserlichen Schatz auf das Jahr 1810 . . . . 192,635,324 Fr.

Hierauf hatte der Schatz bis zum ersten April 1811 an baarem Gelde und Tratten empfangen	179,634,142 »
Der Schatz hatte daher von diesem Tage an noch zu empfangen	13,001,182 »

Diese Summe besteht theils aus Tratten der Holzkäufer, die noch nicht in den kaiserlichen Schatz eingegangen waren, theils aus Vorschüssen der Regie auf den Kredit der Minister.

Die Enregistrementsgebühren, welche im Jahr 1809 mehr nicht als: 94,666,318 Fr. ertragen haben, haben sich im Jahr 1810 auf 103,424,103 Fr. gehoben. Das ist der stärkste Ertrag seit zwölf Jahren [2]).

§. 2.

1) Die Ursache des Unterschieds im Soll der Einnahmen liegt darin, daß hier gleich 7,606,056 Franken, die in Reskriptionen und andern Staatspapieren, welche für tod angesehen werden, eingegangen waren, abgezogen worden sind.

2) In den Beilagen und zwar Supplement 23 und 24 Nro. 1. werden diese Angaben, so wie die Rechnungen von 1809 genau auseinander gesetzt.

§. 2.

Administration der Waldungen.

Der beigebogene Etat stellt die verschiedenen Resultate dieses Verwaltungszweiges seit 1810 dar. Es erhellet, daß die Verwaltung die heilenden Absichten der Regierung unterstützt und beharrlich auf die Verbesserung des waldigen Bodens bedacht ist. Gegenden, die durch die Zeit, durch Frechheit und Verwüstungen ganz blos waren, sind jetzt mit neuen Anpflanzungen bedeckt. Waldungen, welche ohne alle Ordnung ausgehauen wurden, werden jetzt mit Schonung behandelt. Man nimmt bei den Holzhieben Rücksicht auf die Eigenschaft des Bodens, auf die Natur des Wachsthums und auf die Bedürfnisse in der Konsumtion. Straßen sind in Waldungen geöffnet, wo die Schwierigkeit der Abfuhr jeden Ertrag verhinderte. Überhaupt sind um die Holzhiebe Graben aufgeworfen, theils um sie gegen das Wild zu schützen, theils um dem Eingreifen der Angrenzer vorzubeugen [1]).

Unter diesen Verbesserungen bemerkt man Anpflanzungen einer großen Anzahl von Bäumen, die zum Andenken zweier ewig denkwürdiger Begebenheiten geschehen sind, nämlich der Vermählung Ew. Majestät und der Geburt des Königs von

1) Die Beilage Nro. 2. im Supplement 24 enthält die genauesten Auseinandersetzungen, sowohl vom Ertrag, als von der Verbesserung der Waldungen. Der Ertrag bestand in 45,061,370 F. 78 Ct. und mit der Fischerei und andern Einnahmen in 46,823,870 Fr. 44 Ct., im Ganzen aber überhaupt 5,985,624 Fr. 2 Ct. weniger als im Jahr 1809., theils, weil der Ertrag noch nicht von allen Forsten bekannt war, theils, weil der Bestand der kaiserlichen Waldungen um 49,492 Hektaren vermindert wurde, nämlich: 16,822 wurden zur Dotation der Civilliste, 23,889 für die Kaiserin Josephine genommen, und 8,781 der Familie Montmorenco zurückgegeben.

Rom. So werden also die Waldungen unsern Enkeln großen Nutzen bringen und zum größten Andenken seyn.

§. 3.

Verwaltung der Douanen.

Der Ertrag der Douanen stieg im Jahr 1810 auf	49,068,319 Fr.
Der Ertrag des Salzes bestand in . .	45,241,878 =
Summe dieser Regie .	92,310,197 =

Die Einnahmen verschiedener Geldet in den Häfen von Cette, Havre, Ostende und Brugge betrug 344,055 Fr. Diese sind aber zu besondern Verwendungen bestimmt [1]).

§. 4.

Verwaltung der Posten.

Der Bruttoertrag dieses Verwaltungszweiges wurde im Jahr 1809 auf 25,398,258 Fr. geschätzt. Der Nettoertrag für den Schatz wird die Summe von $9\frac{1}{2}$ Millionen nicht übersteigen, wegen den ausserordentlichen Ausgaben, welche der Dienst der Estaffetten und jener der Armeen erfordert.

Ich bemerke nur noch, daß der unentgeldliche Postendienst für die Regierung, für die öffentlichen Gewalten, und eine

1) Nach dem Generaletat, den man unter Nro. 3. im 25. Supplement S. 97 findet, bestand der Bruttoertrag der Douanen in 70,199,506 Fr. 89 Ct. Sämmtliche Ausgaben bestanden in 21,131,187 Fr. 26 Ct. Den stärksten Ertrag gaben Bayonne mit 8,696,380 Franken; Antwerpen mit 8,995,579 Fr.; Strasburg mit 5,538,967 und Livorno mit 6,104,797 Franken. Kölln gab doch 1,856,346 Fr., aber Mainz nur 797,323 Franken. Der Bruttoertrag vom Salz war 47,780,833 Fr. Die Ausgaben bestanden in 4,538,955 Fr.

große Anzahl Beamten im Jahr 1810, wenn er hätte bezahlt werden müssen, eine Einnahme von 24 Millionen verschafft hätte, die man also als einen Naturalertrag neben dem bemerkten Geldertrag ansehen kann [1]).

§. 5.

Verwaltung der Lotterie.

Dieser Zweig der öffentlichen Einkünfte hat im Jahr 1810 rein ertragen: 19,183,056 Fr., die ganz in den kaiserlichen Schatz flossen [2]). Die Einnahmen dieser Verwaltung gehen beständig richtig fort.

§. 6.

Regie der vereinigten Abgaben.

Der Nettoertrag dieser Regie bestand 1809, nach Abzug aller Ausgaben, in 106,834,389 Fr. Im Jahr 1810 stieg derselbe auf 107,854,167 Fr., die in den kaiserlichen Schatz flossen.

Die Abgabe von der Fabrikation und dem Verkaufe des Tabaks, welche 1809 gegen 18,177,424 Fr. ertragen hatte, betrug 1810 die Summe von 21,126,745 Fr. Rechnet man hierzu jene 4,327,883 Fr., welche die Regie der Douanen vom exotischen Tabak einnahm, und die 3,124,303 Fr., welche die Regie jenseits der Alpen, nach Abzug dessen, was sie an die Regie der Douanen bezahlte, verrechnet, so war der ganze Ertrag dieses Zweiges: 28,578,931 Fr. Diese Regie ist zugleich beauftragt, die Abgaben von dem in den östlichen

---

1) Nach Beilage 4. bestand die Einnahme im Jahr 1810

in	25,398,258	Fr.	99 Ct.
Die Ausgabe aber in	14,074,855	"	40 "
Reiner Ertrag	11,323,403	"	59 "

2) Nach Beilage 5. bestand der Bruttoertrag

toertrag in	26,541,850	"	40 "
Die Ausgabe in	7,358,739	"	42 "

Salinen verfertigten Salz einzunehmen. Im Jahr 1810 betrugen diese 6,574,760 Franken. Rechnet man hierzu jene 43,241,878 Fr., welche die Regie der Douanen eingenommen hat, und jene 4,847,254 Fr. von der Regie jenseits der Alpen, nach Abzug dessen, was sie an die Regie der Douanen geliefert hat, so besteht der ganze Ertrag dieses Zweiges für 1810 in einer Summe von 54,663,892 Fr. [1]).

Diese Regie nimmt auch einige Abgaben von der innern Schifffahrt und den Überfahrten ein. Sie sind zu besondern Verwendungen bestimmt und betrugen 1810 rein 5,392,377 Fr.

§. 7.

Oestliche Salinen

Da der erste Zeitraum des Salzpachtes am 31. Dezember 1810 zu Ende ging; so wurde auf meinen, Ew. Majestät gemachten Vorschlag, der Kanon für die drei folgenden Jahre auf 3,750,000 Fr. festgesetzt. Das ist eine Vermehrung um ein

---

1) In der Beilage 6. Supplement 26. wird der Etat der Einnahmen und Ausgaben umständlich auseinander gesetzt.

Der Bruttoertrag der Generalabgaben betrug	138,508,651 Fr.	48 Ct.
jener der Spezialabgaben . . .	6,581,752 =	31 =
Zusammen	145,090,403 Fr.	79 Ct.
Die Ausgaben bei ersterer bestanden in	30,654,483 =	80 =
Bei der andern in	1,189,375 =	23 =
Zusammen	31,843,859 =	3 =
Der Nettoertrag war also	113,246,544 =	76 =

Unter den besondern Abgaben bemerkt man die Rheinschiffahrtsoktroi mit 1,751,432 Fr. 51 Ct., wovon 683,170 Fr 1 Ct., welche an die ausserordentlichen Domainen abgegeben wurden.

Viertheil, welche von der Vermehrung des Verkaufs ins Ausland und im Innern, und von den Mitteln herrührt, welche die Verwaltung durch ein großes Kapital und großes Zutrauen erhält.

Das Jahr 1810 ist durch eine Ausbeute merkwürdig, welche man noch nicht einmal während der Dauer der Pachtzeit erhalten hat. Die Fabrikation, welche bisher immer im Durchschnitte unter 500,000 metrischen Zentnern gewesen war, hat sich in diesem Jahre auf 536,850 Zentner, 46 Kilogrammen — gehoben. Da die Regierung den Überschuß zur Hälfte erhält; so ist hierdurch für den Schatz ein ausserordentlicher Zuschuß von 221,101 Fr. 56 Ct. erwachsen, und die nämlichen Vortheile scheinen auch für 1811 neben dem erhöhten Pachtgelde statt zu finden.

Die Unterhaltungs- und Verwendungskosten sind, wie in dem vorigen Jahre, weit größer, als die Pächter zu leisten verbunden sind. Sie werden noch durch den Wiederaufbau eines Gradirhauses zu Montmorot, und durch eine Summe von 350,000 Fr. in diesem Jahre wachsen, welche für Rechnung der Salinen zum Bau des Kanals der Saar bis zur Seille verwendet werden sollen [1]).

---

1) Die Tabelle Nro. 7. stellt die Einnahme und Ausgabe an Salz von jeder der neun Salinen dar. Die ganze Ausbeute betrug 536,850 metrische Zentner, 46 Kilogrammen; die ganze Ausgabe 545,891 Zentner, 65 Kilogrammen. Die Mehrausgabe wurde von dem vorjährigen Vorrathe bestritten. In das Badische wurden verkauft 87,350 metrische Zentner, in das Nassauische 15,580, in die Schweiz und nach Neufchatel 126,937 Zentner, 25 Kil. Die Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung betrugen: 548,464 Zentner, 22 Kil.

§. 8.

Salz- und Tabaksregie jenseits der Alpen.

Die Konsumtion im Jahr 1810 bestand an Salz in 26,074,053 Kilogrammen, und diese gaben einen reinen Ertrag von . . . . 13,060,904 Fr.

An Tabak in 1,380,199 Kilogrammen, die rein ertrugen . . . . 6,261,356 =

Zusammen also . 19,222,260 =

Dieser Verbrauch beträgt bei einer Bevölkerung von 3,830,000 Menschen ohngefähr 7 Kilogrammen Salz, und 11¾ Unzen Tabak auf den Kopf. Diese Verhältnisse übersteigen die vorher in Frankreich bekannten.

Der reine Ertrag dieser Regie betrug in 1810 die Summe von 9,600,046 Franken. Wegen der Vereinigung von Toskana und der Einnahme in Lukka und Piombino im Jahr 1810 schätzte ich den Ertrag auf 11,000,000, mit Inbegriff der Summen, welche zur Regie der Douanen flossen. Wirklich stieg derselbe auch auf 11,850,667 Fr., wovon 3,875,110 Fr. zur Regie der Douanen gehörten. Rechnet man hierzu den Ertrag vom ersten Vendemiaire, Jahr 14, bis zum ersten Jänner 1810 (4 Jahre 3 Monate) mit 33,819,924 Fr., so hat diese Regie in 5 Jahren und 3 Monaten einen Ertrag gehabt von 45,670,591 Franken.

Setzt man hierzu den Kaufpreis der Vorräthe am ersten Jänner 1811, nach Abzug der bis zum Verbrauch erforderlichen Ausgaben, und zwar:

Für 15,904,374 Kilogrammen Salz und

Für 1,010,461 Kilogrammen Tabak mit: 10,259,614 Fr.

so bestand das Aktiv der Regie am ersten Jänner 1811 in 55,930,205 Fr. Dieses Kapital macht den Gewinn aus, welchen die Regie seit 5 Jahren und 3 Monaten ohne irgend einen Vorschuß vom kaiserlichen Schatze erhalten hat.

Die Rechnungen derselben sind in Ordnung. Die Haupt-

rechnungen von 1806, 1807 und 1808 sind von der Rechnungskammer vollkommen ajustirt, und nichts ist mehr daran auszusetzen. Die Rechnung von 1809 soll unverzüglich an die Rechnungskammer gegeben werden, und jene von 1810, an welcher man arbeitet, wird zu Ende dieses Jahrs dahin gelangen.

Die Rückgabe derselben wird um so weniger Umständen unterworfen seyn, als die Regie von Seiten der Schuldner auch nicht den geringsten Verlust erlitten hat [1]).

§. 9.

Verwaltung des Münzwesens.

Die Prägung neuer Gold- und Silbermünzen nach dem Gesetz von 1802 betrug Anfangs April 1811	603,162,784 Fr.
Die vor 1802 nach dem alten Fuße geprägten 5 Frankenstücke betrugen . .	106,335,755 =
Summe aller neugeprägten Münzen .	709,498,539 =
nämlich:	
Goldmünzen nach dem neuen Fuße . .	250,599,480 Fr.

1) Die beiden Beilagen 8. setzen alles ganz deutlich auseinander. Der Bruttoertrag von Salz belief sich auf 13,060,904 Franken, 47 Ct. und die Ausgabe auf 4,435,753 Fr. 20 C. worunter 302,437 Fr. 92 Ct. Entschädigung à 4½ Prozent vom reinen Ertrag für den Prinzen und die Prinzessin von Lukka begriffen sind. Die rauhe Einnahme von Tabak betrug 6,531,622 Fr. 76 Ct.; die Ausgabe 3,306,106 Franken, 43 Ct.; worunter aber die nämliche Entschädigung à 35½ Prozent mit 166,458 Fr. 8 C. begriffen ist. In der dritten Beilage 8. werden beide Tabellen zusammengezogen.

	Translat.	250,599,480 Fr.
Silbermünzen, und zwar nach dem alten Fuße vor 1802	106,335,755	
nach dem neuen Fuße seit 1802	352,663,304	
	45,899,059	45,899,059 »
Wie oben .		709,498,539 »

Unter dieser Summe sind begriffen 49,610,699 Franken Silberstücke unter 5 Franken.

Die Administratoren haben, wie das in jedem Jahre zu geschehen pflegt, aus dem Umlaufe mehrere geprägte Münzsorten von jeder der Münzstätte genommen, und sie einer besondern Prüfung unterworfen. Die der Rechnung beigefügten Protokolle von diesem Verfahren, geben eben so befriedigende Resultate, als in den vorigen Jahren.

Das Nämliche hat auch mit den im Königreiche Italien geprägten Münzen, welche Kurs in Frankreich haben, gethan. Das Verifikationsprotokoll, welches der Rechnung beiliegt, beweist, daß die geprägten Münzen vollkommen richtig geprägt, nach französischen Gesetzen befunden worden sind [1]).

Fünftes Kapitel.

Vom Gange der Einnahmen der direkten Steuern während des Jahrs 1810 und die Lage derselben am ersten Jänner 1811.

Der Gang der Einnahmen der direkten Steuern hat sich in diesem Jahre gegen die vorigen noch verbessert.

1) Die Beilage Nro. 9. Supplement 27. 28. 29. enthalten: 1) die Tabellen, wie viel, und was für Sorten in jeder Münzstätte geprägt worden, und 2) die oben angeführten Protokolle, die keines Auszuges fähig sind.

Am ersten Jänner 1811 waren auf das Soll von 1810 nur noch 47,712,000 Fr. Rückstand. Die Eintreibgebühren haben sich in diesem Jahr ebenfalls vermindert. Von der ganzen Einnahme zu 386,036,889 Franken, betrugen sie mehr nicht, als 1,250,127 Franken [1]).

§. 2.

Vom Kataster.

Seit man die parzelle Vermessung (seit 1808) angefangen hat, nimmt die Katastrirung einen verlässigen Gang.

Die Vermessung war auf den Markungen von 5,243 Gemeinden am ersten April 1811 vollendet; im Laufe dieses Jahres werden noch 2,000 neue Gemeinden vermessen seyn; so daß bis zum ersten Jänner 1811 die Zahl der Vermessungen sich auf mehr als 7,000, das heißt: auf etwas mehr, als ⅕ Frankreichs belaufen wird.

Der Expertist ist natürlich gegen die Messung zurück, welcher vorausgehen muß. Die Zahl der Gemeinden, deren Messung geprüft war, bestand am ersten April 1811 in 3,145, 17 bis 1800 werden im Laufe des Jahrs 1811 geprüft seyn, wodurch die Zahl bis zum ersten Jänner 1812 auf etwa 5,000 steigen wird.

Hundert und zwanzig Kantonalversammlungen fanden im Anfange von 1811 statt. Sie beschäftigten sich mit der

---

1) Die Tabellen Nro. 10 und 11. im Supplement 29. weisen dieses aus. Der Betrag der Steuerrollen nach Nro. 10. betrug 342,189,850 Fr. Davon waren in den ersten zwölf Monaten von 1810 eingegangen 294,477,349 Fr. Es blieben mithin die oben bemerkten 47,712,000 Fr. noch Rückstand. In der Nro. 11., wo die wirkliche Einnahme gegen das Soll der einzelnen Departements sowohl, als aller zusammen abweicht, betrug diese, obenbemerkte 386,036,880 Fr.

Untersuchung der in verschiedenen Gemeinden ihres Bezirks gefertigten Prüfungen. In den Protokollen dieser Versammlungen findet man überall die Ausdrücke der Zufriedenheit und des ehrfurchtsvollesten Dankes für die Wohlthat, welche Ew. Majestät denselben durch ihre väterliche Sorgfalt erzeugt haben.

Diese 120 Kantons enthalten etwa 1400 Gemeinden, nach deren katastrirten Rollen die direkten Steuern für 1812 erhoben werden sollen. Die vorher zwischen Gemeinden und Gemeinden, zwischen Eigenthümern und Eigenthümern herrschenden Ungleichheiten werden dadurch verschwinden. Vorhin war die Steuer so ungleich, daß der eine 1/10, der andere 1/20, 1/50, ja noch mehr gab. Nun herrscht durchgehends eine gleichförmige Taxe.

Die dermalige Lage dieser Unternehmung, und die Arbeiten, welche im Jahr 1811 vollendet werden, setzen mich in den Stand, Ew. Majestät vorzuschlagen, die endlichen Resultate der Katastraloperation zu einer allgemeinen Vertheilung der Grundsteuern in einer Zone anzuwenden, welche ein Stück von jedem Departement enthält. Es ist hier blos darum zu thun, den Betrag der durch das Kataster sicher gestellten Einkünfte in allen Gemeinden, aus welchen diese Zone besteht, mit den dermaligen Beiträgen dieser nämlichen Gemeinden zu vergleichen, und das Verhältniß zwischen diesen Einkünften und Beiträgen auszumitteln. Dadurch wird natürlich der Antheil von Einkünften bestimmt, welchen jeder Eigenthümer zu Zahlung der Steuern von 1813 zu geben hat, und dieser Antheil ist dann der nämliche für Alle.

Die Gleichheit der Vertheilung wird auf diese Art theilweis von Departement zu Departement, von Gemeinde zu Gemeinde und von Eigenthümer zu Eigenthümer gefunden und zwar in diesem Theile des Reichs, wie für das Ganze, wenn die Operation ganz vollendet ist.

Sechstes Kapitel.

Von der öffentlichen Schuld und den Pensionen.

Erste Abtheilung.

Ständige Schuld.

§. 1.

Besage des Etats des kaiserlichen Schatzes belief sich die ständige, eingetragene Schuld auf . . .		56,730,583 Fr.
Während dieses Jahrs stieg sie durch neue Einschreibungen auf . .	4,057,340	
Hiervon ab, was an Nationalgüthern im Jahr 1810 abgegeben worden.	5,925	
Bleiben .	4,051,415	4,051,415 =
Ganze Schuld am ersten Jänner 1811 .		60,781,998 =

§. 2.

Kredit in Beziehung auf die in das große Buch im Jahr 1811 zu besorgenden Inskriptionen.

Der gesetzmäßige Kredit für die Eintragungen ins große Buch belief sich bis zum ersten Jänner 1810 auf		56,734,486 Fr.
Durch das Gesetz vom 15. Jänner 1810 wurde für zwei Summen neuer Kredit eröffnet, nämlich:		
1) für neue Eintragungen im Allgemeinen	4,000,000	4,537,000 =
2) für die Hälfte der ständigen Schuld Piemonts	537,000	
Im Ganzen .		61,271,486 =

Die am ersten Jänner 1811 eingetragene Schuld beträgt,

wie oben gesagt	60,781,998	62,300,000 Fr.
Die seitdem eingeschriebene oder noch einzuschreibende	1,518,002	

Der noch zu eröffnende Kredit für die schließlichen Einschreibungen beträgt also: 1,028,514 »

Durch diese Anordnung wird Vorsehung für die letzten Resultate des durch das Gesetz vom 15. Jänner 1810 aufgehobenen Generalliquidationskonseils getroffen. Man glaubte, daß 20 Millionen neue Einschreibungen nothwendig seyn möchten, und 5½ Millionen waren hinreichend. So kann also über die endliche Konsistenz der ständigen Schuld keine Ungewißheit mehr bestehen, und dies muß nothwendig auf öffentlichen Kredit einen glücklichen Einfluß haben.

Zweite Abtheilung.

Lebenslängliche Schuld.

Die am ersten Jänner 1811 eingeschriebene Schuld betrug . . . . 16,148,814 Fr.

Seitdem wurden eingeschrieben, oder sind noch einzuschreiben, mit Einschluß von 1,200,000 Fr. für Holland . . . . . 1,389,283 »

Summe . 17,538,097 »

Die Liquidation dieser Schuld hat nun ihre Endschaft erreicht.

Dritte Abtheilung.

Pensionen.

§. 1.

Civilpensionen.

Sämmtliche eingeschriebene Civilpensionen beliefen sich am ersten Jänner 1811 auf 6,233,756 Fr.

Nämlich in den Departements diesseits der Alpen:

Liquidirte Pensionen zufolge des Gesetzes von 1790	1,417,649 Fr.
Später liquidirte	1,126,904 "
Pensionen der Militairwittwen	2,246,215 "
	4,790,768 "

Departements jenseits der Alpen.

Pension von Piemont	531,423 Fr.
Pension von Ligurien	32,740 "
Pension von Parma und Piacenza	341,809 "
Pension von Toskana	527,016 "
Summe	1,432,988 "

Beide Summen zusammen machen die oben angegebenen 6,223,756 Fr. aus.

§. 2.

Geistliche Pensionen.

Diese stiegen am ersten Jänner 1811 auf 24,899,059 Fr.

Nämlich in den Departements diesseits der Alpen		21,203,167 Fr.
In den Departements jenseits der Alpen:		
Piemont	2,334,760	3,695,892 "
Ligurien	484,632	
Parma und Piacenza	876,500	
Obige Summe		24,899,059 "

Eingeschriebene Civil- und geistliche Pensionen betrugen also am ersten Jänner 1811 im Ganzen: 31,122,815 Fr.

Aber der Schatz muß auch überdies im Jahr 1811 an

schon liquidirten, aber nicht eingeschriebenen oder annoch zu liquidirenden Pensionen bezahlen, nämlich Civilpensionen:

In den Departements diesseits der Alpen	1,217,853 Fr.
Note: Dies sind jene Pensionen, welche vermöge des Dekrets vom 27. Febr. 1811 aus den Budgets der Minister des Kriegs und des Innern weggenommen worden sind.	
In den Departements jenseits der Alpen	1,841,041 =
Holland	300,000 =
Diese drei Summen betragen	3,358,894 =

Militairpensionen.

Holland	3,000,000 =

Geistliche Pensionen.

Departements diesseits der Alpen mit Inbegriff von 1,500,000 Fr., welche vom Budget des Ministers des Kultus genommen worden sind	850,750 =
Departements jenseits der Alpen	4,734,724 =
Überhaupt .	11,944,168 Fr.

Wiederholung der Zahlungen, die der Schatz im Jahr 1811 haben wird.

Civilpensionen.

Eingeschrieben den ersten Jänner 1811.	6,223,756	12,582,650 Fr.
Nachher noch einzuschreiben .	6,358,894	

Translat. 12,582,650 Fr.

Geistliche Pensionen.

Eingeschrieben zur nämlichen Zeit.	24,899,059	30,484,333 .
Noch einzuschreiben . . .	5,585,274	

Hauptsumme . 43,066,983 Fr.

Mit Vorbehalt der seit dem ersten Jänner 1811 gestrichenen Rechnungsordnung, bewog Ew. Majestät zu befehlen, daß für die Zukunft verschiedene Pensionen, welche bisher auf die Ministerien des Innern, des Krieges und des Kultus angewiesen waren, so wie die Retraitesolds von 3,000 Franken und darüber, im großen Pensionsbuche eingeschrieben, und so unmittelbar vom kaiserlichen Schatze bezahlt werden sollen. Die Budgets dieser drei Ministerien sind daher um den Betrag der oben bemerkten Pensionen vermindert worden.

Siebentes Kapitel.
Budget von 1811.

Die direkten und indirekten Steuern, so wie andere Hülfsquellen von 1811 werden auf 954 Millionen geschätzt, wie der diesem Kapitel unter N. beiliegende Etat besagt. Dieser nämliche Etat stellt auch die Vertheilung dieser Summe unter die verschiedenen Ministerien dar, und es ergibt sich noch ein Reservefond von 22,034,000 Fr.

Die Departements von Rom und Trasimene erscheinen in der allgemeinen Einnahme mit 12,575,000 Franken, jene der Mündungen des Rheins und der Schelde mit ungefähr 7 Millionen, und Holland mit 55 Millionen, worunter jedoch die Douanen und Posten nicht begriffen sind, deren Ertrag mit der allgemeinen Einnahme beider Verwaltungen vermischt sind.

Ew. Majestät haben zugleich befohlen, daß die Einkünfte der illyrischen Provinzen mit eingerechnet werden sollen, wiewohl sie noch nicht mit Frankreich vereinigt sind. Sie sind also

den nämlichen Vorschriften unterworfen, welche in Frankreich beobachtet werden, wodurch die Verwaltung dieser entfernten Provinzen erleichtert wird. Sie erscheinen im Budget mit einer Einnahme von 10 Millionen nach dem beigebogenen Etat.

Die drei neuen Elbedepartements sind ebenfalls im Budget von 1811 begriffen, wiewohl die französischen Abgaben erst vom ersten Julius an eingeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die alten Abgaben unter der Leitung und Oberaufsicht einer Regierungskommission erhoben. Der beigebogene Etat stellt die Einkünfte dieses neuen Theils des Reichs für 1811 dar.

Das ebenfalls vereinigte Lippe-Departement behält seinen dermaligen Abgabenfuß für das ganze Jahr 1811, und besorgt folglich seine Einnahme und Ausgabe bis zum ersten Jänner 1812. Indessen trägt es doch etwas zu den allgemeinen Ausgaben des laufenden Jahrs bei. Das Departement des Simplon, gebildet durch die neuere Vereinigung des Walliser Landes, kann, wegen des wenigen Vermögens seiner Bewohner, gar keine Quelle von Einkünften für die allgemeinen Finanzen werden. Der Ertrag der Steuern wird nicht einmal hinreichen, die Unkosten der Verwaltung zu decken. Aber die Vereinigung dieses Landes lag im System unserer Kommunikation mit Italien.

Im Kapitel von der Verwaltung von 1810 hat man gesehen, daß Holland in seiner vorigen Konsistenz ungefähr 105 Millionen Brutto zahlte. Eine solche Last überstieg offenbar die Kräfte des Landes. Ew. Majestät verordneten daher im ersten Augenblicke der Vereinigung zu untersuchen, wie dem Steuerpflichtigen die nothwendige Erleichterung, und dabei dem Schatze die gerechte Entschädigung verschafft werden könnte, für die Lasten, welche die Vereinigung dieses Landes mit sich führte.

Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes befahlen Ew. Majestät, daß Deputirte von Holland sich zu Parris ein Konseil

Konseil bildeten, um mit ihren Ministern des Innern, des Schazzes und der Finanzen über alle Interessen dieses neuen Theils des Reichs zu berathschlagen. Die Sektion der Finanzen bei diesem Konseil hatte den besondern Auftrag, die dermaligen Auflagen in Holland mit den in Frankreich gewöhnlichen zu vergleichen, damit man im Stande wäre, zu bestimmen, welche holländische Auflagen mit Vortheil beizubehalten, und welche man schicklicher mit französischen verwechseln könnte.

Die Untersuchungen, welche über diesen Gegenstand statt hatten, fuhrten zu dem Schlusse, daß das wahre Interesse Hollands erfordere, provisorisch das bisherige Auflagesystem beizubehalten, dabei die gar zu lästigen Abgaben zu mäßigen, und gewisse Taxen ganz zu unterdrücken, die entweder der Willkühr zu sehr ausgesetzt sind, oder gegen welche sich die öffentliche Meynung ungünstig erklärt hat.

Ew. Majestät haben dem zufolge durch das Dekret vom 18. Oktober 1810 die verschiedenen Abgaben festgesetzt, die für 1811 in den Departements von Holland ohne die Departements der Mündungen des Rheins und der Schelde, die vorhin schon mit Frankreich vereinigt waren, erhoben werden sollen. Sie werden, wie wir schon gehört haben, auf 55 Millionen rein angeschlagen. Vergleicht man diese Festsetzung mit dem, was diese Departements vormals zahlten, so wird ihnen dadurch eine wirkliche Erleichterung von mehr als 30 Millionen verschafft, und der kaiserliche Schatz erhält den Beitrag, welchen dieses Land zu der allgemeinen Ausgabe im Verhältniß der neuen Lasten, geben muß, die demselben dadurch zugezogen werden.

Unter diesen Lasten steht die Schuld mit 26 Millionen Franken. Die Schuld Frankreichs, welche durch die letzten Arbeiten des durch das Gesetz vom 15. Jänner 1810, vom ersten Julius an, zu rechnen, aufgehobenen Generalliquidationskonseil bestimmt worden, beträgt etwa 62 Millionen. Sie steigt also durch die Vereinigung Hollands auf 88 Millionen.

Ein Gesetz von 1802 hat festgesetzt, daß die öffentliche Schuld auf 50 Millionen gebracht werden könnte, ohne nöthig zu haben, an einen Tilgungsfond zu denken.

Dieses Verhältniß schien damals einem Lande, wie Frankreich, angemessen und gerecht, das Partikularinteresse an das öffentliche Wohl zu knüpfen. Seitdem ist das Reich vergrößert worden, und es hat auch einen neuen Zuwachs durch die Departements von Holland und jene der Elbe erhalten. Diese Vereinigung gestattet die Summe auf 80 Millionen zu bestimmen. Diese Summe kann durchaus nicht als eine große Last für ein so weitläuftiges und großes Reich angesehen werden. Den Kapitalisten, welche die Verwendung ihrer Gelder in den öffentlichen Fonds vorziehen, muß es angenehm seyn, daß sie hierzu in dem beständigen Umlaufe der Schuld Gelegenheit finden, und so nicht nöthig haben, sich zu bemühen, ihre Gelder in den öffentlichen Fonds fremder Mächte anzulegen.

Mithin würden nur noch 8 Millionen übrig bleiben, für deren Tilgung nöthig scheint, Vorsorge zu treffen. Diese Absicht kann dadurch erreicht werden, wenn man jährlich, vom ersten Jänner 1811 an, in den Tilgungsfond die erloschenen lebenslänglichen Renten fließen läßt, die überhaupt zu Anfang dieses Jahrs 17½ Millionen betrugen. Setzt man hierzu jene Renten von 1,600,000 Franken, wovon der Tilgungsfond Eigenthümer ist, und welche die Fonds darstellen, die vom Schatze zum Tilgungsfond gegeben werden müssen, so wird die Amortisationskasse in den Stand gesetzt, innerhalb 15 Jahren, nach dem gemeinen Kurse von 90 Prozent diese 8 Millionen Renten einzulösen, um welche die für die Staatsschuld definitiv bestimmte Summe von 80 Millionen überschritten wird.

Diese so bestimmten Tilgungsfonds werden für immer verschieden von jenen gehalten werden, welche die Kasse schon entweder als Garantie- oder als Depotkasse oder unter irgend einem andern Titel besitzt. Der Generaldirektor ist unter seiner

eigenen Verantwortlichkeit gehalten, in jedem halben Jahre die zur Tilgung der 8 Millionen bestimmten Fonds zum Ankauf von Inskriptionen ins große Buch zu verwenden.

Die diesem Kapitel unter S. beigefügte Tabelle stellt den Gang dieser Operation dar, welche der Gegenstand des sechsten Titels des beigebogenen Gesetzes ist. Das nämliche Gesetz bestimmt zugleich das Maximum der Civilpensionen auf 3 Millionen, und verordnet, daß, bis die Pensionen auf diese Summe durch allmählige Erlöschungen gebracht worden, nicht mehr als 200,000 Franken jährliche Pensionen bewilligt werden sollen.

Das Budget von 1811 enthält nichts für die ständige Schuld der römischen Staaten, die sich auf 2½ Millionen Franken beläuft. Der Grund liegt im kaiserlichen Dekrete vom 5. August 1810, wodurch verfügt wird, daß sie durch Domainen abgetragen werden soll, wie dieses schon mit Erfolg in Piemont und Toskana geschehen ist.

Ew. Majestät sind stets auf die Verbesserung des Ackerbaues und auf die allmählige Verminderung der auf den liegenden Gründen ruhenden Steuern bedacht. Sie erkannten nun, daß ein Zweig der indirekten Steuern vortheilhaft zu diesem Zwecke dienen könnte. Aus der Vorlage der Berechnung der Vortheile, welche aus der Fabrikation des Tabaks entstehen, seit dieselbe aufgehört hat, ein Gegenstand eines ausschließlichen Privilegiums der Regierung zu seyn, hat sich ergeben, daß diese Vortheile alle Verhältnisse eines Handelsgewinns übersteigen, und eine wahre Auflage für die Bewohner des Staats seyen. Ew. Majestät glaubten daher, daß es offenbar nützlich sey, die Regierung wieder in den Besitz eines Rechts zu setzen, dessen sie beständig vor 1789 genossen hat, und das Mehr des Betrags von 21 Millionen, als soviel die vorigen Auflagen im Jahr 1810 dem Schatze ertrugen, zu einer verhältnißmäßigen Herabsetzung der Grundsteuern zu bestimmen.

Dieses waren die Gründe und der Gegenstand des Gesezzes vom 29. Dezember 1810. Die Verfügungen desselben vereinigen das Interesse der Kultur des Tabaks, dessen Anbau man in Frankreich ermuntern muß, mit der Wiedereinführung des Rechts der Fabrikation und des Verkaufs des Tabaks. Da der Ertrag davon Anfangs zu beträchtlichen Vorschüssen verwendet werden mußte, um die Fabriken und Grundstoffe der Regie in die Hände zu schaffen; so erhalten Ew. Majestät binnen hier und zwei Jahren die Mittel zu großer Verminderung der Grundsteuern.

Hierauf folgen nun nachstehende Beilagen:

N. Budget für 1811.

Direkte Steuer		306,000,000 Fr.
Enregistrement mit Einschluß von 10 Millionen für die Reste der Domainen .		212,000,000 =
Douanen. gewöhnliche Abgabe	75,000,000	
Douanen. ungewöhnliche .	20,000,000	140,000,000 =
Douanen. Salz	45,000,000	
Vereinigte Abgaben		122,000,000 =
Lotterie		18,000,000 =
Posten		13,000,000 =
Salz und Tabak diesseits der Alpen, nach Abzug der 5 Millionen, die in die Regie der Douanen fließen		8,000,000 =
Östliche Salinen		3,000,000 =
Pulver und Salpeter		500,000 =
Münzen		2,000,000 =
Holland		55,000,000 =
Hamburg und die drei neuen Departements		20,000,000 =
Illyrien		10,000,000 =
Verschiedene zufällige Einnahmen . . .		14,500,000 =
Auswärtige Einnahmen		30,000,000 =
Überhaupt		954,000,000 =

Ausgaben.

Oeffentliche Schuld.

Ständige . .	62,300,000		88,300,000	148,000,000 Fr.
= von Holland	26,000,000			
Lebenslängliche	16,300,000		17,500,000	
= von Holland	1,200,000			
Pensionen.				
Civil- und Militair	10,000,000	13,300,000	42,200,000	
Holland	3,300,000			
Geistliche . .		28,900,000		
Civilliste und französische Prinzen . .				28,300,000 =

Ministerien.

Großrichter	27,466,000	747,166,000 Fr.
Auswärtige Verhältnisse	8,800,000	
des Innern	6,000,000	
Finanzen	24,000,000	
Kaiserlicher Schatz . .	8,400,000	
Krieg	280,000,000	
Kriegsverwaltung . .	180,060,000	
Marine	140,000,000	
Kultur	16,500,000	
Generalpolizei . . .	2,000,000	
Kosten des Dienstes . = ...		8,500,000 =
Reservefond		22,034,000 =
Zusammen .		954,000,000 =

(Genau abgedruckt nach dem Moniteur.)

Die Beilage O. enthält die Einnahmen der Departements Rom und Trasimene für das Jahr 1811. Sie steigen überhaupt auf 12,575,282 Fr. Die direkten Steuern betragen 3,575,282 Fr. Enregistrement 2½ Million, Salz und Tabak 2½ Million.

Die Ausgaben sind nicht angegeben.

Die Beilage P. enthält das Budget der Einnahmen für die sieben holländischen Departements auf das Jahr 1811. Die direkten Steuern betragen 26,950,000 Franken, die indirekten 34,007,800 Fr. Das Ganze, nach Abzug der Douanen und Posten, brutto: . . . . . 60,957,800 Fr.

Die Administrativkosten betragen . . 5,710,000 „

Bleiben also für den Schatz 55,247,800 „

Die Beilage Q. enthält das Budget für die Illyrischen Provinzen auf das Jahr 1811. Die Einnahmen sind geschätzt auf 10,043,000 Fr., wobei jedoch die ordinairen Douanenabgaben nicht in Anschlag gekommen sind. Die Ausgaben betragen 6,600,000 Fr. worunter für den kaiserlichen Schatz 200,000 Franken. Der Überschuß aller Einnahmen ist zu den Ausgaben des Kriegswesens und der Kriegsverwaltung bestimmt.

Die Beilage R. enthält die Übersicht der Einnahmen der Elbedepartements für das Jahr 1811.

In den sechs ersten Monaten betrugen die alten sowohl laufenden, als rückständigen Abgaben . 13,600,000 Fr.

Davon mußten aber abgezogen werden:

Administrations- und Lokalausgaben	1,825,000	2,725,000 „
Rückständiger Armeesold .	900,000	

Disponibler Rest 10,875,000 „

In den sechs letzten Monaten 9,125,000 „

Zu den allgemeinen Bedürfnissen blieben 20,000,000 „

Hierbei sind aber die Einnahmen von den Douanen und der Lotterie nicht in Anschlag gekommen.

Die Beilage S. enthält die Tabelle, wie in 15 Jahren die 8 Millionen Renten durch fünfprozentige konsolidirte Papiere eingewechselt werden sollen.

Achtes Kapitel.

Von der Verwaltung im Jahr 1812.

Das dieser Rechnung beigefügte Finanzgesetz verordnet, daß die direkten und indirekten Abgaben im Jahr 1812 auf den nämlichen Fuß, wie im Jahr 1811, erhoben werden sollen.

In einer besondern Anordnung dieses Gesetzes wird bestimmt, daß das französische Abgabesystem in Holland im Jahr 1813 eingeführt werden soll.

Ew. Majestät befriedigen hierdurch einen allgemeinen Wunsch ihrer neuen Unterthanen, welchen Sie schon gern im nächsten Jahre befriedigt hätten. Aber einsichtsvolle Geschäftsmänner Hollands haben gezeigt, daß ein zu schneller Übergang vom alten System zum neuen mit schweren Inkonvenienzien verknüpft seyn würde. Alles wird dazu vorbereitet, daß die wohlthätigen Absichten Ewr. Majestät vom ersten Jänner 1813 an in Erfüllung gehen können.

Entwurf des Finanzgesetzes.

Erster Titel.

Jahr 1808.

Art. 1. Die Summe von 32,744,445 Franken über die Einnahme von 1808, welche mit den 740 Millionen Einnahme, nach Titel 4 des Gesetzes vom 15. Jänner 1810, im Ganzen 772,744,445 Fr. beträgt, wird zur Verwaltung des gedachten Jahres bestimmt.

Zweiter Titel.

Jahrgang 1809.

Art. 2. Die Summe von 46,740,124 Fr. über die Einnahme von 1809, welche mit den 740 Millionen Einnahme, nach Titel 1 des Gesetzes vom 20. April 1810, überhaupt die Summe von 786,740,124 Franken beträgt, ist für die Verwaltung des nämlichen Jahres bestimmt.

Dritter Titel.
Jahr 1810.

Art. 3. Die Summe von 55,413,093 Franken über die Einnahme von 1810, welche mit den 740 Millionen Einnahme, nach dem 2. Titel des Gesetzes vom 20. April 1810, die Summe von 795,414,093 Fr. beträgt, ist für das besagte Jahr bestimmt.

Vierter Titel.
Budget von 1811.

Art. 4. Die Summe von 234 Millionen über die Einnahme von 1811, welche mit den 720 Millionen Einnahme, nach dem 4. Titel des Gesetzes vom 20. April 1810, die Hauptsumme von 954 Millionen ausmacht, ist zur Bezahlung der Staatsschuld und dann zu der allgemeinen Ausgabe bestimmt, wie folgt.

Hier ist das Budget der Ausgaben abgedruckt, das wir bereits oben geliefert haben, und daher hier weglassen.

Vierter *) Titel.
Bestimmung der Abgaben im Jahr 1812.

Art 5. Die Hauptgrundsteuer — die Personen-, Mobiliar-, Thüren-, Fenster- und Patentsteuer soll im Jahr 1812, wie im Jahr 1811, erhoben werden.

Art. 6. Im Jahr 1812 soll zu den festen und veränderlichen Administrativ- und richterlichen Ausgaben die nämliche Anzahl von Centimen erhoben werden, wie im Jahr 1811.

Überdies soll auch 1/30 von der Hauptgrundsteuer blos ferner erhoben werden, welches zu den Unkosten für Verfertigung des Parzellenkatasters bestimmt ist.

Art. 7. Die Zusatzcentimen, welche nach dem 68. Artikel des Finanzgesetzes von 1806 im Jahr 1811, so wie nach

---

*) Ist vielleicht verdruckt, und soll heißen: Fünfter Titel.

besondern Gesetzen erhoben worden, sollen auch im Jahr 1812 erhoben werden.

Art. 8. Die indirekten Abgaben sollen im Jahr 1812 die nämlichen seyn, wie im Jahr 1811.

Art. 9. Die in den sieben holländischen Departements im Jahr 1811 erhobenen Steuern sollen auch provisorisch ferner im Jahr 1812 erhoben werden. Die französischen Steuern werden in diesen Departements längstens im Jahre 1813 eingeführt.

Fünfter Titel.

Von der öffentlichen Schuld und den Pensionen.

Art. 10. In Erwägung der Vereinigung der Departements jenseits der Alpen, Hollands und der Elbe mit dem Reiche wird das Maximum der ständigen Schuld, welches nach dem Gesetze vom Jahr 1802 auf 50 Millionen bestimmt war, nun auf 80 Millionen festgesetzt.

Art. 11. Gedachte Summe von 80 Millionen kann niemals überschritten werden, ohne daß ein hinreichender Tilgungsfond gemacht wird, wodurch die ganze Schuld auf die Summe von 80 Millionen innerhalb zwanzig Jahren gebracht werden kann.

Art. 12. Der in Renten durch den 13. Artikel des Gesetzes vom 15. Jänner 1810 eröffnete Kredit wird um 1,028,514 Franken vermehrt, um die Einschreibung der Liquidation in Gemäßheit dieses Gesetzes zu ergänzen.

Art. 13. Das Maximum des Fonds der Civilpensionen wird auf 3 Millionen festgesetzt. Bis der Betrag der Pensionen auf diese Summe herabgekommen ist, dürfen jährlich nicht mehr neue Pensionen als im Betrag von 200,000 Franken gegeben werden, und wenn die Reduktion bis auf 3 Millionen wirklich erfolgt ist, sollen jährlich nur so viel Pensionen gegeben werden, als erlöschen.

Sechster Titel.

Von der Tilgung eines Theils der Staatsschuld.

Das große Buch der Staatsschuld enthält, wegen Einschreibung der holländischen Schuld im Jahr 1812, die Summe von 88 Millionen. Die Tilgung bis auf 80 Millionen soll aber längstens innerhalb zwanzig Jahren durch einen besondern Tilgungsfond geschehen. Dieser soll bestehen: 1) aus dem Betrage der Erlöschungen lebenslänglicher Renten, der vom ersten Jänner 1811 anfangend, eine nothwendige Reihe von Jahren hindurch in die Amortisationskasse fließen soll; 2) aus der Rente von 1,600,000 Franken, welche die Amortisationskasse wirklich besitzt, und welche die Tilgungsfonds ausmachen, die sie vom öffentlichen Schatze erhalten hat; 3) aus dem Ertrage der Rückstände von Renten, welche diese Kasse mit den obenbemerkten Tilgungsfonds nach und nach erworben hat.

Art. 15. Wenn zufolge der Vollziehung dieser Anordnungen die fünfprozentige Schuld auf die Summe von 80 Millionen herabgekommen ist, so soll der jährliche Tilgungsfond nicht mehr in die zu dieser Tilgung bestimmte Kasse fließen. Die bis zu diesem Zeitpunkte und nachher erworbenen Erlöschungen sollen auf das allgemeine Budget gesetzt werden; und die fünfprozentigen Papiere, welche die Amortisationskasse nach und nach erworben hat, so wie die 1,600,000 Fr. Renten, wovon sie dermalen Eigenthümerin ist, sollen gänzlich im großen Buche gelöscht und definitiv gestrichen werden.

Neuntes Kapitel.

Amortisationskasse.

Der Zustand der Amortisationskasse wurde durch eine eigene Kommission des Staatsraths verifizirt, und die Rechnungen des Hauptkassirers wurden auf die gewöhnliche Art, und

in dem gewöhnlichen Zeitpunkte geordnet. Alles wurde vollkommen in Ordnung befunden.

Die Ajustirung der Rechnungen der Generaleinnahmen von 1808, 1809 und 1810 wird noch im Laufe dieses Jahrs erfolgen. Die Kommission entscheidet nicht eher, bis die von dem Kassirer vorgetragene Rektifikationen den Rechnungsstellern mitgetheilt, und so vollständig ausgetragen sind, daß gar kein Einwand mehr denkbar ist.

Man beschäftigt sich auch mit Ajustirung der Rechnungen der Domaineneinnahme, in so weit solches die der Amortisationskasse überlassenen Güter betrifft.

Diese Operationen bringen die durch das Dekret vom 11. September 1808 vorgeschriebene Maasregeln zur Wirklichkeit, und unterwerfen der vollständigsten und genauesten Verifikation, alle Operationen der Kasse und der Rechner, deren sie sich bedient.

Der geschätzte Werth aller für Rechnung und auf Anordnungen der Kasse verkauften Domainen betrug am ersten Jänner 1811 in den Departements diesseits der Alpen 70,973,717 Franken, 95 Cent.; sie wurden wirklich für 81,171,441 Fr. 58 Cent verkauft, woraus also ein Vortheil von 10,197,723 Franken, 63 Cent. entstand.

Die bewirkten Einnahmen, nach dem Verkaufpreise, haben stets noch den Betrag des Steigerungsschillings überstiegen, indem mehrere Käufer sich durch Antizipation von der Schuld befreit haben. Die Einnahmen beliefen sich am ersten Jänner 1811, nach Abzug der Unkosten und Remisen, auf 45,939,915 Fr. 62 Ct., deren Verwendung in die Kassebücher bei jedem betreffenden Artikel der verkauften Güther einzutragen ist, eine Summe von 1,200,000 Fr. ungefähr ausgenommen, die einen Theil der letzten Einlieferungen der Generaleinnahmen ausmachen, und die erst in dem Maaße verwendet werden, wie die Berichte der Domaineneinnehmer einlaufen.

Der Betrag der Einnahme von den Domanialeinkünften

belief sich am ersten Jänner auf 8,980,899 Fr. 16 Ct. rein, worunter aber jene 2,014,555 Fr. 50 Ct. nicht begriffen sind, die von der Cession vom 24. April herrühren, deren Eintreibung die Regie der Domainen betrieben hat. Für jedes Eigenthum ist in den Kassebüchern eine besondere Rechnung, wo das Soll des Betrags bemerkt ist, und wo es weiter für das kreditirt wird, was es wirklich ertragen hat. Kein einziger Theil von Einkünften kann daher entgehen, ohne daß die Domanialeinnehmer die Gründe angeben müssen, warum sie noch nicht eingezogen sind.

Die Konsignationen bestanden im Jahr 1810 in 4,843,885 Franken, 68 Cent. Einnahme, und 3,290,667 Fr. 36 Cent. Ausgabe, so daß die Masse der Dispositen sich während dieser Zeit um 1,553,218 Fr. 32 Ct. vermehrt hat. Wiewohl die Einlösungen der Konsignationen allen Schwierigkeiten der kontentiösen Gesetzgebung und des richterlichen Verfahrens unterworfen sind; so besteht doch keine Klage über Verzögerung der Einlösungen, noch Streit über den Werth der bewirkten.

Im Laufe des Jahres wurden 3,475 Gesuche um Einlösung oder Kompensation von Kautionen eingereicht. Man hat auf alle das Nöthige verfügt, bis auf 35, die erst in den letzten acht Tagen des Jahrs einkamen. Und diese, welchen die Titularen zur Unterstützung genügende Urkunden beigefügt hatten, waren liquidirt und richtig gestellt.

Die Bezahlung der Interessen von Kautionen geschieht prompt in den ersten vierzehn Tagen des Jänners für Paris. Für die Departements sind die Etats am 8. Febr. abgesandt worden. Die Zahl der Titularen ist 75,600.

Paris, am 30. April 1811.

Der Finanzminister,
Herzog von Gaeta.

Hiermit schließt sich der Bericht des kaiserlichen Finanzministers. Zu dem neunten Kapitel gehören noch die detaillirten angeführten Beilagen. Sie fangen im Supplement 29 an, und reichen bis zum 38. Supplement. Mit diesem fängt dann die Rechnung des kaiserlichen Schatzes selbst an, und geht mit allen Beilagen bis zum 71. Supplemente einschließlich. Angehängt ist ein Register zu dieser Rechnung und den Beilagen. Sowohl von jenen wichtigen Beilagen, als von dieser Hauptrechnung werden wir das Nöthige in einem der nächsten Hefte sagen.

16.

Der Rheinische Bund.

Da wir uns vorgenommen, nach und nach in dieser Zeitschrift die verschiedenen Staaten nach ihrem innern und äusserlichen Wesen darzustellen, so halten wir für billig, den Anfang mit einem Staatensystem zu machen, welches den Namen des Rheinischen Bundes erhalten hat, und für uns, als Teutsche, doch immer ein überaus hohes Interesse haben muß. Zwar ist der Name Teutschland aus den Annalen der Geschichte und auch von den Landkarten verschwunden; aber die Bewohner der verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes sind noch durch teutsche Sprache, durch viele teutsche Institute, durch wechselseitigen Handel und durch teutsche, freilich sehr ausgeartete Sitten und Gewohnheiten einander so nahe verwandt, daß sie sich noch immer als teutsche Brüder, als Glieder eines Körpers betrachten, und wohl noch mehr als ein Jahrhundert erfordert werden möchte, ehe sie sich, was auch nicht zu wünschen, als Fremde ansehen, wiewohl, was nicht zu läugnen, von mehr als einer Seite daran unablässig gearbeitet wird, die Teutschen einander zu entfremden.

Die Entstehung des Rheinischen Bundes ist noch in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Man trägt sich mit Anekdoten jeder Art, man hat Gerüchte und Sagen in Umlauf gebracht. Aber wer wagt, sie niederzuschreiben? Wo ist es noch gesagt, ob dieser Bund gallischen oder germanischen Ursprungs ist? So wichtig auch diesen Umstand zu wissen für uns Teutsche besonders wäre, so muß doch wohl die jetzige Ge-

neration darauf verzichten, hierüber diplomatische Gewißheit zu erhalten, muß sich mit Muthmaßungen, die sich Jedem aufdrängen, begnügen.

Wir können also von dieses Bundes Entstehung blos bemerken, was Urkunden und Aktenstücke uns sagen. Teutschland in seiner alten, freilich nirgendwo deutlich ausgesprochenen, vielen Widersprüchen unterworfenen, niemals festen Verfassung, war der Mittelpunkt des Systems des politischen Gleichgewichts — ein System, das so vielfältig verkannt, so wohlthätig für die ganze Europäische Republik hätte seyn können, wenn man es überall treu befolgt, und aufrichtig nach demselben gehandelt hätte, oft wohlthätig war, sobald ein William Temple, sobald ein Mann von Kopf und Herz an der Spitze der öffentlichen Geschäfte stand. Dieses System wurde vorzüglich seit dem Aachener Frieden (1748) auf die mannigfaltigste Art und zwar gerade am meisten von jenen untergraben, denen am meisten hätte daran gelegen seyn sollen, es zu erhalten. Freilich sind gerade diese am stärksten für ihre politischen Sünden gestraft worden, aber was nützte diese Strafe jenen, die beim Einsturze des ganzen Gebäudes erdrückt wurden?

In eben dem Maaße, in welchem sich dieses System auflöste, ward auch das System von Teutschland immer schwankender. Wahre Anarchie trat an die Stelle der Gesetze. Alle wollten befehlen, Niemand gefiel es, zu gehorchen, als nur dann, wann gehorchen eigne augenblickliche Vortheile brachte. Der gröbste Egoismus reckte keck sein Haupt empor. Man künstelte an Reformen, man wollte ausbessern, man suchte dem wankenden Gebäude neue Stützen zu geben. Wir wollen nicht sagen, durch wessen Schuld die Reform vereitelt oder die neuen Stützen unhaltbar wurden. Aber das dürfen wir sagen — Teutschland wäre wahrscheinlich der Schauplatz der blutigsten Revolution geworden, hätte man nicht gedacht, demselben eine ganz andere und neue Gestalt zu geben. Wohl

uns, daß diese Umstaltung mit so viel Ruhe, mit so viel Ergebenheit, mit solch einer Leichtigkeit, möchte man sagen, vollzogen wurde. Ohne alles Blutvergießen wäre sie getroffen worden, wenn zwei Mächte ihres Einflusses auf Teutschland, von dem beide so manche Vortheile gezogen, hätten vergessen können.

Die neue Gestalt, welche Teutschland erhielt, erfolgte mit und durch den Rheinischen Bund. Er erhielt sein Daseyn durch einen Traktat von 40 Artikeln, welcher ganz in Geheim am 12. Julius 1806 zu Paris zwischen dem französischen Kaiser und sechszehn bisherigen teutschen Reichsständen abgeschlossen wurde *). Man hat diesem Traktate den Namen des Rheinischen Bundes oder Konföderationsakte beigelegt. Die abschließenden teutschen Reichsstände waren: die Könige von Baiern und Würtemberg, die Kurfürsten Reichserzkanzler und Baden, der Herzog von Berg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, und von Ysenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg, endlich der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. Von diesen nahm der bisherige Reichserzkanzler den Titel Fürst Primas und Altesse Eminentissime, der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt den Titel Großherzog an, und erhielten alle Rechte,

*) Dieser Vertrag ist sehr oft und in mehreren Zeitschriften abgedruckt worden. Man findet ihn besonders genau in der Zeitschrift: der Rheinische Bund, Heft I. zweite Auflage, und auch besonders abgedruckt mit allen dazu gehörigen Urkunden in: die Konföderationsakte rc. herausgegeben von P. A. Winkopp, wo man auch mehrere Bemerkungen in historischer und staatsrechtlicher Hinsicht findet.

Rechte, Ehren und Vorzüge, die mit der königlichen Würde verbunden sind. Das Haupt des Hauses Nassau erhielt den herzoglichen, der Graf von der Leyen den fürstlichen Titel.

Diese Könige und Fürsten setzten im ersten Artikel des Traktats fest: 1) ihre Staaten für immer vom teutschen Reiche abzusondern, und sich unter dem Namen: Rheinische Bundesstaaten in eine besondere Konföderation zu verbinden; 2) alle teutsche Reichsgesetze, welche nicht blos die Souverains sondern auch ihre Unterthanen, Staaten oder einzelne Theile derselben bis hieher betrafen, sollten für die Zukunft nichtig und von keiner Wirkung seyn. Doch wurden hievon die Rechte ausgenommen, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Hauptreichsdeputationsrezeß von 1803 erworben, so wie die Verfügungen desselben Rezesses in §. 39. in Ansehung der Rheinschifffahrtsoktroi ausgenommen wurden; 3) jeder der Verbundeten verzichtet auf alle Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken, und macht am ersten August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt; 4) das gemeinschaftliche Interesse der Bundesstaaten soll auf einem Bundestage zu Frankfurt am Main verhandelt werden. Dieser theilt sich in zwei Kollegien, in das Königliche und Fürstliche. Im ersten führt der Fürst Primas, im andern der Herzog von Nassau das Präsidium, sobald jedes über irgend eine Angelegenheit sich besonders berathen will.

Alle Streitigkeiten unter den Bundesstaaten werden von der Bundesversammlung entschieden. Wann diese zusammen kommen und wie sie zusammen berufen werden soll, worüber und wie sie sich zu berathen, Beschlusse zu fassen und zu vollziehen habe, das sollte ein Fundamentalstatut bestimmen, in welchem zugleich der Rang der Mitglieder des Fürstenkollegs festgesetzt werden solle. Dieses Fundamentalstatut sollte der Fürst Primas entwerfen, und gesammten Sou-

verains verlegen *). Die Rechte der Souverainität wurden auf Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, obere Polizei, militairische Konskription und das Besteurungsrecht im 26. Art. bestimmt.

Der Kaiser von Frankreich wurde zum Protektor des Bundes ernannt, sollte als solcher förmlich proklamirt werden **), und derselbe ernennt den Nachfolger des Fürst Primas. Die Souverains müssen von jeder dem Bunde fremden Macht ganz unabhängig seyn. Sie können daher Dienste jeder Art nur in den Bundesstaaten oder in solchen Staaten annehmen, welche mit dem Rheinischen Bunde alliirt sind. Diejenigen, welche bereits in Diensten fremder Souverains stehen, müssen solche verlassen, oder wenn sie darin bleiben wollen, so müssen sie ihre Lande einem ihrer Kinder übertragen ***). Will ein Souverain seine Souverainität völlig oder nur zum Theil abtreten, so kann dieses nur zu Gunsten eines der konföderirten Staaten geschehen.

Zwischen dem französischen Reiche und den Rheinischen Bundesstaaten, sowohl im Ganzen als mit jedem einzelnen Gliede, besteht ein Bündniß, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der kontrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle zusammen zur gemeinschaftlichen Sache wird. Rüstet sich eine benachbarte Macht, so müssen die kontrahirenden Theile auf die Anforderung, welche der Gesandte eines

*) Bis jetzt ist aber weder der Bundestag zusammen gekommen noch das Fundamentalstatut erschienen.

**) Auch dieses ist noch nicht feierlich geschehen, da die Bundesversammlung noch nicht eröffnet worden ist.

***) Das erstere ist von mehreren, das letztere vom Fürsten von Lichtenstein geschehen. Besonders merkwürdig ist der Fall mit Sachsen-Koburg. S. Rheinischen Bund Heft 4. S. 147. und Heft 9. S. 445.

konföderirten Staates bei dem Bundestage zu Frankfurt macht, sich ebenfalls bewaffnen *).

Zum Bundeskontingente stellen Frankreich 200,000 Mann und Baiern 30,000 Mann von jeder Art Waffen, Würtemberg 12,000, Baden 8,000, Berg 5,000, Hessen-Darmstadt 4,000; die übrigen Fürsten zusammen 4,000 Mann, und zwar nach einer besondern Übereinkunft unter sich: der Fürst Primas 968 Mann, Nassau 1,680, Ahremberg 379, die beiden Salm 323, Ysenburg 291, Hohenzollern-Hechingen 97, Hohenzollern-Sigmaringen 193, Lichtenstein 40 und Leyen 29 Mann. Gesammter Bund stellt mithin ein Kontingent von 63,000 Mann. Weiter wurde festgesetzt, daß dieses Kontingent in vier Viertheile getheilt und von der Bundesversammlung bestimmt werden solle, wie viele Viertheile mobil gemacht werden sollen. Die Bewaffnung selbst sollte aber nur erst auf eine vom Protektor an jeden Fürsten erlassene Einladung geschehen **).

Man behielt sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden würde ***).

Endlich entsagten die Mitglieder des Bundes für sich, ihre Erben und Nachfolger allen Rechten, welche sie auf die

---

*) Der erste Fall dieser Art trug sich beim Ausbruche des preussischen Kriegs zu, wo Napoleon selbst die Souverains zur Stellung der Kontingente aufforderte.

**) S. die vorhergehende Anmerkung.

***) In der Folge traten mehrere teutsche Fürsten dem Bunde bei, durch eigne Verträge mit dem Kaiser Napoleon, welcher alsdann die Akzessionsakten den Bundesfürsten mittheilte. Das Königreich Westphalen wurde durch die Konstitutionsakte vom Kaiser Napoleon als Bestandtheil des Bundes erklärt.

Besitzungen der andern Glieder der Konföderation haben könnten, nur das eventuelle Recht der Erbfolge, wenn das regierende Haus eines Mitgliedes des Bundes erlöschen sollte, blieb ausgenommen.

Dann gingen durch die Rheinische Konföderationsakte sehr wesentliche geographische Veränderungen in Teutschland vor. Sie sind von viererlei Art. Theils traten 1) verschiedene Souverains an andere mehrere ihrer alten Besitzungen mit Souverainität und Eigenthum ab. So überließ a) Baiern an Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig; b) Würtemberg trat an Baden ab die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit dem Gebiete auf der rechten Seite der Brigach, endlich Tuttlingen mit dem Theile dieses Amtes auf dem rechten Donauufer, worüber aber, da Würtemberg dagegen protestirte, in der Folge mit Baden eine Konvention getroffen wurde; c) Baden trat an Würtemberg ab die Stadt Biberach mit dem Gebiete; d) der Herzog von Nassau überließ dem Großherzoge von Berg die Stadt Deuz mit dem Gebiete, Stadt und Amt Königswinter und das Amt Villich.

Theils wurden 2) mit Souverainität und Eigenthum von alten andern reichsständischen Landen übergeben:

a) die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit dem Gebiet, so wie die Teutschordenskommenden Rohr und Waldstetten an Baiern.

b) Die Reichsstadt Frankfurt mit dem Gebiet an den Fürsten Primas.

c) Das Johannitermeisterthum Heitersheim und die Teutschordenskommenden Beuggen und Freiburg an Baden.

d) Die Burggrafschaft Friedberg bis zum Ableben des jetzt regierenden Burggrafen blos mit Souverainität, nachher aber auch mit Eigenthum an Hessen-Darmstadt.

e) Die Teutschordenskommenden Kapfenburg und Altschhausen, ferner die Benediktinerabtei Wiblingen, die Stadt Waldsee und die Grafschaft Schelklingen an Würtemberg.

f) Die Teutschordenskommende Achberg, welche sonst zu Alschhausen gehörte, die Herrschaft Hohenfels, die Klöster Klosterwald und Habsthal kamen an Hohenzollern-Sigmaringen.

3) Mit bloßer Souverainität, ohne alle nähere Bestimmungen wurde die schwäbische, fränkische und rheinische Reichsritterschaft den Fürsten des Rheinischen Bundes dergestalt unterworfen, daß jeder Souverain die Souverainität über alle in seinen alten und neuen Landen enklavirte Güther erhielt, jene aber, die zwischen zweien konföderirten Staaten liegen, so gleich als nur immer möglich getheilt werden sollen, doch so, daß dadurch keine Zerstückelung der Gebiete entstehe. Die verschiedenen Souverains haben sich in der Folge über die Theilung durch eigene Verträge verglichen.

Endlich wurden 4) alle im südlichen und in einem Theile des westlichen Teutschlands possessionirte unmittelbare Reichsfürsten und Reichsgrafen ihrer Reichsunmittelbarkeit entsetzt, und der Souverainität der Rheinischen Bundesfürsten jedoch mit verschiedenen Modifikationen untergeben. Die Namen der subjizirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Lande sind folgende: 1) Fürstenthum Schwarzenberg, 2) Grafschaft Kastell, 3) gesammte Lande der Fürsten von Hohenlohe, 4) der Fürsten von Öttingen, 5) des Fürsten von Thurn und Taxis, 6) des Fürsten und der Grafen Fugger, 7) des Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, 8) des Fürsten von Fürstenberg, 9) des Grafen von Königsegg; 10) des Fürsten von Metternich, 11) des Fürsten und Grafen von Neu- und Alt-Leiningen, 12) des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, 13) des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim, 14) des Grafen von Bentheim-Steinfurt, 15) des Fürsten von Nassau-Oranien, dem jedoch noch die Fürstenthümer Fulda und Korvei blieben, die in der Folge nach dem Tilsiter Frieden an das Königreich Westphalen kamen, nachdem der Fürst von Oranien alle Regierung überhaupt verlor, 16) Graf von

Walmoden-Gimborn, 17) die Rheingrafen von Salm, 18) der Herzog von Locz, 19) der Herzog von Croy, 20) die Herrschaft Styrum, 21) die Grafen Erbach, 22) die Fürsten und Grafen von Solms, 23) die Grafschaft Rhineck, 24) die Fürsten von Wied-Runkel und Neuwied, 25) die drei Grafen von Ysenburg, 26) die Grafen Rechtern, 27) Schönborn, 28) Stadion, 29) Ostein, 30) Aspremont, 31) Traun, 32) Bassenheim, 33) Quadt, 34) Törring, 35) Wartenberg, 36) Sternberg, 37) Plettenberg, 38) Schäsberg, 39) die Fursten von Lobkowiz, 40) Esterhazy, 41) Sinzendorf, 42) Dietrichstein, 43) Auersberg, 44) Stollberg-Gedern, 45) Anhalt-Bernburg-Hoya und 46) Wittgenstein, endlich 47) der Freiherr von Bömelberg wegen der Herrschaft Gehmen.

Alle diese Reichsfürsten und Reichsgrafen verloren ihre Reichsunmittelbarkeit und wurden Vasallen jener Souverains, in oder an deren Landen ihre Reichslande lagen, so daß einige unter ihnen mehreren Souverains unterworfen wurden, z. B. die Fürsten Solms, Löwenstein, Oranien und andere. Über sie sollten die Souverains, die im Artikel 26 näher bestimmten oben angeführten Souverainitätsrechte ausüben. Doch wurden ihnen sehr viele große und wesentliche Rechte belassen. Sie sollten nämlich als Patrimonial- und Privateigenthum behalten, alle Domainen, welche sie zu jener Zeit besaßen, ferner alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainität gehörten und zwar namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, der Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche Rechte, so wie alle aus den Domainen und diesen Rechten fließenden Einkünfte. Ihre Domainen und Güther sollten in Rücksicht der Besteurung wie die Domainen und Güther der Prinzen des Hauses behandelt werden, unter dessen Souverainität sie versetzt worden. Und wenn kein Prinz des

Hauses bewegliche Güther besitzt, sollten sie den Domainen und Güthern der privilegirtesten Klasse gleich gehalten werden. Sie dürfen ihre Domainen und Rechte an keine dem Rheinischen Bunde fremde Souverains verkaufen, noch auf irgend eine andere Art veräussern, wenn sie solche nicht vorher ihren Souverains angeboten haben.

In peinlichen Fällen genießen die dermalen regierenden Fürsten und Grafen das Recht der Austrägalinstanz. Ihre Güther können auf keinen Fall konfiszirt, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden *). Sie können ihre Residenz verlegen wohin sie wollen, nur muß dieses in den Staaten eines Mitgliedes oder Alliirten des Rheinischen Bundes oder in jenen Besitzungen seyn, welche sie mit Souverainität ausserhalb des Gebietes der Konföderation haben.

Die mediatisirten Mitglieder der geistlichen Orden erhalten eine jährliche und lebenslängliche Pension, die ihren bisherigen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen und auf die Güther hypothezirt ist, deren Nutznießer sie waren. Die bei einer öffentlichen Verwaltung der subjizirten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften angestellten Staatsdiener, welche der Souverain in seinen Diensten nicht behält, sollen ebenfalls eine Pension nach dem Normale in den Staaten des Souverains erhalten.

Was die Schulden betrifft, so wurde bestimmt, daß die Kreisschulden nach Verhältniß der alten und neuen Lande unter

---

*) Beim Ausbruche des östreichischen Kriegs 1809 wurden die Güther der Mediatisirten theils sequestrirt, theils konfiszirt. Nach dem Wiener Frieden wurden sie aber durch einen besondern Vertrag zwischen Frankreich und Oestreich restituirt. Man findet den Vertrag selbst abgedruckt im Heft 50 des Rheinischen Bundes.

die Souverains vertheilt werden sollen *). Die besondern Schulden der mediatisirten Lande sollen zwischen dem Souverain und dem jetzt regierenden Herrn nach Verhältniß der Einkünfte vertheilt werden, welche der Souverain erwirbt und der abgehende Regent behält.

Der Abschluß dieser Konföderation wurde in zwei offiziellen Noten dem Reichstage zu Regensburg am ersten August 1806 bekannt gemacht, nämlich durch eine Note vom französischen Geschäftsträger Bacher, und eine andere von den Gesandten einiger konföderirten Souverains **).

Nachdem der Erstere den Zustand der teutschen Reichsverfassung und die Unhaltbarkeit derselben geschildert und angezeigt hatte, daß die geschlossene Konföderation eine nothwendige Folge des Preßburger Vertrages und der Unhaltbarkeit der teutschen Reichsverfassung sey, erklärte derselbe im Namen des französischen Kaisers, daß dieser das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainität eines jeden der Fürsten, aus deren Staaten nunmehr Teutschland bestehe. Mit diesen wolle er dieselben Verhältnisse wie mit andern unabhängigen Staaten beibehalten. Der Kaiser habe den Titel eines Protektors der Rheinischen Konföderation angenommen, aber blos aus friedlichen Absichten, um stets seine Vermittlung zwischen den Schwächsten und Stärksten eintreten zu lassen, und jeder Art von Uneinigkeit und Unruhe zuvorzukommen. Er wünsche, daß die französischen Armeen nie wieder den Rhein passiren.

---

*) Hierüber sind verschiedene Verträge abgeschlossen worden, die man vollständig im Rheinischen Bunde abgedruckt findet.

**) Man findet diese Noten im ersten Heft des Rheinischen Bundes; auch in der Schrift: die Konföderationsakte herausgeg. von Winkopp.

Er habe erklärt, die Grenzen Frankreichs nie über den Rhein auszudehnen und er sey seinem Versprechen getreu geblieben.

In der zweiten Note ließen mehrere der konföderirten Souverains, deren Gesandte gerade anwesend beim Reichstage waren, durch diese dem gesammten Reiche ihre Trennung vom teutschen Reiche bekannt machen und die Gründe entwickeln, welche sie zu diesem Entschlusse vermogt haben. Sie erklärten, daß sie durch diese Lossagung blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigen Reichsstände aufgestellte System (der Trennung des südlichen vom nördlichen Teutschlande) befolgt haben. Zwar hätten sie den leeren Schein einer verschwundenen Verfassung beibehalten können; allein sie hätten im Gegentheile es ihrer Würde und der Reinheit ihres Zweckes weit angemessener geglaubt, eine freimüthige Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe desselben anzugeben.

Der vorgesetzte Zweck hätte nicht erreicht werden können; wenn sie sich nicht zugleich des Schutzes jenes mächtigen Monarchen versichert hätten, dessen Absichten stets mit dem wahren Interesse Teutschlands übereinstimmend gewesen wären. Diese Protektion nun leiste die Gewähr, daß Napoleon eben so sehr seines Ruhms halber, als wegen des eigenen Interesse des französischen Reichs, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Teutschland und die Befestigung der innern und äussern Ruhe desselben sich werde angelegen seyn lassen. Diese Ruhe sey der Hauptzweck dieses neuen Bundes, zu welchem der Beitritt jedem bisherigen Reichsmitgliede, dessen Lage ihm eine Theilnahme am Bunde erwünschlich seyn möchte, offen gelassen werden.

Diese offizielle Lossagung machte nicht nur bei dem Reichstage, sondern auch bei allen Kabinetten Europa's eine ganz ausserordentliche Sensation, um so mehr, als die Sache selbst mit dem größten Geheimniß betrieben worden, und der Traktat selbst oder die Konföderationsakte nicht offiziell sogleich mit

bekannt gemacht wurde, sondern nur durch mehrere zum Theil fehlerhafte Abschriften zur Kunde des Publikums kam.

Durch diese Lossagung war indessen das teutsche Reich noch nicht aufgelöst. Es war eine Verminderung der Reichsmitstände, es war eine Verkleinerung des teutschen Reichsbodens. Der Kaiser bestand noch, die nördlichen Reichsstände, und unter ihnen sehr mächtige, Brandenburg, Sachsen und Hannover standen noch in der alten Verbindung unter sich und mit dem Kaiser. Sie konnten erklären, daß sie die Lossagung anerkennen, aber unter sich in der alten Verbindung bleiben wollten. Sodann waren die südlichen und westlichen Reichsmitstände, welche nach der Bundesakte ihre Reichsstandschaft verlieren sollten, um ihre Einwilligung noch gar nicht befragt werden. Es schien also von ihnen abzuhängen, ob sie derselben entsagen oder solche gegen die Verbündeten durch eigene oder fremde Kräfte behaupten wollten. Aber Napoleons Wort: daß er keine teutsche Reichsverfassung, sondern blos einzelne Souverains anerkenne, ließ keine Wahl, als Krieg oder Auflösung.

Das Haupt des Reichs, Kaiser Franz II. gab der Sache den Ausschlag durch die Resignationsurkunde vom 6. August auf Kaiserwürde und teutsche Krone *). Nun war wirklich die Reichsverfassung aufgelöst, alle Reichsmitstände waren souverain, den südlichen und westlichen blieb nichts übrig, rieth die Politik selbst, sich zu unterwerfen.

Man hatte geglaubt, daß die Besitznahme der subjizirten Reichslande auf der Stelle von Seiten der betheiligten Souverains vor sich gehen würde. Aber nur der Großherzog von Berg schritt mit einem Besitznahmepatent vom 26. Julius vor. Zwar ließ auch der Herzog von Nassau schon unterm 31. Julius ein Besitznahmepatent ausfertigen; es wurde aber auf französische Noten zurückgenommen, bis gesammte mediatisirte

---

*) Sie steht im ersten Hefte des Rheinischen Bundes.

Lande durch französische Kommissairs feierlich an alle Souverains übergeben werden konnten. Diese Übergaben erfolgten erst im August und September und wurden überall mit der größten Ruhe und Ergebenheit vollzogen. Die subjizirten Lande wurden unter folgenden fünf Bedingungen übergeben und übernommen: 1) verpflichtete sich der übernehmende Souverain, die Gläubiger und Pensionisten im Genusse der Rechte, die sie durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 erhalten hatten, zu schützen; 2) verpflichtete sich derselbe zu Bezahlung der Kreisschulden, sowohl für die alten als neuerworbenen Lande; 3) die Schulden des neu unterworfenen Landes sollten zwischen dem Souverain und dem alten Besitzer, nach Verhältniß der Einkünfte, getheilt werden, die dieser behält und jener nun empfängt; 4) die bei der Verwaltung des Landes angestellten Beamten sollten, wenn sie der neue Souverain nicht beibehalten wollte, eine Pension nach der Norm in den alten Staaten erhalten; 5) die letzten Besitzer des Landes sollten alle im 27. 28. 31 Artikel genannten und ihnen versicherten Rechte genießen, und der Souverain darauf wachen, daß kein Eingriff von den Tribunälen in diese Gerechtsame geschehe.

Diese Bedingungen ließen sich alle Souverains bei der Übernahme gefallen, und unter diesen unterwarfen sich auch alle betheiligte Reichsstände. Besonders merkwürdig ist die fünfte Bedingung, weil hier einzeln wiederholt wird, was in der Bundesakte von Allen versprochen wurde, weil hier diese Versprechungen, an denen die Subjizirten keinen Antheil hatten, Rechte genannt werden, in die kein Tribunal Eingriffe machen soll, weil nur unter dieser Bedingung sich die Subjizirten unterwarfen, und weil ihnen von diesen Bedingungen Abschriften gegeben wurden; welches wohl die beste Widerlegung jener ist, welche behaupten, daß diese zugestandenen Vortheile nur Privilegien seyen, die widerrufen werden könnten *).

---

*) Ueber die Rechte der Mediatisirten ist eine Menge

Das Schicksal dieser Mediatisirten war also nun entschieden; nicht so jenes der übrigen nicht unterworfenen Reichsstände. Unter allen war der Kurfürst von Würzburg der Erste, welcher dem neuen Bunde beitrat. Die Akzessionsurkunde wurde zu Paris am 25. September unterzeichnet. Sie bestand aus sieben Artikeln *). Der Kurfürst nahm Titel und Würde eines Großherzogs an. Sein Rang im königlichen Kollegium sollte von der Bundesversammlung entschieden werden. Er erhielt alle Rechte, als wenn er sogleich am 12. Julius dem Bunde beigetreten wäre; ihm wurden mit Eigenthum und Souverainität alle in seinem Großherzogthum gelegenen Güther des Johanniterordens übergeben; endlich sollte derselbe alle Souverainitätsrechte ausüben über die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, über die Baronien Thau und Weihers, so wie über alle in seinen Staaten eingeschlossene oder zwischen dem Großherzogthum und den Besitzungen der Herzoge von Sachsen liegende ritterschaftliche Besitzungen, so wie auch über jene in den Herzogthümern gelegene, welche Lehen von Würzburg sind. Jene ritterschaftliche Besitzungen hingegen, welche zwischen dem Großherzogthum und den übrigen konföderirten Staaten liegen, sollten nach dem Art. 25. des Pariser Traktats getheilt werden. Das Kontingent wurde auf 2,000 Mann bestimmt. Übrigens wurden dem Großherzoge die Rechte, welche ihm als Mitgliede der kaiserlich östreichischen Regierung zustehen möchten, vorbehalten.

Die übrigen Staaten Teutschlands befanden sich in einer sehr zweideutigen und beschwerlichen politischen Lage. Napoleon hatte alle diese Fürsten als Souverains anerkannt, und er erklärte dieses wiederholt in seinem Schreiben an den König

---

Abhandlungen besonders in der Zeitschrift: der Rheinische Bund, erschienen.

*) Man findet sie zuerst abgedruckt nach einer offiziellen Mittheilung im fünften Hefte des Rhein. Bundes.

von Baiern und den Fürst Primas, worin Er die Protektionsverhältnisse entwickelte *), mit dem Zusatze, daß er keine Oberlehnsherren über dieselben, wer es auch sey, anerkennen werde; Preussen hingegen negozürte eine nordische Konföderation, die der Rheinischen entgegengesetzt werden sollte. Daß diese nördliche Konföderation auf ganz andern Basen beruht hätte, als die Rheinische, das wurde in der Folge klar.

Am schlimmsten war dabei die Lage des Kurfürsten von Hessen-Kassel, dessen Staaten zwischen Frankreich und dessen Alliirten und dem preussischen Staate in der Mitte lagen, da die politischen Verhältnisse zwischen Frankreich und Preussen täglich kritischer wurden. Das Letzte schien zum Kriege fest entschlossen, verglich sich mit Schweden, näherte sich England, mit dem es im Kriege oder in unfriedlichen Verhältnissen stand, negozürte zu Petersburg, zu Dresden, zu Kassel und an andern Höfen. Als Preussen sich gesichert genug glaubte, und des Beistandes von 20,000 Sachsen gewiß war, brachen die Truppen des Königs gegen die Grenzen des Rheinischen Bundes auf, und das Ultimatum ward zu Paris durch den neuen dahin geschickten Gesandten übergeben **).

Preussen forderte 1) die Rückkehr aller französischen Truppen ohne Ausnahme aus Teutschland nach Frankreich; 2) von Seiten Frankreichs solle kein Hinderniß irgend einer Art der Bildung eines nordischen Bundes entgegen gesetzt werden, und dieser solle ohne Ausnahme alle teutsche Staaten begreifen, welche in der Rheinischen Konföderationsakte nicht genannt worden; 3) eine Unterhandlung, um alle gegenseitigen Interessen dauerhaft festzusetzen, wobei als Präliminarpunkt ange-

---

*) Man findet dieses Schreiben im zweiten Hefte des Rheinischen Bundes.

**) Dieses Ultimatum, so wie sämmtliche bei Entstehung des Kriegs gewechselte Noten und offizielle Aktenstücke, stehen im zweiten Hefte des Rheinischen Bundes.

nommen werden müßte, daß die Festung Wesel, welche von Frankreich in Besitz genommen worden war, von Frankreich getrennt, und die drei Abteien Essen, Elten und Werden, welche der Großherzog von Berg in Besitz genommen hatte, durch preussische Truppen wieder besetzt würden. Zugleich verlangte der preussische Gesandte hierauf eine kathegorische Antwort, welche auf jeden Fall am 8. Oktober im Hauptquartier des Königs von Preussen eingetreffen seyn müsse. Nun war eine friedliche Ausgleichung zwischen beiden Mächten nicht mehr denkbar. Schon am 8. Oktober nahmen die Feindseligkeiten an der Saale ihren Anfang, und am 9. erschien das preussische Manifest. Nach einigen kleinen und größern Gefechten erfolgte am 14. Oktober die doppelte, große entscheidende Schlacht bei Jena und Auerstadt an der Saale. Die kombinirte preussische und sächsische Armee wurde total geschlagen, das ganze Heer wurde zersprengt, die Trümmer wurden in ihrer wilden Flucht unaufhaltsam bis an die Oder verfolgt, eine Festung nach der andern fiel in die Hände des Siegers, der schon am 21. Oktober in Berlin selbst eintraf. Schon am 17. Oktober ward die Neutralität Sachsens vom Sieger erklärt. Schon am 23. Oktober wurden alle preussischen Lande zwischen dem Rhein und der Elbe, so wie jene des Herzogs von Braunschweig, und des Fürsten von Oranien-Fulda — die im preussischen Heere gedient hatten, ohne wirklichen Antheil am Kriege mit Truppen zu nehmen — in Besitz genommen, mit der Erklärung, daß beide Hauser aufgehört haben, zu regieren. Der Kurfürst von Hessen-Kassel hatte die Neutralität für seine Lande zu erhalten gesucht, aber es gelang ihm nicht, und schon am 8. November wurde auch dieses Kurfürstenthum besetzt. Der kaiserlich französische Geschäftsträger zu Kassel erklärte, der Kaiser könne im Rücken seiner die Preussen über die Oder verfolgenden Heere kein feindseliges Heer zurücklassen. Der Kurfürst verließ, ohne Widerstand zu leisten, seine Residenz und floh nach Hollstein. Das ganze hessische Militair wurde entwaffnet, und

der französische Marschall Mortier nahm das ganze Kurfürstenthum in Besitz, von wo er nach dem Hannöverischen ging und dieses so wie die Hanseestädte im Namen des Kaisers besetzte.

Die französischen Armeen, zu welchen die Kontingente der Rheinischen Bundesfürsten auf Napoleon's Aufforderung gestoßen waren *), verfolgten die Preussen über die Oder nach Neuostpreussen. Einem Theile wurde die Eroberung Schlesiens aufgetragen. Preussisch Polen stand gegen Preussen selbst auf. Die russischen Heere, welche zur Unterstützung Preussens herbeikamen, waren noch zu entfernt, und die preussische Armee zu schwach, als irgend einen Widerstand leisten zu können. Endlich erschienen die Russen, und gaben der Sache Preussens wenigstens einige Hoffnung. Die Schlacht bei Eilau am 8. Februar 1807 entschied nichts; aber die Schlacht bei Friedland am 14. Junius 1807, wo nun alle preussische Lande bis auf einen kleinen Strich bei Memel in Ostpreussen erobert waren, und die französische Armee an die russische Grenze selbst vorrückte, führte den Frieden zu Tilsit zwischen Frankreich und Rußland am 8. Julius und zwischen Frankreich und Preussen am 9. Julius 1807 herbei, welcher nicht nur der preussischen Monarchie, sondern auch dem ganzen Rheinischen Bunde eine andere Gestalt gab **).

Dieser Krieg hatte gleich Anfangs die Folge, daß der Kurfürst von Sachsen von seinem Bunde mit Preussen zurücktrat. Der Kurfürst schloß am 11. Dezember 1807 zu Posen seinen Frieden mit Frankreich ab ***). Vermöge dieses Friedensschlusses trat der Kurfürst dem Rheinischen Bunde als

---

*) Das desfallsige Aktenstück s. Rheinischen Bund Heft 2.

**) Den doppelten Friedensvertrag findet man französisch und teutsch mit Anmerkungen im neunten Hefte des Rheinischen Bundes.

***) Den Friedenstraktat findet man im dritten Hefte des Rhein. Bundes.

König bei. Sein Rang im königlichen Kolleg sollte nach der Ordnung der Introduktion erfolgen; die Ausübung der katholischen Religion wurde im ganzen Königreiche der lutherischen gleichgestellt; das Kontingent wurde auf 20,000 Mann bestimmt, für diesen Krieg sollten jedoch nur, wegen der Statt gehabten Ereignisse, 4,100 Mann Infanterie, 1,500 Mann Kavallerie und 300 Artilleristen mit 10 Kanonen gestellt werden. Der neue König trat von den alten Landen in Thüringen ein zwischen Erfurt und Eichsfeld liegendes Gebiet ab, welches dem (preussisch) Kottbussischen Kreise an Bevölkerung und sonst gleich kommen sollte. Dieser Kreis fiel in der Folge durch den Tilsiter Frieden an Sachsen, die Abtretungen Sachsens erfolgten späterhin durch eigne Verträge. Dem Könige folgten bald gesammte fünf Herzoge zu Sachsen. Ihr Beitritt geschah zu Posen am 15. Dezember 1807. Vermöge dieser Akte*) erhielten die Herzoge die nämlichen Rechte, wie die ersten Mitglieder des Bundes. Sie erhielten Sitz im fürstlichen Kolleg, wo ihr Rang durch die Bundesversammlung bestimmt werden sollte. Die Bekenner des katholischen Ritus wurden jenen des lutherischen überall ganz gleich gestellt, und das Kontingent auf 2,800 Mann gesetzt, welche ein Infanterieregiment von drei Bataillons bildeten. Der Oberbefehl und die Oberinspektion sollte zwischen Weimar und Gotha wechseln. Das Kontingent selbst wurde im Verhältniß der Volksmenge unter die Herzoge vertheilt.

Noch ist zu bemerken, daß in dem Vertrage mit dem Könige und den Herzogen ein in der Konföderationsakte nicht befindlicher Artikel beigefügt wurde, den man als Fundamentalgesetz des ganzen Bundes ansehen muß, und welcher in allen übrigen Akzessionsakten ausdrücklich beigefügt worden ist, daß nämlich

---

*) Sie steht im vierten Hefte verglichen mit dem fünften des Rheinischen Bundes.

nämlich die Herzoge ohne vorherige Genehmigung des Bundes in keinem Falle und auf keine Veranlassung, Truppen, einzelne Korps oder Detaschements irgend einer auswärtigen, zum Bunde nicht gehörigen Macht, die Betretung ihrer Staaten nicht gestatten dürfen. Der Fürst Primas hatte zur Sicherstellung der Ruhe des Bundes diese Vorschrift schon vor dem Kriege bei den konföderirten Souverains in Vorschlag gebracht.

Noch traten vor Abschluß des Tilsiter Friedens dem Bunde am 18. April 1807 bei *): die drei Herzoge von Anhalt, die beiden Fürsten von Schwarzburg, der Fürst von Waldeck, die zwei Fürsten von Lippe, die vier Fürsten von Reuß-Greiz, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf. Die Bedingungen in den Akzessionsakten waren die nämlichen, wie bei den Herzogen zu Sachsen. Die Kontingente, welche jeder dieser Fürsten zu stellen hat, sind folgende:

Anhalt-Dessau	350	
Anhalt-Bernburg	240	800 Mann.
Anhalt-Köthen	210	
Schwarzburg-Sondershausen		650 „
Schwarzburg-Rudolstadt		
Fürst von Waldeck		400 „
Fürst von Lippe-Detmold	500	650 „
Fürst von Lippe-Schaumburg	150	
Fürst von Reuß-Greiz		
Fürst von Reuß-Schleiz		450 „
Fürst von Reuß-Lobenstein		
Fürst von Reuß-Ebersdorf		
	Zusammen	2950 Mann.

Durch diese gesammten Beitritte hatte daher die Bundesmacht einen militairischen Zuwachs von 25750 Mann

*) Die Akzessionsakten findet man im siebenten, zehnten und dreizehnten Hefte des Rhein. Bundes.

erhalten. Der Rheinische Bund umfaßte nun nicht nur den ganzen südlichen Theil Teutschlands, das einzige Fürstenthum Mergentheim in den Händen eines östreichischen Prinzen, ausgenommen, den ganzen Westen Teutschlands, sondern auch beträchtliche Theile des nördlichen und nordöstlichen. Der Tilsiter Friede erweiterte den Bund noch um ein ansehnliches.

Der König von Preussen sah sich nämlich genöthigt, ungefähr die Hälfte der ganzen Monarchie abzutreten. Er verlor ganz Neu-Ost oder Polnisch-Preussen, wovon ein kleines Stück an Rußland kam, aus dem Reste aber nebst einem Stücke von West-Preussen und dem sogenannten Neu-Schlesien, das neue Herzogthum Warschau gebildet ward. Der König von Sachsen wurde Herzog von dieser starken Vormauer des Rheinischen Bundes. Der König von Preussen mußte ferner den Kottbuser Kreis an Sachsen abtreten, und alle Lande zwischen dem Rhein und der Elbe zur Disposition Napoleons lassen. Aus Stücken von diesen Abtretungen und andern Landen, die von französischen Truppen besetzt waren, sollte das Königreich Westphalen errichtet werden, für dessen König der Bruder des Kaisers Napoleon Hieronymus erklärt, und von Rußland und Preussen als solcher anerkannt wurde. Über alles Übrige behielt sich Napoleon die freie Disposition bevor, nur wurde bedungen, daß derselbe dem Kaiser von Rußland, welches so wie Preussen den Rheinischen Bund, wie er jetzt war, und künftig noch werden würde, anerkannte, Nachricht von den getroffenen Veränderungen geben solle. Da die französischen Truppen gesammte teutsche Lande, die nicht zum Rheinischen Bunde gehörten, das einzige Fürstenthum Mergentheim ausgenommen, besetzt hatten, so verschwanden hierdurch alle souveraine Reichsstände. Nur die beiden Herzoge von Meklenburg und der Herzog von Hollstein-Oldenburg, so wie die drei Hanseestädte Hamburg, Bremen und Lübeck, behielten ihre Selbstständigkeit.

In der vom Kaiser Napoleon dem Königreiche Westphalen

unterm 15. November 1807 gegebenen Konstitution *) wurden nachfolgende Lande als Bestandtheile des Königreichs erklärt; nämlich: 1) die Staaten des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, 2) die Theile der Altmark und 3) die Theile vom Herzogthum Magdeburg, welche auf der linken Seite der Elbe liegen, 4) Halle mit dem Gebiete oder der sogenannte Saalkreis, 5) Hildesheim und Goßlar, 6) Halberstadt, 7) Hohenstein, 8) Quedlinburg, 9) die Grafschaft Mannsfeld preussischen Antheils, 10) das Eichsfeld mit Treffurt, 11) Mühlhausen und 12) Nordhausen, 13) die Grafschaft Stollberg-Wernigerode — welche vorhin insgesammt zu Preussen gehörten, 14) die Staaten des Kurfürsten von Hessen-Kassel mit Ausnahme von Hanau und Katzenellenbogen am Rhein, 15) das Gebiet von Korvei, welches Oranien-Fulda gehörte, 16) die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, nebst den Zugehörungen von Hohenstein und Elbingerode, so wie das ehemalige Bisthum Osnabrück, die zu Kur-Braunschweig gehörten, 17) Paderborn, Minden und Ravensberg, vorhin preussische Provinzen und endlich 18) die Reichsunmittelbare Grafschaft Kaunitz-Rittberg, welche dem Fürsten von Kaunitz gehörte.

Von den Veränderungen, welche sich mit dem Bestande des Königreichs Westphalen zugetragen, werden wir in der Folge sprechen, und bemerken hier nur noch, daß sich der Kaiser Napoleon die Hälfte der Allodialdomainen im ganzen Königreiche zu seiner Disposition vorbehielte, und daß alle ausgeschriebene Kontributionen nun noch beigetrieben werden sollen. Das Königreich macht einen Bestandtheil des Rheinischen Bundes aus und das Kontingent wurde auf 20,000 Mann Infanterie, 3,500 Mann Kavallerie und 1,500 Mann Artillerie bestimmt, dabei aber festgesetzt, daß während der ersten zehn Jahre die Truppen nur aus 10,000 Mann Infanterie,

*) Sie steht im zwölften Hefte des Rheinischen Bundes.

2,000 Mann Kavallerie und 500 Mann Artillerie bestehen sollten, wogegen Frankreich die übrigen 12500 Mann zur Bildung der Besatzung von Magdeburg stellen wollte, welche aber der König von Westphalen besolden und kleiden muß.

Von den übrigen preussischen Provinzen wurde Ostriesland mit dem Königreiche Holland *) vereinigt, zu welchen auch die von Rußland im Tilsiter Frieden abgetretene Herrschaft Jever geschlagen wurde. Eben so wurde auch dem Könige von Holland die Ausübung der Souverainitätsrechte nach den in der Rheinischen Bundesakte aufgestellten Grundsätzen über die dem Grafen von Bentink gehörigen Herrschaften Kniphausen und Varel übertragen, welche letztere aber in der Folge an Hollstein-Oldenburg zurück kam **).

Über die übrigen von den französischen Armeen besetzten Lande wurde vom Kaiser Napoleon in der Folge auf nachstehende Art disponirt. Wir nehmen hier, um eine allgemeine Übersicht über gesammte teutsche Lande zu erhalten, Alles zusammen, obwohl die Übergabe selbst in verschiedenen Zeitpunkten erfolgte.

Zum Großherzogthum Berg wurden im Mai 1808 geschlagen: der ganze preussische Antheil am ehemaligen Hochstifte Münster, die preussischen Grafschaften Mark, Lingen und Teklenburg, so wie die Abteien Essen, Elten und Werden, über welche letztere schon vorher Streit und in der Folge ein Vergleich zwischen Preussen statt gefunden hatte.

Zum Königreiche Westphalen kamen ausser den von Sachsen in Folge des Posener Friedens abgetretenen Landesparzellen (das Amt Gommern und die Grafschaft Barby mit Ausnahme von Walter-Nienburg und der Holzmark, ferner der größte Theil der sächsischen Grafschaft Mannsfeld) die gesammten noch

---

*) S. Rheinischen Bund Heft 15.

**) S. hierüber Rheinischen Bund Heft 15. Heft 18 und 22.

übrigen kurbraunschweigischen Lande (vermöge Dekrets vom 1. März 1810) mit Ausschluß von 15,000 Seelen im Lauenburgischen.

Der ganze Norden von Teutschland gehörte nun bis auf die Hanseestädte zum Rheinischen Bunde, denn der Herzog von Meklenburg-Strelitz war am 18. Februar 1808; der Herzog von Meklenburg-Schwerin am 22. März 1808, und der Herzog von Hollstein-Oldenburg am 14 Oktober 1808 dem Bunde beigetreten *). Die Bedingungen des Beitritts sind die nämlichen, wie bei den herzoglich sächsischen Häusern. Das Kontingent von Strelitz wurde auf 400 Mann Infanterie, jenes von Schwerin auf 1900 Mann bestimmt.

Im Vertrage mit Hollstein wurde noch ein besonderer Artikel wegen der Rechte, die der Herzog auf die Herrschaften des Grafen Bentink hatte **) hinzugefügt, und das Kontingent in Rücksicht der Lage der herzoglichen Lande am Meere, auf 800 Mann festgesetzt.

Zum Königreiche Baiern wurde am 30. Junius 1810 das ehemals preussische Fürstenthum Baireuth geschlagen, denn Ansbach war schon früher von Preussen an Napoleon und von diesem an Baiern überlassen worden.

Die Lande des Fürsten Primas wurden durch einen Vertrag vom 16. Februar 1810 und durch ein kaiserliches Dekret vom 1. März 1810 zum Großherzogthum Frankfurt erhoben, und der Vizekönig von Italien in seiner männlichen Deszendenz zum Nachfolger des Fürsten Primas ernannt. Der Fürst Primas, nun Großherzog von Frankfurt, trat an Baiern das Fürstenthum Regensburg und an Frankreich die ihm zugestandene Hälfte an der Rheinschifffahrtsoktroi ab, erhielt aber dagegen die bisher von den Franzosen noch besetzten Fürstenthü-

---

*) Die drei Akzessionsakten findet man im 17. 22. und 28. Hefte des Rheinischen Bundes.

**) S. Heft 28. des Rheinischen Bundes S. 153.

mer Hanau und Fulda mit Ausnahme einiger Ämter, die dem Großherzoge von Hessen überlassen wurden.

Auch Schwedisch-Pommern und Rügen waren seit 1807 von den Franzosen erobert und besetzt. Durch den Friedenstraktat vom 6. Jänner 1810 kamen diese Lande wieder an Schweden.

Das ganze ehemalige Teutschland gehörte nun zum Rheinischen Bunde, getrennt blieben davon 1) die teutschen Staaten des Königs von Dänemark (Hollstein), welche mit der dänischen Monarchie vereinigt wurden; 2) Schwedisch-Pommern, das nun zu Schweden gehört; 3) die teutschen noch übrigen Provinzen des Königs von Preussen, die nun zur preussischen Monarchie gehören; 4) die teutschen Provinzen des Kaisers von Östreich nebst dem Teutschmeisterthum oder dem Fürstenthum Mergentheim. Endlich blieben im Besitze des Kaisers Napoleon: 1) das Fürstenthum Erfurt nebst der Herrschaft Blankenhayn; 2) der ehemalige kurhessische Antheil an der Grafschaft Niederkatzenellenbogen und 3) ein Gebiet von 15,000 Einwohnern im Lauenburgischen. Die Hanseestädte Hamburg, Lübeck und Bremen waren zwar von Franzosen seit 1806 besetzt, hatten aber ihre Unabhängigkeit ohne alle Verbindung mit dem Rheinischen Bunde behalten.

Die meisten dieser hier angezeigten Veränderungen hatten sich erst nach dem Wiener Frieden zugetragen. Östreich hatte nämlich den Verlust noch nicht vergessen, welchen es durch den Preßburger Frieden erlitten hatte. Dieser, die Hoffnung, verlorne Besitzungen zu erwerben, den alten Einfluß auf Teutschland wieder zu gewinnen, und vielleicht gar den ganzen Rheinischen Bund umzuwerfen hatten es vermogt, einen neuen Krieg gegen Frankreich und dessen Verbündete im Jahr 1809 anzufangen. Er wurde gleich Anfangs in das Herz der östreichischen Monarchie gespielt und nach der großen Schlacht bei Teutsch-Wagram kam Anfangs ein Waffenstillstand und bald darauf ein förmlicher Friede zu Wien zu Stande, durch welchen Östreich

sehr ansehnliche Besitzungen verlor. Wir übergehen hier, was es von seinen Provinzen an Frankreich selbst überlassen mußte, die hernach zu einem besondern französischen Gouvernement unter dem Namen: illyrische Provinzen, gebildet wurden; wir bemerken auch nur im Vorbeigehen, daß das Herzogthum Warschau durch die Abtretung von Neu-Gallizien vergrößert wurde; aber auch in Ansehung des Rheinischen Bundes gingen einige Veränderungen vor. Östreich mußte nämlich einen Theil vom Hausruckviertel, das ganze Innviertel, so auch Salzburg und Berchtesgaden für Baiern, dagegen dieses den südlichen Theil von Tirol, welches durch den Preßburger Frieden ganz von Östreich an Baiern abgetreten worden war, an das Königreich Italien abtreten. Endlich wurde noch das teutsche Meisterthum, oder das Fürstenthum Mergentheim mit Allem, was der teutsche Orden im Umfange des Rheinischen Bundes besaß, eingezogen, und Mergentheim an den König von Würtemberg, die übrigen Besitzungen des Ordens aber, was davon nach dem Preßburger Frieden noch übrig war, an jene Souverains gegeben, in deren Gebiete diese Besitzungen lagen.

Groß war allerdings der Zuwachs von Gebiet, Gliedern und Macht, die der Rheinische Bund vor und nach den Friedensschlüssen von Tilsit und Wien erhalten hatte; aber vermindert wurde derselbe durch ein kaiserliches Dekret vom 10. Dezember 1810, vermöge welchem ein großer Theil des nördlichen Teutschlands nebst den drei Hansestädten mit Frankreich förmlich vereinigt wurden. Nach diesem Dekrete sollte nämlich das Lauenburgische und alle die Lande, welche zwischen dem Nordmeere in einer Linie liegen, die am Einflusse der Lippe in den Rhein bis Haltern, von Haltern bis zu Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Einflusse der Wehra in die Weser und von Stolzenau an der Weser bis an die Elbe, oberhalb des Einflusses der Steckenitz hinzieht, — förmlich mit dem französischen Reiche vereinigt werden. Da zu gleicher Zeit ganz Holland zu Frankreich geschlagen wurde; so fiel Ostfriesland mit der Herrschaft Jever ebenfalls zu Frankreich. Vom Großherzogthum Berg wurden abgerissen: der untere Theil des Herzogthums Kleve, die Besitzungen der Rheingrafen Salm und des Herzogs von Looz, welche durch die Konföderationsakte schon unter die Souverainität von Berg gekommen waren, ein Theil des Fürstenthums Münster mit der Stadt Münster, ferner die Grafschaften Lingen, Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt; die gesammten Lande der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, welche Souverains des Rheinischen

Bundes waren, fielen ganz an Frankreich; so auch die Besitzungen des souverainen Herzogs von Aremberg. Dieser behielt zwar noch die Grafschaft Recklinghausen, aber auch diese wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 22. Jänner 1811 mit dem Großherzogthum Berg vereinigt. Ferner fiel das Herzogthum Hollstein-Oldenburg, ein souverainer Bestandtheil des Rheinischen Bundes, an Frankreich und der Herzog behielt nur noch das kleine Fürstenthum Lübeck. Endlich wurden vom Königreiche Westphalen weggenommen: die Grafschaften Hoya und Diepholz mit den enklavirten alt-kurhessischen Besitzungen, ein Theil des Fürstenthums Minden, das Fürstenthum Osnabruck, das Herzogthum Bremen, das Fürstenthum Verden, ein Theil des Fürstenthums Kalenberg und ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Lüneburg. Der Kaiser Napoleon äusserte dabei, daß die unter diesen in Rücksicht Englands nothwendigen Verfügungen leidenden Fürsten auf eine andere Art schadlos sollten gehalten werden. Wie aber dieses geschehen, oder noch geschehen mögte, davon ist noch nichts zur Kenntniß des Publikums gekommen.

Dieses ist also nun der Bestand des Rheinischen Bundes. Im Westen und Norden ist derselbe von Frankreich umgeben und von aller unmittelbaren Verbindung mit dem Meere abgeschnitten. Die Mündungen der großen teutschen Flüsse, nämlich des Rheins, der Weser und der Elbe, sind in Frankreichs Händen. Im Osten sind die preussischen und östreichischen Staaten Gränznachbarn, im Süden das Königreich Italien und die helvetische Republik. Mit dem Herzogthum Warschau ist durch eine militairische Straße die Verbindung offen, welche durch ein Stück der preussischen Staaten führt, und von Sachsen bewacht wird.

Es bleibt uns nur noch übrig eine Übersicht von der politischen Kraft und Stärke des ganzen Rheinischen Bundes zu geben. Dieses soll geschehen, sobald wir die Verfassung und das Wesen aller einzelnen Staaten des Rheinischen Bundes untersucht haben, was der Gegenstand unserer Betrachtungen in den folgenden Heften seyn wird.

Inhalt des zwanzigsten Bandes.

Acht und funfzigstes Heft.

1) Ansichten von Europa . . . . Seite 7
2) Literatur . . . . — 40
3) Anhang zur Handels- und Finanzpandora von Georgius; Weltsprache und Buchhandel betreffend . . . . — 61
4) Wallis, Holland, die Hansestädte, Hamburg, Bremen, Lübeck und ein großer Theil von Nordteutschland werden mit Frankreich vereinigt . . . . — 117
5) Nachrichten von verschiedenen Ländern.
1) Frankreich . . . . — 146
6) Kurze Nachrichten . . . . — 161

Neun und funfzigstes Heft.

7) Über das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen . . . . — 166
8) Literatur. Betrachtungen über das gegenwärtige Verhältniß der französischen und teutschen Literatur . . . . — 223
9) Weitere kaiserl. Französische Verfügungen für die vereinigten Departements, als Nachtrag zu No. 4. S. 117 im vorigen Heft . . . . — 244

10) Beitrag zur Geschichte der Versuche der Befreiung des spanischen Amerika's von dem Mutterlande, durch den General Miranda, und des Antheils, welchen die brittische Regierung zu verschiedenen Zeiten daran genommen hat . Seite 265
11) Organisation der Illyrischen Provinzen . . — 293
12) Französische Staatsmerkwürdigkeiten . . . — 316

Literarische Ansicht des neu erschienenen allgemeinen und genealogischen Staatshandbuchs, Jahrg. 1811, erster Theil . . . . — 343

Sechzigstes Heft.

13) Ueber die Tendenz der jetzigen Zeitereignisse . — 345
14) Literatur. Ueber J. von Müllers historische Kunst, besonders in dessen Universalgeschichte . — 368
15) Zustand der Finanzen Frankreichs . . . . . — 390
16) Der Rheinische Bund . . . . — 454

Register

über die

ersten vier und zwanzig Hefte

der

Zeitschrift:

der

Rheinische Bund.

Digitized by Google

I.

Innhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen.

Erstes Heft.

Einleitung, welche die Veranlassung und den Plan der ganzen Zeitschrift enthält . . . . . S. 3

(Bemerkungen zur neuen Auflage des ersten Hefts.) . S. 8

1) Grundvertrag zur Errichtung des rheinischen Bundes, geschlossen zu Paris am 12. Julius und ratifizirt zu St. Cloud am 19. Julius 1806. . . . . S. 9

(Mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt in der neuen Auflage des ersten Heftes. In der ersten Auflage ist dieser Abdruck fehlerhaft; der Text selbst aber ist in den Heften 4. Nr. 9. und 5. Nr. 26. verbessert. Für die Besitzer der ersten Auflage hat der Herausgeber über dieses noch einen besonderen Abdruck veranstaltet, unter dem Titel: **die rheinische Konföderations-Akte**, oder der am 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossene Vertrag; französisch und deutsch, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden, und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Akten-

stücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808.

In den Bemerkungen wird vorzüglich bei jedem §. auf die erschienenen Schriften hingewiesen, und zur Erläuterung dienen die vielen in der Zeitschrift theils von genannten, theils von ungenannten Schriftstellern abgedruckte Abhandlungen. Die Accessions-Akten sind ebenfalls insgesammt in der Zeitschrift selbst abgedruckt, und findet man die Anzeige der Hefte, wo sie stehen, im Hauptregister.

2) Auflößung des deutschen Reichstags, und der Verfassung des deutschen Reichs . . . . . S. 44

a) Note des französischen Geschäftsträgers zu Regensburg S. 48

b) Erklärung verschiedener ehemaligen Reichsstände S. 51

c) Erklärung Kaiser Franz II. . . . S. 54

3) Ansicht des Rheinischen Bundesstaates . . S. 55

(Eigentlich sollte es heißen: Staaten Bundes; allein wir haben hier gesammte souveraine Staaten, in geographischer und statistischer Hinsicht als ein Ganzes betrachtet, und daher geglaubt, jenen Ausdruck wählen zu dürfen. In der Folge, wenn einmal die deutschen Angelegenheiten geordnet sind, wird eine vollständigere Ansicht gegeben werden. Man siehe übrigens auch Heft 4. Nr. 13.)

4) K. Bairische Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger und ihrer Besizzungen in Schwaben, gegen die Krone Baiern, nebst dem Reverse der Grafen . . . . S. 67

(In Ansehung der Volksmenge: Vergl. mit Heft 18. Nr. 43. zur Erläuterung, s. Heft 2. Nr. 21. u. S. 385 dann Heft 12. Nr. 40. Heft 5. Nr. 25. S. 301. im allgemeinen auch die Konstitution von Baiern, Heft 19. Nr. 1. und die folgenden daselbst angeführten organische Edikte

5) Ueber die Besitzungen des Fürsten, vorhin Grafen von- und zu der Leyen und Hohen-Geroldseck . S. 89
(Verglichen Heft 3. Nr. 39. S. 479. wegen des Kontingents, und Heft 7. Nr. 7. dann Heft 4. Nr. 17. 1. endlich die Beilage 1. im 4. Hefte S. 104. u. f.
6) Nachrichten von verschiedenen Besitzergreifungen und Patenten . . . . S. 91
(S. weiter Heft 1. Nr. 13. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. 27. Heft 3. Nr. 37. Heft 5. Nr. 21. Heft 6. Nr. 46. Heft 11. Nr. 28. Auch gehören gewissermaßen hierher alle zwischen den Souverains, besonders wegen der ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossene Verträge, Heft 3. Nr. 30. 31. Heft 4. Nr. 6. 7. 10. 11. Heft 7. Nr. 13. Heft 9. Nr. 47. 51. Heft 10. Nr. 4. 5. 6. Heft 16. Nr. 3. Heft 21. Nr. 40. Heft 22. Nr. 9. Heft 24. Nr. 36.
7) Ueber Reichsdienerschaft u. Reichsschuldenwesen S. 109
Ueber die Sustentation des Reichskammergerichts-Personals, und die deshalb entstandene Streitigkeiten:
(S. Heft 1. Nr. 17. Heft 3. Nr. 34. Heft 4. Nr. 12. Heft 5. Nr. 24. Heft 6. Nr. 47. 1. Heft 7. Nr. 18. 19. Heft 8. Nr. 27. 29. 32. Heft 9. Nr. 45. Heft 10. Nr. 10. 11. Heft 11. Nr. 26. Heft 12. Nr. 34. 35. 39. Heft 13. Nr. 6. 7. Heft 14. Nr. 24. Heft 15. Nr. 37. 51. 53. 55. Heft 16. Nr. 18. 22. Heft 17. Nr. 31. 32. 34. Heft 18. Nr. 40. 49. 54. Heft 19. Nr. 12. Heft 20. Nr. 19. 29. Heft 21. Nr. 34. Heft 23. Nr. 23. 30.
Vom Reichsschuldenwesen ist noch nichts vorgekommen, wohl aber vom Kreisschuldenwesen.
Im Heft 24. Nr. 37. wurde ein Aufsatz über die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmar-

schalls angefangen, welche in den folgenden Heften fortgesezt ist.
(S. auch Heft 21. Nr. 38.

8) Verordnung des Grosherzogs von Berg, die Eintheilung von Berg u. Kleve in 6 Bezirke, und die Anstellung von Landräthen betreffend . . . . . . S. 118
(S. auch Heft 4. Nr. 16. und Heft 12. Nr. 42.

9) Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen S. 128.

Dahin gehören die unter Nr. 7. angeführte Nummern, sodann weiter:
(Heft 5. Nr. 38. 44. Heft 7. Nr. 15. Heft 10. Nr. 9. Heft 12. Nr. 32. 37. 41. Heft 13. Nr. 3. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19 Nr. 10.

10) Wie man in unserer Nachbarschaft von Deutschland denkt . . . . S. 130

11) Landtag im Grosherzogthum Berg . . S. 121
(S. auch Heft 1. Nr. 18. 5. u. die bei 12. angeführte Nummern.

12) Aufhörende Landtäge und Landstände . . S. 134
(Mit beiden Nummern vergleiche Heft 2. Nr. 25. Heft 3. Nr. 33. Heft 5. N. 18. Heft 7. Nr. 4. Heft 9. Nr. 46. Heft 11. Nr. 20. Heft 13. Nr. 17. Heft 14. Nr. 55. Heft 19. Nr. 1.)

13) Besitznahme der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt. . . . . S. 142
(S. Heft 1. Nr. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. Heft 3. Nr. 29. Heft 5. Nr. 28. Heft 6. Nr. 42. Heft 7. Nr. 1. Heft 8. Nr. 22. Heft 14. Nr. 29.)

14) Königl. Würtembergische Verwahrungsurkunde wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen, und der am rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamts gleichen Namens . . . . . S. 145
(Vergleiche Heft 4. Nr. 11.)

15) Zirkularnote an Ihre Majestäten, Kaiserliche und Königliche Hoheiten, die Durchlauchtigsten Herzoge und Fürsten, Mitgenossen des Rheinischen Bundes, von Seiten des Fürsten Primas dieses Bundes . . . S. 147
(Vergleiche besonders die Accessionsakten vom Könige von Sachsen und den übrigen Fürsten wegen Art 3. z. B. Heft 7. S. 137.)
16) Königlich Bairisches Besitznahme Patent und insbesondere Besitzergreifung der vormaligen Reichsstadt Nürnberg S. 149
(S. Heft 2. Nr. 26.
17) Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuere Ereignisse in der deutschen Ver' fassung, aus ihrem Wirkungskreise gesetzt worden sind; von Carl von Dalberg . . . . S. 153
(Vergleiche die oben bei Nr. 7. allegirte Nummern der folgenden Hefte.)
18) Verschiedene merkwürdige Nachrichten zur Geschichte des Rheinischen Bundes . . . . . . S. 157
1) Die Leitung des Mains um Kastel . . — —
2) Befestigung von Buderich . . . . S. 158
3) Militärische Vereinigung Wesel's mit Frankreich — —
4) Streit über Essen, Werden und Elter . S. 159
5) Erklärung des Königs von Schweden . S. 160
6) Landtag zu Düsseldorf . . . . — —

Zweites Heft.

19) Ob eine von einem geistlichen Fürsten mit Consens seines Domkapitels, auf die Hofkammer aufgenommene Schuld, zu deren Sicherheit, eine auf dem linken Rheinufer gelegene Spezial = Hypothek und zugleich eine General = Hypothek aller stiftischen Intraden bestellt worden, auf den neuen Besitzer, der zu seiner Entschädigung erhaltenen diesseits rheinischen stiftischen Landen mit übergegangen, und von demselben zu bezahlen sey? . . . . S. 161.

20) Besitzergreifungs-Protokoll der Stadt Frankfurt, nebst zwei gehaltenen Reden . . . . . . S. 216
(S. auch Heft 1. Nr. 13. sodann zur Vergleichung Heft 2. Nr. 26.)

21) Nachtrag zu der im ersten Hefte Nr. 4. mitgetheilten K. Baierischen Deklaration die staatsrechtliche Verhältnisse der Grafen Fugger betreffend . . . . S. 226
(Vergleiche Heft 1. Nr. 21. und Heft 12. Nr. 40.)

22) Beitritt des vormaligen Kurfürsten von Würzburg zum rheinischen Bunde . . . . . . S. 238
(die Accessionsurkunde selbst steht Heft 5. Nr. 23. Vergl. mit Heft 11. Nr. 30. und Heft 20. Nr. 20.

23) Ueber die Verhältnisse des Protektors des rheinischen Bundes zum Bunde selbst . . . . S. 240
(Verschiedenes hieher gehöriges findet man noch zerstreut in mehreren Abhandlungen.)

24) Bewaffnung der rheinischen Bundesgenossen . S. 244
(Außer dem S. 245 erwähnten, an gesammte Bundesglieder erlassenen Schreiben hat auch der Kaiser eines am 21. Sept. an das ganze Kollegium der Fürsten, gleichen Innhalts erlassen. Sie heißen darin très chers et grands amis. Der nun verstorbene Fürst-Primatische Herr Geheimerath Freiherr von Hertwich, ernannter Gesandte des Fürsten von der Leyen bei dem Bundestage, hat dasselbe in seinen monatlichen Abhandlungen zuerst abdrucken lassen).

25) Verhandlungen des Landtags zu Düsseldorf im Herzogthum Berg . . . . . . S. 252

26) Protokoll über die Einweisung in den Besitz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg . S. 262
(Zur Vergleichung s. oben Nro. 20.)

27) Ueber die Besitzergreifungen der unter die Souverainität der rheinischen Souverains gekommenen Länder überhaupt, und über die Besitznahme der unter die Souveraini-

tät des Fürsten Primas, gefallenen fürstlich- und gräflich Löwenstein-Wertheimischen, gräflich Rhyeneckischen und Ritterschaftliche Orte insonderheit . . . Seite 270
(Vergleiche Heft 1. Nro. 6. und die daselbst angeführte Nummern im allgemeinen.)

Die Besitznahme der Ritterschaftlichen Orte, hat nach dem Beitritte des Grosherzogs von Würzburg zum rheinischen Bunde, Anstände zwischen beiden Regierungen veranlaßt, die nun glücklich beendigt sind. S. den Vertrag unter Heft 24. Nro. 36.

28) Aktenstücke zur Geschichte des gegenwärtigen Kriegs S. 282
1) Schreiben des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, an den Senat, nebst zwei Berichten und sechs ministeriellen Noten.
2) K. Preußisches Manifest.
3) Erstes französisches Bulletin.

(Den Erfolg dieses unbegreiflichen Kriegs, s. Heft 9. Nro. 37., wo man die beiden Tilsiter Friedensschlüsse abgedruckt findet.)

Drittes Heft.

29) Organisation der Stadt Frankfurt a. M. S. 353
Man vergleiche damit Heft 7. Nro. 1. und Heft 8. Nro. 22., ferner Heft 5. Nro. 28. Heft 6. Nro. 42. Heft 14. Nro. 29.

30) Ausgleichung verschiedener Territorial-Anstände zwischen Sr. Hoheit dem Fürst-Primas, und Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen . . S. 366

31) Tausch- und Epurations-Vertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Grosherzoge von Baden S. 368
(Vergleiche mit Nro. 11. im 4ten Hefte.)

32) Königl. Würtembergische Verordnung, die freie und ungehinderte Religionsübung der verschiedenen christlichen Re-

ligionspartheien im Umfange des ganzen Königreichs betreffend . . . . S. 372
33) Aufhebung landständischer Verfassung im ganzen Umfange des Grosherzogthums Hessen . . S. 381
34) Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . S. 390
(Vergl. die bei Nro. 7. Heft 1. angeführten Nummern).
35) Vollständige Uebersicht alles dessen, was in der Grafschaft Castell bei und seit der Mediatisirung von königlich Baierischer Seite geschehen und ergangen ist. S. 455
36) Beitritt des Kurfürsten von Sachsen zum rheinischen Bunde . . . . S. 465
37) Grosherzoglich Badische Besitznahme der Souverainität über das Fürstenthum Fürstenberg, die Landgrafschaft Klettgau, die Grafschaft Thengen und die Herrschaft Hagenau . . . . S. 471
Wie es bei andern Besitznahmen gehalten worden, s. die Heft 1. Nro. 6. angeführten Nummern.
38) Gerichtsordnung im Herzogthum Nassau . S. 475
39) Truppen-Kontingent derjenigen verbündeten Fürsten, welche nach dem Pariser Vertrage, zusammen 4000 Mann zur Bundes-Armee zu stellen haben . . S. 479
(Verglichen mit Heft 7. Nro. 7.)

Viertes Heft.

1) Ueber die Auslegung der Bundesakte . . S. 3
(Vergl. Heft 17. Nro. 28.
2) Königl. Baierische Organisation der vorhin Oesterreichischen Provinz Tirol und Voralberg . . S. 28
(Siehe unten Nro. 15.
3) Beitritt der Herzoge zu Sachsen zum rheinischen Bunde S. 41

(S. Heft 5. Nro. 27.

4) Königl. Baierische Organisation der vormaligen Reichsstadt Augsburg . . . . S. 51

(S. Heft 7. Nro. 5.

5) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheinischen Konföderationsakte vom 12. Jul. 1806. von dem geheimen Rath Medicus zu Weilburg . S. 66

(Vergl. vorzüglich mit Nro. 40. in Heft 6. und Heft 5. Nro. 22.)

6) Nachricht von der Vertheilung der reichsritterschaftlichen Besitzungen . . . . S. 85

(S. Heft 1. Nro. 6. und die daselbst angeführten Nummern.

7) Uebereinkunft und Vertrag zwischen der Grosherzoglich Badischen und Grosherzoglich Hessischen Regierung, verschiedene streitige Länderpunkte betreffend . S. 106

(S. Heft 1. Nr. 6.

8) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34sten Artikels der rheinischen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes, auf die Besitzungen eines andern betreffend . . . . S. 110

9) Herstellung des richtigen Textes der Konföderationsakte S. 115

(S. Heft 5. Nro. 26.

10) Ausgleichung über verschiedene Anstände zwischen der Grosherzoglich Hessischen und Fürstlich Ysenburgischen Regierung . . . . S. 121

(S. Heft 1. Nro. 6.

11) Tausch- und Epurationsvertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Grosherzoge von Baden . S. 124

(S. Heft 1. Nro. 6.

12) Nachtrag zu der im dritten Hefte abgedruckten Ab-

handlung: Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserl. Reichskammergerichts . . . S. 135
(S. die Heft 1. Nro. 1. 7. angeführte Nummern.
13) Ansicht des rheinischen Bundes . . . S. 142
(S. Heft 1. Nro. 3.
14) Zum siebenten Artikel der Konföderationsakte S. 147
(S. Heft 4. Nro. 14.
15) Nachtrag zu der oben S. 28. mitgetheilten Organisation der Provinz Tirol . . . . S. 153
(S. Nro. 2.
16) Territorial-Eintheilung der zum Grosherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Kleve . S. 154
17) Kurze Nachrichten . . . . . S. 159
1) Hohen Geroldseck baut Wein . . — —
2) Kostheim und Kastell mit Mainz vereinigt — —
3) Einführung der Bairischen Gerichtsordnung S. 160
4) Protestantische Pfarrgemeinde in München — —

Fünftes Heft.

18) Ausschreiben ausserordentlicher Steuern in verschiedenen Staaten der rheinischen Souverains . . S. 161
a) Königlich Bairisches und
b) Grosherzoglich Hessisches Ausschreiben.
19) Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung, der Herrn. Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied, Durchlauchten: rücksichtlich der hohen souverainen Höfe, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, nach der rheinischen Bundesakte vom 12. Jul. 1806. Verfaßt von Franz Gärtner, Fürstl. N. W. Geheimerrath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied, und beider Rechten Doktor . . . . S. 190
Der Beschluß steht im 6ten Heft Nro. 35.
20) Königlich Bairische Verordnung, die der Königl. Sou-

verainität unterworfene Ritterschaft, und ihre Hintersassen betreffend. . . . . S. 218

(S. Heft 6. Nro. 47. 2. Heft 7. Nro. 21. Heft 14. Nro. 25. 26. Heft 19. Nro. 1. und die daselbst angeführten Nummern.

21) Auszug des Abtretungs-Vertrags über Kastel und Kostheim, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon und dem Herrn Fürsten zu Nassau . . . S. 246

22) Beitrag zur Auslegung der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806. vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels . . . . S. 253

(Vergl. Heft 4. Nro. 5.

23) Vertrag, den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs, Grosherzog von Würzburg zur rheinischen Konföderation betreffend . . . . S. 291

(Heft 11. Nro. 30. und Heft 20. Nro. 20.

24) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . S. 296

(Vergl. die bei Heft 1. Nro. 7. angeführten Nummern.

25) Königl. Würtembergische Staats-Ministeriums-Resolution an den Königl. Titularrath vom 14. Febr. 1807. die Obsignationen, Inventuren, und Vermögenstheilungen bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzern betreffend . . . . S. 300

26) Noch einige Berichtigungen zur Herstellung des richtigen Textes der Konföderationsakte . . S. 302

(S. Heft 4. Nro. 9.

27) Nachtrag zu der im 4ten Hefte S. 42. abgedruckten Beitrittsurkunde der Herzoge zu Sachsen . S. 302

28) Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden zu Frankfurt am Main . . . . S. 304

29) Bevölkerung des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt S. 306
30) Bevölkerung der Grafschaft Castell in Franken . S. 308
31) Kurze statistische Uebersicht des Grosherzogl. Hessischen Fürstenthums Starkenburg . . . . . S. 309
32) Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographischen Ephemeriden . . . . . S. 312
33) Zur Note 31 im ersten Hefte S. 33. das Dorf oder die Herrschaft Münzfelden betreffend . . S. 318
34) Kurze Nachrichten und Berichtigungen . S. 320
1) Fürst von Windischgräz ist Herr der Grafschaft Eglofs . . . . S. 320
2) Fürst Ludwig von Koburg ist tod . . —
3) Fürst Lichtenstein tritt das Land seinem Sohn ab —
4) Die französische Douane rückt auf das rechte Rheinufer . . . . S. 320

Sechstes Heft.

35) Fortsetzung der im fünften Hefte unter Nro. 19 S. 190 abgebrochenen Abhandlung des Herrn Geheimenraths Gärtner zu Neuwied . . . . S. 321
36) Königl. Bairische Deklaration.
(Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der Königl. Souverainitat unterworfenen Fürsten, Grafen, und Herrn, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend). . . . . S. 372
(S. Heft 7. Nr. 21. Heft 14. Nr. 25. 26. Heft 19 Nr. 1. und die daselbst angeführte Nummern.
37) Einige Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes, von dem Herrn Geheimen Rath Medicus zu Weilburg . . S. 392
(S. Heft 13. Nr. 9.

38) Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts . S. 399
(Heft 7. Nr. 8. und Nr. 20.

39) Ueber die Souverainität des fürstlichen Hauses Lichtenstein . . . . S. 408.
Die vorläufige Nachricht steht in Heft 5. Nr. 34. 3.

40) Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen Bundesgenossen; veranlaßt durch den Aufsatz des Herrn Geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieses Journals . . . . S. 413
(S. Heft 4. Nr. 5.

41) Vorbereitung zur Bestimmung des künftigen Zustandes der vormaligen Reichs-unmittelbaren Ritterschaft im Grosherzogthum Baden . . . . . S. 461
(S. Heft 7. Nr. 9. Heft 14. Nr. 19. Heft 15. Nr. 43. Heft 17. Nr. 30. Heft 22. Nr. 11. Heft 23. Nr. 21. Heft 24. Nr. 31.

42) Fürstlich Primatisches Rescript, die Wahl wirklicher Repräsentanten der Burgerschaft zu Frankfurt betreffend S. 463
(S. Heft 3. Nr. 29.

43) Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände und Reichsritter im Grosherzogthum Hessen . . . . S. 465

44) Einleitung zur Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände S. 467

45) Gerichtsstand der vormaligen geistlichen Regenten in der baierischen Monarchie . . . . . S. 473

46) Uebergabe der ortenauischen Ritterschaft unter die Souverainität des Grosherzogs von Baden . S. 474

47) Kurze Nachrichten . . . . . . S. 479
1) über die Berichtigung der Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren . . . . . S. 479

2) Nachtrag zur Deklaration, die Ritterschaft in Baiern betreffend . . . . . . S. 479
(S. Heft 5. Nr. 20.

Siebentes Heft.

1) Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Main im allgemeinen, und den ehemaligen reichsstädtischen und heutigen, durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürst Primas mediatisirten, Senat derselben insbesondere — von D. J. G. R. zu F. . . S. 3
Der Beschluß steht in folgendem Heft.
(S. übrigens die bei Heft 3. Nr. 29. angeführten Nummern.
2) Ueber den Zustand des Postwesens in den verschiedenen Staaten des rheinischen Bundes . . . S. 31
(S. Heft 13. Nr. 16.
3) Ueber die Anwendung des Besteurungsrechtes der Souveraine auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände S. 49
4) Wie können die neuen Landsassen der Souverainitätslande, und insbesondere des Grosherzogthums Baden, über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhigt werden? . . . . S. 65
(S. Heft 8. Nr. 34.
5) Organisation des Verwaltungs-Raths in Augsburg S. 81
(S. Heft 4. Nr. 4.
6) Ueber die Konscription oder den Rekrutenzug im Grosherzogthum Hessen . . . . . . S. 90
7) Ueber die Vertheilung des Truppen-Kontingents derjenigen rheinischen Souverains, welche nach der Konföderationsakte zusammen 4000 Mann zu stellen haben S. 93

8) Ideen zur Organisation eines rheinischen Bundes-Gerichtes . . . . S. 97
(S. Heft 6. Nr. 38. in diesem Hefte unten und 20.
9) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Grosherzogthum Baden S. 106
(S. Heft 6. 41. und die daselbst angeführten Nummern.
10) Unpartheiische Justizpflege im Nassauischen . S. 121
11) Ueber die Pflicht der hohen Souverains des rheinischen Bundes; das Schicksal der durch die Bundesakte unter ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen; sondern daß dasselbe mit Gerechtigkeit und edler Schonung bestimmt werde, zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer eigenen Vorsorge und Aufmerksamkeit zu machen. — Zweitens: Ueber das dem Protektor des Bundes zustehende Recht, die submittirten Fürsten, gegen alle Bundesakt widrige Eingriffe und Anmassungen zu schützen. (Vom Herrn Sekretair Dörr zu Braunfels.) . . . S. 124
(S. Heft 13. 5. Heft 14. Nr. 34.
12) K. Würtembergisches Ministerial-Reseript und Aufforderung an sämmtliche Vasallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen S. 132
(S. Heft 10. Nr. 15. Heft 23. Nr. 23.
13) Vertrag zwischen dem Grosherzoge von Hessen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . . . S. 133
14) Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt zum rheinischen Bunde . . S. 135
15) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürst Primas, an sämmtliche Besitzer der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande d. d. Aschaffenburg den 3. Juni 1807. S. 141

b.

Die Folgen hievon findet man in Heft 10. Nr. 9. Heft 13. Nr. 1. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19. Nr. 10.

16) Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsame . S. 145

17) Beitritt des Fürsten von Waldeck zum rheinischen Bunde S. 157

(S. Heft 9. Nr. 42.

18) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas an die Souveraine des rheinischen Bundes, und die übrigen Besitzer der ehemaligen deutschen Reichslande S. 163

(S. Heft 1 Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

19) Weitere Nachrichten von der Lage der Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . S. 170

(S. Heft 1. Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

20) Historischer Unterstützungsgrund des Aufsatzes im sechsten Hefte S. 399: über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundesgerichts . . . . S. 173

21) K. Baierische Erläuterung der Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807. die Bestätigung der Familienverträge der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betreffend . . . . S. 175

(S. Heft 5. Nr. 20. Heft 6. Nr. 36.

Achtes Heft.

22) Beschluß der im siebenten Hefte S. 30 abgebrochenen Abhandlung; über die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Main von J. G. N. zu F. S. 177

23) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten deutschen Reichsstände, zu ihren damaligen Souverainen, den hohen

Verbündeten der rheinischen Konföderation. (als Versuch einer doktrinellen Auslegung der Art. 25. – 34. der Konföderationsakte vom 12. Julius 1806. verfaßt vom Herrn G. L. Rath von Rieff in Regensburg . S. 200

24) Grosherzoglich Badische Verordnung, die bürgerliche Verhältnisse, der religiösen aufgehobenen Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts betreffend . . . S. 236

25) Statistische Nachrichten von dem Grosherzoglich Hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . S. 237
(S. Heft 9. Nr. 49.

26) Einige Nachrichten vom Nassauischen Oberappellations-Tribunal zu Hadamar . . . . . S. 241
(S. Heft 10. Nr. 14.

27) Anderweiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . . S. 244.
(S. die in Heft 1. Nr. 7. angeführten Nummern.

28) Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend . . . S. 257

29) Weitere provisorische Verfügung, die Sustentation der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ihrer Schreiber und der Kammerboten betreffend. Vom Stadt Wezlarischen Herrn Direktor von Mulzer bekannt gemacht S. 283
(S. die in Heft 1. Nr. 7. angeführten Nummern.

30) Friedrich Carl von Mosers Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807. an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizentiaten, und königl. oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nikol. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, Grosherzoglich Badischen Geheimen Rath S. 286
(S. Heft 11. Nr. 18. Heft 15. Nr. 42. Heft 18. Nr. 39. und 44.

31) Nachricht, was bis hieher in den Grosherzogl. Hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . S. 295
(S. Heft 9. Nr. 50.

32) Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts, zu einem Entschädigungsanspruche nach dessen Aufopferung. (Eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . . S. 300
(S. Heft 1. Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

33) Königlich baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend . . S. 333

34) Es ist Friede! . . . . S. 335
Die Friedensschlüsse findet man in Heft 9. Nr. 39.

35) Verbesserungen zweier Druckfehler in der im siebenten Hefte S. 65 u. f. abgedruckten Abhandlung . S. 336

Neuntes Heft.

36) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806. welche die Durchlesung der 6 Hefte des rheinischen Bundes veranlaßt hat . . S. 337
(S. Heft 11. Nr. 19.

37) Friedensverträge Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des rheinischen Bundes, mit J. J. Majestäten dem Kaiser aller Reussen, und dem Könige von Preussen . . . . . S. 390
Die Frage wegen Meklenburg-Strelitz S. 420 ist beantwortet Heft 10. Nr. 12.

38) Königlich Würtembergische Resolution, mehrere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehende Bestimmungen betreffend . . . . . . S. 436
(S. Heft 7. Nr. 12. Heft 10. Nr. 2. und 15.

Heft 15. Nr. 47. Heft 17. Nr. 27. Heft 18. Nr. 42.
Heft 12. Nr. 8. Heft 23. Nr. 27. Heft 24. Nr. 12.

39) Klassifikation der Souverainitätsrechte in den Landen der nun subjicirten vormaligen Reichsstände . . S. 439

40) Restitution des Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld S. 445
(S. Heft 4. Nr. 14.

41) Aktenstück, den Beitritt der deutschen Fürstenhäuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zum rheinischen Bund betreffend . . . . . . S. 447
(Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Benevent, an den Nassauischen Staatsminister Herrn Baron von Gagern.)

42) Berichtigung einer Stelle in Nr. 17. des siebenten Heftes, das Fürstenthum Waldeck betreffend . S. 449

43) Gedanken über das künftige Fundamental-Statut des rheinischen Bundes . . . . . S. 451

44) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes . . . S. 474

45) Weitere Nachrichten vom Unterhalt des gesammten Personals des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . S. 480
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

46) Versicherungs-Urkunde über die fernere Dauer landständischer Verfassung, in den Landen des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Hildburghausen . . . . . S. 485

47) Vertrag zwischen dem Grosherzoge von Hessen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . . . . . S. 487

48) Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände im Grosherzogthum Hessen . . . . S. 489

49) Berichtigung einiger Ausdrücke in den im achten Hefte mitgetheilten statistischen Nachrichten vom grosherzoglich-Hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . S. 499
(S. Heft 8. Nr. 25.
50) Nachtrag und Bemerkungen zu der, Heft 8. S. 295 mitgetheilten Nachricht, was bisher in den Grosherzoglich Hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist S. 491
(S. Heft 8. Nr. 31.
51) Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg S. 492

Zehentes Heft.

1) Verordnung, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer, und ihrer Unterthanen im Grosherzogthum Würzburg betreffend . . . . . . S. 3
2) Königlich Würtembergische provisorische Instruktion für die Patrimonialbeamten, bis zu der einzelnen definitiven Organisation eines jeden Dominii . . . S. 59
(S. auch Heft 9. Nr. 38.
3) Bemerkungen über die Auslegung der rheinischen Bundesakte vom Herrn Hofrathe Doktor Fürstenau zu Wezlar S. 70
4) Staatsvertrag zwischen Baiern und Würzburg, die zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen betreffend . . . . S. 76
5) Staatsvertrag zwischen Würzburg und Sachsen-Koburg-Hildburghausen, wegen der Ganerben-Orte in den Würzburgischen Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt S. 82
6) Uebereinkunft zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem souverainen Fürsten zu Isenburg; verschiedene ritterschaftliche und andere unmittelbare Besitzungen betreffend . S. 86
7) Beitritt des Herzoglichen Hauses Anhalt zum rheinischen Bunde . . . . S. 92

8) Bestand des Königreichs Westphalen . . S. 97
9) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und oberrheinischen Kreises, und den desfallsigen Arbeiten des Frankfurter Konvents . . S. 113
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.
10) Rechtsbelehrung der Juristen-Facultät zu . . . . über die Frage: ob den Mitgliedern des Kaiserl. und Reichskammergerichts, nach der Auflösung gedachten obersten Justizhofes von Deutschland, die Brief- und Chaussee-Freiheit, so lange sie nicht in andere Dienstverhältnisse übergegangen, annoch zu belassen gebühre? . . S. 125
(S. Heft 13. Nr. 8.
11) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . S. 133
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
12) Beantwortung einer Frage in Heft 9. S. 420. die Lande des Herzogs von Meklenburg-Streliz betreffend S. 147
13) Wie der Friedensschluß zu Tilsit den rheinischen Souverains bekannt gemacht wurde? . . . S. 149
14) Nachtrag zu dem im achten Hefte des rheinischen Bundes enthaltenen Aufsatz, über das Herzoglich-Nassauische Oberappellationsgericht zu Hadamar . . . S. 150
(S. Heft 8. Nr. 26.
15) Königl. Würtembergischer Befehl, die in fremden Diensten stehenden Vasallen betreffend . . . S. 154
(S. Heft 23. Nr. 27. und Heft 7. Nr. 12.
16) Statistische Uebersicht des Fürstenthums Schwarzenberg sammt den, dem Herrn Fürsten gehörigen Rittergütern S. 157
17) Statistische Uebersicht der Herrschaft Wiesentheid S. 158

Eilftes Heft

18) Fried. Carl von Mosers zweites Sendschreiben d. d. Abrahamsschoos im Aug. 1807. an den Herrn Geheimen Rath Brauer zu Carlsruhe . . . . . S. 161
(S. Heft 8. Nr. 30. und Heft 18. Nr. 39.

19) Noch einige Gedanken über den rheinischen Bund, die etwa als Nachtrag zu der, im 9ten Hefte S. 337. u. f. abgedruckten Abhandlung, angesehen werden können S. 189
(S. Heft 9. Nr. 36.

20) Bekanntmachung der souverainen Fürsten zu Lippe, die Folgen des Beitritts zum rheinischen Bunde, für das Land und die Dienerschaften betreffend . . S. 233

21) Wichtige Verordnung der Regierung des Königreichs Westphalen, die Appellation und Rekurse an das Oberappellationsgericht zu Kassel betreffend . . . S. 237

22) Statistische Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel, im Grosherzogthum Hessen, und deren bisherigen staatsrechtlichen Verhältnissen . . S. 245
(S. Heft 12. Nr. 43.

23) Beantwortung einiger durch die rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen . . . . . . S. 264
Fortgesetzt Heft 13. Nr. 4.

24) Etwas über die Rechtsmittel, wider die Urtheile der Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine, in denjenigen Rechtssachen, welche vorhero bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gewesen, aber unentschieden geblieben sind, jezt aber an die Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine gelangen, um dort ihre endliche Entscheidung zu erhalten. (Vom Herrn Hofrath Dr. Fürstenau zu Wezlar . . . . . S. 276

25) Bemerkungen über den 32. Artikel des rheinischen Konföderations-Vertrages vom 12. Juli 1806. auch ein Bei-

trag zur doktrinellen Auslegung dieser Staatsakte, von dem Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg S. 289

26) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . S. 296
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

27) Merkwürdige Kautelen bei Bestimmung der Erben der Freifrau von Albini . . . . . S. 311
(S. Heft 13. Nr. 10.

28) Königl. Sächsische Besitznahme, des durch die Friedensschlüsse von Posen und Tilsit, an das Königreich gekommenen, vormals K. Preußischen Kottbuser Kreises S. 316

29) Uebereinkunft zwischen der kaiserlich Oesterreichischen und königl. Baierischen Regierung, die Aufhebung des über die Güter der Privaten und Stiftungen verhängten Sequesters betreffend . . . . S. 318

30) Verbesserung eines in der großherzoglich Würzburgischen Accessionsakte Heft 5. S. 294. eingeschlichenen Schreib- und Druckfehlers . . . . . . S. 320
(Vergl. mit Heft 20. Nr. 20.

Zwölftes Heft.

31) Großherzoglich Badische Verordnung, die Standesherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden betreffend . . . . S. 321

32) Gedanken über Kabinetsjustiz, besonders in den Staaten des Rheinbundes, (Von den K. G. A. . . , v. K. . . z und Freihr. von St. . . n.) . . . . S. 402

33) Ueber die Dienstanstellung und deren Dauer, mit Bezug auf die in Deutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen. (Von dem Herrn Finanzrath Emmermann in Fulda.) . . S. 421

34) Rückblick auf die von Sr. Hoheit dem Fürst Primas nach errichtetem rheinischen Bunde, und dadurch geschehenen Auflösung der deutschen Reichsverfassung, und des damit verbundenen Reichskammergerichts, für die Sustentation der Reichsjustizdiener, huldreichst bezeigten Sorgfalt. Mit einer Aufforderung an die übrigen höchst und hohen Souverains, zu gleicher Bethätigung . . . S. 442
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
35) Neue Wünsche und Hoffnungen sämmtlicher Advokaten und Prokuratoren des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . S. 455
(Wie bei Nr. 34.
36) Landesherrliche Nassauische Verordnung, die Staatspensionaire betreffend . . . . S. 458
37) Gedanken über die Auslieferung der Akten am vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichte, auch wie es damit beim Reichshofrathe gehalten wird . . . S. 461
38) Konstitution des Königreichs Westphalen . . S. 472
(Dazu gehören Heft 14. Nr. 30. 31. 32. Heft 15. Nr. 40. Nr. 50., Heft 16. Nr. 2, 12, 20., Heft 17. Nr. 25. 37., Heft 18. Nr. 41. 53., Heft 20. Nr. 27., Heft 21. Nr. 39. und Nr. 44., Heft 22. Nr. 3.
39) Nothwendige Berichtigung einer unziemlichen Stelle in der von dem fürstlich Primatischen Geheimenrathe Herrn Freiherrn von Hertwich, zu Frankfurt herausgegebenen Abhandlung . . . . S. 502
(Gehört auch zu Heft 1. Nr. 7. und den daselbst angeführten Nummern.
40) Bekanntmachung der königl. Baierischen Landesdirektion in Schwaben, die Anwendung der königl. Deklaration auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend . S. 516
(S. Heft 1. Nr. 4.

41) Der Rekurs an die künftige Bundesversammlung, nach der Analogie desselben an dem vormaligen Reichstage. (Vom Herrn Hofrathe Dr. Fürstenau in Wetzlar.) S. 521
42) Organisation, die Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Großherzogthum Berg betreffend S. 526
43) Zu verbessernde Druckfehler in den statistischen Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel ꝛc. im 11. Heft des rheinischen Bundes, S. 246—263 —548

Dreizehntes Heft.

1) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen, des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises . . S. 3
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.
2) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Hessen S. 54
(S. Heft 14. Nr. 33. Heft 18. Nr. 48. Heft 19. Nr. 7. Heft 20. Nr. 17. 30. Heft 23. Nr. 24. 28. Heft 24. Nr. 42. 47.
3) Ueber die Staatsschulden der rheinischen Konföderationslande, und unmaßgebliche Vorschläge zu ihrer Tilgung S. 81
4) Fortgesetzte Beantwortung einiger durch die rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen . . . . . . S. 95
(S. Heft 11. Nr. 23.
5) Fide, sed cui vide! . . . . . S. 102
(Vergl. Heft 14. Nr. 34.
6) Etwas über die gerechten Ansprüche, der bei den Reichs-Kammergerichts-Prokuratoren, angestellten Protokollisten und Schreiber auf eine Entschädigung . . . S. 112
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
7) Ueber die, den Mitgliedern des K. Reichskammergerichts

auf kurze Zeit verweigerte, und nun wieder gegebene Post- und Chausseefreiheit . . . . . S. 122
(S. Heft 10. Nr. 10.

8) Beitritt der fürstlichen Häuser Lippe und Reuß zum rheinischen Bunde . . . . S. 127
(S. unten Nr. 15.

9) Bemerkungen über die, von dem Herrn Geheimenrathe Medicus zu Weilburg gemachten Vorschläge, zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes. Vom Herrn Finanzrath Emmermann. S. 140
(S. Heft 6. Nr. 37.

10) Bestätigungsurkunde der im eilften Hefte abgedruckten Erklärung des Herrn Reichsfiskals Werner in Wetzlar S. 147
(S. Heft 11. Nr. 27.

11) Einige statistische Nachrichten von der, der Souverainität des Großherzogs von Hessen, unterworfenen Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein . . . . . S. 148

12) Drei Fragen, zur öffentlichen Beantwortung eingesandt S. 150
(S. Heft 14. Nr. 21. Heft 15. Nr. 49. Heft 16. Nr. 5.

13) Königl. Baierische Verordnung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend . . . . . . S. 151

14) Großherzoglich Hessische Verordnung, das Besuchen der innländischen Pädagogien und der Landes-Universität betreffend . . . . S. 152

15) Nachtrag zu den oben unter Nr. 8. mitgetheilten statistischen Nachrichten von dem fürstlich Reuß-Plauenschen Hause . . . . S. 155
(S. Nr. 8. in diesem Hefte.

16) Aufhebung aller fremden Postanstalten im Primatialstaate . . . . S. 159

17) Konstitution des Königreichs Westphalen . S. 161
(Sie steht im zwölften Hefte Nr. 38, welches später als das 13te Heft ausgegeben wurde.

Vierzehntes Heft.

18) Recherches des Rélations de la maison régnante de Saxe avec la maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt, et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accédé à la confédération du Rhin . . . . . S. 161
(S. Heft 15. Nr. 56. Heft 17. Nr. 38.
19) Landesherrliche Verordnung, die Grundherrlichkeitsverfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend . S. 190
20) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthum Hessen . . . . S. 213
(S. auch die im Heft 13. Nr. 2. angeführten Nummern.
21) Beantwortung der drei Fragen in dieses Journals 13tem Hefte S. 150. 234
(S. auch Heft 15. Nr. 49. Heft 16. Nr. 5.
22) Steuer-Angelegenheiten der Eingesessenen im freien Grunde Seel- und Burbach, Sayn-Hachenburgischen Antheils . . . . S. 242
23) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen betreffend . . S. 252
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.
24) Fortsetzung der in mehreren Heften mitgetheilten Nachrichten, vom Unterhalte des gesammten Personals des vormaligen kaiserl. Reichskammergerichts . . S. 277
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst anführten Nummern.

25) Auftrag an die sämmtlichen mediatisirten Herren Fürsten und Grafen, und an die subjicirten vormaligen Reichsritter, in der königl. Baierischen Provinz Schwaben S. 292
26) Königl. Baierische Verordnung, die Kompetenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft, und der Ausübung der Polizei in vermischten deutschen Orten betreffend . . . . S. 295
27) Die von dem Herrn Grafen zu Erbach, auf die großherzoglich Hessische Deklaration, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Souverainitätslande, erlassene, und der Publikation der letztern, beigefügte Erklärung, sammt der hierauf von der großherzoglich Hessischen Regierung erfolgten Bekanntmachung . . . . S. 296
28) Das Gebirge öffnet sich! . . . . S. 299
29) Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hoheit des Souverainen Fürsten Primas, der rheinischen Konföderation, festgesetzt und sanktionirt worden ist . . . . . . S. 303
(S. Heft 3. Nr. 29.
30) Eintheilung des Königreichs Westphalen in acht Departements, nebst Bemerkung der Volksmenge . S. 321
(S. Heft 12. Nr. 38.
31) Auszug aus dem Protokolle des Staatssekretariats des Königreichs Westphalen vom 9ten Jänner 1808. S. 326
(S. Heft 12. Nr. 38.
32) Rede des Königs von Westphalen, als die gesammten Repräsentanten des Landes, für sich und das Land, welches sie repräsentiren, dem Könige Gehorsam, der Konstitution Treue schwuren . . . . . . S. 329
(S. Heft 12. Nr. 38.

33) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte S. 34 abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration . . . S. 334
34) Nachtrag zu dem im dreizehnten Hefte S. 102 abgedruckten Aufsatze: — Fide, sed cui vide . S. 335
35) Aufhebung aller Leibeigenschaft, und des sogenannten Besthaupt, im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau S. 335
36) Nachtrag zu oben Nr. 24, die Anstellung auf Kammerzieler betreffend . . . . S. 336
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

Fünfzehntes Heft.

37) Anmerkungen über Anmerkungen . . . S. 337
(S. Heft 1. Nr. 7.
38) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend . . S. 354
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.
39) Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit, als Zweck des rheinischen Bundes . . . . . S. 371
40) Königliches Dekret, die Verwaltungsordnung im Königreich Westphalen betreffend . . . . S. 385
(S. Heft 12. Nr. 38.
41) Ueber die Benennung Reuß, in der Plauenschen Hauptlinie . . . . S. 396
42) Danksagungsschreiben eines mediatisirten deutschen Reichsstandes, an Friedrich Carl Moser, nebst dessen Antwort S. 402
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daselbst angeführten Nummern.

43) Das Verhalten der oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter im Großherzogthum Baden betreffend . . . . S. 412
(S. die bei Heft 6. Nr. 41. angeführten Nummern.
44) Vorstellung der Stadt Wetzlar an Se. Hoheit den Fürsten Primas, die Verlegung eines im neuen deutschen Bunde sich bildenden Central-Etablissements, in die Stadt betreffend . . . . S. 416
45) Anmerkungen zu Heft 13. S. 96. des rheinischen Bundes, die Frage betreffend: Gebührt den neuen Souverains das Dominium directum, der in ihrem jetzigen Gebiete befindlichen vormaligen Reichslehen? . . S. 421
46) Ostfriesland, und die Herrschaften Kniphausen und Varel, werden Theile des Königreichs Holland . . S. 426
(Wegen Varel s. Heft 18. Nr. 47.
47) Königl. Würtembergische Grundsätze, die Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle betr. . S. 431
(S. Fortsetzung Heft 22. Nr. 8., überhaupt oben Heft 9. Nr. 38. und die daselbst angeführten Nummern.
48) Anzahl der Häuser und Seelen in den, zu dem Oberfürstenthum Hessen gekommenen mediatisirten Länder S. 448
49) Etwas zur Beantwortung der im 13. Hefte Nr. 12. aufgeworfenen Fragen . . . . . . S. 457
(S. die daselbst angeführten Nummern.
50) Zirkularschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern, an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale im Königreiche Westphalen vom 25ten Jänner 1808. . . . . S. 464
(S. Heft 12. Nr. 38.
51) Fortgesetzte Nachrichten den Unterhalt des K. Reichs-Kammergerichts betreffend . . . . S. 470
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

52) Königliches Dekret, welches die auf die Juden gelegten Taxen im Königreiche Westphalen abschafft . S. 472
(S. Heft 12. Nr. 38.

53) Bemerkungen über die in diesem Hefte oben unter Nr. 37. abgedruckten Anmerkungen . . . S. 474
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

54) Organisches Senatus-Consult, die Vereinigung von Kehl, Kassel und Vliessingen, mit dem französischen Reiche betreffend . . . . S. 485

55) Ueber den, in dieser Zeitschrift, Heft 13. Nr. 6., befindlichen Aufsatz: »Etwas über die gerechten Ansprüche der bei den Kammergerichts-Prokuratoren angestellten Schreiber auf eine Entschädigung« suum cuique . . S. 487
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

56) Anzeige einiger wichtigeren Druckfehler in dem im 14ten Hefte unter Nr. 18. abgedruckten Recherche . S. 492

Sechzehntes Heft.

1) Quasi-Prüfung der im neunten Hefte dieser Zeitschrift S. 474. u. f. abgedruckten: Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes . . . . S. 3

2) Königliches Dekret, die Verfassung der Gerichtshöfe im Königreich Westphalen betreffend . . . S. 24
(S. Heft 12. Nr. 38.

3) Konvention, wegen der durch die Preußischen Staaten zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau, führenden Militair- und Kommerzialstraßen . . . . S. 37

4) Post-Convention zwischen Sr. k. k. Hoheit dem Großherzoge von Berg, und der freien Hanseestadt Hamburg S. 44

5) Noch eine Beantwortung der im 13ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nr. 12. aufgestellten drei Fragen S. 48
(S. die daselbst angeführten Nummern.
6) Von der Zoll und Chausseefreiheit der Mediatisirten S. 52
7) Ueber den Art. 30. der rheinischen Bundesakte die Schulden der Mediatisirten betreffend . . . . . S. 54
8) Sollten die Mediatisirten, welche ihre nach der rheinischen Bundesakte, verlierende Rechte nicht als feuda imperii, sondern jure allodii besessen haben; nicht Entschädigung dafür verlangen können? . . . . . . S. 56
9) Ueber das Berg-Regal . . . . . S. 57
10) Von den Verhältnissen des Souverains, in so fern er in condominio mit seinen Mediatisirten steht . S. 66
11) Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung, zwischen hoher und niederer Polizei; — mit besonderer Hinsicht auf die neuen Verhältnisse, welche aus dem rheinischen Konföderationsvertrage, vom 12. July 1806. hervorgiengen . . . . S. 69
12) Schreiben des Ministers der Justiz und des Innern, an die Präfekten im Königreiche Westphalen, die Vollziehung des Dekrets die Departementsverwaltung betreffend S. 79
(S. Heft 12. Nr. 38.
13) Einführung des Code Napoléon in den Herzoglich Arembergischen Staaten . . . . . . S. 93
14) Statistische Uebersicht des Fürstenthums Leiningen S. 98
15) Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der Katholiken im Königreiche Würtemberg betreffend . . . . S. 101
(S. Heft 24. Nr. 48.
16) Auszug einer Unterredung zwischen dem Schatten Hugo Grotius, und dem Schatten des Ahnherrn eines mediatisirten deutschen Reichsstandes; abgefaßt von einem Horcher an den Pforten Elisiums . . . . . . S. 109

17) Einige Anmerkungen über das im Oktober-Heft der Minerva von 1807. eingeschickte Schreiben von der Weichsel . . . . S. 112
18) Chronologische Tabelle zur Berichtigung des Urtheils, die Entschädigungs-Berechtigung der Kammergerichts-Prokuratoren betreffend . . . . . . S. 115
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
19) Betrachtungen beim Beitritte des Herzoglich Mecklenburgischen Hauses zum rheinischen Bunde . . S. 120
20) Ueber das Königreich Westphalen, rücksichtlich eines gewagten Blicks in die Zukunft . . . . S. 126
(S. Heft 12. Nr. 38.
21) Auch einige Fragen zur öffentlichen Beantwortung eingesandt . . . . S. 148
(S. Heft 20. Nr. 23.
22) Gedanken bei Lesung der Nr. 17. und 34. im ersten Bande der Zeitschrift, der Rheinische Bund, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Personals betreffend S. 149
(Vom Herrn Kanzleirath Rullmann.)
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern; ferner besonders Heft 18. Nr. 40. Heft 21. Nr. 34., und Heft 23. Nr. 23.
23) Ueber Flächen-Inhalt und Volksmenge, der gesammten Reuß-Plauenschen Lande, nebenbei Bemerkung eines ganz eigenen Schreib- und Druckfehlers im Oesterreicherschen Archiv des rheinischen Bundes. II. Jahrgang. I. Band IV. St. S. 14. . . . . S. 155

Siebzehntes Heft.

24) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein von ihrem Entstehen, bis zu ihrer Auflösung S. 161
25) Instruktion über den Geschäftskreis der Präfektur-Departements- und Distrikts-Räthe, über die Pflichten der

Unterpräfekte, der Maires nebst ihren Adjunkten, wie auch der Munizipalräthe im Königreich Westphalen . S. 184
(S. Heft 12. Nr. 38.
26) Noch etwas über den Art. 27. der rheinischen Bundesakte vom 12. Julius 1808, in Rücksicht der Steuerfreiheit, vorzüglich mit Hinsicht auf die Standesherren S. 209
27) Versuch einer Darstellung des wichtigsten, was in den königl. Würtembergischen neuen Souverainitätslanden, bisher geschehen ist . . . . S. 252
(Vergl. mit Heft 9. Nr. 38. und den daselbst angeführten Nummern.
28) Erklärung einiger gemißdeuteten Worte im ersten Aufsatze des vierten Hefts dieser Zeitschrift, vom Verfasser desselben . . . . S. 261
29) Fragmentarische Gedanken über verschiedene Gegenstände S. 267
30) Wirkungskreis der Ober-Hoheitsbeamtungen im Großherzogthum Baden; als Nachtrag zu der im 15. Hefte abgedruckten Verordnung, über das Verhalten der oberherrlichen Oberämter, gegen die grundherrlichen Aemter S. 272
31) Etwas über den §. 59. des Reichs-Deputationsschlusses in Beziehung auf die Herrn Kammergerichts-Präsidenten und Assessoren . . . . S. 275
(S. Heft 1. Nr. 7.
32) Zirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürst Primas an die allerhöchsten und höchsten Stände des erloschenen deutschen Reichs . . . . S. 288
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
33) Anfrage und Auffoderung an die Redaktion der Zeitschrift: Der Rheinische Bund . . . . S. 294
34) Ueber die Dienstanstellung des vormaligen k. k. Kammergerichts-Prokuratoren, Herrn von Gülich . S. 298
(S. Heft 1. Nr. 7. u. die daselbst angeführt. Nummern

35) Versuch einer Bestimmung, des forstrechtlichen Verhältnisses zwischen den Souverains, und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsständen; von Egerer, Professor der Forstwissenschaft zu Aschaffenburg . S. 304
36) Beitritt Sr. hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz zum rhein. Bunde . S. 320
(S. Heft 16. Nr. 19. Heft 18. Nr. 60.
37) Zirkularschreiben des Ministers des Justizwesen und der innern Angelegenheiten im Königreich Westphalen, an die Präfekten, die Erlassung von Proklamationen betreffend. Vom 12. März 1808. . . . . . S. 322
(S. Heft 12. Nr. 38.
38) Erklärung . . . . S. 322
(Betrifft Heft 14. Nr. 38.

Achtzehntes Heft.

39) Antwortschreiben des Geheimenraths Brauer, geschrieben unter den Hütten Kedar, im April 1808, auf das Schreiben des Herrn Friedrich Carl Moser, d. d. Abrahams-Schoos im August 1807. . . . . . S. 325
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daselbst angeführten Nummern.
40) Bemerkungen über die im XVI. Hefte Nr. 22. abgedruckten Gedanken, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Personals betreffend . . . . S. 363
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst besonders Heft 16. Nr. 22. angeführten Nummern.
41) Repräsentation im Königreiche Westphalen . S. 379
(S. Heft 12. Nr. 38.
42) Normalverordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien im Königreiche Würtemberg . . . . S. 380
(S. Heft 9. Nr. 38. und die daselbst angeführten Nummern.

43) Bevölkerung der königl. Baierischen Provinz Schwaben von 1806. . . . . S. 382
44) Fortgesetzte Korrespondenz zwischen einem Mediatisirten und Friedrich Carl Moser . . . . . S. 386
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daselbst angeführten Nummern.
45) Verzeichniß der zur Badischen Pfalzgrafschaft gehörigen Grundherrschaften . . . . . . S. 408
46) Das deutsche Reich, und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele, zur Ausmittlung der Vorzüge, welche der rheinische Bund, vor dem deutschen Reiche der deutschen Nation darbiethet, und darbiethen wird S. 418
(Vom Herrn Professor Behr.)
(S. Fortsetzung Heft 19. Nr. 11. Heft 21. Nr. 32. Heft 22. Nr. 1.
47) Ueber die edle Herrschaft Varel. Nachtrag zu Heft 15. Nr. 46. S. 430. . . . . . . S. 448
48) Nachtrag zu der im dreizehnten Hefte S. 54. abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration . . S. 450
49) Fortgesetzte Nachrichten, den Unterhalt des gesammten Personals des K. R. Kammergerichts betreffend S. 451
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
50) Die Duldung der neuen Separatisten im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . . S. 454
51) Berichtigung einer die Burg Friedberg, betreffenden Stelle in des Herrn Hof- und Kanzleiraths G. H. von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte . . . . S. 456
52) Notizen über die Besitzungen der Grafen von Leiningen-Neudenau und Billigheim . . . . . S. 460
53) Königliches Dekret vom 23. Jänner 1808, welches eine Erläuterung des dreizehnten Artikels der Konstitution des

Königreichs Westphalen enthält, der die Leibeigenschaft aufhebt . . . . S. 461
(S. Heft 12. Nr. 38.
54) Schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Justizrath von Gülich . . S. 466
55) Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen, und Ankündigung einer allgemein gleichen Konstitution des Königreichs Baiern . . . . . . S. 468
(S. Heft 19. 1.
56) Vertheilung des Kontingents unter den Fürsten Reuß-Plauen . . . . S. 470
57) Bevölkerung des Großherzogthums Baden . S. 471
58) Gleichstellung der katholischen Religionsverwandten im Anhalt-Bernburgischen . . . . . . S. 471
59) Ob man sich in Fällen der Erbfolge ab intestato, im Königreich Westphalen, noch nach Provinzialgewohnheiten zu richten habe, oder ob solche von jetzt an aufgehoben seyen? . . . . S. 472
60) Bekanntmachung des Beitritts Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz zum rhein. Bunde S. 473
(S. Heft 16. Nr. 19. und 17. Nr. 36.
61) Wie es mit der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der Patrimonialherren, in gemischten Orten im Königreiche Würtemberg zu halten seye? . . . . . . S. 474
62) Notizen von den, unter großherzogl. Badische Souverainität, gefallenen fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen . . . . . . S. 475
63) Beschreibung der Herrschaft Zwingenberg . . S. 480
64) Erklärung des Herausgebers . . . . S. 485

Neunzehntes Heft.

1) Konstitution des Königreichs Baiern . . . . S. 3
(S. unten Nr. 13. ferner Heft 20. Nr. 16. Heft 22. Nr. 10. Heft 23. 20. 25. Heft 24. Nr. 33. 45.

2) Ueber das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungs-berechtigung der Staatsdiener, in Hinsicht auf die neuesten durch den rheinischen Bund eingetretenen Staatsveränderungen; — zugleich als nothwendige Nachlese, zur Abhandlung des Herrn Finanzraths Emmermann in Fulda in des rheinischen Bundes XIIten Hefte, Ziffer 35. . . S. 15
(Von dem vormaligen Oberamtsrathe Steiger zu Wolfegg.)

3) Fortsetzung der im 17ten Hefte unter Nr. 29. S. 267. abgebrochenen fragmentarischen Gedanken . . S. 27

4) Kurzer statistischer Abriß von den Mecklenburgischen Staaten . . . . S. 36

5) Bemerkungen über die Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei; in Beziehung auf die durch den rheinischen Bund bewirkten Veränderungen . . S. 47
(An den Herrn Oberamtsrath Steiger zu Wolfegg, vom Herrn Hof- und Kanzleirath von Berg in Hannover.)

6) Fürstlich Reuß-Plauen-Ebersdorfisches Mandat, wegen Hirschberg an der Saale . . . . . . S. 66

7) Verordnung, der für das Fürstenthum Starkenburg, angeordneten großherzoglich Hessischen Regierung von 19ten März 1808. . . . . S. 74

8) Waren die, nach der Bundesakte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Noth-Rechts — juris eminentis? . . . . S. 83
(Von Friedrich Hoppe.)
(Vergl. Heft 20. Nr. 28.

9) Von dem Rechte Vermählungs-, Prinzessin-, oder Fräuleinsteuer, in den mediatisirten Reichslanden zu erheben S. 89

10) Fortsetzung der Verhandlungen des Konventes zu Frank-

furt, die Regulierung des Kur- und Oberrheinischen Kreis-schulden- und Pensionswesens betreffend . . S. 94
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

11) Das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele rc. Von Dr. W. J. Behr. (Fortsetzung.) . . . . S. 99
(S. Heft 18. Nr. 46. Heft 21. Nr. 32.

12) Berichtigungen und Bemerkungen zu Nr. 32. im 17ten Hefte des rheinischen Bundes . . . . S. 138
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

13) Königlich Baierisches organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend . . . . . S. 157

Zwanzigstes Heft.

14) Literatur des Rheinbundes . . . . S. 161
15) Uebersicht der neueren Verhältnisse, des ehemaligen Reichs-adels, in den Staaten des rheinischen Bundes, soviel sie bisher gesetzlich bestimmt, und bekannt gemacht worden sind . . . . S. 1[illegible]9
(Vom Herrn Dr. Neff in Friedberg.)

16) Territorial-Eintheilung, Flächen-Inhalt und Volksmenge des Königreichs Baiern . . . . . S. 242
17) Nachtrag, zu der über staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherren, des Großherzogthums Hessen, unterm 1sten August 1807 erlassenen Deklaration . . S. 258
(S. Heft 13. Nr. 2.

18) Besteuerung, der bisher in ordinario steuerfrei gewesenen Güter, und provisorische Katastrirung derselben, im Herzogthum Nassau . . . . . . S. 259
19) Zirkular-Note Sr. Hoheit des Fürsten Primas, die

Sustentation des unbesoldeten Personals, des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar betreffend . S. 262
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

20) Bemerkungen über Nr. 30. Heft 11. des rheinischen Bundes S. 320. . . . . . . S. 265
(Betrifft die Würzburgische Accessionsakte.

21) Vortrag der herzoglich Nassauischen Minister. Uebersicht des Zustandes, des Nassauischen Herzogthums, nach Ablauf des ersten Jahrs seit seiner Bildung . . S. 268

22) Bevölkerung des Königreichs Würtemberg . S. 275
(S. Heft 24. Nr. 46.

23) Beantwortung, der unter Nr. 21. Heft XVI. des rheinischen Bundes, aufgestellten drei Fragen . . S 289

24) Auch etwas über die Reception des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten . . . S. 293
(Vom Herrn geheimen Rathe und Präsidenten Freiherrn von Dalwigk.)

25) Traité relatif à la cession des postes du Duché d'Anhalt-Coethen, en faveur du Royaume de Westphalie, entre M. M. dé Neuvier, inspecteur des postes, relais et messageries du Royaume, Pauli directeur des Postes de Magdebourg, stipulants d'une part, et M. M. de Cornberg, Maréchal de la Cour, et Berghauer, Conseiller de la Cour de son Altesse Sérénissime le Duc regnant d'Anhalt Coethen . . . . S. 307

26) Organisation der obersten Staatsbehörden im Großherzogthum Baden . . . . . . S. 312

27) Reichstag des Königreichs Westphalen zu Kassel, eröffnet am 2. Julius 1808. . . . . . S. 319

28) Bemerkungen über den, im 19ten Hefte unter Nr. 8. folg. enthaltenen, Aufsatz: »Waren die nach der Bundes-

akte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Nothrechts — juris eminentis? Von Friedrich Hoppe S. 347
(Vom Herrn Professor Behr in Würzburg.)

29) Bemerkungen über die sogenannte schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburgischen Justizraths von Gülich im XVIII. Hefte Nr. 54. . . . . . . S 357
30) Bekanntmachung der großherzoglich Hessischen Regierung des Fürstenthums Starkenburg, die Allodifikation der Lehen betreffend . . . . S. 359
31) Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen . . . . S. 360

Ein und zwanzigstes Heft.

32) Das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizist. politische Parallele etc. Von Dr. W. J. Behr. (Fortsetzung.) . . . . . . S. 361
(S. Heft 18. Nr. 46. und die daselbst angeführten Nummern.

33) Ueber das durch die rheinische Bundesakte den Souverains, beigelegte Vorkaufsrecht, in den Domainen- und Herrschaftsrechten der mediatisirten Fürsten und Grafen . . . . S. 409
34) Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nr. 40. . . . . S. 423
(Vom Herrn Kanzleirath Rullmann.)

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern. Besonders auch Heft 16. Nr. 22.

35) Ueber einige Noten des Herrn geh. Raths Crome, zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Neff in der Zeitschrift: Germanien. I. Band. 3ten Heft Nro. XIX. . . S. 428
36) Etwas über die Aotes de l'Etat civil, bei der Auf-

nahme des Napoleonischen Gesetzbuchs, in den rheinischen Bundesstaaten . . . . S. 431
(Vom Herrn Geheimenrath und Präsident, Freiherrn von Dalwigk.)

37) Nachtrag zu der Abhandlung, über Dienstanstellungen und deren Dauer, mit Bezug auf die in Teutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen . . . . . . S. 442
(Vom Herrn Finanzrath Emmermann zu Fulda.)

38) Erlaß, des vormaligen teutschen Reichserbmarschalls, Karl Grafen und Herrn zu Pappenheim, d. d. Pappenheim am 22. Julii 1808. an den Erbmarschallamts-Kanzlisten Thomas Michael von Preu in Regensburg, auf dessen unterm 27. Jun. l. J. mit Anschluß-Inventariums, des noch in Regensburg befindlichen Archivs, und der nicht unbeträchtlichen erbmarschallamtlichen Registratur erstatteten Bericht, und diesfalls gemachten Vor- und Anträge S. 445

39) Gesetz über die öffentliche Schuld im Königreiche Westphalen . . . . S. 449

40) Der Grosherzog von Berg, nun König beider Sicilien, tritt das Grosherzogthum Berg an des Kaisers Napoleon Majestät ab . . . . . . S. 470

41) Landesherrliche Verordnung, die neue Einrichtung des Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Landes-Ministerium, betreffend . . . . S. 472

42) Beiträge zur Erläuterung des 34ten Artikels der rheinischen Bundesakte . . . . . . S. 482

43) Einige Anfragen . . . . . . S. 496
(Vom Herrn Professor Behr zu Würzburg.)

44) Dekret des Königs von Westphalen, wodurch den Lutheranern zu Duderstadt im Harzdepartement, eine katholische Kirche eingeräumt wird . . . . . S. 498

Zwei und zwanzigstes Heft b

1) Das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr S. 3
(Beschluß der im 21ten Hefte abgebrochenen Abhandlung).
(S. Heft 18. Nro. 46. und die daselbst angeführten Nummern.

2) Landesherrliche Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend S. 63

3) Rede beim Schlusse der reichsständischen Versammlung des Königreichs Westphalen, gehalten von dem Staatsrath Johann von Müller, Generaldirekteur des öffentlichen Unterrichts . . . . S. 89

4) Historische Berichtigung, das Herzogthum Oldenburg betreffend . . . . S. 100

5) Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Anhalt-Cöthen . . . . S. 108

6) Ueber Stammgüter des hohen und niederen teutschen Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des rheinischen Bundes . . . . S. 109

7) Bitte an den Verfasser des ersten Aufsatzes in dem 15ten Stück der Chronik der Teutschen vom 4ten Mai 1808. S. 114

8) Fortsetzung der im 15ten Heft Nro. 47 gegebenen Nachrichten, von den Königl. Würtembergischen Grundsätzen, bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonial-Gefälle S. 116
(S. Heft 9. Nro. 38. und mehrere daselbst angeführte Nummern.

9) Ratifizirter Staatsvertrag, die wechselseitige Gränz- und Territorial-Ausgleichung zwischen dem Grosherzogthum Würzburg einer, und dem Sachsen-Koburg-Meiningischen, und

Sachsen-Römhildischen Gebiete anderer Seits, betreffend S. 126

10) Königlich Baierisches organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte . . . . . . S. 138

11) Vorstellung des Ortenauischen, seither unmittelbaren Reichsadels, an Se. Königl. Hoheit den Grosherzog von Baden . . . . S. 153
(S. Heft 6. Nro. 4. darin die daselbst angeführte Nummern besonders noch Heft 23. Nro. 21. und Heft 24. Nro. 31.

12) Beitritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zum rheinischen Bunde S. 157

13) Bevölkerung der Fürstenthümer Lippe Dettmold und Schauenburg . . . . S. 160

Drei und zwanzigstes Heft.

14) Einige Bemerkungen über des Herrn Professor Behr: Systematische Darstellung des rheinischen Bundes, aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1808. . . . . S. 161
(Vom geheimen Regierungsrath Schue in Giesen.)

15) Ad tit. VII. Codicis Lib. IX. . . S. 209

16) Noch eine Beantwortung der in dem 16ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nro. 21. aufgestellten Fragen S. 210

17) Auch Etwas, über die Organisation der Zunftverfassung in den rheinischen Bundesstaaten . . S. 230
(Vom Herrn Regierungsrath Kremmer in Meiningen).

18) Gedanken über den Universitäts-Bann in den Staaten des Rheinbundes . . . . . . S. 237
(Vom Herrn Patrimonial Obervogte Steiger zu Kißlegg).

19) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden; Fortsetzung

einer Abhandlung in der Justiz- und Polizey-Fama. (Jahrgang 1807. Nro. 82. 83. und 84. . . S. 248
(Von dem Finanzrath Emmermann in Fulda).

20) Organisches Edikt die Gerichtsverfassung im Königreiche Baiern betreffend . . . . . . S. 266
21) Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . . S. 277
22) Verordnung, die Freiheit oer Ehen der drei christlichen Religionsverwandten und die Religion der Kinder aus denselben, im ganzen Herzogthum Nassau betreffend S. 292
23) Nachtrag zu den Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nro. 40. . . . . . S. 293
(S. Heft 1. Nro. 7. und die daselbst besonders oben Heft 16. Nro. 22. angeführten Nummern.

24) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte unter Nro. 2. abgedruckten grosherzoglich Hessischen Deklaration S. 297
25) Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Königreich Baiern . . . . . . S. 298
26) Ueber die Lage der Finanzen im Grosherzogthum Baden S. 301
27) Schreiben des Königl. Würtembergischen Kammerherrn und Kreishauptmanns, Freiherrn von Liebenstein an Ihro Durchlaucht die Frau Fürstin von Solms Braunfels, Augusta Franziska, gebohrne Rheingräfin von Salm-Grumbach: Den Aufenthalt der Söhne derselben, ausserhalb des Königreichs betreffend . . . . . . S. 313
(S. Heft 7. Nro. 12. Heft 10. Nro. 15.

28) Verordnung, die Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits- und Standesherrlichen, auch Patrimonialgerichtsherrlichen Beamten im Grosherzogthum Hessen betreffend . . . . S. 315
29) Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldische Verordnung, die Aufhebung des Oberappellations-Gerichts betreffend S. 316

30) Fortsetzung der Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des Reichskammergerichts . . . . . S. 318
(S. Heft 1. Nro. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

Vier und zwanzigstes Heft.

31) Beschluß der im 23sten Hefte unter Nro. 21. abgebrochenen, Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . S. 305
(S. Heft 6. Nro. 41. und die daselbst angeführten Nummern.

32) Abwechselnde Schicksale der Jurisdiktions-Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen, in dem Königreiche Würtemberg . . . . S. 326
(S. Heft 9. Nro. 38. und mehrere daselbst angeführte Nummern.

33) Königlich Baierisches organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . . . S. 350

34) Anzeige einer, die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes vorbereitenden, Zeitschrift . . . . S. 360
Auszug aus zwei darin erschienenen Abhandlungen, über die Gefahren der übereilten, und unvorbereiteten Aufnahme der französischen Civilgesetzgebung, und über die Mittel, sie zu beseitigen.
(Vom Oberappellationsrath von Almendingen in Hadamar).

35) Ueber den rechtlichen Vertheilungs-Maaßstab bei Aufhebung der Familien-Fideikommisse . . S. 377
(S. unten Nro. 51.

36) Staatsvertrag zwischen Seiner Hoheit dem Fürst Primas und Seiner K. K. Hoheit dem Erzherzog, Grosherzoge von Würzburg, die wegen einiger ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde entstandenen Irrungen betreffend . . . . S. 389

37) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls, Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche . . . . S. 395

(Wird fortgesetzt).

38) Ueber das Steuerwesen, besonders in den Landen der Mediatisirten . . . . S. 410

39) Einige Bemerkungen zum Behuf des Revenüen- und Schuldentheilungs-Geschäfts zwischen den Souverains und Mediatisirten . . . . S. 414

40) Bevölkerung der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Bernburg in den Jahren 1807 und 1805. . . S. 421

41) Weitere Nachrichten vom Postwesen in den Herzogthümern Anhalt . . . . . . S. 424

42) Instruktion für die Grosherzoglich Hessischen Hoheits-Beamten in den mediatisirten Landen . . S. 429

43) Rüge einiger sonderbaren Fehler in einer französischen Uebersetzung von mehreren Aufsätzen aus dem rheinischen Bunde . . . . S. 431

44) Rechtsbelehrung ad §. 23. und 24. des Grosherzoglich Badischen Standesherrlichkeits-Verfassungsedikts, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Grosherzogliche Eigenthumsunterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schliessen, oder Verbrechen begehen . . S. 435

45) Edikt über die künftigen Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern . . . . . . S. 436

46) Nachtrag zu dem im 20. Hefte unter Nro. 22. abgedruckten Aufsatze, die Bevölkerung des Königreichs Würtemberg betreffend . . . . . . S. 448

47) Ueber die Ausübung des Patronatrechts von Seiten der Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn im Grosherzogthum Hessen . . . . . . S. 451

48) Zusatz zu der im 16. Hefte unter Nro. 15. mitgetheilten Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten zu Stuttgardt . . . S. 454

49) Uebereinkunft, den Matrikularanschlag des Fürst Primatischen Amtes Eschau oder Wildenstein betreffend S. 455

50) Weitere Nachricht von der Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Hessen . . S. 457

51) Nachtrag zu der oben unter Nro. 35. abgedruckten Abhandlung . . . . . . S. 458

II.

Personen, Länder und Oerterverzeichniß.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A

Achberg, Herrschaftl. Dependenz von Altshausen kömmt an Hohenzollern Sigmaringen . . . I. 23
Achstetten, Ritterschl. nun Würtembergisch IV. 101
Adelsheim, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 89
v. Adelsheim, Badischer Grundherr . . . IV. 89
Adelshofen, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 92
Adersbach, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 91
v. Alvini, F. Primatischer Staatsminister ist Hessischer Grundherr . . . . IV. 123
v. Albini, Frau, in Wetzlar vermacht ihr Vermögen den Armen durch Reichsfiskal Werner XI. 311
— — desfallsige F. Primatische Bestätigungsurkunde . . . . XII. 147
Allmannsweier, Ritterschl. nun Badisch IV. 95
v. Almendingen, O. App. Rath zu Hadamar Anzeige, eine Zeitschrift die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes betr. . . . . XXIV. 360
Alpeck, Königl. Baierisches Landgericht. Bevölkerung . . . . XVIII. 384
verglichen XX. 250
Altdorf, Kreis im K. Würtemberg, Ober und Patrim. Aemter und Bevölkerung . . . . XX. 284
Altdorf, Ritterschaftl. nun Badisch . . . . IV. 94
Altenwied, Wied Runkelisches Amt kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . . . I. 33

Altenwied, wird von Nassau in Besitz genommen I. 97
Altmark, für Preußen so viel davon links der Elbe liegt, verloren (IX. 417) wird Theil des K. Westphalen . . . . X. 100
— — nähere Notizen . . . . . IX. 417 X. 106
— — kömmt zum Elbedepartement . . . XIV. 322
Altmühl, Kreis im K. Baiern, Landgerichte Flächeninhalt und Seelenzahl . . . . . XX. 249
Altshausen, Deutschordens Kommende, kömmt zum Theil mit Souverainität und Eigenthum an Würtemberg . . . . I. 20
Amberg, K. Baierische Hauptstadt des Nabkreises . . . . XX. 248
Amtszell, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 163
St. Andre, Badischer Grundherr . . . . . IV. 94
Anhalt-Bernburg, Cöthen und Dessau, Notizen vom Beitritte zum rheinischen Bunde IX. 447
—— —— Accessionsakten . , ... X. 92 96
—— —— erhalten gleiche Rechte wie die ersten Kontrahenten . . . . X. 97
(S. desfalls, Rheinischer Bund, rheinische Bundsgenossen, rheinische Bundesakte)
—— —— Rang im Fürsten Colleg. soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden X. 97
—— —— sollen dem Katholiken gleiche Rechte wie den Lutheranern geben . . . . X. 97
—— —— Kontingent . . . . X. 97
—— —— genealogische und statistische Nachrichten . . . . X. 92
(Verglichen mit XXIV. 421)
Anhalt-Bernburg, Katholiken werden den Lutheranern gleichgestellt . . . . XVIII. 471
— — Kontingent . . . . X. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . XXIV. 424

Anhalt-Bernburg, Volksmenge und Volkslisten . . . . : XXIV. 421
Anhalt-Cöthen, Kontingent . . . . X. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . . XX. 307
— — Volksmenge und Volkslisten . . XXIV. 421
— — Einführung des Code Napoléon · XXII. 108
Anhalt-Dessau, Kontingent, und hat die Direktion über das ganze Anhaltische Kontingent X. 97. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . XXIV, 425
Anhalt-Bernburg-Hoim oder Schaumburg S. Schaumburg und Holzapfel . . I. 33
Ansbach, Hauptstadt des Rezatkreises . . . XX. 248
Aremberg, Herzog, schließt nebst mehrern der Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag (Konföderationsakte). . . . . I. 10
— — bevollmächtigt hiezu den Durand St. André . . . . I. 12. 44
— — Rang soll durch das Fundamentalstatut bestimmt werden . . . . I. 17
— — soll Souverainitätsrechte über die Grafschaft Dulmen ausüben . . . . I. 35
— — Bundeskontingent, ... I. 43. III. 479
— — — — Verhältniß zur Volkszahl . . VII. 95
— — über die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten, s. Rheinischer Bund, rheinische Bundesgenossen, rheinische Bundesakte
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 115
— — läßt den Code Napoléon einführen XVI. 93
— — Modifikationen, ebendaselbst.
Arnegg, Reichsritt. nun Würtembergisch . . IV. 101
Aschaffenburg, Arme daselbst werden als Erben der Frau von Albini zur Hälfte substituirt XI. 313. 315
— — Vertrag wegen der Lehen des Fürstenthums extra curtem . . . . III. 367

Aschenrod, Ritterschaftlich dem F. Primas übergeben . . . . II. 297

Aspremont Lynden, Graf, wird wegen Baindt der Souverainität des Königs von Würtemberg unterworfen . . . . I. 26

Auersberg, Fürst S. Thengen, Anmerk. . . I. 28

Augsburg, soll von Baiern befestigt werden, auch Artillerie-Etablissements und Beckereien auf den Fall des Kriegs erhalten . . . . I. 42
— — K. Baierische Organisation . . . . IV. 51
— — Notizen vom ehemaligen Zustande ebendas.
— — Organisation des Stadtgerichts . . . IV. 53
— — Organisation des Verwaltungsraths . VII. 81
— — Hauptstadt des Lechkreises . . . . XX. 251
— — Bevölkerung . . . . XVIII 383

Aulendorf S. Königseck

Aura, F. Primatisches Amt wird von Würzburgischen Hoheitsansprüchen und Julius Spitalischer Vogteilichkeit befreit . . . . . . XIV. 390
— — Von allen Beiträgen zu Würzburger Staatslasten befreit . . . . XXIV. 391

B

Babstatt, Ritterschl. nun Badisch . . . . IV. 91

Bacher, französischer Chargé d'Affaires Schreiben an den Reichstag zu Regensburg . . . I. 48
— Schreiben an den F. Lichtensteinischen Gesandten . . . . IV. 411

Baden Kurfürst, erhält den Titel Groherzog mit allen Rechten, Ehren und Vorzügen die mit der königlichen Würde verbunden sind . . I. 14
— — desfallsige Bekanntmachung und neuer Titel . . . . I. 101

Baden schließt nebst mehrern d. Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . . I. 10
— — bevollmächtigt hiezu L. J. Bar. v. Reizenstein . . . . I. 11, 44
— — Bestimmung des Ranges im königl. Colleg. I. 14
— — Reichsständische Lande, über welche ihm die Ausübung der Souverainitätsrechte zukommt I. 27
— — erhaltene Lande mit Eigenthum und Souverainität . . . . I. 21
—— —— in Ansehung der Ritterschaftlichen Orte . . . . J. 35
— — tritt Biberach an den König von Würtemberg ab . . . . I. 19
— — Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . I. 43 VII. 97
— — sagt sich vom Reichsverbande los . . . I. 53
— — muß zur Zahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . I. 38
— — macht die Erlangung der unbeschränkten Souverainität bekannt . . . . I. 100
— — erklärt alle alte und neue Lande für einen untheilbaren souverainen Staat . . . . . I. 100
— — Patent wegen Antritt der Regierung in den durch die Bundesakte erworbenen Landen I. 99
— — im allgemeinen S. rheinischen Bund rheinische Bundesakte, rheinische Bundesgenossen
— — wird vom franz. General Monard in Besitz von Fürstenberg, Klettgau, Thengen und Hagnau gesetzt . . . . III. 471
— — ferner in die Besitzungen der Ortenauischen Ritterschaft . . . . VI. 474
— — vorbereitende Bestimmung der staatsrecht-

lichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten
und Grafen . . . . VII. 106
Baden Standesherrlichkeits-Verfassungsedikt XII. 322
— — Nachtrag dazu . . . . XXIV. 435
— — Vorbereitung zum Grundherrlichkeits-Verfassungsedikt . . . . VI. 461
— — desfallsige Vorstellung der Ortenauischen Ritterschaft . . . . XXII. 153
— — derselben Instruktion für die Deputirten XXIII. 277
XXIV. 305
— — Grundherrlichkeits-Verfassungsedikt XIV. 190
— — wie die neuen Landsassen zu beruhigen VII. 65 u. f.
— — wie sich die Oberherrlichen Oberämter gegen die Grundherrlichen zu verhalten haben XV. 412
— — Wirkungskreis der Oberhoheitsbeamten XVII 272
— — neue Verhältnisse des Reichsadels XX. 199 u. f.
— — Tausch- und Epurationsvertrag mit Würtemberg . . . . III. 368. IV. 124
— — Vertrag mit Hessen über verschiedene streitige Länderpunkte . . . . IV. 106
— — Vertrag mit Würzburg wegen der ritterschaftlichen Besitzungen . . . . IX. 492
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 114
— — Abstimmung bei demselben über die Regulirung des Schulden- und des Pensionswesen der beiden rheinischen Kreise . . . . . XV. 357
— — Konstitutions-Edikt die kirchliche Verfassung betreffend . . . . VIII. 257
— — Verordnung über die bürgerlichen Verhältnisse der religiosen aufgehobenen Klöster VIII. 236
— — Grundverfassung der verschiedenen Stände XXII 63 (der Beschluß steht XXVIII. 117)
— — Organisation der obersten Staatsbehörden XX. 312
— — Lage der Finanzen . . . . XXIII. 301

Baden Bevölkerung des Grosherzogthums XVIII. 471
— — Statistische Notizen von den Souverainitäts- und andern neuen Landen I. 19. 21. 58. III. 368 IV. 106 124 IX. 492 XVI. 98 XVIII. 460 475 480
— — Verzeichniß der zur Pfalzgrafschaft gehörigen Grundherrschaften . . . . . . XVIII. 408
— — ritterschaftliche Orte zur Pfalzgrafschaft IV. 87
— — zur Markgrafschaft . . . . IV. 93
— — zum obern Fürstenthum gehörig IV. 96
— — Aufhebung landständischer Verfassung im Breisgau . . . . I. 140
— — Postwesen . . . . VII. 35
— — Verordnung wegen den unruhigen Separatisten . . . . XVIII. 454
— — Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . III. 400
— — Antwort des Grosherzogs an den Fürst Primas in dieser Angelegenheit . . . . X. 142
— — Pfalzgraf Ludwig von Baden, Badischer Grundherr . . . . IV. 90

Baiern, König, schließt nebst mehreren d. Fürsten mit Kais. Napoléon den Pariser Vertrag I. 10
— — bevollmächtigt dazu den Herrn v. Cetto I. 10
— — Bestimmung des Rangs im königl. Kolleg. I. 14
— — Abtretungen . . . . I. 17. 20
— — Reichsständische Lande, über welche ihm die Ausübung der Souverainitätsrechte zukömmt . . . . I. 24
— — erhaltene Lande mit Souverainität und Eigenthum . . . . I. 20
— — in Ansehung ritterschaftlicher Orte . . I. 35
— — Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . I. 43. VII. 97

Baiern, sagt sich vom Reichsbande los . . . I. 53
— — muß zur Zahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . I. 38
— — muß Augsburg und Lindau befestigen . I. 42
— — und daselbst allerlei Etablissements halten I. 42
— — Allgemeines Besitzergreifungs-Patent der durch den rheinischen Bundesvertrag mit Eigenthum und Souverainität, theils einzig mit aller Souverainität zugewiesene Lande und Herrschaften . . . . I. 149
— — franz. Gen. Fririon übergiebt Nürnberg u. s. w., Einweisungs-Protokoll, Bekanntmachung u. s. w. . . . . II. 263—267
— — über die allgemeinen Verhältnisse, s. rheinischer Bund, rheinischer Bundestag, rheinische Bundesgenossen.
— — Aufhebung aller landständischen Korporationen . . . . XVIII. 468
— — Konstitution des Königreichs . . XIX. 3
— — Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend . . . . XIX. 167
— — — — über die gutsherrlichen Rechte XXII. 138
— — — — über die Gerichtsverfassung XXIII. 266
— — — — über die Verhältnisse des Adels . . . . . . XXIV. 436
— — — — über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . . . . . XXIV. 350
— — hebt alle Gerichtsbarkeit fremder Staaten auf . . . . XIII. 151
— — Einführung der Baierischen Gerichtsordnung in allen neuen Landen . . . . . . IV. 160
— — Aufhebung der Leibeigenschaft . XXIII. 298
— — Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnissen der Reichsgrafen Fugger . I. 73

Baiern, Zusätze zu dieser Deklaration . . . II. 226
— — Bekanntmachung der K. Landesdirektion in Schwaben, die Anwendung der Deklaration vom 19. März 1807. auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend . . . . XII. 516
— — Deklaration die Bestimmung der Verhältnisse der der K. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren . . . . . . VI. 372
— — Zusatz zu derselben, die Bestätigung der Familien-Verträge betreffend . . . . VII. 175
— — Verordnung, die der Souverainität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend . . . . V. 218
— — Nachtrag zu derselben, besonders ihre Wohnsitze betreffend . . . . VI. 479
— — Verordnung das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt . . . . VIII. 333
— — über die Kompetenz der Mediatisirten, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, Dorfs- und Gemeindeherrschaft, auch Ausübung der Polizei in gemischten Orten . . . . XIV. 295
— — Wie es bei den Verlassenschaftsverhandlungen der Mediatisirten zu halten . . . V. 301
— — Was in der Grafschaft seit der Mediatisirung derselben von königlicher Seite geschehen III. 455
— — Uebersicht der neuen Verhältnisse des Reichsadels . . . . XX. 199 u. f.
— — Bestimmung des Gerichtsstandes vormaliger geistlicher Regenten . . . . VI. 473
— — Steuer-Ausschreiben . . . . V. 170
— — provisorische Steuer-Verordnung für die Mediatisirten . . . . XIV. 292
— — Vertrag mit Oestreich, die Aufhebung des

Sequesters über die Güter der Privaten und Stiftungen betreffend . . . . XI. 318

Baiern, Vertrag mit Würzburg, wegen der ritterschaftlichen Orte und Gränzen . . . . X. 76. 77

— — Territorial-Eintheilung, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XX. 242—246

— — Bevölkerung der Provinz Schwaben XVIII. 382

— — — — der Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen in Schwaben . . XVIII. 382. 383

— — — — der Stadt-Kommissariate in Schwaben . . . XVIII. 383

— — — — der Land- und Patrimonialgerichte daselbst . . XVIII. 384

— — — — von Eichstädt . . . . . . V. 306

— — — — — Castel . . . . V. 308

— — — — — Schwarzenberg . . . X. 157

— — — — — Wiesentheid . . . . . X. 158

— — Organisation von Tirol und Vorarlberg . . . . IV. 28. 153

(Vergl. mit Heft 19. n. 1. und Heft 20. n. 16.)

— — Bevölkerung und Flächeninhalt von ganz Tirol und Vorarlberg und den einzelnen Landgerichten . . . . ebendaselbst.

— — Organisation in Augsburg . IV. 51. VII. 81

— — Nachrichten vom Postwesen . . . . VII. 32

— — Antwort an den Fürst Primas wegen Beschickung des Frankfurter Konvents . . . . X. 114

— — macht die Auflösung des fränkischen Kreises bekannt . . . . I. 129

— — nimmt die fränkische Kreiskasse unter spezielle Aufsicht und Administration . . . . . I. 130

Baiern, will wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Kreises mit den Höfen korrespondiren . . . . ebendaselbst.
— — Einleitung zur Ordnung der fränkischen Kreisangelegenheiten . . . . VI. 467
— — ladet ein die Römermonate für 1806. zu bezahlen . . . . VI. 468
— — ladet zur Niedersetzung eines Ausschusses zu Nürnberg zur Berichtigung der fränkischen Kreisangelegenheiten ein . . . . VI. 468
— — Schreiben wegen Fortbezahlung der Kammerzieler . . . . IV. 136. 137
— — nimmt den Kammerrichter und drei Assessoren in seine Dienste, zieht deren Gehalt von den Kammerzieler ab, und läßt den Rest zahlen . . . . VII. 172
— — Antwort an den F. Primas, wegen der Ansprüche der nicht besoldeten Kameralen . XII. 515
Baindt, Grafschaft, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 25, 105
Balbach, (Ober- und Unter-), Ritterschaftlich nun Badisch . . . . IX. 494
Balmertshofen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter Baierische Souverainität . . . I. 26
Bamberg, K. Baierische Hauptstadt des Mainkreises . . . . XX. 247
— — Bevölkerung und Flächeninhalt der Stadt und beiden Landgerichte gleichen Namens . ebendaselbst.
Bannbrücken, Ritterschaftlich und Badisch . III. 371
Barby, Grafschaft, kömmt zum Elbe-Departement . . . . XIV. 321
Bassenheim, Graf, Kranzberg und dessen ritterschaftliche Besitzungen kommen unter die Souverainität von Nassau . I. 33, 34, 97. VII. 134

Bassenheim, Reichsherrschaft Hegbach, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg I. 25, 27, 105
— — s. die Anmerkung bei Ostein und Burxheim im Register.
Behr, J. W., Professor zu Würzburg: das teutsche Reich und der rheinische Bund; eine Parallele XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3
— über das Staatsnothrecht gegen Hoppe . XX. 347
— wirft einige Fragen auf . . . . . . XXI. 496
— will kein Staatsrecht für den rheinischen Bund gelten lassen . . . . ebendaselbst.
— findet den Ausdruck Standesherrn unpassend . . . . XXI. 497
Beilstein, Oranische Herrschaft, kömmt unter Bergische Souverainität . . . . I. 29. 31
Benevent, s. Talleyrand.
Bentheim, Grafschaft des Grafen von Bentheim-Steinfurt, kömmt unter die Souverainität des Großherzogs von Berg . . . I. 29. 30
— — in Besitz genommen von Berg . . . I. 92
Bentheim-Steinfurt. s. Steinfurt.
Berg, (Herzog von Berg und Cleve), schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit Kaiser Napoleon den Pariser Vertrag . . . . I. 10
— bevollmächtigt zum Abschluß den Baron von Schall . . . . I. 11, 44
— nimmt den Titel Großherzog von Berg an . I. 14
— genießt alle mit der königlichen Würde verbundene Rechte, Ehren und Vorzüge . . . I. 14
— Bestimmung des Ranges im königlichen Kolleg. I. 14
— Reichsständische Lande, über welche er die Souverainität erhält . . . . I. 29
— Lande mit Eigenthum und Souverainität I. 19, 22
— in Ansehung der ritterschaftlichen Orte . . I. 35

Berg, Straße durch die Lande des Fürsten Salm . I. 29
— Besitznahme von verschiedenen Landen . I. 92. 93
— Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . : . . . . I. 43. VII. 97
— im allgemeinen, s. rheinischer Bund, rheinische Bundesakte, rheinische Bundesgenossen.
— Landtag . . . . I. 131
— Rede des Großherzogs bei dessen Eröffnung . I. 132
— Landstände stimmen zur Aufhebung der Steuerfreiheit . . . . I. 160
— Großherzoglicher Erlaß an die Stände . II. 252
— will, daß die einzeln Lande nur ein unzertrennliches Ganze machen . . . . II. 253
— will für das Ganze eine ständische Verfassung II. 253
— will Gleichheit der Abgaben, und allgemeine Beitragspflicht . . . . ebendaselbst.
— Ständische Deliberation . . . . II. 255
— Domainen sollen allen Lasten der Privatgüter unterliegen . . . . I. 160
— Eintheilung des Großherzogthums in 6 Bezirke . . . . I. 118 u. f.
— Anstellung von Landräthen in denselben I. 118 u. f.
— Großherzogthum, Territorial-Eintheilung und Volksmenge . . . . IV. 154
— Herzogthum, Bevölkerung und Eintheilung in 4 Bezirke . . . . ebendaselbst.
— Organisation der Städte und Gemeinden XII. 526
— Uebereinkunft mit Preußen wegen Elten, Essen und Werden . . . . I. 159
— Abteien Elten, Essen und Werden werden dem Herzogthum Cleve einverleibt . . X. 157. 158
— Post-Convention mit Hamburg . . . . XVI. 44

Berg, Oberappellationszug aus den Nassau-Oranischen Landen an das gemeinschaftliche Nassauische O. A. Tribunal zu Hadamar wird aufgehoben . . . . VIII. 243
— Erklärung wegen der Sustentation des Kammergerichts und Bezahlung der Kammerzieler III. 398
— verglichen mit . . XVIII. 452
— Großherzog wird König von Neapel und tritt das Großherzogthum an den Kaiser Napoléon ab . . . . XXI. 470
v. Berg, Hof- und Kanzleirath zu Hannover, an Steiger . . . . XIX. 47
Berghaupten, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
v. Berkheim, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Berleburg, s. Witgenstein.
v. Berlepsch, F. C., Blick in die Zukunft des K. Westphalen . . . . XVI. 126
v. Berlichingen, Badischer Grundherr IV. 89. 90. 93
Bernburg, s. Anhalt.
v. Berstett, Badischer Grundherr . . . . . IV. 95
Berwangen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 93
v. Bettendorf, Badischer Grundherr . . . IV. 88
v. Beust, Bevollmächtigter des Kur-Erzkanzlers zum Abschluß des Pariser Vertrags . . I. 11. 44
Beuggen, Deutschordens-Kommende, kömmt mit Eigenthum an Baden . . . . I. 21
Bevergern, s. Looz.
Biberach, Stadt und Gebiet, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . I. 19. 20
Bilfingen, Schafnerei daselbst, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . III. 369
Billafingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96

Billigheim, Gräflich Leiningisches Amt; Badische Souverainität . . . . I. 100
— — statistische Notizen . . . . . . XVIII. 461
Binau, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 88
Birkenau, Ritterschaftlich, nun Hessisch . . IV. 107
Bischofsheim, Ritterschaftlich nun Badisch . IV. 92
Blankenburg, Fürstenthum, gehört zum Saal- und Harz-Departement des Königreichs Westphalen . . . . XIV. 323, 324
Blumenegg, Herrschaft, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . IV. 38
v. Bodmann, Badischer Grundherr . . . IV. 96
v. Böcklin, Badischer Grundherr . . . . . . IV. 95
Bödigheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 88
Bömmelberg, Fr. v., Besitzer der Herrschaft Gehmen, kömmt unter die Souverainität von Salm-Kyrburg . . . . I. 34
Bondorf, Grafschaft, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . I. 18. 21
Bonfeld, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 99
Bonnlanden, Ritterschaftliches Amt, wird dem Fürst Primas übergeben . . . . II. 279
und an Würzburg abgetreten . . . . . XXIV. 390
Bosenstein, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
von Bothmer, unterschreibt die Bundesakte statt des Grafen von Winzingerode, s. Anmerkung 2te Auflage . . . . I. 11
Boxhof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 92
Bozen, Landgericht, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . IV. 33. XX. 253
Bozener Kreis, Landgerichte, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . IV. 33
(Vergl. mit XX. 254, 255.)

v. Branca, Kammergerichts-Assessor, tritt in K. Baierische Dienste . . . . VII. 172
Brauer, Badischer Geheime Rath, Antwort an F. C. v. Moser . . . . XVIII. 325
Braunfels, Solmisches Amt, kommt unter Nassauische Souverainität . . . . I. 33. 97
Braunschweig-Wolfenbüttel, Lande, machen einen Theil des Königreichs Westphalen X. 100
— — — nähere Nachrichten . . . . . . X. 105
— — — gehören zum Leine- und Ocker-Departement . . . . XIV. 323, 324
Bregenz, Kreis, Umfang, Fläche, Volksmenge . IV. 41
— — Landgericht, desgleichen . IV. 38. XVIII. 384
— — Stadtgericht, Fläche und Volksmenge . . . . IV. 39. XVIII. 384
— — Inner Bregenzer Wald, desgleichen . IV. 38 (Verglichen mit XX. 245. 254.)
Breisgau, Aufhebung aller ständischen Verfassung I. 140
— — Würtembergischer Antheil kömmt an Baden . . . . III. 370
Bremen, Hanseestadt, Erklärung, wegen Sustentation des Kammergerichts und Zahlung der Kammerzieler . . . . III. 401
Breuberg, Herrschaft, kömmt unter großherzoglich Hessische Souverainität . . . I. 30, 31. 103
— — Bevölkerung . . . . V. 310
Breunlingen, Stadt, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . I. 18. 21
Brixen, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . IV. 32. XX. 255
— — Hauptstadt des Eisackkreises . . XX. 255
Brochenzell, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 103
Bronnbach, F. Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . XVIII. 478

Bruck oder Bruch, Herrschaft, kömmt unter volle Souverainität von Berg . . . . . I. 29, 30
Bruneggen, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . IV. 32. XX. 255
v. Bubenhofen, Würtembergischer Grundherr IV. 101
Buchhorn, Stadt, Bevölkerung . . . XVII. 383
Buchloe, Landgericht, Bevölkerung . . . XVII. 384
Büderich und Insel bei Wesel, wird fortificirt . I. 158
Bund, s. Rheinischer Bund.
Bundesakte, s. Rheinische Bundesakte, im Sachregister.
Bundesgericht, Bundesversammlung, Bundestag, desgleichen im Sachregister.
Bundesglieder, s. Rheinische Bundesgenossen.
Burbach, Oranien-Nassauisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . I. 33. 97
Burbach, (Seel und) freier Grundsteuer-Angelegenheiten . . . . XIV. 242
— — Einwohner, wollen wegen Nichthaltung des letzten Vertrags den Weg Rechtens betreten, das aber abgeschlagen wird . . XIV. 242 u. f.
— — der letzte Vertrag mit Nassau-Weilburg XIV. 248
Burghausen, Hauptstadt des Salzachkreises . XX. 253
— — Flächeninhalt und Volkszahl der Stadt und des Landgerichts . . . . ebendaselbst.
Burgsinn, Ritterschaftliches Amt, wird der Souverainität des F. Primas übergeben . . . II. 278
— — und von diesem Würzburg überlassen XXIV. 389
Bußmannshausen, Herrschaft, Theil davon kömmt unter Würtembergische Souverainität IV. 102
Buxheim, Reichsherrschaft des Grafen von Ostein, kömmt unter Baierische Souverainität . I. 24. 150

Buxheim, Bevölkerung . . . . XVIII. 383
(Diese Herrschaft fiel nach dem Tode des Grafen an den Grafen von Bassenheim.)

C.

Calvörden, Braunschweigisches Amt, gehört zum Elbe-Departement des K. Westphalen . . XIV. 322
Calw, Kreis im K. Würtemberg; Ober- und Patrimonialämter; Bevölkerung . . . . . . XX. 280
Castel, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . I. 24. 156
— — Bevölkerung . . . . V. 308
— — Was darinn seit der Mediatisirung geschehen . . . . III. 455
Cavalese, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . IV. 36. XX. 255
v. Cetto, A. K., Baierischer Bevollmächtigter zum Abschluß des Pariser Vertrags . . . I. 10. 44
Champagny, französischer Minister, Schreiben wegen des Beitritts von Anhalt rc. zum rheinischen Bunde . . . . XIII. 135
Cleve, Herzogthum im Großherzogthum Berg, Territorial-Eintheilung, Umfang, Volksmenge, Bezirk . . . . IV. 156
Cöthen, s. Anhalt.
Condino, K. B. Landgericht im Etschkreise . XX. 255
Corvey, Oranien Nassauische Herrschaft, wird dem K. Westphalen einverleibt . . . . . . XII. 477
— — wird dem Fulda-Departement einverleibt XIV. 323
v. Crailsheim, Würtembergischer Grundherr IV. 103
Croy, Herzog, dessen Grafschaft Dulmen wird der Souverainität des Herzog von Aremberg unterworfen . . . . I. 35
Crumbach. Fränkisch, Ritterschaftlich, nun Hessisch IV. 106

D.

Dännemark, läßt als voriger Reichsstand die Kammerzieler fortbezahlen . . ' . . VIII. 245
Dairnbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 93
Dalberg, Carl von, Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuen Ereignisse in der deutschen Verfassung aus ihrem Wirkungskreise gesetzt werden I. 153
v. Dalwigk, Präsident zu Hadamar, über die Einführung des Code Napoléon in dem Rheinbunde . . . . XX. 293
— — über die actes de l'état civil . . XXI. 431
Danzig, unabhängige Stadt unter dem Schutze von Sachsen und Preußen . . . . . . IX. 490
v. Degenfeld, Badischer Grundherr . . . IV. 92
v. Degenfeld-Schomburg, Graf, Würtembergischer Grundherr . . . . . . IV. 100, 101
Delmenhorst, historische Berichtigung . XXII. 100
Dessau, s. Anhalt.
Detter, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . II. 278
— — und von diesem an Würzburg abgegeben XXIV. 389
Deutschland, nach der Mainzer Zeitung . . I. 130
— — — s. Reich.
Deutschmeister, Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . III. 399
Deutz, Stadt und Gebiet, wird von Nassau an Berg abgetreten . . . . I. 19. 22
— — von Berg in Besitz genommen . . . . . I. 94
— — Volksmenge . . . . IV. 155
Diedrichstein, Fürst, dessen Herrschaft Neu-Ravensburg wird der Souverainität von Würtemberg unterworfen . . . . I. 27
— — — Würtembergischer Grundherr . . . . IV. 103

Dierdorf, Wied-Runkelisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . . I. 33
— — Nassauische Besitzergreifung . . . . . . I. 97
Diersburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Diez, Oranien Nassauische Grafschaft, kömmt unter die Souverainität des Herzogs von Nassau I. 33
— — Nassauische Besitznahme . . . . I. 97
Dillenburg, Oranien Nassauische Grafschaft, darüber erhält der Großherzog von Berg mit Ausnahme der Aemter Burbach und Wehrheim die Souverainität . . . . I. 29. 31
— — — Bergische Besitznahme . . . . I. 94
Dillingen, Landgericht in der Provinz Schwaben, Bevölkerung . . . . XVIII. 384
— — — Stadt, Arme zur Hälfte als Erben der Frau von Albini substituirt . . . . XI. 313. 315
Dischingen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter die Souverainität Baierns . . . . . . I. 26
— — — (Ober-) Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . IV. 101
Dittlofsroda, wird dem F. Primas übergeben II. 378
— — — und Würzburg überlassen . . XXIV. 390
Dörr, Reg. Sekretair zu Braunfels, Abhandlung über die Pflicht des Souverains, das Schicksal der Subjicirten selbst zu leiten, und über das Recht des Protektors, die letztern zu schützen VII. 124
Donau, (Ober-) Kreis im Königreich Baiern, Landgerichte, Umfang, Fläche, Seelenzahl . XX. 250
Donau, (Unter-) ebenfalls Kreis u. s. w. . XX. 252
Dorla, Vogtei, gehört mit zu Westphalen . . X 109
Dornassenheim, Ritterschaftl., nun Nassauisch VII. 134
Dornbirn, Landgericht, Umfang, Flächeninhalt und Volksmenge . IV. 39. XVIII. 384. XX. 254

Duderstadt, Lutheranern daselbst läßt der König eine katholische Kirche einräumen . . . XXI. 498
Dünzbach, Ritterschaftl., nun Würtembergisch IV. 103
Düren, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 90
Düsseldorf, Bezirk des Großherzogthums Berg I. 120
— — — Bezirk des Großherzogthums Berg, Umfang und Volksmenge . . . . IV. 155
Duisburg, Bezirk des Herzogthums Berg . . I. 120
Dulmen, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Aremberg . . . . I. 35
v. Dungen, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Durand St. André, Bevollmächtigter des Herzogs von Aremberg, und Grafen nun Fürsten von der Leyen, zum Abschlusse der rheinischen Bundesakte . . . . I. 12. 44
Durchhausen, tritt Baden an Würtemberg ab III. 369

E.

Ebersdorf, s. Lobenstein.
Eberstadt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 88
Eberstein, v., Fürst Primatischer Staatsrath, Schreiben an den großherz. Bergischen Minister Agar die Kammerzieler betreffend . . XI. 308
— — — Schreiben an das Kammergericht, wegen des K. G. Proc. v. Gülich . . . . XIV. 289
Eckards, Ritterschaftlich, wird dem Fürst Primas übergeben . . . . II. 278
— — — und von diesem an Würzburg überlassen XXIV. 389
Edelfingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IX. 494
Edelstetten, Grafschaft des F. Esterhazy, kömmt unter Baierische Souverainität . . . I. 24, 150
— — — — — Bevölkerung . . . . XVIII. 383
Eggerer, Professor zu Aschaffenburg, Abhandlung über die forstrechtlichen Verhältnissen zwischen

den Souverains, und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsständen . XVII. 304
Eglingen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter K. Baierische Souverainität . . . . I. 26
Eglofs, Grafschaft, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 25. 105
— — gehört dem Fürsten von Windisch-Gräz . V. 320
Ehingen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . . . XX. 283
Ehrstatt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 92
Eicholsheim, (Klein- oder Unter-) Ritterschaftl. nun Badisch . . . . IV. 88
Eichsfeld, Land, ist Theil vom K. Westphalen . X. 100
— — — Notizen davon . . . . X. 109
— — — gehört zum Harz-Departement . XIV. 323
Eichstädt, vorigen Fürstenthums Bevölkerung . V. 306
— — — Hauptstadt des Altmühlkreises . . XX. 249
Eichtersheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 90
Eidenbacher Hof, wird Würzburgisch . XXIV. 390
Eisack, Kreis im Königreiche Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . XX. 255
Eißlingen, (Groß-) Ritterschaftlich, wird Würtembergisch . . . . IV. 100
Elbe-Departement, im K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . XIV. 321
— — — — Repräsentation . . . . . . XXVIII. 379
Elberfeld, Bezirk des Herz. Berg, Umfang, und Volksmenge . . . . I. 120. IV. 155
Elbingenrode ist Theil von Westphalen . . X. 101
Elchingen, Baierisches Landgericht, Volksmenge . . . . XVIII. 384. XX. 250
Ellwangen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . XX. 286. 287

Elten, Abtei, Uebereinkunft zwischen Preußen und Berg . . . . I. 159
— — Volksmenge . . . . IV. 158
— — mit Cleve vereinigt . . . . X. 157, 158
Emmermann, Finanzrath in Fulda, über Dienstanstellung und deren Dauer, in Hinsicht auf die entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen in Deutschland . . . . XII. 421
— — — — Nachtrag zu dieser Abhandlung . XXI. 442
— — — — über das Zunftwesen . . . XIII. 140
— — — — über die bürgerliche Verbesserung der Juden . . . . XXIII. 248
Eppertshausen, kömmt unter Isenburgische Souverainität . . . . IV. 122. X. 87
Erbach, Grafschaft, kömmt unter Hessische Souverainität . . . . I. 30, 31, 103
— — Bevölkerung . . . . V. 310
— — Grafen, Erklärung über die großherzogl. Hessische Deklaration, in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn . . XIV. 296
— — — wird von Hessen mißbilligt, und für null und nichtig erklärt . . . . XIV. 298
s. aber auch Eschau.
Erlenbach, (Ober=) ein gräflich Ingelheimischer Ort, wird von Hessen dem F. Primas überlassen . . . . III. 366
Eschach, (Ober=) kömmt an Baden . . . . III. 370
Eschau, Gräflich Erbachisches Amt, wird vom Großherzog von Hessen dem Fürst Primas überlassen . . . . III. 366
— — Matrikularanschlag und desfallsiger Vertrag XXIV. 455
Eschenau, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 99
Essen, Abtei, Uebereinkunft zwischen Preußen und Berg . . . . I. 159

Essen, Volksmenge . . . . IV. 157
— — mit Cleve vereinigt . . . . X. 157, 158
Esterhazy, Fürst, Besitzer der Grafschaft Edelstetten, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 26
Etsch, Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XX. 255
Ettenhofen, Herrschaft, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . IV. 38
Eubigheim, (Ober- und Unter-) Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 88

F.

v. Fechenbach, Badischer Grundherr . . . IV. 88
Feldkirch, Stadtgericht, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . IV. 40
— — Landgericht, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . IV. 39. XX. 254
v. Fischler, (Major) Bevollmächtigter der Fürsten von Hohenzollern und Salm, zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . . . I. 11, 12. 44
Flehingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Fränkischer Kreis, dessen Auflösung . . . I. 129
— — — — Kreiskasse, nimmt Baiern unter spezielle Aufsicht und Administration . . . I. 129, 130
— — — — Einleitung zur Ordnung der Angelegenheiten . . . . VI. 467
— — — — Glieder, werden Römermonate für 1806 fort zu zahlen eingeladen . . . . VI. 468
— — — — — werden zur Niedersetzung eines Ausschusses zur Berichtigung der Angelegenheiten von Baiern eingeladen . . . . . ebendaselbst.
v. Frankenstein, Badischer Grundherr . IV. 94, 95

Frankfurt, vormalige Reichsstadt, kömmt nebst Gebiete mit Souverainität und Eigenthum an den Fürst Primas . . . . I. 23
— — — wird den Fürst Primatischen Kommissarien vom französ. Generalkommissair Lambert übergeben . . . . II. 217
— — — feierliche Besitzergreifung und desfallsiges Protokoll . . . . II. 216
— — — Rede der Primatischen Kommissarien bei der Besitznahme . . . . II. 221
— — — Rede des Sindicus Seeger, Namens des Magistrats . . . . II. 225
— — — neue Organisation . . . . III. 353
— — — wird den mediatisirten Fürsten und Grafen rücksichtlich der staatsrechtlichen Verhältnisse gleich gesetzt . . . . III. 354
— — — Rechte der beiden reformirten Gemeinden V. 304
— — — Wahl von Repräsentanten . . . . . VI. 463
— — — alle fremde Postanstalten werden aufgehoben . . . . XIII. 160
— — — neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Juden . . . . XIV. 303
— — — über die ehemalige, und jetzige Verfassung . . . . VII. 3. VIII. 177
— — — Konvent, zur Auseinandersetzung der Angelegenheiten des Kur- und Oberrheinischen Kreises, vom Fürst Primas veranlaßt . VII. 141
— — — Weitere umständliche Nachrichten, was bei denselben vorgegangen ist . . . X. 113. XIII. 3. XIV. 252. XV. 354. XIX. 94
— — — Schreiben des Konvents an Baiern . XIV. 256
— — — — — — — an Berg . . . . — 257
— — — — — — — an Nassau . . . — 258
— — — — — — — an Westphalen . XIX. 94

Frankfurt, Schreiben des Konvent an Salm-Kyrburg XIX. 95
— — — — — — — an Baiern, Berg und Nassau XIX. 96
— — — — — — — an die französische Gouvernements zu Hanau und Erfurt XIX 97

Frankreich, Kaiser Napoleon schließt mit mehrern deutschen Fürsten, die sich vom deutschen Reiche trennen, einen Vertrag . . . . . I. 10

— — soll als Protektor des rheinischen Bundes proklamirt werden . . . . I. 17

— — ernennt in dieser Eigenschaft den jedesmaligen Nachfolger des F. Primas . . . . I. 17

— — Allianz mit dem rheinischen Bunde im allgemeinen, und mit allen Gliedern insbesondere . . . . I. 41

— — ohne dessen Einladung dürfen die Truppen der Bundesglieder nicht förmlich marschfertig gemacht werden . . . . I. 42

— — stellt im Fall des Kriegs 200,000 Mann I. 43

— — läßt den Gliedern des Bundes, die ihnen durch die Bundesakte zugetheilte eigenthümlichen und Souverainitäts-Lande durch französische Kommissairs übergeben. S. bei Baiern und den übrigen Souverains die speziellen Uebergaben.

— — nimmt den Kurfürst von Würzburg in den Bund auf, desgleichen den Kurfürsten von Sachsen, die Herzoge zu Sachsen, die fürstlichen Häuser Anhalt, Reuß, Schwarzburg, Waldeck, Lippe, und die Herzoge von Mecklenburg. Die Accessions-Akte, s. unter diesen Namen.

Frankreich, über die Verhältnisse des Protektor zum Bunde . . . . II. 240
— — merkwürdiges Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas über diesen Gegenstand . . II. 240
— — läßt die Lande des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Saalfeld in Besitz nehmen . . . IV. 152
— — — und restituiren . . . . . IX. 402. 445
— — kreirt aus deutschen Landen ein Königreich Westphalen . . . . X. 99
(Vergl. mit IX. 395, 411.
— — giebt demselben eine Konstitution . . XII. 472
— — führt einen dem Bunde gemeinschaftlichen Krieg mit Preußen und Rußland, ladet die Bundesglieder zur Stellung der Kontingente ein . . . . IX. 390 II. 244
— — und schließt für dieselben mit Frieden IX. 395. 411
— — Notifikation davon an die Bundesglieder X. 149
— — damit wird Kostheim und Kastel vereinigt IV. 159
— — desfallsiger Vertrag mit Nassau . . . V. 246
— — Douanen rücken auf das rechte Rheinufer V. 320
— — Festung Wesel vereinigt . . . . . . I. 158
— — organisches Senatus Konsult die Vereinigung von Kehl, Kastel, Wesel und Vlissingen betreffend . . . . XV. 485
— — Vertrag mit Holland vom 11. Nov. 1807. . . . . XV. 426
— — überläßt Ostfriesland, Kniphausen und Varel an den K. von Holland . . . . ebendaselbst
(Varel kam in der Folge an Oldenburg zurück.)
— — Kaiser läßt Besitz vom übertragenen Grosherzogthum Berg nehmen . . . . . . XXI. 471
— — Krieg mit Preußen . . . . II. 282
— — Schreiben deshalb an den König von Baiern u. s. w. . . . . II. 244

Frankreich, Schreiben an den Senat . . . . II. 285
— — 1. Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . . II. 288
— — Note des französischen Ministers an den K. Preußischen . . . . II. 295
— — Note des preußischen Gesandten . . . II. 300
— — Note des französischen Ministers . . II. 302
— — Note des nämlichen . . . . . . II. 304
— — Note des preußischen Gesandten . . . II. 308
— — 2. Bericht des französischen Ministers II. 311
— — Note des preussischen Gesandten . . II. 315
— — K. preußisches Manifest . . . . . . II. 322
— — Erstes Bulletin der französischen Armee II. 344
— — Nachrichten von dem Kriege . . . IX. 390
— — Friede mit Rußland zu Tilsit . . . IX. 395
— — — — Preußen ebendaselbst . . . IX 411

Franz II. römisch-deutscher und österreichischer Kaiser legt die deutsche Reichskrone nieder . I. 54
— — herzliche Empfehlung der Reichsdienerschaft I. 116
— — sorgt für die eigene Kaiserliche Diener . I. 117
— — Handbillet an den Kammerrichter . . III. 412
— — Gesinnung wegen Sustentation des Kammergerichts-Personals . . . . V. 299
— — Rescript wegen Auslieferung der Reichshofräthlichen Akten . . . . XII. 470

v. Freiberg, Badischer Grundherr . . . . IV. 96
— — Würtembergischer Grundherr . . . IV. 302

Freiburg, Deutschordens-Kommende kömmt an Baden . . . . I. 21

Freienstein, Erbachisches Amt wird zu Gunsten von Hessen von allen Badischen Ansprüchen befreit . . . . IV. 109

Freienstein, v. Riedeselische Besitzung . . I. 31

Freudenberg, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . XVIII. 477
Freudenthal Ritterschaftlich nun Badisch . IV. 96
Friedberg, Burg kömmt an Hessen . . . I. 22, 107
— — statistische Notizen . . . . VIII. 238
— — nähere Nachrichten gegen eine Stelle in der Abh. des Hrn. v. Berg . . . . XVIII. 456
— — Ortschaften, Häuser, Familien und Seelenzahl . . . . XV. 451
Fririon, franz. General-Commissär übergiebt dem K. Bairischen Minister von Montgelas die Stadt Nürnberg und Gebiet rc. rc. II. 265. I. 151
— — sein Schreiben an den Magistrat . . II. 263
Fürfeld, Ritterschaftlich nun Würtembergisch IV. 99
Fürsten und Grafen, vormalige Reichsstände, mehrere von ihnen werden der Souverainität verschiedener Rheinischer Bundsgenossen unterworfen . . . . I. 24—35
— — Aufzählung der ihnen bei dieser Subjektion belassenen Rechte a) in der Bundesakte I. 36
— — wie ihre Domänen rücksichtlich der Steuern behandelt werden sollen . . . . I. 36
(Verglichen mit V. 18. VII. 49. XIV. 292. XVII. 209. XX. 259.)
— — Vorschrift wegen ihrer Veräusserung ebendaselbst
(Vergl. XXI. 409.)
— — in Kriminalfällen steht ihnen und ihren Erben die Austrägal-Instanz zu . . . . . . I. 37
— — ihre Güter dürfen nie konfiszirt, sondern können nur sequestrirt werden . . . . . . I. 37
— — Verfügung in Rücksicht der Schulden ihrer Lande . . . . I. 38
(Vergl. XVI. 54. XXIV. 414.)
— — — in Ansehung ihrer Residenz . . I. 38

(Vergl. VII. 132. XIII. 99. XXIII. 313

— — b) Bedingungen bei Uebergabe ihrer Länder von Seiten französischer Commissäre an die Souverains . . . . II. 27. III. 471 und Besitznahme I. 91. 149 II. 27. III. 471.

— — c) Klassifikation der ihnen bleibenden Gerechtsame . . . . VII. 145

(Vergl. IX. 439.

— — d) Deklarationen und sonstige Verfügungen der Souverains über die den Fürsten und Grafen bleibende Gerechtsame und zwar

— — 1) von Seiten Baden XII. 321. VII. 106. XVII. 272. XXIV. 435.

— — 2) — — Baiern I. 67. II. 226. III. 455. VI. 372. VII. 175. VIII. 333. XII. 516. XIV. 292. 295. XIX. 3.

— — 3) — — Hessen XIII. 54. VI. 465. VIII. 295. IX. 480. 492. XIII. 54. XIV. 334. XVIII. 450. XIX. 74. XX. 256. 359. XXIII. 297. 315. XXIV. 429. 451.

— — 4) — — Nassau XX. 259.

— — 5) — — Würtemberg V. 300. VII. 132. IX. 436. X. 69. 154. XV. 431. XVII. 252. XVIII. 380. 474. XXII. 116. XXIII. 313. XXIV. 326.

— — 6) — — Würzburg X. 3.

— — e) Abhandlungen über die verschiedenen Rechte und zwar

α) Von ungenannten Verfassern IV. 3. VI. 413. VII. 49. 65. IX. 337. XI. 189. 264. XIII. 95. 102. XV. 402. 422. XVI. 52. 54. 56. 57. 109.

XVII. 209. 261. XIX. 89. XXI. 409. XXII. 109. XXIV. 377. 410. 414. 458.

β) Von genannten Verfassern:

Fürsten und Grafen 1) Behr XX. 357. XXI. 496. XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3.
— — 2) v. Berg XIX. 47.
— — 3) Brauer XVIII. 326.
— — 4) Dörr VII. 124.
— — 5) Eggerer XVII. 304.
— — 6) Fürstenau X. 70.
— — 7) Gärtner V. 190. VI. 321.
— — 8) Hoppe XIX. 83.
— — 9) Medicus IV. 66.
— — 10) v. Moser (fingirt) VIII. 286. XI. 161. XVIII. 386.
— — 11) v. Rieß VIII. 200.
— — 12) Schue XXIII. 161.
— — 13) Steiger XI. 299. XVI. 69.
— — 14) Stephan V. 253.

Fürstenau, Hofrath in Wetzlar, Bemerkungen über die Auslegung der Bundesakte . . . X. 70
— — über die Rechtsmittel wider die Urtheile der O. A. Gerichte . . . . XI. 216
— — über den Rekurs an die künftige Bundesversammlung . . . . XII. 521

Fürstenberg, Fürstenthum, kömmt unter die Souverainität.
— — a) von Würtemberg . . . . I. 26
— — b) von Baden . . . . I. 27
— — c) von Hohenzollern Sigmaringen . . . I. 34
— — der Badische Antheil wird in Besitz genommen . . . . III. 471
— — Rede bei dieser Gelegenheit . . . . . III. 472

f.

Fürstenberg, Badische Bekanntmachung des Regierungs-Antritts . . . . I. 100
— — von der Fürstenbergischen Regierung bekannt gemacht . . . . I. 107
Fürstenburg, K. Bairisches Landgericht, Umfang Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 31. XX. 254
Fürstenthümer und Grafschaften, S. Fürsten und Grafen.
Fürstenthum (Ober) Badische Provinz-Verzeichniß der dazu gehörigen Ritterschaftlichen Orte IV. 96
Füssen, Landgericht, Bevölkerung . . . XVIII. 384
Fugger, Besitzungen des Fürsten und der Grafen werden der Souverainität von Baiern unterworfen . . . . I. 24. 150
— — kurz historische und statistische Nachrichten von denselben . . . . I. 67 u. f.
— — Bevölkerung und Eintheilung XVIII. 382, 383
— — Bevölkerung der fürstlichen Besitzungen ebendaselbst
— — — — der gräflichen — — ebendaselbst
Fugger Grafen, unterwerfen sich noch vor Auflösung des deutschen Reichs der Souverainität von Baiern und erhalten darüber eine K. Deklaration . . . . I. 73
— — ihr desfallsiger Revers . . . . I. 87
— — Nachträge zu dieser Deklaration . . . II. 226
— — verwahren sich wegen des Nichtbeitritts des Fürsten . . . . II. 227
— — Königliche Resolution, unter welchen Modifikationen die ertheilte Deklaration noch ferner bestehen soll . . . . XII. 517
Fugger-Dietenheim, Graf, Besitzungen und Bevölkerung . . . . I. 67. XVIII. 382
Fugger-Glött . . . . ebendaselbst
Fugger-Kirchberg 383

Fugger-Kirchheim . . . . ebendaselbst
Fugger-Nordendorf . . . . ebendaselbst
Fulda, Departement des K. Westphalen Repräsentation . . . . XVIII. 379
— — Umfang und Volksmenge . . . . XIV. 328

G

Gärtner, Fr. geh. Rath und Direktor der Landeskollegien in Neuwied, Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Fürsten zu Wied ꝛc. ꝛc. in Hinsicht der Souveraine von Nassau V. 190. VI. 342
v. Gagern, J. E., Bevollmächtigter der Fürsten von Nassau zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . I. 11. 44
Gamburg, Ritterschaftl. kömmt an Baden . IX. 495
Gamertingen, Herrschaft, Souverainität kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . . I. 25
Gammerschwang, Ritterschaftlich, wird Würtembergisch . . . . IV. 101
Gehmen, Reichsherrschaft, Besitzer Fr. v. Bömmelberg, unter Souverainität von Salm-Kyrburg . . . . I. 34
Geiselbach, Souverainität darüber von F. Primas an Hessen abgetreten . . . . . . III. 367
v. Gemmingen, Badischer Grundherr IV. 89. 91, 92, 93
— — Würtembergischer Grundherr . . . . IV. 99
— — Hornberg desgleichen . . . . IV. 100
Georgenhausen, Ritterschaftl. Hessische Souverainität . . . . IV. 123. 106. X. 87
Gera, Reuß Plauensche Herrschaftl. Notizen von derselben . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 155
— — — — Kontingent . . . . . XVIII. 470

Gerichtsstetten, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . XVIII. 478
Gerlachsheim, Fürst Salm Krautheimische Besitzung kömmt unter Badische Souverainität . I. 29
Gerold (St.) Probstei wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . IV. 38
Geroldseck, (hohen) Besitzung des Fürsten von der Leyen, Flächeninnhalt, Produkte, und Volksmenge . . . . I. 90. IV. 159
Gimborn-Neustadt, Grafschaft des Grafen von Wallmoden kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . I. 29, 30
— — wird zum Bezirk Mühlheim geschlagen IV. 155
Gissigheim Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 88
Gochsheim, Städtchen im Kreichgau kömmt an Baden . . . . III. 371
v. Göler, Badischer Grundherr . . . . IV. 92
Göttingen, Land, wird ein Theil von Westphalen . . . . X. 101
— — Nachrichten davon . . . . X. 111
— — gehört zum Leine-Departement . . . XIV. 323
Gommersche Aemter, werden dem Elbe-Departement des K. Westphalen einverleibt . . XIV. 322
Gondelsheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 90
Goslar, ist Theil von Westphalen . . . . . X. 100
— — Nachrichten davon . . . . X. 108
— — gehört zum Ocker-Departement . . . X. 324
Gotha, s. Sachsen.
Gräfendorf, wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 278.
XXIV. 390
Grafen, Reichsunmittelbare Grafen und vormalige Reichsstände, s. Fürsten und Grafen.

Greifenstein, Solmisches Amt, Souverainität von Nassau . . . . I. 33. 97
Gresselhof wird Würzburgisch . . . . XXIV. 390
v. Greuhm, Bevollmächtigter des F. von Isenburg-Birstein zum Abschluß des Pariser Vertrags I. 12. 44
Griesbach Ritterschaftlich nun Badisch . . . IV. 94
Grieshof, wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 270. XXIV. 389
Griessingen, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 102
Grollmann und Jaup, Professoren zu Giesen sollen Vorschläge über die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen einreichen . . . . XXIV. 257
v. Groschlag, Isenburgischer Grundherr . . IV. 122
Großgartach, Flecken kömmt von Baden an Würtemberg . . . . III. 369
Grotius, (Hugo) über die Mediatisirungen XVI. 109
v. Gruben (K. G. Assessor) geht in Primatische Dienste . . . . IX. 482
Grubenhagen, Fürstenthum ist Theil von Westphalen . . . . X. 101
— — Notizen davon . . . . X. 111
— — gehört zum Leine- und Harz-Departement XIV. 323
Grumbach, Ritterschaftlich nun Badisch . . . IV. 90
Grundherren, s. Ritter.
Grünsfeld, Amt des Fürsten von Salm-Krautheim . . . . I. 29
v. Gülich, Klage über denselben, daß er auf die Kammerzieler in Mecklenburg angestellt zu werden gesucht habe, und dessen Widerlegung dieses Vorwurfs . . . . XIV. 277. 336 XVII. 298, 299, 300. XVIII. 466. XX. 357
Gütlingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 96

Gumpen, (Klein) Ritterschaftlich, nun Hessisch IV. 106
Gundelfingen, s. Neufra.
Guttenberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Guttenzell, Grafschaft, die Souverainität darüber erhält Würtemberg . . . . I. 25

H.

Habizheim, Löwensteinische Vogtei, der Hessische Souverainität darüber wird besonders erwähnt . . . . I. 29, 30
— — desfallsige Großherzogliche Bekanntmachung I. 103
Habsthal, Kloster, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . . I. 23
Hadamar, Oranien Nassauisches Fürstenthum kömmt unter die Souverainität von Berg I. 29. 31
— — gemeinschaftliches Nassauisches O. A. gericht. Notizen . . . . VIII. 241. X. 150
Hagenschier, Orte darinn kommen unter Badische Souverainität . . . . IV. 93
Hagnau, sonst Theil der Oranien Nassauischen Herrschaft Weingarten kömmt unter Badische Souverainität . . . . I. 28. 100
— — Uebergabe an Baden von franz. Commiss. III. 471
Halberstadt, Fürstenthum, wird Theil von Westphalen . . . . X. 100
— — Nachrichten von demselben . . . . . . X. 108
— — gehört zum Ocker und Saal-Departement XIV. 324
Halle, Gebiet, wird Theil des K. Westphalen X. 100
— — Nachrichten davon . . . . X. 108
— — oder Saalkreis, s. Saal-Departement.
Hamburg, Hanseestadt, Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts und Zahlung der Kammerzieler. . . . . III. 401. XI. 303
— — Postkonvention mit Berg . . . . . . XVI. 44
Hamstadt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 89

Hanau, ist kein Theil des K. Westphalen . . . X. 101
Hardenberg, Herrschaft, unter großherz. Bergischer Souverainität . . . . I. 29, 30
Harz, Departement des K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . XIV. 323
— — — — Repräsentation . . . . . XVIII. 379
Hausen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 99
Hazfeld, Fürst, kömmt wegen Wildenberg unter Bergische Souverainität . . . . I. 29, 30
Hegbach, Reichsgrafschaft des Grafen von Bassenheim, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 25
Heilbronn, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . XX. 277
Heiligkreuz, wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen II. 278. XXIV. 389
Heinsheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92
Heitersheim, kömmt mit allen im Umfange des Großherzogthums gelegenen Dependenzen an Baden . . . . I. 21
v. Helmstätt, Badischer Grundherr . . . . IV. 92
Hepp, Baierischer Bevollmächtigter zur Ausgleichung der Fränkischen Kreisangelegenheiten. Note . . . . IV. 470
Hergenstetter Hof, Ritterschaftl., nun Badisch IV. 89
Hersfeld, gehört zum Werra-Departement des Königreichs Westphalen . . . . XIV. 324
v. Hertwich, geh. Rath. dessen Abhandl. wird berichtigt . . . . XII. 502. u. f.
Heßdorf, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 278. XXIV. 390
Hesselbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92

Hessen, Landgraf von Hessen-Darmstadt, schließt nebst mehrern deutschen Reichs-Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag, und bevollmächtigt zum Abschlusse den Baron von Pappenheim . . . . . I. 10, 11. 44
— — nimmt den Titel Großherzog an, und genießt alle mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge . . . . I. 14
— — Bestimmung des Ranges im K. Kolleg. . I. 14
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . I. 43. VII. 96
— — welche Lande demselben mit Eigenthum und Souverainität zugetheilt worden . . I. 22. 103
— — welche Reichsständische Lande mit Souverainität . . . . I. 30. 103
— — Bestimmung in Ansehung der Ritterschaftlichen Orte . . . . I. 35. 103
— — sagt sich vom Reichsverbande los . . . . I. 54
— — erhält die Souveränität über die Burg Friedberg, und auch das Eigenthum nach Ableben des Burggrafen . . . . I. 22
— — macht die beigelegte völlige Souverainität und die Vereinigung aller Lande in ein souveraines Großherzogthum bekannt . . . . . . I. 103
— — Bekanntmachung des großherzoglichen Titels I. 103
— — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen . XIII. 54
— — Zusätze und Nachträge zu dieser Deklaration, XIV. 335. XVIII. 450. XX. 256. XXIII. 297
— — Nachrichten, was in den Souverainitätslanden geschehen . . . . . VIII. 295. IX. 491

Hessen, Verf. wegen der Vormundschaft über die Familien vormaliger Reichsstände . . IX. 489
— — alle auswärtige Lehnsherrlichkeit wird aufgehoben . . . . VIII. 298
— — Vasallen sollen die Lehen muthen . . VIII. 298
— — hebt alle Nachsteuer zwischen den alten und neuen Landen auf . . . . VIII. 299
— — Bekanntmachung, die Allodifikation der Lehen betreffend . . . . XX. 359
— — Instruktion für die Hoheitsbeamte . XXIV. 429
— — Bestimmung des Gerichtsstandes der vorigen Reichsstände und Reichsritter . . . VI. 465
— — Patronatrecht derselben . . . . . XXIV. 451
— — Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits-, Standesherrlichen und Patrimonial-Beamten . . . . XXIII. 315
— — Verordnung wegen der Reception ꝛc. ꝛc. der Unterthanen in die Souverainitätslande XIX. 74
— — mißbillgt und kassirt die gräflich Erbachische Erklärung zur standesherrlichen Deklaration XIV. 298
— — Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft . . . . XIV. 213
— — hebt die landständische Verfassung auf . III. 388
— — Verordnung wegen Besuch inländischer Pädagogien und der Landes Universität Giesen XIII. 152
— — Steuer-Ausschreiben . . . . V. 170
— — Posten . . . . VII. 47
— — Konscription . . . . VI. 90
— — Volksmenge, und sonstige statistische Nachrichten:
a) Fürstenthum Starkenburg . . . . . . V. 309
b) Oberfürstenthum Hessen VIII. 237. IX. 490. XV. 448
c) wegen Waldeck . . . . IX. 449

d) v. Riedeselsche Besitzungen . XI. 245. XII. 545
e) Witgenstein . . . . XIII. 148

Hessen, Einführung des Code Napoléon im Groß-herzogthum . . . . XX. 360
— — — — desfalls abgefodertes Gutachten XXIV. 457
— — Verträge, mit Baden über streitige Länderpunkte . . . . IV. 106
— — Verträge; mit Isenburg, über verschiedene Anstände . . . . IV. 121. X. 86
— — — mit Nassau-Weilburg ebenfalls . VII. 133
— — — mit dem F. Primas, über Territorial-Anstände . . . . III. 366
— — — mit demselben, wegen des Amts Eschau . . . . XXIV. 255
— — Erklärung wegen Fortzahlung der Kammerzieler . . . . III. 490. XI. 303
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . X. 115

Hessen Homburg, (großherzoglich Hessisches Amt), die Souverainität darüber hat Großherzog von Hessen . . . . I. 31, 32. 103
— — — statistischen Notizen . . . . . VIII. 238
— — — Ortschaften, Häuser, Familien und Volkszahl . . . . XV. 148

Hessen-Kassel, oder die Kurhessischen Lande werden mit einigen Ausnahmen zum Königreich Westphalen geschlagen . . . . X. 101
— — — und dem Fulda-, Harz-, Leine- und Werra Departement zugetheilt . . . XIV. 323, 324
— — — Nachrichten von diesen Landen . . X. 110

Hettingen, Herrschaft, Souverainität darüber, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . I. 23
Hettingenbeuren, Ritterschaftl., nun Badisch IV. 89
Heubach, (Klein-) Fürst Löwensteinische Residenz

und Herrschaft. Hessen soll darüber die Souverainitätsrechte ausüben . . . I. 29, 30, 31. 103
Heubach, tritt solche aber an Baden ab; mit Ausschluß von Wörth unp Trennfurth . . . IV. 108
— — Bevölkerung . . . . XVIII. 478
Heusenstamm, gräflich Schönbornische Herrschaft, kömmt uuter die Souverainität von Isenburg IV. 122. X. 87
Hildburghausen, s. Sachsen.
Hildesheim, Fürstenthum, wird Theil des K. Westphalen . . . . X. 166
— — — Nachrichten davon . . . . X. 108
gehört zum Leine- und Ocker-Departement XIV. 324
Hirschberg, Reuß-Plauensche Pflege, besondere Notizen . . . . XIX. 66
Hochhausen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 92
Höllerich, Ritterschaftlich, wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . XXIV. 390
Hofenheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Hoffmann, Jul., statistische Uebersicht des F. Leiningen . . . . XVI. 98
Hofstadt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IX. 494
Hofstetten, F. Primas überläßt die Souverainität dem Großherzog von Hessen . . . . III. 367
Hofweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
Hohenfels, Herrschaft, Dependenz von Althausen, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . I. 23
Hohenlohe, (Fürstenthum), darüber erhält Würtemberg die Ausübung der Souverainitätsrechte mit Ausschluß der im F. Ansbach und Gebiete von Rothenburg liegenden Besitzungen, namentlich der Oberämter Kirchberg und Schillingsfürst, worüber die Souverainität an Baiern kömmt . . . . I. 24. 26. 105. 150

Hohenlohe-Bartenstein, Antheil an Limburg-Gaildorf . . . . I. 28
Hohen-Rechberg, Herrschaft, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . IV. 100
Hohensolms, Solmisches Amt, kömmt unter Souverainität von Nassau . . . . . . I. 33. 97
Hohenstein, Land, wird dem K. Westphalen einverleibt . . . . X. 100
— — gehört zum Harz-Departement . . XIV. 323
— — Notizen davon . . . . X. 108
Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Fürsten, schließen nebst mehrern deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag I. 10
— — — — — — bevollmächtigen dazu den Major von Fischler . . . . I. 11. 44
— — — — — — Ihr Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . I. 17
— — — — — — Ihr Kontingent näher bestimmt, und Verhältniß zur Volksmenge III. 479. VII. 95
— — — — — — sagen sich vom Reichsverbande los . . . . I. 54
— — — — — — Ihre Rechte rücksichtlich der Ritterschaft . . . . I. 35
— — — — — — müssen zur Bezahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . I. 38
— — — — — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — — Sigmaringen, erhält verschiedene Lande mit Eigenthum und Souverainität . . I. 23
— — — — — — über welche Lande die Souverainität . . . . I. 23. 35
Holland, (König von), Vertrag mit Frankreich XV. 426
— — erhält mit Eigenthum und Souverainität Ostfriesland . . . . XV. 426

Holland, die Souverainität über Kniphausen und Varel . . . . XV. 429
— — bildet hieraus das Departement Ostfriesland XV. 426
(Varel kam in der Folge an Oldenburg zurück.)

Holstein-Oldenburg, restituirt . . . . . IX. 402
— — — — Herzog, Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . III. 400

v. Holz, Würtembergischer Grundherr . . . IV. 101
Holzapfel, Grafschaft, darüber erhält Nassau die Souverainität . . . . I. 33. 97
Homburg, s. Hessen-Homburg.
Homburg, Grafschaft, darüber erhält Berg die Souverainität . . . . I. 29, 30
— — — wird zum Bezirke Siegburg geschlagen, Volksmenge . . . . IV. 154

Hoppe, (Fr.), ob die Mediatisirungen Ausfluß des Staats-Nothrechts waren? . . . . . . XIX. 83
v. Hornstein, Würtembergischer Grundherr . IV. 102

Horstmar, Grafschaft, darüber hat Berg die Souverainität . . . . I. 29, 30. 92
Hüffenhardt, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91
Hüngheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 89
Hürbel, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 102
Hüttesheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96
Hungen, Solm-Braunfelsisches Amt, Ortschaften, Häuser, Familien und Seelenzahl . . . XV. 449

I und J.

Jagemann, F. Löwensteinischer Deputirter bei Uebergabe der Lande . . . . II. 27. 274
Jaup und Grollmann, Professoren zu Giesen sollen Vorschläge über die Einführung des Code Napoléon im Hessischen machen . XXIV. 457

Jever, Herrschaft, kömmt an Holland IX. 405. XXII. 103
— — Notizen davon . . . . XXII. 103
Ilbenstadt, Leiningen=Westerburgische Herrschaft
kömmt unter Hessische Souverainität I. 30, 31. 103
— — statistische Notizen . . . . VIII. 238
Iller, im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge,
Flächeninhalt . . . . XX. 253
v. Ingelheim, Graf, Badischer Grundherr . IV. 93
Inn, Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, Flächeninhalt . . . . XX. 254
Innsbruck, Hauptstadt des Innkreises . . XX. 254
— — — Landgericht, Umfang, und Bevölkerung . . . . IV. 30. XX. 254
Innthal, (Ober=) Kreis in Tirol, Umfang, Fläche
und Bevölkerung . . . . IV. 32
(Vergl. XX. 254, 255.)
Innthal, (Unter=) Kreis in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . IV. 31
(Vergl. XX. 254, 255.)
Johanniter, Ordensgüter im Würzburgischen
erhält der Großherzog . . . . V. 293
Isar, Kreis, im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, und Flächeninhalt . . . . XX. 252
Isenburg=Birstein, Fürst, schließt nebst mehrern Fürsten mit K. Napoleon den Pariser
Vertrag . . . . I. 10
— — — — bevollmächtigt dazu den von Greuhm I. 12. 44
— — — — Rang, soll durch das Fundamental=
Statut bestimmt werden . . . . I. 17
— — — — sagt sich vom Reichsverbande los . I. 54
— — — — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — — erhält Souverainität über die gräflich
Isenburgische Lande . . . . I. 35

Isenburg-Birstein, Rechte, in Ansehung der Ritterschaftl. Orte . . . . I. 35
— — — — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 115
— — — — Vertrag mit Hessen . . . IV. 121. X. 86

Isenburg-{Büdingen, Meerholz, Wächtersbach,} {kommen unter die Souverainität des Fürsten von Isenburg} I. 35

Isenburg, (Nieder-) Wied-Runkelischer Antheil an dieser Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . I. 33. 97

Isny, Grafschaft des Grafen Quadt, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . I. 26, 27. 105

Ittlingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 92

Juden, werden von allen Taxen im K. Westphalen befreit . . . . XIV. 303

Juden, zu Frankfurt, neue Stättigkeit . . . XV. 422
— — über ihre bürgerliche Verbesserung, s. Emmermann.

Julius-Spitalische, (Würzburger) Besitzungen, sind im Primatischen zur Purifikation bestimmt, und sollen steuerfrei bleiben . . XXIV. 391

Jungnau, Fürstenbergische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . I. 34

Itzstein, Fürst Primatischer Besitznahme-Kommissarius in Frankfurt . . . . I. 42
— — — bei Uebergabe der Grafschaft Wertheim II. 271
— — — Rede bei dieser Gelegenheit . . . II. 281

K.

Kälbertshausen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 91

Kallstadt, Ritterschaftlich, nun Hessisch . . IV. 107

Kammergericht, (Reichs-) zu Wetzlar. Kaiser Franz II. empfiehlt die Vorsorge für das ge-

sammte Personal des Reichskammergerichts, gesammten Reichsständen . . . . I. 117

Kammergericht (Reichs) Beherzigung über das Schicksal desselben von Carl von Dalberg . . I. 153

— — vom Sustentationswesen überhaupt findet man die vollständigsten Abhandlungen, Nachrichten, Urkunden und Aktenstücke in den im Inhaltsregister S. 5. Nro. 7. angeführten Heften und Nummern, wohin zu Gewinnung des Raums verwiesen wird.

— — Advokaten und Prokuratoren, von ihren Ansprüchen auf Pensionen, den Widersprüchen dagegen, und überhaupt dem Streite darüber; so wie von dem, was für sie geschehen ist, findet man die vollständigsten Nachrichten und Urkunden in III. 429. 439. 443. IV. 137. VI. 479. VIII. 256. 300. 330. XII. 455. 502. XIII. 122. XV. 337. 474. XVI. 22. 115. 149. XVIII. 363. XX. 262. XXI. 423. Auch s. man von Gülich.

— — Kanzlei, ihre Versorgung übernimmt der Fürst Primas . . . . I. 155

— — Notarien und Protokollisten Sustentation III. 435 IV. 140. XV. 487.

— — Boten werden auf die Sustentationskasse gewiesen . . . . VIII. 254

v. Kampz, Kammergerichts-Assessor, Literatur des Rheinbundes . . . . XX. 161

— — gegen g. R. Rath Schue und gegen die rechtlichen Ansprüche der K. G. Advokaten auf Pension . . . . XV. 474

— — und von Stein wegen des Proc. v. Gülich Anstellung auf Kammerzieler im Mecklenburgischen . . . . XVII. 500

Kanzelbach, Erbachischer Ort, Hessen entsagt allen Ansprüchen zu Gunsten von Baden IV. 109
Kapfenburg, auch Lauchheim genannt, D. Ordens-Kommende kömmt an Würtemberg . . I. 20
Kastel wird mit Frankreich vereinigt IV. 159. V. 320. XV. 485
— — desfallsiger Vertrag zwischen Nassau und Frankreich . . . . V. 246
Katzenellenbogen Grafschaft ist kein Theil von Westphalen . . . . X. 101
Kaufbeuren, Stadt, Bevölkerung . . XVIII. 383
— — — — Landgericht . . . . . XVIII. 384
Kauniz-Rittberg, (Fürst) seine Grafschaft wird Theil des K. Westphalen . . . . . . X. 161
— — Nachrichten von derselben . . . . . X. 112
— — Vermuthung wegen der Subjektion . . X. 112
— — wird dem Fulda Departement einverleibt XIV. 323
— — läßt die Kammerzieler fortzahlen . . VIII. 245
Kehl wird mit Frankreich vereinigt . . . . . XV. 485
Kempten, Hauptstadt des Illarkreises . . . XX. 254
— — — — — — Bevölkerung XVIII. 383. XX. 254
— — Landgericht, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . XVIII. 384. XX. 254
Kiesleag, Herrschaft kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . IV. 102
Kirchberg, Hohenlohisches Oberamt, worüber Baiern die Souverainität erhält . . . . . . I. 24
Kirchberg, Ritterschl. nun Wütrembergisch . . IV. 102
Kirchdorf, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 102
Klausen, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . . IV. 34
(Vergl. mit XX. 255.)

Kles, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . . IV. 35
(Vergl. mit XX. 255.)
Klettgau, F. Schwarzenbergische Landgrafschaft worüber Baden die Souverainitätsrechte erhält . . . . I. 28. 100
— — wird von Baden in wirklichen Besitz genommen . . . . III. 471
Klingenberg, Ritterschaftlich nun Würtembergisch . . . . IV. 99
Klosterwald (Kloster) kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . . I. 23
v. Knebel, Badischer Grundherr . . . . . . IV. 95
Kniphausen, Herrschaftl., der König von Holland erhält die Souverainität nach dem 26ten Artikel der Bundesakte . . . . XV. 429
— — kömmt zum Departement Ostfrießland XV. 426
— — Notizen von derselben XV. 429. XXII. 103
v. Knobelsdorf, K. Preußischen Gesandten zu Paris beim Ausbruche des Kriegs, dessen Noten:. . . . . II. 300. 308. 315.
Koburg-Saalfeld, s. Sachsen.
Königsbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 94
Königseck-Aulendorf, Grafschaft, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . . I. 25
Königstein, Grafschaft, der Stollbergische Antheil kömmt unter die Souverainität von Hessen I. 31. 32
— — Notizen von derselben . . VIII. 238. XV. 452
Königswinter, Stadt und Amt wird von Nassau an Berg abgetreten, und von letzterem in Besitz genommen . . . . I. 19. 22. 94
— — Volksmenge . . . . IV. 154
Kohlhof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 91

Konföderation, Konföderirte Staaten s. Rheinischer Bund, Rheinische Bundesgenossen.

Konzenberg, Staabsamt tritt Baden an Würtemberg ab . . . . III. 369

Kostheim wird von Nassau an Frankreich abgetreten, und mit letzterm vereinigt IV. 159. V. 320

— — Abtretungsvertrag . . . . V. 246

Kottbuser Kreis, wird Sachsen gegen Aequivalent versprochen . . . . III. 468

— — und von diesem in Besitz genommen XI. 316

Kranzberg, ritterschaftlicher Ort des Grafen von Bassenheim kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . I. 33, 34. 97.

Krautheim, s. **Salm-Reiferscheid Krautheim**.

Kreichgau, alle ritterschaftliche Orte darinn werden von Hessen der Souverainität von Baden überlassen . . . . IV. 108

Kremmer, Regierungsadvokat in Meiningen über die Organisation des Zunftwesens . XXIII. 230

Kreuz-Wertheim, Löwensteinische Besitzung kömmt unter F. Primatische Souverainität I. 32

Krummwälden, Ritterschaftl. nun Würtembergisch . . . . IV. 101

Kufstein, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung (Vergl. mit XX. 254.) . . . . IV. 31

Kurfürst Reichs-Erzkanzler s. Primas.

— — von Mainz
— — von Kölln
— — von der Pfalz
— — von Trier } Schulden beim Kurrheinischen Kreise s. Frankfurt Konvent XIII. 4. u. f

Kurrheinischer Kreis über die öffentliche Angelegenheiten, Schuldenstand u. s. w. s. Frankfurt, Konvent besonders . . . . XIII. 3

L

Lambert, K. französischer Generalkommissär übergiebt Frankfurt, und die übrigen Lande den Fürst-Primatischen Kommissarien I. 142. II. 217. 271
— — Rede bei Uebergabe der Grafschaft Rieneck ꝛc. ꝛc. . . . . II. 275
Landeck, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt, und Bevölkerung . . . . IV. 31
(Vergl. XX. 254)
Langenrhein, Ritterschaftlich nun Badisch . . IV. 96
Lauchheim, s. Kapfenburg.
Laudenbach, Ritterschaftlich, kömmt unter die Souverainität von Baden . . . . . IV. 88. 108
— — Lehnverhältnisse gegen das F. Aschaffenburg . . . . III. 367
Laudenberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 89
Laupheim, Ritterschaftlich nun Würtembergisch IV. 101
Lautenau, Ritterschaftlich nun Hessisch . . . IV. 106
Lauterbach, v. Riedeselsche Besitzung kömmt unter Hessische Souverainität . . . . I. 31
— — Notizen s. von Riedesel.
Lechkreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninnhalt und Volksmenge . . . . XX. 261
Leibenstock, Ritterschaftlich nun Badisch . . . IV. 89
Leine Departement im K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . XIV. 323
— — Repräsentation . . . . XVIII. 379
Leiningen (Amorbach) Fürstenthum kömmt unter die Souverainität von Baden . . . . I. 28. 100
— — statistische Uebersicht . . . . XVI. 98
— — Fürst, ist Badischer Grundherr . . IV. 88. 89
Leiningen-Neudenau, und Billigheim, Grafen kommen unter die Souverainität von Baden . . . . I. 28. 100

Leiningen Notizen von ihren Besitzungen XVIII. 460
Leiningen-Westerburg ist wegen Ilbenstadt unter Hessischer und . . . . I. 31
— — wegen Westerburg und Schadek unter Bergischer Souverainität . . . . I. 29. 31
Leutkirch, Baierische Stadt, Bevölkerung XVIII. 383
XX. 253
— — Landgericht, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XVIII. 384. XX. 253
v. Leutrum, Badischer Grundherr . . . . . IV. 94
v. Leutsch, (Fr. A.) Kammergerichtsassessor wird zum K. Sächsischen Gesandten bei dem Bundstage ernannt . . . . V. 297
Levico, Landgericht in Tirol, Flächeninnhalt. Umfang und Bevölkerung (Vergl. XX. 255) . . IV. 36
Leyen (Graf von der) schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . I. 10
— — bevollmächtigt den Durand St. André zu dessen Abschlusse . . . . I. 12. 44
— — nimmt den Titel Fürst an . . . . . . I. 15
— — sein Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . I. 17
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . III. 479. VII. 95
— — im allgemeinen, s. rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — Nachrichten von seinen Besitzungen . . . I. 89
— — Recht in Ansehung ritterschaftlicher Besitzungen . . . . I. 35
— — desfallsiges Besitznahme-Patent . . . IV. 104
— — bleibt ohne Erfolg . . . . IV. 86
Lichtenstein, Fürst, wird im Eingange der Bun-

desakte als Mitkontrahent des Pariser Vertrags genannt . . . . I. 10
Lichtenstein hat dazu aber weder einen Bevollmächtigten ernannt . . . . I. 12
— — noch die Akte unterschrieben . . . . . I. 44
— — Rang soll durch das Fundamentalstatut entschieden werden . . . . I. 17
— — muß zur Bezahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . I. 38
— — dessen Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . III. 479. VII. 95
— — vormaliges Kontingent . . . VI. 410, 411
— — im allgemeinen s. rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — historische Notizen wegen seines Beitrittes zum Bunde . . . . VI. 408
— — übergiebt seinem dritten unmündigen Sohne die souverainen Lande . . V. 320. VI. 409
— — statistische Notizen vom Fürstenthum VI. 410. 412
Liebeneck, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 93
v. Liebenfels, Badischer Grundherr . . . . . IV. 96
v. Liebenstein, K. Würtembergischen Kreishauptmann Schreiben an die Fürstin von Solms Braunfels . . . . XXIII. 313
Lienz, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . IV. 33
(Vergl. mit XX. 255).
Liggaringen, Ritterschaftlich nun Badisch . . IV. 96
Limpurg-Gaildorf, kömmt nun ganz unter Würtembergische Souverainität . . . . . I. 26, 27
Limpurg-Speckfeld, s. Speckfeld.
Limpurg-Styrum, Herrschaft, kömmt ganz unter Bergische Souverainität . . . . I. 29, 30
Lindau, soll von Baiern befestigt, auch daselbst

ein Vorrath von Munition und Gewehren gehalten werden . . . . I. 42

Lindau, hohe Straße von da nach Memmingen, gehört unter die Souverainität von Baiern I. 24

— — Bevölkerung . . . . XVIII. 383

v. Linden, Kammergerichts-Assessor tritt in Würtembergische Dienste . . . . IV. 135

Lindheim, Ritterschaftl. Flecken kömmt unter Hessische Souverainität . . . . . . IV. 123. X. 87

Lippe-Dettmold und Schaumburg, (Fürsten) treten dem rheinischen Bunde bei; desfallsige Notizen . . . . IX. 447

— — Accessionsakte . . . . XIII. 135

— — desfallsiges Schreiben des französischen Ministers Champagny . . . . ebendaselbst

— — erhalten gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenden . . . . XIII. 136

— — ihr Rang im Fürstenkolleg soll durch die Buudesversammlung bestimmt werden ebendaselbst

— — dürfen fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . XIII. 136

— — Katholiken im Lande erhalten mit den Lutheranern gleiche Rechte . . . . . XIII. 136, 137

— — Kontingent . . . . XIII. 137

— — im allgemeinen, s. rheinische Bundesgenossen.

— — genealogische und andere Nachrichten XIII. 132

— — Bevölkerung . . . . XXII. 160

— — Verkündigung des Beitrittes zum Bunde XI. 233

— — fürstlicher Genuß der Souverainität . . XI. 233

— — hat die Direktion über das Bundes-Kontingent des Lippischen Hauses . . . . XIII. 137

— — zahlt die Kammerzieler fort . . . . . V. 297

Livezzano, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 154
(Vergl. mit XX. 255.)
Lobkowiz, Fürst kömmt wegen der Grafschaft Sternstein unter Baierische Souverainität . . I. 25
Löwenstein-Wertheim, Fürsten und Grafen kommen wegen ihrer Besitzung auf dem linken Mainufer unter die Souverainität von Baden I. 28. 100
— — wegen Heubach, Breuberg und Habizheim unter Hessische . . . . I. 30. 103
— — wegen den Besitzungen auf dem rechten Mainufer unter Primatische . . I. 32. 143. II. 271
— — durch Vertrag mit Baden wegen Heubach, Wörth und Trennfurth unter Hessische . . IV. 106
— — wegen Remlingen unter Würzburgische Souverainität . . . . IX. 494
— — kömmt wegen Limpurg-Gaildorf unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 27. 105
— — Bedingungen der Uebergabe des Landes an den Fürst Primas . . . . II. 279
— — statistische Nachrichten von den Besitzungen . . . . XVIII. 475
— — unter Hessischer Souverainität. Bevölkerung V. 310
— — Fürst Badischer Grundherr . . . . . . IV. 90
— — Grafschaft bleibt unter Würtembergischer Souverainität . . . . I. 28
Looz, Fürst, über seine Besitzungen soll Berg die Souverainität ausüben . . . . I. 29. 30
— — werden von Berg in Besitz genommen . . I. 92
Ludwigsburg, zweite Residenz und dritte Hauptstadt des Königreichs Würtemberg Bevölkerung XX. 276
— — Kreis im Königreich Würtemberg, Ober- und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . XX. 277
Lübeck, Hanseestadt, Erklärung wegen Sustenta-

tion des Kammergerichts, und Bezahlung der Kammerzieler . . . . III. 400. XI. 310
Lübeck, Fürst, s. Holstein.
Lusheim, (Alt- und Neu) werden ganz Badisch III. 371
Lustnau, Reichshof, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . IV. 38

M.

Magdeburg, was vom Herzogthum auf der linken Elbeseite liegt, kömmt an das K. Westphalen X. 100
— — — Nachrichten davon . . . . X. 107
— — — das übrige des Herzogthums bleibt Preußen . . . . IX. 412
— — — Notizen von diesem Theile . . ebendaselbst.
— — — Hauptstadt des Elbe-Departements XIV. 321
— — — gehört zum Elbe-, Ocker- und Saal-Departement . . . . XIV. 321. 324
Main, soll um Kastell herumgeführt werden . I. 157
Mainkreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XX. 247
Malchus, Staatsrath im K. Westphalen, Darstellung der Gründe zum Gesetzentwurf über die öffentliche Schuld . . . . XXI. 453
Malé, Landgericht im Tirol, Flächeninhalt, Umfang und Volksmenge . . . . IV. 35
(Vergl. mit XX. 255.)
Mannsfeld, Grafschaft, wird Theil von Westphalen X. 100
— — Nachrichten von derselben . . . . X. 109
— — gehört zum Saal-Departement . . XIV. 324
Marbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 96
Markgrafschaft, Badische Provinz, was für Ritterschaftliche Orte dazu gehören . . . IV. 93
Martinshofen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 91
Massenbach, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 99
v. Massenbach, Würtembergischer Grundherr ebendaselbst.

Meckingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 96

Mediatisirte Fürsten und Grafen.
S. Fürsten und Grafen.

Medikus, Nassauischer geheime Rath zu Weilburg, Anmerkungen über Art. 26, 27, 28. 34. der Bundesakte . . . . IV. 66
(Vergl. besonders VI. 413.)

— —, über das Zunftwesen . . . . VI. 392
(Verglichen XIII. 140.)

Mecklenburgische Staaten, genealogische und statistische Notizen . . . . XIX. 36

— — — — — — Betrachtungen bei Gelegenheit des Beitrittes des Mecklenburgischen Hauses zum Bunde . . . . XVI. 120

Mecklenburg-Schwerin, von den Franzosen in Besitz genommen, wird durch den Tilsiter Frieden restituirt . . . . X. 147. IX. 402

— — — — — — Herzog, tritt dem rheinischen Bunde bei. Accessionsakte . . . . . XXII. 157

— — — — — — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . XXII. 159

— — — — — — Rang im Fürstenkolleg, soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . . ebendaselbst.

— — — — — — darf fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . ebendaselbst.

— — — — — — Katholiken müssen gleiche Rechte mit den Lutheranern gegeben werden ebendaselbst.

— — — — — — Kontingent . . . . ebendaselbst.

— — — — — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen.

— — — — — — genealogische und statistische Notizen . . . . XIX. 30 bis 41 u. f.

Mecklenburg-Schwerin, versichert die Zahlung der Kammerzieler . . . . XV. 471
— — — — — — Zeugniß für K. G. P. von Gülich . . . . XVII. 299
Mecklenburg-Strelitz, Lande, waren nicht von den Franzosen in Besitz genommen, und bedurften also nicht restituirt zu werden X. 147, 148
— — — — — genealogische und statistische Notizen . . . . XIX. 36 bis 42
— — — — — Herzog, macht den Beitritt zum rheinischen Bunde bekannt . . . . XVIII. 473
— — — — — — Accessionsakte . . XVII. 320
— — — — — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . XVIII. 321
— — — — — Rang im Fürstenkolleg soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . ebendaselbst.
— — — — — darf fremden Truppen keinen Durchmarsch gestatten . . . . ebendaselbst.
— — — — — räumt Katholiken gleiche Rechte wie den Lutheranern ein . . . . ebendaselbst.
— — — — — Kontingent . . . . . . XVII. 322
— — — — — zahlt die Kammerzieler . . V. 297
Mengen, Schafnerei daselbst, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . III. 369
Meiningen, s. Sachsen.
Memmingen, Stadt, Bevölkerung . . XVIII. 383
— — — — die Souverainität über die hohe Straße nach Lindau hat Baiern . . . . . . I. 24
Menzingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 90
v. Menzingen, Badischer Grundherr . . . IV. 91
Meran, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . IV. 34
(Vergl XX. 255.)
Merchingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 89

Messel, Herrschaft unter Hessischer Souverainität . . . . IV. 123. X. 87
Messelhausen, Ritterschaftlich, kömmt an Baden IX. 494
v. Metternich, Fürst, kömmt wegen Ochsenhausen unter die Souverainität von Würzburg . I. 27
v. Metternich, Badischer Grundherr . . . IV. 91
Mezzolombardo, Landgericht in Tirol, Flächeninhalt, Umfang und Bevölkerung . . IV. 35
(Vergl. XX. 255.)
Michelau, Rieneckisch, wird vom Fürst Primas dem Großherzog von Würzburg überlassen XXIV. 390
Michelfeld, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Michelried, Löwensteinische Zent, kömmt unter Primatische Souverainität . . . . I. 32
Mietingen und Salmingen, Herrschaften, kommen unter Würtembergische Souverainität I. 26
Minden, Preußisches Fürstenthum, wird dem K. Westphalen einverleibt . . . . X. 101
— — Notizen von demselben . . . . X. 112
— — kömmt zum Weser-Departement . XIV. 325
Mittelrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Mittelsinn, wird von Würzburgischen Landeshoheits-Ansprüchen und Julius-Spitalischer Vogteilichkeit befreit . . . . . . XXIV. 390
Möhrburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Mörstadt, kömmt an Baden . . . . . . IX. 494
Mörweiler, Ritterschaftl., nun Würtembergisch IV. 103
Mößkirch, Fürstenbergisches Amt, was davon auf der linken Donauseite liegt, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen I. 34
— — der Rest davon unter Baden . . . . I. 27
Monbronn, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 93

Montafon, Landgericht im Bregenzer Kreise, Umfang, Flächeninhalt . . . . IV. 40
(Vergl. XVIII. 384. XX. 254.)
v. Montgelas, K. Baierischer Minister und Bevollmächtigter bei Ueberweisung der Stadt Nürnberg und überhaupt aller dem Könige zugetheilten Lande . . . . II. 266
v. Montprison, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Moorstein, Ritterschaftl., nun Würtembergisch IV. 103
Moos, v. Riedeselsche Besitzungen, Hessische Souverainität . . . . I. 31
Morlesau, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 279.
XXIV. 390
v. Moser, Fr. C., (fingirt), Schreiben an Zintel und Braner . . . . VIII. 286
— — — — — — — — — an Brauer . . XI. 161
— — — — — erste Antwort auf das Schreiben eines mediatisirten Reichsstandes . . XV. 408
— — — — — zweite Antwort . . . . XVIII. 395
Moßbrunn, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 107
Mühlbach, Ritterschaftlich, nnn Badisch . . IV. 91
Mühlhausen, vorhin Preußische Stadt, wird nebst Gebiet Theil des K. Westphalen . . X. 100
— — — — Nachrichten von derselben . IX. 417. X. 109
— — — — gehört zum Harz-Departement . XIV. 323
Mühlheim, Herrschaft, Hoheit und Lehensherrlichkeit darüber wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . III. 369
Mühlheim, Stadt und Bezirk von Berg, Volksmenge, Umfang . . . . I. 120. IV. 155
v. Müller, Jo., Staatsrath des K. von Westphalen, Rede beim Schlusse der Reichsversammlung . . . . XXII. 89

München, Hauptstadt des Isarkreises, Volksmenge . . . . XX. 252
— — — protestantische Pfarrgemeinde daselbst IV. 160
Münden, gehört zum Fulda-Departement des K. Westphalen . . . . XIV. 323
Münzfelden, Nassauisches Dorf. Nähere Nachrichten . . . . I. 33. V. 348
v. Mulzer, Direktor zu Wetzlar, macht den Kammergerichts-Prokuratoren die Vorsorge des F. Primas bekannt . . . . IV. 138. 140
— — — Schreiben an den Kammerrichter, wegen Bezahlung der Kammerboten . . . VIII. 255
Mutschelbach, kömmt an Baden . . . III. 371

N.

Nab Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XX. 248
Napoleon, Kaiser, s. Frankreich.
Nassau-Usingen und Weilburg, Fürsten, schließen nebst mehrern Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . I. 10
— — — bevollmächtigen hiezu Ihren Minister Baron von Gagern . . . . I. 11. 44
— — — erhalten Souverainität über verschiedene Reichsständische Lande . . . . I. 32
— — — — — in Ansehung ritterschaftlicher Orte I. 35
— — — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — Rang, soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . I. 17
— — — erstes zurückgenommenes Besitznahme-Patent . . . . I. 94
— — — zweites geltendes Patent . . . . . . I. 97
— — — s. Rheinische Bundesgenossen rc.
— — — gesammte Lande werden zu einem verein-

ten, untheilbaren, und souverainen Herzogthum erklärt, und aller Unterschied zwischen den beiden Linien aufgehoben . . . . I. 98

Nassau-Usingen, Ministerial-Vertrag über den Zustand des Herzogthums . . . . . . XX. 268

— — — unpartheiische Justizpflege . . . . VII. 121

— — — Souverainitätsrechte untersucht, s. Gärtner . . . . V. 190. VI. 341.

— — — Verordnung wegen Freiheit der Ehen der 3 christlichen Religionsverwandten . . XXIII. 292

— — — Gerichtsordnung . . . . III. 475

— — — hebt alle Leibeigenschaft auf . . . XIV. 335

— — — hebt alle Steuerfreiheit auf . . . XX. 259

— — — Verordnung wegen den Staatspensionairs . . . . VIII. 241 X. 335

— — — Ministerium mißbilligt den Aufsatz: Fide sed cui vide (XIII. 102.) . . . . . . XIV. 290

— — — versichern die Fortzahlung der Kammerzieler . . . . XIV. 290

— — — belassen dem Kammergericht die vorhin genossene Chausseefreiheit . . . . . . XIII. 124

Nassau-Usingen, nimmt den Titel Herzog an . . . . I. 15. I. 98

— — — präsidirt im Kolleg der Fürsten . . . I. 16

— — — tritt an den Großherzog von Berg, Deutz, Königswinter und Villich ab . . . . I. 19

— — — tritt Kastell und Kostheim an Frankreich ab . . . . V. 246

— — — tritt zufolge Art. 7. der B. A. aus österreichischen Diensten . . . . IV. 147

Nassau-Weilburg, Vertrag mit Hessen . VII. 135

— — — — Streitigkeiten mit den Einwohnern des freien Grundes Seel und Burbach . XIV. 242

Nassau-Weilburg, Erklärung wegen Zahlung der Kammerzieler . . . . III. 398
Nassau-Oranien, s. Oranien.
Neckarzimmern, nun Badisch . . . . . . IV. 89
Neff, Dr., vormaligen ritterschaftlichen Syndikus Beantwortung der Fragen Heft XIII. Nr. 42. XVI. 48
— — die Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein . . . . XVII. 161
— — Uebersicht der Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels . . . . XX. 199
— — über Stammgüter des hohen und niedern D. Adels . . . . XXII. 109
Neidenstein, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 90
Neipperg, Graf, Badischer Grundherr . . . IV. 92
— — — — Würtembergischer Grundherr . . IV. 99
Neresheim, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter Baierns Souverainität . . . . I. 26
Neudenau, Gräflich Leiningisches Amt, kömmt unter Badens Souverainität . . . . . I. 28. 100
— — — — Notizen von demselben . . XVIII. 461
Neuerburg, wird Runkelisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . I. 33. 97
Neufra, Fürstenbergisches Oberamt aus den Herrschaften Neufra und Gundelfingen bestehend, kömmt unter Würtembergs Souverainität I. 26, 27. 105
Neuhäuser Hof, wird Würzburgisch . . XXIV. 389
Neuhausen auf den Fildern, Stabsamt, tritt Baden an Würtemberg ab . . . . III. 370
— — — Würtembergischer Ort, tritt Würtemberg an Baden ab . . . . III. 370
Neunstetten, Ritterschaftlich, wird Badisch . IV. 90
Neurath, jun., Kammergerichts-Assessor, tritt in Würtembergische Dienste . . . . X. 141

Neustadt, s. Gimborn.
Neuweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Neuwied, (Wied) Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . I. 33. 97
Niebelsbach, (Unter-) tritt Baden an Würtemberg ab . . . . III. 370
Nonnenweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Nordhausen, vorhin Preußische Stadt, wird Theil von Westphalen . . . . X. 101
— — — Nachrichten von derselben . IX. 417. X. 109
— — — gehört zum Harz-Departement . . XIV. 323
Nordweil, kömmt an Baden . . . . . . III. 371
Nostitz, Graf, kömmt wegen der Grafschaft Rieneck unter die Souverainität des F. Primas I. 32
Nürnberg, vormalige Reichsstadt, kömmt mit Souverainität und Eigenthum an Baiern I. 20. 149
— — — wird durch französ. Generalkommissair Fririon an Baiern übergeben, Protokoll, Bedingungen, Bekanntmachung u. s. w. . II. 262. u. f.
— — — wird Hauptstadt des Pegnizkreises, Bevölkerung . . . . XX. 247
Nußbaum, kömmt an Baden . . . . . . III. 371

O.

Oberacker, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . III. 371
Oberflacht, tritt Baden an Würtemberg ab III. 369
v. Oberkirch, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Oberrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Oberrheinischer Kreis, s. Frankfurter Konvent.
Obersinn, wird von Würzburgischen Hoheits-Ansprüchen, und Julius-Spitalischer Vogteilichkeit befreit . . . . XXIV. 390

Ochsenfurter Gau, Ritterschaftliche Besitzung, daselbst kommen an Würzburg . . . . IX. 493
Ochsenhausen, Fürstenthum des Fürsten Metternich, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 26. 105
Ochsenthal, kömmt unter Primatische Souverainität . . . . II. 279
und wird vom F. Primas an Würzburg überlassen . . . . XXIV. 390
Ocker-Departement, in K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . XIV. 324
— — — — Repräsentation . . . . . XVIII. 379
Oehringen, (Hohenlohe) s. Hohenlohe.
Oehringen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und und Patrim. Aemter, Bevölkerung . . . XX. 279
Oesterreich, Vertrag mit Baiern die Aufhebung des über die Güter der Privaten und Stiftungen verhängten Sequesters betreffend . XI. 318
Oesterreich, s. Franz II.
Oettingen, Fürstenthum, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . I. 24. 150
Oewisheim, (Unter-) kömmt an Baden . . III. 371
Oldenburg, Herzogthum, historische Berichtigung . . . . XXII. 100
— — — läßt Kammerzieler fortzahlen . . VIII. 253
Omersbach, Souverainität darüber wird vom F. Primas dem Großherzog von Hessen überlassen . . . . III. 367
Oranien-Nassau, Fürst, über seine alten Besitzungen erhält die Ausübung der Souverainitätsrechte der Großherzoge von Berg . . I. 29. 31
— — und Nassau-Usingen und Weilburg . I. 33
— — — wegen Hagnau, unter Badischer . . . I. 28

Oranien=Nassau, wegen Weingarten, unter Würtembergischer Souverainität . . . . . . I. 27
— — — und Corvei, wird Theil des K. Westphalen . . . . XII. 477. XIV. 323
Orschweyer, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
Orsenhausen, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 162
Ortenau, Würtembergische Gefälle darinn erhält Baden . . . . III. 371
— — — Ritterschaft, Uebergabe unter Badische Souverainität . . . . VI. 474
— — — — Vorstellung an den Großherzog von Baden . . . . XXII. 153
— — — — Instruktion für die Deputirte XXIII. 277. XXIV. 305
Ortenburg, Graf, Besitzungen, kommen unter Würzburgische Souverainität . . . . . . V. 294
Osnabrück, Fürstenthum, wird Theil des K. Westphalen . . . . X. 101. 111
— — — kömmt zum Weser=Departement . XIV. 325
— — — Hauptstadt dieses Departements . ebendaselbst.
Ostein, Graf, Besitzer der Herrschaft Buxheim, kömmt unter Baierische Souverainität . I. 26. 150
(gehört jetzt dem Grafen Bassenheim.)
Ostfriesland, wird Theil des K. Holland und Notizen davon . . . . XV. 426
— — — macht das 11te Departement des Königreichs . . . . XV. 425
Ostrach, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern=Sigmaringen . . . . I. 34

P.

Paderborn, Fürstenthum, und Theil des K. Westphalen . . . . X. 101

Paderborn, Nachrichten davon . . X. 111. IX. 118
— — — kömmt zum Fulda-Departement . XIV. 323
Palmbach, kömmt an Baden . . . . . . III. 371
v. Pappenheim, A., Bevollmächtigter des Großherzogs von Hessen zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . I. 11. 44
Pappenheim, Graf, vormaliger Reichs-Erbmarschall Erlaß an den Marschallamts-Kanzlisten Preu . . . . XXI. 445
— — — — Entschädigungs-Berechtigung wegen getragenen Erbmarschallamtes . . . XXIV. 395
(Fortsetzung und Beschluß in den folgenden Heften.)
Passau, Hauptstadt des Unter-Donaukreises und Landgericht . . . . XX. 252
Pegniz-Kreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . XX. 247
Pergine, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . IV. 35
(Vergl. XX. 255.)
Pfalzgrafschaft, Badische Provinz, Verzeichniß der dazu gehörigen Grundherrschaften IV. 87
und XVIII. 408
Pfauhausen, tritt Baden an Würtemberg ab III. 370
Pforzheim, Stift daselbst, Badischer Grundherr . . . . IV. 92
Plettenberg, Graf, kömmt wegen Mietingen und Sulmingen unter Würtembergische Souverginität . . . . IV. 26, 27
Plauen ist der eigentliche Stammnamen von Reuß . . . . XV. 397
s. Reuß.
Plaz, wird dem F. Primas übergeben . . . . II. 279

Pludenz, Stadtgericht im Vorarlberg, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . IV. 40
(Vergl. jedoch Illerkreis XX. 253.)

Praßberg, Herrschaft, nun Würtembergische Hoheit . . . . IV. 108

Preußen, Krieg mit Frankreich und dessen Alliirten . . . . II. 282. IX. 390
— — — Aktenstücke zur Geschichte desselben II. 284. u. f.
— — — Tilsiter Friedensschluß . . . . . . IX. 411
— — — Verlust und dermaliger Bestand ebendaselbst u. f.
— — — erkennt die Könige von Neapel und Holland . . . . IX. 415
— — — erkennt den rheinischen Bund und alle dermalige und künftige Genossen desselben als Souverains . . . . ebendaselbst.
— — — erkennt den König von Westphalen . IX. 415
— — — Convention mit Sachsen, wegen der Militairstraße . . . . XVI. 37
— — — Uebereinkunft mit Berg, wegen Essen, Elten und Werden . . . . I. 159

Primas, Fürst, diesen Titel nimmt der vormalige Kurfürst von Malnz, und nachherige Kurfürst Reichs-Erzkanzler, vermöge des Pariser Vertrags an, und erhält den Titel: Altesse Eminentissime . . . . I. 14
— — — schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit dem Kaiser Napoléon den Pariser Vertrag . . . . I. 10
— — — bevollmächtigt zum Abschluß den Grafen von Beust . . . . I. 11. 44
— — — soll keinen der Souverainität der übrigen Glieder des rheinischen Bundes widersprechenden Vorzug erhalten . . . . I. 14

Primas, hat das Präsidium in der Bundesversammlung, und noch besonders im Kollegium der Könige . . . . I. 16
— — — soll das Fundamental-Statut des Bundes in Monatsfrist den Gliedern vorlegen . . I. 17
— — — sein Nachfolger wird vom Protektor ernannt . . . . I. 17
— — — erhält Frankfurt mit Souverainität und Eigenthum . . . . I. 23
— — — Souverainitätsrechte, in Ansehung reichsständischer Lande . . . . I. 32
— — — — — wegen der Ritterschaftl. Orte . I. 35
— — — dessen Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . . I. 43. III. 479. VII. 93
— — — sagt sich vom Reichsverbande los . . I. 54
— — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen.
— — — Zirkular an die Mitgenossen des Rheinischen Bundes, wegen Durchmarsches von Truppen, und Annahme fremder Gesandten . . I. 147
— — — ladet alle Besitzer, Kur- und Oberrheinischer Kreislande, zur Auseinandersetzung der Angelegenheiten der Kreise ein, (s. Frankfurter Konvent) . . . . VII. 141
— — — wird durch den franz. Gen. Com. Lambert in Besitz von Frankfurt, und . . . . I. 143
— — — der übrigen ihm zugewiesenen Lande gesetzt II. 277
— — — Organisations-Edikt der Stadt Frankfurt III. 355
ertheilt den Reformirten zu Frankfurt verschiedene Rechte . . . . V. 304
— — — Rescript die Wahl wirklicher Repräsentanten daselbst betreffend . . . . VI. 463
— — — Neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die Juden daselbst . . . . XIV. 303

Primas, hebt alle fremde Postanstalten auf XIII. . 159
— — — Rescript wegen der bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen Rechtssachen . . . XI. 276
— — — Vertrag mit Hessen über verschiedene Territorial-Anstände . . . . III. 366
— — — mit Würzburg, wegen den ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn und Saalgrunde XXIV. 389
— — — Erklärung wegen der Sustentation des Kammergerichts . . . . III. 395. u. f.
— — — willigt ein zur zweckmäßigen Verwendung des fundus für die Reichshofräthliche Kanzlei . . . . I. 154
— — — übernimmt die Versorgung der Kammergerichts-Kanzlei . . . . ebendaselbst.
— — — Zirkularschreiben an alle Souverains des rheinischen Bundes, das Sustentationswesen betreffend . . . . VII. 163
— — — Schreiben an den franz. Minister, wegen Zahlung der Kammerzieler aus den eroberten Landen . . . . X. 137
— — — Zirkularschreiben wegen Bezahlung der Kammerzieler . . . . XVII. 288
— — — Zirkularnote wegen der unbesoldeten Kameralen . . . . XX. 262
— — — Vorsorge für die K. G. Advokaten und Protokollisten . . . . IV. 138. 140
— — — Schreiben wegen der Kammergerichtsboten . . . . VIII. 254
— — — was derselbe für Unterstützung der unbesoldeten Kameralen gethan . . . . . III. 408. 440
— — — was derselbe für die Reichsjustizdiener gethan . . . . XII. 442
— — — weitere Vorsorge für die Kameralen . IX. 481

Primas, Verfügung wegen der Aktenauslieferung bei dem Kammergerichte . . . . XII. 469
— — bestätigt die Disposition des Reichsfiskals Werner über das Vermögen der Frau von Albini . . . . XIII. 147
Protektor des Rheinischen Bundes s. Frankreich.
Püchler, Graf kömmt wegen Antheil an Limburg Gailldorf unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 27
Pusterthaler Kreis in Tirol, Flächeninhalt, Umfang, und Bevölkerung. (Vergl. XX. 254, 255.) . . . . IV. 33

Q

Quadt, Graf, kömmt wegen Jsny unter die Souverainität von Würtemberg . . I. 26. 27. 105
Quedlinburg, Gebiet, wird Theil des K. Westphalen . . . . X. 100
— — Notizen davon . . . . X. 108
— — gehört zum Saaldepartement . . . XIV. 324

R

v. Rocknitz, Badischer Grundherr . . . . . IV. 92
Rämsberg, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 101
Rappenau, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
v. Raßler, Würtembergischer Grundherr . . IV. 101
v. Rathsamhausen, Badischer Grundherr . . IV. 95
Rattenberg, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt, und Volksmenge. (Vergl. XX. 254.) . . . . IV. 30
Rauhof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 91
Ravensberg, vorhin Preußische Grafschaft wird Theil von Westphalen . . . . X. 101
— — Nachrichten davon . . . . X. 112

Ravensberg gehört zum Weser-Departement XX. 325
Ravensburg, Bairische Stadt, und Landgericht. Bevölkerung . . . . XVIII. 383, 384
Ravensburg, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 92
Ravensburg (neu) Herrschaft des Fürsten Dietrichstein kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 26, 27
v. Rechberg, Herr der Herrschaft Hohenrechberg, Würtembergischer Grundherr . . . . . . IV. 101
Rechtern, Graf, kömmt wegen Limpurg-Speckfeld unter die Souverainität von Baiern I. 24. 25
Reckenborg, Osnabrückisches Amt gehört zum Fulda-Departement des K. Westphalen XIV. 323
Regenkreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninnhalt und Volksmenge . . . . . XX. 251
v. Reibelt, Badischer Grundherr . . . . . . IV. 88
Reich (deutsches) Frankreichs Erklärung, daß es künftig kein deutsches Reich, sondern blos einzelne Souverains anerkenne . . . . I. 50
— — dessen Schwäche und Erbärmlichkeit geschildert vom französischen Gesandten . . . . I. 48
— — dessen Schwäche und Hinfälligkeit dargestellt von einigen Gliedern des deutschen Reichs I. 51
— — Auflösung . . . . I. 44
— — Niederlegung der deutschen Kaiserkrone I. 54
— — verglichen von Pr. Behr mit dem Rheinischen Bunde s. Behr.
Reichsadel, Dr. Neff über dessen Verhältnisse XX. 199
Reichs-Dienerschaft, warum nichts davon in der B. A. . . . . I. 109. 115
— — Empfehlung derselben von Franz II. . . I. 116
Reichs-Erzkanzler, s. Primas.
Reichsgerichte, derselben Auflösung . . . . I. 128

Reichsgesetze, werden für unverbindlich (mit 2 Ausnahmen) erklärt . . . . I. 13
Reichshofraths Akten-Auslieferung. Rescript Franz II. . . . . XII. 470
— — Agenten wie sie zu versorgen . . . . I, 156
— — Besoldung wird von Kaiser Franz II. übernommen . . . . I. 117. 154
— — Kanzlei, Versorgung des Personals I. 117. 154
Reichskammergericht s. Kammergericht.
Reichsritterschaft, s. Ritterschaft.
Reichsstände, vormalige, s. Fürsten und Grafen.
Reichsschuldenwesen, kurze Gedanken darüber . . . . I. 109. 115
Reichertshausen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 88
v. Reichlin, Würtembergischer Grundherr . . IV. 103
v. Reiggersberg, Graf, Kammerrichter tritt in K. Bairische Dienste . . . . . . VII. 172
— — dessen Schreiben an die Souveraine Deutschlands . . . . X. 145
— — giebt ein Drittel seiner Besoldung für die unbesoldete Kameralen einsweilen her . . . X. 145
v. Reising, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101
v. Reizenstein, Bevollmächtigter des Großherzogs von Baden zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . I. 11. 44
Remlingen, Löwensteinischer Antheil kömmt unter Würzburgs Souverainität . . . . . . IX. 494
Reussenberg wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen II. 279. XXIV. 390
Reuß-Plauen, sämmtliche regierende Fürsten, treten dem Rheinischen Bunde bei . . . XIII. 137
— — Notizen hievon . . . . IX. 447
— — desfallsiges Schreiben des französischen Ministers Champagny . . . . XIII. 135

Reuß-Plauen Bevollmächtigten zum Abschlusse den Nassauischen Staatsminister Baron von Gagern . . . . XIII. 137
— — erhalten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den ersten Kontrahenten . . . . XIII. 138
— — die beiden Hauptlinien, (ältere und jüngere) erhalten jede nur eine Stimme im Fürsten-Colleg . . . . XIII. 138
— — ihr Rang in demselben soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . ebendaselbst
— — dürfen fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . ebendaselbst
— — müssen Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern einräumen . . . . XIII. 139
— — Kontingent . . . . XIII. 139
— — Vertheilung des Kontingents unter die einzelnen Fürsten . . . . XVIII. 470
— — Graiz hat die Direktion über das Kontingent . . . . XIII. 139
— — ehemalige Reichslasten . . . . . . XVIII. 470
— — genealogische und statistische Nachrichten XIII. 128. XIII. 156 XV. 396.
— — Flächeninhalt und Volksmenge besonders XVI. 155
— — Reuß ist nicht der wahre Geschlechtsname XV. 397
— — lassen Kammerzieler fortzahlen . . . VIII. 253
— — Gera, Herrschaft bleibt dem Fürsten jüngerer Linie gemeinschaftlich . . . . . . XIII. 157
— — Gera, Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 155
— — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . XVIII. 470
— — Graiz, Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 156
— — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . XVIII. 470

Reuß-Plauen hat die Direktion über das Bundeskontingent . . . . XIII. 139
— — Lobenstein Lobenstein hat Antheil an der Herrschaft Gera . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XVI. 156
— — — — vorige Reichslasten, jetziges Kontingent . . . . XVIII. 470
— — Ebersdorf, hat Antheil an der Herrschaft Gera . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 156
— — — — vorige Reichslasten, jetziges Kontingent . . . . XVIII. 470
— — — — Mandat wegen der Pflege Hirschberg . . . . XIX. 66
— — Schleiz, hat Antheil an der Herrschaft Gera . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XVI. 155. 156
— — — — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . XVIII. 470
v. Reutner, Würtembergischer Grundherr . . IV. 201
Reutti, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung (Vergl. XX. 254.) IV. 32
Rezat Kreis, im K. Baiern, Aemter, Flächeninhalt und Seelenzahl . . . . XX. 248
Rheina-Wolbeck, Besitzung des Fürsten von Looz kömmt unter Großherzogl. Bergische Souverainität . . . . I. 29, 30. 92
Rheingrafen Salm, kommen wegen der Grafschaft Horstmar unter Bergische Souverainität . . . . ebendaselbst
Rheinischer Bund, und Rheinische Bun-

desgenossen, Grundvertrag, oder Konföderationsakte . . . . I. 10. IV. 9. V. 26
Rheinischer Bund erste Glieder desselben. . . I. 10
— — hinzugekommene Glieder, welche gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den ersten Kontrahenten haben, und desfallsige Accessionsakten findet man III. 467. IV. 41. V. 293. VII. 135
157. X. 92. XIII. 127. XVII. 320. XXII. 158
— — Grund des Bundes und Zweck . . . . . I. 10
— — für sie, ihre Lande und Unterthanen werden alle Reichsgesetze für null und nichtig erklärt, mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger nnd Pensionisten, und der Rheinschiffahrts-Oktroi . . . . I. 13
— — sie sollen allen Titeln entsagen die irgend eine Beziehung mit dem deutschen Reiche ausdrücken . . . . I. 14
— — ihre Trennung vom deutschen Reiche 1. Aug. 1806. dem Reichstage bekannt machen . I. 14
— — und die vollkommenste Souverainität haben . . . . I. 14
— — Bestimmung einer Bundesversammlung zu Frankfurt und desfallsiges Fundamental-Statut . . . . I. 15
— — Unabhängigkeit von jeder fremden Macht I. 15
— — können ihre Souverainität nur zu Gunsten eines der konföderirten Staaten veräußern . . I. 16
— — alle Streitigkeiten zwischen den Gliedern sollen von der Bundesversammlung entschieden werden . . . . I. 16
— — erhalten Ausübung der Souverainitäts-Rechte über mehrere Reichsständische Lande I. 24. 35
— — wie Ritterschaftliche Besitzungen unter die Souverains vertheilt werden sollen . . . . I. 35

Rheinischer Bund Rechte der Souverainität I. 35, 36
— — was die Souverains den Fürsten und Grafen belassen sollen . . . . I. 36
(Vergl. VII. 145.)
— — wann sie derselben Domänen besteuern dürfen . . . . ebendaselbst
(Vergl. VII. 49.)
— — Rechte des Souverains in Ansehung des Verkaufs der Domänen der Subjicirten ebendaselbst
— — wie die Subjicirten in Kriminalfällen zu behandlen . . . . I. 37
— — Souverains sollen zur Bezahlung der Kreisschulden nach Verhältniß der Lande beitragen . . . . I. 38
— — Verfügung wegen Bezahlung der Schulden der subjicirten Lande . . . . I. 38
(Vergl. XIII. 81.)
— — — wegen der Staatsdiener in denselben . . . . I. 39
(Vergl. XI. 289.)
— — — wie es mit den militärischen Ordensgliedern und Geistlichen zu halten . . . I. 40
— — Verzichtleistung der Bundesglieder auf Rechte in anderen Bundesstaaten . . . . . I. 40
(Vergl. IV. 110.)
— — Allianz mit Frankreich im allgemeinen und besondern . . . . I. 41
— — Kontingente an Mannschaft . . . . I. 42. u. f.
— — die Kontingente der neuen Glieder findet man in der obigen Rubrik: hinzugekommene Glieder.
— — wie es mit der Aufnahme neuer Glieder zu halten . . . . I. 43

Rheinischer Bund verschiedene Glieder sagen sich vom Reichsverbande los . . . . I. 51
— — allgemeine Ansicht des Bundes I. 56. IV. 142
— — beiläufiger Flächeninhalt und Volksmenge I. 61
— — Frage wegen Durchmarsch fremder Truppen I. 148
(Vergleiche den Artikel deshalb in den Accessionsakten.)
— — Frage wegen Annahme und Absendung von Gesandten . . . . ebendaselbst
— — Besitzergreifungen der verschiedenen zugewiesenen Lande und Einweisungen in dieselbe durch französische Kommissärs I. 91. u. f. I. 142. 149. II. 216. 267. 279. III. 471. VI. 474.
— — Bedingungen unter welchen den Souverains die Reichsständischen und sonstigen Landen übergeben worden.
S. die vorhin angeführte Hefte und Seitenzahlen.
— — Verhältniß des Protektors zum Bunde II. 240
(Vergl. Heft VII. Nr. 11.)
— — Bewaffnung der rheinischen Bundesgenossen, Krieg und Frieden, mit Rußland und Preußen . . . . II. 244. IX. 390 u. f.
— — anerkannt von diesen beiden . . IX. 404. 415
— — Klassifikation der Souverainitätsrechte IX. 439
— — Zustand des Postwesens . . . . VII. 31
— — Ein mehreres suche man im Sachregister unter rheinischem Bund, Bundesakte, Bundesgericht, auch oben unter Fürsten und Grafen und unten unter Ritter.
v. Riedesel, ihre Besitzungen kommen unter die Souverainität von Hessen . . . . . I. 31, 32. 103
— — wünschen als Standesherrn betrachtet zu werden . . . . XI. 253

v. Riedesel vorhinige staatsrechtliche Verhältnisse ebendaselbst
— — statistische Nachrichten von ihren Besitzungen . . . . XI. 245. XII. 548. XX. 435
— — Kammergerichts-Assessor tritt in Würtembergische Dienste . . . . IV. 135
v. Rief, ach. Legationsrath zu Regensburg Abh. über die neuen Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände . . . . VIII. 200
Rieneck Grafschaft, kömmt unter die Souverainität des F Primas . . . . I. 32
— — Uebergabe durch einen franz. Kommissär II. 271
— — einige Orten werden Würzburg überlassen XXIV. 390
Rinteln, wird Theil des K. Westphalen . . X. 101
Ristissen, ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 101
Ritschweier, Erbachischer Ort, kömmt unter Badens Souverainität . . . . IV. 109
Rittberg, Grafschaft des Fürsten Kaunitz s. Kaunitz-Rittberg.
Ritterschaft (Reichs) wird unbedingt der Souverainität der rheinischen Bundesgenossen unterworfen . . . . I. 35
— — Vorschrift in Ansehung der Vertheilung ihrer Besitzungen . . . . I. 35
Die verschiedenen Besitznahmen findet man angezeigt bei den einzelnen.
— — Souverains, auch unter Verträge im Sachregister.
— — ihre staatsrechtlichen Verhältnisse unter den verschiedenen Souverains findet man ebenfalls unter diesen bemerkt.
Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, ihr Entstehen bis zur Auflösung XVII. 161
— — Ortenauische s. Ortenau.

Riva, Landgericht in Tirol, Fläche, Umfang, Volksmenge . . . . IV. 37
(Vergl. XX. 255.)
Rodeck, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 94
v. Röder Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Rohr, Deutschordens-Kommende kömmt mit Souverainität und Eigenthum an Baiern . . I. 20. 149
Rohrbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 90
Rohrburg, desgleichen . . . . IV. 94
Rosenberg, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . XVIII 478
— — Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . . IV. 90
Roth. Grafschaft, kömmt unter Würtembergs Souverainität . . . . I. 26
v. Roth, Fürst Primatischer Besitznahme-Commissär von Frankfurt . . . . I. 142
— — Schreiben und Vorträge wegen des Frankfurter Konvents . . . VII. 141. X. 116. XIII. 3
Rothenberg, Herrschaft, nun ganz Hessisch IV. 107
Rothenburg, Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . . XX. 280
Rothenfels, Löwensteinisches Amt auf dem rechten Mainufer kömmt unter F. Primatische Souverainität . . . . I. 32
— — Ortschaften und Bevölkerung auf dem linken Mainufer unter Baden . . . . . XVIII. 479
Rottweil Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrim. Aemter, Bevölkerung . . . . . XX. 281
Roveredo, Landgericht in Tirol, Fläche, Umfang, und Bevölkerung . . . . IV. 36
— — Kreis in Tirol ebenfalls . . . . . . IV. 57
(Vergl. XX. 255.)
v. Rüedt, Badischer Grundherr . . . . . IV. 88, 89

Rullmann, Kanzleirath, über die Unterhaltung des K. G. Personals . . . . XVI. 149
— — über die Rechte der Kammergerichts-Advokaten . . . . XXI. 423
— — über die Ansprüche derselben . . . XXIII. 293
Runkel, Wiedische Herrschaft oder Amt links der Lahn kömmt unter Nassauische . . . . . I. 33. 97
— — rechts der Lahn unter Bergische Souverainität . . . . I. 29. 31
Ruppoden, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen . . . . II. 278. XXIV. 389
Rußland Krieg in Verbindung mit Preußen gegen Frankreich und dessen Alliirte . . . . . . IX. 390
— — Ende durch den Tilsiter Frieden . . . IX. 395
— — durch dessen Verwendung erhält Preußen einen Theil der verlornen Lande zurück . . IX. 398
— — erhält ein Stück von Preußisch-Polen IX. 461
Rußland erkennt den König von Sachsen als Herzog von Warschau . . . . IX. 399
— — die Könige von Neapel und Holland IX. 403
— — erkennt den Rheinischen Bund, und alle itzige und künftige Titel und Besitzungen der itzigen und künftigen Glieder . . . . . . IX. 404
— — erkennt den Prinzen Hieronimus als König von Westphalen . . . . IX. 406
— — überläßt dem K. Napoleon die Disposition über Deutschland, doch soll ihm die Anzeige von Veränderungen gemacht werden IX. 404. 406
tritt die Herrschaft Jever an Holland ab IX. 405
— — garantirt Frankreich und dessen Bundesgenossen alle Staaten . . . . IX. 408
— — übernimmt die Mediation zwischen Frankreich und England . . . . IX. 403

Rust, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . . IV. 95
Rutschdorf, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 90

S

Saale, Departement im Königreich Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . . XIV. 324
— — Repräsentation . . . . XVIII. 379
Saalkreis, das Herzogthum Magdeburg gehört itzt zum Saaledepartement des Königreichs Westphalen . . . . XIV. 324
Sachsen, Kurfürst nimmt Theil am Kriege Preussens gegen Frankreich und dessen Alliirte II. 247. III. 465
— — schließt mit Frankreich zu Posen am 11. December 1806. Frieden . . . . III. 467
— — tritt dem Rheinischen Bunde bei, und erhält dadurch gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie die ersten Kontrahenten . . . ebendaselbst
— — nimmt den Königs-Titel an; sein Rang im K. Kollegium . . . . ebendaselbst
— — darf fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . III. 468
— — die Katholiken sollen die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte haben wie die Lutheraner . . . . III. 468
— — wird der Kottbußer Kreis im künftigen Frieden zwischen Frankreich und Preußen zugesichert . . . . ebendaselbst
— — erhält denselben wirklich . . . . . . IX. 423
— — nimmt von demselben Besitz . . . . . XI. 316
— — tritt Aequivalent dagegen im Thüringer Kreise ab . . . . III. 463
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . III. 468. VII. 97

Sachsen Kontingent für den Krieg von 1806. III. 469
— — erhält das Herzogthum Warschau IX. 400. 424
— — und zur Kommunikation zwischen Warschau und Sachsen eine militärische Straße durch die Preußischen Staaten . . . IX. 400. 425
— — desfallsige Konvention . . . . XVI. 37
— — wird mit Preußen Schutzherr von der freien Stadt Danzig . . . . IX. 400. 427
— — darf die Schiffahrt auf der Weichsel durch nichts erschweren . . . . ebendaselbst
— — statistische Notizen . . . . III. 469
— — des relations de la maison regnante avec la maison des princes de Schwarzbourg . . . . . XIII. 161. XV. 492. XVII. 323
— — ernennt den K. G. Assessor F. v. Leutsch zum Gesandten bei dem Bundestage . . . V. 297
— — läßt Kammerzieler fortbezahlen . . VIII. 245
— — gesammte Herzoge, treten dem Rheinischen Bunde bei, und erhalten mit den ersten Kontrahenten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten (Accessionsakte) . . . . IV 41
— — Nachtrag zur Accessionsakte . . . . V. 302
— — ihr Rang im Fürstenkolleg soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . IV. 42
— — dürfen fremde Truppen durch ihr Land nicht marschiren lassen . . . . VI. 42
— — müssen den Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern zugestehen . . . . IV. 43
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . IV. 43. VII. 97
— — historische und statistische Nachrichten . . II. 44
— — Gotha Kontingent . . . . IV. 43
— — — hat mit Weimar abwechselnd den Oberbefehl über das Kontingent . . . . ebendaselbst

Sachsen Hildburghausen Kontingent . . IV. 43
— — — Fortdauer ständischer Verfassung IX. 485
— — — Vertrag mit Würzburg wegen der Ganerben Orte . . . . X. 82

— — Koburg Saalfeld, Erbprinz Ernst tritt die Regierung an . . . . IV. 148
— — — Bekanntmachung der Regierung wegen Abwesenheit des succedirenden Herzogs IV. 150
— — — französische Proklamation, wodurch der Sequester über die Lande verhängt wird IV. 151

— — Koburg Saalfeld Notizen von den Prinzen des Hauses . . . . IV. 152
— — — wird restituirt . . . . . IX. 402. 445
— — — Kontingent . . . . IV. 43
— — — neue Einrichtung des Ministeriums XXI. 472
— — — hebt die O. A. Gerichte auf XXIII. 316
— — Meiningen, Kontingent . . . . . . IV. 43
— — — Gränz- und Territorial-Ausgleichung mit Würzburg . . . . XXII. 126
— — Weimar tritt aus Preußischen Diensten IV. 147
— — — Kontingent . . . . IV. 43

— — — hat mit Gotha abwechselnd den Oberbefehl über das ganze Kontingent der Herzoge . . . . ebendaselbst
— — — sichert die Zahlung der Kammerzieler . . . . XIV. 291
Salm Salm und Salm-Kyrburg, Fürsten, schließen nebst mehrern d. Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . I. 10
— — — bevollmächtigen den Major Fischle zum Abschlusse . . . . I. 12. 44
— — — Ihr Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . . I. 17

Salm-Salm, Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — — Rechte in Ansehung Ritterschaftlicher Orte . . . . I. 35
— — — — durch ihre Lande hat Großherzog von Berg eine Straße . . . . I. 29
Salm-Kyrburg, erhält die Souverainitätsrechte über die Herrschaft Gehmen . . . . . I. 34
— — — — sagt sich vom Reichsverbande los . I. 54
— — — — zahlt Kammerzieler fort . . VIII. 249
Salm-Salm, nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . . . X. 115
— — — — merkwürdige Erklärung, wegen der Rückstände und künftiger Beiträge XIV. 259. XV. 354
— — — — Darstellung des Verlustes jenseit Rheins . . . . XIV. 272
Salm, Rheingrafen, kommen wegen Horstmar unter die Souverainität des Großherzogs von Berg . . . . I. 29, 30. 92
Salm-Reiferscheid-Krautheim, kömmt unter die Souverainität theils von Baden I. 28, 29. 100
theils von Würtemberg . . . . . . I. 26. 28. 105
Salzach, Kreis im Königreich Baiern, Landgerichte, Fläche und Volksmenge . . . . . XX. 253
Sayn, s. Wittgenstein.
Schaafhof, wird Würzburgisch . . . XXIV. 390
Schadeck, Alt-Leiningische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . I. 29. 31
Schaesberg, Graf, kömmt wegen Thannheim unter die Souverainität von Würtemberg . . I. 27
Schauenburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 94
v. Schauenburg, wird Badischer Grundherr . IV. 95
Schaumburg, ehemals Kurhessisch, wird Theil des Königreichs Westphalen . . . . X. 101

Schaumburg, gehört zum Weser-Departement XIV. 325
— — — — Herrschaft des Fürsten von Anhalt-Bernburg, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . I. 33. 97
Schelklingen, Grafschaft, kömmt an Würtemberg . . . . I. 20, 21
v. Schell, Bevollmächtigter des Großherzogs von Berg zum Abschlusse des Pariser Vertrags . I. 11. 44
Schellenberg, Herrschaft, Bestandtheil des F. Lichtenstein . . . . VI. 410. 412
Schenk von Castell, Graf, Würtembergischer Grundherr . . . . IV. 101
Schenk von Staufenberg, Kammergerichts-Präsident zu Wetzlar. Tod . . . . XVIII. 452
Schillingsfürst, Hohenlohisches Oberamt, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . I. 24
Schinau, Ritterschaftlicher Ort, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . IV. 38
Schleisenbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96
v. Schleiß, Badischer Grundherr . . . . . IV. 95
Schlöz, Herrschaft, Orte, Häuser, Familien, Seelenzahl . . . . XV. 448
(Verglichen mit VIII. 238, 239.)
Schmalkalden, Kurhessische Herrschaft, wird Theil des Königreichs Westphalen und gehört zum Werra-Departement . . . . XII. 473. XIV. 324
Schmieheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Schönborn, Graf, kömmt wegen der Herrschaft Wiesentheid unter die Souverainität von Baiern I. 25
— — — Isenburgischer Grundherr . . . . IV. 122
Schopfheim, (Nieder-) Ritterschl., nun Badisch IV. 94
Schorndorf, Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrim. Aemter und Bevölkerung . . . . XX. 285
v. Schreckenstein, Badischer Grundherr . . IV. 96

Schue, geh. Reg. Rath in Giesen beleuchtet die Ansprüche der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren . . . . XV. 337
— — über Behr's systematische Darstellung des Rheinischen Bundes . . . . XXIII. 161
Schüpfer-Grund, kömmt unter Badische Hoheit IX. 495
Schunderfeld, Rieneckisch, unter P. Souverainität, welche an Würzburg abgetreten wird XXIV. 390
Schussenried und Weissenau, Reichsherrschaften, kommen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 26
Schutterwald, Notizen von der besondern Verfassung . . . . IV. 104
Schwaben, Baierische Provinz, derselben Bevölkerung . . . . XVIII. 382
(Verglichen mit XX. 250. u. f.)
Schwarzburg-Rudolstadt, und Sondershausen, Fürsten, treten dem rheinischen Bunde bei (Accessionsakte) . . . . VII. 135
— — — — — Notizen vom Beitritt . . . IX. 447
— — — — — erhalten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie die ersten Kontrahenten . VII. 137
— — — — — Rang im Fürstenkolleg, soll durch die B. Versammlung entschieden werden . ebendaselbst.
— — — — — dürfen fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . ebendaselbst.
— — — — — Katholiken erhalten gleiche Rechte mit den Lutheranern . . . . ebendaselbst.
— — — — — Kontingent . . . . VII. 138
— — — — — statistische Nachrichten . . VII. 139
— — — — — staatsrechtliche Verhältnisse zum Königreich Sachsen . XIV. 161. XV. 492. XVII. 323
— — — — — Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . III. 400. XI. 310

Schwarzenberg, Fürst, kömmt wegen des Fürstenthums Schwarzenberg unter Baierische, und . I. 24
— — — — wegen des Klettgau unter Badische Souverainität . . . . I. 28
— — — — statistische Nachrichten vom Fürstenthum Schwarzenberg . . . . X. 157
Schwaz, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . IV. 30
(Vergl. XX. 254.)
Schweden, Erklärung als Reichsstand, wegen der Auflösung des deutschen Reichs . . . . . . I. 160
Schweigern, Ritterschaftlich, nun Würtembergisches Patrim. Ob. Vogteiamt . . . IV. 99, 100
v. Seckendorf, K. G. Assessor, tritt in K. Baierische Dienste . . . . VII. 172
Seeger, Syndikus, Rede Namens des Magistrats zu Frankfurt bei der Besitznahme . . II. 225
Seel und Burbach, freien Grundes Steuer-Angelegenheiten . . . . XIV. 242
— — — — Einwohnern wird der Weg Rechtens abgeschlagen . . . . ebendaselbst.
— — — — alter Vergleich mit Nassau-Weilburg XIV. 248
Selthingen, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . III. 369
Sennfeld, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 90
Sickingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
v. Sickingen, Badischer Grundherr . . . ebendaselbst.
Siegburg, Bezirk des Herz. Berg, Volksmenge und Umfang . . . . I. 120. IV. 154
Siegen, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . I. 29. 31
Siggen, Herrschaft, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . IV. 103

Simeon, Minister, Rede über die Lage des K. Westphalen . . . . XX. 325

Sindolsheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 88

Sinn, Fluß, Flößung auf demselben, ist zwischen F. Primas und Würzburg frei . . . XXIV. 392

Sinzendorf, Fürst, kömmt wegen der Burggrafschaft Winterrieden unter Baierische Souverainität . . . . I. 26

Sodenberg, Ritterschaftlicher Hof, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . . II. 297. XXIV. 390

Solms, Fürsten und Grafen, Besitzungen in der Wetterau, kommen unter die Souverainität des Großherzogs von Hessen, mit Ausnahme dreier Aemter . . . . I. 31. 103

— — — derselben drei Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, kommen unter die Souverainität von Nassau . . . . . . I. 33. 97

— — — statistische Notizen von den Solmischen Landen unter Hessischer Souverainität . VII. 238. XV. 450

Solms-Assenheim, kömmt wegen Antheil an Limburg Gaildorf, unter Würtembergische Souverainität, so wie
Solms-Braunfels ebenfalls . . . . } I. 27

— — — — — Fürstin, erhält Erlaubniß für ihre Prinzen, außerhalb Würzburg zu wohnen . . . . XXIII. 314

Sonnenberg, Landgericht im Bregenzer Kreise; Umfang, Flächeninhalt und Volksmenge . . IV. 39 (Vergl. XX. 254.)

Souverains, s. Rheinische Bundesgenossen und Souveraineté im Sachregister.

Specht von Bubenheim, Hessischer Grundherr . . . . IV. 123
Speckfeld, (Limburg-) des Grafen Rechtern Reichsherrschaft, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . I. 24
Sponeck, Schloß, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . III. 371
Stadelhofen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . IX. 493
Staden, Ganerbschaft, kömmt durch Vertrag mit Isenburg ganz unter Großherzoglich Hessische Souverainität . . . . IV. 122. VII. 135
— — desfallsige besondere Uebereinkunft mit Isenburg . . . . X. 87, 88
— — nähere Nachrichten von derselben Beschaffenheit . . . . X. 90
Stadion, Graf, Oesterreichischer Minister, Note an den Kammerrichter, wegen Auflösung des Kammergerichts . . . . III. 413
— — macht die Gesinnungen Franz II. über die Sustentation des Kammergerichts bekannt . V. 299
— — Warthausen, (der nämliche) kömmt wegen der Reichsherrschaft Warthausen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
— — Thannhausen, kömmt wegen der Herrschaft Thannhausen unter die Souverainität von Baiern . . . . I. 24
Staedel, Löwenstein-Wertheimischer Deputirte bei Uebergabe der Wertheimischen Lande an den Fürst Primas . . . . II. 271. 275
Standesherrn, s. Fürsten und Grafen.
Starkenburg, Großherzogl. Hessisches Fürstenthum, Statistische Angaben . . . . . . V. 309
Staufenberg, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101

Steiger, Patrimonial-Obervogt zu Kieslegg über Art. 32. der Bundesakte . . . . XI. 289
— — — Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei . . . . XVI. 69
— — — über das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener XIX. 15
— — — über die Gränzen zwischen hohen und niederer Polizei . . . . XIX. 47
— — — über den Universitätsbann . . XXIII. 237

v. Stein und v. Kampz, Kammergerichts-Assessoren, Erklärung wegen des Proc. v. Gülich Anstellung im Mecklenburgischen . . . XVII. 300
— — — tritt in großherzogl. Hessische Dienste XVIII. 452
Steinbach, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 89. IX. 493
Steinberg, Graf, kömmt wegen Schussenried unter Würtembergische Souverainität . . . I. 27
Steinfurt, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . I. 29, 30. 92
— — — Hessischer Souverainitätort, wovon die Lehensherrlichkeit Nassau bleibt . . . . VII. 134
Steinsberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Steinsfeld, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 100
Stephan, Kabinetsrath zu Braunfels, Beitrag zu Auslegung der Bundesakte . . . . . V. 253
Sternstein, gefürstete Grafschaft, kömmt unter Baierische Souverainität . . . . I. 24
Stetten, Herrschaft im Würtembergischen . XXIV. 448
Strasberg, Thurn und Taxische Herrschaft, wird der Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen untergeben . . . . I. 34
Straubing, Hauptstadt des Regenkreises . XX. 251
Stockbronner Hof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 89

Stockhausen, von Riedeselsche Besitzung, unter Hessischer Souverainität . . . . I. 31
Stolberg-Gedern, Besitzungen, Orte, Häuser, Familien, Seelenzahl . . . . XV. 452
f. auch Königstein.
Stolberg-Ortenberg, Besitzungen, Häuser, Familien, Seelenzahl . . . . XV. 452
Stolberg-Wernigerode, Grafschaft, wird Theil des K. Westphalen . . . . X. 101
— — — — Notizen davon . . . . X. 110
— — — — gehört zum Saal-Departement . XIV. 324
Stuttgardt, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonial Aemter, nebst Bevölkerung XX. 276
— — — erste Residenz und Hauptstadt des K. Würtemberg . . . . XX. 276
Sulmetingen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . IV. 102
Sulmingen, f. Mietingen.
Sulzfeld, Ritterschaftlich, nun Badisch.

T.

Talleyrand, Fürst von Benevent, Kaiserl. franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Bevollmächtigter zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . I. 10. 44
— — — Bericht und Noten beim Ausbruche des Preußischen Kriegs, einzeln angeführt unter Frankreich . . . . II. 288
— — — Schreiben an den Nassauischen Minister Baron von Gagern, den Beitritt der Fürsten Anhalt rc. zum rheinischen Bunde betr. . . IX. 447
— — — Schreiben an denselben den Tilsiter Friedensschluß betr. . . . . X. 149

Tann, Ritterschaftlich, kömmt unter Würzburger Souverainität . . . . V. 294
v. Tautphäus, Baierischer Gesandter. Note wegen den fränkischen Kreisangelegenheiten . VI. 467
Telfs, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt, und Bevölkerung . . . . IV. 31
(Vergl. XX. 254.)
Thannhausen, Reichsherrschaft des Gr. Stadion, kömmt unter K. Baierische Souverainität I. 24
— — — — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
Thannheim, Herrschaft des Grafen Schaesberg, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 26
Thedinghausen, Braunschweigisches Amt, gehört zum Weser-Departement des K. Westphalen . . . . XIV. 325
Thengen, gefürstete Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Baden . . I. 28. 100. III. 471
Thienheim, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . III. 370
Thüringen, darin soll Sachsen ein Aequivalent für den Kottbußer Kreis abtreten . . . III. 468
Thurn und Taxis, über dessen Besitzungen hat Würtemberg die Souverainität . . . . I. 26, 27
— — — im Norden das F. Neuburg, kommen unter Baierische Souverainität . . . . . I. 24
— — — Herrschaft Strasberg und Amt Ostrach, kömmt unter die Hohenzollern-Sigmaringische Souverainität . . . . I. 34
— — — Postanstalten in Deutschland . . . VII. 31
— — — läßt dem Kammergericht die alte Postfreiheit . . . . XIII. 125
— — — Würtembergischer Grundherr . . . IV. 102

Tilsiter Friedensschluß zwischen Frankreich und Rußland . . . . IX. 395
— — — — — Frankreich und Preußen . . IX. 411
— — — wird den rheinischen Bundesgenossen bekannt gemacht . . . . X. 149

Tione, Landgericht in Tirol, Flächeninhalt, Umfang, Volksmenge . . . . IV. 37
(Vergl. XX. 255.)

Tirol, Baierische Provinz, erste Organisation IV. 28. 153
— — Eintheilung in 6 Kreise und 24 Landgerichte, derselben Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . IV. 30. f. und 153
— — neue Eintheilung in 3 Kreise und Bevölkerung . . . . XX. 254, 255

Törring-Gronsfeld, Graf, kömmt wegen Guttenzell unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 27

Törring, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101, 102

Traun-Abensberg, Graf, ist nicht Besitzer der Herrschaft Egloffs . . . . V. 320

Trautmannsdorf, Fürst, Grundherr von Baden . . . . IV. 87

Treffurt, wird Theil des K. Westphalen . . X. 100
— — — Notizen davon . . . . X. 109

Trennfurt, kömmt mit Wörth unter Hessische Souverainität . . . . IV. 170, 208

Treschklingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91

Triefenstein, ehemalige Kanonie, kömmt unter die Souverainität des F. Primas . . . . I. 32

Trient, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . IV. 35. 153
(Vergl. mit XX. 256.)

Trient, Kreis in Tirol, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . IV. 36. 153
(Vergl. mit XX. 256.)
— — Hauptstadt des Etschkreises . . . . . XX. 255
Trochtelfingen, Fürstenbergische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . I. 34
Truchses-Waldburg, Besitzungen der Fürsten und Grafen, kommen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . . I. 25. 105
Trübenbronn, wird der Souverainität des F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 389
von Türkheim, Badischer Grundherr . . . IV. 94
Tuttlingen, Stadt, nebst dem Theile vom Amte auf der rechten Donauseite soll von Würtemberg an Baden abgetreten werden . . . I. 18. 21
wogegen Würtemberg protestirt . . . . . . I. 145
Baden überläßt solchen wieder an Würtemberg III. 368

U.

v. Ueberbrück, Badischer Grundherr . . . IV. 93
Uettingen, Ritterschl. kömmt an Würzburg . IX. 493
v. Ullheimer, Kammergerichts-Assessor, tritt in Baierische Dienste . . . . VII. 172
Ulm, Hauptstadt des Ober-Donaukreises . . XX. 250
— — — Bevölkerung . . . . XVIII. 383
v. Ulm, Badischer Grundherr . . . . IV. 96
Umpfenbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 87
Unterrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Urach, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonial Aemter, Bevölkerung . . . . XX. 283
Ursel, (Nieder-) die gräflich Solmische Hälfte

wird von Hessen in Ansehung der Souverainität an den F. Primas überlassen . . . III. 36
Urspring, Ritterschaftlich; die Souverainitäts-Ansprüche werden von Baden an Würzburg überlassen . . . . IX. 493
— — — Anstände zwischen Baiern und Würzburg sollen durch die Ministerien gehoben werden . X. 79
v. Urküll-Gyllenband, Würtembergischer Grundherr . . . . IV. 99

V.

Vaduz, Grafschaft, Bestandtheil des F. Lichtenstein . . . . VI. 410. 412
Varel, Herrschaft, darüber soll der König von Holland die Souverainität haben . . . XV. 429
— — Nachrichten von derselben, und den Oldenburgischen Ansprüchen . . XV. 430. XVIII. 448. XXII. 105
(im 35. Hefte findet man, daß sie bei Oldenburg blieb.)
v. Venningen, Badischer Grundherr . . . IV. 90
Vezzano, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . IV. 153
(Vergl. XX. 255.)
Villich, Nassauisches Amt, kömmt an Berg I. 19. 22. 94
— — wird zum Bezirk von Siegburg geschlagen. Bevölkerung . . . . I. 94
Villingen, Stadt mit Gebiet auf der rechten Seite der Brigach, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . I. 18. 21
— — und auch links . . . . III. 370
— — Baden entsagt aber allen Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständigen Effekten III. 369

k.

Vliesingen wird mit Frankreich vereinigt XV. 485
Völkersleier wird der Souverainität des Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . . II. 278. XXIV. 390
Volkshausen, Ritterschaftl. nun Badisch . . IV. 89
Vorarlberg, Baierische Provinz. Organisation. IV. 28
— — wird der Provinz Schwaben einverleibt.
— — macht den Bregenzer Kreis, Landgerichte, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . IV. 38. 41
— — gehört nun zum Iller Kreise . . . . XX. 254

W

Waizenbach, Ritterschaftlicher Ort wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg abgetreten . . . . . II. 279. XXIV. 590
Waldangeloch kömmt an Baden . . . . III. 371
Waldeck, Fürst von, Beitritt zum Rheinischen Bunde. Accessionsakte . . . . VII. 157
— — Notizen wegen dieses Beitritts . . . . IX. 447
— — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . VII 158
— — Rang im Fürstenkolleg soll von der Bundesversammlung bestimmt werden . . . . ebendaselbst
— — darf fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . VII. 159
— — muß den Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern geben . . . . ebendaselbst
— — Kontingent . . . . ebendaselbst
— — statistische und historische Nachrichten . . VII. 160
— — Lehensverhältnisse gegen Hessen . . . . IX. 449
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . X. 115
— — zahlt die Kammerzieler fort . . . . . . V. 297
Waldhausen, Ritterschaftl. nun Badisch . : IV. 89
Waldkirch, Graf, Badischer Grundherr . . IV. 88

Waldner, Graf, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Waldsee, Stadt, kömmt an Würtemberg . . . I. 20
Waldstetten (Deutschordens-Kommende) kömmt mit Eigenthum und Souverainität an Baiern I. 20. 150
Waldstetten, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 89
Walkenried, Gebiet, macht Theil des Harz-Departements im K. Westphalen . . . XIV. 323
Wallmoden-Gimborn, Graf, kömmt wegen der Herrschaft Gimborn-Neustadt unter die Souverainität von Berg . . . . I. 30
Waltroms, Ritterschaftlicher Ort wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . IV. 38
Wangen, Bairische Stadt, Bevölkerung XVIII. 383
Warschau, nun Herzogthum, Entstehung und Bestand . . . . IX. 399
— — davon wird der König von Sachsen Souverain . . . . IX. 400
— — Verbindungsstraße mit Sachsen IX. 400. XVI. 37
Wartenberg, Graf, kömmt wegen Roth unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 27
— — Würtembergischer Grundherr . . . . IV. 102
Warthausen, Herrschaft des Grafen Stadion kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 26
Wehrheim. Oranien-Nassauisches Amt kömmt unter die Souverainität des Herzogs von Nassau . . . . I. 33. 97
Weihers. Herrschaft kömmt unter die Souverainität von Würzburg . . . . V. 294
Weickersgruben wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . II. 278. XXIV. 390
Weiler, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . . IV. 90

Weiler, Landgericht in Vorarlberg, Umfang, Flächeninhalt, und Bevölkerung . . . . . . IV. 38
(Vergl. XX. 254)
Weilheim tritt Baden an Würtemberg ab . . III. 369
Weimar, s. Sachsen Herzoge.
Weingarten, Herrschaft kömmt unter Würtembergische Souverainität . , ... I. 26
Weisenau, s. Schussenried.
Weisenbach, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . II. 279
v. Weitersheim, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Weizenbronn, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . II. 279
Wemmersbach, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 89
Werden, vormalige Abtei, Uebereinkunft zwischen Preußen und Berg . . . . I. 159
— — gehört nun zum Bezirk Duisburg . . . IV. 157
Werner, ehemaliger Reichsfiskal erklärt die letzte Willensmeinung der Frau von Albini mit merkwürdigen Cautelen . . . XI. 311. XIII. 147
Werra, Departement im K. Westphalen, Umfang, Volksmenge . . . . XIV. 324
— — Repräsentation . . . . XVIII. 379
Wertheim s. Löwenstein.
— — Stadt, Bevölkerung . . . . XVIII. 475
— — Landamt, Ortschaften und Bevölkerung ebendaselbst
Wesel als Festung gehört zum franz. Roer Departement . . . . I. 158
— — Bezirk des Grosherzogthums Berg . . . I. 120
— — im Herzogthum Berg, Umfang und Volksmenge . . . . IV. 157
— — wird mit Frankreich vereinigt . . . . XV. 485
Weser Departement im K. Westphalen, Umfang, Volksmenge . . . . XIV. 324

Weser, Departement im K. Westphalen, Repräsentation . . . . XVIII. 379
Westerburg, alt Leiningische Herrschaft kömmt unter die Souverainität von Berg . . . I. 29. 31
Westphalen, Prinz Hieronimus Napoleon, wird im Tilsiter Frieden als König erklärt, und von Rußland und Preußen anerkannt IX. 406. 416
— — Königreich soll aus preußischen abgetretenen und andern in Deutschland von den Franzosen besetzten Lande bestehen . . . . . . IX. 406. 420
— — dessen Bestand und erste Einrichtung . . . X. 99
— — Verordnung der provisorischen Regierung wegen der Appellation und Rekurse . . . . . XI. 237
— — Bemerkungen darüber . . . . XI. 241
— — Konstitution und Bestand . . . . . . XII. 472
— — ist Mitglied des Rheinischen Bundes . . XII. 474
— — Eintheilung in Departements, und Volksmenge . . . . XIV. 321
— — Flächeninhalt, Volksmenge und sonstige Nachrichten . . . . X. 112
— — weitere Nachrichten nach der Konstitution XII. 473
— — Repräsentation . . . . XVIII. 379
— — des Königs Rede bei der Huldigung . . XIV. 332
— — des Ministers Rede . . . . XIV. 329
— — Repräsentanten huldigen . . . . . . XIV. 329
— — Eröfnung des ersten Reichstags . . . . XX. 319
— — Rede des Königs . . . . XX. 320
— — Rede der Stände . . . . XX. 324
— — Antwort des Königs . . . . XX. 325
— — Lage des Reichs, dargestellt vom Minister Simeon . . . . XX. 325
— — Rede des Staatsraths v. Müller beim Schlusse des Reichstags . . . . XXII. 89
— — Gesetz über die öffentliche Schuld . . XXI. 449

Westphalen Darstellung der desfallsigen Gründe vom Staatsrathe Malchus . . . . . . XXI. 453
— — Verwaltungs-Ordnung . . . . XV. 383
— — alle Taxen auf die Juden werden aufgehoben . . . . XV. 472
— — nähere Erklärung des Dekrets über die Aufhebung der Leibeigenschaft . . . . . . XVIII. 461
— — nach welchen Gesetzen die Erbfolge ab intestato zu ordnen . . . . XVIII. 472
— — Schreiben des Ministers des Innern an die Präfekte wegen der Departements-Verwaltung XVI. 79
— — Instruktion über den Geschäftskreis der Präfekturräthe . . . . XVII. 184
— — ministerielles Zirkular wegen Erlassung von Proklamationen . . . . XVII. 22
— — — — an die Präsidenten der Tribunale XV. 464
— — Vertrag mit Anhalt-Göthen wegen der Posten XX. 307
— — Anh. Göth. Dessau und Bernburg deshalb XXIV. 424
— — den Lutheranern zu Duderstadt wird eine katholische Kirche eingeräumt . . . . . XXI. 498
— — Blick in die Zukunft des Königreichs von F. L. von Berlepsch . . . . XV. 126
Wetterau, Isenburg tritt an Hessen alle seine Ansprüche auf Souverainität über die ritterschaftliche Orte daselbst ab . . . . IV. 123
— — Ritterschaftliche Besitzungen kommen unter Hessische Souverainität . . . . VII. 135. X. 87
Wettersbach (Grün) kömmt an Baden . . III. 371
Weyersfeld, Rieneckischer Ort kömmt unter die Souverainität von Würzburg . . . . XXIV. 390
Wetzlar, alle fremde Postanstalten werden aufgehoben . . . . XIII. 160
— — Arme daselbst werden für Erben der Frau von Albini erklärt . . . . XI. 313

Wetzlar, der Stadt Vorstellung an den Fürst Primas wegen Verlegung eines Rheinischen Zentral-Institutes . . . . XV. 416
Wiblingen, Abtei, kömmt an Würtemberg I. 17. 20
Widdern, Ritterschaftlich, wird Badisch . . IV. 90
Wied-Neuwied, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . e . . . . . . I. 33
Wied-Runkel, des Fürsten Besitzungen ebenfalls mit Ausnahme von einem Theile von Runkel und Schadeck . . . . I. 29. 31. 33
(S. Runkel.)
— — der beiden Fürsten künftige staatsrechtliche Verhältnisse zu den Souverains von Nassau . . . . V. 190. VI. 341
Wiesensteig, Herrschaft, wird von Baiern an Würtemberg abgetreten . . . . I. 17. 20
Wiesentheid, Herrschaft des Grafen Schönborn kömmt unter die Souverainität von Baiern I. 24. 25
— — statistische Uebersicht . . . . X. 158
Wildenberg, Herrschaft des Fürsten Hazfeld kömmt unter die Souverainität von Berg I. 29. 30
— — wird zum Bezirk Siegburg geschlagen. Volkszahl . . . . IV. 154
Wildhof, Deutschordens Hof kommt unter die Souverainität von Isenburg . . . IV. 122. X. 87
Windheim, Ritterschaftlicher Ort wird dem Fürst Primas übergeben . . . . II. 279
— — dem Besteurungsrechte entsagt der Fürst Primas . . . . XXIV. 390
Windischbuchen, Ritterschaftl. nun Badisch . IV. 93
Windischgräz, Fürst, ist Besitzer der Herrschaft Eglofs unter Würtembergischer Souverainität (erste Auflage) . . . . V. 320
Zweite Auflage . . . . I. 27. V. 320

Windischgräz, Würtembergischer Grundherr IV. 103
Winterkasten, nun ganz Hessisch . . . . IV. 106
Winterrieden, Burggrafschaft des Fürsten Sinzendorf, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . I. 24
— — Bevölkerung . . . . XVIII. 383
Winzingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 101
v. Winzingerode, K. Würtembergischer Bevollmächtigte beim Abschlusse des Pariser Vertrags I. 11. 44
(Vergl. Anmerkung (*) zweite Auflage I. 11.)
Wisgoldingen, Ritterschaftlich nun Würtembergisch . . . . IV. 401
Wissenheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Wittenweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Wittgenstein - Wittgenstein und Berleburg, Grafschaften kommen unter Hessische Souverainität . . . . I. 31, 32. 103
Wittgenstein - Wittgenstein statistische Nachrichten . . . . . VIII. 238. XII. 148. XV. 454
— — Berleburg statistische Nachrichteu VIII. 238. XV. 453
— — Berleburg, s. Homburg Grafschaft.
Wörth, Löwensteinisches Städtchen, bleibt unter Hessischer Souverainität . . . . . . IV. 107, 108
Wolbeck, Fürst Loozische Besitzung s. Looz oder Rheina Wolbeck.
Wolfegg, Fürst, Würtembergischer Grundherr IV. 102, 103
(S. auch Truchses-Waldburg.)
Wolfenbüttel, s. Braunschweig und Ockerdepartement.
Wolfsmünster, wird dem Fürst Primas übergeben . . . . II. 279
und von diesem an Würzburg überlassen XXIV. 390
Wollenberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91

Worblingen desgleichen . . . . IV. 96
Worndorf desgleichen . . . . ebendaselbst
Würtemberg, König, schließt nebst mehreren deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . I. 10
— — bevollmächtigt den Grafen von Winzingerode zum Abschluß (Vergl. 2. Auflage I. 11. Anmerkung.) . . . . I. 11. 44
— — tritt verschiedene Parzellen an Baden ab . I. 18
— — will in die Abtretung von Tuttlingen nicht willigen . . . . I. 145
— — erhält Wiesensteig und die Rechte auf Wiblingen von Baiern . . . . I. 17. 20
— — erhält Bieberach von Baden . . . . . I. 19,20
— — erhält Lande mit Eigenthum und Souverainität . . . . I. 20
— — über welche Reichsständische Lande ihm die Souverainität zusteht . . . . I. 25, 26
— — Rechte in Ansehung ritterschaftlicher Orte . . I. 35
— — muß zu Bezahlung der schwäbischen Kreislande beitragen . . . . I. 38
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . I. 53. VII. 97
— — Regierungsantritt über die überkommenen Lande . . . . I. 104, 105
— — Unterhandlungen mit dem päbstlichen Abgesandten . . . . XVI. 101. u. f. XXIV. 455
— — Grundsätze bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle XV. 431. XXII. 116
— — Darstellung des wichtigsten, was in den Souverainitätslanden geschehen . . . . . XVII. 252
— — Resolution mehrere Bestimmungen die Mediatisirten betr. . . . . IX. 436

Würtemberg Normalverordnung über die Erbfolge in den Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Familien . . . . XVIII. 380
— — Resolution wegen Obsignation 2c. bei denselben . . . . V. 300
— — provisorische Instruktion' für die Patrimonialbeamte . . . . X. 59
— — wie es in gemischten Orten 2c. mit der Gerichtsbarkeit zu halten . . . . XVIII. 474
— — Schicksal der Jurisdiktionsverhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen . . . XXIV. 325
— — fodert alle Vasallen 2c. auf im Königreiche zu wohnen . . . . VII. 132
— — Verordnung wegen der in fremden Diensten stehenden Vasallen 2c. . . . . X. 154
— — Verordnung wegen des Aufenthalts der Prinzen der Fürstin von Solms-Braunfels XXIII. 313
— — Verordnung wegen der Religionsübung III. 372
— — wie verbrecherischen Aeusserungen gegen König und Staat gestraft werden . . . . XXIII. 209
— — Eintheilung des Königreichs in Kreise, Bevölkerung . . . . XX. 275. u. f.
— — nähere Nachricht von der Herrschaft Stetten . . . . XXIV. 448.
— — Tausch- und Epurationsvertrag mit Baden III. 368
IV. 124
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . X. 14
— — Schreiben an den Fürst Primas in dem Kammergerichts-Sustentationswesen . . . . X. 140
Würzburg, Kurfürst, macht den Beitritt zum Rheinischen Bund bekannt . . . . II. 258
— — nimmt den Titel Erzherzog Grosherzog an II. 339. V. 293
— — Accessionsakte . . . . V. 293
(Vergl. XI. 320. und XX. 265.)

Würzburg erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . V. 293
— — sein Rang soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . . V. 293
— — erhält die Johanniter-Ordensgüter in seinen Landen . . . . V. 293
— — die Souverainität über die Besitzungen des Grafen Ortenburg ꝛc. . . . . V. 294
(Vergl. XI. 320. und XX. 265.)
— — Rechte als Erzherzog von Oestreich werden ihm vorbehalten . . . . V. 294
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge V. 295
VII. 97
— — Verordnung die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen im Grosherzogthum . . . . . . X. 3
— — bevollmächtigt den Baron von Würzburg zum Abschluß der Accessionsakte . . . . V. 295
— — Vertrag wegen ritterschaftlicher Besitzungen mit Baaden . . . . IX. 492
— — — — — — Baiern . . . . X. 76
— — — — — — Fürst Primas . . XXIV. 389
— — — — — — Sachsen Hildburghausen . X. 82
— — — — — — Meiningen . . . . XXII. 126
— — Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . III. 398
— — wegen Unterstützung der K. G. Proknratoren . . . . III. 442
Wurmlingen kömmt an Würtembetg . . . III. 369
v. Wurmser, Badischer Grundherr . . . . . IV. 95

Z

Zeitlofs, Ritterschaftliches Amt, wird dem Fürst Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlasseu . . . . . . II. 278. XXIV. 389

Ziegenhain, Kurhessische Grafschaft, gehört zum Werra-Departement des Königr. Westphalen XIV. 324
v. Zobel, Badischer Grundherr . . . . . . IV. 90
Zwingenberg, Herrschaft unter Badischer Souverainität; statistische Notizen . . . XVIII. 480
Zyllenhard, Badischer Grundherr . . . . IV. 90

III.

Sachen-Register.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A.

Abgaben, Abgabe-Recht, (droit d'impôt) Abgabe-Freiheit. s. Steuern.
Accessions-Acten zum Rheinischen Bunde und zwar:
1) der Herzoge von Anhalt . . . . X. 96
2) der Fürsten von Lippe . . . . . XIII. 135
3) des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin XXII. 157
4) — — — — — — Strelitz XVII. 320
5) der Fürsten Reuß-Plauen . . . . XIII. 137
6) Sachsen, König; im Frieden zu Posen III. 465
7) der Herzoge zu Sachsen . . . IV. 41. V. 302
8) der Fürsten von Schwarzburg . . . VII. 135
9) des Fürsten von Waldeck . . . . VII. 157
10) des Grosherzogs von Würzburg II. 238. V. 291. XI. 320. XX. 265
Accise, was sie eigentlich ist? . . . . . . V. 281
— — wird in den subjicirten Landen dem Souverain unbedingt zugesprochen . . . . . . IV. 73

Accise, und zwar in Baden VII. 117. XII. 334. XIV. 207.
— — — — in Baiern . V. 237. VI. 385.
— — — — wo jedoch den Stands- und Grundherren eine billige Entschädigung zugesichert wird . . . . ebendaselbst.
— — und zwar in Hessen, jedoch gegen Vergütung . . . . XIII. 73. XIV. 229
— — — in Würtemberg X. 65. XV. 435. 439
— — — in Würzburg, theils mit, theils ohne Entschädigung . . . . X. 45
— — — wird als Folge der Grundherrlichkeit den Subjicirten zugesprochen . . V. 281. VII. 152
— — — wenigstens sollte, wenn der Souverain sie sich zueignet, Entschädigung gegeben werden VI. 443
Accise-Freiheit, genießen die Standesherrn im Badischen für ihr Haus- und Hofhaltung XII. 334
— — — — desfallsige Foderung des Ortenauischen Adels . . . . XXIII. 287
Actes de l'état civil, (über die) . . . . XXI. 431
Adel, (vormaliger Reichsadel); Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse desselben und zwar:
in Baden . . . . XIV. 190
in Baiern . . . . V. 225
in Hessen . . . . XIV. 213
in Würzburg (Adel überhaupt) . . . . X. 3
in Baiern (Adel überhaupt) . . . . XXIV. 436
Aemter Verwaltung in Frankfurt . . . . . III. 357
Akten Auslieferung beim Kammergerichte und Reichshofrathe . . . . XII. 461. 470
Aktenstücke, den Beitritt verschiedener Fürsten zum Rheinischen Bunde betreffend . . . IX. 447
— — — die Unterhandlungen zwischen dem Würtembergischen und Päbstlichen Hofe, wegen

der Verhältnisse der Katholiken im Königreiche . . . . XVI 101
Aktenstücke zur Geschichte des Preußischen Kriegs II. 282
Aktenstücke das Unterhaltungswesen des Reichskammergerichts betreffend.
s. Kammergericht im Register II.
Allodifikation der Lehen im Grosherzogthum Hessen . . . . XX, 359
Anmerkungen über die Bundesakte . . . IX. 337
— — — über die Art. 26. 27. 28. 34. derselben . . . . IV. 66
An'sichten, allgemeine des Rh. Bundes I. 56. u. f. IV. 142
Ansprüche, der Standesherrn auf persönliche Achtung des Souverains . . . , . XIII. 101
Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit XV. 371
Appellations-Gericht (Ober-) zu Hadamar, Nachrichten davon . . . VIII. 241. X. 156
— — — zu Koburg wird aufgehoben XXIII. 316
— — — im K. Westphalen; Verfassung . XV. 24
Aufhebung aller Reichsgesetze . . . . I. 13
Auflage Recht (droit d'impôt) Recht der Souverainität . . . . I. 35, 36. IV. 16. 72. V. 278
s. überhaupt aber Steuern.
Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs I. 44
Aufnahme neuer Bundesgenossen; desfallsige Vorschrift in der Bundesakte . . . . I. 43
Verglichen mit den Accessions-Akten.
Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten . . . . VI. 487
— — — der Kur- und Oberrheinischen Angelegenheiten.
s. Frankfurter Convent im Register 2.
Auslegung (über die) der Bundesakte IV. 3. IV. 66. V. 190. V, 253. VIII. 200. X. 70

Austrägal-Instanz, (Recht der) wird den subjicirten regierenden Reichsständen und ihren Erben in Kriminalsachen in der Bundesakte zugesichert . . . . I. 37
— — — — nähere Bestimmung für die Grafen Fugger . . . . I. 76
— — — — bedarf näherer Einrichtung für die Grafen Fugger . . . . IV. 81
— — — — nähere Bestimmung derselben
in Baiern überhaupt . . . . VI. 376
in Baden . . . . XII. 325
in Hessen . . . . XIII. 60
in Würzburg . . . . X. 12
— — — — Bemerkungen darüber . . VIII. 229
— — — — wird für die Fürsten von Wied auch in Civilsachen verlangt . . . . . . VI. 325

B.

Beamte. s. überhaupt Staatsdiener.
Bedingungen, bei der Uebergabe der subjicirten Lande . . . . II. 267. 279. VI. 475
Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, die durch die Staatsveränderungen leiden . . . . I. 153
Beitritt zum Rheinischen Bund; s. Accessions-Akten.
Belehnung, ob solche auf vormalige Reichslehnbare Gegenstände statt finden könne? . . XIII. 98
Ueberhaupt aber s. Lehen.
Bemerkungen über die systematische Darstellung des Prof. Behr . . . . XXIII. 161
Bergregal, über das . . . . XVI. 57
— — — wird den Subjicirten zugeeignet V. 284. u. f. VI. 333
— — — — — — dem Souverain . IV. 79

Berg- und Hüttenwesen, Bestimmungen der Bundesakte . I. 36
— — — — — — in Baiern . . . . V. 241
— — — — — — in Würzburg . . . X. 47
— — — — — — in Hessen . . . XIII. 75
— — — — — — in Baden XII. 396. XIV. 204
— — — — — — in Würtemberg XV. 433. 445
Berichtigung einer Stelle in v. Hertwichs Abhandlung . . . . XII. 502
— — — in den geographischen Ephemeriden V. 312
— — — historische, das Herz. Oldenburg betr. XXIII. 100
Besitzergreifungen der rheinischen Souverains gehen überall nach einer Norm . . . . II. 270
— — — und Besitznahme-Patente überhaupt I. 91
— — — — insbesondere aber von Baden I. 99. III. 471. VI. 475
— — — — insbesondere von Baiern I. 149. II. 262
— — — — — — — Berg . . . . I. 92
— — — — — — — Hessen . . I. 103
— — — — — — — Nassau . I. 94. 97
— — — — — — — Primas I. 142. II. 216
— — — — — — — Würtemberg . I. 104
— — — K. Sächsische des Kottbuser Kreises . . . . XI. 163
Besteurung der in ordinario steuerfreien Güter in Nassau . . . . XX. 259
Besteuerungs-Recht wird unter droit d'impôt verstanden . . . . IV. 16
— — — einige Gedanken darüber . . . V. 161
— — — über die Anwendung desselben auf die Domänen der Mediatisirten . . . . . . VII. 49
— — — unbedingtes der Souverains in Hinsicht dieser Domänen wird bestritten . . ebendaselbst.
Ueberhaupt aber s. Steuern.

Bestätigungs-Urkunde der testamentarischen Verfügungen der Frau von Albini . . XIII. 147

Bevölkerung der ursprünglichen Rheinischen Bundesstaaten . . . . I. 61

— — — verglichen mit dem Kontingent . VII. 93

— — — von Anhalt . . . . . X. 94. XXIV. 421

— — — des Großherzogthums Baden . XVIII. 460

— — — der Grundherrschaften in der Badischen Pfalz. . . . . XVIII. 408

— — — des F. Leiningen . . . . XVI. 98

— — — der Löwensteinischen Besitzungen XVIII. 475

— — — des Königreichs Baiern . . . . . XX. 246

— — — der Provinz Schwaben . . . XVIII. 382

— — — von Eichstädt . . . . V. 306

— — — der Fuggerischen Besitzungen . . . I. 70

— — — von Castel . . . . V. 308

— — — — Burheim . . . . . . XVIII. 383

— — — — Edelstetten . . . . ebendaselbst.

— — — — Thannhausen . . . . . . ebendaselbst.

— — — — Winterrieden . . . . . . ebendaselbst.

— — — — Schwarzenberg . . . . X. 157

— — — — Wiesentheid . . . . X. 158

— — — — Tirol und Vorarlberg . . . IV. 30

— — — von Berg . . . . IV. 154, 156

— — — — Cleve . . . . IV. 156. 158

— — — der Hessischen Provinz Starkenburg V. 310

— — — — Oberhessen . . . . VIII. 238. 240

— — — der Souverainitätslande des F. Starkenburg . . . . V. 310

— — — Löwenstein-Wertheim . . . . ebendaselbst.

— — — Erbach . . . . ebendaselbst.

— — — Breuberg . . . . ebendaselbst.

— — — Ritterschaft . . . . ebendaselbst.

l.

Bevölkerung der Souverainitätslande von Oberhessen . . . . VIII. 238. XV. 448
— — — Burg Friedberg . . VIII. 238. XV. 451
— — — Homburg . . . . ebendaselbst.
— — — Ilbenstadt . . . . ebendaselbst.
— — — Riedeselsche Besitzungen VIII. 238. XI. 250. XV. 455
— — — Herrschaft Schliz . VIII. 238. XV. 448
— — — Solmische Lande . . . . . . ebendaselbst.
— — — Stollbergische Besitzungen VIII. 238. XV. 452
— — — Witgenstein und Berleburg VIII. 238. XV. 453, 454
— — — Witgenstein-Witgenstein . . . XIII. 148
— — — Ritterschaft im O. Fürstenthum . VIII. 236
— — — von Leyen-Hohengeroldseck . . . . . I. 91
— — — F. Lichtenstein und zwar
a) Baduz
b) Schellenberg } . . VI. 412
— — — Lippe . . . . . . XIII. 132. XXII. 160
— — — Meklenburg . . . . XIX. 41
— — — Reuß Plauen . . . XIII. 130. XVI. 155
— — — — der Pflege Hirschberg . . . . XIX. 66
— — — Schwarzburg . . . . VII. 139
— — — Königreich Sachsen . . . . III. 469
— — — Herzogl. Sächsische Lande . . . . IV. 48
— — — Waldeck . . . . VII. 161
— — — Westphalen X. 112. XII. 473. XIV. 321
— — — Würtemberg . . . . XX. 275. 288
Vergl. jedoch Heft 32. Nro. 22.
— — — Kniphausen . . . . XV. 429
— — — Ostfrießland . . . . XV. 428
— — — Varel . . . . XV. 429
Bevölkerungs-Polizey, Bestimmungen in Baiern . . . . V. 229. VI. 33

Bevölkerungs-Polizey, Bestimmungen in Baden . . . . XII. 331
— — — — Hessen . . . . XIII. 38. XIV. 223
Bewafnung der rheinischen Bundesstaaten, wann und wo sie Statt finden soll . . . . I. 41
— — findet wirklich Statt . . . . II. 244
Brief- und Chausseefreiheit der K. G. Assessoren deducirt . . . . X. 125
Briefporto-Freiheit wird vom Fürst Taxis denselben belassen . . . . XIII. 125
Bündniß zwischen Frankreich und dem rheinischen Bunde, und dessen Folgen . . . . I. 41

C.

Chausseefreiheit der Mediatisirten . . . XVI. 52
— — — — Bestimmung in Baiern . . . VI. 387
— — — — Bestimmung in Hessen . . XIII. 75
— — der K. G. Assessoren deducirt . . . . . X. 125
— — wird denselben von Nassau bewilligt . XIII. 124
Code Napoléon, dessen Einführung in Hessen XX. 360. XXIV. 457
— — — — in Anhalt-Cöthen . . . XVIII. 108
— — — — im Ahrenbergischen . . . . . XVI. 93
— — dem Gerüchte wegen dessen Einführung im Bergischen wird widersprochen . . . . . . II. 260
— — Einführung im K. Westphalen . . XII. 496, 97
— — Gutachten des Westph. Staatsraths wegen der Substitutionen . . . . XIV. 326
— — Gedanken über dessen Einführung im Rheinbunde . . . . . . IX. 474. XVI. 3. XX. 293
— — Anzeigen einer die Einführung desselben vorbereitenden Zeitschrift . . . . XXIV. 360
Concessions-Gelder werden dem Souverain zugeeignet . . . . IV. 73

Concessions-Gelder werden den Mediatisirten zugeeignet . . . . IV. 14
Concessions-Gelder, Bestimmung in Baiern V. 340. VI. 386
— — — in Baden . . . . XII. 331. 335
— — — in Hessen . . . . . XIII. 75. XIV. 230
— — — Würtemberg . . . . . . XV. 436. 438
— — — Würzburg . . . . X. 47
Condominium, Verhältniß des Souverains gegen die Mediatisirten, die mit ihm in condominio waren . . . . XVI. 66
Confoederation du Rhin s. Rh. Bund.

D.

Darstellung der Lage des K. Westphalen . . XX. 325
— — des wichtigsten, was in den Würtembergischen Souverainitätslanden geschehen . . XVII. 252
Deklaration der Verhältnisse der Standesherrn im Großherzogthum Baden . . . XII. 321
— — — — im K. Baiern . . . . . . VI. 372
— — — — im Großherzogthum Hessen XIII. 54
— — — — der Ritterschaft im Großherzogthum Baden . . . . XIII. 190
— — — — im Königreich Baiern . . . V. 225
— — — — im Großherzogthum Hessen XIV. 213
— — — — im Großherzogthum Würzburg X. 3
— — K. Baierische wegen der Grafen Fugger I. 67. II. 226. XII. 516
S. überhaupt noch Verordnungen.
Diener überhaupt, s. Staatsdiener.
Dienstanstellung, über, und derer Dauer XXI. 442
Distriktsrath im K. Westphalen, Instruktion XVII. 184
— — — — Geschäftskreis . . . . . XV. 389

Distrikts-Tribunale, Verfassung im K. Westphalen . . . . XVI. 28
Domänen, und alle Einkünfte von denselben bleiben den subjicirten Reichsständen . . . . . I. 36
— — wie es mit derselben Besteurung und
— — wie mit deren Verkaufe zu halten . . ebendaselbst
— — provisorische Bestimmung wegen der Steuerfreiheit der Standesherrn und Ritter in Baiern . . . . V. 238 VI. 385
— Bestimmungen des Verkaufs derselben ebendaselbst . . . . VI. 387
— — desfallsige Bestimmung in Baden XII. 334. XIV. 197
— — Anwendung des Besteurungsrechts der Souverainen auf die Domänen der Mediatisirten Reichsstände . . . . VII. 49
— — derselben Steuerfreiheit in ordinario V. 215. VIII. 228
S. überhaupt auch Steuern.
— — wegen des Verkaufs . . . . VIII. 229
Vergl. mit XXI. 409.
Dominium directum ob es den neuen Souverainen über Reichslehen gebühre XIII. 96. XV. 421
Dorf- und Gemeindeherrschaft näher bestimmt in Baiern . . . . XIV. 295
Douane Französische rückt auf das rechte Rheinufer V. 320
Duldung der Separatisten in Baden XVIII. 454
Durchmarsch fremder Truppen durch das Gebiet des Rh. Bundesstaaten, ob derselbe nicht zu verbieten? . . . . I. 148
— — wird in allen Accessionsakten untersagt S. Accessionsakten.

E

Edikt, organisches, über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Baiern . . . . XXIII. 298

Edikt, die Bildung des geheimen Raths betr. XIX. 157
— — über die Gerichtsverfassung . . . . . XXIII. 266
— — über die gutsherrlichen Rechte . . . XXII. 138
— — über die Patrimonialgerichtsbarkeit . XXIV. 350
S. besonders noch Verordnungen.
Ehen Vorschrift der Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten im K. Würtemberg . III. 379
— — — im Nassauischen . . . . . . XXIII. 292
Einheit ist Zweck des Rheinischen Bundes XV. 371
Einnahme-Rubriken von Wied-Neuwied VI. 364
— — und Ausgaben des Großh. Baden XVIII. 310
Eintheilung des K. Westphalen in 8 Departements . . . . XIV. 321
Entschädigungs Ansprüche der K. Gerichtsadvokaten werden gegen das besoldete Personal des Kammergerichts deducirt . . . . VIII. 304
S. Kammergericht.
Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener in den mediatisirten Landen . . . XIX. 15
— — des Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . . . . XXIV. 395
Entschädigung soll den Mediatisirten nach Hugo Grotius gebühren; wie? . . . . . XVI. 109
— — der Mediatisirten für verlorne Rechte, die sie jure allodii besessen . . . . XVI. 56
Erbfolge ab intestato, wie sie im K. Westphalen zu beurtheilen . . . . XVIII. 472
— — der Fürstlichen Familien soll für die Zukunft im Würtembergischen nach den Landesgesetzen Statt haben . . . . XVIII. 380
Erklärung des Verfassers der Abhandlung Heft 4. Nro. 1. gegen Schelhas . . . . . XVII. 261
— — des Herausgebers wegen der Abhandlung der K. Sächsischen Gerechtsame . . . . XVII. 302

Erklärung des Herausgebers überhaupt XVIII. 485
— — der Grafen Erbach über die Grosh. Hessische Deklaration wegen der Mediatisirten, und Grosherzogliche Publikation deshalb XIV. 296
Erläuterung, K. Westphalische, des 13. Artikels der Konstitution wegen der Leibeigenschaft XVIII. 461

F.

Familienfideikommisse, über den rechtlichen Vertheilungs-Maßstab bey derselben Aufhebung . . . . XXIV. 387 u. 458
— — Rezesse der Grafen Fugger, wann sie gültig I. 85
— — Stiftungen derselben, unter wessen Administration . . . . I. 81
— — Gesetze der Fürsten ꝛc. ꝛc. sind im Würtembergischen für künftige Successionsfälle aufgehoben . . . . XVIII. 381
Familien-Verträge, Successions-Ordnung und Fideikommisse der vormaligen Reichsritter; desfalsige Verfügungen in Baiern . V. 226 VII. 175.
— — — in Baden . . . . XIV. 194
— — — in Hessen . . . . XIV. 214
— — — in Würzburg . . . . X. 6
— — — desfalsige Verfügungen wegen der Standesherrn in Baiern . . . . VI. 377
— — — — in Baden . . . . XII. 324
— — — in Hessen . . . . XIV. 57
Feuda extra curtem sind mit der Souverainität nicht vereinbarlich . . . . V. 242
S. überhaupt Lehen.
Fideikommisse und Majorate sind nützlich XIX. 27
S. oben unter Familie und Substitutionen.
Finanzen-Lage des Grosh. Baden . . XXIII. 301

Finanzwesen der Stadt Frankfurt . . . . . III. 360
Fiscus im H. Nassau, wie die Gerichte in Klagen gegen denselben zu verfahren haben III. 476. VII. 123
Fischerey-Recht bleibt den subjicirten Reichsständen nach der Bundesakte . . . . I. 36
(Auch nach den einzelnen Deklarationen.)
Flächeninnhalt, man findet denselben überall bey der Volksmenge angemerkt, und schlage deshalb den Art. Bevölkerung nach.
Forensen, Verhältniß zur Staatsgewalt in Baiern VIII. 333
Forst und Jagdpolizey und Gerichtsbarkeit verbleibt den subjicirten Reichsständen nach der Bundesakte . . . . I. 36
— — nähere Bestimmung für die Standesherrn in Baiern . . . . VI. 382
— — — — in Baden . . . . XII. 332
— — — — in Hessen . . . . XIII. 70
— — — für die Ritterschaft in Baiern . . V. 233
— — — — in Baden . . . . . XIV. 267, 8
— — — — in Hessen . . . . XIV. 225
— — — — in Würzburg . . . . X. 21
— — — Gedanken und Meinungen von Privatschriftstellern findet man IV. 79. V. 284. VI. 347. VIII. 226
Forstrechtliche Verhältnisse zwischen den Souverains und den Standesherrn auseinander gesetzt . . . . XVII. 304
Forum der Grafen Fugger und ihrer Beamten I. 75
— — der Standesherrn, ihrer Familien und Beamte in Baiern . . . . VI. 375. 390
— — — — in Baden . . . . XII. 324
— — — — in Hessen . . . . XIII. 57
— — der Ritterschaft rc. in Baiern . . . . . V. 227
— — — — in Baden . . . . XIV. 192

Forum der Ritterschaft ꝛc. in Hessen . . . XIV. 216
— — — — in Würzburg . . . . X. 5
Fräuleinsteuer, ob sie in den mediatisirten Landen erhoben werden könne? . . . . XIX. 89
Friedensrichter im K. Westphalen, Geschäftskreis . . . . XVI. 31
Friedensvertrag zu Posen zwischen Frankreich und Sachsen . . . . III. 465
— — zu Tilsit französisch-russischer . . . . IX. 395
— — — — französisch-preußischer . . . IX. 441
— — — — wie derselbe den Rheinischen Bundesgenossen bekannt gemacht wurde . . X. 149
Fundamentalstatut der Rheinischen Konföderation, Verfügungen darüber in der Bundesakte . . . . I. 16. u. f.
— — Gedanken darüber . . . . IX. 451

G.

Gedanken, fragmentarische, über verschiedene Gegenstände . . . . XVII. 267. XIX. 27
— — über den Rheinischen Bund . . . . . XI. 189
— — über die Auslegung des 34. Artikels . . IV. 110
— — über das Fundamental-Statut . . . . . IX. 451
Gefälle, welche dem Souverain gehören, und welche den Standesherrn verbleiben in Baiern VI. 385
— — — — in Baden . . . . XII. 333
— — — — in Hessen . . . . XIII. 72
Gefälle in Ansehung der Ritterschaft in Baiern V. 235. 239
— — — — — — Baden . . . . . XIV. 203
— — — — — — Hessen . . . . . XIV. 228
— — — — — — Würzburg . . . . . X. 43
— — Ausscheidung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle im Würtembergischen X. 65. XV. 431 u. f.

Gefälle Ausscheidung derselben in der Grafschaft Castell . . . . III. 460
— — — — in den Fuggerischen Besitzungen . I. 84
— — Gedanken und Meinungen von Privatschriftstellern findet man IV. 16. IV. 72. V. 278 VI. 321. u. f. VIII. 217. XI. 268
Geheimer Rath in Baiern — dessen Bildung XIX. 137
Geistliche Gerichtsbarkeit u. s. w. s. Kirchengewalt und Gerichtsbarkeit.
Gemeinde, Reformirte in Frankfurt; neue Rechte . . . . V. 305
Genealogische Nachrichten von den Grafen Fugger . . . . I. 68
— — — von den Herzogen zu Sachsen . . IV. 44
— — — von den Fürsten Schwarzburg VII. 140
— — — von den Fürsten von Waldeck . . VII. 162
— — — vom Hause Anhalt . . . . X. 93
— — — Reuß Plauen . XIII. 129. 156. XV. 396
— — — Lippe . . . . XIII. 134
— — — Meklenburg . . . . XIX. 36
Gerechtsame der Subjicirten klassifizirt nach der Bundesakte . . . . VII. 145
— — der Souverains desgleichen . . . . . IX. 439
Gerichtsbarkeit, höchste, Jurisdiction supreme, ist Recht der Souverainität nach der Bundesakte . . . . I. 35, 36
— — mittlere und niedere (basse et moyenne) bleibt den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte . . . . ebendaselbst.
— — nähere Bestimmungen darüber in Baden XII. 329
— — — — — — in Baiern . . . VI. 379
Verglichen mit XXIV. 350.
— — — — — — in Hessen . . . XIII. 61
— — — — — — in Würtemberg XXIV. 326

Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Ritterschaft in Baden . . . . XIV. 200
— — — — — — Baiern . . . V. 227
— — — — — — Hessen . . XIV. 217
— — — — — — Würzburg X. XIV.
— — Meinungen von Privatgelehrten findet man IV. 12. 69. V. 212. 265. VI. 325. 339. VIII. 208. X. 72.
— — in spezieller Hinsicht, für die Grafen Fugger I. 75 u. f.
— — Kriminalgerichtsbarkeit der Mediatisirten in Baiern . . . . . V. 227. VI. 379 (Verglichen mit XIV. 295.)
— — — — — — in Baden XII. 329. XIV. 199
— — — — — — in Hessen XIII. 62. XIV. 218
— — — — — — in Würzburg . . . . . X. 18
— — Meinungen von Privatgelehrten VI. 357. 362 VIII. 225
— — geistliche Gerichtsbarkeit, warum die Bundesakte davon schweigt, und was dem Geiste derselben gemäß sey . . . . XI. 271 s. übrigens Kirchengewalt.
— — und Ortspolizey der Patrimonialherren in gemischten Orten . . . . XVIII. 474
— — Ausübung über Grosherzoglich Badische Eigenthums-Unterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen u. s. w. . . XXIV. 435
— — über die Geistlichkeit in Fuggerischen Besitzungen . . . . I. 81
— — fremder Staaten ist in Baiern verboten XIII. 151
Gerichtshöfe, Verfassung im K. Westphalen XVI. 24
Gerichtsordnung, Bairische, wird in allen neuen Landen eingeführt . . . . IV. 160
— — im Herzogthum Nassau . . . . III. 475

Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände und Reichsritter s. Forum.
— — der vormaligen geistlichen Regenten in Baiern . . . . VI. 473
Gerichtsverfassung in Baiern. Organisches Edikt . . . . XXIII. 266
Gesandten Annahme beim Bundestage und Absendung von demselben an fremde Höfe, ob sie zu gestatten . . . . I. 148
Geschlechtsnamen eigentlich der Fürsten Reuß XV. 346
Gesetze des Reichs sind abgeschaft, mit Ausnahmen I. 13
— — deutsche, wegen des wechselseitigen Gottesdienstes harmoniren nicht mit den Grundsäzzen der Konföderation . . . . III. 468
s. besonders Verordnungen überhaupt.
Gesetzgebung ist Recht der Souverainität nach der Bundesakte . . . . I. 36
— — nähere desfallsige Bestimmung bey der Subjection der Grafen Fugger vor der Rheinischen Konföderation . . . . I. 75
— — nähere desfallsige Bestimmung in Ansehung der subjicirten Reichsstände und der Reichsritterschaft in Baiern . . . . . V. 227. VI. 378
— — — — — — in Baden . . XII. 328
— — — — — — in Hessen XIII. 61. XIV. 216
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 12. 69. V. 211 264. VI. 432. VIII. 205. IX. 362
— — in Frankfurt am Main . . . . III. 357
Gesundheitspolizey, nähere Bestimmungen wem sie gebührt in Baiern . . . . V. 234
— — — — Baden . . . . XII. 332
— — — — Hessen . . XIII. 68. XIV. 222
— — — — Würzburg . . . . . . X. 22, 23

Gläubiger der Rheinischen Bundesstaaten. Ihre durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 bedungenen Rechte werden durch die Bundesakte gesichert . . . . I. 13

S. aber überhaupt Schulden.

Gränzen des Rheinischen Bundes . . . . . . I. 57

Grundherren, Namen der ehemaligen Reichsritter in Baden, und deren Verfassung XIV. 190

Grundherrschaften, derselben Verzeichniß in der Badischen Pfalzgrafschaft . . . . XVIII. 408

Grundverfassung der verschiedenen Stände in Baden . . . . XXII. 63

(Der Beschluß steht im 28. Hefte.)

Grundsätze bei Ausscheidung der Patrimonial- und Souverainitätsgefälle im Würtembergischen XV. 431

Gutsbesitzer, adeliche im Würzburgischen, deren Rechte und Verbindlichkeiten . . . X. 3. u. f.

H.

Handelspolizey, nähere Bestimmung, wem sie gebührt in Baiern . . . . V. 232. VI. 382

— — — — Baden . . . . XII. 331

— — — — Hessen . . . XIV. 69. XIV. 224

— — — — Würtemberg . . . . . . X. 443

— — — — Würzburg . . . . X. 26

Handwerkspolizey, nähere Bestimmung, wem sie gebührt in Baiern . . . . . V. 232. VI. 382

— — — — Baden . . . . X. 331

— — — — Hessen . . . XIV. 69. XIV. 224

— — — — Würtemberg . . . . . . X. 443

— — — — Würzburg . . . . X. 26

Herren werden die Standesherrn genannt von den Behörden in Baiern . . . . VI. 374

— — — — Baden . . . . XII. 323

Herren — — Hessen . . . XIV. 56. XIV. 214
— — — — Würtemberg . . . . . IX. 437
— — — — Würzburg . . . . X. 6
Huldigung, und Huldigungseid, nähere Vorschriften für die Standesherrn und Reichsritter und ihre Unterthanen und Hintersassen in Baiern . . . . V. 226. VI. 374
— — — — Baden . . . . . XII. 322. 400
— — — — Hessen . . XIV. 55. 57. XIV. 214
— — — — Würzburg . . . . X. 56. u. f.

I. und J.

Jagd, nähere Bestimmungen, wie es damit in den Souverainitätslanden zu halten in Baiern V. 241
— — — — Baden . . . XII. 396. XIV. 208
— — — — Hessen . . . XIV. 70. XIV 230
— — — — Würtemberg . . . . X. 68
— — — — Würzburg . . . . X. 21
Jagdrechte bleiben den subjicirten Reichsständen I. 36
S. Forstgerichtsbarkeit.
Ideen zur Organisation eines Rheinischen Bundesgerichts . . . . VII. 97
Impôt (droit d') s. Steuern.
Instanz, zweyte gebührt den Mediatisirten; desfallsige nähere Bestimmung in Baiern . . XIV 295
— — — — Baden . . . . XII. 330
— — — — Hessen . . . . XIV. 62
— — — — Würtemberg . . . . . XXIV. 348
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 74. V. 212. VI. 340. VIII. 208
S. auch Gerichtsbarkeit.
Instruktion, für die Hessische Hoheitsbeamte in den mediatisirten Landen . . . . XXIV. 429

Instruktion für die Deputirte der Ortenauischen Ritterschaft . . . . XXIII. 277. XXIV. 321
— — für die Präsidenten der Tribunale im K. Westphalen . . . . XV. 464
— — für die Präfekte . . . . XVI. 79
— — für die Präfektur Departements und Distrikts-Räthe, Unterpräfekte, Mairs ꝛc. XVII. 184
— — für die Patrimonialbeamte im Würtembergischen . . . . X. 59
— — Würtembergische, wegen Ausscheidung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle XV. 434. u. 437

Inventarisationen der Nachlassenschaft der Mediatisirten, desfallsige Bestimmungen in Baiern . . . . V. 301. VI. 375
— — — — Baden . . . . XII. 324
— — — — Hessen . . . . XIV. 59
— — — — Würtemberg . . . . . . V. 300
Inventarisation bey den Grafen Fugger I. 76. V. 301

Juden werden im K. Westphalen den Christen gleichgesetzt, und sind von allen Taxen befreyt XV. 472
— — über derselben bürgerliche Verbesserung XXIII. 248

Juden-Reception, wem sie gebühren in Baiern . . . . V. 230. VI. 381
— — — — Baden . . . . XIV. 202
— — — — Hessen . . . . XIV. 69. 232
— — — — Würtemberg . . . . XV. 443
— — — — Würzburg . . . . X. 24
— — Privatmeinungen IV. 14. 71. V. 375. VI. 336. 338. VIII. 214

Judenschaft zu Frankfurt, neue Stättigkeits- und Schutzordnung . . . . XIV. 303
Juden-Schutzgelder werden dem Souverain zugesprochen . . . . IV. 73

Juden-Schutzgelder Bestimmungen in Baiern . . . . V. 240. VI. 386
— — — — Baden . . . XII. 396. XIV. 205
— — — — Hessen . . . . XIV. 74
— — — — Würtemberg . . . . X. 65
— — — — Würzburg . . . . X. 48
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 73. V. 280
VI. 338
Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit.
Justizpflege unpartheiische im Nassauischen VII. 121
Justizgewalt, s. Gerichtsbarkeit.
Justizverfassung der Stadt Frankfurt . . III. 355

K.

Kabinets-Justiz, Schilderung der Unrechtmäßigkeit. Gefährlichkeit und Folgen . . . XII. 402
— — in Kriminalsachen findet in Westphalen nicht Statt . . . . XI. 239
— — — — fand auch im K. Preußen nicht Statt . . . . XI. 241
Katholische Religion wird nach allen Accessionsakten (Würzburg ausgenommen) in den Staaten des Rheinbundes der protestantischen gleichgestellt
S. die einzelne Accessionsakten.
— — Anhalt-Bernburgische desfallsige Verordnung . . . . XVIII. 471
Katholiken in Würtemberg, desfallsige Unterhandlungen mit dem Pabst . . . . . XVI. 101
Katholische Kirche wird den Protestanten in Duderstadt eingeräumt . . . . XXI. 498
Kantonal-Verfassung, ehemaliger Reichsritterschaft aufgehoben. Nähere Bestimmung in Baiern . . . . V. 243

Kantonal-Verfassung, ehemaliger Reichs-Ritterschaft aufgehoben. Nähere Bestimmung
in Baiern . . . V. 243
Baden . . XIV. 195
Würzburg X. 4, 5. 7.
Kirchengebet, wie es damit im Fuggerischen zu halten . . . . I. 81
— — — wie in den mediatisirten Landen
in Baiern . . . . . . VI. 375
in Baden . XII. 323. XIV. 250
in Hessen . . . . XIV. 56. 215
in Würzburg . . . . . . X. 36
Kirchengewalt, nähere Bestimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 383
in Baden . XII. 332. XIV. 205
in Hessen . . . XIV. 71. 226
in Würtemberg . . X. 62. 69
in Würzburg . . X. 29, 30. u. f.
in Frankfurt . . . . . III. 354
— — — Meinungen darüber von Privatgelehrten . . IV. 78. V. 265. VI. 329. 449. VIII. 226
Kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden . . . . VIII. 257
Klassifikation der Souverainitäts-Rechte in den mediatisirten Landen . . . . IX. 439
— — — der den Subjicirten nach der Bundesakte bleibende Gerechtsame . . . . . VII. 145
Kokarde, Baierische, müssen die Grafen Fugger und ihre Diener tragen . . . . I. 85
Kollegialische Verfassung in Deutschland wird gelobt . . . . XVII. 271
Konscription oder Milizenzug ist Recht der Souverainität . . . . I. 35

Konscription, nähere Bestimmungen für die Fuggerischen Besitzungen . . . . I. 82
— — — — in Baiern . . . V. 242. VI. 384
— — — — in Baden . . . XII. 333. XIV.
— — — — in Hessen . . . XIII. 72. XIV.
— — — — in Würzburg . . . . . . X. 10. 53
— — — was es mit derselben im H. Berg für Bewandniß habe . . . . II. 260
— — — über dieselbe in Hessen . VII. 90. VIII. 295
— — — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 72. V. 214. 277. VI. 360. 440. VIII. 214
Konsistorialgerichtsbarkeit. s. **Gerichtsbarkeit**, auch **Kirchengewalt.**
Konstitution des Königreichs Baiern . . . XIX. 3
— — — des Königreichs Westphalen . . XII. 472
Konstitutions-Edikt die kirchliche Staatsverfassung des Grosherz. Baden betreffend VIII. 257
— — — der Grundverfassung der verschiedenen Ständen daselbst . . . . XXII. 63
— — — die Standesherrlichkeitsverfassung daselbst . . . . XII. 321
— — — die Grundherrlichkeitsverfassung daselbst . . . . XIV. 190
Kontingent, der ursprünglich Rheinischen Bundesgenossen bestimmt im Pariser Vertrage . . I. 43
— — — dessen Vertheilung unteer die Fürsten, welche zusammen 4000 Mann zu stellen haben III. 479
— — — — verglichen mit der Volksmenge VII. 93
— — — der weiters beigetretenen Fürsten bestimmt in den Accessionsakten.
S. wegen der einzelnen: **Accessionsakte.**
— — — Vertheilung unter die Fürsten von Reuß-Plauen . . . . XVIII. 470
Kreis, fränkischer, dessen Auflösung wird von

Baiern bekannt gemacht, und die Kassen unter
Obhut und Administration genommen . . . I. 129
Kreis, Kur- und Oberrheinischer. s. Frankfurter Convent.
Krieg, wie es in Bedrohungsfällen zu halten . I. 41
— — mit Preußen, Aktenstücke, Noten und Manifest . . . . II. 282
— — kurze Nachricht davon . . . . IX. 390
— — Beendigung durch den Tilsiter Frieden . IX. 399
Kriminalgerichte, Verfassung in Westphalen XVI. 26
Kriminalgerichtsbarkeit. s. Gerichtsbarkeit.

L.

Länderabtretungen und Erwerbungen der Bundesfürsten . . . . I. 17
Lage des K. Westphalen, dargestellt vom Minister den Reichsständen . . . . XX. 375
Landstände und landständische Verfassung
— — — derselben Schicksale überhaupt I. 134. III. 381
— — — aufgehoben im K. Würtemberg . . I. 139
— — — — — im Breisgau . . . . I. 140
— — — — — in Baiern . . . XVIII. 468
— — — — — in Hessen . . . . . III. 388
— — — Fortdauer in S. Hildburghausen . IX. 485
Landständische Verfassung und Repräsentativ-System, verglichen . . . . XIX. 28
Landräthe im Grosherzogthum Berg . . . I. 118
Landsassen, der Souverainitätslande, wie sie besonders im Badischen zu beruhigen . . VII. 65
Landtag im Grosherz. Berg . I. 131. 160. II. 252
— — was auf demselben vorgegangen . . . II. 255

Lehen im Hessischen können allodifizirt werden XX. 359
— — müssen bei den Grosherz. Lehnhöfen gemuthet werden . . . . VIII. 298
Lehensrechte, Lehenherrlichkeit, Lehenverband, Lehengefälle u. s. w. nähere Bestimmungen die Bundesakte . . . . I. 36
— — — in Baiern . . . I. 85. V. 242. VI. 390
— — — in Baden . . . . . XII. 326. XIV. 210
— — — in Hessen . . . . . XIII. 80. XIV. 233
— — — in Würzburg . . . . X. 49
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 82, 83. VIII. 223
Lehensherrlichkeit, über die extra curtem gelegene Lehen des F. Aschaffenburg in Hessen bleibt unverändert . . . . III. 367
— — — über das Hessische Steinfurth ꝛc. bleibt Nassau . . . . VII. 134
Lehensherrliche Rechte, ob sie unter dem Verzicht von Art. 34. . . . . IV. 82. 113
Lehenrechte, Vertrag zwischen Baden und Würzburg . . . . IX. 495
Lehensverhältnisse der Grafschaft Waldeck IX. 449
Lehenwesen, über das deutsche . . . . XVII. 267
Leibeigenschaft, aufgehoben in Baiern . XXIII. 398
— — — — — — im K. Westphalen XVIII. 461
— — — — — — im H. Nassau . XIV. 335
Litteratur des Rheinischen Bundes . . . XX. 161

M.

Majorate in Baiern. s. Verordnung über die künftigen Verhältnisse des Adels.
— — — und Fideikommisse sind nützlich . XIX. 27
Maire, Geschäftskreis und Instruktion im K. Westphalen . . . . XV. 396. XVII. 184

Manifest, K. Preußisches . . . . II. 322
Matrikular-Anschlag des Amtes Eschau XXIV. 455
Mediatisirte. s. Fürsten und Grafen in Register II.
Mediatisirungen, ob sie Ausfluß des Staats-Noth-Rechts . . . . XIX. 83. XX. 347
Medicinalwesen, Bestimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 382
— Baden . XII. 332. XIV. 201
— Hessen . XIII. 68. XIV. 222
— Würtemberg . . . . X. 69
— Würzburg . . . . X. 23
Militair, fremdes, darf vermöge der Accessionsakten nicht durch die Staaten des Rheinbundes. s. Accessionsakten.
— — — darf von den Standesherrn nicht gehalten werden — in Baiern . . . . VI. 384
— in Baden . . . . XII. 323
Militairgewalt, nähere Bestimmungen
— in Baiern . V. 242. VI. 384
— in Baden . . . . . XII. 333
— in Hessen . XIII. 72. XIV. 227
— in Würzburg . . . X. 10. 53
— — — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 72. V. 214. 277. VI. 360. 440. VIII. 215
Militairstraße, von Sachsen nach Warschau, desfallsiger Vertrag . . . . XVI. 37
Milizenzug, s. Konskription.
Ministerium, organisirt in Baden . . . XX. 312
— — — — — in Koburg-Saalfeld . XXI. 432
— — — in Baiern und Westphalen. s. Konstitution.
Munizipalitäten im K. Westphalen . . XV. 390

Munizipalrath, Geschäftskreis und Instruktion im K. Westphalen . . XV. 392. XVII. 184
Munizipalverwaltung, organisirt im Grosherzogthum Berg . . . . XII. 526

N.

Nachfolge, Rechte der, sind von der allgemeinen Verzichtleistung ausgenommen . . . . . . I. 40
Nachrichten zur Geschichte des Rh. Bundes . I. 157
— — — statistische, genealogische und geographische findet man unter statistischen, genealogischen, und Bevölkerung.
Nachsteuer hört zwischen alten und neuen Landen auf in Baiern . . . . V. 241. VI. 336
Baden . . . . XII. 396
Hessen . . . . . . VIII. 299. XIV. 231
Würtemberg . . . . X. 67
Würzburg . . . . X. 46
— — — wem sie in den Souverainitätslanden gebührt in Baiern . . . . . . V. 241. VI. 336
in Baden . . . . XII. 396. XIV. 207
in Hessen . . . . . XIII. 76. XIV. 231
in Würtemberg X. 65. 67. XV. 433. 436. 439
in Würzburg . . . . X. 12. 46
— — — Meinungen der Privatgelehrten IV. 74. VI. 338. VIII. 219

O.

Oberämter, Badische, wie sie sich gegen die gutsherrlichen Aemter zu verhalten haben . XV. 412
Oberamtleute der Mediatisirten im Würtembergischen heissen nun Obervögte . . . . . . IX. 437
Oberbeamte, derselben Wirkungskreis im Badischen . . . . XVII. 272

Obervormundschaftliche Behörde über die Familien der Mediatisirten in Baiern VI. 375. 377
in Baden . . XII. 324
in Hessen IX. 489. XIII. 59
in Würzburg . X. 16
Obsignation, Inventuren, und Vermögenstheilungen, wem sie, bei den Mediatisirten zustehen in Baden . . . . . . XII. 324. XIV. 201
Baiern . . . . . . V. 301. VI. 375. 381
Hessen . . . . XIII. 59
Würtemberg . . . . V. 300
Ordensglieder (militairische) Vorschrift wegen ihrer Pensionirung . . . . I. 40
Organisation des Stadtgerichts zu Augsburg . IV. 53
— — — der Polizeibehörde daselbst . . . IV. 57
— — — des Verwaltungsraths daselbst . VII. 81
— — — der Stadt Frankfurt am Main . III. 353. V. 304. VI. 463
— — — der Provinz Tirol und Vorarlberg IV. 28. IV. 153
— — — der obersten Staatsbehörden in Baden . . . . XX. 312
— — — der Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Grosh. Berg . . . XII. 626
— — — des Ministeriums im Koburgischen XXI. 472
— — — über die, der Zunftverfassungen XXIII. 230
Organische Edikte. s. Edikte und Verordnungen.
Organisches Senatuskonsult, die Vereinigung von Kehl rc. betr. . . . . XV. 485

P.

Pädagogien in Hessen. Verordnung wegen derselben Besuch . . . . XIII. 152

Patrimonialbeamte im Würtembergischen, Instruktion für dieselbe . . . . X. 59
Patrimonialgefälle Ausscheidung im Würtembergischen . . . . XV. 431
s. noch besonders Gefälle.
Patrimonialgerichtsbarkeit. Organisches Edict in Baiern . . . . XXIV. 550
s. überhaupt Gerichtsbarkeit.
Patronatrecht, bleibt den Mediatisirten nach der Bundesakte . . . . I. 36
— — — wie es von den Grafen Fugger auszuüben I. 80
Patronatrecht, desfallsige nähere Bestimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 383
in Baden . XII. 532. XIV. 205
in Hessen XIV. 71. 226. XXIV 451
in Würtemberg . . . X. 62. 69
in Würzburg . . . X. 29, 30
— — — desfallsige Meinungen und Gedanken von Privatgelehrten IV. 78. V. 265. VI. 329. 449. VIII. 226
Pensionärs, desfallsige Nassauische Verordnung . . . . XII. 458
Pensionen, desfallsige Bestimmung in der Bundesakte für Staatsdiener, Glieder geistlicher Orden, oder Geistliche in den subjicirten Landen I. 40
Pensionen — — wie sie zu reguliren? . XI. 274
Pensionisten, die durch den R. Deput. Receß erhaltenen Rechte werden in Zukunft nun durch die Bundesakte versichert, und . . . . . I. 13
— — — bei Uebergabe aller Länder an die neuen Souverains von den franz. Uebergabe-Kommissärs förmlich bedungen II. 267. 279. VI. 475
— — — voriger Regierungen sollen in einem gewissen Lande nicht gehört werden . . VIII. 174

Pensions- und Schuldenwesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises. s. Frankfurter Convent.
Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Standesherrn in Baden . . . . XII. 322
— — — — Baiern . . . . VI. 373
— — — — Hessen . . . . XIII. 55
— — — — Würtemberg . . . . . . IX. 437
— der Grundherrn in Baden . . . . . . XIV. 192
— — — — — Baiern . . . . V. 225
— — — — — Hessen . . . . . . XIV. 214
— — — — — Würtemberg . . . . IX. 437
— — — — — Würzburg . . . . . . X. 4
Polizei, Ober-, ist ein Souverainitäts-Recht nach der Bundesakte, Jagd- und Forstpolizei ꝛc. aber bleibt den Mediatisirten . . . . I. 36
Polizei — nähere Bestimmung, was den Standesherrn bleibt in Baiern . . . I. 78. VI. 380
Baden . . . . XII. 330
Hessen . . . . XIII. 65
Würtemberg . . . . . . X. 61
— — — — was den Adelichen
in Baiern . . . . V. 229
Baden . . IV. 97. XIV. 201
Hessen . . . . . . XIV. 221
Würzburg . . . . . . X. 22
Würtemberg . . . . . X. 61
— — Meinungen verschiedener Privatgelehrten darüber IV. 13. 70. V. 213. 273. VI. 336. 342. 436. VIII. 212
— — Gränzbestimmung zwischen hoher und niedern . . . . XVI. 69. XIX. 47
— — wie sie in Frankfurt gehandhabt werden soll . . . . III. 359

Polizei-Behörde in Augsburg. Organisation IV. 57
Polizey-Wachen können die Mediatisirten in Baiern halten . . . . VI. 384
Posten im Anhaltischen werden dem Könige von Westphalen überlassen . XX. 307. XXIV. 424, 425
— — werden von Hamburg an Berg überlassen XIII. 44
— — fremde im Primatial-Staate werden aufgehoben . . . . XIII. 159
Postfreiheit der R. G. Assessoren deducirt . X. 125
— — — wird denselben vom F. Thurn und Taxis belassen . . . . XIII. 123
Postwesen. Zustand in den verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes . . . . . VII. 31
in Baden . . . . . VII. 35
in Baiern . . . . . VII. 32
in Berg . . . . . VII. 47
in Hessen . . . . . VII. 35
in Nassau . . . . VII. 47
im Primatischen . . . VII. 47
in Sachsen . . . . VII. 48
in Würtemberg . . . VII. 47
in Würzburg . . . . VII. 41
Präfekte, im K. Westphalen Geschäftskreis XV. 383
Präfekte (unter-) daselbst, Geschäftskreis und Instruktion . . . . XV. 388. XVII. 184
Präfekturräthe daselbst desgleichen XV. 385. XVII. 184
Prinzessin-Steuer, wem sie in Souverainitätslanden gebühre? . . . . VI. 325
— — — ob sie daselbst erhoben werden könne? XIX. 89
Privilegien- und Familienrezesse der Grafen Fugger, wie es damit künftig zu halten? . . . I. 85
Prokuratoren General, und Königliche in Westphalen. Ihr Geschäftskreis . . . . . . XVI. 30

R.

Rang der Grosherzoge . . . . I. 16
— — der Glieder des Fürsten - Kollegiums soll durch das Fundamental - Statut bestimmt werden . . . . I. 17
— — Rang des Königs von Sachsen . . . III. 464
— — der neu hinzugetretenen Fürsten soll laut der Accessionsakten der Bundestag bestimmen.
s. die Accessionsakten.
— — der Mediatisirten im Würtembergischen . IX. 438
Recherche des Relations de la maison de Saxe avec la maison des princes de Schwarzbourg . . . . XIV. 161
— — — desfallsige Erklärung des Herausgebers . . . . XVII. 323
Recht (über das) des Protektors die subjicirten Fürsten zu schützen . . . . VII. 124
Rechte der Souverainität nach der Bundesakte I. 35, 36
— — die den subjicirten Reichsständen in der Bundesakte belassen werden . . . . I. 36
— — Nähere Bestimmungen in den einzelnen Staaten. s. Deklaration.
— — des vormaligen Reichsadels, s. ebenfalls Deklaration.
— — Meinungen von Privatgelehrten findet man angeführt S. 89. und 90 im 2ten Register unter e) Abhandlungen, auch unter Rheinische Bundesakte.
Rechtfertigung des deutschen Ordens gegen die Minerva . . . . XVI. 112
Rechtsmittel wider die Urtheile der O. A. Gerichte . . . . XI. 276
Rede des Königs von Westphalen an die Stände bey der Huldigung . . . . XIV. 332

Rede des Ministers bey dieser Gelegenheit . . XIV. 329
— — des Königs von Westphalen bey Eröfnung des Reichstags . . . . XX. 319
— — Johannes von Müller beym Schlusse des Reichstags . . . . XXII. 89

Regalien, was davon den Standesherrn und adelichen Gutsbesitzern verbleibt in Baiern I. 84. V. 229. u. f. VI. 380. u. f.
— — — — in Baden . . . XII. 532. XIV. 204
— — — — in Hessen XIII. 65. u. f. XIV. 221. u. f.
— — — — in Würtemberg . . XV. 435. u. f.
— — — — in Würzburg . . . . . . X. 38
— — Meinungen von Gelehrten
S. besonders die unter Rheinische Bundesakte angeführte genannte und ungenannte Schriftsteller.

Regenten, ehemalige geistliche, ihr Gerichtsstand in Baiern . . . . VI. 473
— — mediatisirte, s. Fürsten und Grafen im Register 2.

Reichsgesetze, sind nicht mehr gültig im Rheinischen Bunde mit 2 Ausnahmen . . . . . I. 13

Reichstags (des deutschen) und der deutschen Reichsverfassung Ende . . . . I. 44
— — desfallsige Note des franz. Gesandten zu Regensburg . . . . I. 48
— — Lossagung vom Reichsverbande von Seiten mehrerer Fürsten . . . . I. 51
— — Niederlegung der deutschen Krone . . . . I. 54
Rekrutenzug, s. Konscription.
Rekurs an die Bundesversammlung . . . . . XII. 521
Relations de Saxe s. Recherche.
Religion, katholische wird in allen Landen der

zum Rheinischen Bunde weiters hinzugetretenen Souverains der lutherischen gleichgestellt.
S. die einzelnen Accessionsakten.

Religion, Rechte der reformirten Gemeinde in Frankfurt . . . . III. 354

Religionsübung, freye im K. Würtemberg für die 3 Konfessionen, nähere Bestimmung . III. 372
S. auch Kirchengewalt u. s. w.

Religiosen, aufgehobene Stifter; Bestimmung ihrer bürgerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden . . . . VIII. 236

Repräsentation im K. Westphalen . . . XVIII. 379

— — im K. Baiern s. Konstitution.

Repräsentantenwahl in Frankfurt , . . VI. 463

Repräsentativ-System und landständische Verfassung verglichen . . . . XIX. 28

Residenz der subjicirten Reichsstände, desfallsige Bestimmung nach der Bundesakte . . . . . I. 39

— — desfallsige Bestimmung in Baiern V. 226. VI. 375

— — — — Baden . . . XII. 323. XIV. 193

— — — — Hessen . . . XIII. 57. XIV. 214

— — — — Würzburg . . . . X. 10

— — — — Würtemberg . . . . VII. 132

— — Meinungen von Privatgelehrten VIII. 231. XIII. 99

Resolution, K. Würtembergische, mehrere die Mediatisirten angehende Bestimmungen betr. IX. 436

Restitution des Herzogs von Sachsen Koburg Saalfeld . . . . IX. 445

Revers Urkunde der Grafen Fugger wegen der Subjektion . . . . I. 87

Rheinbund Litteratur . . . . XX. 161

Rheinische Bundesakte, diesen Namen hat der zwischen Kaiser Napoleon und mehreren deutschen Fürsten zu Paris am 12. Julius abgeschlossene Vertrag erhalten. Derselbe steht I. 10

— — Herstellung des richtigen Textes IV. 115. V. 300

— — Auslegung von Seiten der Souverainen, vorzüglich in Hinsicht auf die subjicirten Reichsstände und Ritterschaft, und zwar von

Baiern III. 455. V. 223. VI. 372. VII. 175. VIII. 334. XII. 516. XIII. 151. XIV. 292. 295. XVIII. 468. XXII. 138. XXIV. 330. 436.

von Baden VI. 451. VII. 106. XII. 321. XIV. 190. XV. 412. XVII. 272. XXIV. 435

von Hessen VI. 461. VIII. 295. IX. 489. 491. XIII. 54. XIV. 113. 296. 384. XVIII. 430. XX. 256. XXIII. 297. 315. XXIV. 429. 451.

von Nassau III. 475. XII. 458. XX. 259.

von Fürst Primas III. 353. XIII. 159

von Würtemberg V. 30. VII. 132. IX. 436. X. 59. 154. XV. 431. XVII. 252. XVIII. 380. 474. XXII. 116. XXIII. 313 XXIV. 326.

von Würzburg X. 3.

— — über die Auslegung derselben IV. 3. V. 190. 253. X. 70.

— — Beiträge zur doktrinellen Auslegung a) von genannten Verfassern.

1) Behr XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 5

2) von Berg . . . . XIX. 47

3) Brauer . . . . XVIII. 325

4) Dörr VII. 124. (vergl. XIII. 102. XIV. 335.)

5) Eggerer . . . . XVII. 304

Rheinische Bundesakte:
6) Emmermann . XII. 421. (XIX. 15. XXI. 442.)
7) Fürstenau . . . . . . X. 70. XI. 276. XII. 521
8) Gärtner . . . . V. 190. VI. 321
9) Hoppe . . . . XIX. 83
10) Medicus . . . . IV. 66
11) von Rieff. . . . . VIII. 200
12) Schue . . . . XXIII. 161
13) Steiger . . XI. 276. 289. XVI. 69. XIX. 15
14) Stephan . . . . V. 253
b) von ungenannten Verfassern.
α) im allgemeinen und über die ganze Akte.
IV. 3. VI. 413. VII. 145. VIII. 286. IX. 337. 439. 461. XI. 161. 189. 264. XIII. 95. XIV. 213. XV. 371. 402. 421. 457. XVI. 48. 55. 65. 109. XVII. 267. XVIII. 386. 455. XIX. 27. 89. XX. 199. 289. XXI. 409. XXII. 109. XXIII. 210. XXIV. 410. 458.
β) über besondere Artikel.
zum 7ten Artikel . . . . IV. 147
zum 27ten Artikel. . . . . . IV. 49. XVII. 184
zum 27. 32ten 34 Art. . . . . . VII. 49. XI. 262
zum 30ten Art. . . . . XVI. 54
zum 34ten Art. . . . . IV. 110. XXI. 482
Rheinischer Bundestag oder Versammlung, soll zu Frankfurt Statt haben, die gemeinschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten verhandeln und in zwei Kollegien getheilt werden . . . . I. 15
— — soll die Streitigkeiten schlichten, welche zwischen den Verbündeten entstehen . . . . . . I. 16
— — Worte des Protektors darüber . . . . . . II. 243
— — das Präsidium in der Versammlung hat

der F. Primas, und theilt sie sich in 2 Versammlungen, so hat der Fürst Primas im Königlich, der Herzog von Nassau im Fürstli. Kollegium das Präsidium . . . . I. 16

Rheinischer Bundestag oder Versammlung; die Zeit der Zusammenkunft der Bundesglieder, oder auch nur eines Kollegiums, die Art der Zusammenberufung die Gegenstände der Berathung, die Art der Abfassung und Vollziehung der Beschlüsse soll das Fundamental-Statut bestimmen . . . . I. 17

Rheinisches-Bundesgericht, Note des Protektors hierüber . . . . II. 243

— — Ideen zu dessen Erreichung . . . . . . VI. 399

— — zu dessen Organisation . . . . VII. 97

— — historischer Unterstützungsgrund zu dessen Errichtung . . . . VII. 173

Rüge einiger Fehler in der französischen Uebersetzung der Zeitschrift . . . . XXIV. 431

S.

Salpetergraben, bleibt unter Bedingungen den Grafen Fugger . . . . I. 83

— — — desfallsige Bestimmungen in

Baden . . . XII. 334. XIV. 204

Hessen . . XIII. 74. XIV. 229

Würtemberg . . . . . XV. 445

Würzburg . . . . . . X. 47

Schreiben Herzogs Carl zu Würtemberg an den Grafen von Solms-Assenheim . . . XXIV. 349

— — des Kreishauptmanns Fr. von Lichtenstein an die Frau Fürstin von Solms-Braunfels . . . . XXIII. 313

Schreiben F. K. v. Mosers an einen mediatisirten Fürsten, und dessen Antwort.
S. Moser.
— — verschiedener Könige, Herzoge, Fürsten u. s. w. in der Sustentationssache des Kammergerichts. S. Kammergericht.
Schulden der Kreise sollen von den rheinischen Souverains für ihre alte und neue Lande bezahlt werden . . . . I. 37
— — des Schwäbischen Kreises, wer sie zu bezahlen hat . . . . I. 38
— — des Kur = und Oberrheinischen Kreises, s. Frankfurter Konvent.
— — der subjicirten Reichsstände ꝛc. wie sie bezahlt werden sollen, allgemeine Verfügung der Bundesakte . . . . I. 38
— — diese Verfügung wird bey allen Uebergaben der subjicirten Lande wiederholt, s. Bedingungen.
— — desfallsige besondere Bestimmungen für Baiern VI. 387
Baden . . . . . XII. 399
Hessen . . . . . . XIII. 76
Würtemberg . . XXII. 117
— — desfallsige Gedanken und Meinungen von Privatgelehrten, s. die unter Rheinischen Bundesakten angeführte Schriftstelle.
— — Schuldentilgung in Frankfurt . . . . . III. 361
in Baden . . . . XXIII. 311
— — im Königreich Westphalen desfallsiges Gesetz XXI. 449
— — landständische in Hessen, auch nach Aufhebung der Landstände garantirt . . . . . . III. 389
— — der Entschädigungslande, ob sie vom Besitzer diesseits Rheins bezahlt werden müssen, wenn die Spezialhypothek auf der lin-

ken Rheinseite liegt, zugleich aber auf eine Generalhypothek aller stiftischen Intraden gestellt ist . . . . II. 16
Schulden der Rheinischen Konföderationslande, wie sie zu tilgen? . . . . XIII. 81
Schuldenwesen des Reichs; Betrachtungen darüber . . . . I. 109
Schulen, ausländische zu besuchen ist in Hessen nur mit besonderer Dispensation erlaubt . XIII. 152
Schul- und Stiftungsvermögen in den Souverainitätslanden und zwar in Baiern V. 235. VI. 384
— — — — Baden . . . . . XII. 331. 333
— — — — Hessen . . . XIII. 71. XIV. 227
— — — — Würtemberg . . . . X. 62
— — — — Würzburg . . . . X. 36
Schulwesen in den Souverainitätslanden; desfallsige Bestimmungen in Baiern . V. 230. VI. 381
— — — — Baden . . . . XII. 331
— — — — Hessen . . . XIII. 71. XIV. 226
— — — — Würzburg . . . . X. 36
Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt XIV. 303
Senatuskonsult, organisches, die Vereinigung von Kehl rc. rc. mit Frankreich . . . . XV. 485
Separatisten in Baden müssen auswandern, wenn sie sich den Gesetzen nicht fügen. XVIII. 454
Sequester kann auf die Einkünfte der subjicirten Reichsstände gelegt werden . . . . . . I. 55
Sicherheitspolizey; desfallsige nähere Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 231. VI. 381
— — — — Baden . . . XII. 331. XIV. 201
— — — — Hessen . . . XIII. 67. XIV. 222
— — — — Würzburg . . . . X. 27

Souverain; soll das Schicksal der Mediatisirten selbst leiten und beherzigen . . . . . . VII. 124
— — ob derselbe oder der Standesherr zu beweisen habe? . . . . XI. 264
— — wer Richter im Streite sey? . . . . . XI. 266
— — welche Rechte und Gefälle ihm gehören XI. 268
— — ob es bey ihm stehe, die Staatsdiener der Mediatisirten zu pensioniren, oder auf einen andern Posten zu versetzen? . . . . XI. 272
Souverains ob sie in die Rechte Kaisers und Reichs eintreten? . . . . XIII. 905
— — ob ihnen das dominium directum über die Reichslehen gebühre? . . . . XIII. 96
— — ob sie die Standesherren zur Residenz in ihrem Gebiete nöthigen können? . . . XIII. 99
— — dürfen sie die von ehemaligen Reichsständen ertheilten Würden und Titel kassiren, oder ihrer Bestätigung unterwerfen? . . . . . XIII. 100
— — welche Achtung sind sie vormaligen Landesherren schuldig? . . . . XIII. 101
— — Verhältnisse derselben zu den Mediatisirten, mit denen sie in condominio waren? XVI. 66
Souveraineté, derselben Rechte nach der Bundesakte . . . . I. 35
— — die volleste, sollen alle Glieder des Rheinischen Bundes genießen . . . . I. 14
— — im Ganzen und zum Theil darf nur zu Gunsten eines der Konföderirten veräussert werden . . . . I. 16
— — der Bundesfürsten soll durch den Titel: Primas nicht verletzt werden . . . . I. 14
— — sollen die Bundesfürsten über verschiedene vorhin Reichsständische Lande erhalten, doch mit Bestimmungen . . . . I. 24 u. f.

Souveraineté über ritterschaftliche Besitzungen wird den Souverains ohne Bestimmung überlassen . . I. 35
— — wie es mit derselben in Ansehung der zwischen zwey Staaten gelegenen Ritterschaftlichen Besitzungen zu halten . . . . . ebendaselbst.
— — nähere Bestimmungen derselben (S. Deklaration.)
— — was sie ist, derselben Rechte rc. rc. Untersuchungen und Betrachtungen von Privatgelehrten IV. 12. 68. V. 263. VI. 194. 209. 413 VIII. 204. IX. 350
— — Klassifikation der Rechte derselben in den neuen Landen . . . . IX. 435. 439
— — Extension derselben . . . . XIII. 102
— — Mißbilligung dieses Aufsatzes . . . . XIV. 335
— — über die extra curtem gelegene Lehen des F. Aschaffenburg, werden vom Fürst Primas mit Vorbehalte der Lehnsherrlichkeit an Hessen überlassen . . . . III. 367
Souverainitätslande Würtembergische, was darin geschehen . . . . XVII. 252
— — hessische, was darin geschehen . . . . VIII. 295
Staatsdiener, in den subjicirten Fürstenthümern Graf= und Herrschaften sollen Pensionen erhalten, wenn sie der Souverain nicht in Diensten behalten will . . . . I. 39
— — diese Vorschrift wird bey Uebergabe der neuen Lande an die Souverains ausdrückliche Bedingung, nicht blos von Fürstenthümern, sondern auch bey ritterschaftlichen Besitzungen II. 267. 279
— — ob sie in den mediatisirten Landen vom Souverain willkührlich versetzt, oder pensionirt werden können . . . . XI. 272

Staatsdiener ob sie im Falle sie die Dienste nicht annehmen, das Recht zur Pension verlieren . . ebendaselbst
— — nach welchem Maasstabe ihre Pensionen zu reguliren . . . . ebendaselbst
— — besondere Betrachtungen über den 32ten Artikel der Bundesakte . . . . . . XI. 289. 291
— — über das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bey eintretender Staatsveränderung . . . . XIX. 15
(Verglichen besonders mit XII. 421.)
— — besondere Fragen wegen der Staatsdiener XVI. 148
— — derselben Beantwortung XVIII. 363. XX. 289
XXIII. 210
— — nähere Bestimmungen wegen derselben in Baiern . . . . V. 243. VI. 387
— — — — Baden . . . . . . XII. 397, 398
— — — — Hessen . . . XIII. 77. XIV. 217
— — — — Würzburg . . . . X. 16
Staatsrecht des Rheinischen Bundes will Prof. Behr öffentliches Recht genannt haben XXI. 496
Staatsrechtliche Verhältnisse der Mediatisirten näher bestimmt.
S. Deklaration.
— — der Grafen Fugger . . I. 73. II. 226. XII. 516
— — der Fürsten zu Wiedt . . . . V. 190. VI. 321
Staatsverhältnisse der Stadt Frankfurt III. 355
Staatsverfassung, kirchliche des Grosh. Baden . . . . VIII. 257
Staatsverwaltungs-Ordnung, Würtembergische von 1806 . . . . XXIV. 332
Stadtgericht in Augsburg. Organisation IV. 53
Standesherrn will Prof. Behr die subjicirten Reichsstände nicht genannt haben . . . XXI. 497

S. überhaupt Fürsten und Grafen im Register II. auch Deklaration.
Stammgüter, über, des hohen und niedern Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . XVII. 109
Stättigkeits- und Schutzordnung, neue, der Judenschaft zu Frankfurt am Main XIV. 303
Statistische Nachrichten von dem Fürstenthum Anhalt . . . . X. 92
— — von den Grundherrschaften in der Badischen Pfalzgrafschaft . . . . XVIII. 408
— — vom Fürstenthum Leiningen . . . . . XVI. 98
— — von den Gräflich Leiningischen Besitzungen . . . . XVIII. 460-475
— — von der Bairischen Provinz Tirol und Vorarlberg . . . . IV. 30
— — vom Fürstenthum Schwarzenberg . . . X. 157
— — von der Herrschaft Wiesentheid . . . X. 158
— — von Berg und Cleve . . . . IV. 154
— — vom hessischen F. Starkenburg und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . . . . V. 310
— — vom O. F. Hessen und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . VIII. 237. IX. 491. XV. 448
— — von den Riedeselschen Besitzungen XI. 245. XII. 548 XV. 455
— — von der Ganerbschaft Staden . . . . . X. 90
— — von Wittgenstein-Wittgenstein . . . XIII. 148
— — von Hohengeroldseck . . . . I. 91
— — von Kniphausen . . . . XV. 429
— — vom F. Lichtenstein . . . . VI. 410
— — vom F. Lippe . . . . XIII. 132
— — von den Mecklenburgischen Landen . . . XIX. 36
— — von Ostfriesland . . . . XV. 427
— — von den Reuß-Plauenschen Landen XIII. 127. 155

Statistische Nachrichten vom Rheinischen Bunde überhaupt . . . . I. 55
— — vom K. Sachsen . . . . III. 469
— — von den Herzoglich Sächsischen Landen . . IV. 44
— — von F. Schwarzburg . . . . VII. 139
— — von der Herrschaft Varel XV. 430. XVIII. 448
— — vom F. Waldeck . . . . VII. 160
— — vom K. Westphalen . . . . . X. 99. XII. 473
Statut fundamental, s. Fundamental-Statut.

Statuten und Ortsgewohnheiten, wann sie gültig in den Fuggerischen Besitzungen . . . . I. 84
— — in den Souverainitätslanden und in ritterschaftlichen Besitzungen überhaupt in Baiern V. 227. VI. 379
Baden . . . . . . XII. 328
Hessen . . XIII. 61. XIV. 216
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 12. V. 212. 264. VIII. 206

Stempeltaxe und Stempelpapier, desfallsige Bestimmung für die Fuggerische Besitzungen . . . . I. 84
— — in Baiern überhaupt . . . . V. 240. VI. 385
in Baden . XII. 334. XIV. 204
in Hessen . XIII. 74. XIV. 229
in Würtemberg . . . . X. 67
in Würzburg . . X. 41. 45. 56
— — Meinungen von Privatgelehrten . . . . VI. 342

Steuer, überhaupt, Steuergewalt, Steuerrecht, Steuerwesen. Das Besteurungsrecht (droit d'impôt) ist Recht der Souveraineté nach der Bundesakte I. 35, 36
— — wie in dieser Hinsicht die Domänen der subjicirten Reichsstände von den Souverains nach der Bundesakte behandelt werden sollen I. 36

Steuer desfallsige nähere Bestimmungen für die Gräfliche Fuggerische Besitzungen . . . . . I. 83
— — — für die Souverainitätslande überhaupt, in Baiern . . . V. 235. 238. VI. 386
in Baden IV. 98. XII. 333. u. f. XIV. 198. 203
in Hessen . . XIII. 13. XIV. 228. u. f.
in Würtemberg X. 61. u. f. XV. 434. u. f.
in Würzburg . . . . X. 14. 38
— — verschiedene Meinungen von Privatgelehrten über das Steuerrecht überhaupt und in Rücksicht der Souverainitätslande insonderheit IV. 16. V. 278. VI. 328. 332. u. f. VIII. 213. IX. 367. XXIII. 178. XXIV. 410
— — Einige Notizen von der Steuer in Deutschland überhaupt, und dem Besteurungsrechte der Souverains . . . . V. 161
Steuer-Angelegenheiten der Eingesessenen im freien Grunde Seel und Burbach . . XIV. 242
— — — — — sollen nicht im Wege Rechtens entschieden werden . . . . ebendaselbst.
Steuer-Ausschreiben, außerordentliche.
von Baiern . . . . . . V. 170
von Hessen . . . . . . V. 175
Steuerfreiheit überhaupt, und besonders jene der Standesherrn. Bestimmung der Bundesakte I. 36
— — — Nähere Bestimmungen für die Souverainitätslande, Standesherrn, Grundherrn, ihre Hintersassen und überhaupt
in Baiern
in Baden
in Hessen
in Würtemberg
in Würzburg
— — — Abhandlungen und Meinungen von Privatgelehrten über diesen Gegenstand.
} Man suche die oben unter Steuer angegebene Hefte und Seitenzahlen.

Steuerfreiheit aufgehoben im Herzogthum Nassau XX. 259
— — — behält sich Isenburg gegen Hessen bevor . X. 88
Steuer (Kammer-Steuern) wem sie gehören . . IV. 18
— — Provisorium für die unbesteuerte Realitäten in Schwaben . . . . XIV. 292
— — Vermählungs-, Prinzessin-, Fräulein-Steuer, ob sie in den Souverainitätslanden erhoben werden dörfe . . . . XIX. 89
Stiftungen, milde, in den Fuggerischen Besitzungen sind Abgaben frei . . . . I. 82
Stiftungs-Vermögen. s. Schul- und Stiftungs-Vermögen.
Straßen- und Wasserpolizei, desfallsige Bestimmung
in Baiern . . . . . V. 233. VI. 382
Baden . . . . XII. 331. XIV. 201
Hessen . . . . XIII. 70. XIV. 225
Würtemberg . . . . . . X. 67, 68
Würzburg . . . . X. 23
Substitutionen, fideikommissarische im K. Westphalen haben nur noch für die am 1sten Jänner 1808 geborne Fideikommisse Erben Kraft . . . . XIV. 326
Successions-Rechte sind von der wechselseitigen Verzichtleistung (Art. 34.) ausgenommen . I. 38
— — — — Bemerkungen darüber . IV. 112. u. f.
Sustentation des Kammergerichts. s. Kammergericht im Register II.

T.

Tausch und Epurations-Vertrag zwischen Würtemberg und Baden . . . . IV. 124
Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern . . . . XX. 242
— — — der Herzogthümer Cleve und Berg IV. 154

Territorial-Eintheilung des K. Westphalen XIV. 321
— — — des K. Würtemberg . . . . . . XX. 275

Testamentarische Verfügung der Frau von
Albini . . . . XI. 311

Titel der subjicirten Reichsstände, desfallsige nähere
Bestimmungen in Baiern . . . V. 226. VI. 374
Baden . . . . XII. 322
Hessen . . XIII. 55. XIV. 214
Würtemberg . . . . . IX. 437
Würzburg . . . . X. 5

Titel der Fuggerischen Aemter
überhaupt in Baiern . . . . VI. 379. 389
Baden . , ... XIV. 201
Hessen . . . . XIII. 64. XIV. 218
Würzburg . . . . X. 16

Titel und Würden, ertheilt von vormaligen Reichsständen, ob sie kassirt werden dürfen, oder eine Bestätigung des Souverains bedürfen XIII. 100

Trauergeläute, wie es damit für die Grafen von Fugger zu halten . . . . I. 81
— — — — Bestimmungen überhaupt
in Baiern . . . . . . VI. 375
Baden . XII. 323. XIV. 210
Hessen . . XIII. 56. XIV. 216
Würzburg . . . . . . X. 36

Tribunale, Verfassung in K. Westphalen . . XVI. 28

Truppendurchmarsch, fremder, darf im Rheinischen Bunde ohne Genehmigung des ganzen Bundes nicht statt finden. — Ist in allen Accessionsakten (Würzburg ausgenommen) festgesetzt.
S. Accessionsakte.
und vergleichen Heft I. 147, 148.

U.

Uebersicht alles dessen, was in der Grafschaft Castell seit der K. Baierischen Besitznahme geschehen . . . . III. 455

Universitätsbann, über den, in den Staaten des Rheinbundes . . . . XXIII. 237

Universität Giesen; Verordnung wegen des Besuchs derselben . . . . XIII. 152

Unterhaltung des Personals des Kammergerichts. s. Kammergericht im zweiten Register.

Unterhandlungen zwischen den Würtembergischen und Päbstlichen Bevollmächtigten, wegen der Verhältnisse der Katholiken . . . XVI. 101

Unterrichtspolizei, desfallsige Verfügungen
in Baiern . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 331. XIV. 201
in Hessen . XIII. 71. XIV. 226
in Würzburg . . . . . X. 36

Unterschied in den verschiedenen Patenten über die erhaltenen neuen Lande . . . . I. 106

Unterthanen in den mediatisirten Landen, Rechte und Verbindlichkeiten
in Baiern . . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 327. XIV. 210
in Hessen XIII. 57. XIV. 232. XIX. 74
in Würzburg . . . . . . X. 51

— — — vorgeschriebener Huldigungs-Eid
in Baden . . . . . XII. 400

— — — was sie durch die Neuerungen gewonnen haben . . . . XXI. 428

Urkunde über die Fortdauer ständischer Verfassung in Sachsen-Koburg-Hildburghausen . IX. 485

V.

Vasallen, Würtembergische dürfen in keinen fremden Diensten stehen . . . . X. 154
— — — desfallsige Bestimmung für die Grafen Fugger . . . . I. 78
überhaupt in Baiern . . . V. 226. VI. 375
in Baden . . XII. 324. XIV. 193
in Hessen . . XIII. 57. XIV. 215
in Würzburg . . . . . . X. 12
Verbindlichkeiten und Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen in Baiern . . VI. 372
in Baden . . XII. 321
in Hessen . . XIII. 54
in Würtemberg . IX. 437. XIV. 59. XV. 431. 434. 437.
Würzburg . . . X. 3
— — — des vormaligen Reichsadels
in Baiern . . . . V. 225
in Baden . . . . . . XIV. 190
in Hessen . . . . . . XIV. 213
in Würtemberg, wie im vorigen.
in Würzburg . . . . . X. 3. u. f.
— — — der Unterthanen in den mediatisirten Landen. s. Unterthanen.
Verbrecherische Aeußerungen gegen den König, wie sie in Würtemberg bestraft werden . . . . XXIII. 209
Verfassung, über die ehemalige, von Frankfurt . . . . VII. 3. VIII. 177
— — — von Baiern und Westphalen. s. Konstitution.
Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in den Staaten des Rheinbundes . . . . . . XX. 199

— — — des Protektors zum Rheinischen Bunde II. 240
— — — der Mediatisirten zu den Souverains.
f. Deklaration.
Verlassenschafts-Verhandlungen bleiben den Grafen Fugger . . . . I. 75
— — — Bestimmungen in Baiern V. 301. VI. 375. 381
in Baden XII. 324. XIV. 201
in Hessen . . . XIII. 59
in Würtemberg . . V. 300
Verlust Preußens durch den Tilsiter Frieden . IX. 417
— — des Hauses Salm-Salm auf der linken Rheinseite . . . . XIV. 272
Vermählungssteuer, ob sie in den mediatisirten Landen erhoben werden kann? . . . XIX. 89
Vermögenskonfiskation kann bei subjicirten Reichsständen nicht Statt finden . . . . . I. 37
Vermögenstheilungen, wie es bei den Mediatisirten zu halten. f. Verlassenschaft.
Verordnungen, Edikte, Gesetze.
— — — Herzogl. Ahrembergische die Einführung des Code Napoléon betr. . XVI. 93
— — — Anhalt-Köthensche, die Einführung des Code Napoléon betr. . . . . . . XXII. 108
— — — Badische, die Grundherrlichkeits-Verfassung betr. . . . . XIV. 190
— — — — die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr. . . . . XXII. 63
(der Beschluß steht im 28ten Hefte.)
— — — — die Standesherrlichkeits-Verfassung betr. . . . . XII. 321
— — — — wegen der Separatisten . XVIII. 454
— — — — über das Verhalten der Oberämter gegen die grundherrliche . . . . . XV. 412

Verordnungen, über die bürgerliche Verhältnisse der Religiosen . . . . VIII. 236

Verordnungen, Baierische, die künftigen Verhältnisse des Adels betr.

— — — — wegen Aufhebung landständischer Verfassung . . . . XVIII. 468

— — — — wegen Bestätigung der Familienverträge . . . . VII. 175

— — — — wegen des Verhältnisses der Forensen zur Staatsgewalt . . . . VIII. 333

— — — — der Landes-Direktion in Schwaben wegen der Grafen Fugger . . . . XII. 516

— — — — wegen der Gerichtsbarkeit fremder Staaten . . . . XIII. 151

— — — — den Gerichtsstand der geistlichen Regenten in Baiern betr. . . . . VI. 473

— — — — die Gerichtsverfassung betr. XXIII. 266

— — — — über die gutsherrlichen Rechte XXII. 138

— — — — die Errichtung des geheimen Raths betr. . . . . XIX. 157

— — — — die Kriminal-Gerichtsbarkeit, Dorf- und Gemeinde-Herrschaft und Polizei in vermischten Orten betr. . . . . XIV. 295

— — — — über die Aufhebung der Leibeigenschaft . . . . XXIII. 298

— — — — die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten, Grafen, und Herren betr. . VI. 372

— — — — die der Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. VI. 218

— — — — über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . XXIV. 3

— — — — der Landes-Direktion in Schwaben wegen des Steuer-Provisorium . . . XIV. 292

Verordnungen, Bergische, die Eintheilung des Landes und Anstellung von Landräthen betr. . I. 118
— — — Hessische, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten . . . XIII. 54
— — — — der vormal. Reichsritterschaft XIV. 213
— — — Nachtrag zur standesherrl. Decl. . XX. 256
— — — die Geschäftsbehandlung zwischen den hoheitlichen, standesherrlichen und Patrimonialbeamten . . . . XXIII. 345
— — — die Ausübung des Patronat-Rechts von Seiten der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn . . . . XXIV. 451
— — — die Reception der Unterthanen in den Souverainitätslanden . . . . XIX. 74
— — — Nachricht von den Verordnungen, welche in den Souverainitätslanden erschienen sind . . . . VIII. 295. IV. 491
— — — wegen der Nachsteuer . . . . . VIII. 299
— — — wegen der Lohen . . . . . . VIII. 298
— — — des Besuchs der inländischen Pädagogien und der Land-Universität betr. . . XIII. 152
— — — wegen der Zollfreiheit . . . . VIII. 299
— — — Nassauische, die Aufhebung der Leibeigenschaft betr. . . . . XIV. 335
— — — — die Besteurung der steuerfrei gewesenen Güter betr. . . . . XX. 259
— — — die Freiheit der Ehen der 3 christlichen Konfessionsverwandten betr. . . . . XXIII. 292
— — — wegen der Staatspensionärs . . XII. 458
— — — des Fürst Primas, die Aufhebung aller fremden Postanstalten betr. . . . . . XIII. 159
— — — über die Rechtsmittel gegen die Appellations-Urtheile . . . . XI. 277

Verordnungen, Reuß-Plauen-Ebersdorfische Mandat, wegen der Pflege Hirschberg . . XIX. 66
— — — Sachsen-Koburgische, die Aufhebung des O. A. Gerichts betr. . . XXIII. 316
— — die Einrichtung des Ministeriums betr. XXI. 472
— — — K. Westphälische, wegen der Appellation . . . . XI. 237
— — — — die Gleichstellung der Juden mit den Christen und Befreiung derselben von allen Taxen . . . . XV. 472
— — — — die Repräsentation betr. . XVIII. 379
— — — — wegen der Schulden . . XXI. 449
— — — — die Verfassung der Gerichtshöfe betr. . . . . XV. 24
— — — — die Verwaltungs-Ordnung betr. XV. 385
— — — K. Würembergische, über die Erbfolge in deu Fürstlichen Familien . . XVIII. 380
— — — — wegen der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der Patrimonialherrn in gemischten Orten . . . . XVIII. 474
— — — — wegen der Obsignation etc. bei der Verlassenschaft mediatisirter Fürsten . . V. 300
— — — — die freie Religionsübung betr. III. 372
— — — — über die Theilung der Schulden in den Souverainitätslanden . . . XXII. 116
— — — — über die Theilung der Gefälle in den nämlichen . . . . XV. 431. u. f.
— — — — die in fremden Diensten stehenden Vasallen betr. . . . . X. 154
— — — Würzburgische, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer betr. X. 5
Versicherungs-Urkunde über die Fortdauer Landständischer Verfassung im Sachsen-Koburg-Hildburghausischen . . . . IX. 485

Vertheilung der ritterschaftlichen Besitzungen . IV. 85

Verträge: Anhalt-Cöthen mit Westphalen, wegen der Posten . . . . XX. 307

— — — Anhalt-Dessau und Bernburg im nämlichen betr. . . . . XXIV. 425

— — — Baden mit Hessen über die verschiedene Länderpunkte . . . . IV. 106

— — — Baden mit Würtemberg III. 368. IV. 124

— — über verschiedene Abtretungen und Epurationen.

— — mit Würzburg, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . IX. 492

— — Baiern mit Oestreich die Aufhebung des Sequesters betr. . . . . IX. 318

— — — mit Würzburg, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . X. 76

— — Berg mit Hamburg, wegen der Posten XVI. 44

— — Frankreich mit mehreren deutschen Fürsten oder die Bundesakte . . . . I. 10

— — — mit Nassau, wegen Abtretung von Castel und Costheim . . . . V. 246

— — Hamburg mit Berg, wegen der Posten XVI. 44

— — Hessen mit Baden, über streitige Länderpunkte . . . . IV. 106

— — — mit Isenburg, über verschiedene Anstände . . . . IV. 121. X. 86

— — — mit Nassau-Weilburg, über Ritterschaftl. Besitzungen . . . . . . VII. 133. IX. 487

Verträge, mit Fürst Primas, über Territorial-Anstände . . . . III. 366

— — — mit demselben, wegen des Matrikular-Anschlags des Amtes Eschau . . . XXIV. 455

— — Isenburg mit Hessen, über einige Anstände . . . . IV. 121. X. 86

— — Nassau mit Frankreich, wegen Kastel und Kostheim . . . . V. 246

— — — mit Hessen, über Ritterschaftliche Besitzungen . . . . IX. 487

— — Oestreich mit Baiern, die Aufhebung des Sequesters betr. . . . . XI. 318

— — Preußen mit Sachsen, wegen der Militärstraße durch Schlesien . . . . XVI. 37

— — Fürst Primas mit Hessen, über Territorial-Anstände . . . . III. 366

— — — — wegen des Matrikular-Anschlags des Amtes Eschau . . . . . . XXIV. 455

— — — mit Würzburg, über Ritterschaftliche Besitzungen . . . . XXIV. 389

— — Sachsen mit Preußen, wegen der Militärstraße durch Schlesien . . . . XVI. 37

— — Sachsen-Hildburghausen mit Würzburg, wegen der Ganerbenorte . . . . . X. 82

— — — Meiningen über Gränz- und Territorial-Ausgleichung mit Würzburg . . XXII. 126

— — Westphalen mit Anhalt-Bernburg und Dessau, wegen der Posten . . . . . . XXIV. 424

— — — mit Anhalt-Cöthen, wegen des nämlichen Gegenstandes . . . . XX. 307

Verträge, Würtemberg mit Baden, Tausch- und Epurationsvertrag . . . . III. 368. IV. 124
— — Würzburg mit Baden, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . . IX. 492
— — — mit Baiern, wegen Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . X. 76
— — — mit dem Fürst Primas, über Ritterschaftliche Besitzungen . . . . XXIV. 389
— — — mit Sachsen-Hildburghausen, wegen der Ganerbenorte . . . . X. 82
Verträge, — Sachsen-Meiningen, über Gränz- und Territorial-Ausgleichung . . . . XXII. 126
Verwahrungsurkunde, K. Würtembergische wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen . . . I. 145
Vergl. mit III. 368. IV. 124.)
Verwaltungsordnung im K. Westphalen XV. 383
Verzichtsleistung, wechselseitige, der Rheinischen Souverains auf Rechte und Ansprüche in anderer Bundesgenossen Staaten wird in der Bundesakte festgesetzt . . . . I. 40
— — wie sie zu verstehen . . . . IV. 82
— — Gedanken darüber . . . . IV. 110. VIII. 234
— — näher untersucht . . . . XI. 482
Vollstreckungsgewalt, wem sie in Frankfurt anvertraut ist, und wie sie in Justizsachen wirken kann . . . . III. 363
Vormundschaftspolizey desfallsige Bestimmungen in Baiern . . . . . . V. 230. VI. 331
Baden . . . . XIV. 201
Hessen . . XIII. 67. XIV. 222
Würzburg . . . . . . III. 11

Vorkaufsrecht, über das, des Souverains in den mediatisirten Landen . . . . XXI 409

Vorstellung des Ortenauischen Adels an den Großherzog . . . . XXII. 153

— — der Stadt Wetzlar, wegen Verlegung einer Zentralanstalt dahin . . . . XV. 416

Vortrag der Nassauischen Minister über den Zustand des Herzogthums . . . . XX. 168

Z.

Zehnte, Zehntrecht, bleiben den Mediatisirten nach der Bundesakte . . . . I. 36

— — — nähere Bestimmung

in Baiern . . . . V. 241

Baden . XII. 335. XIV. 206

Hessen XIII. 75. XIV. 229, 230

Würtemberg XV. 436. 441. und 444

— — — Meinungen von Privatgelehrten . IV. 79. V. 287. u. f. 290. VI. 354

Zirkularschreiben des F. Primas wegen der Sustentation des Kammergerichts VII. 163. XVII. 288 XX. 252

— — wegen der Kur und Oberrheinischen Kreisangelegenheiten . . . . VII. 141

— — an sämmtliche Glieder des Rheinischen Bundes wegen Unverletzbarkeit des Gebietsdurchmarsches der Truppen, und Absendung von Gesandten . . . . I. 147

Zirkularschreiben des Ministers des Innern an die Präfekte über die Departementsverwaltung im K. Westphalen . . . . XVII. 79

— — — — an die nämlichen die Erlassung von Proklamationen betr. . . . . . XVII. 322

— — — — an die Präsidenten der Tribunäle im K. Westphalen . . . . XV. 464

Zölle, Zollgefälle, Bestimmungen in Baiern V. 240 VII. 382. 385

Baden . . XII. 334. XIV. 207

Hessen. XIII. 73. u. f. XIV. 229

Würtemberg . . . . . XV. 435

Würzburg . . . . . . X. 41. 45

— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 19. 73. V. 281. VI. 332

Zoll und Mauthwesen in den Fuggerischen Besitzungen gehört dem Könige . . . . . . I. 84

Zollfreyheit der Grafen Fugger . . . . I. 85

— — der Mediatisirten, Bestimmung darüber in Baiern . . . . V. 240. VI. 387

Baden . . . . XII. 334

Hessen VIII. 200. XIII. 75. XIV. 232

Würzburg . . . . X. 41

— — Meinungen von Privatgelehrten VI. 326. XVI. 52

Zunftverfassung in den Rheinischen Bundesstaaten . . . . XXIII. 239

Zunftwesen, Vorschläge zu dessen Einrichtung in den Staaten des Rheinbundes VI. 392. XIII. 140

Zunftwesen, Bestimmungen
in Baiern . . . V. 232. VI. 382
Baden . . . . . . XIII. 331
Hessen . . XIII. 69. XIV. 224
Würtemberg . . . . XV. 443
Würzburg . . . . . . X. 25
Zustand des Herzogthums Nassau . . . . . . XX. 268

IV.

Inhalt des neunten Bandes.

Fünf und zwanzigstes Heft. — Supplementheft I.

Vorerinnerung . . . . Seite 3

Recensionen:

1) Entwurf eines Staatsrecht für den rheinischen Bund, von Joseph Zintel . . . . — 7

2) Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, von J. N. F. Brauer — 11
(von Berg.)

3) Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Ser. C. S. Zachariae . — 31
(von Berg.)

4) Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff von J. L. Klüber . . . . — 36
(von Berg.)

5) Systematische Darstellung des rheinischen Bundes, von W. J. Behr . . . . — 53

6) Abhandlung zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, von G. H. v. Berg. Erster Theil . — 72

7) Was ist Souverainität? was ist Landeshoheit? — 116

8) Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes: ob den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey? . . . . — 120

9) Archiv des rheinischen Bundes, von E. Oesterreicher . . . . — 133

Sechs und zwanzigstes Heft. — Supplementheft II.

10) Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde, von dem Freiherrn von Eggers . . . — 137

11) Der Deutsche zu den Deutschen. Ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war, und was vielleicht seyn wird . . . . — 156

12) Deutschlands Wiedergeburt, oder der rheinische Bund und die Veränderungen der Staatverfassung, die er zur Folge haben wird . . . . — 174

13) Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern nach dem Begriff der Souverainität und dem Geist der Conföderationsakte vorzüglich zur Erläuterung des 34sten Artikels derselben . . . — 185

14) Abhandlung über die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rheinischen Konföderation. Von Anton Hunger . . . . . Seite 196
15) Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensschlusses, in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft . . . . . — 200
16) Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neuen souverainen Staaten der rheinischen Konföderation . . . . — 222
17) Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner . . . . — 224
18) Ueber das Einheitsprinzip in dem System des rheinischen Bundes. Von J. G. Pah . . . — 265
19) Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von Dr. A. F. W. Crome, großherz. hess. geh. Regierungsrath u. Prof. der Staats- und Kameralwissenschaften, auch mehreren Akademien und gelehrten Gesellschaften Mitgliede; und von Dr. Karl Jaup, ordentlichem Prof. des Staatsrechts auf der Ludwigs-Universität zu Giesen . . — 264
20) 1) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. Herausgegeben von Paul Oesterreicher k. Baierischer Archivar zu Bamberg.
2) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Herausgegeben vom nämlichen . . . . , . — 258
21) Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp . — 277

Sieben und zwanzigstes Heft. — Supplementheft III.

Register über die ersten 24 Hefte.

I.) Inhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen . . . . — 3
II.) Personen, Länder und Oerter-Verzeichniß . . — 51
III.) Sach-Register . . . . — 154
IV.) Inhalt des neunten Bandes . . . . . . — 213

Haupt-Register

über die Hefte

acht und zwanzig bis sechszig

der

Zeitschrift:

der

Rheinische Bund.

Verfaßt

von

P. A. Winkopp,

Hofkammerrath.

Frankfurt am Main,

bei Johann Friedrich Wenner

1812.

Digitized by Google

(Das erste Register reicht von 1ten bis 24ten Hefte, und macht das 27te Heft der Zeitschrift; die Hefte 25 und 26 enthalten die Literatur, und sind in dem Inhalts-Register vom 27. Hefte begriffen, weshalb also dieses Register vom 28ten Hefte anfängt und bis zum 60ten einschließlich reicht.)

I.

Inhalt der Hefte 28 bis 60 der Zeitschrift: „der Rheinische Bund" mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen.

Acht und zwanzigstes Heft.

1) Verhandlungen, die Ausübung der Souverainitätsrechte von Seiten Sr. Kais. Hoheit des Herrn Grosherzogs von Berg über die Gräflich Leiningen-Westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend. S. 3
(Der Beschluß steht Heft 29, S. 193.)

2) Kriminalistische Fragmente. Ein Beitrag zu dem Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten . . S. 60
(Vom Herrn Hofrath und Professor Zachariä in Heidelberg.)

3) Über die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der Rheinischen Bundesakte auf das deutsche Privatfürstenrecht . . . . . S. 70
(Vom Herrn E. A. Haus, Landesdirektionsrath, nun Direktor der Landesdirektion zu Würzburg.)

4) Sammlung der Kontroversen über die Rheinische Bundesakte . . . . S 97
(Fortgesetzt in Heft 30, S. 401; Heft 37, S. 126; Heft 42, S. 389; Heft 43, S. 100.)

5) Vertrag zwischen dem Herzoge von Sachsen = Weimar und der Herzogin von Sachsen = Meiningen über die ehemaligen Reichsritterschaftlichen Orte Rohrdorf und Aschenhausen . . . . S. 112
6) Volksmenge des Königreichs Sachsen zu Ende des Jahrs 1807 . . . . S. 116
7) Beschluß der im zwei und zwanzigsten Hefte unter Nummer 2 abgedruckten landesherrlichen Verordnung, die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 117
8) Die Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg betreffend . . . . . . S. 140
(S. Heft 39, Nr. 40. und Heft 44, Nr. 24.)
9) Traité conclu entre S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie et S. A. S. le duc de Holstein-Oldenbourg, concernant l'accession de S. A. S. à la Conféderation du Rhin . . . . S. 150
(Vergl. Heft 51, S. 456.)
10) Grosherzoglich Badische pragmatische Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen, über Privatschulden des Souverains und der Mitglieder seiner Familie . . . . S. 159
11) K. Würtembergisches Ministerial = Reskript an die Kreisämter, den Aufenthalt der im Königreiche ansässigen Vasallen oder Gutsbesitzer außerhalb Landes betreffend S. 170
12) Antwort des Professors Behr in Würzburg auf die im Novemberhefte (1808) dieser Zeitschrift unter Nr. 14. enthaltenen Bemerkungen des Herrn geheimen Regierungsrath Schue in Gießen, über seine systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts . . . . S. 171
(Der Beschluß steht Heft 29, S. 249.; die Antwort Heft 30, S. 154.)

Neun und zwanzigstes Heft.

13) Fortsetzung und Beschluß der im 28n Hefte unter Nr. 1. mitgetheilten Aktenstücke, die Ausübung der Souverainitätsrechte in den Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend . . . . S. 193

14) Einige Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den deutschen Bundesstaaten . . S. 209

15) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . . S. 221

(Der Anfang dieser Abhandlung steht im Heft 24, Nr. 37; die Fortsetzung Heft 30, S. 366; Heft 31, S. 154; Heft 32, S. 209. vom Herrn geh. Rath Wedekind.)

16) Über die durch den zweiten Artikel der Rheinbundesakte den Pensionisten vorbehaltenen Rechte . . S. 237

17) Ergänzungs-Verordnung für die Konstitution des Königreichs Westphalen . . . . . S. 244

(Die Konstitution selbst steht im 12. Hefte Nr. 38.)

18) Erhebung des Grafen von Schlitz, genannt Görz, zum Standesherrn des Grosherzogthums Hessen . S. 247

19) Beschluß der im 28n Hefte unter Nr. 12. abgedruckten Antwort des Herrn Professor Behr an Herrn geheimen Regierungsrath Schue . . . . . S. 249

(Die Antwort des Herrn geh. Reg. Raths s. Heft 30, S. 154.)

20) Einige Gegenfragen auf die Fragen im 15n Hefte Nr. 21. des Rheinischen Bundes, ebenfalls zur öffentlichen Bekanntmachung eingesendet . . . . . S. 273

(Die Antworten Heft 31, S. 82. und Heft 34, S. 61.)

21) Korrespondenz zwischen dem Grosherzoglich Bergischen und Herzoglich Nassauischen Ministerium, verschiedene Gegenstände betreffend . . . . S. 276

22) Vorstellung des unter die Souverainität Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs von Baden gekommenen Reichs- und Rheinpfälzischen vogteilichen Adels . . S. 295
(Die Beilage steht Heft 30, S. 337.)

23) Über die Nothwendigkeit eines Einverständnisses deutscher Ministerien bei der Einführung des Code Napoléon, und bei der Abfassung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen desselben . . S. 3 6
(Vom Herrn O. A. G. Rath Freiherrn von Almendingen; verglichen mit Heft 34, S. 47. Heft 35, S. 252.)

24) Königlich Baierische Erklärung über die konstitutionellen Gesetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden S. 318.

25) Praktische Bemerkungen über die von einigen Rheinischen Bundesfürsten ergangenen Aufforderungen an diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Prozesse fortsetzen wollen . . S. 319

26) Königlich Baierisches organisches Gesetz, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend . . S. 325

27) Bemerkungen über die Antwort des Herrn geheimen Regierungsrath Crome zu Gießen in der Zeitschrift Germanien, 2r Bd. 1s Heft, S. 137, die Noten zu einem Aufsatze des Herrn Dr. Neff, im 3. Hefte des 1. Bandes der besagten Zeitschrift betreffend . . S. 327
(Vom Verfasser der Bemerkungen im 21. Hefte des Rheinischen Bundes Nr. 35. nebst Nachschrift des Herausgebers.)

28) Blicke bei Auslegung und Anwendung der Rheinischen Bundesakte . . . . S. 333

29) Anzeige eines wesentlichen Druckfehlers im Hefte 24, Nr. 50, S. 467. . . . , . . S. 336

Dreißigstes Heft.

30) Vorstellung des Badischen Adels, als Beilage von Nummer 22. im 29n Hefte . . . . . S. 337

31) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim betreffend S. 366
(Fortsetzung von Nr. 15. im Hefte 29. S. Fortsetzung im Heft 31, S. 154. Beschluß Heft 32, S. 209. vom Herrn geh. Rath Wedekind.)

32) Wirkliche Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Baden . . . . . S. 396

33) Sammlung der Kontroversen über die Rheinische Bundesakte . . . . S. 401
(S. Heft 28, S. 97.; Heft 37, S. 126.; Heft 42, S. 389.; Heft 43, S. 100.)

34) K. Baierische Erklärung, die Auflösung des bisherigen Lehnverbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend . . . . S. 443
(Hiebei das K. Edikt über die Lehens-Verhältnisse im Königreich Baiern.)

35) Sind die Rechte der dermaligen Mitglieder des rheinischen Bundes im Innern ihrer Lande einander durchaus gleich, und in welchen wesentlichen Punkten differiren sie? S. 450

36) Grundsätze bei der zwischen der Krone Baiern, und dem fürstlichen Haus Oettingen-Wallerstein verglichenen Schulden-Ausscheidung . . . . . . S. 453

37) Hauptauseinandersetzungs-Protokoll der Souverainitäts- und Patrimonial-Gerechtsame, wegen der ehemaligen Herrschaft des nunmehrigen grosherzoglichen Amtes Homburg . . . . S. 455
(Zwischen den Grosherzoglich Bergischen und Fürstlich Wittgenstein-Berleburgischen Bevollmächtigten.)

38) Beleuchtung der Antwort, die Hr. Professor Behr in den Heften 28 und 29 des Rheinischen Bundes gegen die Bemerkungen im Heft 23 zu geben für gut gefunden hat. S. 454.
(Vom Herrn Geh. Reg. Rath Schue in Giesen.)

39) Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Grosherzogthums Berg . . . . . S. 482

40) Aufhebung und Allodifikation aller Lehen im Umfange des Grosherzogthums Berg . . . . S. 487

41) Herzoglich Anhalt-Köthensches Reskript an die Landesregierung die Einführung des Code Napoléon betreffend . . . . S. 488

Ein und dreißigstes Heft.

1) Über die Verschiedenheit der Meinungen von der Natur und dem Wesen der durch die Rheinische Bundesakte begründeten Souverainität . . . . S. 5
(Vom Herrn Hof- und Regierungsrath von Berg.)

2) Über die Frage: Ist wohl der Wunsch zur Rückkehr der alten deutschen Staatsverfassung mit haltbaren Gründen versehen und dessen Realisirung zu erwarten? . S. 9
(Vom Herrn geheimen Regierungsrathe Schue in Gießen. Der Beschluß im 32n Hefte, S. 169.)

3) Grundriß der vormaligen Verhältnisse zwischen Fürst und Adel in Buchen . . . . S. 59

4) Bemerkungen über die im 21n Hefte Nr. 42 dieser Zeitschrift abgedruckten Beiträge zur Erläuterung des 24n Artikels der Bundesakte . . . . . . S. 67
(Vom Herrn Reichskammergerichts-Assessor Freiherrn von Kampz. S. hierüber Heft 39, S. 465.)

5) Über den Artikel XXVIII. der Rheinischen Bundesakte. . S. 75
(Vom Herrn Dr. Neff.)

6) Gegenantworten auf die dritte Gegenfrage im 29n Hefte Nr. 20. des Rheinischen Bundes . . . S. 82
7) Kaiserliches Dekret über die Eintheilung des Grosherzogthums Berg, nebst einer speziellen Übersicht der Departemente, Bezirke, Kantone und Gemeinden und deren Bevölkerung . . . . S. 86
8) Das Grosherzogthum Berg wird dem ältesten Sohne des Königs von Holland übertragen . . . S. 113
9) Fortgesetzte Nachrichten: Über die Unterhaltung des vormaligen Reichskammergerichts . . . S. 114
(S. Heft 1, Nr. 7. und die daselbst im Inhalts-Register angeführte Nummern bis zum 24n Hefte; ferner Heft 35, Nr. 16; Heft 38, S. 203, 212 und S. 336; Heft 48, Nr. 4; Heft 57, S. 333)
10) Grosherzoglich Badisches Edikt bei der Publikation des Code Napoléon, mit Zusätzen und Handelsgesetzen, als Landrecht für das Grosherzogthum Baden . S. 121
11) Vollständige Nachrichten, die Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände betreffend . . . . . . S. 134
(S. Heft 32, S. 226. und Heft 33, S. 329.)
12) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . . S. 154
(S. Heft 29, Nr. 15; Heft 30, Nr. 31; und Heft 32, S. 209.)
13) Königlich Baierische Verordnung, die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend . . . S. 166
14) Bemerkungen eines Grundherren . . . S. 168
(S. die Antwort Heft 39, S. 450.)

Zwei und dreißigstes Heft.

15) Fortsetzung der im 31n Hefte abgedruckten Abhandlung des Herrn geheimen Regierungsraths Schue in Gießen:

Ist der Wunsch zur Rückkehr der alten deutschen Staatsverfassung mit haltbaren Gründen versehen? u. s. w. S. 169

16) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche . . . . S 209

(Beschluß der in den Heften 24, Nr. 37; Heft 29, Nr. 15; Heft 30, S. 366. und Heft 31. S. 154. abgedruckten Abhandlung des Herrn geheimen Raths Wedekinds.)

17) Fortsetzung der im 31n Hefte Nr. 11. abgedruckten vollständigen Nachrichten, die Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände betreffend . . . . . S. 226

(S. Heft 33, S. 329.)

18) Aufhebung des K. Preußischen Verbots der Ehen zwischen Adlichen und Personen vom Bauern- oder geringen Bürgerstande im Grosherzogthum Berg . . S. 259

19) Verwaltungs-Ordnung des Grosherzogthums Berg S. 265

20) Steuer-Ausschreiben im Grosherzogthum Würzburg S. 279

21) Fürst Primatische Deklaration die Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Souverainitäts-Landen betreffend S. 292

22) Volksmenge des Königreichs Würtemberg . S. 301

23) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend . S. 311

(S. über diesen Gegenstand Heft 7, Nr. 15; Heft 10, Nr. 9; Heft 13, Nr. 1; Heft 14, Nr. 23; Heft 15, Nr. 38; Heft 19, Nr. 20.

24) Königliches Dekret die Allodifikation der Lehen im Königreiche Westphalen betreffend, vom 28. März 1809. S. 314
(S. hierüber auch Heft 36, S. 372., sodann Heft 18, S. 461; und die bei Heft 36. angeführte Nummern.)

25) Grosherzoglich Hessische Verordnung, die Aufhebung einiger Beschränkungen der Ehen der Adelichen betreffend S. 321

26) Abschaffung der Tortur im Königreiche Würtemberg S. 323

27) General-Reskript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg betr. S. 326
(S. Sachen-Register: Patrimonialgerichtsbarkeit.)

28) General-Reskript, die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuerfreiheit der fürstlichen und gräflichen Besitzungen im K. Würtemberg betreffend . . S. 327

29) Neuer Krieg gegen die Rheinische Konföderation S. 328

Drei und dreißigstes Heft.

30) Uebereinkunft zwischen den allerhöchsten und höchsten Souverains über die Angelegenheiten des vormals fränkischen Kreises, besonders über die Theilung der Kreis-Aktiven und Passiven, dann der Kreisdiener und Pensionairs . . . . S. 329
(S. Heft 31, S. 134. und Heft 32, S. 226.)

31) Kurze Abhandlung der Frage: Nach welchen Grundsätzen die Verweisung der durch die Auflösung der vormaligen höchsten Reichsgerichte daselbst unerörtert gebliebenen Prözessualien an die jetzigen verschiedenen Souverainitätsgerichtsstellen normirt werden dürfte? S. 357
(Von dem Königlich Würtembergischen Obertribunalrath D. Frick zu Tübingen. S. Heft 35, S. 194. und Heft 36, S. 313.)

32) Landesherrliche Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems im vereinigten Herzogthum Nassau betreffend . S 373
(Der Beschluß steht Heft 34, S. 3.)
33) Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV der rheinischen Bundesakte . . . S. 399
(S. Fortsetzung Heft 39, S. 427.)
34) Gebührt den standesherrlichen Untergebenen die Benennung Unterthan? . ; . . . S. 417
35) Uebersicht sämtlicher Standesherrschaften des Grosherzogthums Baden . . . . . S. 426
36) Justizpflege im Königreich Westphalen . . S. 440
37) Verfügung gegen die vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, auch Mitglieder der Reichsritterschaft, welche sich in Oestreich befinden . . . S. 443
(Die Folgen s. Heft 43, S. 166 und 167; Heft 45, S 417; Heft 46, S. 159 und den desfalsigen Vertrag zwischen Frankreich und Oestreich im Heft 50, S. 218. sodann ferner im nämlichen Heft S. 307.)
38) Aufhebung des deutschen Ordens im Umfange der rheinischen Bundesstaaten . . . . . S. 450
(Die Folgen s Heft 37, S. 149.)

Vier und Dreißigstes Heft.

1) Beschluß der im 33sten Hefte Nr. 32. abgedruckten Verordnung, die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen Steuersystems im vereinigten Herzogthum Nassau betreffend . . . . . . S. 3
2) Grosherzoglich Badische Verordnung, die Bestellung und das Amt der Kronanwälde betreffend . . S. 34
3) Grosherzoglich Badische Verordnung die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betreffend . S. 45
4) Mein letztes Wort über die Rezeption des Code Napoléon in den Staaten der Rheinischen Konföderation,

als Antwort auf den Aufsatz des Herrn v. Almendingen im Rh. B. Heft 29. S. 305—517. . S. 47
(Vom Herrn Hofrath Gönner in Landshut. Die Antwort des Herrn v. Almendingen steht Heft 35, S. 232. S. ferner Heft 36, S. 451. und Heft 46, S. 3.)

5) Beantwortung der — im 29sten Heft des Rheinischen Bundes unter Nummer 20 enthaltenen Gegenfragen, auf die — im 16n (nicht 15.) Heft unter Nummer 21 vorgelegten Fragen . . . . . . S. 61
(S. auch Heft 31, S. 82.)

6) Über die Ansprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit mit besonderer Rücksicht auf die Fürstlich Primatischen Staaten . . . . S. 94
(Vom Freiherrn von Strauß, jetzt General-Sekretair der Präfektur des Departements Aschaffenburg im Grosherzogthum Frankfurt. Das Fürst Primatische Steuerreglement steht Heft 35, S. 266. S. auch ferner Heft 36, S. 441; Heft 37, S. 70; Heft 40, S. 44; Heft 47, Nr. 38 und 39.)

7) Bericht an den König von Westphalen abgestattet vom Minister des öffentlichen Schatzes über die Verwaltung desselben während des Rechnungsjahres 1808 S. 117

8) Fragmentarische Gedanken . . . . S. 131
(Fortsetzung von Nro. 3. in Heft 19.)

9) Gesichtspunkt für die von deutschen Regenten zur Bearbeitung des Koder Napoleon niedergesetzten Kommissionen . . . . S. 142
(Vom Herrn Ober-Appellationsrath Fr. von Almendingen.)

10) Weitere Grosherzoglich Hessische Erklärung zur Deklaration vom 1sten August 1807 . . . S. 149
(S. Heft 43, S. 164.)

11) Fragmente über die Idee des Staates . . S. 150

12) Miszellen . . . . S. 157
1) Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Baden.
2) Die Nothwendigkeit der persönlichen Dienste der Edelleute im Königreich Würtemberg.
3) Eintheilung der protestantischen Pfarreien in Dekanate im Grosherzogthum Würzburg.
4) Errichtung einer National-Garde im Königreich Baiern.

Fünf und Dreißigstes Heft.

13) Königlich Baierisches Edikt über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur nähern Bestimmung der §. VI. und VII des ersten Titels der Konstitution . . . S. 161
(Die Konstitution selbst s. Heft 19, S. 3.)
14) Vergleichende Ansicht des Unterhaltungs-Wesens für das ehemalige besoldete Personal des aufgelöseten Reichs-Kammergerichts, und der Pensionirung der Dienerschaft im vormaligen fränkischen Kreise . S. 181
(S. Rheinische Bund 33stes Heft, Nro. 30.)
15) Fortsetzung der im drei und dreißigsten Hefte unter Nro. 31, S. 357. abgedruckten Abhandlung des Herrn Ober-Tribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . S. 194
(Der Beschluß in Heft 36, S. 313.)
16) Fortsetzung der Nachrichten über die Sustentation des gesammten Personals des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar . . S. 219
(S. Heft I. Nro. 7. und die daselbst im Inhalts-Register angeführte Nummern bis zum 24sten Heft, ferner Heft 31, Nro 9. und die daselbst angeführten Hefte und Nummern.)

17) Patent zu Erneuerung der Verbindung des Amtes oder der edlen Herrschaft Varel mit dem Herzogthum Oldenburg . . . . S. 225
18) Verordnung wegen Stellung einer freiwilligen Mannschaft zum Militairkontingent des Herzogthums Oldenburg . . . . S. 228
19) Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleonischen Civilgesetzbuchs in den Staaten der Rheinischen Konföderation, als Replik auf den Aufsatz des Herrn Hofraths Gönner im Rheinbunde Heft 34, S. 47. u. f. S. 232.
(Vom Herrn Ober-Appellationsrath Fr. von Almendingen in Hadamar, s. ferner Heft 36, S. 451. und Heft 46, S. 3.)
20) Fürst-Primatisches Steuer-Reglement für das Fürstenthum Aschaffenburg. Aufhebung aller Steuerfreiheit in ordinario . . . . S. 266
21) Grosherzoglich Badische Verordnung, die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend . . . S. 271
22) Errichtung von Spezialgerichten im Königreich Baiern S. 277
(S. Heft 40, S. 135.)
23) Einige geographisch-statistische Bemerkungen über die Grafschaft Wittgenstein-Berlenburg . . . S. 289
24) Blicke auf die neuesten Verhältnisse der standesherrlichen Diener, oder der sogenannten „Patrimonial-Beamten", so wie solche nach der neuen, aus dem Rheinischen Konföderations-Vertrage vom 12ten Julius 1806 hervorgegangenen Ordnung der Dinge, in einigen wesentlichen Punkten ihre Ausbildung erhalten haben . S. 294
25) Grosherzoglich Badische Verordnung, das Berg- und Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten betreffend S. 305
26) Königlich Würtembergische Verordnung, die Aufhebung des Bürger-Eids, und der von einzelnen Patrimonial-

herren ihren Hintersassen abgenommenen besondern Verpflichtung betreffend . . . . . . S. 307
27) Miszellen . . . . S. 308
1) Aufhebung des Juden-Leibzolls im Grosherzogthum Würzburg.
2) National-Garde in Baiern. Desfalsige Verfügung wegen der Geistlichen.
3) Trankſteuer-Verordnung im Grosherzogthum Hessen.
4) Besitznahme der Lehen im Herzogthum Weimar.
5) Verordnung wegen der Juden-Huldigung rc. in den Souverainitätslanden des Grosherzogthums Hessen.

Sechs und dreißigstes Heft.

28) Beschluß der im fünf und dreißigsten Hefte unter Nr. 15, S. 194. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . . . S. 313
29) Über die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbundes . . . . S. 339
(Von dem vormaligen Patrimonial-Obervogte A. J. Steiger zu Kißlegg. S. Nachtrag, Heft 38. S. 287.)
30) Königlich Baierische Verordnung, die Bestrafung der Staatsverbrechen betreffend . . . . . S. 352
31) Zwei Königlich Würtembergische Verordnungen, injuriöse Aeußerungen gegen die allerhöchste Person des Königs, und das Ausweichen aller Gefährte auf den Straßen betreffend . . . . S. 370
32) Königlich Westphälisches Dekret, wodurch das die Leibeigenschaft aufhebende Dekret vom 23. Jänner 1808 erklärt wird . . . . S. 372
(S. Heft 18, S. 461; Heft 45, S. 379 und 382; Heft 50, S. 187; Heft 52, S. 88; Heft 55, S. 83.)

33) Die merkwürdigsten staatsrechtlich= historisch= und statistischen Nachrichten von den Grafen und der Grafschaft Limpurg in Franken . . . . S. 376

34) Staatsvertrag zwischen der Krone Würtemberg und dem Grosherzogthum Baden, die Hoheitsgrenzen an der Jaxt betreffend . . . . S. 412

35) Auszug aus einem P. M. von dem Fürstl. Primatischen Herrn Finanz= und Polizeidirektor von Mulzer ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 1. Aug. 1809, von Seiten der vormaligen Reichskammergerichts=Assessoren in Wetzlar, die Überlassung der Zinsen an die Unterstützungskasse für die unbesoldeten Kameralen betreffend . . . . S. 421

(S. Heft 35, S. 224; ferner Heft 38, S. 336. und Heft 37, S. 203.)

36) Können die Regierungs= und Kanzleigebäude der mediatisirten Reichsstände für den Souverain angesprochen werden? . . . . S. 428

37) Bemerkungen zu der im 33sten Heft Nr 30 abgedruckten Übereinkunft über die Angelegenheiten des fränkischen Kreises . . . . S. 436

38) Einführung des Code Napoléon in den Landen des Fürsten Primas . . . . S. 438

39) Was sich etwa auf Heft 34. des Rheinischen Bundes Nr. 6. in Betreff der Steuer=Freiheit Standesherrlicher Domainen noch sagen läßt . . . . . S. 441

(Vom Herrn geheimen Regierungsrath Schue, mit Anmerkungen vom Hrn. Freiherrn von Strauß.)

40) Etwas von den engen Verhältnissen, in welchen die Souverainitäts= und Patrimonialherrlichen Gefalle gegen einander stehen . . . . S. 460

(Nachtrag zu Heft 24, Nr. 59.)

41) Erklärung gegen Herrn Gönner . . . . S. 451
(Vom Herrn Ober-Appellationsrath Fr. von Almendingen. S. Heft 31, S. 47; Heft 35, S. 252; und Heft 46, S. 3.)
42) Miszellen . . . . S. 464
1) Spezialgerichte in Baiern.
2) Französische Douanen-Linie auf dem rechten Rheinufer.
3) Kriegslasten von Sachsen.
4) Ratifikation der Holstein-Oldenburgischen Akzessionsakte.
5) und 6) Fragen.
7) Die vorherigen Reichsk. G. A. von Riedesel und Linden betreffend.

Sieben und dreißigstes Heft.

1) Rückblicke in die Vorzeit der Burg Friedberg . S. 5
2) Militair-Konskriptionsordnung für die Königlich Würtembergischen Staaten . . . . . . S. 26
3) Ratificirter Staatsvertrag zwischen dem Grosherzogthum Baden und dem Eidgenossischen Kanton Aargau, über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenstände . S. 46
4) Kurze Betrachtungen über die Einführung des Code Napoléon in den Rheinischen Bundesstaaten . S. 63
(Vom Herrn Dr. Schmidt in Würzburg.)
5) Auch Etwas über die Aufhebung der Steuerfreiheit S. 70
(S. Heft 34, S. 94; und die daselbst angeführte Nummern.)
6) Die vormalige Reichsritterschaft und ihre jetzigen Verhältnisse . . . . S. 77
7) Die Stammerbfolge des deutschen Adels nach der römischen Testaments-Theorie, nach Justinians Gesetzbuch,

und nach dem Code Napoléon betrachtet und gewürdigt . . . . S. 82
8) Über die Unvollständigkeit der bisher erschienenen Theorien von den Verhältnissen des Protektors des Rheinbundes zu dem Rheinbunde, und der einzelnen Glieder desselben S. 122
9) Sammlung der Kontroversen über die Rheinische Bundesakte . . . . S. 126
(Angefangen Heft 28, S. 97; fortgesetzt Heft 30, S. 401; Heft 42, S. 389; Heft 43, S. 100.)
10) K. Baierische Verordnung, die Erläuterung verschiedener Punkte des special-gerichtlichen Verfahrens im K. Baiern betreffend . . . . S. 136
11) Fürst-Primatisches Patent, die Tilgung der Staatsschulden des Fürstenthums Aschaffenburg betreffend S. 138
12) Epitre à Messieurs les Commissaires nommés par Son A. E. Mgr. le prince primat de la Confédération du Rhin, Son A. R. Msgr. le Grand-Duc de Hesse, et L. L. A. A. S. S. Msgrs. le Duc et Prince de Nassau, et réunis à Giessen pour déliberer sur l'adoption du Code Napoléon dans les ètats de leurs Souverains respectifs . . . . . S. 143
(Die Antwort s. Heft 40, S. 96; ferner Heft 43, S. 83.)
13) Einige Nachrichten von den Folgen der Aufhebung des deutschen Ordens . . . . . S. 149
(S. Heft 33, S. 450.)
14) Ein merkwürdiger Rechtsfall aus der neuesten Zeitgeschichte, sammt der Bitte an sachkundige Männer, um Beantwortung einiger Rechtsfragen . . . S. 151
(S. Heft 45, S. 341.)
15) Grosherzoglich Hessische Verordnung, die Aufhebung der Steuerfreiheit betreffend und die nähere Erläuterung der Frage: ob die normal steuerfreien Gegenstände zu allen

und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts- Cent- oder Gemeindekosten in Zukunft beizutragen schuldig seyen? . . . . S. 154

16) Es ist Friede! . . . . S. 158

17) Miszellen . . . . S. 158

1) Aufhebung der Universität Altdorf.

2) Aufhebung der Berggerichte in Baiern.

b) Dr. C. Grollmann's Kommentar über den Code Napoléon.

Acht und dreißigstes Heft.

18) Das Steuerprovisorium, in Bezug auf die Rheinischen Bundesstaaten . . . . S. 161

(Von A. C. Stokar von Neufern, Fürst Primatischem Umgelds- Amts- Kommissär in Regensburg.)

(Der Beschluß Heft 39, S. 337.)

Durch einen Druckfehler steht in der Überschrift Steuerreviſorium statt proviſorium.

19) Fernerer Verlauf der im 35ten Heft des Rhein. Bundes S. 224, und im 36ten Heft S. 421 angezeigten Angelegenheit, wegen Überweisung der Zinsen von den Kapitalien der Sustentationskasse an die Kasse der unbesoldeten Kameralen . . . . S. 203

(S. in diesem Hefte Nr. 31.)

20) Peu d'Administrateurs et beaucoup des Juges! S. 204

(Vom Herrn Dr. Schmidt in Würzburg.)

21) Fortsetzung der in Nr. 9 des 31n Heftes des Rheinischen Bundes enthaltenen Nachrichten: Über die Unterhaltung des vormaligen Kammergerichts . . . . S. 212

(S. die beim Heft 31, Nr. 9 angeführten Hefte und Nummern.)

22) Ist das wirkliche Versetzen der Staatsdiener von einem Posten auf den andern dem Staatsdienst förderlich? S. 224

23) Versuch einer skizzirten Darstellung jener Steuern, welche in den Königl. Würtembergischen neu akquirirten Landen seit dem Oktobermonate 1806 Statt gefunden haben, und zum Theil noch fortdauern . . . S. 229
(Hiebei das Steuer-Edikt vom 23. Mai 1808; s. ferner Heft 52, S. 129.)
24) Landgerichtseintheilung in der K. Baierischen Provinz Ansbach . . . . S. 239
Ein nothwendiger Zusatz zu Nr. 16 im 20ten Hefte S. 242.
25) Über den Zustand des Postwesens im Grosherzogthum Berg . . . . S. 245
(Wegen des Münzfußes s. Heft 39, S. 491.)
25) Über die bürgerliche Verbesserung der Juden . S. 259
(Königl. Würtembergische und Grosherzogl. Badische desfalsige Verordnungen.)
(Daselbst S. 250, Z. 6. von unten muß es heißen Gesellschaft statt Geschäfte.)
27) Einige Nachrichten von den Ländern der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm . . . . S. 281
(S. Heft 40, S. 143.)
28) Nachtrag zu der Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion in den Staaten des Rheinbundes . . . . S. 276
(Vom vormaligen Patrimonial-Obervogte Steiger zu Kißlegg.)
(S. Heft 36, Nr. 29.)
29) Über Minderung und möglichste Ausrottung der Vaganten; vom Frhrn. von Drais, Oberhofrichter im Grosherzogthum Baden . . . . S. 298
(S. Heft 44, S. 169.)
30) Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien,

Beschützer des Rheinischen und Vermittler des Schweizerischen Bundes Geschlossen zu Wien am 14. Oktober, beiderseits ratifizirt am 17. und 18. Oktober, und ausgewechselt am 20. Oktober 1809 . . . S. 305
(Franz. und deutsch mit Anmerkungen.)

31) Reskript Sr. Hoheit des Fürst-Primas an den Herrn Direktor von Mulzer in Wetzlar . . . S. 336
(S. oben Nr. 19.)

Neun und dreißigstes Heft.

32) Beschluß der im 38n Heft Nr. 18, S. 161 angefangenen Abhandlung über das Steuerprovisorium, von A. E. Stockar von Neufern, F. Primat. Umgeldamts-Kommissär in Regensburg . . . . . S. 337

33) Würtembergische Staatsmerkwürdigkeiten . S. 394
(Vergleichung der Staatskalender von 1800, 1804 und 1808.)

34) Über den absoluten Endpunkt der richterlichen Thätigkeit und Gewalt bei Erörterung streitiger Civiljustizsachen S. 412.
(Von J. M. Hoffmann, Fürstl. Thurn- und Taxischem Hof- und General-Postdirektionsrath.)

35) Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV. der Rheinischen Bundesakte . . . . S. 427
(Fortsetzung der Nr. 33 des 33ten Hefts.)

36) Antwort auf die Anfrage im 31n Hefte Nr. 14, S. 168. mit einem Anhange über die Patrimonialgerichtsbarkeit S. 450

37) Nachtrag zu den im ein und zwanzigsten Hefte Nr. 42. dieser Zeitschrift abgedruckten Beyträgen zur Erläuterung des 34n Artikels der Rheinischen Bundesakte . S. 465
(S. auch Heft 31, S. 67.)

38) Landtag im Herzogthum Gotha . . . S. 473

39) Auch ein Beitrag zur Erläuterung des Art. 27. der Rheinischen Konföderationsakte . . . . . S. 481
(Von K. von Hellersberg; s. hierüber auch Heft 41, S. 273.)

40) Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg . . . . S. 485
(S. Heft 28, S. 140; und Heft 44, Nr. 24.)

41) Übereinkunft des Königs von Baiern mit gesammten Königen und Fürsten des Rheinischen Bundes, die gegenseitige Auslieferung der Militairpflichtigen Individuen betreffend . . . . S. 486

42) Aufhebung der Zentgerichte, Schöpfenstühle und Zentschöpfen im Grosherzogthum Würzburg , . S. 488

43) Erlaß des Fürsten Fugger von Babenhausen an seine Justizkanzlei, als er seine niedere und mittlere Gerichtsbarkeit nebst dem gesammten Justizpersonal dem König von Baiern abtrat . . . . S. 490

44) Miszellen . . . . S. 491
1) Schutzpocken-Impfung im Grosherzogthum Würzburg.
2) Zur Seite 245 im 38. Hefte, den Werth der Münzen im Grosh. Berg betreffend.
3) National Garde in Baiern.
4) Ansichten des Rheinbundes, zweite Auflage.
5) Pränumeration auf Grolmanns Kommentar.

Vierzigstes Heft.

1) Ideen zu einem Staatsrecht des Rheinischen Bundes S. 3

2) Organisation des Grosherzogthums Baden . S. 27
(S. Heft 4, S. 192 und 298; Heft 42, S. 403; Heft 43, S. 42; Heft 44, S. 239.)

3) Auch Etwas über die Ansprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit . . . . S. 44
(S. Heft 34, Nr. 6 und die daselbst im Inhalts-Register angeführte Nummern)

4) Über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg . . . . . S. 58
(S. Heft 43, S. 109.)

5) Neue Steuer-Verordnung im Grosherzogthum Würzburg S. 67

6) Nähere Bestimmungen bei Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Baden . . . S. 82

7) Antwort eines Deutschen auf die Epitre Lycurg's, die Einführung des Code Napoléon betreffend . . S. 96
(Heft 37, Nr. 12. und Heft 43, S. 83.)

8) Bemerkungen über die in der Zeitschrift: Germanien, dritten Bandes 2tes Heft, Nr. VIII. unter dem Titel: Reflexionen über die Errichtung eines obersten Bundes-Tribunals für die Rheinische Konföderation, abgedruckte Abhandlung . . . . S. 104
(Vom Herrn geheimen Regierungs-Rath Schue in in Gießen.)

9) Einige statistische und geographische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein . . S. 125
(Vergl. Heft 47, S. 298.)

10) Nähere Nachrichten von den am 26. Junius 1809 in der Königl. Baierischen Stadt Nürnberg vorgefallenen Unruhen S. 135

11) Königliches Dekret vom 10. Dezember 1809, die Vereinigung einiger Universitäten und anderer Unterrichts-Anstalten im Königr Westphalen betreffend . S. 140

12) Berichtigung des Druckfehlers in den Nachrichten von den Landen der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm, im 38sten Hefte des Rheinischen Bundes . . S. 143

13) Soll man Rheinische Konföderation, Rheinischer Bund, oder Rheinbund schreiben? . . . . . S. 144
14) Über den künftigen Zustand des Rheinischen Bundes . . . . S. 147
(Aus dem Moniteur.)
15) Bestand des Königreichs Westphalen . . S. 149
(Convention mit Sachsen.)
16) Miszellen . . . . S. 156
1) Französischer Münzfuß in Baiern.
2) Äußerungen der Münchner Zeitung.
3) Abschaffung der Stockschläge beim Militair im Nassauischen.
4) Erhards Code Napoléon.

Ein und Vierzigstes Heft.

17) Über Steuerwesen und Steuerfreiheiten . S. 161
(S. Nachtrag Heft 43, S. 3 und 131.)
18) Fortsetzung der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nr. 2, S. 17 abgedruckten Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikte . . . . . S. 192
(S. Heft 40, S. 27 und die daselbst im Inhalts-Register angeführten Nummern.)
19) Theatrum praetensionum der durch die Bundesakte mediatisirten Reichsstände, mit berichtigenden Anmerkungen . . . . S. 226
20) Gutachten des Staats-Rathes im Königreich Westphalen wodurch das am 9ten Januar 1808 über die fideikommissarischen Substitutionen vom Staats-Rathe abgegebene Gutachten erklärt wird . . . S. 249
(S. Heft 14, S. 326., und auch Heft 45, S. 391.)
21) Beitrag zur Kenntniß von den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Dispositionen des Art. 27 der Rheinischen Bundesakte . . . . S. 253

Durch ein Versehen in der Druckerei haben vorstehende fünf Nummern irrig die Überschriften 1. 2. 3. 4. und 5.

22) Betrachtungen über den Art. 30. der Rheinischen Bundesakte . . . . S. 257
23) Einige Bemerkungen über den Modeton deutscher politischer Schriftsteller, nebst einer Friedenspredigt an ihre Partheien . . . . . . S. 273
(S. Heft 39, S. 481.)
24) Nachtrag zu der im 40sten Heft mitgetheilten Organisation des Grosherzogthums Baden und zwar zu der daselbst S. 32. abgedruckten Beilage A. . S. 298
(S. oben S. 192.)
25) Neue Territorial-Eintheilung des Innkreises im Königreiche Baiern . . . . S. 300
26) Zweiter Reichstag des Königreichs Westphalen S. 302
27) Aktenstücke, die Ergreifung bürgerlicher Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Grosherzogthum Baden betreffend . . . . . . S. 311
(S. Heft 46, S. 22.)
28) Anfrage . . . . S. 317.
(S. Heft 45, S. 317. und Heft 43, S. 103.)
29) Miszellen . . . . S. 318
1) Königl. Baierische Verordnung, das Eintreten in litterarische Sozietäten betreffend.
2) Inkameration der Maltheser-Güter in Würtemberg.
3) Würzburgische Steuerverordnung.
4) Schwarzburg-Sonderhausische Besitznahme der Lehen.
5) Feuer-Assekuranz-Kapital im Badischen.

Zwei und vierzigstes Heft.

30) Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen Schwäbischen Kreises . . . S. 321

(S. Nachtrag Heft 44, S. 233. und Heft 46, S. 191.)

31) Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldisches Mandat, die Aufhebung der Steuerfreiheiten betreffend . S. 341

32) Darstellung der Lage des Königreichs Westphalen — 357

33) Sammlung der Kontroversen über die Rheinische Bundesakte . . . . S. 389
(S. Heft 28, Nr. 4. im Inhaltsregister.)

34) Fortsetzung der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2, C. 17. abgedruckten Großherzoglich Badischen Organisations-Edikte . . . . . . S. 403
(S. Heft 40, S. 27. und die daselbst im Inhalts-Register angeführte Nummern.)

35) Rechtliche Entscheidung des Grosherzoglich Hessischen Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt, die pünktliche Bezahlung der Pensionen der Geistlichen der sekularisirten Abtei Ilbenstadt betreffend . . S. 430

36) Über den zwischen Nord- und Süddeutschen Gelehrten neuerlich ausgebrochenen Streit . . . S. 439

37) Erhebung des Primatial-Staates zum Hrosherzogthum Frankfurt, und Ernennung des künftigen Souverains S. 464

38) Über die Ehrhardische Übersetzung des Code Napoléon S. 467

39) Königlich Wütembergisches Ministerial-Reskript, die mediatisirten Fürsten und Grafen zu Stuttgard betreffend . . . . S. 473

40) Aufhebung des Malteser-Ordens im Königreich Westphalen . . . . S. 475

41) Die Geldstrafen des Civil- und Kriminalrechts möchten jetzt in den mehresten deutschen Ländern, wenigstens um die Hälfte zu mindern seyn . . . S. 476

42) Dubia Rhenana, oder: Beitrag zu den Zweifeln gegen das Gedeihen des dem Rheinischen Bunde nachgerühmten Einheits-Prinzips . . . S. 478

43) Erzherzogl.-Grosherzogl. Würzburgische Verordnung, die Entschädigung der Besitzer vormaliger Kammergüter, welche steuerfrei vererbt worden sind, betreffend S. 480

44) Miszellen . . . . S. 483
   1) Central-Veterinair-Schule in München.
   2) Service-Gelder und Werth der Gebäude im Nassauischen.
   3) Statue des Kaisers Napoleon in Kassel.

Drei und vierzigstes Heft.

1) Das Steuerwesen, im Verhältnisse des Bürgers gegen den Staat und im Verhältnisse der Bürger unter einander, systematisch entwickelt. Ein Nachtrag zu der unter Nummer 17, S. 162. des 41sten Heftes enthaltenen Abhandlung . . . . . S. 3.

2) Beilage E. zu dem Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikt.
Einrichtung und Geschäftskreis der Hofgerichte und der standesherrlichen Justiz-Kanzleien . . . S. 42
(S. Heft 40, S. 27. und die daselbst im Inhalts-Register angeführte Nummern.)
(Durch einen Druckfehler sind in der Überschrift die Zahlen 1. und 2. beigesetzt, die ganz wegfallen.)

3) Skizze einer Landes-Organisation . . S. 47
(von Diaethophilus.)

4) Réplique à la lettre du Sieur K... Antwort eines Deutschen auf die Epitre Lycurgs die Einführung des Code Napoléon betreffend, im Heft 40, S. 143. der Zeitschrift der Rheinische Bund . . S. 83
(S. Heft 37, Nr. 12.)

5) Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen im Königreiche Würtemberg betreffend S. 89

6) Sammlung der Kontroversen über die Rheinische Bundesakte . . . . S. 100

(S. Heft 28, S. 97. und die im Inhalts-Register daselbst angeführten Nummern.)

7) Etwas über die Successionsrechte der vormaligen, nun mediatisirten, Reichsstände auf souveraine Bundeslande S. 103

(Vergl. Heft 45, S. 415.)

8) Sendschreiben des Pariser Vertrags vom 12ten Jul. 1806. an den Verfasser der im 40sten Heft Nro. 4. abgedruckten Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg S. 109

(Vergl Heft 46, S. 125.)

9) Fürstlich Schaumburg-Lippesche Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft . . . . S. 115

10) Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der Rheinischen Konföderation; ausgesprochene Wünsche Carls, Erzbischofs-Metropoliten von Regensburg . S. 120

11) Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten . S. 131

(S. Heft 41, Nro 17; und Heft 43, oben Nr. 1.)

12) Vereinigung der Hannövrischen oder Kurbraunschweigischen Lande mit dem Königreiche Westphalen S. 154

(S. weitern Erfolg Heft 51, S. 454.)

13) Herzoglich Sachsen-Hildburghausische Steuerverordnung S. 161

14) Grosherzoglich Hessische authentische Interpretation der im 34sten Hefte unter Nr. 10, S. 149. abgedruckten Erklärung zur Deklaration vom 1sten August 1807 S. 164

15) Grosherzoglich Badische Verordnung die Aufhebung des während des letzten Krieges angelegten Sequesters auf

die im Grosherzogthum Baden liegenden Erbschaften Kaiserlich Östreichischer Unterthanen, auch Güter und Gefälle diesseitiger dort befindlicher Grundherren betreffend . . . . S. 161

16) Miszellen . . . . S. 167
1) Accisefreiheit im Meklenburgischen
2) Aufhebung des Sequesters im Würzburgischen.
3) Maaßgewicht im Würtembergischen.
4) Schwedisch Pommern wieder eine Schwedische Provinz.

Vier und vierzigstes Heft.

17) Die Ausrottung der Vaganten . . . S. 169
(Vom Freiherrn von Drais, Präsidenten des obersten Gerichtshofes im Grosherzogthum Baden.)
(S. Heft 38, Nr. 29.)

18) Kaiserliches Dekret, die Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons im Grosherzogthum Berg betreffend S. 208
(S. Heft 39, Nr. 40. und Heft 28, S. 140.)

19) Nachtrag zu dem im 42sten Hefte unter Nr. 30, S. 321. abgedruckten Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen Schwäbischen Kreises S. 233
(S. Heft 46, S. 191.)

20) Aufhebung des Meßgeleits im vereinigten Herzogthum Nassau . . . . S. 236

21) Beschluß der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nr. 2. p. 17. abgedruckten Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikt . . . . S. 239
(S. Heft 40, S. 27. und die daselbst im Inhalts-Register angeführten Nummern.)

22) Darstellung der Beweggründe des Finanzgesetzes im Königreich Westphalen für 1810., von dem Herrn Staatsrath von Martens, in der Stände-Sitzung vom 7ten Februar 1810 . . . . S. 274

23) Beiträge zu den Bemerkungen, welche durch die Vorschläge des Geheimen Rath Medikus zu Weilburg im 6ten Hefte dieser Zeitschrift S. 392. das Zunftwesen betreffend, veranlaßt worden. Vom Freiherrn von Stein; Grosherzoglich Hessischen Geheimen Rathe und Direktor des Hofgerichts zu Gießen . . . S. 292
(Nun Direktor der Regierung in Gießen; s. auch Heft 46, S. 131.)

24) Einführungs-Termin des Code Napoléon im Grosherzogthum Frankfurt . . . . . S. 316

25) Miszellen . . . . S. 317
1) Abtretung eines Theils von Tyrol.
2) Bestimmung der Gerichtsbarkeit im Fugger-Babenhausischen.
3) Statistische Nachrichten von Salzburg und Berchtesgaden.

Fünf und vierzigstes Heft.

26) Nachrichten vom Zustande der Juden im Königreiche Würtemberg . . . . S. 321

27) Versuch einer Beantwortung der im 37sten Hefte des Rheinischen Bundes unter Nro. 14. aufgestellten Rechtsfragen . . . . S. 341

28) Versuch eines Beweises in einer Skizze, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, die Hoffnung aber zu einem langen Frieden, auf den Rheinischen Bund gegründet, Realität sey. Vom Geheimen Regierungsrath Schue . . . . S. 351
(S. Heft 47, S. 270; und Heft 49, S. 18.)

29) Königliches Dekret vom 18ten August 1809, welches die Art und Weise bestimmt, wie nicht aufgehobene Dienste und Grundabgaben im Königreich Westphalen sollen abgelöst werden können . . . . S. 379

(S. Heft 18, S. 461; Heft 36, S. 372; Heft 50, S. 187; Heft 52, S. 88.)

30) Etwas über die im Königreiche Westphalen noch einmal zur Ausübung kommende Fideikommissarische- und Lehns-Succession . . . . S. 391

(S. Heft 14, S. 326; und Heft 41, S. 249; auch Heft 47, S. 298.)

31) Rede des Herrn Baron von Leist, Staatsraths, Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts, und Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, gehalten beim Schlusse der Versammlung der Reichsstände, am 12ten März 1810. . . . . S. 399

32) Grosherzoglich Badische Verordnung, die provisorische Art der Besteuerung der bisher schatzungsfrei gewesenen Erbbestands-Güter betreffend . . . S. 413

33) Etwas über die im Hefte 41, S. 317. gestellte Anfrage . . . . S. 415

(Vergl. Heft 43, S. 103.)

34) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequesters auf die Güter rc. der in Östreichischen Staatsdiensten befindlichen Fürsten, in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . S. 417

(S. Heft 33, S. 443; und Heft 43, S. 166 167.)

35) Aphorismen von Protektoren und Protektoraten überhaupt . . . . S. 419

36) Aphorismen über das Protektorat des Rheinischen Bundes . . . . S. 425

37) Einige Nachrichten wie es mit den Steuerfreiheiten im Königreich Sachsen gehalten werden soll S. 431

38) Einige Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheinischen konföderirten Staaten S. 433

(S. Heft 48, S. 335.)

39) Das Fürstenthum Regensburg wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt . . . . . S. 439
40) Bericht Sr. Exzellenz des Finanzministers an den König, über die ehemaligen Hülfsquellen der Länder, aus denen das Königreich Westphalen zusammengesetzt ist S. 444
41) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher im Großherzogthum Baden . S. 450
42) Die Fürstenthümer Hanau und Fulda werden mit dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt . S. 453
43) Allgemeine Verordnung gegen Betteln und Müssiggang im Großherzogthum Baden . . . S. 457
44) Miszellen . . . . S. 461

Sechs und vierzigstes Heft.

1) Ansichten über die Einführung des Codex Napoleon in teutschen Staaten, veranlaßt durch eine von Herrn von Almendingen in gegenwärtiger Zeitschrift (36. Heft, S. 461 u. f.) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung . . . . S. 3
(Von den Herren Professoren Arnold und Lassaulx).
(S. Heft 36, S. 461 und die im Inhaltsregister angeführten Hefte).
2) Aktenstücke die Ergreifung bürgerlichen Berufswahl durch die Israelitische Jugend im Großh. Baden betreffend S. 22
(S. Heft 41. S. 311.)
3) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Pensionisten in den Rheinbundsländern, welche durch den Reichsfriedensdeputationsrezeß von 1803 gesichert worden, bei den 1810 eintretenden Gebietsveränderungen und Länderabtretungen . . . . S. 26
4) Einige Worte über teutsche Commentare des Codex Napoleon, insbesondere über das kürzlich erschienene Handbuch des Hrn. Oberappellationsrath Grollmann S. 32

5) Königlich Baierische Verordnung, das Vermittelungsgeschäft der Gemeindevorsteher betreffend . S. 56
6) Königlich Baierisches Edikt über das Gemeindewesen S. 58
7) Beilagen zu dem im 42 Hefte S. 321 abgedruckten Vertheilungsvertrage der Activen und Passiven des bisherigen schwäbischen Kreises . . . S. 101
8) Adresse an den Pariser Vertrag vom 12. July 1806 — unter vorzüglichster Berücksichtigung seines Sendschreibens an den Verfasser der im 40. Hefte Nr. 4 abgedruckten Abhandlung: „Über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg" S. 125
(S. Heft 43, S. 125.)
9) Bemerkungen zu Art. 23 des 44. Hefts der Zeitschrift: der Rheinische Bund, vom Hofrath **Rullmann** zu Ortenberg . . . . S. 131
10) Verzeichniß der in den vormals Hannöverschen Provinzen befindlichen Feuerstellen und Seelenzahl nach den neuesten offiziellen Zählungen . . . S. 133
11) Nachrichten vom Zustande des Postwesens im Königreiche Westphalen . . . . . S. 140
12) Das Fürstenthum Baireuth wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt . . . . . S. 157
13) Reskript an die Fürst-Primatischen und großherzoglich Frankfurt'schen an verschiedenen auswartigen Höfen akkreditirten Herren Gesandten . . . S. 158
14) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequesters auf die Güter ꝛc. der in Östreichischen Staatsdiensten befindlichen Fürsten in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . S. 150
(S. Heft 33, S. 443 und die daselbst im Inhaltsregister angeführten Nummern).
15) Extractus Protocolli großherz. hessischen Kirchen- und Schulraths zu Giesen, die Kirchen- und Schulvisitation im freiherrl. von Riedeselschen Gebiete betreffend S. 161

Sieben und vierzigstes Heft.

16) Bericht an den König (von Westphalen) über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen von dem Zeitpunkte ihrer neuen Organisation an . S. 163
17) Ausschreiben einer Vermögensteuer im Großherzogthum Baden . . . . S. 180
18) Generaletat der Ausgaben für die westphälische Armee, 1810 . . . . S. 185
19) Statistische Nachrichten vom Großherzogth. Baden S. 188
20) Bekanntmachung die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt betreffend . . S. 200
21) Dekret über die Errichtung der Stelle eines geheimen Hofkommissairs im Großherzogthum Würzburg S. 204
22) Königlich Baierische Verordnung die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend . . . . . . S. 207
23) Einige Reflexionen über Nr. 4, Heft 40 des Rheinischen Bundes, betitelt: über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg. Vom geheimen Regierungsrath Schue in Giesen S. 209
24) Dürfen Stiftungen besteuert werden? Von Heinrich Stephani, königl. baierischen Kreis-, Kirchen- und Schulrathe und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede . . . . S. 233
25) Königlich Baierisches allerhöchstes Patent über die Abtretungen im Etsch- und Eisakkreise . S. 254
26) Organisation des Großherzogthums Frankfurt S. 258
(S. Heft 49, S. 125).
27) Bemerkungen zu Heft 45, Nr. 28 in Rücksicht der Steuer und Entschädigung der Standesherren. Von Herrn Hofrath Rullmann . . . . . S. 270
(S. Heft 49, S. 18).
28) Großherzogliche Verordnung über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden im Großherzogthum Baden . . . . . S. 275

29) Etat über die Produktion und Ausbeute auf den Berg-, Hütten- und Salzwerken des Königr. Westphalen S. 279
30) Königlich Baierische Verordnung, die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Raths in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend . . . . . . S. 280
31) Königlich Baierische Erklärung, die Auflösung der Privatlehen betreffend . . . . . . S. 283
32) Auszug aus einer Königl. Westphälischen Verordnung vom 30. Junius 1810 wegen der Vaganten und Bettler . . . . S. 286
33) Verordnung, die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsstands zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Bestimmung der Vormundschaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden dies- und jenseits begütert sind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend . S 290
34) Aufhebung alles Universitätsbanns im Großherzogthum Baden . . . . S. 297
35) Miszellen . . . . S. 298
1) Druckfehler.
2) Schaden des Wildprets.
3) Von Fahnenberg Magazin für die Handlung ꝛc.
4) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen.

Acht und vierzigstes Heft.

36) Bericht an des Königs Majestät über die bisherige Verwaltung der Domainen, Gewässer und Forsten im Königreiche Westphalen . . . . . S. 303
37) Schreiben des Herrn Reichskammergerichtsassessor von Kamptz an den Herausgeber dieser Zeitschrift über die im Heft 45, Nr. 38 abgedruckten: Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheinischen Confföderation . . . . S. 335

38) Noch Etwas über Steuerwesen und Steuerfreiheiten nebst Beantwortung verschiedener Einwürfe. Vom Verfasser des Aufsatzes Nr. 1 im 43. Heft . S. 344
39) Nachtrag zu der in diesem Hefte unter Nr 38, S. 344 abgedruckten Abhandlung über Steuerwesen und Steuerfreiheiten . . . . S 395
(S. Heft 34, Nr. 6 und die im Inhaltsregister daselbst angeführten Nummern.)
40) Staatsvertrag, die Errichtung und den Bestand des Großherzogthums Frankfurt betreffend . S 405
41) Cirkularschreiben an die Herren Souveraine und Besitzer der teutschen Lande, die Sustentation der Kameralen betreffend, d. d. Aschaffenburg den 28. August 1810 . . . . S. 413
(S. Heft 31, Nr. 9 und die daselbst angeführten Nummern.)
42) Bericht an den König über die Verwaltung der direkten Steuern während des Rechnungsjahres 1808 im Königreiche Westphalen . . . . . S. 414
43) Neue Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs Westphalen S. 337
44) Neue Territorialeintheilung des Königreichs Baiern S. 440

Neun und vierzigstes Heft.

1) Königlich Baierisches Familiengesetz . . S. 3
2) Gegenbemerkungen zu Heft 47, Nr. 27 in Rücksicht der Steuerfreiheits-Aufhebung und Entschädigungen der Standesherren. Vom Herrn geheimen Regierungsrathe Schue in Giesen . . . . . . S. 18
(S. auch Heft 45, S. 351.)
3) Bericht an den König über die Verwaltung der indirekten Steuern im Königreich Westphalen, während des Rechnungsjahrs 1808 . . . . . S. 29
4) Verordnungen, die Abgaben der Kolonialwaaren in den

Großherzogthümern Frankfurt und Baden betreffend
(S. unten Nr. 16.) S. 34
5) Territorialveränderungen im Großhzgth. Würzburg, und neue Grenzen desselben gegen das Königreich Baiern S. 45
6) Salzburg und Berchtesgaden werden der Baierischen Monarchie einverleibt . . . . S. 55
7) Das Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels werden mit der Baierischen Monarchie vereinigt S. 65
8) Dekret der Fürstlichen Vormundschaft zu . . . . . . an ihre ehemaligen Justizbeamten, d. d. 3. . . . und W. . . . den 13. August 1810; — sammt einigen Anmerkungen . . . . . . S. 73
9) Aphorismen über Souverainität überhaupt . S. 76
10) Aphorismen von der Souverainität der rheinischen Bundesfürsten insonderheit . . . . S. 79
11) Königlich Westphälisches Dekret vom 19. Juli 1810, welches die Zusammensetzung der drei Departements, die aus den vormaligen Hannöverischen Provinzen gebildet worden, und die Vereinigung einiger anderen Theile des Königreichs mit jenen verfügt . S. 86
12) Königliches Dekret vom 7. August 1810, die Organisation der Gerichtsverfassung in den aus vormals Hannöverischen und zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen gebildeten drei Departements enthaltend S. 91
13) Weitere Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der Rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind . . . . S. 99
14) Weitere Nachrichten von der Organisation des Großherzogthums Frankfurt . . . . S. 125
(S. Heft 47, S. 258.)
15) Königlich Baierische Verordnung die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betreffend . . . S. 131

16) Maasregeln in Rücksicht der englischen und Kolonial-waarenvorräthe in Frankfurt am Main . S. 136
(S. Heft 50, S. 310 und 161 auch in diesem Hefte oben Nr. 4.)

17) Einige Worte über das vom Herrn Hofrath und Professor Zachariä zu Heidelberg herausgegebene Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, und besonders über die darin befindliche Abhandlung: von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind . . . . . . S. 149
(Weitläuftiger beurtheilt im Heft 50, S. 261; Heft 53, S. 161 und Heft 57, Nr. 31.)

18) Instruktion für den großherzogl. Frankfurtischen Staatsrath . . . . S. 154

19) Miszellen . . . . S. 158
1) Codex juris bavarici judiciarii eingeführt in ganz Baiern.
2) Einzige Zeitung im Großherzogthum Frankfurt.
3) Schulen in Würzburg.
4) Aufhebung der Steuerfreiheit im Hannöverischen.

Funfzigstes Heft.

20) Fortgesetzte Nachrichten von den Maaßregeln, welche von den Souverains der Rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflagen auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind S. 161
(S. Heft 49, S. 34 und 136. und in diesem Heft unten S. 310.)

21) Neue Verfügungen, um die Ablösung der Zehnten im Königr. Westphalen mehr und mehr zu erleichtern S. 187
(S. Heft 18, S. 461; Heft 45, S. 379 und 382; Heft 36, S. 372; Heft 50, S. 187; Heft 52, S. 88.)

22) Nachrichten von den Geschäften der Ständeversammlung im Grosherzogthum Frankfurt . . . S. 192
23) Bestimmung des Wirkungskreises des Kassationsgerichts und des Verfahrens in Kassationsgesuchssachen im Grosherzogthum Frankfurt . . . . . S. 195
24) Gesetz, das Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben des Grosherzogthums Frankfurt für das Jahr 1811 betreffend . . . . S. 202
25) Gesetz über die Strafgewalt der Polizeibehörden des Grosherzogthums Frankfurt . . . . S. 213
26) Konvention zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen König von Italien ꝛc. ꝛc. und Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich ꝛc. ꝛc. die Zurücknahme des Kaiserl. Dekrets vom 24. April 1809 und die Aufhebung alles vermöge dieses Dekrets im Umfange der Rheinischen Bundesstaaten verhängten Sequesters betreffend . S. 218
(S. Heft 33, Nr. 37. und in den daselbst angeführten Heften.)
27) K. Baierische Verordnung, die Formalien der General-Kreis-Kommissariate betreffend . . . S. 225
28) Territorialveränderungen im Königreiche Würtemberg und Grosherzogthum Baden . . . . S. 244
(S. die Nachricht in diesem Hefte S. 315. ferner die Staatsverträge unter S. 295 und 302.)
29) Territorialveränderungen in den Grosherzogthümern Hessen und Baden . . . . . . S. 255
(S. unten S. 302.)
30) Anmerkungen über Zachariä Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht ꝛc. Heidelberg bei Mohr und Zimmer 1810 unter Nr. 1 und der Rubrik: Von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die Rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind. Vom geheimen Regierungsrath Schue zu Gießen . . S. 261

(Über den nämlichen Gegenstand s. Heft 49, S. 149; und Heft 53, S. 161; Heft 54, S. 354; wie auch Heft 57, Nr. 31.)

31) Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg und Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge zu Baden; die Länderabtretungen betreffend . S. 295

32) Staatsvertrag zwischen Ihro Königl. Hoheiten den Grosherzogen zu Baden und Hessen, die Länderabtretungen betreffend . . . . S. 302

33) Königlich Baierische Verordnung, die der Königlichen Souverainität unterworfenen bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbesitzer betreffend . . S. 307
(Auch als Zusatz zu obiger Nr. 26.)

34) Schließliche Nachrichten von den Maaßregeln, welche von den Souverains der Rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind S. 310

35) Miszellen . . . . S. 371
1) Auch im Grosherzogthum Baden nur eine Staatszeitung.
2) Verfügung wegen der Zeitungen in Westphalen.
3) Verordnungen wegen der neuen Würzburgischen Gebietstheile.
4) Neue Territorialeintheilung im Würtembergischen.
5) Baierische Besitznahm- und Entlassungspatente.

Ein und funfzigstes Heft.

36) Verwaltungsordnung für das Grosherzogthum Frankfurt; enthält die Auseinandersetzung der Attribute und Funktionen: 1) der Präfekte; 2) der General-Departementsräthe; 3) der Präfekturräthe; 4) der Präfektur General-Sekretaire; 5) der Distriktsmaire; 6) der Maire und Adjunkten in Verbindung mit der Instruktion für

Polizei-Direktoren und Polizei-Kommissäre; 7) der Munizipalräthe; 8) Verordnungen für den Übergang aus der alten in die neue Verwaltungsordnung.

37) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises S. 358

38) Erklärung des Grosherzogs von Frankfurt an jene Fürsten und Herren, deren Entschädigung durch den Reichsschluß vom Jahre 1803 an den Oktroibetrag der Rheinschifffahrt angewiesen werden . . . . . S. 412

39) Dankaddresse eines vormaligen Patrimonial-Beamten im Königreiche Würtemberg an den Verfasser der im 46ten Heft des „Rheinischen Bundes" unter Nr. 8. abgedruckten Addresse an den Pariser Vertrag vom 12ten Juli 1806 . . . . S. 416

40) Ist es erforderlich mit dem Napoleonischen Gesetzbuche auch zugleich ein Kassationsgericht in den Bundesstaaten einzuführen? Vom Herrn Landgerichtsassessor Borst in Hersbruck bei Nürnberg) . . . S. 421

41) Noch etwas über die im Königreiche Westphalen noch zu einem letztenmale statt findende Lehnsukzession S. 434

42) Der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt von K. H. L. Pölitz, ordentlichem Professor der Geschichte auf der Universität Wittenberg u. s. w. . S. 438

43) Abgeänderte Territorialeintheilung des Großherzogthums Baden . . . . S. 443

44) Vereinigung der Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, nebst einem großen Theile des nördlichen Teutschlands mit Frankreich . . . S. 454
(S. Heft 52, S. 147.)

45) Nachricht, die Fortsetzung dieser Zeitschrift im Jahr 1811 betreffend . . . . . . S. 464

46) Miszellen . . . . S. 467
1) Aufhebung des Meßgeleits im Großherzogthum Hessen.

2) Freizügigkeitsvertrag zwischen Nassau und den Salmischen Häusern.
3) Aufhebung der Nachsteuer zwischen Nassau und Anhalt-Köthen.
4) Aufhebung der Universität Innsbruck.
5) Bemerkung wegen des Vertrags die Errichtung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Zwei und funfzigstes Heft.

1) Königlich Würtembergisches Hausgesetz . S. 3
2) Beurkundete Eigenthumsklage mit rechtlicher Bitte gegen das ausführliche Handbuch über den Code Napoléon des Herrn Oberappellationsraths Grollmann zu Giesen. (Vom Herrn Oberappellationsrathe Freiherrn von Almendingen zu Hadamar.) . S. 16
3) Über Militairkonskriptionsordnungen und Gesetze in den Staaten des Rheinischen Bundes. (Vom vormaligen Patrimonialobervogte Steiger zu Kißlegg.) . S. 37
4) Organisation der Generalverwaltung der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens im Königreich Westphalen . . . . S. 50
5) Königliches Dekret vom 1. Dezember 1810, besondere Verfügungen wegen der Ablösung oder des Kaufes der den Staatsdomainen zustehenden Prästationen und Grundabgaben im Königr. Westphalen enthaltend S. 88
(S. Heft 36, S. 372 und die daselbst im Inhaltsregister angeführten Nummern.)
6) Königliches Dekret vom 1. Dezember 1810, wodurch die Aufhebung aller Kapitel, Klöster und anderen geistlichen Stiftungen im Königr. Westphalen verordnet wird S. 93
7) Neue Konstitution für das Herzogthum Anhalt-Köthen S. 97
8) Regulativ für die Amtsverhältnisse zwischen den königl.

Landvögten und der ihnen untergeordneten Oberämter im Königreich Würtemberg . . . S. 102
9) Gutachten des Staatsraths des Großherzogthums Frankfurt über den rechtlichen Grundsatz zur Beurtheilung der vor dem ersten Jänner 1811 errichteten und nach diesem Termine eröffneten Testamente . S. 109
10) Verordnung die Ausführung der Militairkonskription im Großherzogthum Frankfurt betreffend . S. 111
11) Über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des Rheinbundes, besonders auf deren Verfassung, von Wilhelm Wiesand S. 113
(Aus dem Lateinischen; der Beschluß steht Heft 53, S. 286.)
12) Fortsetzung des im 38. Hefte S. 229 abgedruckten Versuchs einer skizzirten Darstellung jener Steuern, welche in den K. Würtembergischen neu akquirirten Landen seit dem Oktober 1806 statt gefunden haben, und zum Theil noch fortbestehen . . . . S. 129
13) Ministerialinstruktion für die Beamten des Civilstandes im Großherzogthum Frankfurt . . S. 132
14) Verfügung und Erklärung Sr. Königlichen Hoheit die Schuldentilgung im Großh. Frankfurt betreffend S. 138
16) Nachtrag zu der Nummer 44 im 51. Hefte, die Vereinigung der Hansestädte nebst einem großen Theile des nördlichen Teutschlands mit Frankreich betreffend S. 147
17) Vollständiger Titel Sr. Majestät des Königs von Würtemberg . . . . . . S. 154
18) Rezensentenrüge . . . . . S. 155
(einige Artikel des Code Napoléon betreffend.)
19) Miszellen . . . . S. 156
1) Aufhebung aller Nachsteuer zwischen den Departements des Großherzogthums Frankfurt.
2) Baierische Verordnung wegen Aufhebung einiger Stadtgerichte.

3) Zahl der Akademiker in Landshut.
4) Personensteuer im Königreich Westphalen.
5) Vertrag zwischen Westphalen und Hessen wegen Auslieferung der Deserteure, Missethäter ꝛc.
6) Der französische Text der Gesetze im Königreich Westphalen ist der einzige offizielle.
7) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, 2r Band 1. St.

Drei und funfzigstes Heft.

20) Über die Rechte der Standesherren im Verhältniß zur Bundesakte und zum Codex Napoleon und über die Nothwendigkeit den letzten als Staatsgesetz des ganzen Rheinbundes aufzunehmen. Vom Herrn Oberappellationsgerichtsrathe Freiherrn von Almendingen. (Gegen Herrn Hofrath Zachariä in Heidelberg.) S. 161
(Über diesen Gegenstand s. Heft 50, Nr. 30 und die daselbst angeführten Nummern.)
21) Generalverordnung, das teutsche Elementarschulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs Würtemberg betreffend . . . . S. 203
22) Parallelen zwischen der alt- und neuteutschen Verfassung, d. i. vor und nach dem 12. Julius 1806, in einem Quodlibet. Vom geh. Regierungsrath Schue.
(Beschluß Heft 54, S. 313.)
23) Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Nassau . . . . S 264
24) Die Grafschaft Castell nach dem Baierisch-Würzburg. Staatsvertrag vom 26. Mai 1810 . . S. 255
25) Weitere Nachrichten von dem, zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, zu Frankfurt versammelten Konvente . S. 268
26) Rede des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen beim Antritt seiner Regierung und Antwort seiner Unterthanen S. 275

27) Vorläufige Nachrichten über die verbesserte Organisation der Herzogthümer Meklenburg . . S. 278
28) Beschluß der im 52. Hefte abgebrochenen Abhandlung: über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des Rheinischen Bundes, von Herrn Wilhelm Wiesand . . S. 286
29) Vereinigung der Grafschaft Recklinghausen mit dem Großherzogthum Berg . . . . S. 309

Vier und funfzigstes Heft.

30) Beschluß der im 53. Hefte S. 225 angefangenen Abhandlung des Hrn. geh. Regierungsr. Schue in Giesen: Parallelen zwischen der alt- u. neuteutschen Verfassung S. 313
31) Reflexionen und Bemerkungen über die von dem Herrn Professor Dr. K. S. Zachariä zu Heidelberg herausgegebene staatswissenschaftliche Abhandlungen über das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, insbesondere über seine Abhandlung „von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die Rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind.“ Von dem vormaligen fürstl. Waldburg-Wolfeggischen Patrimonialobervogte Steiger zu Kißlegg, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Sozietät zu Erlangen korrespondirendem Mitgliede . S. 354
(S. über diesen Gegenstand Heft 50. Nr. 30 und die im Inhaltsregister daselbst angeführten Nummern.)
32) Nachlese zur Abhandlung über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Vom Reichskammergerichtsassessor und kön. Preussischen Kammerherrn von Kamptz . . . S. 368
33) Organisation des Herzogthums Anhalt-Köthen S. 379
34) Verwaltungsordnung für das Herz. Anhalt-Köthen S. 386
35) Etwas zur Beherzigung für die mediatisirten Fürsten und Grafen . . . . . . S. 395

36) Gutachten des Staatsraths des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoléon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände S. 397
37) Erste Fortsetzung der im 20. Hefte dieser Zeitschrift abgedruckten Literatur des Rheinbundes. Das halbe Lustrum vom Mai 1808 bis zum Schluß des Jahrs 1810 enthaltend. Vom Reichskammergerichsassessor von Kamptz . . . . S. 403
38) Königlich Würtembergischer Staatsvertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810 . . . . S. 431
39) Bericht der Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen . . . S. 435
40) Über die Verfassung der Juden in den Herzogthümern Meklenburg . . . . S. 450
41) Nachtrag zu den Organisationsedikten für das Herzogthum Anhalt-Köthen . . . . . S. 459
42) Verordnung, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend . . S. 461
43) Titel und Wappen des Herzogs von Anhalt-Köthen S. 464

Fünf und funfzigstes Heft.

1) Ein Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens S. 3
2) Das Hoch- und Teutschmeisterthum und der teutsche Ritterorden im Jahr 1809 . . . S. 29
(S. Beschluß Heft 56. Nr. 12.)
3) Über die Art und Weise der Ablösung der Frohnden, Zehnten und anderer Grundabgaben im Königreich Westphalen, die zu Lehen gegeben worden sind . S. 83
4) Noch einige Worte über die Einführung des Code Napoleon in den Rheinischen Bundesstaaten . S. 87

5) Herzoglich Sachsen-Meiningische Verordnung, die künftigen Rechte und den Zustand der Juden betreffend S. 91
6) Königlich Sächsisches Mandat die Beantwortung verschiedener über das Steuerwesen gestellten Fragen betreff. S. 105
7) Landtag des Königreichs Sachsen . . S. 117
8) Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoleon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände S. 127
9) Neueste Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands . . . . S. 132
10) Zusammenberufung eines Nationalkonziliums in Paris S. 136
11) Miszellen . . . . S. 137
   1) Statistische Übersicht von den Baiern zugefallnen Ländern.
   2) Stärke der Königl. Baierischen Armee.
   3) Respekt vor Schildwachen in Ulm.
   4) Bestimmung der katholischen Festtage im Großherzogthum Baden.
   5) Französisches Maaß und Gewicht im Großherzogthum Hessen
   6) Aufhebung des Nachsteuerrechts in Lippe-Schaumburg.
   7) Voigtel genealogische Tabellen.

Sechs und funfzigstes Heft.

12) Fortsetzung und Beschluß der im 55. Hefte unter Nummer 2. S. 29 abgedruckten Nachrichten vom Hoch- und Teutschmeisterthum und teutschen Ritterorden im Jahr 1809 . . . . S. 145

13) Aufhebung der Leibeigenschaft in den großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Hessen . S. 194
14) Über Bestimmung der Grenzen des Staats- und Grundeigenthums . . . . S. 205
15) Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation . . . . . S. 211
16) Konvention zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preussen und Westphalen, wegen Vollziehung des Tilsiter Friedens . . . . . . S. 232
17) Konskriptionsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen. . . . . S. 255
18) Bestimmung der verschiedenen Regierungsverhältnisse im Herzogthum Anhalt-Köthen . . . S. 261
19) Das Großherzogthum Würzburg nach seiner dermaligen Verfassung und seinen jetzigen Bestandtheilen S. 265
20) Kurze Geschichte der Fiskäle . . . S. 279
21) Anordnung eines Staatsraths im Kön. Würtemberg S. 285
22) Neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen im Königr. Würtemberg . S. 288
23) Neue Organisation des Kriegsdepartements im Königreich Würtemberg . . . . S. 300
24) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend . . . . . . S. 302
25) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreise betreffend . . . . . S. 304
26) Konskriptionsordnung für das Fürstenthum Lippe S. 306
27) Miszellen . . . . S. 309
1) Ableben des Großherzogs von Baden.
2) Almanac impérial.
3) Militairstand des Großherzogthums Berg.
4) Verfügung wegen der alten Erbämter in Baiern.
5) Staatshandbuch für 1811.
6) Werth der Gebäude in Augsburg.

Sieben und funfzigstes Heft.

28) Rechtliche Entscheidung des großherzoglich Hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, in Appellationssachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Westphalen, gegen den großherzoglichen Fiskum, die Beziehung der Beed aus der Burggrafschaft Friedberg betreffend . . . . S. 314

29) Weitere Nachrichten von dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens zu Frankfurt versammelten Konvents . S. 326
(S. Heft 52, S. 312; Heft 51, S. 358; Heft 53, S. 228; Heft 56, S. 326.)

30) Fernere Nachrichten von dem Sustentationswesen des reichskammergerichtlichen Personals . . S. 333
(S. Sustentationswesen im Sachregister und die daselbst angeführten Nummern und Hefte.)

31) Einige Bemerkungen zum Heft 53, Nr. 20 des Rheinischen Bundes. — Nebst einer Nachschrift vom Hofrath Zächariä in Heidelberg . . S. 365
(S. Heft 56, S. 261; Heft 53, S. 161; Heft 54, S. 149; Heft 54, S. 354.)

32) Über den Zweck und die politischen Vortheile des französischen Kassationstribunals. Vom Herrn Landesdirektionsrath, nun Direktor der Landesdirektion Haus zu Würzburg eingesandt im Mai . . S. 377

33) Verordnung die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen im Großherzogthum Frankfurt betreffend . . . . S. 389

34) Königliche Dekrete, den Adel und die Majorate im Königreiche Westphalen betreffend . . S. 393

35) Neue organische Gesetze für die Königlich Würtembergische Universität Tübingen . . . S. 410

36) Kurze Geschichte der Handwerker und deren Veränderungen . . . . S. 418

37) Zirkularschreiben des Generalliquidators der Staatsschuld an die Arrondissementsliquidatoren im Königreich Westphalen, den Mißkredit der Staatsschuldscheine betreffend S. 422
38) Ursprung, Fortgang und Veränderungen des Postwesens . . . . S. 427
39) Neue Einrichtungen in der Civil- und Kriminaljustizverwaltung im Königreich Würtemberg . S. 441
40) Gutachten des Staatsraths über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile im Königreich Westphalen . . . . . S. 461
41) Über die Nationalrepräsentation in den Staaten des Rheinischen Bundes. (Gegen einen Aufsatz in den Miszellen für die neueste Weltkunde.) . S. 465

Acht und funfzigstes Heft.

1) Ansichten von Europa . . . . . S. 7
2) Literatur . . . . S. 40
(S. Heft 59, S. 203; Heft 60, S. 368.)
3) Anhang zur Handels- und Finanzpandora von Georgius; Weltsprache und Buchhandel betreffend S. 61
4) Wallis, Holland, die Hansestädte, Hamburg, Bremen, Lübeck und ein großer Theil von Nordteutschland werden mit Frankreich vereinigt . . . . S. 117
(S. Heft 51, S. 454; Heft 52, S. 147; Heft 59, S. 244 und unten S. 162.)
5) Nachrichten von verschiedenen Ländern.
1) Frankreich . . . . S. 146
6) Kurze Nachrichten . . . . S. 161
1) Das Nationalinstitut des Königreichs Italien.
2) Die Vereinigung der Hansestädte.
3) Englands Handel mit Dänemark.
4) Indüstrie des Marnedepartements.

Neun und funfzigstes Heft.

7) Über das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen . . . . . . S. 166

8) Literatur. Betrachtungen über das gegenwärtige Verhältniß der französischen und teutschen Literatur S. 223
(S. Heft 58, S. 40; Heft 6., S. 368.)

9) Weitere kaiserl. Französische Verfügungen für die vereinigten Departements, als Nachtrag zu No. 4. S. 117 im vorigen Heft . . . . . S. 244
(S. Heft 51, S. 454; Heft 52, S. 147; Heft 58, S. 117 und 162.)

10) Beitrag zur Geschichte der Versuche der Befreiung des spanischen Amerika's von dem Mutterlande, durch den General Miranda, und des Antheils, welchen die brittische Regierung zu verschiedenen Zeiten daran genommen hat S. 265

11) Organisation der Illyrischen Provinzen . S. 293

12) Französische Staatsmerkwürdigkeiten . . S. 316
(Auszug aus dem Almanac impérial.)
Literarische Ansicht des neu erschienenen allgemeinen und genealogischen Staatshandbuchs, Jahrgang 1811, erster Theil . . . . S. 343

Sechzigstes Heft.

13) Ueber die Tendenz der jetzigen Zeitereignisse S. 345

14) Literatur. Ueber Johann von Müllers historische Kunst, besonders in dessen Universalgeschichte . S. 368
(S. Heft 58, S. 140; Heft 59, S. 203.)

15) Zustand der Finanzen Frankreichs . . S. 390

16) Der Rheinische Bund . . . . S. 454

II.

Personen-, Länder- und Oerterverzeichniß.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes).

A.

Aargau, Eidgenossenscher Kanton. Staatsvertrag mit Baden über die Verhaltnisse des Breisgaus gegen das Frickthal . . . . . XXXVII. 46

Adel, (Reichsadel) s. unten Adel und Grundherrn im Sach-Register

Aller-Departement im Königreich Westphalen. Bevölkerung . . . . XLIX. 87. 88.
(vergl. XLV. 463)

v. Almendingen, — O. App. Gerichtsrath zu Hadamar nun Präsident zu Wiesbaden: Gesichtspunkt für die von deutschen Regenten zur Bearbeitung des Code Napoléon niedergesetzten Kommissionen . . . . XXXIV. 142

— — Über die Nothwendigkeit eines Einverständnisses deutscher Ministerien bei Einführung des Code Napoléon und Abfassung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen desselben. . . . . XXIX. 306
vergl. XXXIV. 47

— — Antwort an Hofrath Gönner . . . XXXV. 235

— — Erklärung gegen denselben die Einführung des Code Napoléon betr. . . . . . XXXVI. 465

— — Beurkundete Eigenthums-Klage gegen H. Grolmanns' Handbuch über den Code Napoléon LII. 16

Almendingen, über die Rechte der Standesherrn gegen H. Hofrath Zachariä in Heidelberg . LIII. 161
vergl. LVII. 365
s. auch Arnold, Gönner, Lassaulx und Grollmann.
Altdorf, Universität aufgehoben . . . XXXVII. 158
Amerika, (spanisches) über Miranda's Versuche zu dessen Befreiung . . . . LIX. 265
Amorbach, Fürstl. Leiningisches Amt kommt unter die Souverainität des Grosh. von Hessen L. 257. 260
Amsterdam, gute Stadt von Frankreich . LVIII. 142
Anhalt-Bernburg, Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingeut des Herzogthums . . . . LI. 445 Tab.
Anhalt-Köthen, Verordnung, die Einführung des Code Napoléon betr. . . . . . XXX. 488
— — Neue Konstitution . . . . LII. 97
— — Organisation des Herzogthums . . . LIV. 379
— — Nachtrag dazu . . . . LIV. 459
— — Verwaltungsordnung . . . . LIV. 386
— — Bestimmung der verschiedenen Regierungs-Verhältnisse . . . . LVI. 261
— — Konscriptionsordnung . . . . LVI. 255
— — Titel und Wappen . . . . LIV. 454
— — Freizügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden . . . . LI. 468
— — Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . . . LI. 445 Tab.
Anhalt-Dessau, Verordnung wegen Einführung und Abgaben von Kolonialwaaren . . . . L. 176
— — Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . . . LI. 445 Tab.
Ansbach, Landgerichts Eintheilung und statistischen Notizen . . . . XXXVIII. 239

Aremberg, Herzogthum. Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . LI. 445 Tab.
— — wird mit Frankreich vereinigt . . : . LI. 456
— — Herzog verliert auch die Grafschaft Recklinglinghausen an den Großherzog von Berg . LIII. 209
— — steht nicht mehr unter den Rheinischen Souverains im Almanac Impérial . . . . LVI. 309
Arnold und Lassaulx zu Koblenz. Gutachten über die Einführung des Code Napoléon in den Bundesstaaten . . . . XLVII. 3
Aschaffenburg, Departement des Großherzogthums Frankfurt . . . . XLVI. 265
— — Betrag der Staatsabgaben und Beiträge zum Bedürfniß des Großherzogthums . . . . . L. 206
Aschenhausen, vorhin Reichsritterschaftlicher Ort wird dem Herz. v. Meiningen überlassen XXXVIII 113
Augsburg, Stadt, Werth der in der Feuerassekuranz einverleibten Gebäude . . . . . LVI. 312

B.

Babenhausen, Hanauisches Amt, kommt an das Großherzogthum Hessen . . . . L. 255. 258
Baden, Großherzogthum, Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . LI. 445 Tab.
— — Teritorialveränderungen . . . . . . L. 244. 225
— — neue Territorial-Eintheilung . . . . LI. 445
— — nach seinen zehn Kreisen und Amtsbezirken XLVII. 188
— — statistische Notizen ebendaselbst.
— — — von den Standesherrschaften . . XXXIII. 426
— — Werth sämtlicher der Feuerassekuranz einverleibten Gebäude . . . . XLI. 519
— — Vollständige Organisation XL, 27. XLI. 192. 198. XLII. 408. XLIII. 142. XLIV. 239.
— — Grundverfassung der verschiedenen Stände XXVIII. 117

Baden, Verordnung über die Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden . . . XLVII. 275
— Ministerien Einrichtung und Geschäftsliste XLIV. 259
— Pragmatische Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräusserungen, und über Privatschulden des Souverains und der Mitglieder seiner Familie . . . . XXVIII. 159
— Vorstellung des Reichs und Rheinpfälzischen vogteilichen nun badischen Adels . XXIX. 295. XXX. 337
— Einführung des Code Napoléon . . . XXX. 396
XXXIV. 157
— Edikt bei der Publication des Code Napoléon als Landrecht . . . . XXXI. 121
— nähere Bestimmungen bei Einführung des Code Napoléon . . . . XL. 82
— Verordnung die Beamten des bürgerlichen Standes betr. . . . . XXXV. 271
— Bestimmung über die Einrichtung der Kirchenbücher . . . . XLV. 450
— Verordnung, die Bestellung und das Amt der Kronanwälde betr. . . . . XXXIV. 37
— Ausschreiben einer Vermögenssteuer . . XLVII. 180
— Verordnung wie die bisher Schazungsfreien Erbbestandesgüter provisorisch zu besteuern . . XLV. 413
— Freizügigkeitsvertrag mit Anhalt-Cöthen . . LI. 468
— Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau über die Verhältnisse des Breisgau gegen das Frickthal XXXVII. 46
— — mit Gh. Hessen, Länder-Abtretungen betr. . L. 302
— — mit Würtemberg wegen der Gränzen an der Jaxt . . . . XXXVI. 412
— — — Würtemberg Länder Abtretungen betr. . L. 295
— Verordnungen wegen der Colonialwaaren und der Abgaben davon . . . . XLIX. 39. 121. L. 184

Baden, Verord. gegen Bettel und Müssiggang XLV. 457
— — über die Rechte und den Zustand der Juden . . . . XXXVIII. 262
— Juden-Verbesserung . . . . XLI. 311
— Aufhebung des Sequesters auf die Erbschaften ꝛc. der in Oesterreichischen Diensten befindlichen Grundherrn . . . . XLIII. 166. L. 233
— Verordnung das Berg- und Salzregal in den Standesherrlichen Gebieten betr. . . . . XXXV. 305
— des Großherzogs Tod und dessen Nachfolger . LVI. 309
— gestattet nur eine Zeitung im ganzen Großherzogthum . . . . L. 311
— hebt allen Universitätsbann auf . . . . XLVII. 297

Baiern, Constitution, organisches Edikt . XXXV. 161
— Formation der General-Kreis-Commissariate . L. 225.
— Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen . . . . XXXI. 166
— die Besteuerung der Geistlichkeit . . . . . XLII. 207
— Verordnung wegen Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betr. . . . . XLIX. 131
— Gesez, die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betr. XXIX. 325
— Erklärung die Auflösung des Lehensnexus zwischen den mediatisirten Fürsten, Grafen, Herren und Vasallen . . . . XXX. 443
— Erklärung die Privatlehen betr. . . . . . XLVII. 283
— Edikt über die äußern Verhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften . . . . XXXV. 161
— Edikt über das Gemeindewesen . . . . . XLVI. 58
— Verordnung das Vermittelungsgeschäft der Gemeindevorsteher betr. . . . . XLVI. 56

Baiern, hebt mehrere Stadtgerichte auf . . LII. 156
— Verordnung wegen der vormaligen Erbämter . LVI. 310
— — die Bestrafung der Staatsverbrechen betr. XXXVI. 352
— Organische Verordnung für die Nationalgarden XXXIV. 159
— Verordnung wegen des Dienstes der Geistlichen als Nationalgarden . . . . XXXV. 308
— Armee-Bestand und Eintheilung . . . . LV. 138
— Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . . . LI. 445 Tab.
— neue Territorial-Eintheilung . . . . XLVIII. 440
— Landgerichts-Eintheilung in Ansbach . XXXVIII. 239
— erhält das F. Baireuth und nimmt davon Besiz XLVI. 157
— tritt an Frankreich einen Theil von Tirol ab XLIV. 317
— Patent über die Abtretungen im Etsch- und Eisak-Kreise : . . . . XLVII. 234
— erhält das Innviertel und einen Theil des Hausruk-Viertels . . . . XLIX. 65
— Territorial-Eintheilung, Flächeninhalt u. Volksmenge des Innkreises . . . . XLI. 300
— erhält Regensburg und nimmt Besiz. XLV. 439 u. 441
— Besiznahme-Patent von Salzburg und Berchtesgaden . . . . XLIX. 55. 63
— Organisation von Salzburg und Berchtesgaden LII. 140
— — der Kriminalgerichtsbezirke daselbst und im Innkreise . . . . LVI. 302. 304
— Besizergreifungs- und Entlassungspatent in Hinsicht auf den Vertrag mit Würzburg . . XLIX. 50
— Grenzlinien gegen Würzburg . . . . XLIX. 45
— Was ihm von der Grafschaft Castel bleibt . LIII. 265
— Vertrag mit Würtemberg in Betreff der Abtretungen . . . . LIV. 431

Baiern. Statistische Notizen von den Erwerbungen überhaupt . . . . LV. 137
— Bekanntmachung eines Vertrags mit allen Bundesfürsten über die Auslieferung militairpflichtiger Individuen . . . . XLIX. 486
— Erklärung bei dem Frankfurter Konvent, das Schulden- und Pensionswesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises betreffend . . XXXII. 312
— Verordnung gegen die in Östreichischen Diensten befindlichen Mediatisirten . . . . . XXXIII. 444
— — wegen der im Auslande domicilirenden Fürsten, Grafen und vormals reichsunmittelbaren adelichen Gutsbesitzer . . . . L. 307
— Sequesteraufhebung auf die Güter der in östreichischen Diensten befindlichen Fürsten . XLVI. 159
— errichtet Spezialgerichte XXXV. 277. XXXVI. 464
— Verordnung, die Erläuterung verschiedener Punkte des spezialgerichtlichen Verfahrens betreffend . . . . XXXVII. 136
— hebt die Berggerichte auf . . . . XXXVII. 159
— führt den Cod. jur. bav. judiciarii im ganzen Königreiche ein . . . . XLIX. 158
— Verfügung wegen der Abgaben auf die Kolonialwaaren . . . . L. 161
— Schuldenausscheidung mit Öttingen-Wallerstein . . . . XXX. 453
— errichtet eine Central-Veterinärschule in München . . . . XLII. 483
— Brandversicherungskapital . . XLV. 461. XLI. 319
— hebt die Universität zu Altdorf auf . XXXVII. 158
— hebt die Universität zu Insbruck auf . . . LI. 468
— Staatsdiener dürfen ohne besondere Erlaubniß des Königs in auswärtige literarische Sozietäten nicht treten . . . . XLI. 318

Baireuth, Fürstenthum, wird vom Kaiser Napoleon an Baiern abgetreten. Statistische Notizen von demselben . . . . XLVI. 157
Behr, Prof. in Würzburg, Antwort auf die Bemerkungen des geh. Regierungsraths Schue in Giesen über die systematische Darstellung des Rheinischen Bundes XXVIII. 171. XXIX. 249
vergleiche mit XXX. 464
Berchtesgaden kommt an Baiern . . XLIX. 55
— Organisation . . . . LII. 140
— statistische Notizen . . . . XLIV. 319
Berg, Großherzogthum, wird dem ältesten Sohne des Königs von Holland übertragen . . XXXI. 113
— Territorialeintheilung und Bevölkerung . XXXI. 88
— Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . . . XLI. 445. Tabellen.
— was es an Frankreich verliert . . . . . LI. 456
— erhält die Grafschaft Recklinghausen. . . LIII. 309
— Militairbestand . . . . LVI. 310
— Verwaltungsordnung . . . . XXXII. 263
— Aufhebung der Leibeigenschaft . . . . XXX. 482
— Aufhebung der Allodifikation aller Lehen . XXX. 487
— Aufhebung des vorhin Preussischen Verbots der Ehen zwischen Adelichen und Personen vom Bürger- oder Bauernstande . . . . XXXII. 259
— ehemaliger Münzfuß . . . . XXXIX. 491
— Einführung des franz. Münzfußes . . . XL. 156
— Ministerialkorrespondenz mit Nassau über verschiedene Gegenstände . . . . . . XXIX. 276
— Gutachten des Staatsraths über die Einführung des Code Napoléon . . . . . XXVIII. 140
— Einführung des Code Napoléon . . XXXIX. 485
— Kaiserl. Dekret über die Anwendung des Code Napoléon . . . . XLIV. 208

Berg. Verordnung wegen der Einführung und Abgaben der Kolonialwaaren . . . . . . XLIX. 106
— Kaiserl. Dekret über das Postwesen . . XXXVIII. 245
— Verhandlungen die Ausübung der Souverainitätsrechte über die Herrschaften Westerburg und Schadeck . . . . . XXVIII. 3. XXIV. 193
— Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame mit Wittgenstein-Berlenburg wegen der Grafschaft Homburg.
von Berg (vorhin Hofrath zu Hannover, nun Regierungspräsident zu Bückeburg) über die Verschiedenheit der Meinungen von der Natur und dem Wesen der durch die Rheinische Bundesakte begründeten Souverainität XXXI. 3
Berleburg, s. Witgenstein.
Bernburg, s. Anhalt.
Borst (Landgerichtsassessor zu Hersbruck) Darstellung des Strafrechts . . . . LV. 143
Braunschweig, s. Kurbraunschweig.
Breisgau, Verhältnisse gegen das Frickthal XXXVII. 46
Bremen, Herzogthum, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XLIII. 154
— gehörte zum Norddepartement . . . . . XLIX. 87
— Stadt und Herz. wird mit Frankreich vereinigt LVIII. 117
— gute Stadt von Frankreich . . . . . . LVIII. 142
Buchen (Adelin) vormal. Verhältnisse zum Fürsten XXXI. 59
von Bülow, Finanzministers, Bericht über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen im Königreich Westphalen . . XLVI. 163
Bundesakte, Bundesversammlung, Bundesgericht, Bundestag, Bundesglieder, s. unter Rheinische Bundesakte u. s. w. im Sachregister.
Burggrafschaft Friedberg, s. Friedberg.

Englands Handel mit Schweden . . . . LVIII. 159
— Unterhandlungen mit Frankreich . . . LVIII. 128
Englische Blätter über die Vereinigung Hollands mit Frankreich . . . . LVIII. 162
— Waaren. Maaßregeln wegen derselben Einführung in Frankfurt . . . . XLIX. 136
— — sollen verbrannt werden . . . . L. 185
Erhart's Übersetzung des Code Napoléon provisorisch angenommen als offiziell im Primatialstaate . . . . XXXVI. 440
— — gerechtfertigt gegen Germanien 3r B. 3r H. XLII. 467
— Kritik aller Übersetzungen des Code Napoléon XL. 160
Eisack- und Etschkreis. Baierisches Patent wegen der Abtretung darin . . . . . XLVII. 254
Eugen Napoleon, Vizekönig von Italien, wird zum Nachfolger des Großherzogs von Frankfurt ernannt . . . . XLII. 466
Europa. Ansichten davon . . . . LVIII. 3
— Überblick der Hauptepoche geistiger Kultur desselben . . . . LVIII. 40

F.

v. Fahnenberg, Magazin für die Handlung XLVII. 299
v. Fechenbach nun Grundherr von Hessen . . L. 257
Florenz. Academia della Crusca . . . LVIII. 156
Fränkischer Kreis. Auseinandersetzung verschiedener denselben betreffender Gegenstände XXXI. 134
XXXII. 226. XXXIII. 329
Frankfurt. Einrichtung des Großherzogthums. Desfallsiger Vertrag mit dem Kaiser Napoleon, Bestand, und Besitznahme von Hanau und Fulda XLII. 464. XLV. 455. 456. XLVII. 259
XLVIII 405
— desfallsiges Reskript an die Gesandten . XLVI. 158

Frankfurt. Organisation und Konstitution XLVII. 258
XLIX. 125
— Stände und Wahlkollegien . . . . . . XLIX. 126
— Versammlung der Stande und Landtag zu Hanau . . . . L. 192
— Staatseinnahmen und Ausgaben . . . . . L. 202
— Instruktion für den Staatsrath . . . . XLIX. 134
— Wirkungskreis des Kassationsgerichts und dessen Verfahrungsart . . . . L. 195
— Instruktion für die Civilstandsbeamten . . LII 132
— Verwaltungsordnung . . . . LI. 317
— Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit aller Einwohner . . . . LIV. 461
— Militairkonskriptionsordnung . . . . . . LII. 111
— Aufhebung der Nachsteuer zwischen den Departements . . . . LII. 156
— Bestimmung der Religionsverhältnisse bei gemischten Ehen . . . . LVII. 389
— Verordnung wegen der Schuldentilgung . LII. 138
— über die Strafgewalt und die Verhältnisse der Polizeibehörden zu den Civil-, Kriminal- und Administrativbehörden . . . . L. 207
— über die Gültigkeit der Testamente, die vor Einführung des Code Napoléon errichtet worden LII. 109
s. auch überhaupt Primas
— Bestimmung der rechtlichen Grundsätze zu Beurtheilung der Vermögensrechte der Eheleute in Ansehung der vor Einführung des Code Napoléon geschlossenen Ehen . . . . . LIV. 397
— Bevölkerung, Flächeninhalt, Einkünfte und Kontingent . . . . LI. 445. Tabelle.
— hat nur eine Staatszeitung . . . . . XLIX 158
— Einführung des Code Napoléon und desfallsige Bekanntmachung . . XLIV. 516. XLVII. 200

Frankfurt. Abgaben von Kolonialwaaren XLIX. 34
— Maaßregeln gegen die Einführung englischer Waaren . . . . XLIX. 136
— Großherzogs Erklärung, wie die Rheinschiffahrtsoktroirenten bezahlt werden sollen . . LI. 412
— — an die Bewohner Regensburgs bei der Abtretung . . . . XLIII. 120
— Departement . . . . XLVII. 265. L. 206
— Konventsverhandlungen wegen Regulirung des Schulden- und Pensionswesens des Kur- und Oberrheinischen Kreises XXXII. 132. LI. 358. LIII. 228 LVII. 326
Frankreich. Staatsmerkwürdigkeiten . . . LIX. 316
— Verschiedene kaiserliche Dekrete. . . . LVIII. 146
— umständliche Nachrichten vom Zustande der Finanzen . . . . LX. 390
— und Englands Benehmen gegen die Neutralen LIX. 166
— Unterhandlungen mit England . . . . LVIII. 128
— Dekret wegen Aufhebung des teutschen Ordens XXXIII. 450
— — wegen der in östreichischen Diensten befindlichen Reichsfürsten rc. . . . . . . XXXIII. 443
— Friede mit Östreich . . . . XXXVIII. 314
— Vertrag mit Östreich wegen Aufhebung des Sequesters auf die Güter der in östreichischen Diensten befindlichen Standesherren rc. . . . L. 218
— Vereinigung von Holland, der Hansestädte, Wallis und einem großen Theile des nördlichen Teutschlands und desfallsige Verfügungen LI. 454 u. f. LVIII. 117. 141
— läßt sich einen Theil Tirols von Baiern abtreten XLIV. 317
— gibt Pommern an Schweden zurück . . XLIII. 168
— Zusammenberufung eines Nationalkonziliums LV. 136
— Französische Literaturverhältnisse gegen die teutsche . . . . LIX. 233

Frick, Dr. und Oberappellationsrath zu Tübingen, wie die bei vormaligen Reichsprozessen anhängigen Prozesse zu normiren? XXXIII. 357. XXXV. 194
XXXVI. 313
Frickthal im helvetischen Kanton Aargau. Verhältniß gegen das Breisgau . . . . XXXVII. 45
Friedberg (der Burg) vormalige Verhältnisse XXXVII. 3
— (des Burggrafen) Rechtssache wegen Beziehung der Beed . . . . LVII. 313
— (Burggrafschaft) ob nach dem Tode des jetzigen Burggrafen das Eigenthum der Burggrafschaft an Hessen komme? . . . . XLIII. 100
Friesland, französisches Departement LVIII. 141, 142
Fürsten und Grafen, mediatisirte, s. Standesherren und standesherrlich im Sachregister.
Fürstenberg: statistische Notizen . . . XXXIII. 432
Fugger-Babenhausen, Fürst. Erlaß an sein Justizkollegium bei Abtretung aller Gerichtsbarkeit . . . . XXXIX. 490
— Lande werden in Landgerichte eingetheilt . XLIV. 318
Fulda, Fürstenthum, wird zum Großherzogthum Frankfurt geschlagen. Statistische Notizen XLV. 453
— wird von franz. Kommissären dem großh. Frankfurtischen Minister übergeben . . . . XLV. 456
— Departement . . . . XLVII. 265. L. 206
— — Beitrag zu den Staatsabgaben . . . . . L. 206
— — Fulda und Hanau, Betrag der Domainen und Bestimmung . . . . LI. 413

G.

Genealogische Tabellen von Voigtel . . . LV. 142
Georgius. Nachtrag zur Handels- und Finanzpandora; Weltsprache und Buchhandel betr. LVIII. 61
Gickenrodt. Zollbeschwerden . . . . . XXIX. 281

Gönner, Hofrath und Professor in Landshut letztes Wort über die Rezeption des Code Napoléon . . . . XXXIV. 47
f. auch Almendingen, Arnold und Lassaulx.
Gotha. Landtag . . . . XXXIX. 473
f. auch Sachsen-Gotha.
Grafen und Fürsten (mediatisirte) f. Standesherren, im Sachregister.
Grollmann, Kommentar über den Code Napoléon . . . . . . XXXVII. 159. XLVI. 32
f. auch von Almendingen.
Grubenhagen, F. Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . XLIII. 154

H.

Haag, Sitz eines kaiserlich französischen Gerichtshofes . . . . LVIII. 142
Hadeln (Land) Flächeninhalt. Volksmenge; zum Norddepartement . . . . . LI. 154. XLIX. 87
Hamburg, kömmt zu Frankreich, wird dessen gute Stadt und Sitz eines kaiserlichen Gerichtshofs . . . . LVIII. 141. 142. 171
— Verfügung wegen der Kolonialwaaren . XLIX. 116
Hanau, F., wird zum Großherzogthum Frankfurt geschlagen. Statistische Notizen . . XLV. 453
— wird vom französischen Kommissair dem großh. Frankfurtischen Minister übergeben . . . XLV. 454
— Ämter davon, die an Hessen kommen L. 255. 259 u. f.
— und Fulda. Domainenbetrag und Bestimmung LI. 413
— Ständeversammlung des Großherz. Frankfurt . L. 192
— Departement, und Betrag der Staatsabgaben XLVII. 265. L. 206
Hannöverische Lande, f. Kurbraunschweig.

Hansestädte, Vereinigung mit Frankreich LI. 454. LVIII. 117. LIX. 244.

Haus, E. A. und Landesdirektions-Direktor zu Würzburg, über die Wirkung der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der Rheinischen Bundesakte auf das deutsche Privatfürstenrecht XXVIII. 70

— — über den Zweck und die politischen Vortheile des Franz. Kassations-Tribunals . . LVII. 377

Hausruck-Viertel, ein Theil davon kommt an Baiern; stätistische Notizen . . . . . XLIX. 25
und Landgerichte . . . . LII. 157

v. Hazzi, Staatsrath des Großherzogthums Berg; Gutachten über die Einführung des Code Napoléon . . . . XXVIII. 140

v. Hellersberg, über Art. 27. der Bundesakte besonders über Patrimonialgerichtsbarkeit. XXXIX. 481

Herbstein, Fuldaisches Amt kömmt an Hessen L. 255. 260

Hessen, Großherzogthum, Bevölkerung, Flächeninhalt, Einkünfte und Kontingent . . LI. 445. Tab.

— Territorial-Veränderungen . . . . L. 255

— Vertrag mit Baden Länderabtretungen betr. . L. 302.

— Erklärung zur Deklaration vom 1. August 1807. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes-Herren in Berg-, Hütten- und Hammerwerken betr. . . . . XXXIV. 149

— Authentische Interprätation zu Erklärung der Deklaration vom 1. Aug. 1807 . . . . XLIII. 164

— Verordnung wegen des Huldigungs-Eides der Juden in den standesherrlichen Besizungen und der Bedienten der Standesherren . XXXV. 311. 312

— Verordnung wegen den Kirchen und Schulvisitationen in den Souveränitätslanden . . XLVI. 165

— Fiscus, gegen den Grafen von Westphalen

Burggrafen zu Friedberg in Betreff der Beed. Entscheidung des O. A. Gerichts zu Darmstadt LVII. 313

Hessen, ob das Eigenthum der Burggrafschaft Friedberg nach dem Tode des izigen Burggrafen auch an Hessen komme? . . . . . . XLIII. 100
— O. A. Gerichts zu Darmstadt Entscheidungen, die pünktliche Bezahlung der pensionirten Geistlichen der vormaligen Abtei Ilbenstadt betr. XLII. 429
— führt französisches Maas und Gewicht ein . LV. 141
— Verordnung, die Aufhebung einiger Beschränkungen der Ehen der Adelichen betr. . . . XXXII. 321
— Aufhebung der Leibeigenschaft in den Provinzen Starkenburg und Hessen . . . . LVI. 194
— Aufhebung der Steuerfreiheit . . . . LVIII. 154
— hebt das Meßgeleit auf . . . . LI. 467
— Tranksteuerverordnung . . . . XXXV. 309
— Verordnung wegen des Wildpret-Schadens XLVII. 299
— Verordnung wegen der Abgaben von Colonialwaaren . . . . L. 168
— Vertrag mit dem Königreich Westphalen wegen Auslieferung der Deserteurs rc. . . . . LII. 158
— erhebt den Graf v. Schliz, genannt v. Görz, zum Standesherrn . . . . XXIX. 247

Heubach, Fürstl. Löwensteinisches Amt kömmt unter Hessische Souveränität . . . . . L. 257. 260

Heuchelsheim, Hanauisches Amt, kömmt an Hessen . . . . L. 255. 259

Hoch- und Deutschmeisterthum, s. Deutschmeisterthum auch Mergentheim.

Hofmann in Regensburg, über den absoluten Einpunkt der richterlichen Thätigkeit und Gewalt bei Erörterung streitiger Civiljustizsachen XXXIX. 412

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen,

Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 245. Tab.
Hohenzollern-Hechingen, des Fürsten, Rede beim Antritt seiner Regierung . . . . LIII. 275
Holland, Unterhandlungen mit England wegen Erhaltung der Unabhängigkeit . . . . LVIII. 143
— König Ludwigs Pension . . . . LVIII. 131
— dessen ältester Sohn erhält das Großherzogthum Berg . . . . XXXI. 113
— wird mit Frankreich vereinigt und Dep. Eintheitung . . . . LVIII. 117. LI. 454
— Englische Blätter über diese Vereinigung . LVIII. 162
Holstein-Oldenburg, Herzog tritt dem Rheinischen Bunde bei. Akzessionsakte und Ratifikation . . . . XXVIII. 150. XXXVI. 466
— — — sein Rang im Fürstenkollegium soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden XXVIII. 151
— — — darf keine Truppen fremder Mächte durch seinen Staat passiren lassen . . . . XXVIII. 151
— — — stellt den katholischen Kultus dem lutherischen gleich, ebendaselbst.
— — — dessen Bundeskontingent, ebendaselbst.
— — — Deklaration des Kaisers Napoleon wegen der an Holland überlassenen Souveränitätsrechte, ebendaselbst.
— — — erhält die Grafschaft Varel wieder XXXV. 225
— — — Notizen von derselben . . . . XXVIII. 153
— — — Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI, 445. Tab.
— — wird mit Frankreich vereinigt . . . . . LI. 456
— — steht im Almanac impérial nicht mehr unter den Rheinischen Souveräns . . . . . LVI. 309
Homburg. Grafschaft, s. Witgenstein.
Hoya, Grafschaft. Bevölkerung u. Flächeninhalt XLIII. 154

Hoya, Grafschaft, soll zum Nord-Departement kommen . . . . XXIX. 87

I.

Ilbenstadt, Abtei. Pensionirte Geistliche geschüzt im Genuß der Pension vom O. A. Gericht zu Darmstadt . . . . XLII. 429
Illerkreis, im Königreich Baiern . . . XLVIII. 443
Illirische Provinzen. Organisation . . LIX. 293
Ilmenau, Departement des Königreichs Westphalen . . . . XLV. 463
Innsbruck, Universität aufgehoben . . . . LI. 468
Innkreis, in Baiern . . . . XLVIII. 444
Innviertel (Oestreichisches) kommt an Baiern. Statistische Notizen und Landgerichts-Eintheilung . . . . XLI. 60. LII. 157
Isarkreis, im Königreich Baiern . . . XLVIII. 444
Isenburg, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tab.
Issel Ober-, und Mündungen der franz. Departements . . . . . LII 147 148 LVIII. 141. 142
Juden, Rechte, Verfassung, Zustand im Großherzogthum Baden XXVIII. 120. XXXVIII. 259. 262
— Bemühungen thätige Bürger zu werden, und Verfügungen wegen der Erziehung . . . XLI. 311
XLVI. 22
— in den Standesherrlichen Besizungen in Hessen sollen den Huldigungseid ablegen . . . XXXV. 311
— Geschichte und Verfassung in dem Herzogthume Mecklenburg und desselben Anzahl . LIV. 450. 456
— künftige Rechte und Zustand in Sachsen-Meiningen . . . . LV. 91
— Zustand im Königreich Würtemberg und Anzahl
XLV. 321. 341

Juden, Braut-, Leib- und Todenzoll aufgehoben im Großherzogthum Würzburg . . . . XXXV. 308

K.

Kalenberg, Bevölkerung und Flächeninhalt . XLIII. 154
— zum Departement der Aller und nachher der Leine XLIX. 88
v. Kampz, Reichskammergerichts-Assessor izt zu Berlin. Bemerkungen über die Erläuterung des 34. Artikels der Bundesakte in Heft 21. Nro. 42. . . . . XXXI. 67
vergl. mit XXXI. 465
— — über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei aufgelösten Stellen . . LIV. 368
— — über die Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts . . . . XLVIII. 335
— — Literatur des Rheinbundes . . . . . LIV. 403
Kinzig-Kreis, im Großh. Baden. Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 495
Klettgau, statistische Notizen . . . . . XXXIII. 436
Kölln, erhält einen Sicherheitshaven . . LVIII. 155
Krautheim, Patrimonialamt wird zwischen Würtemberg und Baden getheilt . . . . . XXXVI. 417
Kur-Braunschweigische-Lande, werden mit dem Königreich Westphalen vereinigt und durch den Franz. Gesandten übergeben. Statistische Notizen . . . . XLIII. 154. 159
— — deren Schicksale . . . . XLIII. 155
— — Ämter, Seelen und Feuerstellen-Zahl XLVI. 133
— — Territorial-Eintheilung . XLV. 462. XLIX. 86
— — Aufhebung der Steuerfreiheit als Grundeigenthum . . . . XLIX. 159
— — Konsumtions- und Stempelsteuer, auch Konskription werden eingeführt . . . . . XLIX. 160

Kur-Braunschweigische Lande, neue Gerichtsverfassung . . . . XLIX. 91
— — ein Theil derselben wird mit Frankreich vereinigt, s. Lauenburg, Lüneburg . . . . LI. 456

L.

Labouchere, unterhandelt mit England wegen Hollands Unabhängigkeit . . . . LVIII. 131
Landshut, Baierische Universität. Zahl der Studirenden . . . . LII. 157
Lassaulx und Arnold, über die Einführung des Code Napoléon in den Bundesstaaten XLVI. 3
Lauderdale (engl. Lord), Unterhandlungen mit Frankreich . . . . LVIII. 128
Lauenburg, Fürst. Flächeninhalt und Volksmenge, gehört zum Theil zum Departement der Niederelbe . . . . XLIII. 154. XLIX. 87
Lauenburgische (das) wird ganz mit Frankreich vereinigt und kommt zum Departement der Elbe-Mündungen . . . . LI. 456
und s. Elbe-Mündungen.
Lauterbach, grundherrlich von Fechenbachisches Dorf kommt nun unter Hessische Souveränität L. 257. 260
Leine, Departement im Königreich Westphalen. Bestand . . . . XLIX. 88
Leiningen, Fsth., statistische Notizen . . XXXIII. 433
— — kommt wegen der Ämtern Amorbach und Miltenberg nun unter Hessische Souveränität . . . . L. 257
Leiningen-Westerburg, Graf, will die Pensionen der Geistlichen von Ilbenstadt nicht ordentlich zahlen, dazu angehalten vom O. App. Gerichte zu Darmstadt . . . . . . XLII. 429

v. Leist, Staatsrath in Königreich Westphalen.
Rede beim Schlusse des Reichstages . . XLV. 399
Leyen, Fsth., Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . . . LI. 445 Tab.
Lichtenstein, Fsth., Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . LI. 445. Tab.
— besondere Convention wegen der schwäbischen Kreisschulden . . . . XLIV. 233
Limpurg, Grafschaft in Franken. Statistische und andere Nachrichten von dem Grafen . . XXXVI. 376
v. Linden, vormaliger Reichs- K. G. Assessor erhält vom König von Würtemberg die fehlende 800 fl. auf die Kammerzieler . . . . XXXVI. 368
Lippe-Dettmold und Schaumburg, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tab.
— — Konskriptions-Ordnung . . . . . . LVI. 306
— Schaumburg, will Nachsteuer und Abschoß nur als Wiedervergeltungsrecht gelten lassen . LV. 141
— — hebt die Leibeigenschaft auf . . . . XLIII. 145
— Franz. Departement. Eintheilung und Bevölkerung . . . . LIX. 257. LI. 132
Löwenstein-Werthheim, statistische Notizen XXXIII. 437
— — Hessische Standesherrn . . . . L. 257
Lübeck, statistische Notizen davon . . . XXVIII. 155
— s. Holstein-Oldenburg.
Lübeck, Hansestadt wird mit Frankreich vereinigt LVIII. 117
— gute Stadt von Frankreich . . . . . . LVIII. 142
Lüneburg, Fsth, Flächeninhalt u. Volksmenge XLIII. 154
— Ämter zu Westphalens Norddepartement . XLIX. 87
— kommt zum Theil an Frankreich, s. Elbe-Mündungen.

Lycurg, sur l'adoption du Code Napoléon XXXVII. 143
— Replique à la lettre du sieur K. sur l'adoption du Code Napoléon . . . . . XLIII. 83

M.

Maasmündung, Franz. Departement LVIII. 141. 142
Mainkreis, im Königreich Baiern . . XLVIII. 441
Main- und Tauberkreis, im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 198
Malthefer-Orden, aufgehoben im Königreich Westphalen, und Bestimmung der Güter zur Dotation des Ordens der Westphälischen Krone XLII. 475
Malthefer-Komenden in Würtenberg werden inkamerirt und zur Dotutation des Militär-Verdienst-Ordens verwendet . . . . XLI. 318
Marne-Departement. Industrie in demselben . . . . LVIII. 164
v. Martens, Staatsrath, Darstellung der Beweggründe des Finanzgesezes im Königreich Westphalen . . . . XLIV. 274
Mecklenburg, Herzogthümer — Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent LI. 445. Tab.
— — Vorläufige Nachricht von derselben Organisation . . . . LIII. 278
— — über die Verfassung der Juden . . . LIV. 450
Mecklenburg-Schwerin, vergütet den Kirchen- und Schuldienern die entzogene Akzisfreiheit . . . . XLIII. 167
— — Verfügungen wegen der Abgaben von Colonialwaaren . . . . XLIX. 114
Meiningen, s. Sachsen.

Mergentheim; deutschen Ordens-Fürstenthum wird von Würtemberg in Besitz genommen und mit dem Königreiche vereinigt . . . . . XXIII. 451

— — statistische Notizen . . . . LVI. 145

f. auch Deutscher-Orden.

Militär-Bestand des Großherzogthums Berg und Königreichs Baiern . . . . LV. 138

Miltenberg, Leiningisches Amt, kommt unter Hessische Souveränität . . . . L. 257. 260

Ministerien, (Badische) Einrichtung und Geschäftskreis . . . . XLIV. 239

Miranda, Versuche zur Befreiung des Spanischen Amerika . . . . LIX. 265

v. Müllers, historische Kunst, besonders in der Universalgeschichte . . . . LX. 348

Murgkreis in Baden. Ämter und Bevölkerung XLVII. 195

Mündungen der Elbe, Maas, Issel und Weser. Französische Departemente, suche unter dem Namen dieser Flüsse.

Münzenberg, Hanauisches Amt, kommt an Hessen L. 254. 255

N.

Napoleon, dem Kaiser, soll eine Statue von Erz zu Castel errichtet werden . . . . . XLII. 484

f. überhaupt Frankreich.

Nassau, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 245 Tab.

— Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems betr. XXXIII. 373. XXXIV. 3

— Verordnung wegen Einführung des Code Napoléon . . . . LIII. 264

Regensburg, Erzbischof, Wünsche vom Frieden der Kirche . . . . XLIII. 120
— Fürstenthum, wird mit dem Kön. Baiern vereinigt, vom Großherzog von Frankfurt an Frankreich und von diesem an Baiern übergeben . . . . XLV. 439—441
— Kön. Baier. Ämterorganisation . . . . . LII. 156
Reichskammergericht, s. Sustentation.
Reuß-Greiz, Ebersdorf, Lobenstein und Schleiz. Bevölkerung, Einkunfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 245 Tabelle.
Rezatkreis in Baiern . . . . XLVIII. 441
Rheinischer Bund, Bundesakte u. s. w. im Sachregister.
— Kreis, (Ober- und Kur-), s. Frankfurter Konvent.
v. Riedesel, vormaliger Reichskammergerichtsassessor erhält vom König von Würtemberg die fehlenden 800 fl auf die Kammerzieler XXXVI. 465
Rodheim, Hanauisches Amt, kömmt an Hessen L. 255. 259
Roßdorf, vorhin reichsritterschaftlich, wird an Meiningen überlassen . . . . XXVIII. 113
Rotterdam, gute Stadt von Frankreich . LVIII. 142
Rullmann, Hofrath, über Steuern und Entschädigung der Standesherren . . . . . . XLVII. 270
— über die Aufhebung des Zunftwesens . . XLVI. 131
Runkel. Zollbeschwerden . . . . XXIX. 281 u. f.

S.

Sachsen, Königreich. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . LI. 245. Tabelle.
— — Volksmenge . . . . XXVIII. 113
— — Landtag . . . . LV. 117
— — wie es mit den Steuerfreiheiten zu halten XLV. 431

Sachsen,

Sachsen, Königreich. Beantwortung verschiedener Fragen das Steuerwesen betreffend . . . LV. 105
— — Kriegskosten . . . . XXXVI. 465
— — Verfügung wegen der Kolonialwaaren XLIX. 102
— — Vertrag mit dem Königr. Westphalen verschiedene Länderabtretungen betreffend . . . . XL 149
— Koburg, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . . LI. 445. Tabelle.
— — hebt alle Steuerfreiheiten auf. Bestehende Steuern . . . . XLII. 341
— Gotha. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . . LI. 445. Tabelle.
— — Landtag . . . . XXXIX. 473
— Hildburghausen. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . LI. 445. Tabelle.
— — Steuerverordnung . . . . XLIII. 161
— Meiningen. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . LI. 445. Tabelle.
— — über die künftigen Rechte und den Zustand der Juden . . . . LV. 91
— — Vertrag mit Sachsen-Weimar, wegen Aschenhausen und Roßdorf. . . . . XXVIII. 112
— Weimar fordert alle Vasallen zur Lehnsmuthung auf . . . . XXXV. 311
— — Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabelle.
— — Verfügung wegen der Kolonialwaaren XLIX. 104
— — Vertrag mit Meiningen wegen Aschenhausen und Roßdorf . . . . XXVIII. 112
Salm-Salm und Salm-Kyrburg. Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent LI. 445. Tabell.
— — Statistische Notizen . . . . XXXIII. 427
— — Freizügigkeitsvertrag mit Nassau . . . LI. 457
— — Lande werden mit Frankreich vereinigt . . LI. 456

Salm-Salm und Salm-Kyrburg stehen im Almanac impérial nicht mehr unter den Rheinischen Souverains . . . . LVI. 309
— Reiferscheid-Krautheim. Statistische Notizen . . . . XXXIII. 438. XXXVI. 414
Salzach-Kreis in Baiern . . . . . . XLVIII. 444
Salzburg mit Berchtesgaden kommen an Baiern, und statistische Notizen XLIV. 319. XLIX. 55. 58. LV. 137
— Organisation . . . . LII. 140
Schadeck. Auseinandersetzung der Souverainitätsrechte mit Berg. Statistische Notizen, s. Berg und . . . . XXVIII. 4
Schaumburg-Lippe, s. Lippe.
Schlitz, Graf, genannt von Görz, wird hessischer Standesherr . . . . XXIX. 247
Schmidt, Dr., in Würzburg; über die Einführung des Code Napoléon . . . . XXXVII. 63
— — Peu d'administrateurs et beaucoup des juges . . . . XXXVIII. 204
Schue, geheimer Regierungsrath in Giesen, über die Errichtung eines obersten Bundestribunals XL. 104
— — Beleuchtung der Antwort des Prof. Behr XXX. 464
— — Beweis, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, die Hoffnung zu einem langen Frieden aber auf den Rheinischen Bund gegründet, Realität sey . . XLV. 361
— — Parallelen zwischen der alt- und neuteutschen Verfassung . . . . . LIII. 225. LIV. 313
— — über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . XLVII. 209
— — über die Steuerfreiheit standesherrlicher Domainen, mit Anmerk. des F. v. Straus XXXVI. 441
— — über Steuerfreiheit und Entschädigung der Standesherren . . . . XLIX. 18

Schue, geheimer Regierungsrath in Giesen; ist der Wunsch zur Rückkehr der altteutschen Staatsverfassung mit haltbaren Gründen versehen, und dessen Realisirung zu erwarten? XXXI 9. XXXII. 169
— — über Zachariä Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten . . . . L. 261
Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen. Bevölkerung, Einkunfte, Flacheninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabellen.
— Sondershausen befiehlt die Muthung der Lehen . . . . XLI. 319
Schweden erhält von Frankreich Pommern zurück XLIII. 165
— Handel mit England . . . . LVIII. 159
Semonville, Graf, Rede im Senat die Vereinigung Hollands ꝛc. mit Frankreich betr. LVIII. 144
Simplon, neues französisches Departement . LVIII. 144
Sinzendorf, Fürst, s. Winterrieden.
von Seufert wird geheimer Hofkommissair in Würzburg . . . . XLVII. 206
Spanisches Amerika; über Miranda's Versuche zu dessen Befreiung . . . . . . LVII. 265
Steiger in Kißlegg, über die Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion XXXVI. 339. XXXVIII. 257
— — über Militairkonskriptionsordnungen in den Rheinischen Bundesstaaten . . . . LII. 37
— — über die Rechte der Standesherren (gegen Zachariä) . . . . LIV. 354
von Stein, Regierungsdirektor in Giesen, über die Aufhebung des Zunftwesens . . . . XLIV. 292
Stephani, Beantwortung der Frage: ob Stiftungen besteuert werden dürfen? . . . XLVII. 233
Stockar von Neufern, das Steuerprovisorium in Beziehung auf die Rheinischen Bundesstaaten . . . . . XXXVIII. 161. XXXIX. 337

von Straus, jetzt Präfektur-Generalsekretair, in Aschaffenburg, über die Ansprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit mit besonderer Rücksicht auf die Primatialstaaten. . . XXXIV. 94
vergl. XXXVI. 441. und XL. 56
— Anmerkung zu Schue's Abhandlung über diesen Gegenstand . . . . XXXVI. 441. ferner XL. 56

T.

Thengen, statistische Notizen . . . . XXXIII. 439
Thedinghausen, Amt, gehört zum Norddepartement . . . . XLIX. 87
Tirol, ein Theil davon wird von Baiern an Frankreich abgetreten . . XLIV. 317. XLVII. 254
Tilsiter Frieden. Wegen dessen Vollziehung Traktat zwischen Preußen und Westphalen . . LVI. 232
Trautmannsdorf, Fürst, wird Grundherr in Hessen . . . . L. 257
Treisamkreis in Baden. Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 194
Tübinger Universität. Organische Gesetze LVII. 410

U.

Ulm. Bürger daselbst müssen den Hut vor den Schildwachen abziehen . . . . LV. 140
Umpfenbach nun unter hessischer Souverainität L. 257. 260

V.

Varel, Herrschaft, wieder vereinigt mit Holstein-Oldenburg . . . . XXXV. 225
vergl. mit XXVIII. 151
Verden, F. Bevölkerung und Flächeninhalt XLIII. 154
— Departement der Niederelbe . . . . . XXIX. 87
Voigtel, Prof. in Halle. Genealogische Tabellen LX. 142

W.

Wachler, Bemerkungen über die Bitte an die Stände des Königreichs Westphalen . . XLI. 309
Waldeck. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabelle.
Wallerstein, s. Öttingen.
Wallis wird mit Frankreich vereinigt, unter dem Namen des Departements Simplon . . LVIII. 144
Wesermündungen, französisches Departement; Bevölkerung und Eintheilung LII. 149. LV. 134 LVIII. 141. 142. LIX. 260
Westerburg und Schadeck, Herrschaften. Verhandlungen wegen der Souverainitätsrechte, s. Berg.
— Notizen davon . . . . XXVIII. 3
Westphalen. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . LI. 445 Tabelle.
— Bestand des Königreichs . . . . XL. 149
— erhält von Frankreich die hannöverischen Lande und statistische Notizen von denselben XLIII. 154. 159
— derselben Territorialeintheilung XLV. 462. XLIX. 86
— verliert einen großen Theil davon wieder an Frankreich . . . . LI. 456
— neue Vertheilung der Stände . . . XLVIII. 439
— zweiter Reichstag . . . . XLI. 301
— Rede des Königs bei Eröffnung desselben . XLI. 303
— Antwort des Präsidenten der Stände. . . XLI. 305
— Rede des Staatsraths Leist beim Schlusse des Reichstags . . . . XLV. 399
— Darstellung der Lage des Königreichs vom Minister Grafen von Wolfradt . . . . . . XLII. 357
— Ergänzungsverordnung der Konstitution . XXIX. 244
— Armee, was sie im Jahr 1810 gekostet? XLVII. 183

Westphalen. Bericht an den König über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen . . . . XLVII 163
— Etat der Produktion und Ausbeute der Berg- und Hüttenwerke und Salinen . . . XLVII. 279
— Bericht an den König über die Verwaltung der Domainen, Wässer und Forsten . . . XLVIII. 303
— Bericht über die Verwaltung der direkten Steuern . . . . XLVIII. 414
— Ertrag der direkten Steuern und Erhebungskosten . . . . XLVIII. 436
— über die Verwaltung der indirekten Steuern XLIX. 29
— Personensteuer . . . . LII. 157
— Bericht des Finanzministers über die ehemaligen Hülfsquellen der Lande, aus welchen das Königreich zusammengesetzt worden . . . XLV. 444
— Bericht über die Verwaltung des Schatzes von 1808 . . . . XXXIV. 117
— zwei Berichte über den Zustand des Postwesens . . . . XLVI. 140. 155
— Organisation der Posten . . . . LII. 50
— Zirkularschreiben des Generalliquidators die Staatsschuldscheine betreffend . . . . LVII. 422
— Summe der Staatsschulden . . . . . . XLV. 461
— Darstellung der Beweggründe des Finanzgesezzes . . . . XLIV. 274
— Verordnung, Adel und Majorate betreffend LVII. 393
— — die Allodifikation der Lehen betreffend XXXII. 314
— Vertrag die Erklärung des Dekrets über die fideikommissarischen Substitutionen . . . . XLI 249
— Dekret, wodurch das die Leibeigenschaft aufhebende Dekret erläutert wird . . . . XXXVI. 372
— — wie Dienst- und Grundabgaben gelöst werden können . . . . XLV. 379

Westphalen, Dekret wegen Ablösung oder Kaufes der auf den Domainen erhobenen Grundabgaben und Prästationen . . . . LII. 88
— — um die Ablösung den Zehnten zu erleichtern . L. 287
— über die Art und Weise der Ablösung der Zehnten, Frohnden und Grundabgaben . . . . . . LV. 83
— Organisation der Gerichtsverfassung der Hannöverischen Provinzen . . . . XLIX. 91
— Verordnung über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile LVII. 461
— Justizpflege . . . . XXXIII. 440
— der Franz. Text des Code Napoléon ist der einzige offizielle . . . . LII. 169
— Aufhebung aller Kapitel, Klöster und geistl. Stiftungen . . . . LII. 93
— hebt den Malthesers-Orden auf und bestimmt die Einkünfte zu Dotation des Ordens der Westphälischen Krone . . . . XLII. 475
— Verfügung wegen der Kolonialwaaren . . XLIX. 108
— Verordnung wegen der Vaganten und Bettler XLVII. 283
— Verfügung wegen der Zeitungen . . . . . . L. 312
— dem Kaiser Napoleon soll eine Statue von Erz zu Cassel errichtet werden . . . . XLII. 484
— Vertrag mit Hessen wegen Auslieferung der Deserteurs . . . . LII. 158
— — mit Sachsen wegen Länderabtretungen . XL. 149
— — mit Preußen wegen Vollziehung des Tilsiter Frieden . . . . LVI. 232
v. **Westphal**, Graf, Burggraf zu Friedberg. Prozeß wegen Beziehung der Beed . . . LVII. 913
Wezlar, Unterpräfektur . . . XLVII. 265. LI. 342
Wiener Friedenstraktat . . . . . . XXXVIII. 314
Wiesard, über die Kraft und Wirkung der Auf-

hebung deutscher Geseze in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . LII. 113. LIII. 286
Wiesen = Kreis im Großherzogthum Baden. Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 194
Winterrieden, Grafschaft des Fürsten von Sinzendorf. Baierischer Sequester mit Modifikationen aufgehoben . . . . XLVI. 160
Witgenstein-Berleburg, statistische Notizen XXXV. 289
— — Auseinandersetzung der Souverainität und Patrimonialgerechtsame wegen Homburg . XXX. 455
Wittgenstein = Wittgenstein. Statistische Notizen . . . . XL. 125
v. Wolfradt, Minister, Darstellung der Lage des Königreichs Westphalen . . . . .XLII. 357
Würtemberg. Königreich, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . LI. 245 Tab.
— Volksmenge . . . . XXXII. 301
— Staatsmerkwürdigkeiten, und Vergleichung zwischen 1802. 1804 u. 1808 . . . . . XXXIX. 394
— Territorial = Veränderungen . . . . L. 244
— Eintheilung des Königreichs in 12 Landvogteien L. 314
— Regulativ für die Amtsverhältnisse zwischen den Landvögten und Oberämtern . . . . . LVIII. 101
— neue Einrichtung in der Verwaltung der Civil = und Kriminal = Justiz . . . . LVII. 441
— Hausgesetz . . . . LII. 5
— vollständiger Titel des Königs . . . . . . LII. 154
— die Bestrafung der Staats = und Majestätsverbrecher . . . . XLIII. 89
— das Ausweichen der Gefährte gegen den König betr. . . . . XXXVI. 370
— Einrichtung eines Staatsrathes . . . . . LVI. 285
— neue Organisation der Ministerien des Innern und der Finanzen . . . . LVI. 288

Würtemberg, Organisation des Kriegs-Departements . . . . LVI. 300
— Konskriptions-Ordnung . . . . . . XXXVII. 26
— Aufhebung der Steuerfreiheit der Standesherrn ꝛc. XXXII. 327
— Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit XXXII. 325
— Aufhebung des besondern Bürgereides in den Patrimonial-Herrschaften . . . . . . XXXV. 307
— Steuern seit 1806 . . . . XXXVIII. 229
— Kapitaliensteuer zur Deckung der Staatsbedürfnisse . . . . XLV. 462. LII. 129
— Abschaffung der Tortur . . . . XXXII. 323
— Verordnung des deutschen Elementar-Schulwesens in den evangelischen Orten betr. . . LIII. 203
— — wegen der Colonial-Waaren . XLIX. 101. L. 179
— Gleiches Maas-Münz- und Gewicht werden eingeführt . . . . XLIII. 168
— Organische Gesetze für die Universität Tübingen LVII. 410
— Verordnung gegen die in Oestreichischen Diensten befindlichen Vasallen XXXIII. 443. XXXIV. 158
— Ministerial-Reskript den Aufenthalt der Standesherren zu Stuttgardt betr. . . . . . XLII. 473
— Ministerial-Reskript den Aufenthalt der amtsässigen Vasallen oder Gutsbesizer betr. . XXVIII. 170
— nimmt vom Fstrh. Mergentheim Besitz XXXIII. 451. 52
— Maltheser-Komenden werden inkamerirt und zur Dotation des K. Militair-Verdienstordens verwendet . . . . XLI. 318
— Zustand der Juden seit dem 13ten Jahrhundert, und Zahl derselben . . . . . . XLIV. 321. 341
— Vertrag mit Baden wegen der Grenzen an der Jaxt . . . . XXXVI. 412
— — mit Baden wegen Länderabtretungen . . L. 295

Würtemberg, Vertrag mit Baiern wegen Länderabtretungen . . . . LIV. 431
Würzburg, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tab.
— statistische Notizen, nach seiner dermaligen Verfassung und izige Bestandtheile . . . . LVI. 265
— Territorial-Veränderungen und Grenzen gegen Baiern . . . . XLIX. 45
— Verordnung wegen der neuen Erwerbungen . . L. 313
— was es von der Grafschaft Castel behält . . LIII. 227
— hebt den Sequester auf die Güter des in Oestreichischen Diensten befindlichen Adels auf XLIII. 167
— Steuerausschreiben . . . . XXXII 279
— Steuerverordnung . . . . . . XL. 67. XLI. 318
— Verordnung die Entschädigung der Besitzer vormals als Steuerfrei ererbten Kammergüter betr. XLII. 480
— Bestimmung der katholischen Festtage . . . LV. 140
— Eintheilung der protestantischen Pfarreien in Dekanate . . . . XXXIV. 158
— Industrie-Schule . . . . XLIX. 159
— Errichtung der Stelle eines geheimen Hofkommissairs . . . . XLVII. 204
— Aufhebung des Juden-Leib-Zoll-Toden- und Brautzolls.
— die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsstands mit Baden . . . . XLVII. 290
— Schuzpocken-Impfung Anstalten und Fortgang XXXIX. 491
— Aufhebung der Zentgerichte, Schöpfenstühle und Zentschöpfen . . . . XXXIX. 488
— Verordnung wegen der Kolonialwaaren . XLIX. 109

Z.

Zachariä, Hofrath und Professor zu Heidelberg:

Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Anmerkungen darüber, und beurtheilt von Almedingen, Schue und Steiger XLIX. 149.
dann s. obige Namen.
Zachariä, vertheidigt gegen Almendingen . . LVII. 365
— Kriminalistische Fragmente . . . . . . XXVIII. 60
Zuyder-See, Franz. Departement . LVIII. 141. 142

III.

Sachregister.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes).

A.

Abgaben im Großherzogthum Würzburg . . XL. 67
— von Kolonialwaaren XLIX. 99., s. Kolonialwaaren.
Abgabengleichheit verordnet im Herzogthum Nassau . . . . . XXXIII. 373. XXXIV. 3
Ablösung der Zehnten im Königreich Westphalen L. 187, s. Westphalen.
— der Korn- und Geldbodenzinse in Baiern XLIX. 131
Abtretungen von Ländern, s. vorzüglich unter Territorialveränderungen und unter den Ländern selbst.
Academie della Crusca in Florenz wird wieder hergestellt . . . . LVIII. 156
Akzessionsakte des Herzogs von Holstein-Oldenburg-Lübeck . . . XXVIII. 150. XXXVI. 466
Adresse an den Pariser Vertrag über die Aufhebung der Patrimonalgerichtsbarkeit . . XLVI. 125
Adel (Reichs- und Rheinpfälzischer) Vorstellung an den Großherzog von Baden XXIX. 295. XXX. 337
— Erwerb, Verlust und Rechte im Großherzogthum Baden . . . . XXVIII. 143
— K. Baierisches Gesetz, die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betreffend . . . . . . XXIX. 325
— in Buchen, Verhältnisse zum Fürsten . XXXI. 59

Adel und Majorate im Königr. Westphalen . LVII. 393
— teutschen, Stammerbfolge nach römischen und Napoleonischen Gesetzen gewürdigt . . XXXVII. 82
Adeliche im Großherzogthum Berg dürfen nun Personen vom Bürger- und Bauernstande heirathen . . . . XXXII. 259
— Ehen, Beschränkungen werden im Großherzogthum Hessen aufgehoben . . . . . XXXII. 321
(S. überhaupt auch Grundherren und Edelleute.)
Administration, ob sie besser durch Einen oder durch ein Kollegium geschehe . . . . XXXVII. 204
Administrative Stellen im Großherzogthum Frankfurt, Verhältniß zu den Polizeibehörden . . . . L. 216
Ämter, vormals Kurbraunschweigische . . XLVI. 133
— Hanauische, die an Hessen kommen L. 255. 259. u. f.
Allmenden, über derselben Urbarmachung und Vertheilung im Großherzogthum Baden XLVII. 275
Allodifikation der Lehen im Großherzogthum Berg . . . . XXX. 487
— — im Königreich Westphalen . . . . XXX. 314
(S. überhaupt auch Lehen.)
Almanac impérial für 1812 . . . . LIX. 316
Amortisation, Amortissement der Schulden, s. Staatsschuldentilgung und auch unter den besondern Ländern.
Amphyctionen, Gericht der Griechen . . XXXIV. 136
Amtsverhältnisse der Landvögte gegen die subordinirte Oberämter im Königr. Würtemberg LII. 101
Ansichten von Europa . . . . LVII. 3
— des Rheinbundes, neue Auflage . . . . XXXIX. 492
Ansprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit XL. 44
(S. überhaupt Standesherren.)

zu bezahlen habe . . . . XLV. 342
(S. überhaupt Patrimonialgerichtsbarkeit.)
Besteuerung standesherrlicher Domainen XXVIII. 185
(S. überhaupt Standesherren.)
— der Geistlichkeit in Baiern . . . . . . XLVII. 207
— der Stiftungen, ob sie Statt finden dürfe, von Stephani . . . . XLVII. 233
— der vormals schatzungsfreien Erbbestandsgüter XLV. 413
Besteuerungsrecht, s. Souverainitätsrechte.
Bettler, Vaganten und Müssiggänger, Verordnung in Baden XLV. 457.; im Königreich Westphalen XLVII. 283. (auch s. von Drais.)
Bevölkerung sämmtlicher Bundesstaaten LI. 445. Tabell.
— der einzelnen Kreise des Großherzogthums Baden . . . . XLVII. 192 u. f.
— des Innkreises in Baiern . . . . XLI. 310
— von Salzburg und Berchtesgaden . . . XLIV. 319
— des Großherzogthums Berg . . . XXXI. 88 u. f.
— Hanau und Fulda des Großherzogth. Frankfurt . . . . XLV. 454. XLVII. 259
— des Königreichs Sachsen . . . . XXVIII. 113
— des Königreichs Würtemberg . . . . . . XXXII. 301
— Würzburg . . . . LVI. 265
— Westphalen. Bestand . . . . XL. 149
— — verschiedener Departements dieses Königreichs . . . . XL. 87 u. f.
— der Hannöverischen Lande . XLIII. 155. XLIV. 133
— der Grafschaft Diepholz . . . . XLIII. 154
— Grubenhagen . . . . ebendaselbst.
— Hoya . . . . ebendas.
— Kalenberg . . . . ebendas.
— Hadeln . . . . ebendas.
— Lauenburg . . . . ebendas.
— Lüneburg . . . . ebendas.

Bevölkerung, von Osnabrück, ebendaselbst
— Verden, ebendaselbst.
— der neuen Französischen Departemente in Norddeutschland LI. 132. LV. 134. LVIII. 141. 142. LiX. 260.
— der Hansestädte . . . . LV. 133
— der vorzüglichsten Städte in Norddeutschland . LV. 135
Blicke, bei Auslegung der Bundesakte . . XXXIX. 333
— auf die neuesten Verhältnisse der Patrimenialbeamten . . . . XXXIX. 294
Blut- und Wildbangrenzen, in den Rheinischen Bundeslanden. . . . . XXXIX. 443
Bodenzinsen in Baiern, Ablösung . . XLIX. 131
Brand-Assekuranz, Werth sämtlicher einverleibten Gebäude im Großh. Baden . . . XLI. 319
— Kapital von Baiern . . . . XLV. 461
— Werth der Gebäude in Augsburg . . . . LVI. 312
Brautzoll der Juden, in Würzburg aufgehoben XXXV. 308
Buchhandel, (über den) von Georgius . . LVIII. 61
Bürger in Ulm müssen den Huth vor den Schildwachen abziehen . . . . LV. 140
Bürgereid, soll nicht besonders im Königreich Würtemberg Patrimonialherrschaften geleistet werden . . . . XXXV. 307
Bürgerlichen Standes-Personen dürfen nun im Großh. Berg von Adelichen geehlicht werden XXXII. 259

C.

Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Souveränitäts-Landen des Fst. Primas, desfalsige Deklaration . . . . XXXII. 292
— Justizverwaltung im Königreich Würtemberg. Neue Einrichtungen . . . . LVII. 441
— Justizsachen; über den Endpunkt der Entscheidung derselben von Hofmann . . . . . XXXIX. 412

Civilstandesbeamte, Badische Verordnung für dieselbe . . . . XXXV. 271
— — Instruktion für dieselbe im Großherzogthum Frankfurt . . . . LII. 132
Code Napoleon, Verordnungen die Einführung desselben betreffend, auch Bekanntmachung bei derselben wirklichen Einführung in Anhalt-Cöthen . . . . XXX. 488
— — Einführungs-Termin in Baden . . XXX. 396. XXXXIV. 157
— — Edikt bei Publikation desselben als Badisches Landrecht . . . . XXXI. 121
— — nähere desfalsige Bestimmungen . . . XL. 82
— — eingeführt im Großherzogthum Berg XXXIX. 485
— — Gutachten des Staatsraths daselbst bei der Einführung . . . . XXVIII. 140
— — Dekret über die Anwendung des Code daselbst XLIV. 208
— — Einführungstermin im Herzogthum Nassau LIII. 264
— — im Primatial-Staat und Großh. Frankfurt XXXVI. 438. XLIV. 316
— — Bekanntmachung und nähere Bestimmung bei der Einführung daselbst . . . . . . XLVII. 200
— — die Erhardische Übersetzung des Code provisorisch daselbst als die offizielle angenommen XXXVI. 440
— — im Königreich Westphalen ist der französische Text des Code der einzige offizielle . LII. 160
— — Abhandlungen über die Einführung desselben in den Bundesstaaten, und einige einzelne Fragen deshalb, s. von Almendingen, Arnold, Gönner, Grollmann, Lassaulx, Schmidt; ferner XXXVII. 143. XXXIX. 209. XL. 96. XLII. 467 XLIII. 83. XXLVI. 32. LI. 422. LV. 87.
— — Übersetzung von Erhart, gerechtfertigt XLII. 467

Codex juris bavarici judiciarii wird im ganzen Königreich Baiern eingeführt . . . . XLIX. 158
Concilium (National) zu Paris . . . . . LV. 136
Condominial-Verhältniße Anwendung des 34. Artikels der Bundesakte auf dieselbe XXXIII. 404
Convention zwischen Frankreich und Östreich die Aufhebung alles Sequesters während des Kriegs betr. . . . . L. 218
Criminal-Gerichtsbarkeit, s. Peinliche Gerichtsbarkeit.

D.

Darstellung der Beweggründe des Finanzgesetzes des Königr. Westphalen von Martens . . XLIV. 274
— des Strafrechts . . . . LV. 143
Deklarationen, s. immer unter den Staaten selbst im Personen-Register
Dekrete, wie Deklarationen.
Dekret der Fürstlichen Vormundschaft zu .... an die vormalige Justizbeamten . . . . . XLIX. 73
Departements- oder Wahl-Kollegien, Vorschrift für dieselben im Großherz. Frankfurt XLIX.. 126
Departementsrath in Anhalt-Cöthen . LIV. 389
— — im Großherzogthum Frankfurt . . . . . LI. 335
Departements neue Französische. . . . LVIII. 141
Deserteurs, Vertrag zwischen Westphalen und Hessen derselben Auslieferung betr. . . . . LII. 158
— Bekanntmachung wegen derselben Auslieferung von Seiten Baierns . . . . XXXIX 486
Deutscher Gesetze Aufhebung, s. Wiesard.
Dienerschaft, wie es damit in den subjicirten Herrschaften zu halten . . . . . XXVIII. 56
s. auch Standesherren, Patrimonial-Herrschaft und Staatsdiener.

Dienst- und Grundabgaben, wie sie im Königreich Westphalen abgelöst werden können . XLV. 379
Direkte Steuernverwaltung im Königreich Westphalen. Bericht an den König, Betrag und Erhebungskosten . . . . XLVIII 414. 436
Distriktsmaire, Mittelstelle zwischen Präfekt und Unterthanen; Vorschriften . . . . . . LI. 341
Domainen, Verwaltung derselben im Königreich Westphalen. Bericht an den König . XLVIII. 303
— wie die auf denselben im Königreich Westphalen ruhende Grundabgaben abgelöst werden können LII. 88
— in Fulda und Hanau. Betrag . . . . . . LI. 413
— (standesherrliche) über derselben Besteurung XXVIII. 185
f. überhaupt Standesherrn.
Dotation des Ordens der Westphälischen Krone XLII. 475
— des Militair-Verdienstordens durch die Malthe-ser-Komenden im Königreich Würtemberg . XLI. 318
Douanen-Linie, Französische, auf dem rechten Rheinufer . . . . XXXVI. 465
Dubea Rhenana, über das Einheitsprinzip des Rheinischen Bundes . . . . XLII. 478

E.

Edelleute im Königreich Würtemberg müssen persönliche Dienste leisten XXXIV. 158 und dürfen nicht länger als 6 Wochen ohne Erlaubniß sich außerhalb des Königreichs aufhalten XXVIII. 170
Edelmanns-Freiheit; Baierisches organisches Gesetz die Aufhebung derselben betreffend XXIX. 325
Edelmann, f. auch Adel.
Ehen, zwischen Adelichen und Personen vom bürgerlichen und Bauernstande in vormaligen Preussischen Provinzen sind nun im Großherzogthum Berg erlaubt . . . . XXXII. 259

Ehen vermischter Religion im Großherzogthum Frankfurt. Bestimmung wie es mit Erziehung der Kinder zu halten . . . . LVII. 389
— die vor Einführung des Code Napoléon geschlossen worden, wie die Vermögensrechte u s. w. im Großherz. Frankfurt zu beurtheilen . . LIV. 397
Ehegatten erhalten auch in diesem Falle im Großherzogthum Frankfurt einen Gegenvormund. LIV. 439
— müssen sich in diesem Falle auch die Inventarisation gefallen lassen . . . . LIV. 401
— behalten in diesem Falle daselbst das Nutznießungs-Recht nach alten Rechten . . . . LIV. 402
Ehen, einige Beschränkungen der Adelichen, im Großherzogthum Hessen aufgehoben . . . XXXII. 321
Eigenthumsrecht der Burggrafschaft Friedberg, ob es nach dem Tode des itzigen Burggrafen an Hessen falle . . . . XLIII. 100
Eigenthums-Klage des Hrn. v. Almendingen gegen Grollmanns Handbuch . . . . . . LII. 16
Einheits-Prinzip, des Rhein. Bundes bezweifelt XLII. 478
Einkünfte sämtlicher Bundes-Staaten . LI. 445. Tab.
— des Souveräns in den Herrschaften Westerburg und Schadeck, s. Berg Großherzogthum.
— der Hannöverischen Lande . . . . XLIII. 155
— (ehemalige) der Provinzen, aus denen des Königreichs Westphalen zusammengesetzt ist . . XLV. 444
Endpunkt der richterl. Gewalt von Hofmann XXXIX. 412
Entlassungs-Patent von Baiern in Hinsicht auf die Abtretungen an Würzburg . . . XLIX. 51
Entschädigung der Kirchen- und Schuldiener in Mecklenburg-Schwerin wegen vormaliger Akzisfreiheit . . . . XLIII. 167
— der Standesherrn für verlorne Steuerfreiheit, s. Standesherren.

Entschädigungsberechtigung des Grafen von Pappenheim wegen verlornen Erbmarschallamts XXIX. 221. XXX. 336. XXXI. 154. XXXII. 209
Epître sur l'adoption du Code Napoléon XXXVII. 143
Erbämter, desfallsige königl. baierische Verordnung . . . . LVI. 310
Erbbestandsgüter, bisher schatzungsfreie, wie sie provisorisch im Großherzogthum Baden zu besteuern . . . . XLV. 413
Ergänzungsverordnung zur Westphälischen Konstitution . . . . XXIX. 244
Erhebungskosten der direkten Steuern im Königreich Westphalen . . . . XLVIII. 436
Erklärung des Großherzogs von Frankfurt wegen Bezahlung der auf dem Rheinschifffahrtsoktroi ruhenden Renten . . . . LI. 412
Errichtung des Großherzogthums Frankfurt XLII. 464. XLVIII. 405
Erwerbungen, Würzburgische, desfallsige Verordnung . . . . L. 319

F.

Festtage, katholische, bestimmt im Großherzogthum Würzburg . . . . LV. 140
Feuerassekuranz, s. Brandassekuranz.
Feuerstellenzahl in den ehemals Kurbraunschweigischen Provinzen . . . . XLVI. 133
Fideikommissarische Substitutionen. Desfallsiges königl. Westphälisches Dekret . . XLI. 249
— Sukzession. Abhandlung darüber . . . XLV. 391
Finanzen, Zustand in Frankreich . . . . LX. 390
— — im Königreich Westphalen . . . . XLII. 376
Finanzgesetz im Königreich Westphalen, die Gründe dazu entwickelt von Martens . XLIV. 274

Finanz- und Handelspandora von Georgius . . . . LVIII. 61
Fiskäle. Kurze Geschichte derselben . . . LVI. 279
Flächeninhalt sämmtlicher Bundesstaaten LI. 445. Tab.
— von Fulda und Hanau . . . . XLV. 454
— Baierischer Provinzen, und zwar von Berchtesgaden und Salzburg . . . . XLIV. 319
— — vom Innkreise . . . . XLI. 300
— der Kurbraunschweigischen Lande . . XLIII. 151 u. f.
— von Bremen . . . . ebendaselbst.
— — Diepholz . . . . ebendas.
— — Grubenhagen . . . . ebendas.
— — Hadeln . . . . ebendas.
— — Hoya . . . . ebendas.
— — Kalenberg . . . . ebendas.
— — Lauenburg . . . . ebendas.
— — Lüneburg . . . . ebendas.
— — Osnabrück . . . . ebendas.
— — Verden . . . . ebendas.
Folgen der Aufhebung des teutschen Ordens XXXVII. 149
Formation der General-Kreiskommissariate in Baiern . . . . L. 225
Forsten, über derselben Verwaltung im Königr. Westphalen . . . . XLVIII. 303
Forstjurisdiktion und Forstpolizei der Submittirten . . . . XXVIII. 52
Fragmente, kriminalistische, von Zachariä XXVIII. 60
— neue, zur Erläuterung des 34. Artikels der Bundesakte . . . . XXXIII. 399
— über die Idee des Staates . . . . . XXXIV. 150
Fragmentarische Gedanken . . . . XXXIV. 131
Freizügigkeitsvertrag zwischen Baden und Anhalt-Köthen . . . . LI. 468
— zwischen Nassau und Salm . . . . LI. 467

Friedensvertrag zwischen Frankreich und Österreich . . . . XXXVIII. 314

Friedenspredigt an die politischen Modeschriftsteller . . . . XLI. 273

Friede, eniger, eine Chimaire, langer, gegründet auf den Rheinischen Bund, Realität; von Schue . . . . XLV. 551

Frohnden, wie sie im Königreich Westphalen abzulösen . . . . LV. 83

Fürstenrecht (Privat-), Wirkungen der Auflösung der teutschen Reichsverfassung und der Rheinischen Bundesakte auf dasselbe . XXVIII. 70

Fürsten im Königr. Würtemberg dürfen ohne Erlaubniß nicht länger als 6 Wochen ausserhalb des Königr. Würtemberg seyn . . . XXVIII. 170

— (mediatisirte), s. Standesherren.

Fürstenbund und Rheinische Konföderation mit einander verglichen . . . . LVI. 211

G.

Gantgerichtsstand, allgemeiner, zwischen Baden und Würzburg . . . . XLVII. 290

Gebäude-Werth im Großherzogth. Baden XLI. 319

— in Augsburg . . . . LVI. 312

Gedanken, fragmentarische . . . . . . XXXIV. 131

Gefährte, alle, sollen dem Wagen des Königs von Würtemberg ausweichen . . . . XXXVI. 571

Gegenantwort auf die Gegenfragen XXIX. 273. XXXI. 82
XXXIV. 61

Gegenvormünder sollen im Großherzogthum Frankfurt den überlebenden Ehegatten auch bei solchen Ehen gesetzt werden, die vor der Einführung des Code Napoléon geschlossen wurden . . . . LIV. 399

Geheimerrath in Baiern. Kompetenzregulirung . . . . XLVII. 280
Geistige Kultur von Europa . . . . . LVIII. 40
Geistliche in Baiern, in wiefern sie zur Nationalgarde verpflichtet . . . . XXXV. 308
— zu Ilbenstadt geschützt im Genusse der Pensionen . . . . XLII. 429
— Stiftungen im Königreich Westphalen aufgehoben . . . . LII. 93
— — in wiefern sie besteuert werden können, s. Stephani.
Geistlichkeit in Baiern. Derselben Besteuerung . . . . XLVII. 207
Geldstrafen des Civil- und Kriminalrechts sollten jetzt gemildert werden . . . . . . XLII. 476
Geldbodenzinse, wie sie in Baiern abzulösen XLIX. 131
Gelehrte, Streit der nord- und südteutschen. Betrachtung über ihren Streit . . . . XLII. 439
Gemeinden in Baiern. Rechte und Verbindlichkeiten . . . . XLVI. 58
Gemeindegüter. Über derselben Urbarmachung und Vertheilung im Großherzogth. Baden XLVII. 275
Gemeindevorsteher in Baiern. Vermittelungsgeschäft . . . . XLVI. 56
Gemeindewesen in Baiern. Edikt darüber XLVI. 58
— dessen Verwaltung im Königreich Westphalen XLII. 370
Genealogisches Staatshandbuch für 1811. . LXI. 310
Generaletat der Ausgaben für die Westphälische Armee . . . . XLVII. 185
Generalkreiskommissarien in Baiern . . L. 225
Generalverwaltung der Posten im Königr. Westphalen . . . . LII. 50
Gerichtsbarkeit, alle, tritt Fürst Fugger an Baiern ab . . . . XXXIX. 490

Gerichtsbarkeit, s. Civil-, Patrimonial- und peinliche Gerichtsbarkeit, auch Standes- und Grundherren.

Gerichtshöfe, kaiserliche zu Haag und Hamburg . . . . LVIII. 142

Gerichtsstand, allgemeiner, zwischen Baden und Würzburg . . . . XLVII. 290

Gerichtsverfassung, neue, in den hannöverischen Provinzen . . . . XLIX. 91

Geschlechtsunterschied im Großherzogthum Baden . . . . XXVIII. 131

Geschichte, kurze, der Fiskäle . . . . . . LVI. 279

— — der Handwerker . . . . LVII. 418

Gesetze (teutsche) über die Aufhebung derselben in den Staaten des Rheinbundes von Wiesand . . . . LII. 115

Gewicht, französisches, eingeführt in Hessen . LV. 141

— gleiches, eingeführt in Würtemberg . . XLIII. 168

Gläubiger, Interesse bei Theilung der Schulden zwischen Souverainen und Standesherren XLI. 257

Gleichheit aller Einwohner im Großherzogthum Frankfurt . . . . LIV. 461

— der Abgaben im Herzgth. Nassau XXXIII. 373. XXXIV. 5

Grafen im Königreich Würtemberg durfen ohne Erlaubniß nicht länger als 6 Wochen sich ausserhalb des Kön. aufhalten . . . . XXVIII. 170

— überhaupt, s. Standesherren.

Grenze zwischen Baiern und Würzburg . . XLIX. 45

— — Würtemberg und Baden . XXXVI. 412. L. 241

— — Würzburg und Baden . . . . . XLIX. 45

— — Staats- und Grundeigenthum . . . LVI. 205

Grenzirrungen zwischen dem Großherzogthum Berg und Herzogthum Nassau. Ministerielle Korrespondenz . . . . XXIX. 277

Grundabgaben, wie sie im Königreich Westphalen abgelöst werden können . . . . XLV. 379
— die auf den Domainen ruhen, wie sie daselbst abgelöst oder abgekauft werden können . . LII. 88
— überhaupt, über derselben Ablösung daselbst XLV. 379
LV. 83
Grundeigenthum. Grenzen zwischen demselben und dem Staatseigenthume . . . . LVI. 205
Grundherren, Bemerkung eines XXXI. 168. XXXIX. 451
Grundherrenrechte vertheidigt . . . XXIX. 295
— K. französische und der Bundesfürsten Verfügungen gegen jene, welche sich in östreichischen Diensten befinden . . . . XXXIII. 447. L. 307
— Vorstellung an den Großherzog von Baden XXIX. 295
XXX. 337
Grundherrliche Ämter und derselben Bevölkerung im Großherzogthum Baden XLVII. 192—199
— Einkünfte und Gerechtigkeiten, wie sie in Sachsen-Koburg zu besteuren . . . . XLII. 351
Grundriß der vormaligen Verhältnisse zwischen Fürst und Adel in Buchen . . . . . XXXI. 59
Grundsteuern im Großherzogthum Sachsen-Koburg . . . . XLII. 342
Grundverfassung der verschiedenen Stände im Großherzogthum Baden . . . . . . XXVIII. 117
Gutsbesitzer im Königreich Würtemberg dürfen nicht länger als 6 Wochen ohne Erlaubniß sich ausserhalb des Königreichs aufhalten . XXVIII. 170

H.

Hammer- und Hüttenwerke in den hessischen Souverainitätslanden . . XXXIV. 149. XLIII. 164
Handel mit England untersagt von Dännemark bei Todesstrafe . . . . LVIII. 164

Handel im Kön. Westphalen . . . . . . XLII. 5
(S. auch Kolonial- oder englische Waaren.)
Handelskammern in Frankreich danken für das Dekret, welches das Verbrennen der englischen Waaren befiehlt . . . . LVIII.
Handels- und Finanzpandora von Georgius . . . LVIII.
Handwerker, kurze Geschichte derselben . LVII.
Hauptepoche geistiger Kultur von Europa . LVIII.
Hausgesetz, kön. Würtembergisches . . . . LII.
Historische Kunst von Joh. von Müller, besonders in der Universalgeschichte . . . . . LX. 3
Hofkommissair, geheimer, im Großherzogthum Würzburg . . . . XLVII. 204
Hülfsquellen, ehemalige, der Lande, aus welchen das Königr. Westphalen zusammengesetzt ist . . . . XLV. 44
Huldigungseid in den standesherrlichen Besitzungen im Großherzogthum Hessen ist von Juden u. s. w. zu leisten . . . . . XXXV. 51
Hüttenwerke; Verwaltung im Königr. Westphalen . . . . XLVII. 163. 97

I.

Jagdrecht der Submittirten . . . . . XXVIII. 5
Idee des Staats. Fragmente darüber . XXXIV. 13
Indirekte Steuern. Verwaltung und Betrag im Königreich Westphalen . . . . . XLIX. 9
Industrie im Marnedepartement . . . . LVIII. 16
Industrieschule in Würzburg . . . . XLIX. 15
Injuriöse Äusserungen gegen den König, wie sie in Würtemberg zu bestrafen . . . XXXVI. 570
Inventarisationen finden im Großherzogth. Frankfurt bei überlebenden Ehegatten auch

dann statt, wenn die Ehen vor Einführung des Code Napoléon geschlossen worden . LIV. 401
Instruktion für die Civilstandsbeamten im Großherzogthum Frankfurt . . . . LII. 132
— für den Staatsrath daselbst . . . . . XLIX. 154
Institut des Sciences im Königreich Italien LVIII. 161
Interpretation, authentische, zur Erklärung der hessischen Deklaration vom 1. Aug. 1807 XLIII. 164
vergl. XXXIV. 149
Jurisdiktion (Forst.) der Standesherren XXXVIII. 52
Justiz- und Patrimonialbeamte, wie sie von einem Standesherrn behandelt worden . XLIX. 73
(S. auch Patrimonialbeamte.)
Justizpflege im Königr. Westphalen . XXXIII. 440
Justizverwaltung im Königr. Würtemberg LVII. 441

K.

Kammergericht zu Wetzlar, s. Sustentationswesen.
Kammergüter, vormals als steuerfrei vererbte, wie derselben Besitzer im Großherzogth. Würzburg zu entschädigen . . . . XLII. 480
Kapitaliensteuer im Kön. Würtemberg . XLV. 462
Kapitel aufgehoben im Königr. Westphalen . LII. 93
Kassationsgericht. Wirkungskreis und Verfahrungsart desselben im Großherzogth. Frankfurt . . . . L. 195
— ob es zugleich mit dem Code Napoléon eingeführt werden müsse . . . . LI. 421
— Zweck und politische Vortheile desselben; von Haus . . . . LVII. 377
Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts in den Rheinischen Bundesstaaten . . . XLV. 133
vergl. XLVIII. 335

Kirche, von derselben Friede in den Staaten des Rheinbundes . . . . XLIII. 120

Kirchenbücher, Bestimmung der Einrichtung derselben in dem Großh. Baden . . . . XLV. 450

Kirchen- und Schuldiener, Entschädigung im Mecklenburg-Schwerin wegen verlorner Akzisfreiheit . . . . XLIII. 167

— — Schulwesen. Archiv für das Katholische LII. 160. XLVII. 300

— — Schulvisitationen, wie es damit in den Hessischen Souverainitätslanden zu halten XLVI. 161

Kirchliche Gesellschaften in Baiern, s. Religion.

Kirchenherrschaft, über die, in fremden Gebiete oder in vermischten Orten . . XXXIX. 427

Klöster, aufgehoben im Königr. Westphalen . LII. 95

Kolonialwaaren. Verfügungen deshalb XLIX. 34. 59 99. 101. 102. 106. 108. 109. 110. 111. 114. 121. L. 161. 168. 176. 179. 184.

Kommentar über den Code Napoléon XXXVII. 159 XLVI. 52

Kompetenz des K. Geh. Raths in Baiern . XLVII. 530

Konvent, s. Frankfurt

Konskriptionseinführung u. Ordnungen XXXV. 228. XXXVII. 26. XLII. 386. XLIX. 160 LII. 111. LVI. 255. 306.

— Steigers Abhandlung darüber . . . . . LII. 57

— über Konskription oder Militairpflichtigkeit überhaupt, s. überh den Streit zwischen Behr u. Schue.

Konstitution von Anhalt-Köthen . . . . . LII. 97

— des Großherzogthums Frankfurt . . . XLVII. 258

— von Baiern. Organisches Edikt . . . . XXXV. 161

— von Westphalen Ergänzungs-Verordnung XXIX. 244

Konsumtions-Steuer in den vormals Hannöverischen Provinzen eingeführt . . . XLIX. 160

Kontingent, aller Bundesstaaten . . .LI. 445. Tab.
— von Holstein-Oldenburg und wie es gestellt werden soll . . . . XXVIII. 151. XXXV. 238
Kontroversen über die Bundesakte XXVIII. 97. 101 108. XXX. 401. XXXVII. 126. XLII. 389. XLIII. 100
Korn- und Geldbodenzinsen, Ablösung in Baiern . . . . XLIX. 131
Korrespondenz des Bergischen und Nassauischen Ministeriums über verschiedene Gegenstände XXIX. 276
Kraft und Wirkung der Aufhebung deutscher Gesetze in den Staaten des Rhein-Bundes von Wiesard . . . . LII. 113. LIII. 286
Kreise, der Reichs-Kreise Schulden u. Pensionswesen, s. Fränkischen und Schwäbischen Kreis und wegen Kur- und Oberrhein, s. Frankfurter Konvent auch Schulden und Pensionen.
Kreis-Commissariate in Baiern, derselben Formation . . . . L. 225
Krieg, gegen die Rheinische Conföderation . XXXII. 328
— zwischen Frankreich und Östreich . . XXXVIII. 305
Kriegs-Departement organisirt im Königreich Würtemberg . . . . LVI. 288
Kriegs-Kosten des Königreichs Sachsen XXXVI. 465
Kriminal-Fälle, bei denselben sollte die Appelation Statt finden . . . . XXIXIV. 134
Kriminalistische Fragmente, von Zachariä . . . . XXVIII. 60
(s. übrigens Peinlich.)
Kriminal-Gerichtsbarkeit, s. peinliche Gerichtsbarkeit.
Kron-Anwälde, Bestellung und Amt derselben im Großherzogthum Baden . . . . XXXIV. 37

Kultur, geistiger, Hauptepoche in Europa . LVIII. 40
— Zustand im Königreich Westphalen . . . XLII. 364
Kultus Katholischer muß in Holstein-Oldenburg dem Lutherischen gleich gestellt werden XXVIII. 151
Künste und Wissenschaften, Zustand im K. Westphalen . . . . XLII. 365
— historische von Johannes von Müller . . . LX. 548

L.

Länderabtretungen und Erwerbungen, s. unter dem Namen der Länder selbst
Lage des Königreichs Westphalen dargestellt vom Minister Grafen von Wolfradt . . . . XLII. 357
Landesverrätherei, im Königreich Würtemberg. Begriff und Bestrafung . . . . XLIII. 92
Landgerichts-Eintheilung, von Ansbach XXXVIII. 17
— — des Innviertels . . . . LII. 151
— — von Berchtesgaden und Salzburg . . LII. 149
— — der Lande des Fürsten Fugger . . . . LIV. 513
Landrecht, Badisches Edikt bei der Publikation desselben . . . . XXXI. 121
Landtag des Großherzogthums Frankfurt . . L. 192
— in Gotha . . . . XXXIX. 475
— des Königreichs Sachsen . . . . LV. 117
Landvogteien, Eintheilung des Königreichs Würtemberg . . . . L. 314
— Regulativ der Amtsverhältnisse der Landvögte gegen die subordinirte Oberämter . . . . LII. 101
Lehen, allodifizirt im Großherzogthum Berg XXX. 487
— — im Königreich Westphalen . . . XXXII. 314
— Königl. Baierische Erklärung die Auflösung des Lehen nexus zwischen den mediatisirten Fürst... Grafen, Herren und ihren Vasallen . . XXX 445

Lehen-

Lehen, K. Baier. Erklärung die Privatlehen betr. XLVII. 283
Lehensmuthungen, gefordert von Sachsen-Weimar . . . . XXXV. 311
— von Sondershausen . . . . XLI. 319
Lehenssuccession, im Königreich Westpalen XLV. 391. u. LI. 434
Leibeigenschaft, aufgehoben im Großh. Berg XXX. 482
— — in den Hessischen Provinzen Hessen und Starckenburg . . . . LVI. 194
— — von Lippe-Schaumburg . . . . . XLIII. 115
— das deßfalsige Dekret vom Königr. Westphalen wird näher erklärt . . . . XXXVI. 372
Leibzoll (Juden-) aufgehoben im Großherzogthum Würzburg . . . . XXXV. 308
Literatur des Rheinbundes . . . . LIV. 403
— Verhältniß zwischen der französischen und deutschen . . . . LIX. 223

M.

Maassystem, Französisches, eingeführt in Hessen LV. 141
— gleiches im Königreich Würtemberg . . . XLIII. 168
Magazin für die Handlung von Fahnenberg XLVII. 299
Maire; Amt derselben in Anhalt-Köthen . . LIV. 290
— — im Großherzogthnm Frankfurt . . . . LI. 343
Majestätsverbrecher, Bestrafung derselben in Baiern . . . . XXXVI. 557
— — in Würtemberg . . . . XLIII. 89
Majorat, deßfalsige Verordnung im Königreich Westphalen . . . . LVII. 393
Maaßregeln gegen die englische Waaren in Frankfurt . . . . XLIX. 36.
(s. auch Dänemark und engl. Waaren.)
Mediatisirte, s. Standesherren.
Meßgeleit, aufgehoben in Hessen . . . . . LI. 467
— — in Nassau . . . . XLIV. 236

Meßgeleit Betrachtungen darüber . . . XLIV. 256
Militair, Bestand im Großherzogthum Berg . LVI. 510
— — im Königreich Baiern . . . . LV. 138
— was das Westphälische 1810 gekostet? . . XLVII. 18[illegible]
— Kontingent in Holstein-Oldenburg soll durch freiwillige Mannschaft gestellt werden . XXXV. [illegible]
Militairpflichtigkeit. Meinung des Prof. Behr . . . . XXVIII. 17[illegible]
(s. Schue Antwort.)
— s. Konskription.
Militair-Verdienst-Orden im Königreich Würtemberg, dotirt durch die Malthefer Ordensgüter . . . . XLI. 318
Ministerium, Badisches, Einrichtung und Geschäftskreis . . . . XLIV. [illegible]
— des Großh. Berg und Herz. Nassau Korrespondenz über Grenzirrungen und verschiedene Gegenstände . . . . XXIX. [illegible]
— des Innern und der Finanzen organisirt im Königreich Würtemberg . . . . LVI. [illegible]
Ministre, public, s. Kron-Anwälde.
Miszellen der neuesten Weltkunde beleuchtet LVII. 46
Moderon (über den) deutscher politischer Schriftsteller . . . . XLI. [illegible]
Mündigkeit im Großherzog. Baden bestimmt XXVIII. 1[illegible]
Mündungen, s. Elbe, Ems, Issel, Weser-Departement.
Münzfuß im Großh Berg . . . . . . XXXIX. [illegible]
— Französischer eingeführt im Großh. Berg . . XL. [illegible]
— — eingeführt im Großherzogthum Hessen . LV. 1[illegible]
— gleicher im Königreich Würtemberg . . XLIII. [illegible]
Müßiggang. Badische Verordnung dagegen XLV. [illegible]
(s. auch v. Drais.)

Munizipalität und Munizipalräthe, in Anhalt-Köthen . . . . LIV. 390
— — — im Großherzogthum Frankfurt . . . LI. 352

N.

Nachsteuer und Abschoß will Lippe-Schaumburg nur als Wiedervergeltungsrecht künftig gelten lassen . . . . LV. 141
— — zwischen dem Dep. des Großherz. Frankfurt aufgehoben . . . . LVI. 156
National-Konzilium; Französisches . . . LV. 136
— Garde, desfalsige organische Verordnung im Königreich Baiern . XXXIV. 159. u. XXXIX. 492
— — Verfügung in Ansehung der Geistlichkeit daselbst . . . . XXXV. 308
— Repräsentation in den Staaten des Rheinbundes . . . . LVII. 465
Neutrale. Benehmen Englands und Frankreich gegen dieselben . . . . LIX. 166
Nord- und Süddeutscher Gelehrten Streit. Beleuchtungen darüber . . . XLII. 439
Nutznießungsrecht bei den vor Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt geschlossenen Ehen findet bei überlebenden Ehegatten auch noch nach den alten Rechten Statt . . . . LIV. 402

O.

Oberämter, im Königreich Würtemberg, Regulativ der Verhältnisse zu den Landvögten . LII. 101
Oberappellationsgerichte müssen durchaus unabhängig sein . . . . XXXIV. 135
— Bestimmung, wie der Landesherr derselben Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ebendaselbst.

O. App. Gericht zu Darmstadt schützt die Pensionirte der Abtei Ilbenstadt im Genuße der Pension . . . . XLII. 489
— — schützt den Burggrafen zu Friedberg gegen den Fiskus . . . . LVII. 315
Orden, Militair-Verdienst-Orden, dotirt durch die Maltheser-Ordensgüter . . . . . XLI. 318
— der Westphälischen Krone dotirt durch die Maltheser Ordensgüter . . . . XLII. 475
— Maltheser aufgehoben in den Königreichen Westphalen und Würtemberg . . XLI. 318. XLII. 475
— deutscher, aufgehoben im Umfange der Rheinischen Bundesstaaten . . . . XXX. 450
— — Güter von Würtemberg und den übrigen Bundesfursten in Besitz genommen . XXXIII. 452
— — Folgen davon . . . . XXXVII. 149
(s. auch Deutscher-Orden und Mergentheim.)
Organisation, desfalsige Edikte, Patente und organische Gesetze
— von Anhalt-Köthen . . . . LIV. 379. 459
— von Baden . XL. 27. XLI. 192. 298. XLII. 408
XLIII. 42. XLIV. 259
— Edikt zur Konstitution in Baiern . . . XXXV. 151
— — wegen der Nationalgarden daselbst XXXIV. 159
XXXV. 308
— von Berchtesgaden . . . . LII. 140
— vom Inn- und Hausruckviertel, und Regensburg . . . . LII. 156. 157
— von Salzburg . . . . LII. 140
— des Großherz. Frankfurt . XLVII. 258 XLIX. 125
— der Illyrischen Provinzen . . . . LIX. 293
— der Herzogthümer Mecklenburg . . . . . LII. 278
— der Gerichtsverfassung in den Hannövrischen Provinzen . . . . XLIX. 91

Organisation der Posten und Postverwaltung im Kön. Westphalen . . . . LII. 50
— der Ministerien, der Finanzen und des Innern im Kön. Würtemberg . . . . LVI. 288
— des Kriegsdepartements daselbst . . . . LVI. 300
— organische Gesetze für die Universität Tübingen LVII. 410
— eines Landes überhaupt, von Diätophilus XLIII. 47

P.

Pandora (Handels- und Finanz-) von Georgius . . . . LVIII. 61
Parallelen zwischen der alten und neuen teutschen Verfassung, von Schue LIII. 225. LIV. 313
— zwischen Fürstenbund und Rheinischer Konföderation . . . . LVI. 211
Patente, s. unter den Landen selbst; auch Organisation, Konstitution u. s. w.
Patrimonialamt Krautheim, getheilt zwischen Baden und Würtemberg . . . . . . XXVI. 417
Patrimonialbeamte, vormalige Rechte . . LI. 416
— besseres Schicksal . . . . LIV. 395
— Behandlung von einem Standesherrn . . XLIX. 73
— neueste Verhältnisse . . . . XXXV. 294
— wer sie nach aufgehobener Patrimonialgerichtsbarkeit zu bezahlen habe . XXIX. 273. XXXIV. 61 XLV. 342
Patrimonial- und Souverainitätsgefälle, derselben enges Verhältniß . . . . XXXVI. 460
— — Souverainitätsgerechtsame auseinandergesetzt zwischen Berg und Wittgenstein . . . XXX. 455
Patrimonialgerichtsbarkeit, aufgehoben im Königreich Würtemberg. . . . . . . XXXII. 325
— Abhandlungen darüber insonderheit und überhaupt. XXXVI. 339. XXXVII. 153. XXXVIII. 287

XXXIX. 450. 481. XL. 58. XLIII. 109. XLVI. 125
XLVII. 209

Patrimonialherrschaften, in denselben soll künftig kein Bürgereid geleistet werden . XXXV. 307
(S. insbesondere auch Standesherren.)

Patrocinien in Würzburg eingeschränkt und verboten . . . . LV. 140

Patronatrechte, ob sie von den Standesherren aufzugeben . . . . XLI. 254

Peinliche Fälle. Bei denselben sollte die Appellation Statt finden . . . . XXXIV. 134

Peinliche Gerichtsbarkeit. Deklaration des F. Primas, wie es damit in den Souverainitätslanden zu halten . . . . XXXII. 292

— Kompetenz der standesherrlichen rc. Untergerichte in Baiern . . . . XXXI. 166

— Verwaltung, neue Einrichtung im Königreich Würtemberg . . . . LVII. 441

— Bezirke im Inn- und Hausruckkreise, in Berchtesgaden und Salzburg . . . . . LVI. 302. 504

Pensionswesen der vorigen Reichskreise, s. Fränkischer und Schwäbischer Kreis und Frankfurter Konvent.

Pension des vormaligen Königs von Holland LVIII. 145

Pensionenbetrag in den ehemaligen Provinzen, aus denen das Königreich Westphalen zusammengesetzt ist . . . . XLV. 449

Pensionisten, über die ihnen vorbehaltenen Rechte . . . . XXIX. 257

— zu Ilbenstadt, geschützt vom Oberappellationsgericht zu Darmstadt gegen den Grafen von Leiningen-Westerburg . . . . XLII. 429

Persönliche Rechte der Standesherren . XXVIII. 49

Personensteuer im Königreich Westphalen . LII. 137

Pfarreien (protestantische) im Großherzogthum Würzburg, eingetheilt in Dekanate . XXXIV. 158
Polizeibehörden im Großherzogthum Frankfurt. Strafgewalt L. 207. Rekurs gegen dieselbe L. 213. Verhältnisse zu den Civilgerichten L. 214. Gewalt in nicht peinlichen Fällen L. 210. Verhältniß zu den Kriminalbehörden L. 207, zu den administrativen Stellen . . . . L. 216
Posten. Derselben Verwaltung im Großherzogthum Berg . . . . XXXVIII. 245
— — im Königreich Westphalen . . . . . . LII. 50
— Zustand im Königr. Westphalen . . XLVI. 140. 155
— Ertrag im Kön. Westphalen . . . . . . XLIV. 386
— Fortgang und Veränderungen . . . . . LVII. 427
Präfekte in Anhalt-Köthen . . . . . . XLIV. 156
Präfekturen im Großherzogthum Frankfurt . L. 318
Präfekturrath in Anhalt-Köthen . . . LIV. 388
— im Großherzogthum Frankfurt . . . . . . LI. 337
Pragmatische Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräusserungen, über Privatschulden des Souverains und seiner Familie im Großherzogthum Baden . . . . XXVIII. 159
Predigt (Friedens-) an die politischen Modeschriftsteller . . . . XLI. 273
Privatfürstenrecht. Was davon durch die Auflösung der teutschen Reichsgesetze untergegangen und was an die Stelle der vorigen Rechtsnormen getreten? . . XXVIII. 70. 79. 83
Privatlehen. Baierische Erklärung darüber XLVII. 283
Privatgesetze (Reichs-) ob sie die im 2. Artikel der Rheinischen Bundesakte ausgesprochene Nichtigkeitserklärung der teutschen Gesetze treffe? . . . . XXX. 402

Privatpersonen, wenn sie Regalien besitzen XXXIX. 434
Privatschulden des Souverains und seiner Familie im Großherzogthum Baden, s. pragmatische Sanktion.
Procureur impérial, s. Kronanwälde.
Produkte und Ausbeute der Berg-, Hütten- und Salzwerke im Kön. Westphalen . XLVII. 279
Protektor und Protektorate überhaupt . XLV. 419
— des Rheinischen Bundes . . . . XLV. 425
— Verhältnisse zum Rhein. Bunde und zu den Rheinischen Bundesfürsten. Unvollständige Theorie . . . . XXXVII. 122
Protestantische Pfarreien im Großherzogthum Würzburg eingetheilt in Dekanate . . XXXIV. 108
Protokoll über die Auseinandersetzung der Patrimonial- und Souverainitätseinkünfte und Gerechtsame in den Herrschaften Westerburg und Schadeck . . . . XXIX. 195
— — in der Herrschaft Homburg . . . . XXX. 455
Prozesse an den vormaligen Reichsgerichten, wie sie bei den neuen Souverainitätsgerichten zu normiren? XXXIII. 357. XXXV. 194. XXXVI. 515
Prozeßordnung in Baiern . . . . . . XLIX. 158

Q.

Quellen zu Bestimmung des Begriffs der Souverainität der Bundesfürsten . . . XXXVII. 128

R.

Rechte des Adels im Großherzogth. Baden XXVIII. 125
— der Bundesfürsten, ob sie im Innern ihrer Lande gleich und worin sie differiren? . XXX. 450
— Ehren- und persönliche der Submittirten XXVIII. 49
— der Grundherren vertheidigt . . . . . . XXIX. 295

Rechte der Juden in Baden . . . . . XXVIII. 120
— — in Meiningen . . . . LV. 91
— der Pensionisten auseinandergesetzt . . . XXIX. 237
— der Submittirten rücksichtlich der Religion XXVIII. 49
Rechtsfall, merkwürdiger . . . . . XXXVII. 151
Rechtsfrage, die Folge von der Auflösung der Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend . XXXVII. 151
Rechtssache, wegen Beziehung der Beed, s. Graf von Westphal.
Rechtsverhältnisse der Einwohner Baierns in Rücksicht der Religion . . . . . XXXV. 161
— der Gemeinden in Baiern . . . . . . XLVI. 58
Rede des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen beim Antritt seiner Regierung . . . . LIII. 275
— des Königs von Westphalen bei Eröffnung des 2. Reichstags . . . . XLI. 303
Regal (Bergwerks-) der Submittirten . XXVIII. 52
Regalien, über, welche Privatpersonen besitzen XXXIX. 434
Regierungsverhältnisse, verschiedene, bestimmt in Anhalt-Köthen . . . . LVI. 261
Regierungs- und Kanzleigebäude der Standesherren, ob sie für den Souverain in Anspruch genommen werden können . . XXXVI. 428
Regulirung der Kompetenz d geh. Raths in Baiern XLVII. 280
Reichskammergericht, s. Sustentationswesen.
Reichskammergerichtsassessor an den Direktor von Mulzer XXXVI. 421. vergl. XXXVIII. 336
Reichsritterschaft und Reichsstände müssen genau von einander unterschieden werden XXIX. 333
— die vormalige und ihre jetzigen Verhältnisse XXXVII. 77
(S. auch Grundherren.)
Reichsstände, vormalige, sollten nicht zum landsäßigen Adel gemacht werden . . . . XXIX. 333
(S. überhaupt Standesherren.)

Reichstag, zweiter, des Königr. Westphalen XLI. 301
— — Reden bei Eröffnung und Schluß desselben
XLI. 303 305. XLV. 399
Rekurs gegen die Polizeibehörden im Großherzogthum Frankfurt . . . . L. 213
Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen im Großherzogth. Frankfurt LVII. 389
Religionsverhältniß der Einwohner Baierns XXXV. 161
Renten, wie die aus der Rheinschifffahrtsoktroi erhobenen nun bezahlt werden sollen . . . LI. 412
Replique à la lettre du Sieur K. die Einführung des Code Napoléon betreffend . . XLIII. 83
Repräsentationssystem in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . LVII. 465
Reskript des Großherzogs von Frankfurt an die Gesandten über die Erhebung des Großherzogthums und künftige Unterzeichnung . . XLVI. 158
— — an den Direktor von Mulzer in Wetzlar XXXVIII. 356
Rezensentenrüge . . . . LII. 151
Rheinischer Bund. Ansichten desselben XXXIX. 492
— dermaliger Bestand und kurze Geschichte desselben . . . . . LX. 454; auch LI. 445. Tabelle.
— ob Bundesstaat oder Staatenbund . . XXVIII. 108
— Darstellung desselben vom Prof. Behr . XXVIII. 171
XXIX. 249. XXX. 464
— Einheitsprinzip desselben bezweifelt . . . XLII. 478
— langer Friede auf denselben gegründet, ist Realität . . . . XLV. 351
— verglichen mit dem Fürstenbunde . . . . LVI. 211
— Holstein-Oldenburg tritt demselben bei . XXVIII. 150
— die Herzoge von Holstein-Oldenburg und Aremberg und die Fürsten von Salm-Salm gehören nicht mehr dazu . . . . LLI. 309
— Krieg gegen denselben . . . . XXXII. 328

— Literatur desselben . . . . LIV. 403
— dargestellt von Pölitz . . . . LI. 438
— Protektor . . . . XLV. 425
— Verhältnisse des Protektors zu demselben noch unvollständig bestimmt . . . . XXVII. 122
— Ideen zu einem Staatsrechte desselben . . XL. 3
— künftiger Zustand desselben . . . . XL. 147
Rheinische Bundesakte. Blicke bei der Auslegung und Anwendung derselben . . . XXIX. 333
— — Sammlung der Kontroversen XXVIII. 97, und besonders über die bei Auslegung derselben zu befolgenden Grundsätze . . . XXVIII. 101
— — insonderheit über den 1. Artikel . . . . ebendas.
— — über den 2. Artikel . . XXIX. 237. XXX. 401
— — besonders über den dritten und vierten Artikel . . . . XXXVII. 126
— — — über den 9. Artikel . . . . . . XLII. 389
— — — über den 21. Artikel . . . . . . XLIII. 100
— — — über den 27. Artikel . . . . . . XLI. 253
— — — — 27. Artikel, von Hellersberg XXXIX. 481
— — — — 28. Art. von Dr. Neff . . . XXXI. 75
— — Betrachtungen über den 30. Artikel . . XLI. 257
— — Kontroversen über den 34. Artikel . XXXIII. 399
— — — ferner über denselben XXXIX. 427. 465. XXXI. 67. XXX. 399. XLIII. 103
— — Anwendung des 34. Artikels auf die Condominalverhältnisse . . . . XXXIII. 404
Rheinische Bundesfürsten und Bundesstaaten Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabelle.
— — Quellen zur Bestimmung des Begriffs der Souverainität derselben . . . . . . XXXVII. 128
— — Aphorismen über die Souverainität derselben . . . . XLIX. 79

— — ob die Rechte im Innern ihrer Lande gleich und worin sie differiren? . . . . XXX. 450
— — Staatsrecht von Zachariä. Note darüber XLIX. 149
(S. ferner Almendingen, Schue und Steiger.)
— — Konskriptionsordnungen . . . . LI. 37
— — von dem Frieden der Kirche in den Bundesstaaten . . . . XLIII. 120
— — Kraft und Wirkung der Aufhebung teutscher Gesetze in denselben . . . . . LII. 53. 113. 286
— — nehmen Besitz von den Gütern des aufgehobenen teutschen Ordens . . . XXXIII. 450. 452
Rheinisches Bundesgericht. Einige Kernworte über das Projekt eines solchen Gerichts in den Bundesstaaten . . . . XLV. 433
vergliche mit XLVIII. 335
— — ob es in Streitigkeiten der Souveraine mit ihren Unterthanen zu richten? . . . . . . XLII. 393
— — Abhandlung über dessen Errichtung, von Schue . . . . . . XL. 104; auch XXXVII. 149
Rheinschifffahrtsoktroi wird vom Fürst Primas bei Errichtung des Großherzogthums Frankfurt an Frankreich abgetreten, die darauf haftenden Renten werden jedoch vom Großherzoge übernommen, und auf die Domainen von Hanau und Fulda radizirt. Erklärung des Großherzogs, wie sie bezahlt werden sollen XLII. 464. XLV. 455. 456. XLVII. 258. 260
XLVIII. 405 und LI. 412
Richterlicher Thätigkeit absoluter Endpunkt XXXIX. 412

S.

Salinen; Verwaltung derselben im Königreich Westphalen . . . . XLVII. 165
— Ausbeute daselbst . . . . XLVII. 279

Salzregal, in den Standesherrlichen Gebieten des Großherzogthums Baden . . . . XXXV. 305
Sammlungen der Kontroversen über die Rheinische Bundesakte s. Kontroversen
Sanktion des Großherz. Baden, s. Pragmatische Sanktion.
Schatz, über dessen Verwaltung im Königreich Westphalen . . . . XXXIV. 117
— dessen Zustand daselbst . . . . XLII. 376
Schicksale, der Kurbraunschweigischen Lande XLIII. 155
Schildwachen Respekt in Ulm . . . . . . LV. 140
Schöppenstühle, aufgehoben im Großherzogthum Würzburg . . . . XXXIX. 488
Schriftsteller (an die politische Mode-) Friedenspredigt . . . . XLI. 273
Schulden, im Großherzogthum Baden, s. Pragmatische Sanktion.
— Austheilung zwischen Baiern und Öttingen-Wallerstein . . . . XXX. 453
— derselben Tilgung im Großherz. Frankfurt betr. LIII. 138
— — im Fstth. Aschaffenburg . . . . . XXXVII. 138
— Summa derselben im Kön. Westphalen . . XLV. 461
— Staats-Schuldschein ebend. Zirkular der Gemeindeliquidation . . . . LVII. 422
— des Kur- und Oberrheinischen Kreises, s. Franfurter Convent.
— des Fränkischen Kreises. s. Fränkischer Kreis
— des Schwäbischen Kreises, s. XLII. 321. XXIV. 233 XLVII. 101.
— Theilung zwischen Souveräns und Standesherren. Interesse der Gläubiger dabei . . . . XLI. 257
Schule, (Industrie-) in Würzburg . . . XLIX. 159

Schulen; das deutsche Elementarschulwesen im Königr. Würtemberg . . . . LIII. 203
— Diener im Mecklenburgischen werden wegen verlorner Akzisfreiheit entschädigt . . . . XLIII. 167
— Schulvisitation, wie es damit in den Hessischen Souverainitätslanden zu halten . . . XLVI. 161
Schulwesen. Archiv für das katholische Kirchen und Schulwesen . . . . . LII. 160. XLVII. 300
Schutzpockenimpfung. Anstalten und Fortgang im Großherzogthum Würzburg LXLIX. 491
Schwäbischer Kreis. Vertrag über die Vertheilung der Aktiven und Passiven XLIII. 321. XLIV. 253
XLVI. 101.
Seelenzahl der Juden im Königreich Würtemberg . . . . XLV. 341.
— s. überhaupt Bevölkerung und die einzelnen Staaten.
Senatorerien, Französische, im Haag und zu Hamburg . . . . LVIII. 142
Sequester auf die Güter der in Österreichischen Diensten befindlichen Fürsten, Grafen, Herren und Vasallen . . . . XXXIII. 443
— Vertrag zwischen Frankreich und Östreich wegen dessen Aufhebung . . . . L. 218
— wirkliche Aufhebung XLIII. 166. XLV. 417. XLVI. 159
L. 223.
Servicegelder. Verordnung von Nassau . XLII. 484
Sicherheitshafen in Kölln . . . . . LVIII. 155
Souverainität. Aphorismen darüber . XLIX. 76
— der Rheinischen Bundesfürsten . . . . . XLIX. 79
— was sie sey? . . . . XXXIV. 131
— der Bundesfürsten . . . . XXVII. 128. 132
— — Quellen zur Bestimmung des Begriffs, ebendaselbst.

Souveränität über die Natur und das Wesen derselben. Verschiedenheit der Meinungen LXXI. 3
— Rechte auseinandergesetzt . . XXXIII. 7. 14. u. w. XXXIX. 195.
— — begutachtet . . . . XLI. 223
Souverains: ob derselben Willkühr das Privatrecht- und Privatberechtigungen übergeben worden? . . . . XXX. 414
— ob sie die Regierungs- und Kanzleigebäude des Standesherrn in Anspruch nehmen können? XXXVI. 428
— ob sie die Verfassung der einzeln Staaten willkührlich abändern können? . . . . . XXX. 430
— ob ihre Streitigkeiten mit ihren Unterthanen vom Bundesgericht zu schlichten? . . . XLII. 392
Souveränitäts- und Patrimonialgefälle, enges Verhältniß zwischen denselben XXXVI. 460
— — Gerechtsame überhaupt auseinandergesetzt zwischen Berg und Leiningen - Wittgenstein XXXVIII. 3. XXIX. 195. XXX. 453
— — Lande. Deklaration des F. Primas wegen der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit . XXXII. 292
(S. über diesen Gegenstand überhaupt auch Standesherren, Grundherren und Patrimonialgerichtsbarkeit.)
Specialgerichte errichtet in Baiern . . . XXV. 277
— derselben Verfahren . XXXVI. 464. XXXVII. 136
Staat; Fragmente über die Idee desselben XXXIV. 150
— Bund oder Bundesstaat? der Rheinische Bund XXVIII. 108
— und Grundeigenthum. Grenzen zwischen denselben . . . . LVI. 205

Staats-Ausgaben und Einnahmen des Großherzogthums Frankfurt . . . . L. 103.
— Diener Baier., dürfen in auswärtige literarische Sozietaten ohne besondere Erlaubniß nicht treten XLI 318
— Diener, ob das willkührliche Versetzen derselben dem Staatsdienste förderlich . XXXVIII. 224
— — wie es damit in den Standesherrlichen Herrschaften zu halten . . . . . XXVIII. 50
— — über die Entschädigungs-Berechtigung derselben bei aufgelösten Stellen . . . . LIV. 363
(S. auch Patrimonialbeamte.)
— Handbuch . . . . LVI 510
— Merkwürdigkeiten (Französische) . . . . . LIX. 591
— — von Würtemberg . . . . XXXIX 394
— Rath im Großherzogthum Frankfurt . . XLIX. 154
— — im Königreich Würtemberg . . . . . LVI. 285
— Recht des Rheinischen Bundes. Idee dazu . XII. 3
— — der Rheinischen Bundesstaaten . . . . XLIX. 149
(S. Zachariä, Almendingen, Schue, Steiger.)
— Veräußerungen im Großherzogthum Baden, s. Pragmatische Sanktion.
— Verbrechen- und Verrath-Bestrafung in Baiern XXXVI. 352.
— — und Majestätsverbrecher. Bestrafung im Königreich Würtemberg . . . . . . XLIII. 89
— Verfassung, ob die alte deutsche zurück zu wünschen sey? . . . . XXXI. 9. XXXII. 164
(S. auch Pararellen und Rheinischen Bund.)
Stadtgerichte mehrere in Baiern aufgehoben LII. 156
Städte, gut, von Frankreich . . . . . . LVIII. 142
— vorzügliche in Norddeutschland Bevölkerung . LV. 135
Stände; Grundverfassung derselben im Großherzogthum Baden . . . . XXVI 117

Stände und Wahlkollegien im Großherzogthum Frankfurt . . . . XLIX. 126
— Versammlung derselben zu Hanau . . . . L. 192
— neue Vertheilung derselben im Königreich Westphalen . . . . XLVIII. 439
— Bitte an dieselben . . . . XLI. 308. 309
Stamm-Erbfolge des deutschen Adels nach römischen und Napoleonischen Gesetzen betrachtet . . . . XXXVII. 82
Standesherren, über derselben Anwartschaften XLI. 317. XLIII. 103
— und Grundherren müssen genau von einander geschieden werden? . . . . XXIX. 333
— derselben Rechte auseinander gesezt XXVIII. 12. 14. u. f.
— — bestritten und vertheidigt XLIX. 149. L. 261. LIII. 161. LIV. 354. LVII. 365
— derselben statistische Verhältnisse begutachtet . XLI. 227
— etwas zu ihrer Beherzigung . . . . . LIV. 395
— Besteurung, Ansprüche auf Steuerfreiheit und Entschädigung derselben; bestritten und vertheidigt XXVIII. 185. XXXIV. 94. XXXVI. 441 XL. 44. 56. XLVII. 270. XLIX. 18
(S. auch Almendingen, Behr, Rullmann, Schue, Strauß, und auch unter Steuerfreiheit.)
— Steuerfreiheit aufgehoben im Königreich Würtemberg . . . . XXXII. 327
— — im Fürstenthum Aschaffenburg . . . XXXV. 266
— Patrimonialbeamte, wie sie gehalten und behandelt werden, s. hierüber Patrimonialbeamte auch Staatsdiener.
— — diener, neueste Verhältnisse . . . XXXV. 294
— — wie es damit zu halten . . . . . XXVIII. 50
— Untergerichte, Kompetenz in peinlichen Fällen XXXI. 166

Standesherren, ob ihre Kanzleigebäude von den Souveräns in Anspruch genommen werden können? . . . . XXXVI. 428
— Lehens nexus zwischen ihnen und ihren Vasallen aufgehoben in Baiern . . . . . XXX. 443
— derselben Jagdrechte, Forstjurisdiktion und Forstpolizei . . . . XXVIII. 52
— in ihren Besitzungen sollen die Juden und Bedienten im Großherzogthum Hessen den Huldigungseid ablegen . . . . XXXV. 311
— Ehen und persönliche Rechte . . . . XXVIII. 49
— ob sie die Patronatrechte aufgeben sollen . XLI. 254
— Bergwerks-Regal . . . XXVIII. 52. XXXV. 305
— Schuldiener. Betrachtungen darüber . . XLI. 257
— Successionsrechte auf souveraine Lande betrachtet . . . . XLIII. 105
— Theatrum praetensionum . . . . . XLI. 226
— ob die Einwohner in derselben Besitzungen Unterthanen genannt werden dürfen? . . XXXIII. 417
— Rechte rücksichtlich der Religion . . XXVIII. 49
— Verfügungen gegen die im Auslande sich aufhaltende oder in Östreichischen Diensten stehende Standesherren. S. die einzelne Souverains und besonders auch Sequester
— im Großherzogthum Baden XXXIII. 426. XXXV. 305 XLVII. 192. 199
— im Großherzogthum Hessen XXXIV. 149. XXXV. 310 XLIII. 164. XLVI. 165
Statistische Notizen von den gesammten Bundesstaaten . . . . LI. 445 Tab.
— — von Ansbach . . . . XXXVIII. 244
— — vom Großherzogthum Baden . . . XXXIII. 426 XLVIII. 188 u. f.
— — von Baierns Erwerbungen . . . . . LV. 137

Statistische Notizen von Bayreuth . . XLVI. 157
— — — Berchtesgaden . . . . XLIV. 319
— — — der Grafschaft Castell . . . . . LIII. 265
— — — Feuchtenberg . . . . XXXIII. 432
— — — Fugger-Babenhausen . . . . XLIV. 318
— — — Fulda . . . . XLV. 453
— — — Hanau . . . . ebendaselbst
— — — Hausruck-Viertel . . . . XLIX. 65
— — — Hoch- u. Deutschmeisterthum LV. 29. LVI. 145
— — — Holstein-Oldenburg . . . . . XXVIII. 153
— — — Innviertel . . . . XLIX. 65
— — — Klettgau . . . . XXXIII. 436
— — — Kurbraunschweigische Lande . XLIII. 154. u. f.
— — — Leiningen . . . . XXXIII. 433
— — — Limpurg . . . . XXXVI. 376
— — — Löwenstein-Wertheim . . . . XXXIII. 437
— — — Fürstenthum Lübeck . . . . . XXVIII. 155
— — — Mergentheim . . . . LVI. 145
— — — Östreichs Verlust durch den Wiener Frieden . . . . XXXVIII. 331
— — — Petershausen . . . . XXXIII. 429
— — — Salem . . . . XXXIII. 427
— — — Salm-Salm und Salm-Kyrburg XXXVIII. 281
— — — Salm-Krautheim XXXIII. 438. XXXVI. 414
— — — Salzburg XLIV. 319. XLIX. 58. LV. 137
— — — Schadeck . . . . XXVIII. 4
— — — Thengen . . . . XXXIII. 439
— — — Westerburg . . . . XXVIII. 3
— — — Wittgenstein-Berleburg . . . . XXXV. 289
— — — Wittgenstein-Wittgenstein . . . . . XL. 125
— — — Würtemberg . . . . XXXIX. 394
— — — Würzburg . . . . LVI. 265
Statue von Erz soll in Kassel dem Kaiser Napoleon errichtet werden . . . . XLII. 484

Stempelabgaben eingeführt in den ehemals Hannövrischen Provinzen . . . . . XLIX. 160
Steuerverordnung im F. Aschaffenburg XXXV. 266
— in Baiern die Geistlichkeit betr. . . . XLVII. 207
— System in Nassau . . XXXIII. 373. XXXIV. 3
— dessen Beantwortung verschiedener Fragen im Königreich Sachsen . . . . LV. 105
— Verordnung in Sachsen-Hildburghausen . XLIII. 161
— direkte im Königreich Westphalen . XLVIII. 414. 436
— indirekte daselbst . . . . XLIX. 29
— Personen daselbst . . . . LII. 157
— Konsumtionsteuer in den Hannövrischen Landen XLIX. 160
— Kapitaliensteuer in Würtemberg . . . . XLV. 462
— überhaupt seit 1806 ebend. . XXXVIII. 229. LII. 129
Steuerfreiheit aufgehoben im F. Aschaffenburg . . . . XXXV. 266
— — im Großherzogthum Hessen . . XXXVIII. 154
— — in Sachsen-Koburg-Salfeld . . . XLII. 341
— — in den vormals Hannövrischen Provinzen XLIX. 159
(S. auch noch besonders Standesherrn.)
— — wie es damit im Königr. Sachsen zu halten XLV. 431
— — derselben Beschaffenheit daselbst . . . LV. 105
— — über derselben Aufhebung . . . XXXVII. 70
— — (über) und Steuerwesen . XLI. 161. XLIII. 131 XLVIII. 344 u. 395
Steuerfreie, ob sie nach aufgehobener Steuerfreiheit auch zu allen Amts oder Gemeindskosten beizutragen im Großh. Hessen schuldig? XXXVII. 154
— Erbbestandsgüter, wie sie im Großher. Baden provisorisch zu besteuern? . . . . XLV. 413
— die vererbte Kammergüter besitzen, wie sie zu entschädigen . . . . XLII. 480

Steuerprovisorium für die Rheinischen Bundesstaaten . . . . XXXVIII. 161. XXXIX. 337
Steuerwesen (das) im Verhältniß des Bürgers gegen den Staat und der Bürger gegen einander . . . . XLIII. 3
— Beitrag zur Geschichte desselben . . . . LV. 3
Stiftungen (geistliche) aufgehoben im Königr. Westphalen . . . . LII. 93
— ob sie besteuert werden dürfen . . . . XLVII. 233
Stockschläge, abgeschafft im Herzogthum Nassau . . . . XL. 158 u. f.
Strafgewalt der Polizeibehörden im Großherzogthum Frankfurt . . . . L. 207
Strafrecht, Darstellung desselben, von Borst LV. 143
Streit zwischen nord- und südteutschen Gelehrten . . . . XLII. 439
Studierende, Zahl in Landshut . . . . LII. 157
Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen, Bericht . LIV. 435
Substitution im Königr. Westphalen . . XLI. 249
Sukzession, (Lehns- und fideikommissarische) im Kön Westphalen XLV. 391. XLVII. 298. LI. 434
Sukzessionsrechte der Standesherren auf souveraine Lande . . . . XLIII. 103
Süd- und nordteutscher Gelehrten Streit. . XLII. 439
Sustentationswesen der Kameralen zu Wetzlar XXXI. 114. XXXV. 219. XXXVIII. 203. 212. 236 XLVIII. 413. LIV. 435. LVII. 333
— transrhenanisches . . . . LIV. 435

T.

Tabellen genealogische, von Voigtel . . . LV. 142
Tendenz der jetzigen Zeitereignisse . . . . LX. 348
Territorialeintheilungen und Veränderun-

gen im Großherzogthum Baden XLVII. 188. L. 244. 255. LI. 445
Territorialeintheilungen und Veränderungen im Königr. Baiern . XLVIII. 440. XLI. 300
— — im Großherzogth. Berg . . . . . XXXI. 88
— — der Hansestädte und des nördlichen Teutschlands . . . . LII. 147. LV. 152
— — des Großherzogthums Hessen . . . . . L. 255
— — im K. Westphalen . . XLV. 462. XLIX. 86
— — in Würtemberg . . . . L. 244
— — in Würzburg . . . . XLIX. 45
Testamente, die vor dem 1. Jänner 1811 errichtet worden, in wie fern sie gültig! . . LII. 109
Theatrum praetensionum der Standesherren XLI. 226
Theilungsvertrag, die Schulden des Schwäbischen Kreises betr. XLII. 321. XLIV. 233. XLVI. 101
Tilgung der Staatsschulden, s. Schulden.
Titel des F. Primas als Großherzog von Frankfurt XLVI. 159
— des Königs von Würtemberg . . . . . . LII. 154
— von Anhalt-Köthen . . . . LIV. 464
Tobaksregie in Frankreich . . . . . . LVIII. 152
Todesstrafe gesetzt auf alle Handelsverbindung Dänemarks mit England . . . . . . LVIII. 163
Todenzoll der Juden aufgehoben in Würzburg XXXV. 308
Tortur, Abschaffung im K. Würtemberg . XXXII. 323
Tranksteuerverordnung für das Großherzogthum Hessen . . . . XXXV. 309
Tribunal, oberstes, s. Rhein. Bundesgericht.
Tribunäle, worauf bei Besetzung derselben Rücksicht zu nehmen . . . . XXXIV. 132
Truppen, fremde, dürfen nicht in das Holstein-Oldenburgische marschiren . . . . . XXVIII. 151
Truppenzahl, vermalige, in den Provinzen, aus

denen das Königreich Westphalen zusammengesetzt ist . . . . XLV. 444

U.

Universität, aufgehoben zu Altdorf . . XXXVII. 158
— — zu Insbruck . . . . LI. 468
— Landshut, Zahl der Studierenden . . . . LI. 469
— Tübingen; organische Gesetze . . . . . LVII. 410
Universitätsbann, aufgehoben im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 297
Untergerichte in Baiern, Kompetenz in peinlichen Fällen . . . . XXXI. 166
Unterhandlungen wegen Hollands Unabhängigkeit . . . . LVIII. 151
— Englands mit Frankreich . . . . LVIII. 13
Unterthanen, Streitigkeiten mit den Souverains, ob sie vom Bundestribunal zu schlichten? . . . . XLII. 392
— ob Standesherren dergleichen haben? . XXXIII. 417
Unvollständigkeit der Theorie der Verhältnisse zwischen Protektor und Rheinischem Bund XLVII. 122
Urbarmachung der Gemeindegüter im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 275
Urtheile von auswärtigen Gerichten gesprochen, wie sie im Königreich Westphalen vollzogen werden sollen . . . . LVII. 461

V.

Waganten und Bettler, über derselben Ausrottung von Fr. v. Drais XXXVIII. 298. XLIV. 169
— — Westphälische Verordnung . . . . XLVII. 283
— — Badische . . . . XLV. 454
Wasallen zur Lehensmuthung aufgefordert von Sachsen-Weimar . . . . XXXV. 311

Vasallen zur Lehensmuthung aufgefordert von Schwarzburg-Sondershausen . . . . . . XLI. 319
— stehen in keinem Lehnsnexu mehr mit den Standesherren rc. im Kön. Baiern . . XXX. 443
— im Königreich Würtemberg, Ministerialreskript wegen ihres Aufenthalts XXVIII. 170. XXXIII. 443
Veränderungen des Postwesens . . . . LVII. 427
Verbrennen der englischen Waaren, dafür danken die Handelskammern in Frankreich . LVIII. 157
Vereinigungen von Holland, Wallis, der Hansestädte und des nördlichen Teutschlands mit Frankreich . . . . LI. 454. LVIII. 117
Verfahrungsart vorgeschrieben für das Kassationsgericht im Großherzogthum Frankfurt . L. 195
Verfassung, alt- und neuteutsche, verglichen von Schue . . . . LIII. 225. LIV. 313
— der einzelnen Bundesstaaten, ob sie den willkührlichen Anordnungen der Souveraine unterworfen? . . . . XXX. 430
— des teutschen Reichs. Auflösung, was für Wirkungen sie auf das Privatfürstenrecht habe? XXVIII. 70
— der Juden in Baden . . XXXVIII. 259. LIV. 450
Verhältnisse (rechtliche) der Gemeinden in Baiern . . . . XLVI. 58
— vormalige, des Adels in Buchen . . . XXXI. 59
— — der Burg Friedberg . . . . . . XXXVII. 3
— der französischen und teutschen Literatur . LIX. 223
— neueste, der standesherrlichen Diener und Patrimonialbeamten . . . . XXXV. 294
— — der Polizeibehörden des Großherzogthums Frankfurt zu den Civil-, Kriminal- und Administrativbehörden . . . . . . L. 207. 214 216
— zwischen Protektor und Rheinischem Bunde XXXVII. 122
— — Souverainitäts- und Patrimonialgefällen XXXVI. 460

Verlust des Adels im Großherzogth. Baden XXVIII. 123
— Östreichs durch den Wiener Frieden . XXXVIII. 331
(S. auch Vereinigungen.)
Vermittlungsgeschäft der Gemeindevorsteher in Baiern . . . . XLVI. 56
Vermögensteuer, ausgeschrieben im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 180
Vermögensrechte der Eheleute im Großherzogthum Frankfurt, in Ehen, die vor Einführung des Code Napoléon geschlossen wurden LIV. 397
Verordnungen, s. unter den Ländern und bei den einzelnen Materien im Sachregister.
Versetzen der Staatsdiener, ob es dem Staatsdienste förderlich . . . . XXXVIII. 224
Versuche Miranda's zu Befreiung des spanischen Amerika's . . . . LVII. 265
Vertheilung der Gemeindegüter rc. im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 275
— der Schwäbischen Kreisschulden . . . . XLIV. 233
(S. Schwäbischer Kreis.)
— der Fränkischen Kreisschulden, s. Fränkischer Kreis.
— der Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden, s. Frankfurter Konvent.
Verträge: Baden mit dem Kanton Aargau XXXVII. 46
— — mit Anhalt-Köthen . . . . LI. 468
— — mit Hessen . . . . L. 502
— — mit Würtemberg . . XXXVI. 412. L. 244. 295
— Baiern mit allen Bundesfürsten . . . XXXIX. 486
— — mit Frankreich . . . . XLIV. 317
— — mit Würtemberg . . . . LIV. 431
— — mit Würzburg . . . . XLIX. 45
— Frankfurt mit Frankreich . . . . . . XLVIII. 405
— Frankreich mit Östreich . . XXXVIII. 314. L. 218

Verträge: Hessen mit Westphalen . . . . LII. 158
— Lichtenstein, wegen der Schwäbischen Kreisschulden . . . . XLIV. 233
— Meiningen mit Weimar . . . . . . XXVIII. 112
— Nassau mit Salm . . . . LI. 476
— Preussen mit Westphalen . . . . LVI. 232
— K. Sachsen mit Westphalen . . . . . . XL. 149
Verwaltung der Berg-, Hüttenwerke und Salinen im Königreich Westphalen . . . XLVII. 163
— der Domainen, Wässer und Forsten daselbst XLVIII. 303
— des Gemeindewesens daselbst . . . . . XLII. 370
— der Justiz im Königr. Würtemberg . . . LVII. 441
— Ordnung in Anhalt-Köthen . . . . . . LIV. 336
— — im Großherzogthum Berg . . . . . XXXII. 263
— — im Großherzogthum Frankfurt . . . . LI. 317
— des Postwesens im Großherzogth. Berg XXXVIII. 245
— — im Königr. Westphalen . . . . . . LIII. 50
— des Schatzes ebendaselbst . . . . XXXIV. 117
— der direkten Steuern daselbst . . . . XLVIII. 414
— — indirekten Steuern daselbst . . . . XLIX. 29
Verzicht. Wer kann ihn nach dem 34. Art. der Bundesakte fordern? . . . . XXXXI. 67
— Wirkungen desselben in Ansehung der Rechte, welche zwischen der Entstehung des Rheinbundes und den später beitretenden Fürsten entstanden sind . . . . XXXIX. 447
Veterinairschule (Central-) in München . XLII. 483
Viehsteuer im Herzogthum Sachsen-Koburg XLII. 350
Volksmenge, s. Bevölkerung.
Vortheile (politische) des Kassationstribunals LVII. 377
Vorzeit der Burg Friedberg . . . . . XXXVII. 3

W.

Waaren, englische, sollen verbrannt werden . . L. 185

Wässerverwaltung in Westphalen . . XLVIII. 303
Wahlkollegien im Großherzogth. Frankfurt XLIX. 126
Wappen von Anhalt-Köthen . . . . LIV. 464
Weltsprache (über) von Georgius . . . LVII. 61
Werth der Gebäude in Augsburg . . . . . LVI. 312
— — im Großherzogthum Baden . . . . . XLI. 319
Wiederkaufsrecht (über) in den wechselseitigen Territorien . . . . XXXIX. 435
Wiedervergeltungsrecht, als, will Lippe-Schaumburg Nachsteuer und Abschoß haben . LV. 141
Wildbannsgrenze in den Rheinischen Bundeslanden . . . . XXXIX. 443
Wildpretsschaden. Hessische Verordnung XLVII. 297
Wirkungskreis und Verfahren des Kassationsgerichts im Großherzogthum Frankfurt . . L. 195
Wissenschaften und Künste. Zustand im Kön. Westphalen . . . . XLII. 365
Wohlthatigkeitsanstalten daselbst . . XLII. 373

Z.

Zahl der Juden in den Herzogthümern Meklenburg . . . . LIV. 456
— der Studierenden in Landshut . . . . . LII. 157
— überhaupt, s. Bevölkerung.
Zehnten, über derselben Ablösung im K. Westphalen . . . . L. 287. LV. 83
(S. auch Grundabgaben)
Zeitung, nur eine einzige in Baden . . . . L. 311
— — in Frankfurt . . . . XLIX. 158
— westphälische Verordnung deshalb . . . . . L. 312
Zeitereignisse, derselben Tendenz . . . . LX. 348
Zentgerichte und Zentschöpfen aufgehoben im Großherzogthum Würzburg . . . . XXXIX. 488
Zinsen von reichskammergerichtlichen Kapitalien,

ob sie ferner an die Unterstützungskasse der unbesoldeten Kameralen zu überlassen . XXXVI. 421
XXXVIII. 203
Zölle, über, und Zollfreiheiten in fremden oder gemischten Gebieten . . . . XXXIII. 440
Zollbeschwerden von Nassau gegen Berg . XXIX. 281
Zoll, Juden- Leib-, Braut- und Todenzoll, aufgehoben im Großherzogth. Würzburg XXXV. 308
Zunftverfassung im Großhzgth. Baden XXVIII. 126
Zunftwesens Aufhebung (über) von Rullmann XLVI. 131
XLIV. 292
Zustand der Finanzen Frankreichs . . . . LX. 390
— — und des Schatzes im Königr. Westphalen XLII. 376
— künftiger des Rheinischen Bundes . . . . XL. 147
— des Postwesens im Kön. Westphalen XLVI. 140. 155
— der Juden in Sachsen-Meiningen . . . . LV. 91
— — in Baden . . . . XXXVIII. 262
— — in Würtemberg . . . . XLIV. 321
— des Kultus im Königr. Westphalen . . XLII. 364
Zweifel über das Einheitsprinzip des Rheinischen Bundes . . . . XLII. 478
Zweck und politische Vortheile des französischen Kassationstribunals . . . . LVII. 377

Anerbieten in wohlfeilem Preise einiger vollständigen Exemplare, so wie einzelner Bände der Zeitschrift:

Der

Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

XX Bände, nebst Supplement oder Registerheft, zusammen nahe an 10,000 Seiten, in gr. 8.

1806 — 1812.

Keine Periode der Geschichte Teutschlands ist wohl so reich an ausserordentlichen, in alle Verhältnisse der teutschen Staaten und Länder so tief eingreifenden Ereignissen, als jene, welche mit dem Umsturz der teutschen Reichsverfassung und mit der Stiftung des Rheinischen Bundes im Jahr 1806 begann, und sodann eine Reihe von Umwandlungen in fast allen Staaten des Rheinischen Bundes zur Folge hatte. Nicht nur die Grenzen, Verfassungen und Organisationen aller einzelnen teutschen Staaten wurden dadurch mehr oder weniger verändert; nicht nur die Besitzungen und Rechte der ehemaligen Rechsstände dadurch bei einem Theile derselben vermehrt und erweitert, bei dem andern aber geschmälert oder gar annullirt; — sondern auch eine große Menge von Staatsdienern und andern Individuen ward, ergriffen von der allgemeinen Flut, aus dem vorherigen Geschäftskreise in andere Lebensverhältnisse geworfen, auch zum Theil an Eigenthums- und andern Rechten mehr oder weniger verletzt.

Ein Werk, worin alle wichtigeren Aktenstücke und Verhandlungen so großer und mannichfacher, in das Privatinteresse so vieler Fürsten, Staatsdiener und anderer Personen einwirkender Veränderungen aufbewahrt sind, worin die wichtigsten Thatsachen derselben diplomatisch dokumentirt, die Rechtsgründe für und wider in einer Menge Abhandlungen publicistischer Schriftsteller bestritten oder vertheidigt; von so vielen veränderten Staaten die neuen Grenzen, Verfassungen, Territorialeintheilungen und Organisationen angezeigt und statistisch erörtert werden, — ist unstreitig für jeden teutschen Staatsmann von dem größten praktischen Nutzen, so wie für Obere Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Kanzleien und Expeditionen unentbehrlich.

Wirklich ist die erwähnte Schrift, der Rheinische Bund betitelt, welche zum Theil zweimal aufgelegt werden mußte, ein solches Repertorium der wichtigsten Aktenstücke und Verhandlungen der bisherigen Jahre dieser merkwürdigen Zeitperiode. Um nur einige Gegenstände ihres Inhalts näher zu bezeichnen, so liefern die gedachten Aktenstücke:

a) ausser den Verhandlungen vor und bei Auflösung des teutschen Reichs, die Original-Gründungsakte des Rheinischen Bundes, offizielle Noten und Verhandlungen, Tausch-, Grenz- und Epurationsverträge der Rheinbundes-Souverains, merkwürdige Ministerialverträge, Besitznahme- und Organisationspatente, die Edikte zur Einrichtung der Landes-, Gerichts-, kirchlichen und andern Verfassungen, Verwaltungsordnungen, Instruktionen für Geschäftsbehandlungen, Grenzbestimmungen der Geschäftskreise und überhaupt alle in den Rheinischen Bundesstaaten emanirten wichtigeren Verordnungen im Justiz-, Polizei- und Finanzfache, beim Steuer-, Post-, Militair- und Konskriptionswesen u. s. w.

b) Alle durch die Auflösung der teutschen Reichs- und Kreisverfassung und durch die Unterwerfung der ehemaligen Reichsmitstände veranlaßte öffentliche Verhandlungen, Dekla-

rationen, Edikte und Verordnungen, z. B. in Betreff der Kreisschulden, des Pensionswesens der Reichs- und Kreisdiener, der Sustentation des Reichskammergerichtspersonale; der neuen Verhältnisse der unterworfenen ehemaligen Reichsmitstände (Standesherren), der Reichsritterschaft, des Johanniter-, Malthesfer- und des Teutschen-Ordens, der Vertheilung ihrer Besitzungen u. s. w.;

c) alles, was sich auf die Geschichte des Bundes in seinen äussern Verhältnissen bezieht, wie z. B. die Kriege, woran selbiger Antheil genommen, die Friedensschlüsse von Tilsit und Wien, welche ausführlich und mit erläuternden Anmerkungen hierin gegeben werden u. s. w.

Überdies liefert dieselbe eine Menge eigener Abhandlungen aus dem Gebiete der Politik, des Staats-, Civil- und Kriminalrechts, der Geschichte, der Geographie und Statistik, so wie der Literatur, alle durch die Begebenheiten und Erscheinungen der Zeit veranlaßt und mit denselben in naher Beziehung; viele gemein interessante historische Nachrichten über Sequestrirung, Leibeigenschaftsaufhebung, Besteuerungen, Landtagsberufungen, Ständeversammlungen, nebst den Protokollen ihrer Verhandlungen; neue statistische Aufklärungen u. s. w.

Die ganze Sammlung besteht aus 60 Heften oder 20 Bänden, jeder zu 30 Bogen in gr. 8., nebst dem eben fertig gewordenen Supplementhefte, worin das Realregister über die Hefte 27—60, dem über die vorherigen Hefte früher gelieferten gleich, enthalten ist, und womit ich den Verlag des Werkes beschließe. Mehr als 800 verschiedene Abhandlungen, Aktenstücke rc. sind darin aufbewahrt. — Im Ladenpreis kostete jeder Band 3 fl. 36 kr. und das Supplementheft 1 fl. 12 kr., das Ganze also 73 fl. 12 kr. Ich biete jedoch die wenigen vollständigen Exemplare, so wie auch einzelne Bände, welche ich noch besitze, den Liebhabern hiermit zu sehr billigen Preisen an. Für ein vollständiges Exem-

plar bezahlt man nämlich nur 26 fl. 30 kr. und in demselben Verhältniß erlasse ich auch den Personen, welche schon einen Theil davon besitzen, und sich ergänzen wollen, ihren Bedarf, wenn er nicht unter zehn Bänden ist. Bei weniger kostet der Band 1 fl. 30 kr, und unter einer Bestellung von 5 Bänden jeder Band 1 fl. 48 kr. Das Supplementregisterheft kostet einzeln 1 fl. 12 kr. Die Zahlung ist jedoch dafür gleich baar zu leisten, und nebst der Bestellung franco an mich einzusenden.

Die Zeitschrift wird fernerhin, nach einem veränderten und erweiterten Plane von dem bisherigen Herausgeber, Herrn Hofkammerrath Winkopp im Selbstverlage fortgesetzt, worüber dessen Ankündigung das Nähere besagt.

Frankfurt am Main, Juni 1812.

Johann Friedrich Wenner,
Buchhändler und Buchdrucker.

---

ized by Google

d by Google

Digitized by Google